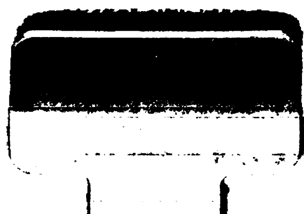






JAHRBUC

der

Gesellschaft für die Geschichte des P

in Österreich.

In Verbindung mit

DR. THEODOR HAASE und DR. G. TRA

Begründet von

DR. C. A. WITZ-OBERLIN

Herausgegeben von

DR. GEORG LOESCHE

Sechsundzwanzigster Jah

WIEN

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-
(Julius Klinkhardt & Co.)

LEIPZIG

Julius Klinkhardt.

1905.

Zur Beachtung.

Aus § 4 der Statuten:

Wirkliche Mitglieder sind jene, welche regelmäßig historische Arbeiten liefern und den Mitgliederbeitrag von K 6 jährlich leisten.

Gönner sind jene, welche den jährlichen Beitrag von mindestens K 10 leisten, ferner jene, welche als Gründer ein- für allemal wenigstens K 100 beitragen.

Unterstützende Mitglieder sind jene, welche den Abonnementsbetrag von K 6 für das »Jahrbuch« bezahlen.

Alle Zuschriften wolle man richten:

An das Bureau
der
»Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich«
in
WIEN
I. Dorotheergasse 16.

Die Geldbeträge wolle man senden an den Kassier der Gesellschaft:

Herrn
Hof- und Gerichts-Advokat Dr. Carl Ritter von Sääf
WIEN
I. Ballgasse 6.





Denkmünze

zur 25jährigen Feier des Bestehens der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich.

Fec.: Hans Schaefer.

Geprägt mit allerhöchster Genehmigung (Ministerialerlaß vom 3. November 1904.)

JAHRBUCH

der

Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich.

In Verbindung mit

DR. THEODOR HAASE und DR. G. TRAUTENBERGER

Begründet von

DR. C. A. WITZ-OBERLIN

Herausgegeben von

DR. GEORG LOESCHE

Sechsundzwanzigster Jahrgang.

WIEN
Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung
(Julius Klinkhardt & Co.)
LEIPZIG
Julius Klinkhardt.
1905.

INHALT.



Ministerium
für Kultus und Unterricht.
Z. 24139.

Wien, am 30. Juni 1905.

Laut Mitteilung des k. u. k. Oberstkämmereramtes haben Seine k. u. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Juni l. J. das von der »Gesellschaft für Geschichte des Protestantismus in Österreich« zum Jubiläum ihres 25jährigen Bestandes als Festschrift herausgegebene »Jahrbuch« sowie eine aus demselben Anlaß von dieser Gesellschaft geprägte und zugleich mit der Jubiläumsfestschrift behufs Unterbreitung an Allerhöchster Stelle in Vorlage gebrachte silberne Erinnerungsmedaille der huldreichsten Annahme für die k. u. k. Familien-Fideikommißbibliothek, beziehungsweise für die kaiserliche Münzen- und Medaillensammlung zu würdigen und anzubefehlen geruht, daß dem verehrlichen Präsidium aus diesem Anlasse der Allerhöchste Dank bekanntgegeben werde.

Hievon beehre ich mich, das löbliche Präsidium hiemit in Kenntnis zu setzen.

Für den Minister für Kultus und Unterricht.

An das verehrliche

Präsidium der Gesellschaft für Geschichte des Protestantismus in Österreich in Wien.

I.

Die Liebestätigkeit der evangelischen Kirche Württembergs für Österreich bis 1650.

Von D. Dr. **Gustav Bossert.**[1])

Eine sehr schwere Aufgabe war der evangelischen Kirche Württembergs mit der Unterstützung der Glaubensbrüder aus Österreich zugefallen, die in ihrer Heimat kein Brot fanden und aus Amt und Dienst vertrieben wurden oder auch sonst in dürftigen Verhältnissen leben mußten. Es sind besonders Pfarrer, Schulmeister und Schreiber, von denen sich nicht immer klar feststellen ließ, wieviel eigene Schuld oder Glaubenshaß zu ihrer Entlassung beigetragen hatte. Es läßt sich auch nicht bei allen Handwerksgesellen und Bergknappen feststellen, wie weit sie evangelisch waren; aber sie sind doch zu berücksichtigen, da sie jedenfalls der württembergischen Oberkirchenbehörde das Zutrauen schenkten, daß sie ihre Bedürftigkeit berücksichtigen werde. Wer aber bei den württembergischen Behörden Dienst suchte, konnte unmöglich ein überzeugter Katholik sein, denn ein solcher konnte nicht in Württemberg dienen.

Schon 1553 erscheint der verarmte österreichische Edelmann Christoph Sproll v. Hueb aus dem Lande ob der Enns als ein Bittender und mußte wiederholt unterstützt werden, 1559 erhält Veit Tescher aus Innsbruck, 1560 Veit Bischof und Jörg Weihfritz aus Wien ein Zehrgeld. Im Januar 1561 bat ein Adeliger Joh. Mayendorffer um einen Dienst bei Hof oder an einer Schule. Es standen ihm gute Empfehlungen zu Gebot, vor allem aber machte sein Adel Eindruck, so daß er 7 fl. bekam, während der treffliche Meister Nikolaus Hermann, der ohne Zweifel der Joachimstaler ist, auf seine Bittschrift hin am 28. Juli 1561 nur 5 fl. empfing. Ein armer Schreiber aus Schwaz, Thom. Reiter, erhielt im

[1]) Vgl. Jahrbuch 25 (1904), 275—391.

Mai 1561 20 kr., Jörg Rock, der Schulmeister in Trient gewesen war und der Religion wegen weichen mußte, ebenfalls im Mai 2 fl., M. Casp. Besolt, ein vertriebener Pfarrer aus Böhmen, im September 1561 3 fl. Ein langjähriger Kunde des Kirchenkastens war Hans Eck, gewesener Schulmeister zu Eferding und Schreiber, der seit 8. Dezember 1561 Jahre lang um einen Dienst bat, aber keine Zeugnisse aufweisen konnte. Aus Ungarn kam am 25. September 1561 Ulrich Cubicularius, ein gelehrter Pädikant mit guten Zeugnissen, der 4 fl. erhielt, während einem alten Magister Eustach Minor aus Österreich, der einen wenig vertrauenswerten Eindruck machte, im Juli 1563 nur 30 kr. gegeben wurden, und auch diese nur altershalber. Im Juni 1565 kam ein armer Bergknappe aus Schwaz, Claus Schapel, nach Stuttgart (20 kr.), im August Balth. Schnabel von Bregenz, der gute Zeugnisse hatte und um einen Kirchendienst bat, 1 fl.[1]) Aus Rattenberg in Tirol mußte um des Evangeliums willen 1567, Februar, Thomas Ferholz aus Eger weichen. Er bat um einen Dienst, man fand auch an seiner Person keinen Mangel, hatte aber keine Stelle für ihn und gab ihm deshalb 6 fl. 54 kr. Ebenfalls aus Tirol kam im Oktober 1569 Christoph Braun von Hall im Inntale, der sich einen Dienst suchte und ganz mittellos war, aus Salzburg aber 1567 Dionysius Wibmer aus Maunsee, d. h. Mondsee (1568). Im Juli 1567 bat Kaspar Lemelius, ein vertriebener Pfarrer aus Österreich, der vor 1562 Kantor in der Reichsstadt Giengen a. d. Brenz gewesen war, um einen Kirchendienst. Er war Pfarrer in Ottenschlag gewesen, wurde aber 1569 nach Rabenstein berufen.[2]) Im Januar 1568 war ein 80jähriger Pfarrer aus Steiermark, Christoph Silvanus, dann Jörg Heger aus Judenburg, ein Schreiber, im Januar 1569 der Pfarrer Wolfgang Wattenbach aus Österreich, der um einen Dienst ansuchte und später wiederkehrte, zu unterstützen.

Im Januar 1570 hielt M. Joh. Gigas aus Joachimstal um einen Dienst an. Er brachte gute Zeugnisse von der Universität Wittenberg und überreichte als Proben seiner Bildung einige Gedichte. Auch berücksichtigte man, daß sein Vater ein gelehrter Mann im Dienste der Kirche gewesen war, aber es war keine Stelle frei; deshalb wurde ihm ein Viatikum von 2 fl. gegeben.

---

[1]) Gabriel Schlecht von Imst in Tirol bat am 18. Mai des Jahres ? ? um einen Dienst und erhielt 2 fl.

[2]) Raupach, Presbyterologie, S. 89.

Die nächsten Jahre sind es besonders Tiroler und Kärntner, die der Hilfe bedurften, so Jörg Schwarzenbach, ein Bergknappe aus Schwaz, mit seiner Frau, September 1570, Hans Treich aus Tirol, welcher der Religion wegen aus seiner Heimat vertrieben war und um »Unterschleif« im Lande bat. November 1570 Hans Rank aus Schwaz, ein Erzknappe, August 1571 Barth. Franzli von Innsbruck, ein armer Drucker.

Aus **Kärnten** kamen: Georg Köber, der um einen Dienst bat, April 1570, Joh. Glentzing, ein Exulant, September 1570, Rudolf Gallitius, Oktober 1575, Andreas Novas, ein junger Schreiber von Villach, 1579. Im Oktober 1579 war auch Laur. Meisterlin wieder zurückgekehrt und bekam 2 fl., um sich ein neues Amt zu suchen.

Aus **Österreich** kam am 28. Mai 1576 Wolfgang Wildberger, gewesener Pfarrer in Sieghartskirchen in Niederösterreich, der um einen Kirchendienst bat, aber man wußte ihn nicht zu gebrauchen. Die schwerste Hungersnot hatte Februar 1571 Veit Arnold von Rotenbach, einen Schulmeister, mit Weib und Kind aus Österreich getrieben. Ein Almosen empfing am 20. Juli 1579 Jörg Osterlin, der an der Schwechat gesessen war. Die Heimat eines Dan. Hütting von Vallsin (Valsor?), der propter religionem in exilio war und am 5. Mai 1575 1 fl. Unterstützung erhielt, wird wohl auch in Österreich gewesen sein.

Eine besondere Beachtung unter den Exulanten verdient M. Kilian Freimüller, ein Sohn der Reichsstadt Schwäbisch-Hall, der seine Bildung in Wittenberg noch unter Melanchthon geholt hatte und am 10. Juli 1567 in Stuttgart um Anstellung im württembergischen Kirchendienste bat, aber bei dem Überflusse an Kandidaten kein Amt bekommen konnte. Von ihm befindet sich im Landesarchive zu Graz ein Brief an den Landschaftssekretär Kaspar Hirsch vom Weihnachtstage 1579, der im 6. Jahrgange des Jahrbuches 1885, S. 84—87, veröffentlicht ist. Dieser Brief erregt die größten Bedenken. Denn ist er echt,[1]) so wirft er auf den Charakter Freimüllers die bedenklichsten Schlaglichter. Er ist dann ein unverschämter Lügner, der nicht nur die katholische Partei belogen hat, sondern auch die Evangelischen, deren Unterstützung er 1579 und 1580 in weitgehendem Maße in Anspruch nahm. Der Brief würde das Konvertitenwesen von der schwärzesten Seite zeigen.

---

[1]) Loserth hält ihn für echt. Vgl. die Beziehungen usw. S. 59, 60.

Die Lüge ist so stark und ihr Gewebe doch so lose, daß sich unwillkürlich der Gedanke aufdrängt, der Brief möchte unterschoben, Freimüllers Stellung zum evangelischen Bekenntnisse absichtlich verdunkelt, seine Tätigkeit in Villach in ein falsches Licht gerückt, seine Anerbietungen an den Rektor Dr. Walter und Erzherzog Karl erdichtet sein, um den Mann bei der Landschaft in Steyer und ihrem Sekretär Kaspar Hirsch zu verdächtigen und ihm ihre Unterstützung zu entziehen. Die Geschichte der konfessionellen Polemik ist ja nicht ganz arm an erdichteten Schriftwerken, wie z. B. der Brief Ferdinands I. an Luther zeigt. Groß war der Betrug, welchen sich die Grazer Jesuiten mit dem Katechismus Luthers gestatteten. Aber die Frage nach der Echtheit oder Unechtheit des Briefes muß zu Ungunsten Freimüllers entschieden werden, wenn man die nicht ganz einwandfreie Art seines Auftretens in Graz und in Württemberg betrachtet. Er hat sich von Graz aus dem Herzog von Württemberg und seinen Räten empfehlen lassen, als wäre er nie ein evangelischer Theologe gewesen, sondern als Katholik geboren und erzogen.

Da kann es nicht überraschen, wenn er in seinem Briefe behauptet, er habe all sein Lebtag der lutterischen Bücher nie gelesen noch ihre Fundamente wissen wollen, sondern sei ein eifriger Paulus in pharisäischen Sekten gewesen. Über seinen Bildungsgang geht der angebliche gute Katholik Freimüller gänzlich hinweg, sondern setzt weislich erst nach Vollendung seiner Studien ein. Der Landvogt von Schwaben G. Ilsung, erzählt er hier, habe ihn beredet, sich in Augsburg zum Priester weihen zu lassen, dann sei er zwei Jahre bei dem kaiserlichen Rat Georg Gienger zu Enns[1]) und bei dem Herrn v. Meckau gewesen, dessen älteren Sohn er unterrichtet habe. Nachdem sein Zögling zur Universität reif gewesen sei, habe er ihn in das Jesuitenkollegium nach Dillingen gebracht und dann die Pfarrei Creissen,[2]) die ihm Herr v. Meckau gegeben, ein Jahr lang versehen. Das erste Jahr habe ihm sein Patron 200 fl. samt freiem Tisch gegeben. Als er nun im zweiten Jahre selbst eine Haushaltung anfangen und alle Einkünfte der Pfarrei übernehmen sollte, sei ihm die Haushaltung zu lästig gewesen, weswegen er

[1]) Georg Gienger war 1545—1551 Landvogt in Schwaben.

[2]) Creissen kann ich nicht finden, Creussen in der Oberpfalz kann nicht gemeint sein, da dort die v. Meckau nicht ansässig waren.

die Pfarrei mit Gutheißen des Patrons einem anderen übergeben und eine Zeitlang als Privatmann in Creissen gelebt und dann eine Zeitlang sich in Ingolstadt aufgehalten habe, während sein Hausrat in Wien aufbewahrt wurde. Gern möchten wir wissen, wie er mit dem Landvogt Ilsung in Berührung kam. Ob Freimüller wirklich eine Zeitlang in Ingolstadt lebte, wird wohl aus der hoffentlich bald erscheinenden Matrikel der Universität Ingolstadt zu ersehen sein. Aber jedenfalls ist nicht recht verständlich, warum Freimüller die Pfarrei Creissen so rasch aufgegeben haben sollte, warum ihm die Bewirtschaftung des Pfarrgutes und die Führung einer eigenen Haushaltung so sehr zuwider war, da er doch schon für dieselbe eingerichtet war und seinen Hausrat besaß. Auf der Reise nach Wien oder in Wien selbst soll der Propst von St. Pölten Freimüller beredet haben, die Pfarrei Bruck a. d. Leitha zu übernehmen. Da aber eine Seuche dort herrschte, der Propst ihm auch keinen festen Gehalt ausgesetzt hatte und ihm auch die Wohnung im Pfarrhofe nicht eingeräumt war, er auch nicht als guter Papist dem Wunsche des Volkes gemäß die Krankenkommunion erteilen und in den Häusern konsekrieren wollte, habe er auf die Pfarrei verzichtet und von Wien aus einen anderen nach Bruck geschickt und den Propst um dessen Konfirmierung ersucht. Darauf sei er wieder nach Regensburg zum Landvogte Ilsung[1]) gezogen und habe gehofft, durch ihn preces primarias auf ein Domstift von Kaiser Maximilian zu erlangen.[2]) Freimüller machte sich also nach der Darstellung des Briefes Hoffnung auf eine fette Pfründe als Kanonikus oder wenigstens als Vikar. Statt dessen aber sei er auf die Pfarrei Villach vom Landesherrn berufen worden. Hier habe er sich wegen der großen Hauswirtschaft und wegen großen Abscheues vor der Pfaffen ärgerlichem Leben und großer Unzucht der Pfaffen in den Ehestand begeben, um die Pfarrei sein Leben lang ehrbar zu verwalten. Seine Gattin hieß Susanna Gallianer und stammte von der Flitschacher Klause, zwei Meilen von Tarvis. Der schwäbische Annalist und Tübinger Professor Martin Crusius, der bekannte Gegner Frischlins, welcher sie 1580 persönlich kennen lernte, rühmt sie als eine schöne Frau von ansehnlicher

[1]) G. Ilsung Ritter v. Tratzberg war 1551—1563 Landvogt, 1581—1583 Maximilian Ilsung, 1583—1589 Friedrich Ilsung.

[2]) Das führt in die Zeit vor 1576.

Gestalt und tüchtigem Wesen.[1]) Der Erzpriester von Gmünd aber bedrohte den neuvermählten Pfarrer heftig, indem er ihm erklärte: ecclesia catholica concessit habere concubinas, non autem uxores, und verlangte von ihm Entlassung seiner Gattin. Freimüller weigerte sich dessen, indem er sich auf Gottes Wort berief, wobei er aus der Rolle eines guten Papisten fiel, der sich nicht auf die Autorität der Schrift, sondern nur auf die der Kirche berufen kann. Er erklärte dem Dechanten, gemäß der Schrift könne das nicht die katholische Kirche sein noch heißen, welche solche Unzucht gestatte. Selbstverständlich wurde er nun für einen Ketzer erklärt und vom Erzbischofe (von Salzburg?) zitiert, der ihn mit einem Eide zur Entlassung seiner Frau verpflichten wollte. Darauf sei er nach Wien gezogen, um die Hilfe des Kaisers gegen den bischöflichen Gerichtsspruch anzurufen und seine Wiedereinsetzung in die Pfarrei zu erlangen, allein der Kaiser habe ihn auf Anstiften der Jesuiten verhaften und im Bischofshofe an eine Kette an der Wand anschließen lassen. Da er weiteren Bericht aus Gottes Wort verlangte und das Ergebnis desselben dem Kaiser und dem Erzbischof von Salzburg zuzuschicken versprach, um aus dem Gefängnisse zu kommen und seine Habe wieder zu erlangen, ließ man ihn los, sperrte aber dafür seine Gattin sechs Wochen in das Kloster St. Jakob und versuchte sie durch freundliche Beredung und durch Zwang zum Eintritte in ein Kloster zu bringen. Jetzt erst will nach dem Briefe Freimüller, der mit Entrüstung den Verdacht abwies, als sei er in Villach lutherisch gewesen, Gottes Wort fleißig nachgeforscht und etliche treffliche Theologen der augsburgischen Konfession um Rat gefragt und sich der augsburgischen Konfession zugewendet haben.

Zwei Jahre hatte er im Exil gelebt, sich nun entschlossen, sich nach Graz zu begeben, um dort den Erzherzog Karl selbst anzugehen und von ihm erstlich Wiedereinsetzung in die Pfarrei Villach mit Gestattung seiner Ehe oder feierliche Enthebung von seinem dortigen Amte und Verwendung in anderen Bistümern, zweitens Aufhebung der Beschlagnahme seiner jährlichen Einkünfte[2]) von Ingolstadt, die ihm entweder Erzherzog Karl oder der Erzbischof von Salzburg weggenommen hatte, zu erlangen.

---

[1]) Crusius, Annales Suevici ad 1580.

[2]) »Mein annate«. Es wäre sehr lohnend, der Frage nahezugehen, wie Freimüller zu diesen Annaten in Ingolstadt kam.

Zu diesem Zwecke hatte er sich an Dr. Walter, Rektor in Graz,[1]) um seine Fürsprache beim Erzherzoge gewendet und dazu schon in Wien, wo ihm sein Exil Muße ließ, die nötigen Bittschriften abgefaßt, und das alles zu einer Zeit, wo er sich doch nach seinem Briefe mit der Bibel und der Augsburgischen Konfession beschäftigte. Wenn hier nicht ungelöste Widersprüche zutage liegen, dann ist A = non A. Hat wirklich Freimüller sich in dem angegebenen Sinne an den Landesherrn und Dr. Walter gewendet, dann hatten die Jesuiten in Graz nicht ganz unrecht, wenn sie aussprengten, Freimüller sei bereit, als katholischer Pfarrer seine Pfarrei Villach wieder zu versehen, wenn man seine Ehe unangefochten lasse. Nur versteht man nicht, wie Hirsch und die steirische Landschaft einen Mann, der eben noch sich zu einem Pakte mit den Jesuiten herbeilassen wollte und bei dem schließlich das Weib alles entschied, mit offenen Armen aufnehmen konnten.

Die Jesuiten kannten keine Schonung, nachdem sich Freimüller an die Landschaft gewendet hatte. Am 21. Dezember erging ein Befehl des Erzherzogs Karl, der ihn des Landes verwies. Dr. Venediger lieh ihm einen Mantel zur Reise bei der Kälte, von der Landschaft erhielt er 14 fl. Ihre Verordneten empfahlen ihn auch dem Herzog von Württemberg, damit er durch die Tübinger Theologen eine Zeitlang unterrichtet werde und er seine »Revocation des päpstlichen Greuels« mit desto besseren Gründen stellen könne. Sie ging also von der Annahme aus, Freimüller habe sich jetzt erst dem Protestantismus zugewendet und nahm den Brief für echt. Der Gedanke, daß Freimüller wirklich seinen Wohltätern in Graz vorgespiegelt hatte, der Protestantismus sei ihm völlig fremd, er bedürfe noch des Unterrichtes, läßt sich kaum mehr abweisen, hat aber etwas geradezu Abstoßendes.

Freimüller reiste über Wien nach Württemberg. Hier scheint der Empfehlungsbrief der steirischen Stände kein Bedenken erregt zu haben. Man erinnerte sich nicht mehr, daß dieser Mann 1567 als Schüler Melanchthons um Aufnahme in den Kirchendienst gebeten hatte und jetzt von Graz aus als ein Konvertit empfohlen wurde, der eine Revokationsschrift schreiben wollte. Man nahm ihn ebenso unbefangen auf, wie am 17. November 1578, wo man den vertriebenen Pfarrer von Villach als Glaubensbruder mit 4 fl.

[1]) Wohl des Jesuitenkollegiums.

unterstützt hatte. Am 7. März 1580 ließ Herzog Ludwig der Universität Tübingen kundtun, daß er Freimüller unter Voraussetzung, daß er wirklich der neuen Lehre zugetan sei, auf Bitten der steirischen Landschaft, für ein Halbjahr wöchentlich anderthalb Gulden reichen lassen wolle, bis er von Steiermark weitere Unterstützung oder ein Amt bekomme. Inzwischen hatte er von dort schon 50 fl. erhalten. Kaum aber war ihm die herzogliche Zusage der wöchentlichen, damals sehr ansehnlichen Unterstützung eröffnet, bat er am 14. März 1580 die Verordneten der steirischen Landschaft, ihm noch auf ein Jahr den »vertrösteten Verlag« zu gewähren, ohne etwas von der ihm von Württemberg gewährten Unterstützung zu erwähnen. Wirklich erhielt er aus Graz noch einmal 50 fl., wofür er am 1. September dankte, aber gleichzeitig bat er im Blick auf die bevorstehende Entbindung seiner Gattin, die ihn zu einem Winteraufenthalte in Tübingen nötige, um eine weitere Gabe. Diesmal mußten ihn die Verordneten am 12. Oktober erinnern, daß seine Frau zu jenem bevorstehenden Ereignisse schon ein Geschenk von 30 fl. erhalten habe.[1]) Jetzt wandte sich Freimüller an die württembergische Landschaft, auf deren Fürbitte er am 4. März 1581 noch weitere 20 fl. aus dem Kirchenkasten erhielt.[2]) In Tübingen nahm man das Paar freundlich auf, wie sich aus Crusius' Annalen ersehen läßt. Joh. Brenz, der Sohn des Reformators von Hall, der Professor in Tübingen war, empfahl ihn an Joh. Marbach in Straßburg, aber ohne Erfolg. Von einer Revokationsschrift Freimüllers ist nichts bekannt. Sie hätte ja nur den Mann stark bloßgestellt. Er wandte sich im Frühjahre 1581 nach Österreich und fand eine Stelle bei Gabriel Strein zu Freudeck, wo er im September jene adelige Hochzeit erlebte, bei der der Saalboden einbrach. Aber bei Gabriel Strein hielt es kein Prediger lange aus, Freimüller kam nach Rosenburg unterhalb Wien, wo er am 26. Juni 1583 starb, worauf seine Witwe nach Kaschau zog.[3])

Freimüller war kein unbegabter, ungebildeter Mann, aber der katholische Abschnitt seines Lebens hatte nicht zur Stärkung seines Wahrheitsgefühles beigetragen.

Im folgenden Jahrzehnte kommen aus **Böhmen:** 1580 Wolfgang Prätorius, Pfarrer zu Neuporten, der auf kaiserlichen Befehl

[1]) Loserth, l. c., S. 62.
[2]) K. K. R.
[3]) Crusius, Annales suevici ad 1580, 1581, 1583.

abgesetzt wurde, 1582 Sam. Kluchtzer, ein armer prethafter Schuldiener aus Joachimstal, der 1598 noch einmal um einen Dienst bat, 1585 M. Joh. Lupold, Pfarrer zu Peterswald, 1586 Herm. Currnt, gewesener Kirchendiener in Böhmen.

Aus **Tirol** und **Salzburg:** Andreas Maierhofer von Freienturn, 1583 Abrah. Mann, 1585 Hans Hiller und Adam Graf, Erzknappen aus Schwaz, 1589 Hermann Öder, Goldschmiedsgeselle, der aus Innsbruck um des Evangeliums willen vertrieben wurde, aus Salzburg 1582 Judas Machabäus, ein deutscher Schulmeister, mit seiner Frau Ursula.

Aus **Steiermark:** Joh. Theod. Entzingen, vertriebener Kirchendiener aus Petersdorf, Peter Hetzer aus Schrötten (bei Radkersburg; die Rechnung sagt: »unter dem Bischof von Augsburg«), 1583 Hans Barndienst von Rottenmann, der drei Jahre Diener des ehemaligen Landschaftssekretärs Kaspar Hirsch gewesen war, 1587 Abrah. Nuß aus Feldbach.

Aus **Kärnten:** 1580 Thaddeus Brentrll, deutscher Schulmeister in Hardeck, 1583 und 1587 Maximilian Biber von Schwäbisch-Hall, gewesener Pfarrer in Kärnten, 1588 Christoph Brunner, Kirchendiener zu St. Veit, der einen Boten nach Stuttgart schickte, worauf ihm 8 fl. und dem Boten 1 fl. gewährt wurde.

Aus **Krain:** 1581 Joh. Waidner von Laibach, der damals in Heidelberg studierte.

Aus **Österreich:** 1580 M. Sim. Fiberius von Wien, ein armer, mit Weib und zwei Kindern vertriebener Kirchendiener (erhält im Januar 4 fl., im Februar 4 fl.), Wolfgang Wattenbach, gewesener Pfarrer zu Wattendorf (?), Theod. Buocher, Pfarrer zu Brand (bei St. Pölten), 1581 Joh. Brusser, gewesener Pfarrer zu Rossel und Walmerscheid, unter Wilh. Heidenreich von Garsten, 1582 zwei arme Adelige Erhard und Kilian v. Tettenhans, 1589 Joh. Laubmayer aus Memmingen und Joh. Hartmann, beide vertriebene Pfarrer.

Aus **Ungarn:** 1589 Hartmann Schwerter, gewesener Pfarrer zu Raab und Kaschau, mit seiner Frau und 12 lebenden Kindern, der sich 1598 als Siebziger noch einmal einstellte.

In dem Jahrzehnte 1590—1600 kamen:

Aus **Böhmen:** 1591 Lor. Schleicher, gewesener Kirchendiener, 1593 Joh. Frank, Pfarrer in Waltersee, 1595 Jakob Hofmann, der Religion wegen seines Kirchendienstes in Böhmen beraubt, 1597

Joh. Ziegler aus Schlaggenwald (Schlachtenwald), gewesener Pfarrer zu Neubronn.

Aus **Österreich:** 1590 Heinr. Ploum, Sohn des Hofpredigers des Freiherrn v. Obersdorf, 1590 Georg Mayer, Pfarrer, und Johann Wolf, Schulmeister, beide aus Weißkirchen, vom Bischof von Passau vertrieben, 1592 Barbara Pferler, Witwe des gewesenen Pfarrers zu Enzersdorf,[1]) Jakob Strein, vertriebener Pfarrer aus Wenndß (?) in Österreich, Daniel Schuhmacher, richtiger Schumaier, Sohn des Pfarrers zu Sontheim a. d. Br., der aus Österreich zurückkehrte, 1593 Joh. Braun, gewesener Schulmeister zu Damberg in Österreich, Melch. Löher von Honau, vertriebener Prediger zu Weilkirchen, unter Hans Wilhelm v. Erpach, 1598 Joh. Georg v. Marbach, gewesener Prädikant zu Steineck in Österreich, der um einen Kirchendienst bat.

Aus **Salzburg:** 1590 Ludwig Schmid, Schulmeister.

Aus **Tirol:** 1596 Abraham Schnizer, Bergmeister in Schwaz, welcher dem Herzoge etliche »Kunststücke« (Kunstwerke) und Bücher anbot und dafür 300 fl. erhielt.

Aus **Steiermark:** 1590 Maria, Witwe des Pfarrers Joh. Gerlach zu Weiler, 1599 Paul Werner v. Wankheim, vertriebener Kirchendiener aus Graz, Ludwig Belzer aus Frankfurt, gewesener Prediger auf dem Grenzhause Petrinia a. d. Kulpa, der später in Hessen ein Amt gefunden haben dürfte, aber 20 Jahre lang immer wieder von Zeit zu Zeit in Stuttgart um Unterstützung bat, Andreas Barmstein, Schulmeister, und Wilhelm Link, Sänger in Elmarsdorf in Steiermark.

Aus **Ungarn:** 1593 der oben schon genannte M. Maximilian Biber von Hall, jetzt vertriebener Prediger in Ungarn, gegen welchen der Jesuit Scherer eine Spottschrift schrieb, die den Titel hatte: »Abkontrafehung einer neuen unerhörten Monstranzen, darinnen Max. Biber, lutherischer Prädikant, die Partikel und Oblaten für seine Communikanten wie ein Gaukelmann in Österreich herumbgetragen.« Wahrscheinlich hatte Biber die Hostien, welche er für seine heimlichen, gefahrvollen Rundreisen bei seinen Beichtkindern brauchte, in einer Puppe versteckt und war dabei gefangen genommen worden. Der Hohn des Jesuiten hatte dem treuen Seelsorger bei der Ober-

---

[1]) Pferler wohl = Leonh. Fehler. Raupach, S. 37.

kirchenbehörde in Stuttgart keinen Eintrag getan. Von der ungarischen Grenze kam 1595 Mich. Herting von Jena, Präceptor bei etlichen Herren der Gegend, der um alle seine Habe gekommen war, als die Türken plötzlich den Flecken Auersperg überfielen, viele Leute niederhieben und etliche wegführten.

Mit der Wende des Jahrhunderts beginnt der stärkste Druck der Gegenreformation besonders in Innerösterreich. Die Kräfte des Kirchenkastens wurden aber von anderer Seite in ganz ungewöhnlicher Weise in Anspruch genommen, indem Herzog Friedrich auf dem Schwarzwalde bei St. Christophstal die neue Stadt anlegte, welche endlich Freudenstadt[1]) genannt wurde, und hier Exulanten aus Österreich ansiedelte, welche ihm für den Bergbau und die Verarbeitung des gewonnenen Erzes geeignet erschienen. Der Bau dieser Stadt und ihrer eigenartigen Kirche brachte große Kosten mit sich. Es würde sich lohnen, die Akten der Gründung dieser aus österreichischen Ansiedlern erwachsenen Stadt einmal genauer zu durchforschen.

An Exulanten, welche 1600—1610 Unterstützung fanden, kennen wir:

Aus **Steiermark:** 1600 Melch. Otto von Ulm, der aus dem Kirchendienste zu Graz weichen mußte, Peter Pistorius, Prediger, Dion. Weber, Schreiber auf dem Eisenbergwerke zu Keychelwang, 1601 Joh. Jak. Rigerius, Schuldiener, Jod. Tretter oder Treitwein von Felden im Nordgau, Rektor zu Bürkheim, mit guten Zeugnissen, die Witwe des M. Max. Mayerkiechlin, Kirchendiener, mit drei Kindern, Mart. Moritz von Heudorf mit Weib und Kind, Christoph Thumbker, Hutmacher von Schladming, Mart. Hartmann, Schulmeister, Alex. Neff, der Landschaft in Steiermark Kanzleiverwandter, Wolfgang Zeydler, Rektor zu Laubenbach (?), Mart. Maurer, Pfarrer von Steinach, mit Weib und Kind und guten Zeugnissen, 1602 Joh. Langhand, der dem Herzog Friedrich ein von ihm »zusammengelesenes Compendium von glaubwürdigen Chroniken der Könige von Frankreich« überreichte, 1603 Nik. Pyriss v. Vischbach, der dem Herzog Friedrich eine türkische Historie verehrte, Georg Muck, ein ganz armer Mann, Joh. Longolius von Myrrsch-

[1]) Klagenfurter in Freudenstadt kennen wir: Nik. Globenstein, Wolfgang Spaths Witwe Agnes, Sabine, Tochter des Ge. Dandel, Ehefrau des Joh. Decker, Kupferschmied von Reutlingen, der 1594—1601 in Klagenfurt gelebt hatte. Bl. f. w. KG., 1892, 62.

heim, Pfarrer zu Herrnitz, Joh. Hutberger von Schomberg, Rektor zu Eschenbach,[1]) Barth. Sartor, ein Schullehrer, Kon. Fleccius, Kirchendiener mit guten Zeugnissen,[2]) Mart. Scriba Rintenhusanus, Kirchendiener zu Hemmenitz (?), mit Weib und Kind. Eine eigenartige Persönlichkeit ist M. Georg Buttina, auch Bustinus genannt, Exulant aus Steiermark,[3]) der 1602 in Stuttgart erschien und 1603 50 fl. bekam, um Weib und Kind aus Steiermark holen zu können, denn Herzog Friedrich wollte ihn zu »sonderen Verrichtungen« brauchen. Er bekam vom 17. November 1603 an wöchentlich 2 fl. als eine geistliche »Person« und eine Wohnung im »alten« Lusthause im Tiergarten, wo er nun »laborierte«, bis er am 24. Juni 1608 mit 28 fl. 52 kr. abgefertigt wurde, nachdem sein Gönner Herzog Friedrich am 29. Januar 1608 gestorben war. Worin seine besonderen Verrichtungen bestanden, und was er laborierte, sagen die Rechnungen nicht, aber bei der Vorliebe des Herzogs für Alchemie ist anzunehmen, daß Buttina auch einer von des Herzogs Goldmachern war, der sich nur besser im Vertrauen desselben zu erhalten wußte, als andere, die am Galgen endeten. 1605 Mart. Hartmann von Kleinlankheim (Franken), gewesener Pfarrer zu Wiesental, 1606 Balth. Friedmann von Liegnitz und M. Mart. Rörer von Wiesenbronn, beide Kirchendiener, 1607/08 Christoph Probst von Augsburg, ein Kirchendiener, der von den Jesuiten 1½ Jahre im Gefängnisse gehalten worden war, 1609 M. Joh. Wolf. Hofmeister, Pfarrherr.

Aus **Kärnten:** 1600 Christoph Prätor und Mich. Stuber, 1601 Georg Edenhuober, ein hochbetagter Mann mit vielen Kindern und gebrechlich, der um Hab und Gut gekommen war, das den Meßpriestern gegeben wurde, Ul. Weilheimer, Prädikant mit guten Zeugnissen, M. Kaspar Schellenberg, Schulmeister zu Friespach (Friesack?), Georg Eyssner und Gregor Schell mit Weib und Kind, Joh. Edenhuber, Kirchendiener, der mit Weib und Kind und Brüdern im Elende umherzieht, Wolf. Heger, Bergmann, der um einen Dienst bat und 20 fl. bekam, da keine Stelle für ihn offen war, 1602 Kunigunde, Rupert Ortners Witwe, mit zwei Kindern, Ursula Kleblin[4])

[1]) Ob Eschenbach in Steiermark zu suchen ist, weiß ich nicht.

[2]) Raupach, S. 39.

[3]) Nach den Stuttgarter Kirchenbüchern war er Pfarrer in Teuffenbach (Pfleger in Greiffenbach 1603 ist offenbar Lesefehler). Bl. f. w. KG., 1894, 44.

[4]) Sie erscheinen 1603 noch einmal als Ursula Koblin, eine betagte Jungfrau, und Kunigunde Ruoppertin samt einer jungen Tochter.

aus Gmund in Kärnten, Wolfgang Wagner, Prädikant, der mit Weib und Kind im Elende umherzieht, 1603 Peter von Wald, ein Schwertfeger, mit Weib und Kind, Mich. Rieger, Pfarrer, Veit Schramm, ein Schuldiener, M. Christoph Mögner, Pfarrer zu Schmenkow in Kärnten, M. Christian Elinger aus Pommern, ein vertriebener Kirchendiener, der dem Herzoge eine sondere Schrift über den englischen Ritterorden übergab und 10 fl. bekam, Johann Laban, Prediger zu St. Michael, der Diakonus in Freudenstadt wurde, 1605 M. Barth. Kerner und Justinus Klingenberger, zwei Prediger, Joh. Jak. Hasenberger, deutscher Schulmeister zu Klagenfurt, der zu fünfen in den Händen der Inquisition gewesen war, Anna Kramer mit zwei Töchtern in großer Armut.

Aus **Krain:** 1600 M. Joh. Widenmayer, M. Nik. Wiritsch, M. Joh. Wolfinger, M. Abel Fassang, alle Kirchendiener, die um Dienst baten, M. Dan. Xylander, Pfarrer, Kaspar Gärtner, Kirchen- und Schuldiener, von Hab und Gut vertrieben, Lor. Ambschlitz, Kirchendiener, Ant. Romschitz aus Laibach, Kon. Wehreisen, Schulmeister, mit Weib und Kind in großem Elende, 1603 Joh. Geller, Kirchendiener von Wassing, Andr. Fabri von Altdorf, Pfarrer zu Michelbach.

Aus **Österreich:**[1]) 1600 Joh. Hilzing, Pfarrer zu Albirshofen, Mart. Scheller, Kaplan zu Zausch, 1601 Seb. Crayner, Seiler, Mart. Stackgoredt, Schneider, 1602 Andr. Gravius, Pfarrer zu Teuffenbach unter dem Herrn v. Polheim, der dem Herzoge zwei Büchlein übergab, 1603 Seb. Hofer von Hochstetten, Prediger, Abr. Schußlinger, Kirchendiener des Grafen v. Heideck, Bernh. Herter von Feldmark, Kirchendiener, 1605 Georg Schwarzrucker, gewesener Prediger, jetzt Mesner zu Freudenstadt, M. Joachim Malleolus von Dieffental, kranker Kirchendiener, 1606 Paul Meynbronner, gewesener Prediger zu Steyer, 1608 Elisabeth Saur, arme, vertriebene Pfarrerswitwe, der zwei Kinder in grimmiger Kälte und Schnee erfroren,[2]) 1609 Balth. Freudenstein von Liegnitz, Pfarrer zu Baumgarten, Jer. Kolderer, von Adel.

Aus **Böhmen** und **Schlesien:** 1602 Joh. Prätorius von Belitz, Mart. Suevus, Kirchendiener aus Neisse, Vitus Krauß, Schuldiener

---

[1]) In der Rechnung ist die Provinz öfters nicht angegeben, sondern nur Österreich genannt. Ich muß hier auch diejenigen Exulanten unterbringen, deren Heimat in Österreich ich nicht näher bestimmen kann.

[2]) Raupach, S. 155: Paul Saur, 1602 Prediger zu Traunstein unter Achaz v. Landau.

von dort, 1607 Ad. Velltor von Brunn, der dem Herzog eine Schrift dedizierte, 1610 Jak. Kolb von Falkenau, der glaubwürdige Zeugnisse aufwies.

Aus **Tirol:** 1605 Mart. Dollian von Innsbruck.[1])

Im folgenden Jahrzehnte nimmt die Zahl der Exulanten aus Innerösterreich etwas ab, denn die Gegenreformatoren hatten ihr Werk vollbracht, dagegen steigt sie allmählich beim Erzherzogtum Österreich. Jetzt nimmt auch die Zahl der Adeligen zu, welche um des Glaubens willen das Land räumten. Es kamen nach Württemberg:

Aus **Tirol:** 1611 Martin Steeger, ein Armer von Adel, mit Weib und Kind, 1612 Hier. Berauer, Erzknappe aus Tirol,[2]) 1613 Lenh. Weinberger von Danbach, ein Prädikant, welchen der Erzbischof von Salzburg vertrieben hatte.

Aus **Steiermark:** 1612 fünf Männer, die Erzherzog Ferdinand von Haus und Hof vertrieben hatte, und die 50 fl. erhielten, Mag. Matth. Winkel, Pfarrer aus Marburg, 1613 Hans Jörg v. Landeck, erbgesessen zu Neuburg bei Graz, der 10 fl. und 1614 noch 2 fl. erhielt, 1615 Christoph Probst, Kirchendiener aus Krain, wohl derselbe, der oben als Steiermärker genannt wurde, 1616 Hildebrand v. Schwankhen und Karl v. Breitenfels, 1618 Joh. Breselius aus Marburg mit Weib und Kind.

Aus **Kärnten:** 1617 Gottfried v. Stolburg und Joh. Jak. v. Wildhaus.

Aus Österreich: 1612 M. Joh. Busch und M. Mich. Neumann, beide Prediger zu Bullendorf, 1616 Margareta Moser von Wien, eine arme Witwe von Adel, mit Kind, Hier. v. Schönenfeld, Christoph Ulrich Plank v. Sigenfeld, Sigmund v. Bordendorf, alle drei von Adel, 1620 Ulr. Agrikola, Pfarrer, Joh. Siglin von Rottenburg a. Neckar, Prädikant in Österreich, M. Joh. Baumanns, Predigers in Krems, Witwe mit drei Kindern.

Aus **Böhmen:** 1618 Christoph Schaurppert von Joachimstal.

Mit dem neuen Jahrzehnte steigt der Druck der Gegenreformation in Österreich, Böhmen und Mähren, vollends nach der Schlacht am weißen Berge noch mehr. Die böhmischen und mährischen Exulanten wenden sich mehr dem näher gelegenen Norden zu, dagegen geht der Zug der Österreicher vorzugsweise

---

1) Bl. f. w. KG., 1894, 44.

2) Bl. f. w. KG., 1894, 44.

nach Württemberg. Wenn auch die Gegenreformation in Innerösterreich im ganzen vollendet ist, so hören doch die Glaubensflüchtlinge auch aus diesen Ländern wie auch aus anderen Kronländern nicht auf. Selbst in den trübsten Zeiten des Protestantismus, während des dreißigjährigen Krieges und nachher, klopfen solche Arme an die Türe der Kirche Württembergs.

Wir folgen zunächst den Spuren der Exulanten bis zur Zeit des Schwedenkönigs Gustav Adolf und finden genannt:

Aus **Österreich:** 1621 Hans Christoph Ebhardt von Wien, Heinr. Schech von Ulm, Prädikant mit guten Zeugnissen, M. Hier. Stangenberger, Pfarrer von Falkenstein, und Jörg Thilmeyer, Schulmeister von Lichtenau, 1622 Ulrich Hagen von Bühl, Prediger zu Egendorf, Emerich Winkler, Balth. Tuchscheerer, Pfarrer von Hohenheim, der ehemalige Student der Lilienburse,[1]) 1623 Wolf. Eberh. Huber von Kocherstetten in Franken, ein aus Österreich vertriebener Mann, der 12 fl. erhielt, Hans Herm. v. Walspurg und Christina Wellenburger, 1624 Ge. Walter aus Wien, der dem Herzog Johann Friedrich seinen Traktat »Das Weckglöcklein« übergab, Christoph Keller, Schrottensteinischer Burgvogt, aus dem Hause Schweinberg, 1624/25 M. Ernst Stahl von Schweinfurt, Pfarrer in Oberösterreich, K. Werner von Anhalt, Hofprediger daselbst, M. Joh. Lotichius, Pfarrer zu Steinhausen, der ein Carmen als Specimen eruditionis übergab, Daniel Haimerer von Riedau, ein armer Exulant, der 12 fl. erhielt, Ulr. Widenmann von Münster, Prediger zu Frauenberg im Lande ob der Enns, Joh. Rener von Lorch am Rhein, Joh. Schramm von Guben in der Niederlausitz, die vom Kirchendienst in Österreich ins Elend gejagt wurden, jeder 10 fl., Val. Neubauer, Schul- und Rechenmeister, 25 fl., Joh. Pflüger, Schulmeister, Luc. Joh. Strübius, dem durch den Feind sein Gut verbrannt und sein Weib und zwei Kinder ermordet wurden,[2]) 1625/26 Ulr. Vörstel von Satteldorf, Prediger in Nadernbach, M. Kasp. Keßler, Pfarrer zu Altensteig bei Linz, vertrieben wegen der »General«-Reformation, M. Joh. Stahl von Speier, Pfarrer von Dieffenbach, Jakob Hübner, der seines Predigtamtes wegen des Evangeliums entsetzt worden war, M. Barth. Roth von Nördlingen, Pfarrer zu Kelbach in Niederösterreich, Mich. Laminit und

[1]) Hohenheim ist wohl Hohenau bei Feldsberg a. d. March.

[2]) Eine Heimat des Strübius ist nicht genannt. Es ist nur Vermutung, daß er aus Österreich kam.

Dan. Kellerreuter,[1]) zwei Kirchendiener, Friedr. Jakobi, Pfarrer zu Michelbach im Lande ob der Enns, Wolfgang Kellerwald, Kirchendiener zu Prankirchen, M. Martin Zahnmüller, auch Zandtmüller, Prediger zu Lindach bei Gmunden, und Andreas Winkler, Pfarrer zu Krengelbach bei Wels (20 fl.), Karl und Balthasar, Gebrüder v. Schwendeck, von Adel (6 fl.), Susanna v. Castell, geb. v. Brackenfels (4 fl.), Kasp. Vischbach, Phil. Canisius, Joh. Bursius mit Weib und Kind vertrieben (30 fl.), 1626 Ulrich Ackermann von Roßfeld, Prediger zu Eckendorf unter der Enns (3 fl. und dreimal 4 fl.), Georg Sonleiter von Grieskirchen, Christoph Murr, Jörger'scher Prediger zu Buchenau, M. Joh. Erhard, Jörgerscher Hofprediger zu Aschach,[2]) Eberhard Cäsar und Joh. Leonh. Ritter, Kirchendiener, Heinr. Kasp. Viechter von Grub, arm, von Adel, 1626/27 M. Felix Renz von Berkhausen, Pfarrer zu Neudorf, und Christoph Hauhamer von Uchtelsheim, Schulmeister daselbst, 1627 Joh. Fried. Rohleder aus Goldbach, Pfarrer zu Burgstall in Oberösterreich, Jer. Slovacius und M. Jak. Baumstark, beide Hofprediger zu Buchheim in Unterösterreich, Ge. Werner von Ansbach, Pfarrer zu Lauffen, M. Hier. Weixelberger von Wels, Prediger in Steyer,[3]) Ulr. Schmidberger, Pfarrer in Unterösterreich, Hans Sturm, Hufschmied im »Ländle ob der Enns«, Jörg Waldenberger ebenso, Ursula, Witwe des Georg Sprecher, Richter zu St. Martin in Oberösterreich, 1627/28 Martin Burger, Pfarrer zu Pfaffenschlag in Unterösterreich, Ge. Hardtmann, Pfarrer zu Pobringen in Unterösterreich, mit seinem Schulmeister Ge. Spring, Ulr. Müller, Pfarrer in Pottendorf, Christoph Baumann, Pfarrer zu Reckendorf im Lande ob der Enns. Ohne Ort sind Pfarrer genannt: Melch. Beurlin, Mart. Rack von Eßlingen, Christian Mummgrimm, Joh. Ritter, Jak. Reingruber. Von Adel waren: Georg v. Pful und Sigmund v. Plumberg. Sehr bedürftig muß Vinzenz Natter gewesen sein, der 6 fl. erhielt. Von Kärbach (?) kamen Pfarrer und Schulmeister miteinander, nämlich Joh. Sebinger, Pfarrer, aus Mertesheim in Franken gebürtig, und Georg Henner von Rundingen, Schulmeister, 1627/28 Rudolf v. Rosenfeld und Max. v. Schirmberg, von Adel (8 fl.), 1628/29 Jakob Rabus, Pfarrer zu Walldingen, mit seinem Schulmeister Georg Schöner, Joh. Ritter, Pfarrer von Maierhofen,

[1]) Raupach, S. 75.
[2]) Raupach, S. 35.
[3]) Raupach, S. 203.

Jakob Ußwald von Lamiz, Pfarrer zu Nieder-Grümbach im Lande unter der Enns, M. Joh. Fr. Gall von Berkhay, Rausenberger'scher Hofprediger zu Stetten, Ulr. Kaufmann von Hochstatt, Pfarrer zu Neukirchen und Eckendorf, Mag. Jak. Sommers, Pfarrers zu Reinbach, Witwe, Joh. Schmidberger, Pfarrer zu Vischbach im Lande unter der Enns. Als Pfarrer ohne Ort werden genannt: Ulrich Sprinkle, wohl = Springinklee,[1]) Joh. Jak. Huber, Diakonus, ein sehr kranker Mann, Joh. Ulr. Reimer von Furth, Joh. Hiller, Kaspar Wachters, Predigers in Österreich, Hausfrau. 1629/30 Joh. Öder, Pfarrer zu Scheriz (?), 98 Jahre alt, And. Winkler, Hofprediger zu Neuhaus. Ohne Ort: M. Mich. Heintz von Arnbach, Pfarrer, M. Wolf. Hiller, Adam Moser, Joh. Gräter, Seb. Hiller, Kirchen- und Schuldiener, Joh. Jak. Reinberger, Pfarrer, Joh. Lantz aus Graben, Prediger, Joh. Jak. Reinthaler von Bernstein, Christoph Wißner, beide Pfarrer, M. Peter Peristerius, der auf der Reise aus Österreich beraubt wurde, dann zwei Herren von Adel: Ludwig Friedrich v. Sternberg und Kosimo Rüd v. Rendenfels auf Rosenau. 1630 M. Jakob Eberle, Prediger, Joh. Burger von Bühel und Hier. v. Stahlburg, 1630/31 Hans Heinrich v. Kornberg mit Weib und Kindern, Andr. Winkler, Hofprediger zu Neuhaus, noch einmal.

Aus **Böhmen:** 1621 Theobald Roth von Bezell, ein Kirchendiener mit Weib und Kind, Hein. von und zu Sterneck und Phil. Hein. Dorneck mit ihren Frauen, von Haus und Hof vertrieben, Anna Maria Dorneck, geb. v. Plankenau, mit drei Kindern, wohl Phil. Hein. Witwe, Georg Lang von Komotau, der dem Herzog ein »Kupferstück« (Stich) offerierte, 1623 Anna, Witwe des Hans Georg Ebert, Pfarrer zu Herttenberg, mit ihren Waisen, 1624/25 Mart. Lösch von Olmütz, Schulmeister in Schlaggenwald, 1625/26 Matth. Albert, Prediger, Kaspar Prätorius, Prediger zur Plan, Kaspar Bitterle, Pfarrer zu St. Katharina, Christoph Fürkwirt,[2]) Prediger zu St. Sebastian. Nik. Silberschmid von Ellbogen, Kaspar Vischbach, Prediger zu Betschau, 1628/29 Adam Trajanus, Kirchendiener zu Winterberg, 1629/30 M. Andreas Krezofsky und Georg Galli, beide Kirchendiener, Christoph Filkenreuth, Pfarrer zu Schwanberg, Peter Cruciger, Pfarrer, Joh. Ransky, Prediger zu Notelitz, Mich. Heller, armer Student aus Wartenburg, M. Christian Wolf von Gerkhain, Jak. Vicinus von Bleßgau, Jak. Ursinus, 1630/31 Joh.

[1]) Raupach, S. 175.
[2]) Vielleicht identisch mit Christoph Filkenreuth, 1630/31.

Dirr, vieljähriger Pfarrer zu Kollebrat (Kolevrat), Maria, Witwe des Pfarrers Sim. Laidner in Schwarzwald.

Aus **Mähren:** 1621 Benedikt Zeitner v. Burgstein, von Adel, 1624 Ulrich Lechner, Stadthauptmann und Ratsverwandter zu Iglau, 1625 M. Richard Ranzhover, ein kranker Prediger, 1627/28 Maria Apollonia von Volkheim, Witwe des Adalbert von Simmersdorf, mit zwei Kindern.

Aus **Steiermark:** 1621 Mart. Fried. v. Weitenstein (von Adel), 1625 M. Fried. Müller, Pfarrer zu Geschwend, 1627/28 M. Joh. Molitor, Pfarrer in Kindsberg, Seb. Trinkessers von Glanenfeld Witwe, 1628/29 Joh. Schmidberger, Pfarrer in Vischbach, 1630/31 M. Dan. Haylemann, Hildebrand Hagenwald, Hein. Gottfr. Tefeler, drei Pfarrer.

Aus **Kärnten:** 1625 Kon. Wagner von Drauburg, ein Kirchendiener.

Aus **Schlesien:** 1628/29 Kasp. Ortlaub von Neisse, der unterwegs geplündert wurde, Georg Neumann, Christoph Richter und Genossen.

Aus **Ungarn:** 1628/29 Christian Baumann von Furth, Pfarrer zu Ragendorf, [1]) 1629/30 Urban Lauenauer von Wersitz (Werschetz) mit Weib und Kind.

Aus **Siebenbürgen:** 1630/31 Markus Richardt von Kappas, Pfarrer.

Nach einer längeren Pause, die wahrscheinlich mit dem durch das Restitutionsedikt verursachten Geldmangel des Kirchenkastens zusammenhängt, werden wieder einzelne Exulanten und Unterstützungsbedürftige genannt, die mit den, wenn auch noch etwas spärlich zufließenden Mitteln des Kirchenkastens unterstützt werden. Es finden sich:

Aus **Böhmen:** 1645 Ge. Ronsporsky und Mart. Dymar, vertriebene Schuldiener, 1650 Hans Ge. Hoil aus Frauenberg, Joh. Wanoisch von Hoßgau (Horschau), 1651/52 drei vertriebene ungenannte Pfarrer (6 fl.), 1653/54 Joh. Hoson und Joh. Helicates, zwei Pfarrer, 1654/55 M. Johann Feldenius aus Joachimstal, 1655 M. Joh. Bartsch, gewesener Diakonus in Albereut im Egerischen Land.

Aus **Mähren:** 1646 Veit Köler von Pentschin.

Aus **Österreich:** 1639/40 M. Joh. Wolf, Rektor in Stetten, 1641 Hans Jörg Mayer von Aschach in Oberösterreich, 1643 Seb.

[1]) Siehe auch unter Österreich.

Bangartner, 1647 Hans Sigmund Parger, vom Ritterstand, 1649 Ruprecht Roselbauer von Steyer, Reitschmied und Roßarzt, 1650 Ottheinrich Freih. v. Lichtenfels und Jakob v. Gröllendorf, 1652 Jer. Bronner aus dem Lande ob der Enns, 1653 Kath. Payrin, von Adel.

Aus **Steiermark:** 1641 Matthias Falb, 1646 Andreas Ebener, 1648 Judith, weil. Lor. Jörg Schuhmachers Witwe, von Halberstatt, 1651 Gabriel Brand von und zu Neuhaus bei Villach.

Aus **Kärnten:** 1646 Hans Jörg v. Freiburg auf Trochtelfingen, 1649 Matth. Endel von Wolfsburg.

Was bisher an Exulanten aus Österreich genannt wurde, empfing seine Gaben »aus Gnaden«. Diese Rubrik der Kirchenkastenrechnungen gibt Gaben, die entweder auf herzoglichen Befehl oder nach Anordnung der Oberkirchenbehörde gegeben wurden und größere Beträge von einem Gulden aufwärts darstellen. Kleinere Gaben wurden auf der Kanzlei »um Gottes willen« verabreicht. Leider wurden diese Spenden in der für uns in Betracht kommenden Zeit nicht mehr einzeln in die Rechnungen, sondern nur in das nicht mehr erhaltene »Rappelbuch« aufgenommen, weshalb die Empfänger sich nicht mehr einzeln nachweisen lassen. Aber beim Vermerk der Gesamtsumme der »um Gottes willen« verabreichten Unterstützungen sind die um ihres Glaubens willen Vertriebenen aus Österreich und anderen Gebieten neben anderen Armen als Empfänger angeführt. Unter ihnen werden die Leute aus dem Volke, die keine höhere Bildung besaßen und an bescheidene Bedürfnisse gewöhnt waren, besonders auch die in Freudenstadt angesiedelten Exulanten, zu suchen sein. Sind die Gaben im einzelnen in dieser Rubrik klein, so machen sie doch jährlich in den Zeiten der Gegenreformation sehr ansehnliche Summen aus. So wurde gegeben: 1601/02 308 fl. 36 kr., 1602/03 541 fl. 22 kr., 1603/04 447 fl. 18 kr., 1604/05 467 fl. 12 kr., 1605/06 487 fl. 30 kr. (»den, welche der Religion halb aus Steier, Kärnten, Tirol und Österreich und aus andern Orten mehr von Hab und Gut und gänzlicher Narung erbärmlich vertrieben worden, auch armen Handwerksleuten und Kriegsleuten, die um einen Zehrpfennig und Almosen angehalten« usw.), 1606/07 553 fl. 44 kr., 1607/08 489 fl. 25 kr., 1608/09 428 fl. 34 kr., 1609/10 666 fl. 2 kr., 1610/11 503 fl. 32 kr., 1611/12 618 fl. 16 kr., 1612/13 716 fl. 16 kr., 1613/14 877 fl. 23 kr., 1614/15 689 fl. 41 kr., 1615/19 492 fl. 8 kr., 1616/17 422 fl. 4 kr.,

1617/18 376 fl. 55 kr., 1618/19 259 fl. 56 kr., 1619/20 220 fl. 21 kr., 1620/21 269 fl. 3 kr., 1621/22 384 fl. 9 kr., 1622/23 438 fl. 8 kr., 1623/24 487 fl. 36 kr., 1624/25 411 fl., 1625/26 409 fl. 15 kr., 1626/27 312 fl. 55 kr., 1628/29 382 fl. 15 kr., 1629/30 430 fl. 7 kr., 1630/31 438 fl. 12 kr., 1631/32 293 fl. 30 kr., 1632/33 299 fl. 12 kr., 1633/34 406 fl. 18 kr., 1634/35 136 fl. 46 kr., 1635/36 62 fl. 2 kr., 1636/37 armen Pfarrern, Witwen und Waisen 20 fl. 12 kr., 1637/38 3 fl. 15 kr. usw.)

Das Sinken der ausgegebenen Beträge ist der klare Beweis, wie drückend jetzt für die württembergische Kirche die Folgen des Restitutionsediktes, die Auslieferung der reformierten Klöster an die alten Orden und der Stifte an die Jesuiten, wie die völlige Erschöpfung des Volkswohlstandes nach der Schlacht bei Nördlingen, die Besetzung des Landes durch die Österreicher, die Aussaugung durch die Soldaten und das Zusammenschmelzen der Arbeitskräfte infolge der Pest sich geltend machten. Der Glaubenseifer Ferdinands hatte für einige Jahre bis zum Friedensschluss die Liebestätigkeit der württembergischen Kirche unterbunden, die doch Österreich in mannigfacher Weise zugute gekommen war.

Die Schilderung dieser Liebestätigkeit wäre unvollständig, wenn wir nicht noch ein Gebiet ins Auge fassen würden, auf dem sie sich ebenfalls zugunsten Österreichs entfaltete. Allerdings sind es nicht mehr Glaubensbrüder, die bisher durch ihre Herrscher dem Elende preisgegeben waren, sondern andere Opfer der österreichischen Reichspolitik. Dieser war die Aufgabe zuteil geworden, im Südosten des Deutschen Reiches Wehr gegenüber dem eroberungslustigen Islam zu bilden und für diese heißen Kämpfe auch die Deutschen im ganzen Reiche zu begeistern. Aber wenn auch Luther und Brenz in den Zeiten der Türkengefahr ihre Stimme kräftig erhoben hatten, die führende Macht hatte wichtigere Dinge auszurichten, als die ganze Kraft des Reiches zum Schutze des »Erbfeindes« und dessen völliger Niederwerfung zu sammeln. Sie hatte es vorgezogen, ihre eigene Kraft zu lähmen und zu zersplittern durch Bekämpfung des neuen Glaubens und die mühselige Arbeit der Gegenreformation, welche Österreich einer großen Schar rühriger, aufgeweckter und ernster Geister beraubte, welche in die Ferne zogen. Stark im Kleinkampfe für Rom, stand Österreich nur mit halber Kraft auf dem Bollwerke wider die Türken. Die Folge war eine ungeheure Anzahl von Gefangenen, die sich

um große Summen aus der Gefangenschaft der Türken lösen mußten und zu diesem Zwecke hilfesuchend das Deutsche Reich durchzogen. Diese Leute machten Schule. Bald fand es auch der gebildete Bettler lohnend, auf seinen Fahrten durchs Land, den um schwere Summen »ranzionierten Türkengefangenen« zu spielen. Man spürt es auch noch da und dort den kalten Notizen der Kirchenkastenrechnungen an, daß man den Empfängern nicht recht traute und glaubwürdige Zeugnisse wünschte. Es sind große Summen, welche die württembergische Kirche für solche Gefangene, die den verschiedensten Ländern, bis nach Griechenland und den griechischen Inseln, entstammten, ausgab. Es ist nicht möglich, hier die ganze Liste zu geben. Ich gebe hier zunächst nur einige Schwaben und dann die Gefangenen aus Österreich dies- und jenseits der Leitha, deren Heimat genannt ist, oder deren Namen sie als Angehörige dieses Reiches erkennen läßt.

1572 wird Hans Schmid von Öthlingen mit 24 fl. unterstützt. Er war lange gefangen gelegen und von den Banden an den Schenkeln übel verletzt. 1602 Hans Krumpein von Göppingen, 1608 Sigm. Ferber von Öhringen, der »vom Erbfeind« um 300 Taler ranzioniert worden war, 1616 Ludwig Gürtler von Sontheim, Oberamt Münsingen, der 14 Jahre gefangen war

1570 Joh. Christoph von Bozen in Tirol, der etliche Jahre gefangen war, 1572 Andr. Kaunschit, der auf Sigeth gefangen lag, 1573 Mich. Hornvart aus Ungarn, 1574 Blasius Culmann, so vor Canisia gefangen ward, 1575 Ingembre Wasdini und Joh. Gyolhey (erhalten 12 Taler = 13 fl. 48 kr.), N. Saboyner von Canisa, Joh. Breßbar von Raba, Mathis von Bappe (zusammen 11 Taler), Ludwig Scheubel aus Klosterneuburg, 1575/76 Joh. Schihi von Preßburg, 1576 Neyd. Miklosch von Raba, Dionysius Baramey von Wetterin, 1579 Benedikt Warnausza, ein Ungar, Hans Adam Jungspars von Wartenberg, Seb. Michael, ein Crabat, Blasius Nagi von Papa, Benedikt Nadasdi und Ägid. Sabiderpas, zwei von Adel, 1580 Hans Sigmund von Hohenwart, Balth. Lauffer von Lauffental und Paul Geiolay, Matthias Nagy, ein Ungar, 1581 And. Buocher von Judenburg, 1588 Nikol. Rodwang, Paul Nagy-Dettebes aus Erlach, Ungarn (Erlau), zu Ofen gefangen, 1591 Valen. Rortey von Erlau und Gregor Schosser, beide von Adel, Joh. Gastom und Paul Nagy, von Adel (6 fl.), 1594 Simon Panes von Lothringen, von Adel, der bei der Einnahme von Sissek gefangen, nach Konstanti-

nopel geschleppt und um 3000 fl. ranzioniert worden war, 1595 Hans Augustin von Villach in Steiermark mit seiner Schwägerin, 1596 Apoll. Schellendorf geb. v. Schwandorf, deren Junker sich mit 4000 fl. ranzionieren mußte, Jos. Nagy, der laut kaiserlicher Urkunde um 2000 Taler ranzioniert worden war, 1596/97 Paul Seckri von Erlau, Mich. Bermanissa, Büchsenmeister in Ungarn, Gregor Kutscher, Kriegsmann auf dem Grenzhause Kanisa (Ranzion 3000 Taler), Kasp. Comoranus, ein Edelmann aus Ungarn, Ludw. Lephkowitz von Karlstadt, 1602 Sim. Mirkhowitsch von Raab, ein adeliger Kriegsmann, Ge. Streny von Raab, ebenso, 1607 Joh. Dav. von Krosnahiereck und Pet. Magnus von Gessen, zwei Ungarn, 1611 Hein. Stickhardt v. Kopienez, ein Adeliger, Hans Servaz v. Hemmersdorf, adeliger Befehlshaber, 1613 Hans Gervay, der bei der Eroberung von Castriniz um 4700 Taler ranzioniert wurde, Phil. Schober von Zilla in Untersteiermark, Matth. Langiel von Ungarischbrot, 1614 Paul Stetzky, ein ungarischer Edelmann, Paul Fink von Troppau, 16 Jahre gefangen, Simon Codermann von Malschendorf in Österreich, Jakob Wlodinizky von Pren (wohl Prenn in Krain), 1615 Hier. Abel von Clausenburg, Hans Dott, Raph. Markgrill aus Krain, Peter Mangiro aus Iß, 1616 Josua Ostner, »versuchter« Soldat, der bei der Einnahme von Stuhlweißenburg gefangen wurde, Blasius Borvos von Komorn und Helena Wagien von Erlau, 1617 Barb. Schellendorfer von Adelsdorf, deren Mann gefangen lag, Phil. Koppner von Pettau in Steiermark, Ursula Müller von Wienerisch-Neustadt, 1618 Joh. Wesel von Siebenbürgen, ein Edelmann, der mit Vater, Bruder und Schwester ranzioniert worden, 1622 El. Balthasar von Karlstadt, 1623/24 Jak. Parwer von Graz, Andr. Rorstock von Rakelsburg (Radkersburg), 1624/25 Barb. Herbort geb. Schellendorfer aus dem Fürstentume Troppau, von Adel, welche zur Erledigung ihres Mannes und Sohnes eine Steuer sammelt (6 fl.), vgl. oben 1617. Judith Lewatschky aus der Zips sammelt zur Befreiung ihrer Schwester, 1626/27 And. Leitgeb aus Mähren, der 23 Jahre gefangen war, 1627/28 Jakob Rosonoswinsky aus Mähren, der samt Vater, Bruder und Schwester in der Türkengefangenschaft war, 1628/29 Georg Feustlen aus Znaim, Margarete, Simon Reichardts, Pfarrers in Hermannstadt in Siebenbürgen, Hausfrau, welche die Mittel zur Befreiung ihres Gatten sammelte, Paul Sidinizky, Seb. Khenhamer von Glocknitz, Kasp. Lauterer, dessen Vater Befehlshaber in Raab

gewesen und um 900 fl. ranzioniert war, Seb. Künhofer und Joh. Zabletzky, Crabat, zwei Soldaten, Peter Eberle von Feldbach in Untersteiermark, der 11 Jahre gefangen war, Joh. Baßler von Freudenstadt, der sich nach 8 Jahren aus der Gefangenschaft löste und bat, ihm 500 Reichstaler zu leihen oder sie ihn abverdienen zu lassen, 1630/31 Ursula Bradlomsky, Edelfrau aus Schlesien, deren Mutter und Kind gefangen waren, 1640/41 Peter Stenzel aus Groß-Stenzel und Matthias Zormat aus Jägerndorf, Schlesinger, beide zu Canischa gefangen, 1643 Jörg Heidenacker, Kroat von Oßel (Steiermark), 1650 Sigm. Tuchorsky, ein Ungar, Andreas Gröbitzky von S. Andreas, dem ungarischen Grenzhause, Johann Badorsky von Raab, Adam Ziusky.

Wir sehen, wie die Unterstützung der Sammler zur Befreiung aus der Türkengefangenschaft nur in den Zeiten der allerbittersten Not im dreißigjährigen Kriege aufhörte, aber alsbald wieder begann, als der Kirchenkasten nach der Rückkehr des Herzogs aus Straßburg, dem Zusammenbruche des österreichischen Regiments und dem Rückzug der Jesuiten aus den Stiften wieder zu einigen Kräften kam.

Was oben an Türkengefangenen aufgezählt ist, beträgt noch nicht die Hälfte der Armen, die vom Kirchenkasten zu ihrer Befreiung aus solcher Gefangenschaft einen Beitrag bekamen. Die Gesamtsumme, welche für diese Zwecke ausgegeben wurde, ist eine recht ansehnliche. Es gibt kein Land, für welches die württembergische evangelische Kirche schon im ersten Jahrhunderte ihres Bestandes so viel getan hat, als Österreich. Es liegt uns fern, hier zu fragen, wie viel katholische Länder in der gleichen Zeit für ihre Glaubensgenossen in anderen Ländern getan haben, etwa das viel größere Herzogtum Baiern, dem reichere Mittel zu Gebote gestanden haben müssen, da dort die Kirche im vollen Besitze ihrer Güter war. Wir freuen uns, daß die Geschichte Österreichs davon zeugt, daß der Protestantismus mit seiner Liebestätigkeit an den Glaubensbrüdern sich nicht zu schämen braucht.

Wir können aber die ganze Arbeit nicht schließen, ohne noch kurz zu zeigen, wie Österreich nicht nur der empfangende, sondern auch der gebende Teil war.

Wenn einmal die Geschichte des Gewerbes in Württemberg geschrieben ist, dann wird offenbar werden, daß die österreichischen Exulanten in Freudenstadt die Eisenindustrie und wohl auch den

Bergbau förderten. Aber Österreich gab Württemberg auch einige Pfarrer. Am 15. Mai 1535 empfahl Luther Theobald Diedelhuber, auch Diedelhofer, aus Burghausen an Schnepf. (De Wette, Luthers Briefe 4, 604 ff., Enders, Luthers Briefwechsel 10, 150, 151.) Er war vorher Pfarrer in der Nähe von Wittenberg gewesen, dann mit Jakob Pfeffinger nach Württemberg gezogen, weil er das Klima an der Elbe nicht ertragen konnte. Wir finden ihn zuerst in Illingen bei Vaihingen, dann seit 1543 in Untertürkheim, wo er wegen des Interims am 11. November 1548 entlassen wurde, aber doch wegen Mangel an Interimspriestern sein Amt noch bis zum Sommer 1549, ja von Weihnachten an auch das nahe Wangen versah. Im August 1549 kam er nach Baltmannsweiler, von wo aus er auch Hohengehren versah. Er starb 1575.

Ein zweiter Österreicher war Georg Berger aus Salzburg, der 1537 Pfarrer in Frickenhofen wurde, 1549—1554 in Aichschieß stand, dann Pfarrer in Täferrot wurde, wo er 1577 starb.[1])

Von Melanchthon wurde an Schnepf Ende 1535 der ehemalige Priester in Österreich ob der Enns Sigmund Sauber oder Säuberlich, lateinisch Purus, empfohlen. Er war 1533 nach Wittenberg gekommen und verließ es, wie Diedelhuber, weil er das Klima nicht ertragen konnte, vielleicht auch auf Veranlassung Pfeffingers. Leider wissen wir von diesem Manne nicht mehr, als daß er eine Zeitlang bis 1557 Pfarrer in Hausen an der Zaber war, wo ihm der ebengenannte Pfeffinger folgte. (Corp. Ref. 2, 967.)

An Herzog Christoph von Württemberg hatte M. W. — der Quellenbeleg fehlt mir — K. Maximilian M. Gangolf, auch Wolfgang Wagner oder Wanger aus Wien, empfohlen. Er kam 1559 nach Württemberg und bekam bald darauf die gute Pfarrei Lustnau bei Tübingen, wollte hier den angeblichen Herzog von Scala Paul Scalichius entlarven, kam aber auf dessen Klage hin in Strafe und wurde 1563 entlassen, da er kein zuverlässiger Charakter war, doch bekam er am 4. Juni 1563 die ansehnliche Abfertigung von 25 fl. Später findet er sich in Krems und an anderen Orten in Österreich, 1580 warnt Chyträus Bacmeister vor dem unzuverlässigen Manne.[2])

---

[1]) Schneider, Württemb. Reformationsgeschichte, S. 66. — Binder, Württemb. Kirchen- und Lehrämter, S. 285, und ungedruckte Quellen.

[2]) Binder, Kirchen- und Lehrämter, S. 419, wo statt 1560 1563 zu lesen ist. — Elze, Primus Trubers Briefe, 254. — Raupach, S. 201.

Im Haller Gebiete findet sich 1559—1571 Matthias Schreiner aus Leutschachen, Pfarrer zu Gailenkirchen, 1572 Andreas Lackner aus Kärnten, erst Diakonus zu St. Johann in Hall und Lehrer an der Schule, dann Pfarrer zu Reinsberg, M. Mich. Kerner aus Kärnten, Schulmeister in Hall 1557—1576.

In der Herrschaft Limpurg zu Obersontheim fand eine Stelle Johann Snoilschick aus Krain, 1600—1609. Als er nach Hernals kam, wurde sein Nachfolger 1609—1634 Thomas Spindler, der Sohn des ehemaligen Superintendenten in Laibach. Auf Thomas Spindler folgte sein Sohn Johannes.

Im Gebiete der Grafen v. Hohenlohe findet sich M. Jer. Storn, genannt Slovacius, der aus Böhmen vertrieben war und Hofprediger der Gemahlin des Grafen Georg Friedrich, des unglücklichen Feldherrn am weißen Berge, Eva v. Waldstein, in Weikersheim wurde, wo er starb. Der aus Grulich in Böhmen vertriebene Pfarrer Michael Krieg aus Braunschweig bekam 1625 die hohenlohische Pfarrei Gnadenthal bei Hall, wurde aber 1626 Pfarrer in Weikersheim. Als ihn dort der Deutschorden, der die Herrschaft Georg Friedrichs in Beschlag nahm, 1635 vertrieb, wurde er bis 1639 Pfarrer in Hollenbach, Oberamt Künzelsau.

Es waren großenteils schmerzlich trübe Bilder, welche die Geschichte der Liebestätigkeit der evangelischen Kirche Württembergs auf dem Boden Österreichs an uns vorüberziehen ließ. Aber sie lassen uns doch einen Blick in das Leben des Protestantismus in den weiten Ländern des Doppeladlers wie in das Leben der württembergischen Kirche tun. Den trüben Bildern fehlt das Licht nicht, denn gegenüber all den schweren Opfern und Verlusten, welche der evangelische Glaube seinen treuen Bekennern in Österreich auferlegte, steht doch die brüderliche Liebe, welche hilft, tröstet und heilt. Die Kirche Württembergs, die selbst im dreißigjährigen Kriege das Schwerste erlitten hat, war doch freudig genug, sobald ihre Kräfte sich wieder hoben, ihr Liebeswerk an den Opfern der vom Jesuitengeiste geblendeten Politik Österreichs wieder aufzunehmen.

II.

Eine Bekenntnisschrift der Stadt Steyr vom Jahre 1597.

Von Pfarrer Dr. **F. Selle** in Aussee.[1])

Ein christliches theologisches bedencken, weß sich ain Ehrenvester rath vnd gantze Ersame gemain alhir zu Steyr gottselig zu verhalten wenn vnder dem schein der zwischen der Obrigkeit vnd Pauerschafft den 8. Tag May anno 97 zu Prag ergangenen kayserlichen resolution vnd der darauf den 6. Tag octobris eben in diesem jahr ervolgten kayserlichen patents vnd außschreibens etwas wider Sie in religionssachen wolte tentirt oder fürgenommen werden.

Anfenglich vnd für allen Dingen ist wol in acht zu haben, das es bei beschaffenhait jeziger leuffe one einen ritterlichen Christlichen kampf nit wol wird abgehen, weil solches die klaren weißsagungen vnseres Herrn Christi, seiner Apostel vnd Propheten außtrucklich vermögen. Wolte man dann den widerwertigen nicht mit ernst begegnen, ist stärklich zu besorgen, sie werden solchen fortteil erstehen, alsdann weiter fortbringen, vnd auch das vbrige, so man gedachte mit Irem guten willen zu erhalten, aus dem mittl wegzureißen, nach höchstem vermögen trachten, gelinget Inen solcher gestalt gemainiglich, das Sie es alßdann bei dem Eintrag im Kirchenwesen nicht verbleiben lassen, sondern will auch im leiblichen die Schwingfedern rupffen, wie die exempel genugsam ausweisen, das man die arme leute, dieweil man inen nicht trauet, gleichsam leibeigen machet vnd von inen will ausgesest werden, ob sie wol fast nichts mehr vermögen, derwegen soll man sich

[1]) Vgl. »Jahrbuch« 25 (1904), S. 165—179.

aus anderer exempel bespiegeln vnd bei Zeitten dem vnglückh vorbeugen, soviel sich durch ordentliche rechtmeßige mittl immermehr thun läßt. Zudem erforderts vnser seeliges Christenthumb, das wir als Christliche Rittersleute müssen streiten vnd kempfen, wenn wir wöllen mit ewigen Ehren vnd preiß gekrönet werden, denn wer Zur ewigen Herrlichkeit von Christo an jenem Tag will bekennet vnd erhoben werden, der muß hier in disem Jammerthal die bekenntnuß vnseres Herrn Christi treulich warnemen, ob es gleich mit seiner gefahr vnd vngemach zugehet. Vnd ist ain seeliger wexel oder ain vberaus reiche erstattung dessen, was wir hir vmb Christi namens vnd bekenntnuß willen verlassen oder ausstehen, das wirs in alle ewigkeit mit vnaussprechlicher gloria auß gnaden zu genießen haben. Ja auch hir in disem leben sind wir in disem Fall vnverlohren vnd vnverlaßen. Gott will den seinigen, die im vertrauen, ain gnädiges außkommen geben, das wir ainen Sieg nach dem andern erhalten sollen, hüll vnd füll vnd alle genüge haben, vnd darzur ainen genädigen Gott vnd Vater im Himmel, auch ain guet ruhiges gewissen in dem Herrn Christo, durch trefftige Tröstung des heiligen Geistes vnd endlich zu seiner Zeitt ain seeliges sanftes Simeonsstündlein mit friede vnd freude von hinnen zu fahren vnd ins ewige leben einzugehen.

Welches alles den heuchlern vnd abtrünnigen weitt fehlt. Denn Sie fallen aus Gottes gnade, verliehren den höchsten Tröster, den heiligen Geist, haben demnach kain fröliche stunde, sondern ain böses nagendes gewissen, dörffen fast niemand frölich anschauen, sind bei freunden vnd feinden verschlagen, daher Sie inen dann das Herz für Kümmernus abfressen, oder werden gar sicher vnd verwegen, auch wol gar zu feinden vnd verfolgern des Christlichen Namens vnd lehr, welches die Sünde ist wider den heiligen Geist, dardurch Sie verstockt gemacht werden, lassen nicht nach, biß Sie beides vmb ir Zeitliches vnd ewiges heill kommen vnd ins endliche verderben gestürzt werden, vnd ob sie wol gemainiglich gedencken, durch die Verläugnung der göttlichen warheit das Zeitliche zu erhalten, zerrinnet es inen doch vnter den Henden, müssen den Tyrannen nach Irem gefallen mit Allem zu gebott stehen, kommen alßdann öftermals vmb alles Zeitliche guet vnd leben, vnd sind alß ain schendlicher fluch für Gott dem Allerhöchsten vnd seiner gantzen rechtglaubigen Schaar, wie neben

den klaren Zeugnußen heiliger Schrifft vnd den exempeln der alten auch die tägliche erfahrung genugsam außweist.

Weil man denn in Gottes namen mit rechtem ernst zum Handl thun soll vnd muß, sollen anfangs in gemain ettliche gewisse vnd bewerte stuckh wol in acht genommen werden, wie man solchem vnglückh rechtmeßiger weise soll vorbeugen. Das Erste gemaine heillwertige mittl ist salutaris poenitentia seu conversio vera ad Deum, da man sonderlich soll erkennen vnd bereuen die große vbermachte Vndankhbarkeit vnd Verachtung gegen Gott, seinem heilligen wortt vnd ordnung begangen. Wenn vns nun solches von Herzen gereuet, wie es vns denn billig von Herzen gehen soll, weill solche Sünde ain Hauptquell ist aller obliegenden vnd bevorstehenden plagen, ja aus der Verachtung des göttlichen wortts vnd willens ist herkommen, vnd erwachsen das andere Sündliche schandleben der menschen, So ist hierauf das Andere bequeme heillwertige mittl, das wir vns in wahrem glauben an den Herren Christum zu dem erzürnten Gott sollen wenden, vnd vmb genedige Vergebung der Sünden, vnd Hinwegnemung oder Linderung der wolverdienten strafen vnd plagen sehnlich seufzen vnd rueffen. Zum Dritten gehöret hieher, das man die religionssachen nicht mit dem leiblichen schwert durch aufruhr oder empörung soll gedenckhen zu verfechten, denn also würde mans mit ainander verderben, Sondern es soll mit dem Schwerte des Geistes, welches ist Gottes Wortt, Ritterlich gekempfet vnd gestritten werden, das man dasselbe mit freudiger bekenntnuß führe vnd sich davon in crafft des heiligen geistes nichts lasse abwendig machen.

Darnach ist fürs Viertte wol zu bemerken, das es nicht unrecht ist, sondern allerdings nothwendig vnd sehr erbaulich, wann die rainen glaubensgenossen, sonderlich da sie auch durch andere genaue Verwandnus mit vnd gegeneinander verknüpft vnd verbunden sein, fein einhellig vnd getrost, wie es sich gebüret, zusammensitzen vnd nicht von einander lassen trennen.

Darum sollen weltliche Oberherren, Kirchendiener vnd die gantze Bürgerschaft vnd gemain gleichsam für ainen mann alda stehen, ain jegliches gliedt an seinem ortt, würde ainem vnd dem anderen theill sehr beschwerlich fürfallen vnd unverantwortlich sein, wenn es dem anderen vorgreiffen vnd sambt sich in ain angstiges Schwitzbad einsetzen wolte. Denn da glaubet keiner für den andern, auch fähret keiner für den andern in die helle, sondern

der gerechte lebet seines glaubens vnd Christus will von jedem seiner Christen zur seeligkeit bekennt sein. Es wird sich wol der Feind fürs allererst mit aller macht vnderstehen, ain innerliche verderbliche Trennung durch gewaltsamen einbruch anzurichten, das er ainem Ersamen Rath mittel wird wöllen persuadiren vnd aufdringen, zuzüsagen vnd zu schwören, ob disem oder jenem irem Beginnen eiffrig zu halten vnd die Handhab zu thun, dadurch Sie alsdann ein offene thür zu dem anderen Völckhlein, es zu erschleichen oder zu vberweltigen gedencken zu haben.

Vnd ist dises furwar ain geschwindes sehr gefehrliches schlipfloch, da man sonderlich bei seiner wahrung vnd verwahrung sein soll, davon hienach in specie die christliche versicherung soll gemeldet werden, jetzunde haben nur dise vier gemaine wehr und waffen, was als christliche rittersleut zu rüsten vnd zu fristen, kurtz angedeutet sollen werden, daraus sich die special Handlungen alß auß ainem guten grunde selbs werden geben.

Es sollen aber solche specialhandlungen vmb mehrerer wichtigkeit wegen in dise besonderbare tractaten abgetheilt werden.

1. Erstlichen was zu thun ist, wenn man der christlichen gemain alhier zu Steyr von wegen der kayserlichen resolution vnd des darauf ervolgten patents in religionssachen aine Sperr vnd Drangsal will zufügen.

2. Zum anderen, was man sich zu halten, wenn man aine elende Trennung damit wollte anrichten, das man ain ehrsames rathsmitl zu ainem vnchristlichen schwur, ob Abgötterei Hand zu haben, wollte zwingen vnd nötigen.

3. Zum dritten, was fürzunemen in Gottes namen, wenn mann aines oder das andere kirchengebau zum götzendienst begerte ainzunemen.

4. Zum viertten, was von nöten ist zur gegenwehr, wenn mann Pfarrherr, Caplan oder Prediger wollte wegschaffen oder Sie ires Dienstes entsetzen.

5. Zum fünften, was mann sich christlich zu erinnern vnd zu bescheiden hat, wenn mann etliche von hinnen gen Garsten Linz oder auch gar gen Prag wollte citirn vnd fordern.

6. Zum sechsten, wie mann soll begegnen, wenn mann durch die schon angestellte commission das Traintenstift ainzuziehen gedächte.

7. Zum sibenten ist auch bericht von nöten, wenn mann auf die libereyen vnd anderes dergleichen privatguet zugreifen im fürnemen wär, was alßdann die notdurft zu handeln sein würde.

8. Zum achten soll aine richtige notul der confession gezaiget werden, die mann in omnem eventum, wo es noth sein vnd es für rathsam angesehen würde, mag offeriren vnd sich selbs der gewißheit seines glaubens allzeit daraus erinnern.

9. Entlich vnd zum neunten soll auch etwas vom vertrag aingefürt werden, So durch Herzog Albrecht zwischen der Statt Steyr vnd dem Götzhauß Garsten aufgericht worden, wie den widerwertigen zu begegnen, wenn sie sich auf denselben beruffen wollten.

Nun von disen neun nothwendigen stuckhen oder fragen soll ain christlicher Theologischer bericht durch Göttliche verleihung vnderschiedlichen nur mit bloßer entwerffung gethan werden.

Der Achte Punct

In dem ain kurtzer Summarischer vnd gründtlich begriff der fürnembsten Artticl Christlicher lehr, wie es mit derselben in der Kirchen vnd gemain zu Steyr durch Göttliche Verleihung gehalten wirdt, zu finden.

Was unser getreuer Heylandt Christus seinen Aposteln vnd Propheten Zuvor verkündigt, daß sich viel falsche Propheten werden erheben, die da neben der ainigen göttlichen Wahrheit schedliche irthumben ainführen vnd viel verfürt werden, daher auch St. Paulus treuherzig vermanet, es müssen rotten vnder euch sein, auf daß die, so rechtschaffen sindt, offenbar vnder euch werden. Solches hat sich Zu allen vnd jeden Zeiten vnder dem Volk Gottes begeben, daß sonderlich die beiden alten Lehrer Epiphanius vnd Augustinus etliche bücher von den entstandenen Ketzereyen vor vnd zu Ihrer Zeit geschrieben, jitzt aber am ende der welt wird es, vermög der Claren weißsagungen, noch mehr erfüllet, darob sich nun die wahrhaftigen Christen nicht sollen ärgern, weil sie deßhalben durch Christum vnd seine werkzeug so treulich gemanet werden, vnd soll auch neben anderen wichtigen vrsachen vmb deßwillen die richtige bekenntniß der göttlichen einigen seligmachenden warheit immerdar wiederholet vnd desto emsiger getrieben werden, darzu dann ein jeder Christ, nach der Vermanung St. Peter jeder Zeit soll gerüstet sein, mit sanftmütig-

keit, furcht vnd gutem gewissen sich in diesem stück vnsträflich zu beweisen.

Weill es dann auch dieser kirchen vnd gemain allhie zu Steyr höchste notdurfft also erfordern will, eben durch dieses heilsame mittel vns aller solcher lehr vnd Zweiffel in göttlicher gnadencrafft zu entladen, ja auch allen bösen verdacht von uns abzuwenden, bitten wir gehorsamblich, vns vnbeschwert mit christlichen vnparteyschen Herzen in diesem zu vernemen vnd geduldige audientz zu geben, wird alsdann genugsam erscheinen, daß wir auf richtiger bahn des purlauteren göttlichen worts hereingehendt, kains verachten noch fälschen mit etwas ainem grunde beschuldigt mögen werden.

Dann da halten wir Gottes des Herren heilsames geoffenbartes wort, so durch die außerwölten rüstzeuge der Propheten vnd Apostell one mittel von Gott hierzu berufen, in iren schrifften oder bücher verfasset vnd aufgezeichnet worden, für das ainige herrliche Licht vnd richtige gewissen, norm oder richtschnur, darnach wir lehr, glauben vnd leben richten vnd anstellen sollen, vnd wer in diesem licht wandelt, der ist auf ebener straßen vnd kann im die Finsternuß falscher lehr nicht beikommen noch schaden.

Dann was kann klerlicheres von unserem heill vnd seligkeit gesagt werden, als da Christus spricht: also hat Gott die welt geliebet, daß er seinen aingeborenen Sohn gab, auf daß alle, die an In glauben, nicht verlohren werden, sondern das ewige Leben haben.

In welchem Sprüchlein vnsers Herren Christi ein kurtze runde Summa des heiligen Evangelii begriffen ist. Vom göttlichen gesetz aber meldet auch der Herr Christus, daß es hange oder Summariter verfaßt sey in beiden gebotten der liebe gegen Gott vnd dem nechsten.

Solche heilwerttige lehr ist ebenmessig summarischer weiß in den haubtstücken des heiligen Catechismi zusammengebracht vnd clerlich dargethan, daß die heiligen zehen gebott, was für Gott recht vnd vnecht, gut vnd sünde ist, anzaigen vnd ercleren. Der Christliche glaube lehret vns Gott den Herren recht erkennen, was und wer er seinem wesen nach ist vnd daß vns der güttige Gott nicht allein auß nichts erschaffen habe, vnd noch erhalte, Sondern daß er vns auch durch Christum seinen aingeborenen Sohn, der für vnß wahrer Mensch worden, erlöset hat, vnd durch

den heiligen geist zum ewigen leben erleuchtet, wiedergebiert vnd bestendig im wahren glauben erhelt. Nach der form des heiligen Vater Unsers; als des dritten haubtstückes der heiligen Katechismuslehr, ruffen wir diesen ainigen wahren Gott an, nämblich Gott den Vatter, im Namen Christi, seines aingeborenen Sohnes vnsers ainigen Mittlers vnd Versühners, in erleuchtender Crafft des heiligen geistes, welcher ein geist der gnaden vnd des gebets ist. Die hochwürdigen Sacramenten, davon die letzte haubtstücken im Catechismo lauten, sind Sigill vnd Petschafften solcher Gnad Gottes, in Christo dem Herren, daß wir durch die heilige Tauffe dem reich Gottes einverleibt, durch die tröstliche Absolution der täglichen gnädigen vergebung der Sünden vergewissert vnd durch das Sacrament des Altars mit vnsers getreuen Erzhirtens Christi wahrem leib vnd blut Zum ewigen Leben gespeist vnd getrenket vnd hierdurch solchermaßen gestärket vnd vollbereitet werden, daß wir können vnd sollen üben aine gute ritterschaft, glauben vnd gutes gewissen behalten, vnd die unverwelkliche Cron der ewigen Herrlichkeit aus gnaden erwerben vnd erlangen.

Eben aine solche kurtze Summa der gantzen Christlichen, seligmachenden religion haben die lieben Alten in den dreyen haubtsymbolis, dem Apostolischen, Nicenischen vnd Athanasischen, darzu auch das schöne Canticum Ambrosii vnd Augustini gehört, richtig verfasset vnd zusammengetragen, daß hieraus die rechtglaubige erkannt werden vnd ain jeglicher mensch eigentlich wissen könne, was zu seiner seligkeit zu glauben vnd zu halten nötig sey. Zu diesem allgemeinen Consens, so in Gottes vnfehlbarem wort gegründet ist, bekennen wir vns auch von herzengrund standhafftiglichen.

Auf daß aber in thesi und antithesi mit annemung und billigung des guten und verwerffung des falschen vnd vnrechtens, die puritas confessionis oder lauterkeit in der bekenntnuß noch mehreres dargestellt vnd aller verdacht der Irrthumben, so viel durch göttliche gnadenhilfe möglich, abgeschnitten vnd vermitten werde, So soll hierauf nach den Articelln der Augspurgischen Confession, dem hochlöblichsten Kayser Carolo dem fünften dises Namens, Anno 30 vbergeben, vnd bald hernach publicieret, die notwendige richtige erörterung von punct zu punct aigentlich mit gutem grunde dargethan werden, Welches doch nicht dahin zu verstehen, als wollten wir hiermit etwas neues fürbringen, das

ferne von vns sey, Sondern da soll allein auf die neuerregten religionscontroversien, sintemal doch der Teuffel nicht feyert, auch sonderlich gegen dem ende der welt mit falscher lehr greulich rumoret vnd wütet, der alte bewerte vnd unbewegliche grundt göttlichen worts gezogen vnd appliciert werden, daß hieraus der Irrthumben baufelligkeit und nichtigkeit genugsam erscheinen vnd im gegentheill der grundt Christlicher lehr sich clar vnd vnleugbar beweisen wird.

1. von dem Göttlichen wesen.

Der erste articll ist von dem ainigen, ewigen, wahrhafftigen göttlichen wesen vnd den dreyen selbsständigen vnterschiedenen persohnen in demselben, welche sind und heißen Vater, Sohn vnd heiliger Geist. Alda sondern wir vns mit standhaftiger bekenntnus ab von den alten vnd neuen Arianern, oder wie man sie heut zu Tage nennet, den Antitrinitariis, welche das ainige göttliche wesen trennen vnd den Sohn Gottes sambt dem heiligen Geist, nicht wollen eines wesens, gleicher macht, majestät vnd herrlichkeit mit Gott dem Vater sein lassen. Ist ain verdambliche Ketzerey, so aus dem grunde göttlichen worts, fürnemblich in den obbemelten dreyen hauptsymbolis, starkh wiederlegt vnd vmbgestoßen wird.

2. von der Erbsünde.

Der Ander artticl ist von der Erbsunde, das alle Menschen natürlicherweiß von Adam vnd Eva vnsern in die Sünde gefallenen Ersten elttern herkommendt, aus sündtlichen Samen gezeuget, in sünden empfangen vnd geboren werden, welches die Erbsünde genannt wirdt. Vnd ist eine Verderbung der menschlichen Natur vnd crefften, das der Verstandt das licht der göttlichen Erkentnus von natur nicht hat, der natürliche Willen ist von Gott vnd dem guten abgewendet, vnd das Hertz ist seinem ersten Ursprung nach voll bößer lust vnd begirden, welchen bösen begierdungen auch die anderen glieder vnd creffte, inwendige vnd außwendige, anhangen vnd nachschlagen, daher dann die würklichen Sünden entspringen, vnd der Mensch der wahren erbgerechtigkeit mangelt, ist von deßwegen dem Zorn Gottes vnd ewigen Tode sambt anderen strafen vnderworfen. Vnd ob wol in den glaubigen Christen der heilige geist die widergeburt vnd Verneuerung angerichtet, yedoch weil solche geistliche widergeburt in diesem

Jammerthal nicht vollkommen ist, so pleiben die sündigen schwachheiten vnd gebrechlichkeiten die ganze Zeit hier auf erden, in vnd an den gläubigen, das sie im geist wider des verderbten Fleischeslust ohne vnterlaß zu kempfen haben, vnd wenn sie also ritterlich kempfen, behalten glauben vnd gut gewißen, so werden inen solche hinderstellige böse begierden, wie auch die täglichen Fäll vnd strauchlungen Zur Verdamnuß nicht Zugerechnet, Sondern vmb Christi willen aus gnaden geschenkt vnd nachgelaßen.

Alhier werden beide alte vnd neue Pelagianer, wie auch alte vnd neue Manicheer mit ihren verdamlichen Irthumben verworffen. Die Pelagianer vernichtigen die gnadt Gottes, vnd machen die Erbsündt gering, wollens nicht eine Verderbung der menschlichen natur vnd kreffte sein lassen, da doch keine scheußlichere Vorstellung des gantzen menschens sein kann, alß das er der gerechtigkeit, die für Gott giltt, mangeldt, vnd er an allen seinen krefften vnd glidern so innerlich verderbt ist, das keins derselben für dem heiligen gott erfunden wirdt, wie es nach der ersten erschaffung sein sollte. Also wollen auch die Pelagianer die hinderstellige böse Lüste vnd andere gebrechlichkeiten an den glaubigen Christen an inen selbst nicht laßen Sünde sein, da doch alles das sünde ist, was wider gottes gebott gehet und streittet. Nun lautet das Neunte vnd Zehnte Gebott im göttlichen gesetz, du sollt dich nicht laßen gelüsten, oder sollt nicht begeren. Es sindt aber solche hinderstellige böse begierden, wie auch die tegliche ja augenblickliche feyler wenn der mensch in wahrer bekehrung steht, nicht Tödtliche, sondern läßliche Sünde, welche dem glaubigen vmb Christi willen nicht Zur Verdamnuß Zugerechnet werden, darumb verleuret man auch nicht dardurch gottes gnadt vnd den heiligen Geist. Dagegen wöllen die Pelagianer auch one die gnadt gottes gute werkch thun vnd das gesetz Gottes hallten oder wüllen doch mit Iren menschlichen natürlichen Crefften etwas in geistlichen sachen außrichten vnd darumb sindt sie rechte gnaden feinder, vnd streiten wider das gnadenwerkch der heiligung.

Die alte vnd Neue Manicheer aber trieben das wiederspiel, das sie nemblich die menschliche Natur vnd substanz selbs Zur Erbsünden wöllen machen, oder verträumern in dem menschen eine besonderbare substantz, welche die Erbsünde sey, daher sie auch aus der bekehrung oder erleuchtung des heiligen geists, eine

wesentliche Umbsetzung des menschens oder neuerschaffung einer substantien in im machen.

Sindt grauliche Irthumber, dem Allmechtigen Schöpfer allerdings schmelerlich vnd dem Teuffel Zuträglich.

3. von Christo.

Der dritte arttícl ist von Christo unserm ainigen Heylandt, seiner Persohn, ambt und werken, dadurch er uns heil und seeligkeit erworben hat.

Seiner Persohn nach ist Christus unser Herr, wahrer Gott vnd Mensch. Weill er der ewige Sohn gottes seine wahre menschliche Natur im in seine Persohn vereiniget hat, vnd beheltt diese seine beiden Naturen mit Iren wesentlichen eigenschafften, vnd den daher entstehenden wirkungen in alle ewigkeit vnderschiedtlichen. Jedoch also, das darinnen keine trennung oder absonderung Zu machen, sondern Christus wahrer Gott und Mensch ist eine persohn, dem gebühren diese underschiedenen eigenschafften vnd wirkungen, nach seinen beiden underschiedenen Naturen. Denn wie die Zwei naturen vnderschiedtlich vereiniget sein, daß ist vnter Inen one alle Vermischung, vermengung oder wesentlicher Verwandlung die allerinnerlichste Verwandtschaft, das sie in nichts Zu trennen, sondern ein Herr und Christus alles thun, wirkht und vollbringet, ob es wol nach dem Underschiedt der Naturen vnderschiedtliche Wierkungen sein.

Denn eines solchen Mittlers, Erlösers vnd Seeligmachers bedürfften wir, der Zugleich Gott vnd mensch in einer ainigen unzertrennlichen persohn ist, auf das er nach seinen beiden naturen hat thun können, vnd noch thutt, was Zu unserer erlösung, heill und seeligkeit vonnöten ist. Vnd wie wir Christus alß wahren Gott vnd menschen erkennen vnd mit glauben annemen also ehren vnd betten wir auch in vnauflößlich one alle trennung vnd Absonderung ahn.

Alhir werden nun die altten vnd Neuen Arrianer, Marcioniten, Nestorianer vnd Eutychianer mit Iren gräulichen Ketzereyen verworffen, das sie entweder die göttliche oder menschliche Natur in Christo verläugnen, oder wie die Nestorianer thun, die Persöhnliche Vereinigung beider naturen in Christo trennen, vnd die wahre gemeinschafft der naturen in jhren vnnterschiedenen eigenschafften vnd wirkungen so sie in der Persöhnlichen vereinigung mit vnd

gegeneinander haben, aufheben vnd vernichtigen, oder nach artt der Eutychianer, die naturen in einander mengen, vnd eine Vergleichung solcher Naturen in Christo machen wöllen, alß wovon sie wesentlich in einander verwandlet das man daher, was der einen Natur wesentlich eignet, auch der anderen für sich selbs Zueignen möchte, vnd also der vnderschiedt beider Naturen in Christo vnd irer eigenschafften auch der daraus entstehenden wirkungen nicht rechtschaffen gehalten würde, da Doch die menschliche Natur Christi auch für sich selbs Zum höchsten erhoben vnd herrlich gemacht worden, Sie hiemit von der gottheit, die nicht kann erhöchet werden, Zuunderscheiden.

Jedoch ist in diesem allem die allerinnerlichste, wahrhaftigste gemeinschafft beider naturen in Christo, von wegen der persöhnlichen Vereinigung, das also beide Extrema vleißig müssen vermitten werden, das nemblich die ainige persohn nicht getrenndt oder aufgelößt, vnd die beiden naturen nicht in ainand vermenget, oder aine der anderen allerdings gleich gemacht werde. Ist ein herrlicher fürnemer Trost, das Christus auch mit vns hier auf erden alß wahrer Gott und mensch, vnd alßo auch nach seinem menschlichen hertzen gehandelt. Demnach ists nur ain inige persohn, die solches alles thut vnd verrichtet. Vndt weill eine Natur mit der anderen wahrhaffter göttlicher communion oder Verwandtnuß vnd gemeinschafft dasjenige ins werckh richtet, alßo das die herschafft der menschlichen natur von der Allmachtigen gottheit ire Vollstendigkeit haben, vnd sich hinwiderumb der ewige Sohn Gottes mit seinem thun vnd vermögen seiner angenommenen menschheit, alß die er im persöhnlich vereinigt, in allem freywillig erzeiget vnd gemein machet, Darumb sindt diese beiden naturen in nichts getrennet, sondern wirds allein Zugleich von einer persohn vollbracht, daher es die allten Gottmenschlichen werckh vnd thun genennet.

Die gnadenwerckh vnd ambter unseres Herrn Christi, das er gestorben ist, Zur hellen gefahren, am dritten tage von den Todten auferstanden, zum Himmel aufgefahren, sitzet herschet vnd regiret Zur rechten handt seines Vatters, von dannen er kommen wirdt Zu richtigen die lebendige vnd Todten, anlangent oder bestraffent. Werden sie nach dem Claren Buchstaben der arttícl vnseres Christlichen glaubens verstanden, das nemblich der Todt vnd auferstehung Christi in wahrheit beschehen, wie auch seine hellenfart, da vnser

heilandt Christus nach seinem Todt vor seiner auferstehung mit seiner seelen in göttlicher krafft zur hellen gefahren, das er dem gantzen hellischen reiche seine macht Zerstöret vnd seinen sieg wider den Teuffel und seinen hellischen anhang beweißt vnd kundt gemacht hat. In seiner himmelfart aber ist ja Christus wahrhaftig gen himmel aufgehoben vnd aufgenommen worden, das er im himmel von angesicht Zu angesicht gesehen wirdt, Demnach ist er nicht allein alß wahrer gott, sondern auch alß wahrer mensch vnd vnßer fleisch vnd blut fortt vnd fortt hir auf erden bei vns vnsichtbarlicher weiß, herschet, regiret und ist ein herr Vber alles.

Endtlich wirdt er am iungsten Tage wider kommen Zu richten lebendige vnd Todte, vnd die seinigen heimzuholen in das reich seines Vatters.

Werden hiebei mit Iren schedtlichen verdamlichen Irthumben außgemustert solche Vrtteil vnsers Christlichen glaubens von den gnadenwerken des herren Christi nicht nach Irem eigentlichen lautt verstehen, Sondern machen hierauß verblümte reden oder heimliche Deutungen, oder, das man auch solche exemplar vnd gnadenreich unseres Herren Christi im nicht nach seinen beiden naturen Zueignen will, da doch der ewige Sohn Gottes eben hier Zu wahrer mensch worden, das vnser Erlößer, Mittler vnd Seeligmacher beide Gott dem Herrn alß dem beleidigten theill, vnd vns menschen alß den beleidigern mit besonderer natur verwandt vnd Zugethan war, vnd alßo Christus das werk vnserer Erlösung vnd seeligmachung nach seinen beiden Naturen verrichtete und volbrachte.

4. von der Rechtfertigung des Sünders für Gott.

Der Viertt arttìcl, vermög der Augspurgischen Confession ist von der gnadenreichen rechtfertigung aller sündigen menschen für gott dem Allmechtigen, das kein mensch für dem gerechten, heyligen gott in Vertrauen auf seine eigene würdigkeit, verdienst oder gerechtigkeit bestehen könne, Auch gelten alda für gottes gericht nicht anderer menschen verdienstliche werk, sondern allein das theure verdienst vnd blutvergießen Jesu Christi des Sohnes Gottes, welches eine veberaus reiche bezahlung ist für alle vnser vnd der gantzen wellt sünde In welchen gecreutzigten vnd vom Todten aufstandenen heyland Christo wir auch haben die wahre gerechtigkeit, die für Gott gillt, das alle die an in den Sohn Gottes

glauben, nicht sollen verlohren sein, sondern das ewige leben haben. Das blut Jesu Christi des Sohnes Gottes reinigt vns von allen vnsern sündten. Wir werden aus gnaden gerecht, auf das sich kein mensch rühme, sondern unser ruhm Zur gerechtigkeit für gottes heyligen augen ist allein in Christo dem Herrn für unsere Sünde dahin gegeben, vnd vmb vnser gerechtigkeit willen von Todten aufferstanden, wie die göttliche schrift hievon redet.

Solche gnadenreiche wolthatten vnsers Herrn Christi werden allein durch den glauben ergriffen, das, wie es vns in der gnadenreichen verheißung des heiligen Evangelii fürgetragen wirdt, Also sollen wir es getrost, dem wahrhaftigen Gott Zuvertrauen, das er vns laut seines wahrhaftigen wortts gewiß vnd vnzweifenlich geben werde, weill er doch die warheit selbs ist, vnd darumb ist freylich diser seeligmachende glauben nicht allein ein bloße wißenschaft der historien vnd bei fall dessen, was man glauben soll, sondern auch ein Zuversicht im herzen, dardurch sich ein glaubiger mensch in Christo genzlich Zufriden gibt, das wir vmb desselbigen willen einen gnedigen Gott vnd Vatter im Himmel haben, vnd kinder vnd erben gottes sein vnd pleiben sollen in all ewigkeit. Daher lautet auch vnser glaubensbekentnus, nicht, das wir einen Gott glaubten, oder Gott dem herrn glauben geben, sondern das inn oder an Gott glauben, das ist, auf Gott unser Zuversicht setzen. Denn was war es vnder den menschen für ein Vertrauen, wenn einer von dem andern wüßte vnd glaubte, das er fromm, diensthaftig vnd seye, vnd er sich dessen nicht für sich selbst im herzen tröstete vnd vergewissert war, das er in auch nicht werde laßen. Ach wie viel mehr ist solches von dem Allmachtigen Gott, der die warheit selbs ist, Zuhalten. Dererwegen ist es ein schendtlicher Irthumb, an gottes gewiß Zugesagter gnadt Zweifeln, würde einem gebrechlichen menschen Übell gefallen, wenn man Ihn in solchem Zweifel vmb ettwas, davon er Zuvor sein gewisse Verheissung ansprechen wollte.

Nicht weniger ist es eine vnrechte verfürrische mainung, wenn man entweder seine oder anderer bloßen menschenwerk in gottes gericht, dardurch gerecht vnd seelich zu werden, bringen will, da doch allein der Herr Christus mit seinem Todt vnd blut die Versünnung für alle vnsere Sünde ist, vnd niemandt ausser im für Gott bestehen, gerecht und seelig werden kann. Was nun alda den Werken oder Verdienst der menschen Zugelegt wirdt,

das wirdt Christo vnd seinem Verdienst entzogen, vnd darumb soll man sich hiefür Vleissig hüten, Sintemal wir vns allein Gottes des Herrn, vnd mit nichts vnseres eigenen thuns, werkh oder würdigkeit rühmen sollen.

5. von den Mitteln, dardurch der glaub in uns angezündet vnd erhalten wirdet.

Der funfte Artticl ist von den heilsamen Mitteln, dardurch der heilige geist solchen seeligmachenden glauben in vns wirken vnd anZünden will, auch vns darinnen bestendiglich erhallten.

Und sindt solche mittl von Gott verordnet, sein heiliges wortt vnd die hochwürdigen Sacramenta dabei vnd dadurch der heilige geist gegenwertig vnd crefftig ist, Darumben soll man in anrufung gottes vmb seinen heiligen geist, solches wortt gottes hören, mit glauben annemen, die Sacramenta Zu sterkung seines schwachen glaubens gebrauchen vnd an der kreftigen gegenwart des heiligen geistes nicht Zweifeln, durch dessen gnadenkraft wir nicht allein Zu neuen Creaturen widergeboren werden, sondern auch solcher maßen bereitet vnd gesterket, das wir können gottgefellig leben vnd bestendig in wahrem glauben biß an vnser ende verharren, so wir vns nur halten an die vorberürte mittl des göttlichen wortts vnd heiliger Sacramenten, vnd vns durch gottes geist in alle warheit führen vnd Zu allem guten aneifern lassen, will er fortt vnd fortt bey vns sein vnd pleiben ja sein wohnung in vns haben.

Die Schwenckhfelder vnd Widerteuffer verwarfen solche mittl, des göttlichen wortts vnd Sacramenten, dardurch Gott Zu unserer Bekehrung mit vns handlen will, vnd warten auf sonderliche mit Zuerkennungen welches ein verdammlicher Irthumb ist.

Die Pelagianer wöllen die bekehrung und geistliche widergeburt nicht laßen ain pur lautteres gnadenwerkh Gottes sein. Wie hergegen die Manicheer also die gnadt Gottes preisen, alß ob der mensch vom heiligen geist erleuchtet, nicht dörfte in crafft Gottes zu Vbung eines gottseeligen Lebens und Zu standhaftigkeit im glauben möglichen Vleiß anwenden, vnd sich mit rechtem ernst vmb sein göttliches Christenthumb annemen, welches beides vnrechter vnd verführische mainungen sindt.

6. von guten werckhen.

Der sechste Arttic1 ist von den guten wercken als den unaußpleibenden Früchten des wahren seeligmachenden glaubens. Vnd

sind's rechte gute werck, die Gott der Herr in seinem gesetz der Zehn gebotten von vns fordert vnd haben will, sind begriffen in der liebe gegen Gott vnd dem nechsten. Wann nun solche von gott gebottene werck durch gottes geist in waren glauben an den Herrn Christum geschehen vnd vollbracht werden, Zu dem ende, das gott dadurch geehrt werde, vnd man dem nechsten, damit nach gottes willen diene, so gefallen sie dem gnedigen Gott, vnd er wills außgnaden hier Zeitlich vnd dortt ewiglich belohnen. Demnach ist es ein schendtlicher Antinomischer Irthumb, fürgeben, das gesetz Gottes gehöre den glaubigen Christen nicht Zu. Item der neue gehorßam nach den göttlichen gebotten Zu leben, sey den Christen freygelaßen, vnd nit nöttig.

(Fortsetzung folgt.)

III.

Die Familie Ungnad und das Stift St. Lambrecht in den Jahren 1571—1573.

Ein Beitrag zur Geschichte des Protestantismus in Steiermark.

Von Universitätsprofessor Dr. **J. Loserth** in Graz,
korrespondierendes Mitglied der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien.

Gleich den meisten steirischen Adelsfamilien, die sich mit besonderem Eifer dem Protestantismus angeschlossen hatten, war auch das Haus Ungnad nach dem Tode Maximilians eifrig daran, in allen ihnen zugehörigen Besitzungen evangelischen Gottesdienst einzuführen. Wir wissen, daß in vielen Fällen heftige Kompetenzkonflikte zwischen den ihre Vogteirechte betonenden Adelsfamilien und den kirchlichen Behörden entstanden, die in den meisten Fällen die Berufung an den weltlichen Arm zur Folge hatten. Mitunter ging die Sache freilich in friedlicher Weise derart vor sich, daß sich der Pfarrer des Ortes der neuen Lehre anschloß oder daß bei dem Wechsel, der bei dem Tode eines Pfarrers eintrat, darauf Bedacht genommen wurde, daß die Wahl einen Geistlichen traf, der der neuen Richtung in jeder Weise entgegenkam, und oft genug war es möglich, daß solche Geistliche auch von kirchlichen Korporationen präsentiert und von der obersten kirchlichen Behörde des Landes confirmiert wurden. Eine strenge Scheidung der Konfession war vor dem Einrücken der Jesuiten ins Land noch nicht überall erfolgt und von manchem Pfarrer wäre es schwer zu sagen gewesen, ob er noch zur alten oder bereits zur neuen Lehre gehörte. Am schwierigsten lag es da, wo es galt, mißliebige Pfarrer, die ihrer Konfession wegen von dem katholischen Patronatsherrn geschützt wurden, zu entfernen. Da entstanden Streitigkeiten, die namentlich dann, wenn sie vor die Landschaft gezogen wurden, lange andauerten und schwerer zu erledigen waren, da noch nicht die Bestimmungen der Brucker Pazifikation in Kraft standen. Ein solcher Geistlicher, der das

Mißfallen des Hauses Ungnad erregt hatte, war Niklas Siebenhaller in der Pack, den noch der Landeshauptmann Hans Ungnad eingesetzt hatte. Über die Versuche, die stattgefunden haben mochten, ihn in gütlicher Weise zum Abzug von dort zu bewegen, liegen uns leider keine Berichte vor. Die ersten Schreiben, die uns über den Streit, der sich entsponnen hatte, vorliegen, zeigen uns den Sachverhalt schon in einer ziemlich zugespitzten Gestalt.

Der Pfleger Ludwig Ungnads auf Waltenstein[1]) machte den Versuch, sich der Person Siebenhallers zu bemächtigen, was anfänglich nicht gelang.[2]) Dafür setzte er ihm mit Drohungen derart zu, daß Siebenhaller sich an den Abt von St. Lamprecht um Hilfe wandte. Diese wurde ihm nicht versagt, und der Abt ließ bei Ungnad anfragen, mit welchem Rechte der Pfleger sich solche Gewalt dem Pfarrer gegenüber anmaße. Sollte dieser sich ungebührlich oder strafmäßig verhalten haben, so werden seine Verbrechen gestraft werden, aber — nach der Ordnung der geistlichen Jurisdiktion, wie es Recht ist.[3]) In der nächsten Zeit gelang es dem Pfleger doch, den Pfarrer gefänglich einzuziehen und nach Waltenstein zu führen. Auf seine Beschwerde und Anfrage, welcher der Grund seines Vorgehens wider ihn sei, wurde ihm geantwortet, »es sei des Geldes, Zinses und anderer Sachen wegen, vornehmlich aber wegen des Ungehorsams, daß ich auf des Pflegers Sendschreibung nicht erschienen sei. Sie wollen keinen Priester darinnen haben, der ihnen nicht gehorsam sein wollte, denn sie seien die

---

[1]) Der Ort ist durch die Geschichte der Odontius berühmt geworden. S. »Kurtze und warhafftige Historische erzelung wie und welcher gestalt Paulus Odontius gewesener Evangelischer Prediger zu Waldstein in Steyermarck wegen der Lehr und Predigt des hl. Evangelii von der Grätzerischen Inquisition gefenglich eingezogen auch um desselben standhaftigen bekentniss zweymal zum tod verurtheilet aber durch göttliche hülff allein widerumb aus der feinde hende und banden wunderbarlicher weiss loss und ledig worden. Alles wie es sich in der that begeben und in warheit zugetragen beschriben von ihme selbsten M. Paulo Odontio jetziger Zeit Pfarrern zu Odern. Leipzig Anno 1603.« Eine andere Ausgabe erschien 1603 zu Dresden und wurde in Magdeburg wieder abgedruckt. Nachgedruckt 1620 bei Schütz in Dresden. (Nicht vollständige) Übersetzung ins Französische: Paulus Odontius, chapelain de Waldstein en Styrie, ses démêlés avec l'inquisition, sa condemnation a mort et sa delivrance miraculeuse. Genève 1868.

[2]) Ersichtlich aus der Zuschrift des Abtes an Ludwig Ungnad de dato 24. November 1570. St. L. Arch.

[3]) Ebenda. Zwei Kopien.

Vogtherren«. Dann werden ihm seine Schulden zum Vorwurfe gemacht. Siebenhaller sandte »ex captivitate« ein Schreiben an den Prälaten.[1]) »Ich muß zu alledem,« schreibt er, »noch viele Schmähworte hören: Wo ist nun Euer Herr? Will er Euch nicht herausnehmen? Wenn er Euch gern haben wollt', hätt' er längst geschrieben. Die Reden, die der und Jener redet, könnten einen gar verzagt machen. Wiewohl ich dieser Zeit ihr Liedlein singen muß, habe ich den Pfarrhof räumen müssen, damit der Prädikant, den die Ungnad haben wollen, dort seinen Einzug halten könne. Mir haben sie ein leeres Haus gegeben, damit ich meine Armuth nicht gar hab' müssen auf die Gasse werfen, dann haben sie den Bauern verboten, mir etwas zu geben. Sie zeigen an, daß Euer Gnaden nicht befugt seien, einen Pfarrer in die Packh zu setzen und haben dem Meßner den Schlüssel genommen, damit nicht ein anderer Priester in die Kirche gehe als der Prädikant. Man verlange von ihm eine Bürgschaft. Erst wenn diese geleistet sei, werde man ihn »auslassen«. Siebenhaller wurde in der Haft krank. Aber die Pflege der »Pflegerin« (»sie hat mir gewaltig eingeben, Gott dank ihr«) brachte ihn bald wieder auf die Beine. Das Resultat des bisherigen Verfahrens war demnach, wie auch der Pfarrer meldet, daß die Ungnad die Pfarre Packh mit den dazugehörigen Filialkirchen Hirschegg und Modriach einzogen. Ludwig Ungnad hatte auf das erste Schreiben des Abtes nicht geantwortet Nun sandte ihm dieser am 21. Februar 1571 ein zweites zu und bat um Erledigung des Pfarrers und Wiedereinsetzung in die Pfarre. Der »geübten Gewalt wegen möge er schon der besseren Nachbarschaft wegen, von der er freilich bisher nur wenig verspürt habe, sich mit ihm vergleichen«.[2]) Das zweite Schreiben des Abtes hatte ebensowenig Wirkung wie das erste. Ungnad ließ den Pfarrer, ehe er ihn freigab, »mit einer beschwerlichen Urfehde und Verschreibung verfangen« und sein Getreide »verarrestiren«. Jetzt erhob der Abt vor dem Landesfürsten wegen der Eingriffe in die geistliche Lehensgerechtigkeit Klage und bat um Restituierung des Pfarrers.[3]) Dieser hatte seine Klageschrift beigeschlossen.

[1]) Original ebenda. Es trägt das Datum vom 16. Februar 1571.

[2]) Kopie. Ebenda. In duplo.

[3]) Supplikation an die F. Dt. Johann Abtes zu St. Lamprecht de dato 1571 Sonntag Laetare (25. März). Ebenda. Die Beschwerdeschrift des Pfarrers liegt bei.

Seither, heißt es darin, hat Herr v. Ungnad einen Priester Namens Matthes auf die Pfarre gesetzt, »der sich unterstehet, zuwider der rechten catholischen kirchen satzung, ordnung und gebrauch ... zu handlen, sondern ... celebriren und andere ordenliche kirchen ordnat, satzung und ceremonien, sonderlich was zu den heiligsten festen ... gebürt, gar in verclainerung und verachtung (bringen) und die kirchen auch gar verspern und das ainfeltig volk an iren andechtigen gebet hinderstellig machen thuet.« Er vergleicht, heißt es weiter, solch heilige Werke mit einer Abgötterei und Mördergrube und läßt mich armen Kaplan so vor der ganzen Gemeinde »ausmähren« und an meinen priesterlichen Ehren und Würden in Verachtung bringen. In dem Erlaß, den der Erzherzog auf das hin am 29. März 1571 Ungnad zusenden ließ, spricht er die Hoffnung aus, an der ganzen Sache werde nicht er selbst, sondern der Übereifer seines Pflegers Schuld sein; zugleich verlangt er von ihm eine genaue Darstellung des Sachverhaltes[1]) und hofft, daß er »geneigt sein werde, anderen Leuten das Ihrige zu lassen und Niemanden wider Recht und Billigkeit zu beschweren und zu bedrängen«. An demselben Tage erging ein Regierungsbefehl an den Prälaten über die Motive, warum ihm Ungnad über die Beschwerden des Pfarrers Siebenhaller keinen Bericht erstattet habe.[2]) Ungnad griff sofort zur Feder, um sich zu verteidigen. Seine Verantwortung, die er am 7. April an den Erzherzog einsandte,[3]) gipfelt darin, daß er, wie schon sein Vater, der es eigentümlich an sich gebracht habe, als Besitzer von Pack die Patronatsrechte und die Vogteiherrschaft an der dortigen Pfarre habe. Schon Siebenhallers Vorgänger wurden von dem alten Ungnad eingesetzt und dieser habe sein Recht, ohne Widerspruch seitens der Äbte von St. Lamprecht zu finden, besessen. Nach dem Abzuge des früheren Pfarrers habe der Abt von St. Lamprecht, ohne sich um die Ansprüche oder Rechte der Ungnad zu kümmern, den Pfarrer Siebenhaller eingesetzt. Es geschah das, als Ludwig Ungnad am steirischen Landtage abwesend war. Nach seiner Heimkehr habe er dem Pfarrer befohlen, sich seiner Wege zu scheren, denn er habe die Absicht, die Pfarre einem anderen zu verleihen. Siebenhaller fand Schutz

---

[1]) Kopie. St. L. Arch., Pfarre in der Pack.

[2]) Ersichtlich aus der Zusammenstellung der den ganzen Akt betreffenden Schriften. Der Befehl selbst liegt jetzt dem Faszikel nicht bei.

[3]) Kop. St. L. Arch. Nr. 7.

bei dem Abte von St. Lamprecht und dem Propste von Seckau, die beide ihn aufforderten, »von der Pfarr nicht abzutreten«. Sie selbst wollten ihn dabei schützen, worüber Ungnad bei dem Landtage Beschwerde führte. Und eben diese Beschwerden hätten den Landtagsbeschluß, »Wie man's mit den Pfarrern halten und handeln soll«, hervorgerufen.[1])

Wenn nun Siebenhaller jetzt auch geneigt war, Ludwig Ungnad »für den rechten Lehensherrn« solcher Pfarre zu erkennen und sich als dessen »Client« aller Gebührlichkeit nach zu halten, Ungnad wollte ihn weiter nicht gedulden und gab ihm zum Abzuge eine Frist. Noch war diese nicht verstrichen, als eine Kundmachung der Regierung verordnete, nach den Dieben zu forschen,

[1]) Aus der langen, sich hierüber entsponnenen Korrespondenz zwischen Landesfürsten und Landtag möge nur die eine Stelle aus der Antwort der Landschaft auf die Triplik des Erzherzogs herausgehoben werden: Wie dann ainer ersamen landtschafft auch nit zweifelt, J.F.Dt. die werden ebenfalls, was die vogteyen der pfarrkirchen im landt belangt, bey dem gemainen verstandt und erhaltnen langen brauch und gewonheit genedigist und vatterlich bleiben lassen. Dann das die gemain gottes, wie man jetzo ain pfarrmenig möcht nennen, die wahl aines erbarn und tauglichen priesters oder selsorgers alzeit gehabt, das ist noch bei der lieben und hl. aposteln und derselben rechten nachgefolgten lehrer zeitten beschehen. Welches dann auch in disem landt Steyr, das es also gehalten worden, mit etlichen exempeln, da es daran stunde, gnuegsamblich beybracht kündte werden, das die vögt sambt der pfarrmenig ainen oder mer, welche gelert, tauglich und mit erlichem priesterlichen wandl beschrien gewesen, dem lehensherrn für gestellt und sich also beide thaill mit ainander fain christlich und erbarlich solcher tauglichen personen verglichen. Dann wie kündte es wol anders dißfalls gehalten werden, da die pharmenig, welche dem pharrherr die underhaltung wie billich muess raichen, dem lehensherrn nit zuegehörig und der vogt auch eben einen solchen, der weder ime noch der pharmenig annemblich oder seines unpriesterlichen verhaltens halber nit tauglich wäre, dennoch wider seinen willen schützen und handhaben sollte. Aus den Landtagsverhandlungen de anno 1569 Cod. XXI des steiermärkischen Landesarchives. Und im folgenden Jahre: Fürnemblich aber, da die . . . landleuth lehenschaften oder vogteyen über etliche pfarrkirchen haben, dass sie one irrung und ainichen eintrag der geistlichen obrigkeit gelerte und taugliche pfarrer und seelsorger daselbst hin künftig befurdern mugen. Bd. XXII. Ebenda. Indem nun aber auch di» Vertreter des Klerus in ihren Rechten geschützt werden wollten, blieb die Sachlage unentschieden, bis endlich in der Pazifikation des Jahres 1572 eine vorläufige Entscheidung getroffen wurde, die freilich den Streit nicht ganz aus der Welt schaffte. Wenn man aber die Erläuterung des Erzherzogs (Pazifikation, S. 56) liest, findet man, daß sie ganz auf den obigen Fall paßt.

die bei der Gewerkschaft St. Leonhard und Goldeck im Lavanttale Gold gestohlen haben sollen. In der Gesellschaft jener Diebe soll sich auch Niklas Siebenhaller befunden haben; das sei der Grund gewesen, weshalb Ungnad ihn zum ersten Male habe vorrufen lassen. Da er — wie man jetzt wisse, auf Befehl des Abtes von St. Lamprecht — nicht erschien, so habe Ungnad annehmen müssen, daß Siebenhaller »sich des entfremdeten Goldes und Malefiz schuldig wisse«. Auf das hin sei der Befehl ergangen, ihn gefänglich einzuziehen. Dem Pfarrer sei nun ein erneuter Befehl von St. Lamprecht zugekommen, nicht zu gehorchen und sich zu wehren, wie er könne. In der Tat habe er sich »mit Personen und Wehren« gefaßt gemacht. Darüber habe ihn Ungnad im Wirtshaus, »wo er in die drei Tag nacheinander gespielt und getrunken«, verhaften lassen. Während der Verhaftung sei von den Gewerken, die man hievon verständigt, die Antwort gekommen, ihn gegen eine Verschreibung wieder auszulassen. Wenn dies nicht geschehen, lag der Grund darin, daß er sich während seiner Verhaftung dahin habe vernehmen lassen, daß er solches »mit Abtrennung meines Werkgadens und in ander Weg nit ungerochen werde vorübergehen lassen«. Daß er die Schreiben aus St. Lamprecht unbeantwortet gelassen, werde man in Wahrheit nicht befinden. Er könnte die Person vorladen, die den Brief nach St. Lamprecht getragen; daraus konnte der Abt den Sachverhalt entnehmen. Habe er eine Klage vorzubringen, so möge er, wie es landbräuchig ist, sie bei Gericht erheben und nicht den Versuch machen, ihn und seine Brüder aus ihrem rechtmäßigen Besitze zu verdrängen. Ungnad verwahrt sich schließlich noch gegen den Abt, der ihn und seinen Pfarrer zu Ketzern stempeln wolle [1]) und weist auf das Landrecht als die ordentliche Instanz hin. Erzherzog Karl sandte

[1]) Das die supplicanten mich und den jetzigen meinen pfarrer nicht für catholisch sunder sectisch, der mit lehr und ceremonien neuerung aufrichten soll, angeben, daran thuen sy, wie ir gebrauch, mir und im wider die gebür unrecht, denn E. F. Dt. wißen gn. zuvor woll, was religion ich bin und worzue ich mich bekendt jederzeit hab und noch. Wär also dem von S. Lamprecht unnot gewest, mit seinem vermainten pharrer, mich also bei E. F. Dt. zu behelligen. Wiewoll solche hitzige wort, dardurch man gern E. F. Dt. wolt zu ungnaden wider mich bewegen, ich weste zu verantworten, so will ichs doch derzeit E. F. Dt. darmit nicht zu behelligen, zu thuen underlassen. Aber den herrn abbt zu seiner Zeit wie sich gebürt mit aller warheit wie ein christ verantworten . . . .

diese Schrift Ungnads am 5. Mai 1571 an den Abt mit dem Befehl, hierüber einen Bericht einzuschicken.[1]) Ungnad hatte diesem in einer längeren Zuschrift[2]) bemerkt, daß »er nit geständig sei«, daß St. Lamprecht die Lehensherrschaft über die Pfarre in der Pack habe, wie sich auch der frühere Abt solche nicht anmaßte, sondern »wir Ungnaden seien inmediate Lehensherren, Vogtherren, Schutz- und Eigenthumsherren, denen alle Obrigkeit der Orten zusteht«. Habe St. Lamprecht ein besseres Recht, so werde es dies erst noch zu beweisen haben. »Daß,« fügt Ungnad bei, »Euer Ehrwürden Ordinarius und Confirmator seien, will ich nicht widersprechen. Ich mach' aber darin keinen Scrupel in Officium ordinarii und Çonfirmatoris, deshalb sollte auch der Prälat seine (Ungnads) Rechte unangetastet lassen. Nach Erledigung dieses mehr amtlichen Teiles seines Berichtes fügt Ungnad einzelne Bemerkungen über Siebenhaller an, die für dessen Charakter bezeichnend genug sind und ihn in schlimmem Lichte erscheinen lassen: daß Siebenhaller die Pfarre dem Gesellpriester habe übergeben und wegziehen wollte, wogegen dieser die Schulden übernehmen sollte, die er bei verschiedenen Gutsunterthanen Ungnads und den Zechpröpsten in Hirschegg und Pack aufgenommen.[3]) »Ich weiß sehr wohl,« sagt Ungnad, »daß vor Zeiten die Sachen dahin dirigiert wurden, daß ja keinem Geistlichen von den Laien ein Leid widerfahre, seine Sache sei schlecht, wie nur möglich, auf daß nichts an den Tag komme. Sollen etwa die Geistlichen die Landleute zwingen, solche gottlose, untüchtige, unkundige und leichtfertige Seelsorger auf den Pfarren zu dulden? Da die von Gewerken täglich drängen, ihn einzufangen, so will ich nach ihm greifen, wo ich ihn erwisch', und mein Recht an die Hand nehmen, wie dies mein Vater geübt hat.«

Siebenhaller sandte inzwischen eine neue Beschwerdeschrift an den Erzherzog und dieser erneuerte seinen Befehl an St. Lamprecht,[4]) den Sachverhalt zu untersuchen und hierüber Bericht zu

[1]) Orig. Steiermärkisches Landesarchiv. Pfarre Pack.

[2]) Ibid. Nr. 6. Ungnad negirt ihme ius patronatus der pfarr Pack.

[3]) »Wie ers dan zuvor, da er gewest, auch gepraucht: sein abschidtnemen und mein arme leut sambt anderer herrn unterthonen ansetzen wollen.« Weiter werden noch jene Dinge von dem Diebstahl in den Gewerken angeführt, die oben schon erwähnt sind. Ungnads Meinung sei gewesen, daß man gegen ihn werde criminaliter prozedieren wollen.

[4]) Orig. de dato Graz 1571 Mai 28.

erstatten. Spät genug — erst am 1. August, und der Abt entschuldigt diese Verspätung mit Krankheit — ging der verlangte Bericht an die Regierung ab. Der Abt führt hierin den Nachweis, »daß die Vogtherrschaft principaliter dem Landesfürsten, die Lehensherrschaft dem Stifte zustehe«. Einen Brief von Ungnad rechtzeitig, d. h. im ersten Stadium des Streites erhalten zu haben, leugnet der Prälat. Er tadelt die scharfen Worte Ungnads, nach denen das Verbrechen eines Priesters dem ganzen Stande zugemessen werde.[1]) Habe Siebenhaller Verbrechen begangen, so werde er ihn nicht schützen, er werde auch dem weltlichen Gerichtsstab nicht entgehen, »dann der geistliche gerichtszwang sich nit dahin erstreckt, dass man bösewichtern und untüchtigen leuten hindurchhelfe«. Eine Stelle aus dem Schreiben des Prälaten ist für die Zustände im katholischen Klerus jener Zeit zu bezeichnend, als daß wir es uns versagen sollten, sie hier der ganzen Länge nach vorzulegen. Wie deckt es sich mit jenen Klagen und Beschwerden, die die Landtagsmitglieder gleich am Anfange der Regierung Karls II. erhoben und die fast auf jedem Landtage wiederkehren: Was die geringen Kenntnisse (die Unkündigkeit) unserer Seelsorger betrifft, kann ich für meine Person nicht leugnen, daß ich ja nicht jeder Zeit und an allen Örtern gelehrte[2]) Leut haben kann. Daneben aber muß ich auch bekennen, daß es gar kein Wunder wäre, wenn man auf solche Pfarren und Orte, wo der Priesterschaft so »ausgewartet« wird, wie bei den Ungnad, gar keine Leute bekäme, wie ungelehrt sie auch sein mögen. Der vorige Pfarrer in der Packh ist ja kein ungelehrter Mann gewesen und dennoch wurde ihm von Ungnad so »ausgewartet«, daß er nichts anderes gesucht, als wie er mit Fug von dannen käme. Ein Beweis hievon ist, »daß er den Pfarrhof ganz und gar aböden und baufällig liegen ließ«. Da man sich, fügt der Abt hinzu, ohne zu achten, daß er dem katholischen Klerus damit wenig schmeichelhaftes sagt, unter den vermeinten neuevangelischen Prädikanten recht umschauen wollte, würde man auch viel mehr Idioten und unwissende Lästermäuler als Doctores finden. An dem jetzigen Pfarrer in der Pack trügen die Pfarrleute auch wenig Gefallen. Was Siebenhaller betreffe,

[1]) Wie wir dann solcher schmachreden unter der menig und in versamblungen unserer widersacher vilmals unbillicher weiss mit gedult wohl mer ertragen und verschlicken müssen.

[2]) Der Ausdruck besagt: Leute, die etwas gelernt haben.

lehne dieser die Beschuldigungen ab. Beachtenswert für die sittlichen Qualitäten dieses Mannes ist aber doch die Bemerkung des Abtes: Es ist nit one, das er was von golt an ainem vergebnen menschen an sich erkaufet, aber mer aus ungefarden als aus grossem verstand und zu sondern seinem nutz . . . . Doch will ich hiemit sein handlung nit verfochten haben . . . . Die Persönlichkeit Siebenhallers spielt in dem weiteren Verlaufe der Sache keine Rolle mehr; der Streit aber, ob Ludwig v. Ungnad berechtigt sei, einen Pfarrer seiner Wahl in der Pack einzusetzen, ging weiter. Bevor wir hierauf des näheren eingehen, möchten wir nochmals auf einen früher berührten Punkt zurückkommen. Der Abt von St. Lamprecht hatte in seinem Schreiben vom 1. August 1571 nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß die Schuld, weshalb man auf solche Pfarren, wie die von Pack, keine kundigen Priester bekomme, auf die Familie Ungnad falle, die es nicht verstehe, den katholischen Pfarrern daselbst »auszuwarten«. Nun liegt uns ein Schreiben Hans Ungnads, des berühmten Landeshauptmannes von Steiermark vor, das vom 31. August 1555 datiert ist und gleichfalls über den tiefen Verfall der Kirchenzucht Klage führt.[1]) Ungnad wendet sich noch an den Abt selbst mit der Bitte, diesem Unwesen,

[1]) Bei der Persönlichkeit des Briefschreibers dürfte ein Auszug aus dem Briefe auch die weiteren Kreise interessieren: E. G... (hab) ich, gleichfalls auch meine pfleger, . . . angezeigt, . . . welichermassen die pfarren in der Pack sambt den zuekirchnen Hierschegg und Modriach, uber die ich nun vogtherr bin ain guete Zeit und etliche iar her nit allain nit mit tauglichen cristenlichen priestern und vorgehern ubl versehen, sondern auch die Zuekirchen, wol gar öedt gestanden und weder pharrer noch gesellpriestern bey den kirchen gewesen, und obgleich woll ze zeitten ain priester daselbst hinkomen, so haben sy sich mit nachlessiger verrichtung ires ambts dermassen erzaigt, der füllerei und andern mer gewart dann dem kirchendienst, letzlichen auch gar flüchtigen fuess gesetzt, an erlaubnuss hinweggezogen, die kirchen verlassen und die armen leutten und paurschatft mit schulden angesetzt, den pharrhof in den unpesslichen wesen gehalten und nit gepessert, das sich schier kain priester darin enthalten kan. Durch weliche ire vorgetragne ungeburliche exempl, wie E. E. als der verständig selbst bas zu erwegen, nit allain bey den armen schaflen und undterthanen wenig frucht und nutz geberen megen, ander mer ursach zu aller ergernus und laster gegeben hatt. Und sodann je die hoch- und unvermeidlich notturfft ervordert, in disem kain zeit zu verabsaumen, damit die armen ainfelltigen und cristenlichen undterthanen mit ainem christenlichen priester, predicanten und vorgeher versechen, zu der lehr Christi vermant, auch mit dem hl. wort Christi unterwiesen werden.

an welchem demnach nicht das Haus Ungnad Schuld getragen haben kann, ein Ende zu machen. In dieser Pfarre sind demnach die Klagen keine neuaufgebrachten, sondern sie laufen vielleicht schon ein Menschenalter und darüber fort. Es wäre ja unbillig, ein einzelnes Stift oder eine einzelne geistliche Persönlichkeit hiefür verantwortlich zu machen. In den Stiften sah es oft noch viel erbärmlicher aus,[1]) als — verhältnismäßig — auf den Pfarren. Wenn man liest, was der Nuntius in Graz noch in den achtziger Jahren über die Prälaten von Pöllau und Rottenmann schreibt, so wird man das wohl für das stärkste halten, was hierüber gesagt werden kann.[2]) Es ist nur gut, daß es die kompetenteste Quelle von katholischer Seite ist; man könnte sonst leicht in unserer Darstellung wieder protestantische Tendenzen entdecken. Der Streit zwischen Ungnad und dem Stifte St. Lamprecht, der bisher zum Teile einen persönlichen Charakter getragen hatte, spitzte sich zu der Frage zu, ob dem Hause Ungnad, wie es behauptete, die Lehenschaft über die Pfarre Packh gehöre oder nicht. Wir versagen es uns, auf weitere Einzelnheiten einzugehen, da diese Darstellung nach der rechtlichen Seite fortzuführen nicht in unseren Absichten liegt; uns handelte es sich darum, aus streng katholischen Quellen zu zeigen, welcher Art die kirchlichen Zustände in der Steiermark im sechsten, siebenten und achten Jahrzehnt des XVI. Jahrhunderts gewesen. Nur eine knappe, allgemeine Ansicht über den weiteren Verlauf wird man noch anfügen dürfen. Auf die Behauptung Ludwig Ungnads, daß weiland Hans Ungnad Siebenhaller die Pfarre kraft seiner Lehensrechte verliehen habe, verlangte der Erzherzog von dem Abte von St. Lamprecht für dessen Behauptung, daß ihm die

---

[1]) Für St. Lamprecht siehe die Darstellung des dortigen Chronisten Peter Weixler im 6. Band der Steiermärkischen Geschichtsblätter. Vgl. auch Loserth, Erzherzog Karl II. und die Frage der Errichtung eines Klosterrathes für Innerösterreich. Arch. österr. Gesch. 84, 307. Für Rottenmann. s. d. Cod. 544 der Grazer Univ. Bibl. Für Pöllau d. Cod. 220 im steiermärkischen Landesarchive usw.

[2]) Die beiden Prälaten werden (so noch 1586!) der ärgerlichsten Verbrechen beschuldigt (dudum iam totius intemperantiae reos atque adulterii, incestus et sacrilegii), s. das Schreiben des Nuntius Andreas, Bischofs von Britonoria, an Erzherzog Karl: er habe die Pröpste Zacharias von Vorau und Sebastian von Stainz als völlig ungebildet, zu einer kirchlichen Würde ganz untauglich gefunden. Beide seien fleischlichen Lastern ergeben usw. Arch. österr. Gesch. 85, 344. Klingt diese Klage nicht genau so wie die obige der Ungnad, Vater und Sohn? Wird man nach alledem noch von der protestantischen Brille reden dürfen, die ich mir aufgesetzt habe?

Besetzung der genannten Pfarre zustehe, einen »mehreren Schein«.[1]) Der Abt kam diesem Befehle am 17. Januar 1572 nach.[2]) Um zu zeigen, daß die Sache mit der Verleihung der Pfarre sich unter Ludwig Ungnads Vater anders, als er behauptet, vollzogen, legt er den oben zitierten Brief Hans Ungnads bei. Ein weiterer Einschluß enthält den Nachweis, daß Packh mit den anderen Kirchen zum Gotteshause Pyber gehöre und mit diesem der Mutterhauptkirche St. Lamprecht inkorporiert sei. Ungnad erhielt darauf den Auftrag, binnen 14 Tagen seinen Bericht über den Sachverhalt einzuschicken.[3]) Ungnad unterließ dies, worauf der Abt den Untertanen in der Packh den Auftrag erteilte, »dem neuen Ungnadischen Prädicanten«, der demnach seine Stelle als Pfarrer behauptete, die pfarrlichen Rechte nicht zu geben. Ungnad sandte eine Beschwerdeschrift nach dem Stifte: Man möge seinem Pfarrer nicht entgelten lassen, wenn »die Herrn einen Streit miteinander haben«.[4]) Würde der Abt sich dessen weigern, so müßte er sich an die Landschaft um Abhilfe wenden. Wenn Ungnad mit seiner Antwort an die Regierung im Rückstande blieb, so wird man sich erinnern, daß er viel in Missionen auswärts zu tun hatte, worauf übrigens der Prälat selbst in einem seiner Briefe anspielt.[5]) Ungnad suchte dem Streite durch persönliche Verhandlungen mit dem Abte ein Ende zu machen. Bei einem Besuche, den er in Murau machte, kam er auch nach St. Lamprecht und erbot sich dort, wie der Abt berichtet, »aller Gutwilligkeit«. Er werde sich so halten, daß Seine Gnaden und das Stift keinen Anlaß zu weiteren Beschwerden haben sollen. Zu einer Einigung kam es aber doch nicht, vielmehr nahm die Landschaft selbst Ungnads Sache in die Hand.[6]) Nach alledem

[1]) Original. Steiermärkisches Landesarchiv de dato 1571, 12. November.

[2]) Kopie. Ebenda.

[3]) Der Befehl liegt nicht mehr vor und findet sich nur in dem »Verzeichnus deren brieflichen Scheinen so zwischen I. G. und den Ungnaden sich zugetragen« (Landesarchiv, Pfarre Pack) eine darauf bezügliche Anmerkung. Das ist auch bei nächster Nummer der Fall.

[4]) Liegt in duplo (Original und Kopie) vor de dato Waldtenstein 3 tag Septembris 1573.

[5]) Der Brief ist nicht mehr erhalten. Der Inhalt war früher nur aus einer Randnote ersichtlich.

[6]) Der Abt schreibt hierüber: Mer, nachdem die herren verordenten sich als in die fueßtapfen der herren Ungnaden getretten und das recht anmaßen wöllen, haben sich I. G. gleichwol in der güth mit inen zu handlen beflissen, aber letzlich wie auch vormals auf eine E. L. gewisen, welches I. G. beschwärlich und darumben geursacht, an I. Dt. die sachen gelangen zu lassen.

ist es erklärlich, zumal da solche Fälle nicht vereinzelt dastanden, daß der ganze Landtag, mit Ausschluß des Prälaten, an den Landesfürsten die Bitte stellt, »die Vogtherren und die Pfarrmenge durch die Lehensherren und Ordinarien nicht beschweren, die christlichen Prädikanten und Seelsorger im Lande, so der Augsburgischen Confession verwandt sind, ruhig an den Orten, wo sie jetzt oder künftig sein möchten, verbleiben zu lassen.[1]) Die Stellung des Prälaten war insofern eine schwierige, als der Landesfürst, der die Bewilligungen der Landschaft dringend benötigte, den Herren und Rittern eben damals starke Versprechungen machte, die freilich nur allgemein gehalten waren.[2]) Vielleicht ist das der Grund, weshalb die Sache so lange in den Hintergrund trat. Erst als die Gegenreformation in den achtziger Jahren auch in Steiermark mit aller Schärfe einsetzte, trat St. Lamprecht wieder in den Streit ein. Es hatte nun allerdings noch einen besonderen Grund, denn seine Sache lag nach einer Seite hin viel ungünstiger als früher. Ludwig Ungnad, mit dem der Abt, wie er meinte, wohl ins Gleiche gekommen wäre, war gestorben; seine Güter wurden unbezahlter Anlagen wegen von der Landschaft eingezogen und verkauft. Nur die Kirchen behielt sie, um sie mit Prädikanten besetzen zu können, in der Hand. Als der Abt Kunde von der vorgenommenen Pfändung erhielt, erinnerte er die Verordneten an die Rechte seines Gotteshauses auf die Pfarre Packh und die dazugehörigen Güter und erhob, da seine Einwendungen kein Gehör fanden, vor dem Erzherzog Klage[3]) und begehrte, daß sich die Landschaft der Pfarre nicht weiter »unterwinden, sondern ihm und seinem Stifte, sie mit katholischen Priestern zu besetzen frei lassen«. Eine zweite Bittschrift kam an die Landschaft. Die ließ sich vernehmen,[4]) es

---

[1]) Landtagshandlungen, Tom. XXIV, fol. 104.

[2]) Antwort auf die vorige Bitte: E. E. L. solle erfaren und inne werden, das l. F. Dt. dißfalls auch auf solch weeg und mitl gedenken und dieselben für handen nemen wellen, darob die herrn und landleutt l. F. Dt. gn. wolmainung sambt derselben naigung inen in allen möglich weeg zu willfaren, empfindlich spüren und erfaren sollen.

[3]) Hab ich bei inen mit ehistem mich angemeldet, sie meines rechten bei mergedachter pfarr Packh und deren zwai meines gottshaus aigenthumblichen güetter erindert aber nichts anders auch uber mein vilfaltig und offtes schreiben und guetliches ersuchen ... erhalten mügen, als das sie, die verordente, vermainen durch die pfandtung der Ungnadischen güetter auch der pfarr Packh ius, dieweil der herr Ludwig in der possess gewesen, nit auszulassen.

[4]) Zuschrift vom 8. Dezember 1584 ibid.

sei ihr nicht bekannt, welches Jus die Supplikanten zu den eingezogenen Gütern hätten. Aber jedermann wisse, »daß die Freiherrn von Ungnad Jahre hindurch die Pfarre und Kirche innegehabt und sie ohne männiglich's Irrung und Widerspruch mit der Seelsorge hätten versehen lassen. Da nun diese Pfarre und Kirche anjetzo neben andern Ungnadischen Gütern wegen langjähriger Steuerausstände durch Pfändung an die Landschaft gekommen seien und ein ganzes Jahr hindurch kein Mensch einen Spruch dagegen gesetzt, hätten die Verordneten Pfarre und Kirche, die ein so geringes Einkommen habe, daß sie sich ohne die Zubuße der Landschaft nicht erhalten könnte, an sich genommen. Der Prozeß geht seine Wege weiter. Der Tintenfluß wird von beiden Seiten immer größer, und wenn schließlich auf der Seite von St. Lamprecht die Geneigtheit besteht, es zu einem annehmbaren Übereinkommen mit der Landschaft, deren gute Dienste hundertfältig gebraucht werden, kommen zu lassen, so treten jene Kräfte hervor, welche die größere Schärfe in der Durchführung der Gegenreformation vertreten. So schreibt der Abt am 18. Juni 1588 an den Verwalter Hans Stübich in Piber: »Kurz verflossener Zeit ist mir von einem guten vertrauten Freund von Hof zukommen, daß man ein besonderes Aufmerken habe, was für eine Beschaffenheit die Sache wegen der Pfarre Pack und deren Filialen habe. Man warte, wann ich damit einkommen werde.« Die Verordneten ließen es auch an Entgegenkommen nicht fehlen; am 5. September 1589 teilen sie ihm mit, daß sie seinen »verprunnen« (abgebrannten) Untertanen im oberen Laßnitzdorf einen erheblichen Steuerausstand nachgesehen »in Erwägung dessen, daß wir uns keinen Zweifel machen, der Herr werde auch in der bewußten Packerischen Handlung für seine Person um des heilsamen Friedens wegen das beste vorkehren, damit die Landschaft nicht in eine Erweiterung und schädliche Confusion komme. Sie werde sein Entgegenkommen gewiß anerkennen. So milde Worte verfingen jetzt nicht mehr, auch die Warnung nicht, daß man durch unzeitiges Urgieren dem Friedensstande schadet.[1]) Der Abt wiederholte sein Ansuchen:

[1]) Die Äußerung ist zu drastisch, als daß man sie — zumal auch sie auf die treibenden Kräfte der Gegenreformation hinweist — übergehen möchte: Weil aber etwan anderer unbekanten unbedächtiges und zumal unzeitigs urgirn, denen der friedlich stand im land (wie man zu reden pflegt) ein spies im auge, thuet vorziehen . . . .

er müsse es tun, damit ihm seitens des Landesfürsten nicht Vernachlässigung seiner Pflichten zum Vorwurfe gemacht werden könnte.[1]) Der Landtag, auf welchen die Verordneten hinwiesen, beschäftigte sich mit der Sache schon deswegen nicht, weil der Abt daselbst nicht erschien. Je näher wir an das Ende der Regierung Erzherzog Karls kommen, in die Zeit, wo daran gedacht wird, dem protestantischen Wesen im Lande unter Umständen ein gewaltsames Ende zu bereiten, desto eifriger werden von allen Seiten Ansprüche, wie die von St. Lamprecht, verfochten. Er müsse, schreibt der Abt den Verordneten am 9. Mai 1590, jetzt de novo kommen, denn er sei eben jetzt stark von der hohen Obrigkeit gemahnt und zumal, als dieser Handel schon allgemein bekannt ist, dahin gedrängt, daß er die genannten Pfarren ohne Verzug mit einem katholischen Pfarrer besetze. In ihrer Antwort wird deutlicher noch auf die Hintermänner des Prälaten hingewiesen; man hätte nicht erwartet, »daß der Herr bei den Örtern wurd' einschlagen und die Landschaft von dem abdrängen, was sie mit gutem Titel erworben oder sich durch unsere unbilligen Widersacher anreizen lassen werde. Wer diese seien, schreiben sie, weiß man wol und wird verhoffentlich der allmächtige Gott ihren landsverderblichen bösen Praktiken und Handlungen ein Ziel setzen. Jetzt erst wiesen die Verordneten auf den eigentlichen Prozeßweg hin. Der Verwalter von Piber ist es schließlich, der den Abt mahnt, wenigstens in der Form den Verordneten entgegenzukommen.

Über den weiteren Verlauf der Dinge liegen keine Akten mehr vor. Die Einwohner der in Rede stehenden Orte wurden nach kurzer Pause, die in den Jahren 1590—1598 eintrat, in die Gegenreformation Ferdinands II. einbezogen; welche Hindernisse sie noch fanden, wer kann es sagen? Daß es nicht so leicht hielt, selbst jetzt noch einen »kundigen«, »tauglichen« Pfarrer in die Pack zu bekommen, bezeugt uns ein Brief des Verwalters von Pyber vom 11. Juli: Als der Bischof zu Leibnitz zu Pfingsten in Köflach konfirmierte, seien Pfarrleute aus der Pack vor ihm erschienen und hätten um einen Pfarrer angehalten. Auf das hin hat mir der Bischof — es ist Martin Brenner — befohlen, I. G. zu schreiben, in drei Wochen müßten Sie einen Priester in die Packh verordnen, widrigenfalls er selbst einen dahinsetzen würde.

[1]) Schreiben vom 18. Dezember 1589.

Beilagen.

1.

Erzherzog Karl an Ludwig v. Ungnad: sendet ihm die Beschwerden des Abtes Johann von St. Lambrecht und des Pfarrers Nikas Siebenhaller wider ihn zu. Hoffentlich trage er an dieser Sache keine Schuld. Befehl, unverzüglich Bericht einzusenden. Graz 1571, März 29. (Kopie. Steiermärkisches Landesarchiv. Pfarre Packh.)

2.

Derselbe an den Abt Johann von St. Lambrecht, sendet ihm Ungnads Eingabe über die Vorkommnisse in der Pack zu. Befehl, hierüber zu berichten. Graz 1571, Mai 5. (Original. Ebenda.)

3.

Erzherzog Karl an den Abt Johann von St. Lambrecht: übersendet die neuerliche Beschwerdeschrift des Pfarrers Siebenhaller gegen Ludwig v. Ungnad mit dem Befehle, über diese und die jüngste Beschwerdeschrift Ungnads ehestens seinen Bericht einzusenden. Graz 1571, Mai 28. (Original und Kopie. Ebenda.)

4.

Derselbe an denselben: Da Ludwig v. Ungnad vorgebe, daß die Lehenschaft der Pfarre Packh ihm zugehöre, und der ehemalige Landeshauptmann Hans Ungnad sie an Siebenhaller verliehen habe, möge er für seine eigene Behauptung, daß diese Kirche eine Filiale von Pyber und damit dem Gotteshause St. Lambrecht inkorporiert sei, »einen mehreren Schein vorlegen«. Graz 1571, November 12. (Original. Ebenda. Pfarre Piber.)

5.

Niklas Sybenhaller, gewesener Pfarrer in der Packh, an Erzherzog Karl: Klage über die unbillige ihm durch Ludwig v. Ungnad zugefügte Entsetzung von der Pfarre Packh. Bitte um Wiedereinsetzung.

Der an Ungnad über Siebenhallers und des Abtes von St. Lambrecht zweimal ergangene Befehl, Siebenhaller bis zur l. f. Entscheidung im Besitze seiner Pfarre zu lassen und ihn zu restituieren und den erlittenen Schaden zu vergüten, habe nichts genützt. Jetzt habe er einen anderen Priester (Matthes) gegen die

Rechte der katholischen Kirche eingesetzt »so gar ergerlich zuwider der gemainen alten ordnung und gewonhait zu handlen sonder dieselben alles celebrirn und ander ordenliche kirchenordnatsatzung und ceremonien, sonderlich das so vil und was zu den heiligisten festen weder mit tauff noch ander geburlich wege zu verrichtung gottesdienst gebürt, gar in verclainerung und verachtung und die kirchen auch gar versperren und das ainfeltig volk an iren andechtigen gebet hinderstellig machen thuet; und soliche heylige werk alle zu ainer abgötterey und morttergrueben vergleichen und damit mich armen caplan sogar dardurch vor der gemain und an meinen priesterlichen ehren und wierden verachten und verclienern läst«. Er habe sich darüber vor dem Erzpriester beklagt und um Fürschrift an den Erzherzog gebeten. Bittet um Wiedereinsetzung.

IV.

Zur Geschichte der Beziehungen der steirischen Landschaft zu deutschen Universitäten an der Wende des XVII. Jahrhunderts.

Von **Dr. Hilmar Schaudig** in Graz.

In seinem Büchlein »Der Protestantismus in Steiermark, Kärnten und Krain« schreibt Ilwof u. a. über die Folgen der Gegenreformation in den innerösterreichischen Ländern: »Alle die Fäden, welche bis dahin die Deutschen in Innerösterreich mit den Deutschen im Reiche verbunden hatten, waren durch die Rekatholisierung der Alpenländer abgeschnitten. Der Fortschritt aller geistigen und materiellen Kultur bei den außerösterreichischen Deutschen blieb den Ländern von der Moldau bis zur Adria versagt . . . Das XVI. Jahrhundert war, wie anderwärts, in Innerösterreich ein Zeitalter hoffnungsvollen Aufschwunges, wiedererweckten Bildungsdranges und wissenschaftlichen Strebens.«

Im XVI. Jahrhunderte zog mancher steirische Jüngling ins Deutsche Reich hinaus, um an den dortigen Universitäten, an denen der Geist der Reformation, der Geist der freieren wissenschaftlichen Forschung, den Ton angab, seine Studien zu beenden (vgl. das Dankbrieffl des Sigmunden von Saurau: »animi exolendi, mores confirmandi, litteris imbuendi gratia«).

Manche Studierende machten ihrer steirischen Heimat weniger Ehre, sie genossen die Freuden des Studentenlebens in einem ihren »Wechsel« übersteigenden Maße. So kontrahierte der steirische Alumnus Isaak Koppius in Tübingen Schulden in der für damalige Zeiten gewiß sehr ansehnlichen Höhe von 253 fl. 17 kr., darunter »Wirdt zur gulden schnepf« 14 fl. 4 kr., »Wirdt zur cron« 8 fl. 20 kr., »Wirdt zum Hirschen« 10 fl. 16 kr. (vgl. Loserth).

Erfreulicher waren wohl die Erfahrungen, welche die steirische Landschaft mit Sigismund v. Saurau machte, der im Jahre 1580 seinen Studien in Straßburg oblag. Im Verzeichnisse der discipulorum extra collegium (Landesarchiv, Protestantenakten 1577) erscheint er mit Honorius a Saurau an erster Stelle. Im nächsten Jahre verläßt er seine Heimat (»jam duos annos studiis honestioribus invigilavi«). Aber Straßburg, die wunderschöne Stadt, hält ihn nicht allzulange. Er soll auch auswärtige Universitäten kennen lernen. So wünscht es die Landschaft, die ihn mit Rat und Tat unterstützt (»consilio ac beneficientia vestra«), ebenso sein Vater. Seine Lehrer raten ihm, seine Schritte nach Italien zu richten; Burgund, wohin ihn sein Vater zu schicken gesonnen war, kommt nicht in Betracht, denn die dortigen Schulen vermögen auf Fortgeschrittenere (doctrina politiores) keinerlei Anziehungskraft auszuüben. Er hätte ja auch auf irgend einer Universität Deutschlands seine Studien zum Abschlusse bringen können. Diesen Einwand, der ihm vielleicht hie und da entgegentrat, tut er kurz ab. Als zukünftiges Mitglied des steirischen Landtages, als rector Reip. ac gubernator, hat er die Kenntnis fremder Sprachen sehr notwendig. Warum sollte er die Gelegenheit vorübergehen lassen, sie sich anzueignen, und zwar schon in der Jugend, wo die Erlernung weniger Schwierigkeiten macht. Gern würde er die französische Grenze überschreiten, aber die Kunde von Krieg und Pestilenz dringt herüber, täglich kommen neue Hiobsbotschaften; mancher Studierende, dem sein Leben lieb war, mußte dies jetzt so ungastliche Land eilends verlassen. Es bleibt daher nichts übrig, als nach Patavium zu ziehen, denn diese Stadt zeichnet sich durch günstige gesundheitliche Verhältnisse und durch etliche gute Lehrkräfte aus.

Der Wechsel der Hochschule gibt ihm den Mut, die kostbare Zeit der Herren der Landschaft in Anspruch zu nehmen, denn diese sollen über seinen Studiengang auf dem laufenden erhalten bleiben.

* * *

Einen weiteren Beitrag zur Geschichte der Beziehungen der steirischen Landschaft zu auswärtigen Universitäten bildet das Abgangszeugnis des Studierenden Elisäus Homberger von der Universität Wittenberg aus dem Jahre 1608. Der Name Homberger spielt in der Reformationsgeschichte der Stadt Graz, sowie des

ganzen Landes eine große Rolle. Jeremias Homberger war »Einer Ehrsamen Landschaft Hauptpastor und Prediger an der Stiftskirche zu Graz«. Voll glühender Liebe zu seinem evangelischen Glauben mag er oft im Kampfe gegen seine Gegner die Grenzen der Klugheit und Mäßigung überschritten haben, vor allem in seinen Predigten gegen die Fronleichnamsprozession, die er von 1577 an in der Stiftskirche hält. Er nennt die Prozession eine »eytele Abgötterei«, bei Verlust der Seelen Seligkeit darf niemand dazu kommen noch helfen, ja auch der Obrigkeit Gebot sei diesfalls nicht zu halten. In einem Schreiben an die Verordneten verlangt der Erzherzog Karl die Einstellung dieser Predigten. Am nächsten Tage (6. Juni) wiederholt er diesen Befehl unter Berufung auf die Pazifikation, »damit nicht wider die getroffene Pacifikation in dem wenigsten gehandelt werde«. Er weist auf die bedenklichen Folgen dieser »scharffen Schmachpredigten« hin. Der gemeine Mann wird zu aller Widerspenstigkeit und Ungehorsam wider seine von Gott gesetzte Obrigkeit stark gereizt und aufgewiegelt. Das kann doch nicht im Sinne der Verordneten liegen, sie sollen sich »dermaßen mit ernstlicher Einsehung beweisen, damit I. fürstl. Dt. als Herr und Landesfürst und alle andern derselben nachgesetzten Obrigkeiten unangetastet bei Irer Authoritet und wierden, desgleichen die Unterthanen in schuldigem gebürlichem gehorsamb erhalten und endlich Friede, Ruhe und Einigkeit gepflanzet werde«. Aus der Antwort der Verordneten sehen wir, wie treulich sie für ihren Hauptpastor eintreten. Sie wissen seinen Glaubenseifer, sein unerschrockenes, mannhaftes Auftreten wohl zu würdigen. Klar und entschieden lautet ihre Entgegnung. »Erstlich können wir uns dieser so gebrauchten Unbescheidenheit nicht erinnern, denn er aus rechtem Grund des heiligen göttlichen Wortes seine Predigt gestellt, die vor Gott und der ganzen Christenheit zu verantworten ist. Und wird oft manchmals ein mehreres als es an ihm selbst ist, Euer f. Dt. anderwertiges angebracht, und mögen Euer f. Dt. uns gnädigst Glauben geben, daß wir jederzeit bisher bei einer Er. La. Predigern darob sein gewesen, damit alle mögliche Bescheidenheit als viel mit guettem Gewissen tun läßt, gebraucht werde, welches denn auch hinfüran nit minder durch uns fleißig und embsig geschehen soll. I. f. Dto. die werden sich aber ungezweiffelt mit mehreren gst. selbst erinnern, daß im widrigen faal durch die Jesuiter in der Pfarr vielmalen scharffe unserer

christlichen bekennten und erkennten Religion ärgerliche Predigten beschehen sein, darinnen sie öffentlich die heiligen Sakramente des Altars und Taufe, wie die bei einer Er. La. Stifftskirchen der christlichen augsburgischen Confession nach gebraucht, ganz und gar vernichten und lautter vermelden, daß wir gar khain rechte Sakramente haben. Wir geschweigen, was auch in anderweg von Inen für beschwerliche Handlungen erfolgen .... Die fürstl. Dt. wolle nit minder darob sein, inmaßen wir es bei einer Er. La. Predigern unserem Amte nach zu tuen gehorsamst willig, damit sie, die Jesuiter, auch alle gebürliche Bescheidenheit gebrauchen und man also zu allen Teilen dasjenige, was die Religionspacification vermag, treulich halten ....« Acht Jahre später hatten sich die Verhältnisse gewaltig geändert. Die Landschaft konnte ihren Hauptpastor nicht mehr schützen. Am 11. November mußte Homberger die Stadt verlassen, in der er so manches Jahr gelebt und gewirkt, gestritten und gelitten hatte. Die Hauptsäule des Protestantismus war gefallen; der Rufer im Streite, dessen Stimme weithin klang, hatte aus der Reihe der Kämpfer ausscheiden müssen. Das mag ihm bitter weh getan haben, als er nordwärts gegen Regensburg wanderte, und die Berge der grünen Mark in der blauen, duftigen Ferne versanken. Die Landschaft vergaß aber ihren verdienten Hauptpastor, der in schwerer Zeit so treulich seine Pflicht erfüllt hatte, nicht so leicht. Am 5. Oktober 1595 legte er sich zum Sterben nieder. Sein Herzenswunsch, wieder ins schöne Steirerland zurückkehren zu können, hatte sich nicht erfüllt. Sein Sohn Elisäus widmete sich ebenfalls dem Studium der Theologie. Die steirische Landschaft unterstüzte ihn. Zu regelmäßigen Terminen (statis temporum vicibus) wird über ihn Bericht eingefordert. Die Universität stellt ihm ein rühmliches Zeugnis aus. Sein sittliches Verhalten ist tadellos (»honesti et frugi adolescentis«), mit Eifer besucht er die philosophischen Vorlesungen, denn er erkennt ihre Bedeutung für das theologische Studium, dem sein Herz gehört. Alle diese Vorzüge, sowie sein sonstiges sympathisches Wesen werden ihm auch die Zuneigung seiner jetzigen Gegner gewinnen.

Wie könnten alle Wünsche für die fernere Laufbahn des jungen Mannes besser zusammengefaßt werden als dahin, er möge in die Fußtapfen seines Vaters treten (aemulator Domini parentis), auch so mannhaft streiten für Gottes Wort und Luthers Lehre.

Freilich sollen ihm diese trüben Erfahrungen erspart bleiben, daß er an seinem Lebensabend das, was er gewirkt und geschafft, was er in jahrelanger Mühe und Arbeit aufgebaut, mit einem Male von brutaler, rücksichtsloser Hand vernichtet sieht. Darum wird »felicem« hinzugefügt. In Wittenberg hat man es auch mit bitterer Wehmut empfunden, daß die junge, grüne Saat, die in den Alpenländern so hoffnungsvoll aufgegangen war, in den Boden gestampft wurde. Die Predigt des Evangeliums war verstummt, die Prädikanten mit Weib und Kind zum Lande hinausgezogen, unumschränkt herrschte der Jesuit. Wird der Sohn der ehemaligen Hauptsäule des Luthertums dazu berufen sein, die neue Zeit heraufzuführen, die jesuitische Trutzburg zu stürmen, dem Evangelium wieder freie Bahn zu machen? — —

Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt.

Sigmunden von Saurau Danckbrieffl.

Generosis et illustribus Dominis itemque nobilissimis viris, Patribus Patriae, Dominis ordinariis inclytae Provinciae Styriae etc. Dominis Maecenatibus atq. Patronis suis maxime observandis.

Gratii.

S. P. D. Si vos, liberi vestri totaque nostra patria, communis omnium nostrum parens, valetis, bene est. Postquam, Generosi, Nobiliß. viri, patroni in primis observandi, auctoritate, consilio ac beneficientia vestra hic Argentoratensi in schola nobili atque celebri jam duos annos studiis honestioribus invigilavi, aptusve hoc tempore, Deo laus, aliquo modo ad alias Academias aliarum exterarum nationum inspiciendas et cognoscendas cum sim: Vestram mihi benevolentissimam sententiam ac animum patrium per Dominum patrem meum declarastis, quod videlicet per vos Dominos Generosos, Maecenates meos plurimum colendos, item et D. parentem amantissimum meum, liceat mihi alio animi excolendi: mores confirmandi: litteris imbuendi gratia me conferre. Cui vestrae paternae voluntati studia mea obnixe manibus pedibusque promovendi, litteris ad D. patrem rescripsi, id quidem non adeo ex mea imbecilli intelligentia, quae plane nulla est, sed ex praestantium praeceptorum consilio et nutu. Hoc itaque tantum vobis nobiliß. Dominis et fautoribus maximis meis significare litterulis meis constitui, quod decretum sit a doctissimis Viris doctoribus et

magistris meis in Italiam ut peregrinarer et advolarem Patavium, illustre in multis rebus gymnasium. Quare autem non in Burgundiam perrexerim, ut D. patris mei sententia erat, causa est, non bonae landabilitesque illic scholae; una est enim Dolae, quae eadem non multum effertur a doctrina politioribus: quare non ad huc in Germaniae nostrae praeclara quapiam Academia perstiterim, ratio est, quia lingua, quae mihi, si aliquando rector Reip. ac gubernator exsisterem, quem admodum quoque Generosi Dni. mei expetunt, valde necessariae atque perutiles quaque in hac mea aetatula et adulescentia addiscendae sint: quam ob causam non recta in Gallias progressus sim, redditur haec, quod ibi, tum pestilentia, tum bello ardeant omnia, seu potius ardescant, quemadmodum hic constans, pro dolor, fama ferme confirmat: hinc etiam fit, quod studiosi litterarum eo profecti domum gravissime atque molestissime reverti cogantur, sin incolumes ex illis imminentibus periculis evadere cogitant. Ergo proximum fuit Patavium devenire (cum et posthac, si Deus volet Opt. Max. omniaque rursum in integrum restituta in Gallia fuerint, bene et commode illam regionem lustrare simul et linguam addiscere, studia persequi possim), tam propter salubritatem hoc tempore, Deo gloria, loci eius quam propter aliquot eleganter doctos, licet non multos, viros. Commutatio igitur loci me movit, ut meo nihili epistolio Maecenatibus Dominis meis molestus esse et eosdem interturbare pervariis negotiis et ponderosis distentos et districtos non erubescerem. Superest, me ipsum adque unum omnes meos, cum omni melita ac dulcissima patria mea VOBIS, tutoribus et defensoribus, secundum Soterem Deum nostrum, ut commendem, et ut dicitur, de manu nostra, in manum vestram tradam. Quare unice rogo, ut me, qui maxime indiget vestra benignitate, quam summam esse cum erga memet ipsum, tum erga cunctos meos non ignoro, commendatum quam commendatissimum habere velitis, ut vero velitis adhuc iterum atque iterum a Vobis Patronis summe observandis contendo et peto. Valete et Favete. Argentorato IV. Non. Aug. Anno Salutis p. CHRM. Soterem restitutae nostrum

CIↃ IↃ XXC

Vestro imperio et clementiae addictiss

Sigismundus a Saurau.

DECANUS SENIOR ET CAETERI DOCTORES AC PROFESSORES S. S. THEOLOGIAE IN ACADEMIA WITTENBERGENSI.

Omnibus hasce litteras lecturis salutem et amorem precantur.

Sapienter judicarunt qui non minus otii quam negotii rationem extare oportere dixerunt. Est enim tempus rerum omnium pretiosissimum cujus expensas neque prodigere nec sine ratione usurpare decet. Quoram illud hominis desperati, hoc negligentis esset. Hinc eximius ille humanae sapientiae magister Seneca Lucilium suum hortabatur ad rectum Temporis usum: Omnia aliena sunt, inquiens, tempus tantum est nostrum: serves itaque tua et bono tempore uti incipias: sera parsimonia in fundo est. Non enim tantum minimum in imo sed pessimum remanet: solius temporis honesta avaritia est. Recte itaque et laudabiliter faciunt ii qui sua benignitate et munificentia pietatis et bonarum litterarum alumnos complectuntur magnisque sumtibus in scholis publicis in usum Ecclesiae ac Reipub. quod non modo suis de negotiis alumnis suis pingue otium et arbitrium sui temporis faciunt in Academiis, sed vel inprimis litterati istius otii rationem statis temporum vicibus ab eis exigunt. Illud enim famae tantum privatae et honori patronorum proprio velificari videtur, hoc usui publico et clientum inprimis commodis inservit: quin et ipsa necessitas ita postulat. Nam experientia testatur saepenumero, multos litteratorum patronos et nutritios munificios aureo piscari hamo ubi nisi spontaneam facere velis jacturam accuratâ cautione opus est: raro enim omnes, inter quos hamus ille proiicitur, cum utilitate publica, et ex voto nutriciorum capiuntur. Quae quidem hunc in finem hoc in loco dicuntur, quid ex relatione ornatissimi adolescentis Elisaei Hombergeri Styri percepimus ejus modi otii sui Academici rationem patronos nutritiosque suos a se etiam exigere qua quidem in re ut nostro ipsi testimonio, suppetias iremus debita modestia rogavit. Cui quidem petitioni eo facilius annuimus quo libentius intelleximus illam et in se honestam et ipsum nostra commendatione dignum esse. Vere igitur testari possumus hunc Elisaeum hoc semestri quo nobiscum vixit honesti et frugi adolescentis officium fecisse et etiamnum facere. Lectiones philosophicas adsidue frequentat non nescius absque illis adminiculis in Sublimiori S. S. Theologiae studio, cui se totum addixit difficiles esse

progressus. In moribus quoque et caetera vita talem se omnino praestat, ut non dubitemus ipsum adversariam a Magnificis Styriae proceribus et caeteris patronis suis sibi constitutam suo tempore facile superaturum esse. Id quod hac vice de hoc Hombergero testari voluimus quem et eo nomine Bonis omnibus diligenter commendamus et hoc ipsum quod testimonii loco ei diximus in medio studiorum cursu strenue currenti calcaris instar esse cupimus quod et speramus.

Deus aeternus, Pater Dni. nostri Jesu CHRI benedicat nobis et omnium piorum adolescentum studiis faciatque hunc Hombergerum felicem Dni. parentis aemulatorem, et nos omnes vasa gratiae ac organa salutaria misericordiae suae Amen. Perscriptum et sigillo collegii nostri munitum a. d. 28. Aug. Anno Christiano CIↃIↃCVIII.

V.

Die Kirchenordnung der evang. Gemeinde A. C. zu Triest vom Jahre 1778 mit ihren »Zusätzen« aus dem Jahre 1781.

Von Prof. Dr. **G. Ad. Skalský** in Wien.

Im Jahre 1382 sandten die Bürger von Triest das Stadtpanier an den Herzog Leopold III. von Österreich nach Graz, zum Zeichen, daß sie von nun an die Oberhoheit der österreichischen Herzoge über ihre Stadt anerkennen. Gemäß der Übergabsurkunde [1]) verpflichteten sich die Herzoge, »zu regieren, zu behaupten und zu vertheidigen die Stadt und das Gebiet von Triest«. Der österreichischen Oberhoheit ungeachtet, bewahrte sich Triest in dem sich bildenden Verbande der österreichischen Länder seine besondere Stellung. Sie behielt ihre Munizipialverfassung, nur hatten die österreichischen Herzoge nach der Übergabsurkunde das Recht, der Stadt nach ihrem Ermessen — »pro nostro beneplacito« sagt die Urkunde — einen Hauptmann zu geben und einzusetzen. Eine eigentliche Verkürzung der Rechte, welche Triest als selbständiges Gemeinwesen genoß, trat erst unter Josef II. ein. Sie war die Folge seiner Zentralisationspolitik.

Auch an Triest ging die Reformation nicht ohne Spuren vorüber.[2]) Allem Anscheine nach flogen die Funken des Feuers, das sie in Italien angefacht hat, von da nach Triest hinüber und übten hier ihre zündende Wirkung aus. So manche Tatsache, die ins Reformationszeitalter fällt, bezeugt es, daß die Herzen der Triester Bürger von der evang. »Ketzerei« angesteckt waren und daß sich dieselbe den Weg sogar in das Triester Franziskanerkloster zu

[1]) Zu finden bei Löwenthal, »Geschichte der Stadt Triest«, 1857, I. T. S. 45 ff.

[2]) Zu diesem Abschnitte: Venetianer, »Die evang. ref. Kirche Cristo Salvatore«, 1887. Medicus, »Von 1523—1786, Gesch. Notizen usw.«, 1878.

bahnen wußte. Hielt man es doch im Jahre 1523 für notwendig, auf Grund eines erzherzoglichen Ediktes vom 15. Juni durch den »Vicecapitano« der Stadt, Dr. Sigismund Lallo, in Gegenwart der Domherren eine Proklamation vonwegen der Schriften »des Bruders Marthin Luther vom Orden des hl. Augustin« und seiner Anhänger kund zu machen. Zwei Jahre später wurde angeordnet, daß niemand ohne Erlaubnis des Bischofes als Schulmeister angestellt werde und niemand sich unterstehe, verbotene Bücher zu kaufen. In demselben Jahre wurde untersagt, Luthers nur gesprächsweise zu erwähnen, und den Besitzern häretischer Bücher ist die Auslieferung derselben aufgetragen worden.

Die Bestrebungen der Reformationsfreunde fanden Unterstützung sogar von einem der bedeutendsten Bischöfe, die Triest je hatte (auch Aeneas Sylvius Piccolomini, der nachmalige Papst Pius II., befand sich unter ihnen), Petrus Bonomo.[1] Dieser Mann, der nach vierjährigem Ehestande als Vater eines Sohnes auf dem Umwege einer politischen Karrière Geistlicher und seit 1501 Bischof von Triest geworden ist und auch als solcher seine politische Vergangenheit nicht verleugnete, förderte die Reformationsbestrebungen in Triest wohl mehr durch sein Gewährenlassen als durch sein Tun. Unvergessen soll es ihm jedoch bleiben, daß er sich eines Primus Truber angenommen hat, der ohne seine Hilfe wahrscheinlich verkommen wäre. Für die evang. Gesinnung des Bischofes Bonomo zeugt der Umstand, daß er vor seinem Ende das hl. Abendmahl unter beiderlei Gestalt genommen hat.

Leider war die Bewegung zugunsten der Kirchenerneuerung in Triest nicht intensiv genug, um es zu einer organisierten evang. Gemeinde zu bringen. So scheinen denn auch die Jesuiten und die Inquisition, welche man auch in Triest als Gegengift gegen die Evangeliumsfreundlichkeit zur Anwendung brachte, daselbst keine zu schwere Arbeit gehabt zu haben, um vollen Erfolg zu erzielen. Allerdings waren die Triester, nachdem sie an keine Unbotmäßigkeit gegen die katholische Kirche mehr dachten, mit der Tätigkeit der ersteren nicht ganz zufrieden. In einem an den Kaiser Josef I. in der Zeit zwischen den Jahren 1705 und 1711 eingeschickten Bericht beklagen sie es, daß die Jesuiten, obwohl sie für den Schullehrerdienst 340 Gulden jährlich erhalten und in der Stadt viele sehr einträgliche Güter besitzen, den so not-

[1]) Starb im Jahre 1546.

wendigen Unterricht in der Philosophie unentgeltlich nicht erteilen wollen, weshalb die schon im Jahre 1382 gewünschte Einführung der Dominikaner für sehr ersprießlich erachtet wird.[1]) In diesem in Rede stehenden Berichte, sowie in einer aus der Mitte des XVII. Jahrhunderts stammenden Beschreibung der Stadt Triest[2]) wird der Anhänger des Protestantismus keine Erwähnung getan — gewiß ein Zeichen, daß es gelungen ist, alles Evangelische mit Stumpf und Stiel auszurotten.

Der früher erwähnte Bericht an Josef I. enthält auch unzweifelhafte Zeugnisse vom Niedergange der Stadt Triest. Diesem Einhalt zu tun, war vornehmlich das Bestreben Karls VI. Er ist darin ganz besonders vom Prinzen Eugen, »dem edlen Ritter«, unterstützt worden. Vornehmlich mußte der Behinderung des Handels, die von Venedig ausging und die Triest in erster Reihe empfand, ein Ende gemacht werden. Das Mittel dazu hat man in der Errichtung von Freihäfen (Emporien) zu finden geglaubt. Mit Triest konkurrierten in dieser Hinsicht Aquileja und Duino. Schließlich hat jedoch Triest neben Fiume den Sieg davongetragen. Allerdings bedeutet das kais. Patent vom 2. Juni 1717 noch nicht die Errichtung eines Freihafens in Triest, wie man vielfach fälschlich meint, sondern vorläufig die Verkündigung freier Schiffahrt für alle Nationen und die Zusicherung des für dieselbe notwendigen Schutzes;[3]) aber ein Schritt dazu war es jedenfalls. Die Erhebung der Städte Triest und Fiume zu Freihäfen *(porti franchi)* erfolgte durch das kais. Patent vom 18. März 1719,[4]) und damit ist auch ein neuer Zeitraum in der Geschichte Triests eingeleitet, ein Zeitraum des raschen Aufblühens der Stadt.

Um dieses herbeizuführen, ist Triest mit mannigfachen Privilegien ausgestattet worden. Diese hatten zur Folge, daß sich fremde Handelsleute und Gewerbetreibende in Triest niederließen. Unter ihnen befanden sich auch Evangelische, die aus Süddeutschland kamen.[5]) Von Gewissensfreiheit ist in dem Patente

---

[1]) Löwenthal, l. c., S. 140.

[2]) Bei Löwenthal, l. c., S. 110.

[3]) Dieses Patent bei Löwenthal, S. 219.

[4]) l. c., S. 225.

[5]) Das Archiv der evang. Kirchengemeinde A. C. in Triest erwähnt folgende Namen: Österreicher, Michel, Wagner, Lütgens, Limburg, Dumreicher, Lochmannn.

vom 18. März 1719 zwar nichts zu lesen, aber sie mag wohl in folgenden Worten desselben mitenthalten sein: »Letzlichen sich die Frembd Negotianten und Handels-Leuth desto mehrern Vortheil zu erfreuen haben, als versprechen Wir und sagen denenselben hiemit zu, ihrer Völkerschaft und Familien alle gedeuliche Real- und Personal-Freyheiten zu ertheilen, welche in anderen florirenden Handels-Städten jemahls ertheilt worden, und von Uns über der Partheyen bittliches Anlangen für thunlich werden befunden werden.« Das Patent trägt auf »allen und jeden nachgesetzten Geistlichen und Weltlichen Obrigkeiten, Prälaten, Grafen etc., Unterthanen und Getreüen, wes Würden, Stands oder Weesens sie seyend, so ernstlich als nachdrucksam ist, daß all- und jede obbemeldte Negotianten und Trafficanten bey gegenwärtigen Unseren gnädigsten Patent in allweg geschutzt und handgehabet werden sollen«. Ähnlich äußert sich das kais. Patent vom 19. Dezember 1725.[1])

Der Schutz des Freihafens erforderte die Herstellung einer Kriegsflotte, deren Schiffe später in Triest selbst gebaut wurden. Als zweiter Schiffbaumeister in Triest wird der Hugenotte Boyer angeführt.[2]) Die Erhaltung der Kriegsflotte in Triest hatte für die Religionsübung der Evangelischen daselbst eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Damit die evang. Kaufleute »in ihrer Religionsübung nicht gehindert werden«, gestattete ihnen die österreichische Regierung, sich an den evang. Gottesdiensten zu beteiligen, welche für die zahlreichen, aus Nordeuropa stammenden evang. Offiziere der Flotte von einem lutherischen Geistlichen abgehalten wurden.[3]) Leider währte diese Einrichtung nicht lange. Um die Venetianer für die pragmatische Sanktion zu gewinnen, bot ihnen Karl VI. seine Flotte zum Kaufe an. Nachdem sie dieses Anerbieten zurückgewiesen hatten, löste Karl VI. die Flotte auf. Seit dieser Zeit entbehrten die Evangelischen in Triest jeglicher geordneten Religionspflege; ja sie hatten trotz der früher erwähnten Patente von dem ihnen feindseligen römischen Klerus manches zu leiden. Ganz besonders machten sie bei der Bestattung ihrer Toten manche betrübenden Erfahrungen. Das nötigte sie zu einer Aktion, welche die Erwerbung eines eigenen Gottesackers bezweckte. Sie hatte im Jahre 1753 Erfolg. Die Regierung erhob gegen den Ankauf

[1]) Bei Löwenthal, l. c., S. 232 ff.
[2]) Löwenthal, S. 165.
[3]) Medicus, »Gesch. Notizen«, 1878, S. 11.

und die Einrichtung einer Friedhofstelle in der Vorstadt St. Lazzaro keinen Anstand.[1])

Aber auch dann gestalteten sich die Religionsverhältnisse der Evangelischen in Triest nicht günstiger. Als sich im Jahre 1757 zu einem totkranken Protestanten zuerst die Jesuiten und hernach sogar der Bischof selbst mit Hilfe der Militärmacht gedrängt hatten, um an ihm Bekehrungsversuche zu machen, wandten sich die dortigen Evangelischen an die Kaiserin Maria Theresia mit einer Beschwerdeschrift. In derselben berufen sie sich auf die verliehenen Privilegien, denen solche Bedrückungen »schnurstracks zuwiderlaufen«, und bitten, »auch hiesiger gesammter Geistlichkeit gemessen und ernstlich aufzugeben, daß sie uns doch mit der Achtung und Schutz wie andern unsers Standes begegnen und dann auch uns ... bei unserer Religions- und Gewissensfreiheit ungestört in Ruhe und Frieden lassen«. Sie bitten schließlich »allerdemüthigst und gehorsamst«, ihnen und ihren Nachkommen »einen allerhöchst eigenen k. k. Schutzbrief oder Privilegium allergnädigst hierüber zu ertheilen, weil ja zur Zeit die alten Porto-franco-Privilegien angeführtenmaßen nicht mehr in sonderliche Betrachtung allhier genommen werden, und wir also auch solchergestalten länger nicht allhier subsistiren und unsere weitschichtigen Handlungen prosequiren könnten.«[2]) Auf diese Beschwerde erfolgte die Resolution vom 4. Jänner 1758, nach welcher die Kaiserin »weder das all zu heftige Zudringen der Geistlichkeit, noch weniger aber gutheißen kann, daß hierzu zu zweien verschiedenmalen die Militärmacht beigegeben worden«. Außerdem sollte »die Geistlichkeit bei künftigen derlei Fällen zu Gebrauchung mehreren Glimpfes und Bescheidenheit« angewiesen werden, in den Religionsgeschäften kein Zwang oder Gewalt angewendet werden, vielmehr soll man »denen Protestantischen, so wie allen andern tolerirten Religionsverwandten solang sie in behörigen Schranken verbleiben, den in ob allegirten Privilegio versprochenen Schutz ohne mindesten Eintrag in vollkommenen Maaß« angedeihen lassen.

Diese Resolution beruhigte die Evangelischen nicht, da sie in den Worten derselben, »daß die Geistlichkeit bei künftigen Fällen

[1]) Resolution vom 6. Dezember 1753. Dieser Friedhof ist bis zum Jahre 1779 benützt worden.

[2]) Steinacker, »Geschichtliche Übersicht der Entwicklung der evang. Gemeinde A. B. in Triest«, 1849, S. 5.

zu Gebrauchung mehreren Glimpfes und Bescheidenheit angewiesen werde«, ein zweischneidiges Schwert zu sehen vermeinten. Sie erneuerten daher bei der Kaiserin ihre Bitte um ein »höchstes Versicherungs-Decret oder Schutzbrief.«[1]) Ob auf diese Bitte eine Antwort herabgelangte, ist nicht bekannt; auch hören wir in den folgenden Jahren von keiner Aktion der Evangelischen im Interesse ihrer Religionsübung.[2]) Wie sie sich durchgeholfen haben mögen, erhellt aus einer Nachricht, die aus dem Jahre 1775 stammt. Nach derselben war der Kandidat Hessel im Hause des Kaufmannes Wagner als Informator angestellt, dem es gewiß auch oblag, in der Stille Gottesdienste zu halten und Religionsunterricht zu erteilen. In demselben Jahre unternahmen die Evangelischen A. C. in Triest bei Gelegenheit der Anwesenheit Josef II. in der Stadt einen wichtigen Schritt zugunsten des weiteren Ausbaues ihrer Gemeinde: sie überreichten ihm ein Memorial, in welchem sie bitten, ihnen die Erbauung einer Kirche auf ihre Unkosten zur öffentlichen Feier und ungehinderten Ausübung ihrer väterlichen Religion zu gestatten. Diese Bitte ist ihnen durch die Resolution vom 20. September 1776 abgeschlagen worden, trotzdem sie vom damaligen Gouverneur Grafen Karl v. Zinzendorf, dessen Gemahlin selbst der evang. Kirche angehörte, unterstützt wurde. Die Resolution verfügte jedoch, »daß wenn künftig annoch beträchtliche Häuser und Negocianten der protestantischen Religion allhier niedersetzen sollten, zur weitern allerhöchst Dero Entschließung wegen eines allenfalls zu verleihenden Excercitii privati davon die Anzeige gemacht werden könne«. Dies ist auch alsbald geschehen. Graf Zinzendorf betrieb die Sache der Evangelischen während seiner Anwesenheit in Wien persönlich beim Hofe und überbrachte ihnen im Monate Mai 1778 ein kaiserliches Reskript vom 21. Februar 1778, nach welchem »denen in Triest anwesenden evangelischen augsburgischen Confessions-Verwandten allergnädigst gestattet sein soll, ihre Versammlungen zu Ausübung ihres Gottesdienstes in einem Privathause halten zu dürfen, dabei aber alles Geräusch vermieden werden solle«. Damit war die gesetzliche Grundlage für die Konstituierung der evang. Gemeinde A. C. in Triest gegeben.[3])

---

[1]) Steinacker, l. c., S. 6f.

[2]) Im Jahre 1758 zählte Triest 6424 Einwohner, worunter 46 Protestanten waren. (Löwenthal, S. 191.)

[3]) Steinacker, »Gesch. Übers.«, S. 7ff. Medicus, »Gesch. Notizen«, S. 12ff.

Es hat sich glücklich getroffen, daß im Jahre 1777 für den nach Bayern zurückkehrenden Kandidaten Hessel durch die Vermittlung des Nürnberger Syndikus Zobel in dem aus Schnodsenbach in Mittelfranken stammenden ordinierten Kandidaten Christian Friedrich Buchrucker Ersatz gefunden wurde. Auch er war zunächst als Hauslehrer angestellt, hatte aber zugleich die Verpflichtung, jeden Sonntag einen Hausgottesdienst abwechselnd in drei Familien zu halten, damit die Zahl der Versammelten nicht zu groß erscheine. Nachdem es aber Graf Zinzendorf merken ließ, daß man in dieser Hinsicht nicht so ängstlich sein muß, hielt die kleine Gemeinde ungeteilt ihre Gottesdienste im Saale des Hauses eines der späteren Vorsteher, W. F. Renner vom Österreicher'schen Hause, ab. Nach Einlangung des Reskriptes vom 21. Februar 1778 ging die Gemeinde daran, sich zu konstituieren. Am 6. Juni desselben Jahres ist eine Versammlung der neun Familienhäupter abgehalten worden, in welcher beschlossen wurde, auf Grund von Statuten, d. h. einer Kirchenordnung, die evang. Gemeinde A. C., die damals an 70 Seelen zählte, ins Leben zu rufen. Die Ausarbeitung der Kirchenordnung hat der Kandidat Buchrucker besorgt, der von nun an als ordentlicher Geistlicher bei der Gemeinde angestellt war. Leider verließ der »sehr fromme, aber zeitweise etwas aufgeregte Mann« schon 1779 die Stadt, »die ihm aber später in schönerem Lichte erschien, so daß er die Zeit rühmte, die er hier am Meere zugebracht«.[1])

Die Konstituierung der Gemeinde bekundete sich auch darin, daß sofort zur Wahl der Kirchenvorsteher auf drei aufeinanderfolgende Jahre, und zwar nach dem in der Kirchenordnung (I. T., § 8) fixierten Modus, geschritten wurde.

Im folgenden bringen wir diese Kirchenordnung zum Abdrucke. Sie befindet sich im Archive der evang. Gemeinde A. C. in Triest und ist uns seinerzeit vom Herrn Senior Medicus in einer von ihm teils verglichenen, teils von ihm selbst geschriebenen Abschrift zur Verfügung gestellt worden. Ein Einblick in dieselbe genügt, um zu erkennen, daß wir es mit Rücksicht auf die Zeit ihres Entstehens mit einer interessanten Erscheinung auf dem Gebiete der evang. Kirchenverfassung zu tun haben. Die Kirchenordnung der evang. Gemeinde A. C. in Triest aus dem Jahre 1778

[1]) Medicus, »Geschichtliche Übersicht usw.«, II. T., S. 48.

redet wahrlich eine recht moderne Sprache und enthält in presbyterialer Richtung radikalere Grundsätze als unsere jetzige Kirchenverfassung. Daß in dieser Hinsicht reformierte Vorlagen in Betracht kamen, scheint unzweifelhaft zu sein.

Da sich die Kirchenordnung aus dem Jahre 1778 nur ganz allgemein über die gottesdienstlichen Einrichtungen der Gemeinde äußerte, empfand man später das Bedürfnis, derselben »Zusätze« beizufügen, welche eine Art Agende der evang. Gemeinde A. C. in Triest vorstellen. Auch diese »Zusätze« stammen noch aus der Zeit vor dem Toleranzpatente. Wer die »Zusätze« »verfertigt« hat, ist uns nicht bekannt. Sie zeugen mehr vom guten Willen des Verfassers als vom liturgischen Verständnisse desselben.

Zum Schlusse möge noch angeführt werden, daß der evang. Gemeinde A. C. in Triest im Jänner des Jahres 1782 »eine öffentliche Kirche« gestattet und sie in demselben Jahre (20. Oktober) sogar von der Entrichtung der Stolgebühren an die katholische Geistlichkeit befreit wurde. Seit dieser Zeit hatte die Gemeinde vollständige Pfarrechte mit eigenen Matrikeln.[1]) Im Jahre 1786 kaufte die Gemeinde die sogenannte Rosarikirche an, die sie für ihre Zwecke mit einem Kostenaufwande von fl. 4700 einrichtete. Sie bezog das neue Gotteshaus den 27. August 1786.

Gesetz-Buch,
welches

die neun Stifter der Evangelischen Gemeinde Augustanae Confessionis zu Triest Namens:

Herr David Büchelin
» Johann Georg Dumreicher
» Johann Heinrich Dumreicher
» Sebastian Fels
» Johann David Lochmann
» Wolfgang Friedrich Renner
» Georg Heinrich Trapp
» Johann Adam Wagner
» Johannes Weber,

nachdem denenselben durch
Ihro Excellenz, des Hochwürdig, Hoch und Wohlgebornen Herrn Carl des H. K. K. Graf und Herr von Zinzendorf und Pottendorf,

[1]) Steinacker, l. c., S. 13.

Erbland-Jägermeister in Oesterreich unter der Enns, des hohen Teutschen Ordens Ritter und Comenthur zu Möttling und Tschernembl in Krain, beider K. K. A. Majestäten wirklicher Geheimer Rath, Kämmerer, Zivil-Hauptmann, Militär-Commandant und Gouverneur des freien Seehafens und der Stadt Triest ecc. ecc. laut dem sich in unserem Kirchen-Archiv verwahrten Dokument Nr. — angezeigt wurde, daß:

Ihro Kais. Königl. Apost.
Majestäten
Josephus II., Römischer Kaiser
und
Maria Theresia
Kaiserin und Königin von
Ungarn, Böhmen ecc. ecc.

denen sich allhier befindlichen Evangelisch-Lutherischen Glaubens Verwandten einen geistlichen und privat-Gottesdienst gnädigst zu erlauben beliebten, zum Besten und zur Beobachtung der ganzen Gemeinde den 6. Juni im Jahr Christi Eintausend siebenhundert acht und siebzig verfertiget haben.

Dieses Buch faßet zwei Theile in sich.

Der erste Theil enthält
in 17 Paragraphi

die Gesetze von der Einrichtung unserer Gemeinde und des Gottesdienstes überhaupt.

In dem zweiten Theil befinden sich drei Abschnitte.

Der erste Abschnitt enthält in 14. Paragraphi die Gesetze oder die Pflichten der Kirchenvorsteher gegen die ganze Gemeinde und den Geistlichen.

Der zweite Abschnitt begreift in 17. Paragraphi die Pflichten des Geistlichen gegen die Vorsteher und gegen die ganze Gemeinde.

Der dritte Abschnitt beschreibt in 12 Paragraphi die Pflichten der ganzen Gemeinde gegen die Vorsteher und gegen den Geistlichen.

Erster Theil.

Die Gesetze von der Einrichtung unserer Gemeinde und des Gottesdienstes überhaupt.

In den öfteren Zusammenkünften ist von den hieneben benannten neun Herrn unter Anrufung des Beistandes Gottes, und nach reifer Ueberlegung einstimmig beschlossen worden, daß:

§ 1. Sich ein jeder derselben verbinden müße, vor jetzt und so lange keine andere Einrichtung mit unserem Gottesdienst gemacht werde, für sich, für seine Handlung und sämmtliche Angehörige, alle Quartale an den ersten Herrn Vorsteher auszubezahlen als:

Herr	David Büchelin	fl. 25
»	Joh. Georg Dumreicher	» 12·30
»	Joh. Heinr. Dumreicher	» 25
»	Sebastian Fels	» 25
»	Wolfgang Friedr. Renner	» 25
»	Joh. David Lochmann	» 25
»	Georg Heinrich Trapp	» 25
»	Joh. Adam Wagner	» 25
»	Johannes Weber	» 25

welches jährlich fl. 850 beträgt.

§ 2. Diese Gelder können alsdann zur Bestreitung der jährlichen Auslagen dienen, und von dem Ueberrest soll nach und nach ein Kapital für die Kirche gesammelt werden.

§ 3. Der Gottesdienst wird für izo und so lange man keinen bequemen Ort zur Versammlung ausgemacht hat, in dem Österreicher'schen Hause, in einem von der Principalität zur Gefälligkeit der ganzen Gemeinde einstweilen gratis bestimmten Zimmer gehalten werden.

§ 4. In diesem Zimmer wird allemal die Almosenbüchse ausgestellt sein, aus welcher armen evangelischen Personen geholfen und das was übrig bleibt, zur Zierde und zum Besten unserer noch armen Kirche angewendet werden soll.

§ 5. Alle der Augsburgischen Konfession zugethanen Personen von den schon benannten neun Häusern, sollen in unsern sonn-, festtäglichen und wöchentlichen Andachten freien Zutritt haben, davon nicht auszunehmen sind alle sich schon allhier befindlichen Personen, sowie auch Fremde und Schiffscapitaine, die sich zu unserer heiligen Religion bekennen, wann diese beide letztere jedoch vorher bei dem Herrn Vorsteher diesfalls um Erlaubniß gebeten und solche von demselben erhalten haben werden. Kinder hingegen, deren Eltern von verschiedener Religion sind, können den obrigkeitlichen Gesetzen gemäß nicht zu den Versammlungen gelaßen werden.

§ 6. Heilsam ist der Entschluß, den man gefaßt hat, alljährlich sechs öffentliche Communionen zu halten; die erste am

Palmsonntag, und die übrigen fünf jederzeit nach Verlauf von zwei Monat an dem sich treffenden Sonn- oder sonstigen Festtag.

§ 7. Man hat einmüthig beschloßen, für jedes Jahr drei von den obgesagten neun Herrn, nach Verfertigung und erfolgter eigenhändiger Unterzeichnung und Vorsetzung ihres gewöhnlichen Siegels gegenwärtiger Gesetze, zu Vorstehern zu bestimmen, welche Bestimmung

§ 8 auf folgende Weise zu vollziehen ist. Es werden neun gleiche Stücke weißes Papier geschnitten, auf ein jedes der Name von einem der erstgedachten neun Herren geschrieben und sodann diese neun Billets zusammengewickelt in ein Gefäß geworfen. Nachdem nun diese wohl durcheinandergemischt worden sind, werden durch die Hand unseres Priesters in drei Ziehungen drei Billets, jedoch eines nach dem andern, gezogen und eröffnet. Die bei dieser Losung zum Ersten herausgehobenen drei Herrn, treten sogleich die Vorsteherstelle auf ein Jahr an. Die bei der zweiten Ziehung herausgekommenen Drei kommen das drauffolgende Jahr an die nämliche Stelle, und die zuletzt gezogenen Drei werden die Vorsteher vom dritten Jahre sein. Der bei jeder Ziehung am Ersten herausgezogene Herr wird als erster, der zweite als anderer, der dritte als dritter Vorsteher der Kirche erkannt werden. Sind diese drei Jahre verflossen, so soll alsdann eine neue Losung das Vorsteher-Amt bestimmen. Die Herren Vorsteher jedes Jahres müssen bei Antrettung ihres Amtes der ganzen Gemeine durch den Geistlichen nach dem Gottesdienst bekannt gemacht werden, damit ein jedes Glied nöthigenfalls wisse, an wen es sich zu wenden habe.

§ 9. Sollte eines von den neun Häuptern mit Todt abgehen, oder sich von hier wegbegeben, so kann ein anderes würdiges Glied aus der Evangelisch Lutherischen Gemeine durch Balotation an seine Stelle erwählet werden. Und im Fall daß einer von den drei Vorstehern im Jahre seines Amtes verreisete, so stehet es in dessen Belieben, einen aus den anderen sechs Herrn, die ohnedem schon Recht besitzen, Vorsteher zu werden, aber Niemand anderen zu seinem Bevollmächtigten zu erwählen.

§ 10. Es müssen drei Bücher gehalten werden, wovon eines zur Cassa-Notirung des eingehenden Almosens, sowie all und jeder Einnahmen und Ausgaben. Das andere zum Protokoll, zur Auf-

zeichnung aller Acten, die die Gemeinde und alle bei ihr wichtigen Begebenheiten betreffen, und endlich das dritte zur Einschreibung der Acten wegen dem Gottes-Acker und alles dessen, was sich auf denselben beziehet, dienen solle.

§ 11. Ist einstimmig beschloßen worden, daß alle Jahr eine Kirchenrechnung in Gegenwart des Geistlichen und aller neun Glieder, wegen dem Almosen sowohl, als auch wegen der Einläge der respectiven Glieder und Ausgabe gehalten werden solle, damit All und Jede sehen können, wie der Zustand der Kassa beschaffen sei, und hernach beschloßen werden könne, auf welche Weise das mit der Hilfe Gottes übergebliebene Geld nützlich angewendet werden solle.

§ 12. Was unsere Acten und Documente betrifft, so müßen sie in den zum Gottesdienst gewidmeten Zimmer, die Bücher aber selbst von den Vorstehern wohl verwahrt werden.

§ 13. Wegen der Wahl des Priesters, will man es auf folgendem Fuß gehalten wissen: Es soll nemlich in jeder Zukunft ein ordinirter Candidat, von dem man versichert ist, daß er einen guten exemplarischen Lebenswandel führe, ein gelehrter Theolog und guter Prediger ist, und sich anheischig macht, Kinder von sechs bis 14 Jahren im Christentum zu unterrichten, von einem der Vorsteher, oder auch von einem anderen Glied der Gemeinde, der oder das in diesem Stücke dazu die beste Gelegenheit hat, aus einer Stadt von Deutschland mit der ausdrücklichen Bedingniß unserer Gemeinde vier nach einander folgende Jahre getreulich zu dienen, beschrieben werden, dagegen bleibt dem Priester vor den (?)

§ 14 Ein Honorarium von fl. 250 für sein Amt als Geistlicher, fl. 50 für den Unterricht der Kinder im Christenthum und fl. 200 für Kost und Wohnung, also in allem fl. 500 Wiener Corrent ausgesetzt, außerdem daß ihm noch auf Kosten der Gemeinde ein Priesterrock gemacht werden muß, auch sollen im Falle, daß derselbe sich hier erkrankte, Doktor und Apotheker aus der Gemeindecassa bezahlt werden. In dem

§ 15 Ist man gänzlich gesinnt, dem Geistlichen, wenn er alle eingegangenen vier Jahre hier verbleibet, fl. 200 W. C. für anhero und rück-Reisekosten, diese aber in keiner Absicht, sondern nur mit fl. 100 zu vergüten, wenn er nur zwei oder drei Jahre sein Amt bekleidet.

§ 16. Der Geistliche muß, wenn das dritte Jahr seines Amtes verflossen ist, dem Herrn Vorsteher anzeigen, ob er gesonnen sei, einen neuen Kontract auf andere vier Jahre zu machen, die Vorsteher hingegen werden alsdann alle neun Glieder der Gemeinde zusammenrufen und sich mit Ihnen berathschlagen, ob man mit Ihm einen neuen Kontract eingehen oder aber einen anderen Geistlichen beschreiben. solle. Der Ausspruch der mehrsten Stimmen soll alsdann vollzogen werden. Man behält sich in dem

§ 17 und letzten des ersten Theiles bevor, daß die bisher verordnete und auch die anjetzo im zweiten Theile noch nachfolgende Punkte in Zukunft, wenn es Zeit und Noth erfordern, von den neun Häuptern der Kirche, verändert, und einige Punkte davon oder dazu gesetzt werden können, je nachdem es die Umstände und das Beste der Gemeinde erfordern dürften.

Zweiter Theil.

Von den Pflichten der Vorsteher gegen die ganze Gemeinde und den Geistlichen, welche enthalten den

Ersten Abschnitt.

§ 1. Die Herren Vorsteher haben sich als Väter der Gemeinde zu betrachten und das Beste derselben zu befördern.

§ 2. Allen Unordnungen, die in der Gemeinde entstehen könnten, vorzukommen, oder wenn einige entstanden wären, solchen sobald möglich abzuhelfen.

§ 3. Sie müssen blos die Ehre Gottes und das Wohl der Gemeinde gewissenhaft und wie sie sichs vor Gott dem Allmächtigen zu verantworten getrauen, zum Endzweck haben, nie Personalfeindschaften oder partialitäten äußern.

§ 4. Bemerken sie grobe, lasterhafte Vergehungen von einer Person der Gemeinde, so werden sie den Geistlichen auftragen, daß er ihr in das Gewissen rede und sie zu Recht zuweisen suche, niemals aber in öffentlichen Predigten auf eine solche Person specialiter abziele, denn dergleichen Bestrafungen bringen nur Haß und sehr selten Lebensbesserung und streiten auch wieder die Liebe des Nächsten.

§ 5. Der erstere von den Herrn Vorstehern hat das Cassa-Buch, der andere das Protokoll und der dritte das Buch vom Gottes-Acker in gehöriger guter Ordnung zu führen.

§ 6. Sie werden die Almosenbüchse alle zwei Monat in aller dreier Gegenwart eröffnen, nachzählen und ein jeder separat aufschreiben, was darin befindlich wäre. Der erste Herr Vorsteher behält alsdann das Geld, bis zur jährlichen Kirchenrechnung in sicherer Verwahrung.

§ 7. Müssen sie auch in dem ersten Abschnitt festgesetzte Quartale richtig und in rechter Zeit einbringen und in dem Cassabuch aufzeichnen laßen.

§ 8. Die Herren Vorsteher können diejenigen Ausgaben und Allmosen, welche sie für nöthig und gut angewendet erachten und die sich nicht über 25 fl. belaufen, entrichten, ohne die übrigen Häupter der Gemeinde zu befragen, doch aber müßen solche in dem Cassa-Buch richtig registrirt werden.

§ 9. Sie können die Stunden, wann der Gottesdienst anfangen soll, nach Gemäßheit der Jahreszeiten bestimmen und bei jeder Veränderung es 8 Tage vorher durch den Geistlichen verkündigen lassen, damit sich die Gemeinde darnach zu richten weiß, auch werden sie, wenn die Communion gehalten werden soll, es ebenfalls vorher auf nämliche Art anzeigen laßen, auf daß sich die Communikanten zur rechter Zeit bei dem Priester anzumelden wissen.

§§ 10 und 11. Wann der Geistliche drei Jahre allhier zugebracht hat, und sie seine Meinung in Ansehung seines ferneren Aufenthalts vernommen haben, so werden sie kraft des § 15 des ersten Theiles, alle neun Glieder der Gemeine berufen, um von ihnen zu hören, ob ein anderer Geistlicher verschrieben, oder eben derselbe, im Falle er länger bleiben wollte, beibehalten werden solle. Die hauptsächliche Sorge der Herren Vorsteher muß sein, daß sie einen bequemen und anständigen Ort besorgen, wo der Geistliche gegen Bezahlung der vorgeschriebenen fl. 200 logirt und verkostet werde.

§ 12. Sie müssen auf die Lebens- und Predigt-Art des Geistlichen ein wachsames Auge haben, ihn wann er nachlässig ist, zur Rede setzen und nach Beschaffenheit der Umstände angemeßene Erinnerungen beibringen, auch nie zugeben, daß er in seinen Predigten die Sünder anders als im Ganzen bestrafe.

§ 13. Sie müßen dagegen denselben in seiner Würde erhalten und ihn gegen einzelne Glieder der Gemeinde schützen, wenn diese ihn beleidigen wollten.

§ 14. Der Geistliche muß der Vorsteher ganzes Vertrauen haben, damit er ihnen alle seine Heimlichkeiten auf Verschwiegenheit offenbaren und von ihnen Rath und Hilfe zu erwarten habe.

Zweiter Abschnitt.

Von den Pflichten der Geistlichen gegen die Vorsteher und die ganze Gemeinde.

§ 1. Er soll denen Herren Vorstehern der Kirche mit Hand und Mund angeloben, daß er sie für diejenigen anerkenne, deren Verordnungen, und besonders die so im gegenwärtigen zweiten Abschnitt jederzeit vorgeschrieben sind, pünktlich vollziehen, die Predigten und Katechisationen jederzeit in den von ihnen angeordneten Stunden, in einer anständigen schwarzen Kleidung halten, auch ihnen allen Gehorsam und Ehrfurcht beweisen wolle, so lange sie die Ehre Gottes und das geist- und leibliche Beste der Gemeine suchen, nicht minder in demjenigen Hause und Zimmer, welches ihm von denselben angewiesen wird, logiren.

§ 2. Er darf keinen wichtigen Schritt in seinem Amte thun, ohne daß er die Vorsteher zu Rathe gezogen und ihre Bewilligung dazu erhalten habe.

§ 3. Noch viel weniger ist es ihm erlaubt, einem Gliede außer der Gemeine, es sei wer es wolle, das heilige Abendmahl zu reichen, bevor er nicht von allen drei Vorstehern die nöthige Erlaubnis dazu erhalten habe.

§ 4. Er soll lehren und leben, wie er sich einstens vor dem Richterstuhle seines Oberhirten Jesu Christi wünschet gelehret und gelebet zu haben.

§ 5. Er soll seine ihm anvertraute Gemeinde wie sich selbsten lieben und derselben in keinem Stück Ärgerniß geben.

§ 6. Besonders soll er so viel möglich ist, verdächtige und böse Gesellschaften vermeiden.

§ 7. Seine Predigten müßen jederzeit deutlich, ordentlich, geistreich, überzeugend und überhaupt auf eine solche Art abgefasst sein, daß sie die Zuhörer erbauen, in dem innersten ihrer Seelen wirken und den bestimmten Entzweck erreichen.

§ 8. Der Geistliche muß daher keine Personalitäten in seinen Predigten äußern, sondern alle und jede Sünden generaliter bestrafen.

§ 9. Fände sich in seiner Gemeinde ein Glied, welches grobe, lasterhafte Schandthaten verübte, so solle er dasselbe auf seinem Zimmer, nie aber in öffentlichen Versammlungen bestrafen, auch alle ihm von Gott verliehene Beredsamkeit und Mittel anwenden, ein dergleich verirrtes Schaf womöglich durch Sanftmuth, wie unser Herr Jesus that, von dem Sündenwege ab und wiederum auf den guten der Tugend zu leiten.

§ 10. Neben denen zu haltenden Predigten an Sonn- und Evangelischen Festtägen soll er, wenn es die Kirchen-Vorsteher verordnen, des Nachmittags Catechismus-Lehren halten.

§ 11. In der Woche aber muß er auf seinem Zimmer allen sich hier befindlichen evangelischen Kindern, von 6 bis 14 Jahren, täglich 4 Stunden, den Tag, welcher vor einer Predigt gehet, ausgenommen, Unterricht im Christenthum geben, dagegen ist demselben für diese Bemühung, laut § 13 ersten Theiles, über sein Honorarium eine jährliche Zulage von fl. 50 bewilliget worden.

§ 12. Wenn sich unter seiner Gemeinde Kranke befinden, so muß er dieselben fleißig besuchen, sie in den Versammlungen in das Gebet des Herrn einschließen, ihnen auf Verlangen das Gnaden-Mittel unseres Heilandes reichen, sie mit dem Wort Gottes trösten und wenn sie tödlich krank liegen, ihre Seelen dergestalt vorzubereiten suchen, daß sie sich die Erlösung unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi theilhaftig machen, und in die von ihm erworbene Seligkeit eingehen können.

§ 13. Er muß sich gänzlich enthalten, mit katholischen Geistlichen oder anderen, sich allhier befindlichen fremden Religionsbekenner in Glaubensstreitigkeiten einzulassen, damit er weder seine eigene Person, noch unsere Gemeinde einer Gefahr aussetzt; auch muß er in seinen Predigten nichts wieder den Staat, Obrigkeit noch andere Religionen reden, dagegen aber in allen Andachten für das geist- und leibliche Wohl Ihrer K. K. Apostolischen Majestäten, als unsere allerhöchste Landesfürsten, deren Schutz und Schirm wir genießen und deren Gnade wir die Ausübung unseres Gottesdienstes zu danken haben, innbrünstig zu Gott bitten.

§ 14. Hauptsächlich wird ihm auf das Schärfste verboten, Leute, die von der Evangelischen zu der katholischen Religion übergegangen wären und die sich hernach wiederum zu der unsrigen bekennen wollten, anzuhören oder aufzunehmen, noch

weniger aber Katholisch-Geborne oder andere Religionsverwandte zu überreden, oder zuzugeben, daß sie unsere Religion annähmeten.

§ 15. Sobald drei Jahre seines Amtes vorbei sind, muß er seine Gesinnungen, ob er einen neuen Kontrakt auf andere 4 Jahre errichten wünsche oder von hier abgehen will, denen Vorstehern entdecken.

§ 16. Im Falle derselbe einen neuen Kontrakt auf andere 4 Jahre zu errichten wünschte, so muß er kraft des § 15 ersten Theiles und des § 10 des ersten Abschnitts im zweiten Theil abwarten, ob die neun Herrn von der Gemeinde gesonnen sind, in sein Ansuchen zu willigen, oder ob sie einen anderen Geistlichen kommen laßen wollen. In diesem letzteren Fall muß er sich den Ausspruch der mehresten Stimmen gefallen lassen.

§ 17. Sollte er aber selbst von hier weg wollen, so muß er sich nicht nur den im § 14 des ersten Theiles vorgeschriebenen Konditionen unterwerfen, sondern er kann auch die Gemeinde niemals eher und in keinem Falle verlaßen, ehe nicht der neue Geistliche allhier angelangt ist, es wäre denn, daß ihn sämmtliche neun Herren von der Erfüllung dieses Punktes loszählen wollten.

Dritter und letzter Abschnitt.

Von den Pflichten der Gemeinde gegen die Vorsteher und den Geistlichen.

§ 1. Die Gemeinde wird nachdrücklich ermahnt, in Sachen, welche die Kirche und die Einrichtung des Gottesdienstes betreffen, die Herren Vorsteher als ihre Vorgesetzte zu erkennen, ihre Verordnungen, Einrichtungen und besonders die anjetzo folgende Punkte genau zu erfüllen und zu vollziehen.

§ 2. Sie soll die Herren Vorsteher und den Geistlichen ehren und lieben und bedenken, daß sämmtliche sowohl an ihrem leiblichen- als Seelen-Besten arbeiten.

§ 3. Sie muß dahero für sie bitten und suchen, Ihnen ihr wichtiges Amt zu erleichtern, nicht aber durch Ruchlosigkeiten, Verläumdungen, Plaudereien, Vorurtheile oder Rachgierde noch schwerer zu machen.

§ 4. Hat jemand wider oder bemerket jemand etwas Unrechtes an dem Geistlichen oder seinen Neben-Christen, so soll er seine Klagen bei den Herrn Vorstehern, jedoch nur in geistlichen Sachen, mit Bescheidenheit anbringen. Diese werden alsdann den

Verklagten zur Rede stellen, ohne den Verklager, wenn er sichs verbittete, anzuzeigen.

§ 5. Ist der Geistliche in eines oder des andern Gesellschaft, so soll man durch ausgelassenes Reden seine Würde und sein Ohr nie beleidigen, noch in seinem Beisein ein Glied von dem andern übel reden.

§ 6. Bestrafet er in seinen Predigten die Sünden generaliter, so soll die Gemeinde keinen Haß auf ihn werfen, sondern bedenken, daß er ihrer aller Seelenhirte ist und folglich einstens vor dem Richterstuhle Gottes für eine jede Seele, welche er vernachlässiget hat, Rechenschaft geben müsse.

§ 7. Die Gemeinde muß sich die von den Herrn Vorstehern der Kirche festgesetzte und von dem Geistlichen angezeigte Stunde zu denen Versammlungen gefallen lassen.

§ 8. Sich in den Versammlungen fleißig einfinden, ehrerbietig gegen Gott den Allmächtigen, aufmerksam auf die Worte des Geistlichen und freiwillig zur Reichung des Almosens bezeigen.

§ 9. Der Geistliche soll keinem Glied ein Fremdling oder unwillkommen sein, es soll vielmehr Jedermann gegen ihn sein Herz frei eröffnen und sich von demselben Trost und Rath in allen geistlichen Angelegenheiten versprechen können.

§ 10. Bevor ein Kind nicht das zwölfte Jahr erreicht hat, können die Eltern nicht verlangen, daß es zum Tische des Herrn gelassen werde.

§ 11. Personen von unserer Gemeinde, die gesund sind, sollen an keinem andern Tage, als an denen im § 5 des ersten Theils festgesetzten Zeiten die Communion verlangen können, es wäre denn, daß sie krank wären oder eine weite Reise bevor hätten.

§ 12. In diesem letzten Punkt wird festgesetzt, daß außer den jährlichen 3 Herren Vorsteher mit dem Geistlichen Niemand, es seie, wer es wolle, etwas zu befehlen habe; auch werden alle Glieder der Gemeinde, und absonderlich das weibliche Geschlecht, christlich ermahnet, dem Geistlichen und denen Kirchenvorstehern durch unnöthige Verkleinerungen, Schwätzereien, Rangstreitigkeiten und allen andern dergleichen Unanständigkeiten ihr Amt nicht sauer zu machen oder Uneinigkeiten unter der Gemeinde zu stiften, sondern sich untereinander so zu betragen, wie es evangelischen Christen geziemet und wie es unser Erlöser Jesus Xstus durch den Evangelisten Mathäus im 22. Cap. vom 37. bis 40. vers von

uns fordert, da er spricht: »du sollst lieben Gott deinen Herrn von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüthe, dies ist das vornehmste und größte Gebot; das andere aber ist dem gleich: du sollst deinen Nächsten lieben, als dich selbst. In diesen zweien Geboten hanget das ganze Gesetz und die Profeten. — Desgleichen auch alle gegenwärtige für das Wohl unserer ganzen Gemeinde angeordnete und festgesetzte Punkte.

Da wir (folgen die neun früher schon angeführten Namen der Gründer der Gemeinde) durch die Hülfe und Beistand Gottes die Verfertigung dieser Gesetze in aller Einigkeit vollendet haben, so bezeugen wir hiemit vor Gott dem Allmächtigen, daß wir bei Festsetzung dieser Gesetze keine andere Absicht, als die Ehre Gottes, die Erhaltung der Würde unseres Geistlichen und des Besten der ganzen Gemeinde zum Ziel gehabt haben. Wir erklären also hiemit öffentlich, daß sich ein Jeder von uns diesen Gesetzen freiwillig unterwirft und selbige pünktlich zu halten verspricht. Zu dessen Urkund haben wir uns hier unten alle eigenhändig unterschrieben, unsere gewöhnlichen Siegel vorgedrucket und dem dermaligen zweiten Kirchenvorsteher Georg Heinrich Trapp aufgetragen, diese Acta in das Protocoll Wort für Wort einzuschreiben, allwo wir alsdann ebenfalls unsere Namen eigenhändig unterschreiben werden.

Geschehen zu Triest im Jahre Christi Eintausend siebenhundert und achtundsiebzig, den sechsten des Monats Juni.

Am 15. Juli 1781 wurden in der allgemeinen Versammlung der Mitglieder unserer Kirche folgende

Zusätze

zu den Gesetzen unserer Gemeinde vorgetragen und auch genehmigt.

Über die Taufe.

§ 1. Es werde unserem Geistlichen von jedem neugeborenen zu taufenden Kinde von dessen Eltern aus unserer Gemeinde die zeitige Anzeige gemacht, auf daß er im Stande sei, seiner Pflicht gemäß hiervon in das Kirchenbuch u. Seelenregister unserer Gemeinde den Eintrag zu machen, und ferner, daß das jährlich von unserem Vorsteheramt durch das hiesige Gubernium abverlangte Verzeichniß der unter uns Gebornen ordentlich und richtig möge abgeliefert werden können.

Über die Liturgie

oder über die Art und Weise, wie unser äußerlicher Gottesdienst solle gehalten werden und zwar

A. Sonntags.

I. Anfang desselben.

§ 1. Es geschehe der Anfang desselben vor dem Altar mit dem apostolischen Gruße: die Gnade unseres Hr. J. Chr. etc. etc.

§ 2. Hierauf folge ein mit Andacht u. Inbrunst verlesenes Gebet, das durch Kürze und erbaulichen Inhalt sich auszeichne. Da aber bei steter Wiederholung einerlei Gebetes die Aufmerksamkeit und Andacht zuletzt bei ihrer Anhörung erkaltet, so ordnen wir, daß mit Ende eines jeden Vierteljahres von unserem jedesmaligen Prediger ein neues Gebet vorgelesen werde, unserer Gemeinde zu desto größerer Erweckung und Erbauung. Nach Verlauf des Jahres können auf das Zukünftige wiederum die vom verflossenen Jahre gebraucht oder aber an deren Stelle neue gesetzt werden.

§ 3. Unser Geistlicher soll die Freiheit haben, entweder diese Gebete selbst aufzusetzen, jedoch aber vor dem wirklichen Gebrauch dem Vorsteheramte zur Approbation mittheilen, oder aber dieselben aus den Zollikoferschen Anreden und Gebeten pag. 2—15 wählen, jedoch ohne die jedesmahligen ihnen beigefügten Anreden an die Gemeinde, als in deren Stelle der apostol. Gruß steht.[1])

§ 4. An Fest u. Communiontagen ist das Gebet p. 13 zu gebrauchen.

§ 5. Auf das Gebet werde ein auf den Inhalt der Predigt sich beziehender Gesang mit vernehmlicher Deutlichkeit und Nachdruck vorgelesen;[2]) ebenfalls noch vor dem Altar muß dieses geschehen.

§ 6. Dieser in den obigen §§ 1. 2. 3. 4. 5. geordneter Anfang unseres Gottesdienstes steht in der Stelle desjenigen Theils desselben, welcher in andern evang. Kirchen mit dem Absingen eines

[1]) Der genaue Titel des Buches lautet: »Anreden und Gebete, zum Gebrauche bei dem gemeinschaftlichen, und auch dem häuslichen Gottesdienste, von G. J. Zollikofer, evang. ref. Prediger zu Leipzig. Leipzig, 1777.« Zollikofer war einer der besten Vertreter des Rationalismus; davon legt auch sein Gebetbuch Zeugnis ab.

[2]) Eine höchst sonderbare Bestimmung. Vielleicht wollte man den Worten des kaiserl. Reskriptes vom 21. Februar 1778 nachkommen, welches beim evang. Gottesdienste alles Geräusch verbot.

geistlichen Liedes ausgefüllt wird. Auf den Fall, daß eben dieser löbliche Gebrauch auch unter unserer Gemeinde einst stattfinden sollte, setzen wir im voraus fest, daß, so wie jetzt aufs Verlesen eines Gebetes und Gesangs, dann unmittelbar nach dem Gesange eines Kirchenlieds der Auftritt auf die Kanzel geschehe.

II. Auftritt auf die Kanzel.

§ 1. Mit Ende des verlesenen Gesanges hat unser Geistliche den Auftritt auf die Kanzel zu machen. In den Jahrgängen, wo über die Episteln gepredigt wird, wird zuvor noch das Evangelium verlesen.

III. Predigt.

§ 1. So lange nach jetziger Einrichtung unseres Gottesdienstes der apostol. Gruß vor dem Altar gesprochen wird, so fange sich dieselbe sogleich mit ihrem Eingange an; an dessen Ende werde eine Anzeige der folgenden Vorstellung im allgemeinen gemacht. Hierauf aber werde gesprochen: »Ehe wir aber weiter gehen, so laßt uns zu diesem unserm Vorhaben den dreieinigen Gott um den Beistand seiner Gnade anrufen u. also miteinander beten: »Allmächtiger etc. p. 7 in dem würtemberg. Kirchenbuch. — Auf dieses Gebet folgt das Vaterunser mit lauter Stimme. Es kann aber auch obiges Gebet ausgelassen und sogleich dieses gesprochen werden.

§ 2. Nun folgt die Verlesung des Textes, über welchen gepredigt wird. Über die Auswahl der Texte aber bestimmen wir folgende Ordnung.

§ 3. Einen Jahrgang um den andern wähle unser Prediger zu Texten seiner Predigten, wie folgt.

Den ersten Jahrgang die Evangelien; den zweiten die Episteln. Die christl. Glaubenslehre handle er nach schicklichen bibl. Texten im 3. Jahrgange ab und ebenso im 4ten die christl. Sittenlehre.

§ 4. Die bibl. erwählten Texte sind zu verlesen mit richtiger Anzeige des bibl. Buches, woraus sie genommen sind.

§ 5. Hierauf folgt die Vorstellung oder die Proposition, jedoch nach ihrer genaueren Eintheilung angezeigt, als im Eingange. Durch ein kurzes Gebet wird der Übergang zur Abhandlung der Predigt gemacht.

§ 6. Nach dem Beschluß fordere der Prediger die Gemeinde mit folgenden Worten zu einem neuen Gebete auf: »Nach an-

gehörtem göttl. Worte laßt uns Gott danken und also miteinander beten«.

§ 7. In den Gebeten nach der Predigt soll eben die vierteljährl. Abwechslung, wie in denen vor der Predigt statt finden, und ihre Auswahl entweder aus dem Zollikoferschen Gebetbuche pag. 15—35, wie aus eigenen, von unserem Geistlichen verfertigten und durch das Vorsteheramt approbirten Gebeten geschehen.

§ 8. Nach Endigung des Schlußgebetes spreche der Geistliche: »Laßt uns auch in unsere gläubige Fürbitte noch mit einschließen alle Arme, Bedrängte, Nothleidende, in Unschuld Gefangene (auf absonderliches Angehen aber eines christl. Mitbruders, Schwester, Tochter etc.)« Ein Jegliches aber schließe mit ein, was er noch für ein besonderes Anliegen auf seinem Herzen hat u. bete in dem Namen Jesu: Vater unser etc. — Nach diesem: Der Friede Gottes, welcher höher etc. — Dann der Abtritt von der Kanzel zu dem Altar und hier abermahl ein Lied. Nach diesem spreche der Prediger: »Zum Beschluß empfahe Ew. Liebe mit gläubigem Herzen den Segen des dreieinigen Gottes, womit der Herr sein Volk zu segnen befohlen hat.« Dann den Segen selbst u. so das Ende.

B. Wöchentl. Gottesdienst.

§ 1. Jeder ordentl. wöchentl. Gottesdienst ist an dem Donnerstage, morgens früh, Sommers um 7 oder 8 Uhr, im Winter um 8 oder 9 Uhr zu halten. Im Fall in der Woche ein Feiertag einfällt und gefeiert wird, so bleibt der Donnerstg. Gottesdienst aus.

§ 2. Sein Anfang wird nicht vor dem Altar, sondern auf der Kanzel gemacht und zwar jedesmal ebenso als den Sonntag zuvor an dem Altar, wie sub A Nr. I, § 1. 2. 3. festgesetzt ist. Dann mit Vorbeilassung des Liedes sogleich das Gebet des Herrn.

§ 3. Nach diesem ist ein bibl. Text von unserem Prediger zu wählen, welchen er kurz zu erklären und aus dessen Inhalt die passende Nutzanwendung zu ziehen hat.

§ 4. Das Gebet, welches hierauf den Beschluß machen soll, ist entweder das aus dem würtemb. Kirchenbuch p. 59[1]) oder eines von den Wochengebeten nach dem Lesen aus dem Zollikofer-

[1]) Damit ist höchst wahrscheinlich das württembergische Kirchenlegendenbuch vom Jahre 1747 gemeint. Nach den freundlichen Mitteilungen des H. Pf. D. Dr. Bossert enthält dasselbe auf S. 58 das »Bet-Stunden-Gebet«.

schen Geb. buch p. 35—137. Nach Ende desselben spreche der Prediger ebenfalls wie sub A. III. § 8 angegeben ist; Ein Jegliches etc. Vat. unser etc. Der Friede Gottes etc. Zum Beschluß: Der Herr segne euch etc. Dann mit Vorbeilassung des Liedes den Abtritt von der Kanzel u. das Ende.

C. Vorbereitungs-Predigt.

§ 1. Diese soll jederzeit den Tag vor der Communion gehalten werden und zwar vormittags um 9 Uhr, nachdem hievon, so wie von der Haltung der Communion 14 und 8 Tage zuvor die Anzeige gemacht worden.

§ 2. Der Anfang dieses Gottesdienstes werde vor dem Altar gemacht entweder mit dem Kyrie eleison, oder aus den Zollik. Agenden mit dem Gebete pag. 12, nach diesem ein geistl. Kirchenlied u. dann der Auftritt auf die Kanzel, hierauf die Predigt, wie oben angeordnet ist. Unmittelbar vor dem Vat. unser noch die Beichte: Ich armer Sünder etc. Nach dem Vat. unser: Der Friede Gottes etc. — Hierauf zum Altar und hier ein schickliches, geistl. Lied, dann: Zum Beschluß empfehlet etc. — Segen und Ende.

D. Beicht u. Communion-Haltung.

§ 1. Die Beicht soll unmittelbar nach dem Beschluß der Predigt an dem Feste oder Sonntag, woran Communion gehalten wird, angehen und zwar in folgender Ordnung.

§ 2. Es wird der ganze Gottesdienst, wie sonst an Fest- und Sonntagen geendigt. Nach diesem macht der Prediger eine kleine Pause vor dem Altar und fängt sodann vor demselben an eine Erweckungsrede zu halten und macht durch sie den Übergang auf die Beicht, welche er vorliest. Nach geschehener Vorsprechung fordert er die beichtende und kommunizierende Gemeinde auf u. spricht: »Ist dies eure allerseitige Gesinnung u. Willensmeinung? 1. Seid ihr erstlich alle mit einem versühnten Herzen gegen Freunde und Feinde hieher gekommen, ohne Haß, ohne Groll, ohne Rachsucht, so bestättigt dies hier vor dem Angesichte Gottes mit einem aufrichtigen und ungeheuchelten »Ja«. 2. Seid ihr ferner hiehergekommen mit einer ernstlichen Reu und Leid über eure wissentlichen sowohl als unwissentlichen Sünden mit dem festen Vorsatze, nun in eurem Glauben fester und in der Gottseligkeit brünstiger zu werden: so gelobt dies mit allem Ernst und aller Aufrichtigkeit durch ein zweites: Ja!

§ 3. Hierauf spricht der Prediger die Absolution und mit ihr hat die Beicht ein Ende.

§ 4. Auf die Beicht folgt unmittelbar die Einsegnung des heil. Brodes und Weines durch die Ermahnung und Gebete, welche in dem würtemb. Kirchbuche v. p. 265—278 zu lesen sind,[1]) doch bleibt das hier wieder vorkommende: »Ich armer Sünder etc.« und die Absolution weg.

§ 5. Nach der Einsegnung, welche sich mit der Verlesung der Einsetzungsworte endigt, werden die bußfertigen Communicanten durch das geistl. Lied aus dem Schelhornischen Gesangbuche pag. 296:[2]) »Herr, du wollest sie vorbereiten etc.« oder sonst ein anderes, schickliches, zum wirklichen Genusse des h. Abendmahles eingeladen, und dann von unserem Geistlichen, welcher zu diesem Ende von dem Rücken des Altars an die Vorderseite desselben vortritt, die wirkliche Darreichung des h. Abendmahles vorgenommen.

§ 6. Nach Erledigung der h. Handlung wird wiederum am Rücken des Altars das Danksagungsgebet aus dem würtemb. Kirchenbuche p. 279 gesprochen und hierauf die Gemeinde mit dem Segen entlassen.

E. Von den Gebeten bei dem Gottesdienste überhaupt.

§ 1. An Fest- Apostel und Marien-Tagen, welche gefeiert werden, bedienen sich die Geistlichen besonderer hierauf sich beziehenden Gebete entweder aus dem Zollik. oder dem würtemb. Kirchbuch, in jenem von p. 28—54, in diesem von p. 239—376.

§ 2. Außer diesen soll unser Geistlicher von Zeit zu Zeit sowohl in wöchentl. als sonntägl. Gottesdiensten die Beicht und Absolution sprechen, den armen, bußfertigen Sündern zum Trost und zur Erquickung.

F. Über die Begräbnisse.

§ 1. Man setzt ein für allemal fest, daß die zur Erhaltung unseres kirchl. Wesens einen Beitrag von fl. 100 zahlenden Glieder

[1]) Im württembergischen Kirchenlegendenbuche von 1747 steht auf S. 265 die Überschrift: »Bey Haltung des h. Abendmahls in der Kirch, Bericht u. Vermahnung des Volcks, samt Gebet«. (Nach D. Bosserts Angabe.)

[2]) Gemeint ist J. G. Schelhorn der jüngere (gest. 1802). Er gab das Memminger Gesangbuch und eine Sammlung geistlicher Lieder heraus. Hier denkt man wohl an das letztere Werk.

und Häupter unserer Gemeinde durchaus nichts weder für sich noch ihre Familien für den Begräbnisort auf unserem Todesacker weiter zu zahlen haben.

§ 2. Wer von unserer Confession einen ordentlichen Beitrag unter fl. 100 bis fl. 50 an unsere Kirche zahlt, gibt für das Begräbniß eines Mannes oder Weibes fl. 6, für ein Kind oder Dienstboten fl. 2. Um die Hälfte mehr haben zu zahlen, welche unter fl. 50 bis auf fl. 25 beitragen, also für 1 Mann oder Frau fl. 9, für ein Kind und Dienstboten fl. 3. — Leichentuch und Schragen gibt der Kirchhof.

§ 3. Von welchen unserer Kirche keinen ordentlichen Beitrag erhält und zieht, alle diese haben an unsere Kirchhofskasse zu zahlen für Mann und Frau fl. 12, Kind 6, Dienstboten 3.

§ 4. Nach Gebrauch anderer Gemeinden folgen wir, als ein immerwährendes Utile bei einem jeden Sterbefall von obigen Begräbnißgebüren für unsern Geistlichen fl. 2 aus.

§ 5. Ereignet sich aber wirklich ein Sterbefall, so soll sowohl dem Geistlichen, als auch dem Kirchenvorsteher über den Gottesacker die nöthige Anzeige gemacht werden, damit Letzterer die nöthigen Anstalten zum Begräbniß verfüge und die in §§ 2. 3 vorgeschriebenen Gebühren einziehen lasse, der Erstere aber den Verstorbenen in die ihm zu führen obliegende Todtenliste eintragen könne.

§ 6. Endlich ist unser Wille, daß an den Kirchner zur Bestellung des zu verfertigenden Grabes bezahlt werde fl. 2 in jedem Falle.

Alles dies bestättigen wir durch unseres Namens eigenhändige Unterschrift.

Wir der augsb. Confession zugethanen Glieder und Häupter der evang. Kirche in Triest: Dav. Büchlin, E. H. Klopstock im Namen der Dünepfelschen Handlung, J. A. Wagner, J. Weber, J. G. Dumreicher, W. Fr. Renner, Seb. Fels, G. H. Trapp.

VI.

Nikolaus Troilus, der letzte utraquistische Rektor der Universität Prag.

Von Dr. **Richard Schmertosch v. Riesenthal,** Oberlehrer am Realgymnasium zu Leipzig.

Obwohl nur spärliche und trümmerhafte Nachrichten über die letzten Schicksale der durch die Gegenreformation wegen ihres protestantischen Glaubens aus Prag vertriebenen Universitätslehrer zu uns gelangt sind, so dürfte es sich doch wohl einmal verlohnen, den geringfügigen Spuren nachzugehen, die ein als bedeutender Gelehrter von seinen Zeitgenossen allgemein anerkannter Mann, Magister Nikolaus Troilus Hagiochoranus,[1]) im Exil hinterlassen hat. Nur wenig Zusammenhängendes war bisher von seinem Leben bekannt. Weder wird er in Jöchers »Gelehrtenlexikon« unter den Gelehrten des XVII. Jahrhunderts aufgeführt, noch fand er in Pelzels »Abbildungen böhmischer und mährischer Gelehrten und Künstler« den ihm gebührenden Platz. Nur in der »Bohemia docta« des Balbin findet sich ein kurzer Lebensabriß des Troilus mit einem Verzeichnisse von einigen seiner Schriften geschichtlichen Inhaltes.[2]) Aus besserer Quelle geschöpft ist entschieden der Artikel über Troilus in Schröters »Exulanten-Historie«, einem jetzt sehr selten gewordenen Buche, das 1715 in Budissin erschien. Denn Schröter benützte offenbar die über Troilus von seinem Freunde und Leidensgenossen, Samuel Martini v. Drazowa, in Pirna gehaltene und noch im Todesjahre des Troilus herausgegebene Leichenpredigt.[3]) Schröters Angaben verwertete dann Pescheck

---

[1]) Vgl. Korandas Vorrede zu Stranskys »Staat von Böhmen«, und Tomek, Gesch. der Prager Universität, S. 212 ff.

[2]) Balbinus-Unger, II, 273.

[3]) Jungmann Hist. literat. české V, 1061. Vgl. Schröter, S. 145.

in seiner bekannten Schrift »Die böhmischen Exulanten in Sachsen«.[1])

Ein mehrjähriger Aufenthalt in dem Elbestädtchen Pirna, dem Zufluchtsorte des Troilus, ermöglichte es nun dem Verfasser, in dieser Stadt wie auch in dem benachbarten Dresden besondere Nachforschungen über diesen Prager Gelehrten in den Stadtarchiven, wie in dem für die Exulantengeschichte beinahe unerschöpflichen Dresdener Hauptstaatsarchive anzustellen.[2]) So fand sich auf dem Pirnaer Amtsgerichte das Testament des Troilus, wie auch in einem Album der Pirnaer Exulanten ein von ihm selbst eingetragenes lateinisches Gedicht; auch sein Grabstein kam vor einigen Jahren wieder zum Vorschein und die Exulantenliste des Hauptstaatsarchives vom Jahre 1629 nennt seinen Namen. Weit wertvoller aber erscheint mir ein Fund in der Pirnaer Kirchenbibliothek, deren Bestand hauptsächlich auf eine Schenkung des Pirnaer Bürgermeisters Johann Heinrich Großmann vom Jahre 1714 zurückgeht.[3]) Dieser eifrige Bücherliebhaber hatte zeit seines Lebens viele seltene Bücher theologischen, juristischen, medizinischen, philosophischen und historischen Inhaltes erworben und überließ sie bei seinem Tode der Pirnaer Kirche. Nun finden sich darunter verschiedene Schriften, die zweifellos aus dem Nachlasse böhmischer Exulanten stammen. Wohl auch einige aus dem Besitze des Troilus, der laut seines Testamentes seine wertvolle Bibliothek mit nach Pirna gerettet hatte, mögen mit dazu gehören. Unter diesen von Exulanten nach Sachsen gebrachten Büchern sind besonders drei dickleibige Sammelbände beachtenswert, in denen unter lateinischen Gratulations- und anderen Gelegenheitsgedichten böhmischer Gelehrten, unter Einladungen der Dekane der Prager Universität zu den Promotionen im Karlskolleg und unter utraquistischen Verteidigungsschriften politischen und religiösen Inhaltes sich auch einige von Troilus verfaßte Gratu-

---

[1]) S. 34.

[2]) Die Früchte dieser Forschungen liegen gedruckt vor in den Sitzungsberichten der königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften (Prag 1900, Nr. VII), in dem Neuen Archive für Sächsische Geschichte und Altertumskunde (Dresden 1901, XXII, 291, ff,) und in der Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde (Berlin 1902, XXX, 66 ff.).

[3]) Vgl. des Verf. Abhandlung »Die Pirnaer Kirchenbibl. mit ihren Handschriften und Inkunabeln« im Zentralbl. f. Bibliothekswesen, 1903, XX, 265 ff.

lationsgedichte und drei kleine von ihm in den Jahren 1624 und 1625 geschriebene Abhandlungen vorfinden. Die letzteren sind entschieden von besonderem Interesse.

In dem philosophischen Schriftchen »Sapiens Tetragonus et Circulus«, wird die aristotelische Definition des τετράγωνον und die chrysippeische des circulus [1]) auf den im Glauben standhaften Christen angewendet. Nur wahre Glaubenstreue, nicht erheuchelte, erzeugt echte Glaubensfrüchte. [2]) Die zweite Schrift, »Nauta Naufragus« genannt, ist ebenso, wie die vorige, in Prag entstanden und Prager Freunden gewidmet. [3]) Sie beschreibt in launigen Versen, nach Vergils Vorbild mit mythologischem Hintergrunde, die Überschwemmung Prags durch die Moldau im Jahre 1624: Die Flußgötter und Nymphen der Prager Gewässer verschwören sich gegen den Übermut der auf den Flüssen fahrenden Menschen und drohen ihnen Verderben. Schon kommen die Insassen eines Schiffes auf der Moldau in die höchste Not, da hilft ihnen Gott auf ihr flehentliches Bitten und beruhigt die tobenden Gewässer. Daran schließt sich zum Schlusse die Ermahnung, wohl nicht ohne versteckte Anspielung auf die damals in Prag besonders von den Jesuiten eifrig betriebene Gegenreformation, daß die Schiffbrüchigen auf ihr Gebet vertrauen und Rettung von Gott erhoffen sollen; denn im Zeichen des Kreuzes werden sie siegen und werden mit ihrem

[1]) In der Vorrede sagt darüber Troilus: Sapientem Aristoteles ex Simonide et Platone τετράγωνον i. e. quadratum vocat: eo quod nulla fortunae vi everti possit; sed sibi ipsi semper constet et quamcunque in partem volutatus instar cubi, qui non facile movetur, stet firmus et immotus. Virgilius, Palingenius ex Chrisippo (!) fingit rotundum propter aequalitatem, quae apparet in rotunditate. Versehen ist diese kleine Schrift des Troilus auf dem Titelblatte mit einer eigenhändigen Widmung des Verfassers an den gelehrten Rektor der Schule zu Rakonitz, Tobias Hauschkon, dessen beklagenswertes Schicksal R. Beck 1892 in den Beiträgen zur sächsischen Kirchengeschichte (»Tobias Hauschkon, ein böhmischer Exulant«) geschildert hat. Sie stammt also wohl aus den geretteten Trümmern von Hauschkons Bibliothek. Über diese vgl. Beck, S. 44.

[2]) Ergo cupis sapiens dici et quadratus haberi
Circulus et rotuli forma rotunda poli,
In prece sis ardens, operasque fideliter urge
Constanti sanctam pectore habeto fidem:
Viva fides res est, operum nec germine pleno,
Corde nisi ficto sit simulata, caret.

[3]) Interessant ist die Einleitung mit einem kurzen Überblicke über die Entwicklung der Schiffahrt und den Nutzen derselben besonders für Prag.

Lebensschifflein das erwünschte Ufer erreichen.[1]) Die längste dieser Schriften, in ziemlich 450 Hexametern, »Paraphrasis Pietatis Danielis prophetae et Temulentiae Balsaris regis«, ist 1625 gedruckt und ebenfalls fünf Prager Freunden gewidmet. Sie stellt, wie schon der Titel sagt, die fromme Gottergebenheit Daniels der schrankenlosen Gier des Königs Belsazar entgegen und behandelt die bekannte Stelle aus dem Buche Daniels vom Frevel des Belsazar an den heiligen Gefäßen der Juden. Der Übermut des Königs und sein Verderben wird auf sein maßloses Trinken zurückgeführt und daran eine Ermahnung zu weisem Maßhalten und zur Enthaltsamkeit geknüpft.[2])

Schon diese geringen Reste von Troilus literarischer Tätigkeit werden wohl genügen, um ein besonderes Interesse für diesen Mann zu rechtfertigen, der nicht nur seine Freunde zur Standhaftigkeit im protestantischen Glauben ermahnte, sondern auch seine eigene Standhaftigkeit dadurch bewies, daß er auf hohe akademische Ehren verzichtete und schließlich sogar ins Exil ging, um nicht seinen Glauben verleugnen zu müssen.

1571 in Böhmen zu Heiligenfeld[3]) als Sohn eines protestantischen Pfarrers, des Dechanten zu Kaurzim Johannes Troilus (böhmisch Trogil) geboren, bezog er frühzeitig die Universität Prag, um sich nach Humanistenart dem Studium der klassischen Latinität, daneben aber auch philosophischen, theologischen und

---

[1]) Vici; quia vincere Christus,
Non vinci didicit nec habet victoria finem.
Et vos vincetis, si vobis tessera navis
Crux erit, hoc signo constantes omnia vincunt,
Sperata et laeti tandem potiuntur arena,
Anchora spesque fides jacitur, stant littore puppes.

Besonders wichtig wird dieses in Prag bei Paul Sessius gedruckte Schriftchen noch dadurch, daß auf der letzten freien Seite vielleicht von des Troilus eigener Hand einige Epigramme angefügt sind, die, als möglicherweise von ihm selbst in der Zeit seines Exils gedichtet, in der Beilage I am Schlusse dieser Abhandlung abgedruckt werden sollen.

[2]) So das Motto auf dem Titelblatte:
Non sit tibi dominus venter, sed vive decenter,
Parcus vescendo, parcissimus esto bibendo.

Und die Schlußverse:
Sperne voluptatem, pulchram cole sobrietatem.
Haec Pilii faciunt vitam servantque beatam.

[3]) Balbin nennt es Svaté pole.

juristischen Studien zu widmen. Wohl schon 1591 erlangte er die Würde eines Baccalaureus und Magisters. Dann ging er, wie es in Böhmen damals üblich war, in das Lehramt über und unterrichtete zwölf Jahre lang als Hofmeister junge Edelleute. Endlich 1603, im Alter von 32 Jahren, wurde er als Professor der Eloquenz an die Prager Universität berufen. Hier las er über lateinische Klassiker und seit 1611 auch über Logik und Ethik.[1]) Der Gelehrtensitte der damaligen Zeit folgend, hatte er sich schon früher von seinem Geburtsorte den griechischen, aber latinisierten Namen Hagiochoranus beigelegt. Die Wirren, welche die schwache und tatenlose Regierung Kaiser Rudolfs II. hervorrief, waren auch für seinen weiteren Lebenslauf mit bestimmend. Nachdem nach Erteilung des Majestätsbriefes die Verwaltung der Universität den evangelischen Ständen überlassen war, wurde Troilus von den übrigen Professoren mit dem Entwurfe eines neuen Lehrplanes für die Partikularschule der Universität und mit der Abfassung eines utraquistischen Katechismus betraut.[2]) Eifrig tätig für eine zeitgemäße Reorganisation der Universität, verfaßte er auch im Jahre 1613 als Dekan die neuen Universitätsstatuten, die im Januar des folgenden Jahres von den übrigen Professoren angenommen wurden.[3]) Durch dies redliche Streben um Verbesserung der Einrichtungen der Akademie empfahl er sich den Defensoren der evangelischen Stände derart, daß er 1614 zum Assessor des evangelischen Konsistoriums, 1617 zum Senior der böhmischen Nation und 1619 zum Decemvir der Universität ernannt wurde.[4]) Auch ernannte ihn der Rat der Prager Altstadt, wie einst den ausgezeichneten Rechtsgelehrten Paul Christian v. Koldin[5]), zum Kanzler dieser Stadt. Im Namen der gesamten Universität begrüßte er sowohl den Kaiser Matthias wie auch Ferdinand II. bei ihrer Königswahl in Böhmen.[6]) So stand er, wiederholt zum Dekan und Prorektor gewählt, mit dem berühmten Anatom Jessenius von Jessen und dem geistreichen, humanistisch gebildeten Dichter

---

[1]) Tomek, S. 224.

[2]) Tomek, S. 212, 221.

[3]) Ebd., S. 234.

[4]) Schröter, S. 99.

[5]) Über diesen für die Entwicklung des böhmischen Stadtrechtes hochbedeutenden Mann vgl. Ott, Beitr. zur Rezeptionsgeschichte des röm. kanon. Prozesses in d. böhm. Ländern, S. 185 ff.

[6]) Schröter, S. 102.

Johannes Campanus [1]) an der Spitze der Universität, als das Unglücksjahr 1618 unsagbare Leiden über sein unglückseliges Heimatland heraufbeschwor. Von Grund aus eine feinfühlige und friedliebende Gelehrtennatur, wurde er nur widerwillig in die nun folgenden erbitterten Parteikämpfe hineingezogen. So rief er im März 1619 im Karlskolleg den eben promovierten Kandidaten zu:

Waffen führen mag der, dem der Kampf ein süßes Vergnügen:
Süß auch ist ja für ihn, starrend in Waffen, der Tod.
Euch aber freut ein Leben, noch süßer durch Streben nach Bildung:
Glücklichern eilen gewiß führend die Musen voran.
Bücher drum seien das Schild, Griffel die Schwerter und Lanzen!
Nicht die Lieder des Kriegs, Friedensgedichte erwählt!
Künste des Geistes erhöhn die Gesittung im Herzen des Menschen:
Wechselnd ist das Geschick, welches dem Krieger gebeut. [2])

Trotzdem konnte auch Troilus sich in seiner Amtsstellung den Folgen des böhmischen Aufstandes nicht ganz entziehen. Auch er mag bei der Beglückwünschung des neuen Böhmenkönigs, wie auch bei verschiedenen politischen Maßnahmen der Stände als Kanzler der Altstadt Prag, wie der Rektor Jessenius als Gesandter der Stände, eine nicht unwichtige Rolle gespielt haben. So fielen die schweren Vorwürfe, die nach dem Siege am Weißen Berge die siegreiche katholische Partei vor allem auch gegen die utraquistische Universität erhob, [3]) auch ihm zur Last. Vergebens bemühte sich Troilus persönlich, das der Universität gehörige Gut Počernic, das ein Priester des Ordens der Barmherzigen Brüder, Pater Johann Baptista, besetzt hatte, für den notwendigsten Unterhalt der Professoren zurückzugewinnen; vergebens rief man den

---

[1]) Tomek, S. 200. Seine lateinische Komödie »Bretislaus«, die 1614 in Prag erschienen, ist in der Pirnaer Kirchenbibliothek erhalten.

[2]) Diese Distichen lauten in einem der erwähnten Sammelbände der Pirnaer Kirchenbibliothek:

Arma gerunt quibus est dulcis pugnare voluptas,
Dulce est et gladios inter et arma mori.
Vos iuvat in studiis consumere dulcius aevum,
Signaque Musarum prosperiora sequi.
Sunt libri vestri clypei, calami ensis et hasta,
Carmina non belli, ast fingite pacis opus.
Ingenuas equidem mansvescunt corda per artes,
Sed Mars instabiles miscet utrinque vices.

[3]) Tomek, S. 245. Gindely, Gesch. d. Gegenref. in Böhmen, S. 140.

Schutz des Kurfürsten von Sachsen an. In dieser höchsten Bedrängnis wurde am 16. Oktober 1621 Troilus zum Rektor gewählt. Schon mußten die letzten Habseligkeiten, ja die Kostbarkeiten der Akademie verpfändet werden, um die drängenden Gläubiger zu befriedigen; Troilus selbst wurde auf einer Reise nach Schlan, wo er für die Universität ein Darlehen erheben wollte, von räuberischen Soldaten angefallen und ausgeplündert.[1]) So führte er unter beständigen Demütigungen vor der siegreichen Partei sein dornenreiches Rektorat bis zum 30. April des nächsten Jahres, wo er feierlich auf diese akademische Würde, die ganz bedeutungslos geworden war, verzichtete. Das Ende der alten Prager Utraquistenakademie war besiegelt; bald darauf fiel sie ganz in die Hände der Jesuiten. War es diesen doch sogar gelungen, zwei der alten Professoren, Basilius und Campanus, zum Katholizismus herüberzuziehen; doch Troilus selbst aber hat Vorbereitungen zu diesem Schritte, wie Gindely mit Unrecht behauptet,[2]) entschieden nicht getan. Hingegen wird uns berichtet, daß Troilus »als standhafter Bekenner der reinen Lehre« 1621 so unerschrocken vor der Reformationskommission gesprochen habe, daß er darüber in Ungnade geraten sei und lange Zeit auf dem Altstädter Rathause gefangen gehalten wurde.[3]) Mag dieser mehrwöchentliche Arrest auch mehr auf seine politische Tätigkeit als Altstädter Kanzler zurückzuführen sein,[4]) als auf seinen Bekennermut, so bürgen doch schon die oben angeführten drei Schriften, die Troilus in den nächsten Jahren in Prag verfaßt hat, für die Festigkeit seiner evangelischen Überzeugung. Von nun an scheint er sich ganz als Privatgelehrter schriftstellerischer Tätigkeit gewidmet zu haben, wie ja die erwähnten Abhandlungen in der Pirnaer Kirchenbibliothek beweisen.

Aber auch von anderen harten Schicksalsschlägen blieb Troilus nicht verschont. 1611, nach Aufhebung des Cölibates für die Prager Universitätslehrer, hatte er sich zuerst unter allen Professoren vermählt,[5]) wozu ihn unter anderen auch ein früherer Schüler

[1]) Tomek, S. 246. Gindely, S. 144 ff.

[2]) S. 146.

[3]) Schröter, S. 138. Vgl. dagegen die unrichtige Darstellung des Balbin, II, 273, der den Troilus wegen seiner Weigerung, die 13 Artikel der Reformationskommission zu unterschreiben, des Landes verwiesen werden läßt.

[4]) Tomek, S. 247.

[5]) Seine Gattin hieß Susanna Rabeschinsky. Schröter, S. 99.

von Altorf aus in eleganten Distichen beglückwünschte.[1]) Aber schon 1621 wurde ihm sein geliebtes Weib mit fünf Kindern durch die Pest entrissen.[2]) Dann kamen die schweren Jahre der Austreibung aller Unkatholischen aus Böhmen. Nachdem er 1627 sein Haus in der Neustadt Prag verkauft hatte,[3]) griff er auch mit seiner allein noch am Leben gebliebenen Tochter zum Exulantenstabe. Ihr Weg führte sie nach dem sächsischen Elbestädtchen Pirna, wo damals über 2000 Exulanten zusammenkamen. Hier traf er den früheren Assessor am protestantischen Konsistorium zu Prag, Johann Rosacius, der 1621 den zur Hinrichtung bestimmten Utraquisten den letzten geistlichen Trost gespendet hatte und die 1628 ins Exil gehenden Böhmen wegen ihrer Glaubenstreue in einer besonderen Schrift beglückwünschte,[4]) sowie den durch seine lateinischen und böhmischen Schriften bedeutenden Theologen Samuel Martini v. Drazowa.[5]) Auch noch viele andere Geistliche und Gelehrte Böhmens weilten damals in dieser Exulantenstadt, so der böhmische Chronist Wenzel Nosidlo v. Geblitz und der Historiker Paul Stransky, beide aus Leitmeritz.[6]) Ein gewandter lateinischer Stilist war der Jurist Johann Theodor Sixt v. Ottersdorf, einst einer der böhmischen Defensoren und Landesdirektoren.[7]) Als lateinischer Poet besaß ferner große Berühmtheit Johannes Czernovic.[8]) Wegen eines Epos in vergilischen Versen zu Ehren des Hauses Habsburg 1605 von Kaiser Rudolf II. mit dem Prädikate a Lybeo Monte in den Adelstand erhoben,

---

[1]) Es war dies der Hofmeister der jungen böhmischen Edelleute Georg und Erasmus v. Steinbach, Wenzel Laur, der ihm in seiner Oratio ad Urbem Altorfinam Noricorum 1611 jubelnd zuruft:

Fama volat nostras demum Troille sub aures
Te pia coniugii foedera inisse pii.
Conjugio fateor sunt munera danda, sed illa
Cum nequeam dare, do supplice corde preces;
Conjugium tibi sit multum felixque feraxque,
Intactam longum servet utrinque fidem.

[2]) Schröter, S. 139.

[3]) Bilek, Dějiny konfiskací v Čechách pro R. 1618. S. 1017.

[4]) Pescheck, Gesch. d. Gegenref. in Böhmen, I, 422, Jungmannn, V, 887. Rosacius starb in Pirna 1631.

[5]) Jungmann, V, 81, 698, 823, 1061, 1532. Schröter, S. 270 ff.

[6]) Die Namen im Pirnaer Exulantenverzeichnisse von 1629 auf dem Dresdener Hauptstaatsarchive.

[7]) Vgl. die Vierteljahrsschrift, XXX, 190.

[8]) Jöcher, Gelehrtenlexion, II, 576. Pelzel, Abbildungen, III, 100 ff.

widmete er ein anderes episches Gedicht über die Türkenkriege in Ungarn im Jahre 1619 dem jungen Böhmenkönige Friedrich [1]) und lud dadurch auf sein Haupt den ganzen Haß der Reaktion. Gleich nach der Schlacht am Weißen Berge wurde sein Haus in Prag vollständig ausgeplündert und er selbst verwundet. Mit ganz geringer Wegzehrung wanderte er 1628 ins Exil. [2]) Er schrieb auch noch in Pirna lateinische Gedichte, darunter ein Gedicht auf seinen eigenen Tod. [3]) Mit diesen und anderen gelehrten Böhmen mag hier auch Troilus näheren Umgang gepflogen haben. Wie bedeutend sein Ansehen unter seinen Landsleuten war, geht schon daraus hervor, daß hauptsächlich seiner Fürsprache die kurfürstliche Erlaubnis, in Pirna den Exulanten in böhmischer Sprache zu predigen, zugeschrieben wird. [4]) Sicher stand er zu dem einflußreichen sächsischen Oberhofprediger Hoë v. Hoënegg schon von dessen Prager Aufenthalte her in näherer Beziehung. Sein vertrautester Freund aber war der vom sächsischen Kurfürsten für Pirna bestätigte Exulantenprediger Samuel Martini. So wurde ein damals von diesem verfaßtes Gebetbuch, das wohl in der eigens für böhmische Drucke in Pirna begründeten Druckerei Martinis erschien, [5]) auch mit einigen empfehlenden Versen des Troilus versehen und ein zu derselben Zeit von Martini angelegtes Namen- und Wappenbuch der Exulanten, [6]) das sich noch heute im Kirchenarchive zu Dresden-Striesen vorfindet, enthält mit voller Namensunterschrift des gelehrten Prager Professors ein lateinisches Widmungsgedicht, dessen Anfang auf deutsch etwa lautet:

---

[1]) Der Titel lautet in der Pirnaer Kirchenbibliothek: Johannis Czernovicii a Lybeo monte De bello Pannonico libri VI Genere heroico laborati ad aeternam felicissimae coronationis Friderici D. G. Bohemiae Regis etc. Pragae 1619.

[2]) Siehe seinen eigenen Bericht hierüber vom 25. Juli 1632 im Dresdener Hauptstaatsarchive Loc. 10833 derer Bohem. Exul. Darlehen.

[3]) In den Pirnaer Kirchenrechnungen findet sich unterm 22. September 1633 folgender Passus: Für Begräbnisstelle 1 ß 36 gr. Johannes Hersovitius a Lybeo monte vf S. Niclas Kirchhoff. Fuit Poeta excellentissimus. Vgl. auch Jungmann, S. 313.

[4]) Schröter, S. 140.

[5]) Vgl. bei Jungmann die Worte u impressi M. Samuele Martiniusa, V, 373 a, 378, 701, 703, 706, 711, 1061 a, b, d. Der eigentliche Drucker war wohl Jan Ctibor Kbelsky, ein Exulant aus Prag, bei dessen Erben auch noch verschiedene andere böhmische Bücher erschienen. Jungmann, V, 698 e, h, 710, 1061 c, 1071.

[6]) Pescheck, S. 33.

Liebhaber findet genug ein Gärtlein voll prächtiger Blumen,
Doch von geringerem Werte wird auch dies Büchlein nicht sein:
Blumen pflanzen darin als heil'ge Geschenke Patrone,
Denen am Herzen stets lag Treu' in der Religion.[1])

Wie vielen seiner vertriebenen Landsleute, scheint es aber auch Troilus in Pirna auf die Dauer nicht behagt zu haben; so hegte er zu Anfang des Jahres 1631 die Absicht, der Einladung des Grafen Kaspar Illeßhazy nach Trentschin, in das damals zum größten Teile protestantische nordungarische Bergland, zu folgen.[2]) Aber ein höherer Wille vereitelte seinen Plan. Nach kurzer Krankheit verschied er am 7. März 1631 in seiner Wohnung am Pirnaer Markte,[3]) gottergeben und in Gegenwart seiner Freunde, die nach frommer Exulantensitte dem Sterbenden zum Troste geistliche Lieder in böhmischer Sprache sangen. Er sollte die frohe Rückkehr der Exulanten mit dem sächsischen Heere nach Prag, aber auch ihre bald darauf erfolgte schwere Heimsuchung nicht mehr erleben! — Troilus wurde am 11. März dieses Jahres auf dem Pirnaer Nikolaifriedhofe, dessen Kirche den Exulanten für ihren Gottesdienst eingeräumt war, beerdigt. Martini hielt ihm die Leichenpredigt in böhmischer Sprache und ließ diese Predigt noch in demselben Jahre in Pirna drucken.[4]) Nach dem Wunsche des Verstorbenen wurde wohl aus dem Erlöse eines Teiles seiner hinterlassenen Bücher[5]) sein Begräbnis bestritten und ihm ein wegen der damaligen Kriegsnot sicher sehr kostspieliger Grabstein gesetzt. Durch einen merkwürdigen Zufall wurde nun dieser Grabstein bei einer erst vor einigen Jahren erfolgten Ausschachtung auf dem Nikolaifriedhofe in Pirna ziemlich wohlerhalten wieder an das Tageslicht befördert. Er befindet sich jetzt im dortigen Stadtmuseum und trägt in lateinischer Sprache die Inschrift:[6])

»Im Jahre des Herrn 1631, am 25. Februar,[7]) entschlief sanft in dem Herrn hier zu Pirna der ausgezeichnete und berühmte Gelehrte

---

1) Vgl. Beilage II.

2) Schröter, S. 140 ff.

3) Troilus wohnte zu Miete im Hause Severin Hebers, das heute die Nummer 15 trägt.

4) Jungmann, V, 1601 d.

5) Vgl. Beilage II.

6) Vgl. Beilage III.

7) Nach dem julianischen Kalender, da der gregorianische damals in Sachsen noch nicht üblich war.

M. Nikolaus Troilus Hagiochoranus, der alten Karlsakademie zu Prag ordentlicher Professor und letzter Rektor, des evangelischen Konsistoriums der Stände des Königreiches Böhmen würdiger Assessor, der Altstadt Prag hochansehnlicher Kanzler, der Weltweisheit und Literatur weitgefeierter Lehrer, ein standhafter Exulant in Jesu Christo.

Nachdem er 60 Jahre und davon drei im Exile gelebt, erwartet er, hier beerdigt, eine ruhmvolle Wiederauferstehung.«

Wichtige Aufschlüsse über die letzten Vermögens- und Familienverhältnisse des Troilus bietet sein kurz vor seinem Tode verfaßtes Testament, das unter anderen Exulantentestamenten im Archive des Pirnaer Amtsgerichtes in böhmischer und deutscher Sprache noch heutigen Tages vorhanden ist.[1]) Darin vermacht er seine ganze Hinterlassenschaft seiner einzigen, noch lebenden Tochter Anna und ernennt zu ihren Vormündern »seine lieben und vertrauten Herzfreunde« Herrn Samuel Martini v. Drazowa, sowie »die Ehrbahren Herrn Johann Kukla vnd Herrn Johann Wolaffka«. Die beiden zuletzt Genannten waren vornehme Prager Bürger, die auch seit 1628 zu Pirna im Exile weilten.[2]) Die Haupterbin seiner Hinterlassenschaft, seine Tochter Anna, sollte bis zu ihrer etwaigen Verheiratung bei Wolaffka bleiben. Ferner sollte sein Begräbnis durch Verkauf seiner Bibliothek bestritten werden; seine Manuskripte aber sollten, laut einer mit Martini getroffenen Abrede, sämtlich diesem eingehändigt werden.

So wurde wohl ein Teil der im Besitze des Troilus befindlichen Bücher gleich nach seinem Tode zerstreut. Was aber davon in den Besitz seiner Tochter überging, ging wohl auf folgende Weise zugrunde. Anna heiratete nach des Vaters Tode den früheren, 1621 vertriebenen Prediger zu St. Michael in der Prager Neustadt, Matthias Janda, der auch schriftstellerisch tätig war und 1639 in Pirna für den verstorbenen Samuel Martini einen Nachruf verfaßte.[3]) 1640 bat Janda die kurfürstliche Regierung in Dresden um einen Paß nach Prag für seine Gattin, damit sie dort »ihres Vaters Verlassenschaft ordnen« könne; für sich selbst aber bat er um einen

---

[1]) Beilage IV.

[2]) Sitzungsberichte, VII, 5. Bilek, S. 1025.

[3]) Jungmann, V, 1070: Janda K. Matej Čechtický: Ultimum vale M. Sam. Martinii de Drazowa und Jandas Elegie auf Martini, V, 199. Bereits 1626 hatte er ein Buch mit dem Titel Angelus pestilentialis verfaßt. V. 1379.

Paß nach Preußen. Diesem Schreiben fügte er hinzu, ein Jahr zuvor sei er in Pirna von den Schweden auf das schmählichste ausgeplündert worden, so daß »seine schöne Bibliothek und sein Hausrat schweren Schaden genommen« hätten.[1]) Auch die an Martini laut Testament gefallenen Manuskripte des Troilus — sie sind nach Martinis Angabe bei Schröter S. 148 aufgezählt — sind höchst wahrscheinlich auf ähnliche Weise zugrunde gegangen. Denn kurz nach Martinis Tode ging bei der Plünderung Pirnas durch die Schweden auch dessen in einem Keller verwahrte Bibliothek verloren, weil die plündernden Soldaten die ebenfalls im Keller liegenden Weinfässer zerhauen und zerschlagen hatten, so daß durch den auslaufenden Wein und den dadurch entstandenen Moder die Bücher ganz verdorben wurden.[2]) Doch mögen immerhin einige versprengte Trümmer von Troilus' Bibliothek, wie schon oben angedeutet wurde, in die Pirnaer Kirchenbibliothek gekommen sein. So kann unter anderem sehr wohl auch ein Sammelband alter Drucke aristotelischer Schriften in dieser Bibliothek, da er mit lateinischen Randbemerkungen versehen ist, aus dem Bücherschatze eines Universitätsprofessors stammen. Doch läßt sich etwas Sicheres hierüber nicht mehr feststellen.

Sicher aber ist ein Mann, wie Troilus, es wert, nicht nur wegen seiner Tätigkeit als Gelehrter, sondern auch wegen seines standhaften Bekennermutes der unverdienten Vergessenheit entrissen zu werden.

Beilagen.

I.

Ungedruckte Epigramme des Troilus (?).

Ad Germaniam.

Debellandus erat quum quondam Turcicus hostis,
Destituebaris viribus atque viris.
Nunc tua quum saevis in propria viscera Marte
Deficis haudquaquam viribus atque viris:
Sed deplorandum nimis es, Germania, quod te
Sic ipsam enervas viribus atque viris.

[1]) Im Dresdener Staatsarchive »Nachhero gefundene Nachrichten« usw. Vol. 4. GXX., V, 17 l. Schreiben Jandas vom 11. Mai 1640. Am 28. August 1654 bei der Vereidigung der Dresdener Exulanten war ein »Matheus« Janda in Dresden. Ebd. Acta Churf. Gnäd. Befehliche GHXX., V. 17 c.

[2]) Schröter, S. 292.

Ad Christum.

Quam sumus ah! meriti, meriti sumus undique quae iam
Spicula Mortis eunt, Spicula Mortis eunt.
Christe, tamen nostri miserere et reprime quae jam
Spicula Mortis eunt, Spicula Mortis eunt.

In Germanos.

Inter Germanos quam sit discordia tanta:
Germani dici qua ratione queunt?

Est quoniam Nomen Pax declinabile; vere
Jam declinatur, nec quisquam conjugat illam.

Incommoda Belli.

Quae mala noxiferi sint atque incommoda belli:
Millibus e multis haec tibi pauca cape:
Ac perdunt Reges; et cessant undique Leges;
Caeduntur que Greges; conteriturque Seges.

Musae Mulae,

Nil aliud Musae quam mulae, hoc tempore quin ex
Mulis quam Musis esse solet melius.

II.

Gedicht des Troilus auf das Stammbuch der Exulanten.

In librum.

Consitus egregiis si floribus hortus amatur:
Hic poterit gratus non minus esse liber.
In quo ceu flores plantant sua dona Patroni
Sancta quibus cordi est relligio, alma fides.
Certe nobilior multo haec est pagina, gemmas
Aurum atque argentum quae superare potest;
Huc afferte bonas herbas, paliurus acutus
Inter odoratas ne videare rosas,
Sol Urit pulchro producens ordine flores,
Flores sic fidei crescite corde sati
Immarcescibeles fructus post fata legentur
Hoc libro de TE, nullo abolenda die.

M. Nicol. Troilus Hagiochoranus.

III.

Die Grabschrift des Troilus in Pirna.[1])

Anno Dni. MDCXXI 25. Febr: Placide in Dno. hic Pirnae obdormivit vir excellentiss: atque clariss: Dn: M. Nicolaus Troilus Hagiochoranus.

Antiquiss: Carolinae Academiae quae Pragae fuit per annos XX professor primarius eiusdemque ultimus rector. Consistorii Evangelici Ordinum Regni Bohemiae assessor. Digniss: Antiquae Vrbis Pragensis cancellarius amplissimus. Sapientiae[2]) et literarum antistes celeberrimus. Jesu Christi exul constantiss:

Cum vixisset annos LX. in exilio III. et hic sepultus gloriosam exspectat resurrectionem.

Troilus hic Sophiae requiescit in arte Magister
Tota cui Christum discere vita fuit.

IV.

Die deutsche Übersetzung von Troilus. Testament in Pirna.

Anno Domini 1631 den ersten Donnerstagk in der Fasten hatt der Ehrbahre vndt Wohlgelärtte Herr Magister Nicolaus Troilus Hagiochoranus in seinem Losament, wellches Ihme von Weilandt Herrn Severyn Hebern Sel. in seiner Behausung vermittet, do er mit schwerer Leibeskhranckheit Von Gott dem Allmächtigen ist Heimgesuchet worden, Jedoch gesunder Vernunft vndt gueter gedächtnis brauchende: Vor Vnnß Lorentzen Benjamin Wodhajn, Wentzeln Schadetzky, Johannßen Schiffnustka Datzitzky,[3]) Seynen Letzten Willen geoffenbahret vndt angezeiget, daß Ehr all sein Haab, Güttl vndt Verlaßenschafft, Wo deßen ichtwas bey wellichen auch irgenden Gerichten Solches möchte erfraget oder gefunden Vndt genandt werdn, nach seinem Todt, mächtiglich giebet, Vertestiret Vndt befählet Anna seiner einigen vndt leiblichen Tochter zue ihrer genüßung vndt gäntzlicher possession. Vber Wellche seine Tochter Anna hatt Ehr auch zue Vormünden erbetten vndt geordnet seine Lieben vndt vertrauten Herzfreunde den Ehr-

---

[1]) Die Abschrift dieser in Majuskeln verfaßten Grabschrift verdanke ich der Freundlichkeit des Oberlehrers Speck in Pirna.

[2]) Durch ein Versehen des Steinmetzen ist sabientiae zu lesen.

[3]) Alle drei waren Prager Exulanten. Wenzel Schadetzky war Stadtschreiber der Neustadt Prag gewesen. Bilek, S. 1026, 1029. Vierteljahrsschr. XXX, 106.

würdigen vndt Wohlgeläreten Herrn M. Vndt Priester Samuel Martini von Draschowa, der Böhmischen Khirchen zue Pirna Prediger, Auch die Ehrbahren Herrn Johann Kukla vndt Herrn Johann Wolaffka, daß Sie vmb diese seine Tochter Anna sorge tragen, Vndt dieselbe auß ihrer Vorsorge vndt Schutz nicht entlaßen, In sonderheit aber soll sie in eygener Persohn bey Herrn Johannsen Wolaffka verbleiben, Indeme Sie sich dann ihme H. Troilo allso zue willfahren vörsprochen vndt solches an sich genomben. Was seine Bibliothecam vndt alle seine Manuscripta anlanget, Woferne auf die Begräbnüs seines Leichnambs (Wan ihn Gott von dieser Weldt durch den zeitlichen Todt abfordere) Vncosten mangeln würden, daß auß der Bibliotheca auf seine Begräbnus daruon aufgewandt soll werden; Die Manuscripta aber, Laut der vorigen bey seinen lebzeiten mit H. M. Samuel Martinio Verbliebenen abrede, das dieselben alle Genandten Herrn M. Samuel Eingehendiget Vndt gegeben werden, Vndt hinter ihme Verbleiben sollen, Mit dieser auch darbey Vermeldung, Woferne es sich auß Gottes Vnwandelbahren Willen begebe, das bemeldte seine Tochter Anna Eher, allß das sie nach der schickhung Gottes Vndt mit Rath Obgenandter Ihr Vorgesetzten vndt von ihme H. Troilo erbettenen Herrn Vormundt zue einer Ehelichen Heürat vnd Ortt khomben möchte, durch den zeitlichen Todt auß dieser Weldt abscheiden wirde, das alle diese Haab Vndt Güettl, Was deßen Vndt Woran daßselbe nach Ihr Anna seiner Tochter verbleiben mechte, auf die obgeschriebenen Ihre Herrn Vormundt khommen, Vndt mit volligem Rechte ohne Aller vndt einiges menschen hinderung zuefallen solle, Vndt in deme ist dieses sein gäntzlicher vndt endtlicher wille, Wellchen wier obgeschriebene in diese Schrifft verfaßt, denselben auch allso außsagen und bezeügen, Vndt vmb beßerer Glaubwürdigkeit haben wier Vnnsere Pettschafften mit Vnderschrifft Vnser eigener Hände hiertzue aufgedrückht.

Actum Die et Anno ut supra.

VII.

„Derer in Böhmen und Schlesien Exulanten-Fragstücke. Im Jahre 1673."

Aus dem Antiquariat von Rosenthal in München erworben und mitgeteilt von Prof. Dr. **G. Ad. Skalský** in Wien.

Glaubst du auch, dß[1]) der Schweed wirdt wieder in Schlesien und Böhmen kommen?

Ich glaube es, Er wirdt kommen.

Woher weist du daß?

Auß den wahrhaftigen Avisen, wie ich dieselbig. neulich gelesen und gehöret habe.

Ist es denen Papisten auch Lidt?[2])

Ja es ist Ihnen hertzlich Lidt, dß Sie mit der Reformation und abkürtzung aller freyheit sich an den Lutherisch. versündiget haben.

Waß haben Sie damit bey dem Schweeden verdienet?

Seinen Zorn, Ungnade durch Feuer, Rath und Schwerdt, zeitlich. Todt und bey Gott die Ewige Verdamnuß.

Hoffest du auch, wied.[3]) in dein Ampt, Hauß und Hoff zu kommen?

Ja ich hoffe es.

Waß Tröstest du dich dann?

Nechst Gott, der großmächtig hielft, des Königes in Schweeden.

Wer ist der Schweede?

Ein wahrer Beschützer der Teutschen freyheit und evangelisch. Religion.

Wie viel sindt Schweeden?

Nur Einer und General; aber Er hat viel gehülffen und gutter Persohnen, alß den König in Dennemarck, Churfürsten zu Sachßen,

---

[1]) daß

[2]) Leid

[3]) wieder

Brandenburg, Landtgraffen von Heßen, die Herren Staaten und andere Evangelische Reichsfürsten.

Waß hat der Schweede gethan, dß du dich Seiner tröstest? Er hat den Krieg in Pohlen, Lîfflandt und gantz Preußen weggenommen, die Kayserl. auß Pommern, Mechelnburg und Margk Brandenburg vertrieben, sonderlich die Stadt Strahlsundt Bey Ehr: und Reputation erhalten, viel vestung im Röm: Reich Erobert und Treffliche abbrechens[1]) gethan; den Tylli Bey Leipzig aufm Breittenfellde Bieß auffs haubt geschlagen; dß Stiefft Würtzburg, Churfürstenthumb Mayntz eingenommen, den Meyn- und Reinstrohm in Seine Gewalt Bekommen, lieget in der Arbeith den Krieg zwischen Franckreich und Hollandt wieder in Ewigen Frieden zu Bringen, hernach Seinen Sucurs weitter setzen.

Habens die anderen gehülffen auch also gewagt? Nein, dann[2]) der Dennemarcker ist nur Ein Adjuvant, aber der Schweede ist wahrhaftig ein Mitternächtiger prüllender Lewe und wird sein Blutt vor die Evangelische Religion und vor die Teutsche freyheit willig vergissen.

Wie weist du daß? Auß den glaubwürdigen schriefften und auß untern[3]) seinem handtschreiben Bey Seiner Königl. Ehre alß Bundesgenossen zu Pfande gegeben.

Wie Lautten die Wortte? Caroluß von Gottes Gnaden, der Schweeden, Gotten und Wenden König, Großfürst in Churlandt, Hertzog zu Ehesten[4]), Pommern und Mechelnburg, Herr zu Ingermannlandt, auß höchst tragenden uhrsachen wollen Wir unß mit unßeren christl. Armen[5]) in dieße Lande Begeben; unter welchen dieße nicht die geringste, dß Wir unseren Glaubensverwandten auß der in zimblich. Drangsal und gewißen Pressuren[6]) der Papisten mit göttlicher hielffe zu erretten gemeinet, kann Euch nit unverborgen sein.

So glaubst du, daß dießer Religions Krieg in Böhmen und Schlesien angehen werde?

---

[1]) wohl »Abrechnungen«.
[2]) denn
[3]) unterem
[4]) Ehesten = Esten = Estland?
[5]) Armeen.
[6]) Gewissen-Pressuren.

Ja, Ich glaube es.

Was Bewegt dich, dß zu glauben?

Die Wortte unßers glaubens verwandten.

Waß sollen Wir thun, wann der Schweede wieder kommen wirdt und wir also restituirt werden?

Wir sollen seine Thaten und herrlich. Sieg verkündigen und gedencken, wie Er unß gelehret hat zu thun den Papisten, wie Sie unß gethan haben, und zu vergelten zwiefach zur Ewigen gedächtnüs.

Warumb sollen wir Seine thaten gedencken und selbige verkündigen?

Daß Wir Lernen glauben, dß kein anderer Potentat hat vor die Evangelische Lehre genug gethan, dann der Schweede, und daß Wir Lernen erschrecken für den greulich. Irrthumb der Papisten, dieselbig. nicht großachten und unß nechst Gott Seiner allein frewen und trösten, und also durch die hielff des Schweedens von der Papist. Joch erlöset werden.

Waß hat Ihn dann Bewegt, vor die Evangelische Religion zu fechten und solche Kriege zu führen?

Die große Liebe zu den Evangelischen Reichsfürsten und anderen glaubensgenossen, wie geschrieben stehet Adi[1]) Septemb. 1631.

Endtlich aber, warumb wilst du dich unter Seinen Schutz und Schirm Begeben?

Auff daß Ich gewiß Bin, dß Ich von Ihm Beschirmet werde, weil ich glaube, dß Er auß großer Liebe gegen unß dß reine Wortt Gottes in Böhmen und Schlesien wieder kommen laßen wird, und darnach lerne, Gott und seine Ehre lieben.

Waß sohl Einen Papist verwahren und reitzen, sich geg.[2]) die Schweeden zu accommodiren?

Von wegen der zeitlich Wohlfarth soll Ihm des Schweedens gebeth[3]) und verheißung, dß Einem Jedweden, wie vor dießem Religions Kriege gewesen, Er wolle verbleiben lassen; darnach auch Seine eigene Noth, so Ihm auff dem halße Lieget, Wann er nicht kommen wirdt, treiben, umb welcher willen schon Ihrer viel Ihn heimblich Bitten und Ihnen von vielen verheißung am gelde geschickt.

[1]) A diebus?

[2]) gegen.

[3]) Gebeth = Bitte.

Wie sohl Ihm aber Ein Papist thun, wan Er solche noth nicht fühlet, oder keinen hunger noch durst durch den Schweeden Empfindet?

Denen kan nicht Besser gerathen werden, dann, dß Er Ernstlich in Seinen Beüttel greiffe und fühle, ob Er auch viel gelt gesamblet, und glaube doch den Schreiben der Consorten, waß die Schweeden davon sagen. Zum andern, dß Er umb sich sehe, ob Er auch von den Finnen und Lappen sicher sei und dencke nur, dß es an Contribution, Jammer, Elendt und noth nicht fehlen werde.

Zum dritten, werden Sie nicht Lange den Franzosen von sich haben, der Ihnen Innerlich und äußerlich keinen frieden lassen wirdt, wie es Ihrer viel schon in Böhmen heimblich erfahren haben und derohalben furcht und zittern in Ihren gewissen Empfinden.

Ende.

VIII.

Zur Geschichte des Protestantismus im Schönhengster Lande.

Von Prof. Dr. **Moriz Grolig** in Wien.

I.

Wie Ladislaus Welen von Zierotin für das religiöse Bedürfnis seiner protestantischen bäuerlichen Untertanen sorgte.

Unter der großen Menge der aus Mähr.-Trübau herstammenden Archivalien, welche das königl. böhmische Museum aus dem Nachlasse des am 4. März 1844 zu Schwarz-Kosteletz in Böhmen verstorbenen Jos. Edmund Horky erworben hat, befindet sich auch ein alter Bogen in Folio, der einst in Oktavform gefaltet war und lange Zeit in einer schmutzigen Rocktasche mag herumgetragen worden sein, da die beiden Außenseiten, die mit der Tasche andauernd in Berührung waren, völlig beschmutzt sind.

Auf diesem Bogen steht eine in tschechischer Sprache stilistisch und grammatisch vollkommen korrekt und kalligraphisch gegeschriebene Bittschrift (supplikace) der Richter und Geschworenen von Moligsdorf, Putzendorf, Rattendorf und Bohdelsdorf, worin dieselben im Namen der sämtlichen Einwohner der genannten Dörfer ihren damaligen Erb- und Grundherrn, Ladislaus Welen von Zierotin, demütig und untertänig anflehen, den ihnen vom Trübauer Amtmanne unlängst zugekommenen Befehl doch wieder gnädigst zurückzunehmen, durch den ihnen aufgetragen wurde, den neulich neueingesetzten Pfarrer von Türnau als ihren nunmehrigen Seelsorger anzusehen und sich in geistlichen Dingen von ihm regieren zu lassen.

»Diesen gnädigen Willen Eurer Gnaden,« so fahren die Supplikanten fort, »würden wir als treue, gehorsame Erbunterthanen

in der That mit herzlicher Bereitwilligkeit erfüllen. Aber, o gnädiger Herr, wir einfachen Leute sind von Jugend auf in dieser Religion samt unseren Weibern und Kindern von unseren Eltern nicht unterrichtet worden, sondern wir lebten stets so wie unsere Vorfahren bis ins Greisenalter und bis zu ihrem Tode in der Evangelischen Religion. Deshalb flehen wir Euere Gnaden als unseren Vater und gnädigen Herrn demüthig an, und bitten unterthänig, uns, unsere Weiber und Kinder mit gnädigen Augen anzusehen und uns bei unserer gewohnten Religion zu belassen und uns gnädigst zu gestatten, daß wir uns der Seelsorge eines Pfarrers unserer Religion sonst irgendwo im Bereiche der Grundherrschaft Eurer Gnaden anvertrauen und bei ihm das Wort Gottes hören dürfen. Wir wollen dessen ungeachtet auch dem jetzigen Türnauer Pfarrer den Zehent entrichten, welcher den früheren Türnauer Pfarrern von Alters her aus unseren Dörfern zukam. Hiermit empfehlen wir uns Eurer Gnaden demüthig zu einer geneigten günstigen Antwort.«

Dieses Schriftstück fordert zu mancherlei kritischen Betrachtungen heraus.

Wir haben es hier offenbar nicht mit der Originalbittschrift zu tun, welche die Bauern aus Moligsdorf usw. ihrem Grundherrn Ladislaus Welen von Zierotin überreichten, sondern bloß mit dem Originalkonzepte einer solchen. Darauf deutet schon die wenig respektvolle äußere Form des Schriftstückes hin; ausschlaggebend für diese Annahme ist aber die Tatsache, daß dem Schriftstücke die Adresse am Fuße des Textes von einer anderen Hand auch in tschechischer Sprache, aber in sehr flüchtigen Zügen beigefügt wurde, an einer Stelle also, welche dem Kanzleigebrauche völlig widerstreitet.

Als einen schweren Mangel muß man es empfinden, daß das Schriftstück undatiert ist. Nach dem Dafürhalten des Schreibers dieser Zeilen ist dasselbe in die Zeit zwischen dem 13. Juni 1599 und dem 1. April 1600 mit großer Wahrscheinlichkeit zu setzen. Diese Annahme stützt sich auf eine sorgfältige Vergleichung der Schriftzüge dieser Supplik mit dem sogenannten Codex Sedlnickyanus, einer in der mährischen Landesbibliothek in Brünn aufbewahrten handschriftlichen Sammlung von mährischen Landtagsschlüssen, Puhonen und Nalezen und sonstigen altmährischen Rechten, welche der mährische oberste Hofrichter Georg Sedlniczky der

ältere, Herr von Choltitz, im Jahre 1594 durch den Schreiber Jakob Peidinger oder Beidiger, der damals bei Sedlnitzky bedienstet war, zu seinem (Sedlnitzkys) eigenen Gebrauch hat herstellen lassen, wie ein auf der Innenseite des Vorderdeckels dieses Codex von Sedlnitzky eigenhändig geschriebener Vermerk besagt.[1]) Jakob Peidinger stammte aus Mähr.-Trübau, war, nachdem er den Dienst bei Sedlnitzky verlassen, im Jahre 1597 Amtmann der Herrschaft Raitz und wird als Stadtschreiber von Mähr-Trübau zum ersten Male in der Taufmatrik von Mähr.-Trübau am 13. Juni 1599 erwähnt, an welchem Tage seine Frau Martha als Patin fungierte. Am 1. April 1600 verzeichnet die Trübauer Sterbematrik sein Ableben mit den Worten: Jacob Beydiger der Eltere Statschreyber. — Der Schriftcharakter der bäuerlichen Supplik und des Codex Sedlnickyanus ist völlig derselbe und die Annahme, daß Jakob Peidinger als Trübauer Stadtschreiber zwischen Juni 1599 und 1. April 1600 den Bauern von Moligsdorf, Putzendorf usw. ihre Bittschrift an Zierotin verfaßt habe, erscheint somit gerechtfertigt.

Da die Bauern die Seelsorge des Türnauer Pfarrers verschmähen und lieber bei der von ihren Eltern überkommenen evangelischen Religion verharren wollen, so muß man annehmen, daß um das Jahr 1600 in Türnau von dem dortigen Grundherrn Adam Wieznik von Wieznik ein katholischer Pfarrer installiert worden sei. Die näheren Umstände, unter denen diese Rekatholisierung vor sich ging, kennt man nicht; ebensowenig wie Wolny in seiner kirchlichen Topographie von Mähren, Bd. III, S. 473, einen der »nichtkatholischen Pastoren« anzuführen weiß, an welche diese »Pfründe« bald nach 1549 überging. Schreiber dieser Zeilen kennt nur einen einzigen dieser Pastoren mit Namen: den »Gregorius Schaller von der Igla, weiland Prediger auff Muran im land Vngarn, dieser Zeit aber Pfarrer zue Tirna, welcher vor etwa 14 tagen anher komen, sich kranck eingelegt vnd endlich gestorben«. So berichtet die älteste Trübauer Sterbematrik zum 1. Februar 1595. Gregorius Schaller hatte der Stadt Trübau 200 fl. dargeliehen und seine unmündigen Kinder bezogen noch am 29. September 1609 an halb-

---

[1]) S. Schwoy, Topographie von Mähren, I. Bd., S. 4, und Kniha Drnovska, hrgb. v. Vinz. Brandl, Brünn, 1868, Einleitung. Ich habe Sedlnitzkys handschr. Vermerk, mehrere Seiten des Codex und die Supplik der Zierotin'schen Bauern facsimiliert.

jährigen Zinsen für dieses Darlehen 6 fl., worüber Hans Teschner und David Tödtenwolf, die Vormünder dieser Schaller'schen Waisen, quittieren.

Die Bittschrift der Moligsdorfer, Putzendorfer und Rattendorfer Bauern ist für die Rolle, welche die deutsche Sprache vor der Katastrophe am Weißen Berge bei einem altmährischen grand Seigneur spielte, sehr bezeichnend. Obwohl die Bevölkerung der genannten Dörfer damals, so wie heute,[1]) ganz deutsch war, mußte sie doch, wenn sie mit ihrem Grundherrn schriftlich zu verkehren hatte, sich der tschechischen Sprache bedienen, die keiner von ihnen verstand.

Die interessanteste Tatsache, welche man dem soeben analysierten Schriftstücke entnimmt, ist und bleibt diese, daß der politische Führer und das Oberhaupt der protestantischen Partei in Mähren seine protestantischen Bauern einer katholischen Pfarre zuweist. So tief also wurzelte die lutherische Lehre im Herzen des »Lumpenburgers«.

II.

Ein Wohlverhaltungszeugnis und eine Bewerbung.

In einem Copeybuche der Stadt Mähr.-Trübau, dessen Eintragungen mit dem 24. April 1614 beginnen und mit dem 22. April 1616 endigen, ist zwischen dem 12. und 19. August 1614 ein halber Bogen eingebunden, der von einer anderen Hand beschrieben ist als die, von der die übrigen Konzepte herrühren. Er enthält das folgende merkwürdige Attest:

»Ehrwürdige, Edle, Ehrveste, Achtpare, Hochgelährte, großgünstige Herrn vnd Liebe Freund in Christo. Derer Domination vnd Herrlichkeiten sein vnser freundlich grues zu vorn.

[1]) Nach dem Spezial-Ortsrepertorium für Mähren auf Grund der Volkszählung vom 31. Dezember 1890 (die Ergebnisse der Zählung vom 31. Dezember 1900 sind im Drucke bis heute noch nicht veröffentlicht) besaß Moligsdorf 271 Einwohner, davon 269 deutsch; Putzendorf zählte 496 Bewohner, davon 469 deutsch; Rattendorf hatte 345 Einwohner, davon 345 deutsch. — Daß es sich mit der Nationalität dieser Dörfer im und vor dem Jahre 1600 nicht anders verhielt als heutzutage, beweisen die in einem Urbare vom Jahre 1535 vorkommenden Moligsdorfer Familiennamen, wie: Wolf, Rayf, Sandbach, Stayner, Foith, Mutrer; oder die Putzendorfer: Kapaun, Hathass; oder die Rattendorfer: Grepfl, Herzl und Schupler.

Ehrwürdige, Edle etc. Es ist dieser Tagen vor Vns M. Bartholomæus Hegk, vnser lieber Pfarrer vnd Beicht Vatter, erschienen, vnd Vns zu erkennen gegeben, wie das Er entschlossen sey, wegen seines vnd seiner lieben Haußfrawenhinderlassenschafft einen Boten in sein Vatterland abzufertigen. Vnd weil sein Gnädiger Herr, Herr Andris Hoffmann, Freyherr auf Janowitz,[1]) dessen Gnaden Er Magister Hegk in die 2 Jar lang vnwürdiger Beichtvatter gewesen, mit dieser seiner Mutation vnd Allhiesigen Vocation nicht allerdings zufrieden vnd Ihme deswegen das vbersandte Viaticum[2]) an dreißig Thalern wiederumb abegezogen, auch gedrawen,[3]) Solches an seine Herrn Obern, Præceptores vnd Promotores[4]) gelangen vnd Sie hiervber discuriren zu lassen: Ob ein Kirchendiener sein ordentliche Stelle, ob sie wol ring, mit einer bequemeren mutiren möge? Vnd Ihne darauf einen Mammonisten vnd vnverschämten Bauchdiener beschuldigt: Als hat Er Magister, Vnser Pfarrer, Vns freundlich vnd bittlich ersuchet vnd angelangt, wir wollen gegen E. D. vnd H.[5]) als seinen Großgünstigen, wolverdienten vnd hochgeliebten Præceptoribus, Promotoribus vnd respective Patribus Ihme seine anhero Vocation, auch seines bis dato allhier verrichteten vnd getragenen Kirchen Ampts, so wol seines leben vnd Wandels halben schrifftlichen schein vnd Zeugnis verleyhen.

Wann dann solch sein suchen der billigkeit gemäß, wir vns auch der warheit beyzupflichten schuldig erachten: So bezeugen vnd bekennen wir vor E. D. vnd H. hiermit vnd in krafft gegenwärtiger Testimonialium, das mit Vnsers Gnädigen Herrn, des Wolgebornen Herrn Herrn Ladislaus Welen, Freyherrn von Zierotin, Herrn auf Trübau, Hanstadt vnd Lundenburg, Kay. Majt. Rath etc. guttem wissen vnd gnädigen Consens gedachten M. Hegk auf Ehrlicher Leuth Commendation, ohne sein Sinnen vnd Beginnen (als der Vnser Stadt Tribaw, ehe vnd dann Er auf vnser begern ein Prob- vnd Gastprädige allhier gethan, zuvor niemahlen gesehen) von einem Ersamen Rath vnd gantzer Gemein allhier den 6. Maij des nächst abgewichenen 13ten Jahrs[6]) zu vnserm vnd

---

[1]) Bei Römerstadt in Mähren. Wolny, Topographie, V, S. 450.
[2]) D. i. vom Trübauer Rat gesendetes Reisegeld.
[3]) Gedroht.
[4]) An der Universität Tübingen.
[5]) Euer Domination und Herrlichkeiten.
[6]) D. i. 1613.

gemeiner Christlichen kirchen vnd Schuelen Pfarrern, Inspectori vnd Vorsteher ordentlicher weise allhero vocirt vnd beruffen, nachmahlen nächstgefolgten Pfingstmittwoch im Namen vnsers Gnädigen Herrn offentlich in der kirchen von Seiner Gnaden Hauptmann [1]) Tribaw angenommen, introducirt vnd confirmiret worden.

Nun diese Zeyt, so er Vnser Pfarrer vnd Inspector gewesen, hat er sich in seinem Ampt trewlich, vleyssig vnd vnverweißlich verhalten, Gottes Wort nach Innhalt der Prophetischen vnd Apostolischen, auch Lutheri vnd anderer bewehrten schrifften sowol der alten vngeänderten Augspurgischen Confession lauter vnd vnverfälschter fürgetragen, allen Corruptelen gepürend widersprochen vnd dieselben beyneben allen Sünden vnd Ergernussen mit Ernst vnd Vleyß taxiret vnd gestrafft, die hochwürdigen Sacramenta nach Einsatzung Christi dispensiret, die Schulen vleyssig visitiret vnd darneben in seinem Ampt vnd Leben, wie einem Christlichen Seelsorger gepürt, sich vnärgerlich, gepürlich vnd vnverweißlich auch gegen vns vnd iedermänniglich aufrichtig vnd wol erzeiget vnd verhalten, das wir ob dem ein Christliches gefallen geschöpft vnd mit Ihme, wie auch seiner Hausfrawen allerseits wol zufrieden sein. Der Allmächtige wolle Ihme langes leben, beständige Gesundheit, krafft vnd vermögen verleyhen, das Er noch länger bey uns vnd den Vnsern leben vnd lehren möge.

Weil nun dem allen, wie vorsteht, also vnd nicht anders ist, Als wir bey vnserm gutten gewissen vnd höchster Warheyt von Ihme zeugen vnd aussagen: Als stellen Wir in keinen Zweiffel, E. G. vnd H. werden mit dieser seiner Mutation vnd allhiesigen Vocation, leben vnd wandel in gunsten wol zufrieden vnd auch ins künfftige seine günstige Herrn vnd Fautores sein vnd pleiben, auch Ihne ieder Zeit wider oben ermelter vnd dergleichen anzügige reden defendiren. Darumb wir dann auch vnseres theils dienstvleyssig wollen gebeten haben.

Wann Er dann auch zu seiner Noturfft etwas von seinen hinderlassenen Suppellectilibus chartaceis durch Weisern dieses

[1]) Joh. Heinr. Wlachowsky von Wlachowicz, seit 13. September 1612. Er war geboren am 27. Oktober 1588 im Schlosse zu Mähr.-Trübau als Sohn des am Hofe Johanns v. Bozkowicz lebenden Edelmannes Peter Wlachowsky v. Wlachowicz. Joh. v. Bozkowicz und seine Gemahlin Eva, geborene Liechtenstein, waren seine Taufpaten. Er war also noch nicht einmal 24 Jahre alt, als er Zierotin'scher Hauptmann der Herrschaft Trübau wurde.

hereinführen zu lassen gewillet, solches aber ohne besondern Pass- vnd Zoll Zedul nicht bequemlich geschehen kann: Als gelanget Abermahlen an E. G. vnd H. von Seinetwegen Vnser freund- vnd dienstvleyssiges Sinnen, die wollen Ihme hierinnen zu gratificiren kein be Schweren tragen: Weil vnseres Erachtens Ihme derselbige de jure communi wol mag gegeben werden. Solches sind gegen E. G. vnd H. vnd den Ihrigen aufbegebende Gelegenheit wir ieder Zeit dankparlich zu verschulden Anerbötig. Dieselben sampt der gantzen löblichen Universität Tywingen dem Allmächtigen zu trewen Gnaden, Schutz in derselben Gebet vnd fürbitt aber vns, vnser kirch vnd Schulen demüttig befehlend

E. G. vnd H.

Dienst- vnd guttwillige.[1])

Denen Ehrwürdigen, Edlen, Ehrvösten Achtparn vnd Hochgelährten Herrn Rectori Magnifico, Cancellario vnd andern Doctoribus, Magystris vnd Senatoribus der Löblichen Universitæt zu Tywingen, vnseren Großgünstigen Herrn vnd gutten Freünden in Christo.«

Offenbar hat man es hier nicht mit dem Originalatteste des Trübauer Rates für den Pfarrer Hegk zu tun, sondern mit dem Konzepte eines solchen. Zur Abfassung desselben wäre der Trübauer Stadtschreiber verpflichtet gewesen. Allein Daniel Schwiha, der damals dieses Amt bekleidete, war zwar ein vorzüglicher Kalligraph, aber als geborener Tscheche aus Pisek in Böhmen hatte er es nicht dahin gebracht, daß er die deutsche Sprache grammatisch und stilistisch so weit beherrscht hätte, um ein an eine so gelehrte Körperschaft wie die Tübinger Universität gerichtetes Schriftstück gehörig konzipieren zu können. Er lag mit der Deklination und mit dem Genus der Substantiva, ebenso wie mit der Konjugation der Verba im beständigen Kampfe und zog es deshalb vor, das verlangte Attest von — Bartholomäus Hegk selber verfassen zu lassen und es bloß zu »mundieren«. — Hegks Handschrift hat er dann an die Stelle des Copeybuches eingefügt, wo sein (Schwihas) Entwurf hätte stehen sollen.

[1]) Unterschrift fehlt.

Die Handschrift des Attest-Entwurfes ist identisch mit den Eintragungen des Magisters Hegkius in der Trübauer Geburts- und Sterbematrik. In der Geburtsmatrik erscheint seine Handschrift zum ersten Male am 22. Dezember 1613 und sie reicht bis zum 10. November 1615. Den Jahrgang 1614 eröffnet Hegkius mit nachfolgender Bemerkung:

Sequentium Baptizatorum Nomina in hunc Renatorum Album reposuit M. Bartolomæus Hegk, Würtembergensis, tum temporis Ecclesiæ Trebovicanæ Parochus. Anno τῆς ϑεοφορίας supra milesimum sexcentesimum quarto et decimo. Gal. 3. v. 27. Quotquot vestrum baptizali estis, CHRM induistis. Hegk selbst erscheint mehrmals als Taufpate; so am 15. Dezember 1613 bei der Taufe eines Sohnes des Zierotin'schen Hofschneiders Johannes Jandesky; am 26. Juli 1614 bei der Taufe eines Sohnes des Trübauer Kaplans Hieronymus Reichel; am 17. September 1615 bei dem Sohne des Friedr. Strauß; am 14. Oktober 1615 bei dem Kinde des Trübauer Kantors Joh. Händl.

An dem Anfange des Jahres 1614 der Sterbematrik schrieb Hegk: »Denatorum sequentium Nomina huc apposuit M. Bartolomæus Hegk, Würtembergensis t. t. Evangelii de Jusu Christo apud Trebovianos Minister. Anno huius Sæculi XIV.

Apocal. 14, v. 13:

Εὔλογχοι νεκροὶ ϑνήϐκοντες Χρίϐτῳ ΙΗΣΟΥ: κληρόνομοι κλήρους ε'ἰϐὶν ε'ἰς α'ἴδιου. [1])

Pfarrer Hegk liebte es, die dürren Berichte über Geburt und Tod zuweilen mit etwas ausführlichen Anmerkungen zu begleiten. Z. B.: 28. November 1615. Dem Martin Gönner, Walker, ein Martinus. [2]) Scortator celebris, qui eadem septimana permissu senatus cum altera conjugabatur. Mater: Anna Schlöser Hansen filia, quæ jam tertium spurium edidit. Impune! Zu der von anderer Hand herrührenden Nachricht vom Tode des »Joh. Biber aus Habelschwert, I. G. Hofcaplan u. weiland Collega bey der Schulen, auch Subdiacon alhier« macht Hegk die Glosse:

Mulus mulum scabit. Lector fuerat in aula, antea scholâ propter nimiam temulentiam reiectus. Subdiaconus ubi fuerit, etiam c. J. [3])

[1]) Die Tischendorf'sche 6. Stereotypausgabe d. N. T. Leipzig 1879, hat folgende Lesart: μακὰριοι οἱ νεκροὶ οἱ ἐν κυρίῳ ἀποϑνὴϐκοντες ἀπάρτι.

[2]) Zu ergänzen: baptizatus est.

[3]) Nicht verständliche Abkürzung.

Von dem am 18. Februar 1615 verstorbenen Nadler Görg Conrad erzählt Hegk: insignis ἐμμελέτης, qui aliquot annos sacrâ domini coena se abstinuit, pedibus manibusque ἀρθρικὸς, tandem diuturna corporis invaletudine maceratus, quarto ante obitum suum diece sese (quod sperauimus et optauimus) cum Deo et coniuge reconciliatur, in ciusque rei signum sacramentum Altaris accepit.

Bezeichnend für den Aberglauben jener Zeit ist der Beisatz, den Hegk zur Todesnachricht, betreffend den Tuchmacher Paul Bittner macht: qui decimo quarto die post celebratas nuptias, in quibus per incantationes(!) impotens factus erat, humi mandabatur.

Am 1. Oktober 1615 starb der Knecht des Richters von Undangs, »so den 22. Septb. bei Nachtlicher weyl vnd von vngefehr, ohne gegebene Vrsach vom Fahrknecht in der Schlossmühlen mit einem beyl an der stirnen durchhawen worden. Nacht niemandts freind. Nox et amor nihil moderabile suadent. Erant Rivales. Dum canis os rodit, socium, quem diligit, odit.[1])

Am 3. Oktober 1615 starb das drei Monate alte Söhnlein des Michel Kratzel aus Ranigsdorf, »so frisch vnd gesund zur Nacht nidergelegt, morgens tod im betlin[2]) vnd ein ketzlin[2]) neben ihm gefunden worden. Katz, der sieben bösen würmer einer.«

Der Wunsch, den der Trübauer Rat in seinem Zeugnisse für den Pfarrer Hegk aussprach, daß der Allmächtige ihm langes Leben und Gesundheit verleihen möge, erfüllte sich leider nicht. Das Jahr 1616 war ein Pestjahr für die Stadt Trübau. Die Seuche raffte außer dem Kaplan Hieronymus Reichel auch den Magister Hegk hin.

»Am 18. October ist in Gott verschieden der Ehrw. u. wohlgel. H. M. Bartolom. Hegk, Pfarrer alhier vnd volgenden 20. Octb. ist der Proces vnd das begrebnuß gehalten worden.«

Um die durch Hegks Ableben erledigte Stelle eines Pfarrers in Trübau bewarb sich ein Freund und Landsmann des Verstorbenen, der Magister Johann Schütz aus Tübingen, damals Pfarrer zu Senftleben bei Neutitschein in Mähren. Seine Zuschrift an den Trübauer Rat ist in mehrfacher Hinsicht von geschichtlichem Interesse und verdient wohl, hier abgedruckt zu werden:

---

[1]) Schon zitiert von Jak. Wimpheling in seiner Schrift »de Fide meretricum«. Ausgabe 1557, E. 4.

[2]) Hier hört man den Schwaben aus Württemberg.

»Gottes gnad vnd seegen neben wünschung von Gott dem Allmechtigen allen ersprießlichen leibes vndt der seelen wohlfahrt bevor.

Ehrenvester, vorgeachter, Ehrsamer, wohlweiser Herr Burgermeister. Demnach der Allmechtige, günstige vndt getrewe Gott weylandt den Ehrwürdigen vndt wohlgelärten Herrn M. Bartholomæum Heggium etc., der Christlichen gemein zur Mährischen Tribaw getrew vleissigen seelsorger vndt Diener am wortt, meinen günstigen Herrn patron, Landtsmann vndt bruodern in Chro; durch seinen wunderbaren vndt allein weisen willen vndt Rathschluß zur seinen Göttlichen gnaden auß diesem Jahmerthall vndt Elendt hatt abgefordert, haben wür dabey zuo bedenckhen, daß gewißlich Gott seine schweren Zorn abermahl vber vns werde lassen schweben. Dann wen Gott seine Diener von vns nimpt, ist solches eines instehenden Vbels vndt vnglückhs ein gewisser Vorbot, welches aber alles durch rechtmessiges, eüfriges gebet vndt Christliches leben, so man der mit Gott in die ruotten fellt, widerumb kann gewendet werden. Welches nun, als ichs in kurtz verflossenen tagen in erfahrung gebracht, habe ich nicht vmbgehen kennen, E. E. W. mit einem kleinen schreiben zu ersuchen vndt zuo molestieren, freundtlich pittendt. E. E. W. wöllen mir solches nicht für vnguott aufnemen oder vbell außlegen; dann ich noch in frischer gedächtnuß habe, was großer guotthaten vor vngefähr dritthalb Jahren mir von dero widerfahren ist, als ich bei meinem lieben ietz in Gott ruhenden Herrn Bruder ware vndt auch aller Danckbarkeit schuldig weiß, auch mit allen meinen gevlissenen Diensten verpflicht vndt verbunden zue sein erkenne, wie ich den mit wenigen E. E. W. meine ringfüegige iedoch bereitwillige vndt gevlissene officia hiermit offerieren thue. Als bin ich der tröstlichen hoffnung vndt zuoversicht, es werde E. E. W. meine einfalt so wohl ietzo als vor der Zeüt ihme belieben lassen.

Der scopus aber oder inhalt meines schreibens ist diß, die weill ich weiß, daß nach disem vnzeüthigen vndt allzuofrüen ableiben meines vihlgeliebten Herrn Bruodern seeligen diese ansehnliche Christliche Gemein zur Mährischen Tribaw wegen allerhandt einfallenden vngelegenheit nicht lang ohne einen getrewen seelsorger sein vndt bleiben kann, Als habe E. E. W. ich in geheim vndt stillen erfragen wöllen, ob nun diese condition widerumb besetzet sey mit einem ordenlichen Diener Gottes worts. Wenn

den noch keiner vorhanden, so were mein freundtvleissiges vndt dienstliches pitten, E. E. W. wolten meiner (iedoch in stillen) nicht vergessen. Zwar nicht der meinung, als das ich andern verhinderlich zue sein oder mich selbsten einzuetringen begehrte. Nein. Denn mir sonsten das currebant et non mittebam ipsos möchte objiciert werden; so thue ichs warlich auch nicht vmb geitzes oder grossen ansehens wegen, sondern was mein mouens sey, darumb E. E. W. ich zuoschreibe meiner zue gedenckhen, das ist ob Gott wohl Ehrlich vndt Gott gefällig; darffe auch solches wohl offenbahren. Vndt ist nämblich nichts anders, als das es mir schwer fallen will, in der einen handt die Bibel, in der andern aber den Pfluog zuo halten vndt also zweyen Herrn auf einmahl dienen. Dann diese condition, derauff ich albereit bin, zwar stattlich narhafft ist, aber es muoß einer mehr ein bawr als ein Pfarherr sein, will er anderst seine besoldung genießen. Weil ich mich aber wenig auf den Ackherbau verstehe, vndt meine lebtag desselben nicht gepflogen, meine Studia auch, wo ich der bawrsarbeit sollte obligen, gar an Nagel hängen müste, habe ich mir fürgenommen gehabt, dise meine condition ob angeregter Vrsachen willen zuo verlassen vndt mich widerumb in mein patriam zuo begeben. Weil mir den zuo ohren kommen, daß mein Lieber Landtsmann zuo Gott aus disem Jamerthal abgeschieden, vndt sein Dienst vacirendt ist, als ein solche stell, in welcher man ohne einige weltliche molestation den Studijs obliegen vndt dem S. ministerio recht obwalten kann, habe ich waß tentieren wollen, ob ich noch in diesen Landen promotion bekommen möchte; denn mir sonsten diese Landtsart vndt gelegenheit nicht vbell Zuoschlecht, sondern wohl gefellig ist.

Ist derowegen ob angeregter massen an E. E. W. mein demütiges ersuchen, wüste mich dieselben zu promouieren vndt befürdern, würde ich mich sampt den meinigen die tag meines lebens gegen E. E. W. schuldig verpflicht vndt verbunden zu sein.[1])

Weil E. E. W. mir vor der Zeit grosse gunst vndt guotthat erwiesen hat wegen meines Lieben Herrn Landesmanns vndt bruoders bey seinen Lebzeüten; so will ich auch solches von E. E. W. nach seinem todt verhoffen.

[1]) Erachten oder ein synonymer Ausdruck fehlt im Originale.

Auff dießmahl nicht mehr. Dann seye E. E. W. sampt allen den seinigen Gottes getrewen schutz, ich aber vndt die meinigen E. E. W. getrewen patrocinio vndt gunsten bevohlen. Will einer günstigen kleinen resolution gewertig sein, doch in stillem vndt geheim.

Actum Senfftleben, den 17. Nouembris A° 1616.

Ewer Ersam weisheit

Dienstwilliger vndt gevlissener
M. Johann Schütz, Tübingensis.
Wirtembergiacus p. t. Pfarrherr
zuo Senfftleben«.[1])

Pfarrer Schützens Hoffnungen schlugen leider fehl. Nicht er wurde auf Hegks Stelle berufen, sondern der Kunzendorfer Pfarrer Georgius Riemerus, Mülbergensis, Misenus. So unterschreibt er sich zum ersten Male in der Trübauer Sterbematrik am 19. April 1617.[2])

Sowohl aus dem Atteste für den Pfarrer Hegk wie aus Schützens Briefe an den Bürgermeister von Trübau geht hervor, daß die Pfarre in Trübau für eine gute und erstrebenswerte Stelle galt.

Es wäre somit erwünscht, zu wissen, wie die Trübauer Pfarrstelle dotiert war. Diese Frage läßt sich mit Hilfe der städtischen Rechnungsregister ganz genau beantworten. »Des Pfarrherrn Deputat« betrug im Jahre 1617: 150 Gulden jährlich, fällig in vier Raten zum Quartale Pentecosten, Exaltationis Crucis, Luciæ u. Cinerum. Außerdem erhielt er zum neuen Jahre ein Geschenk von 8 Gulden, eine große Kufe Salz im Werte von 2 Gulden, 22½ Groschen und 10 Scheffel Korn. Dies alles aus dem Stadtsäckel. Dazu kam noch die Naturalwohnung in der Pfarrei, die aber damals kein so großartiges Gebäude war wie heute. Pfarrer Riemer erhielt überdies zu seiner Hochzeit am 29. Jänner 1618 eine »Verehrung« von 8 Gulden, 16 Groschen und 6 Denar. Pfarrer und Kaplan bekamen bei Abfuhr des Quartales »Cinerum« zusammen 7 Maß Wein zu 16 Denar, macht 16 Groschen. Letztere Tatsache liefert uns zugleich einen Maßstab für die Kaufkraft des Geldes in jenen Tagen, wo man ein Fuder Holz mit 6 Kreuzern und den Scheffel Weizen mit 2 Gulden bezahlte.

---

[1]) Original im böhmischen Museum.

[2]) Siehe über ihn »Jahrbuch« usw. 1901, S. 167—171.

III.

Protestantische Literatur unter der Trübauer Bürgerschaft.

In den Zeiten Johanns von Bozkowicz, des letzten Trübauer Grundherrn [1]) aus diesem altmährischen Herrengeschlechte, und in den Zeiten seines Neffen und Erben, Ladislaus' Welens von Zierotin benannte man die Stadt Mähr.-Trübau zuweilen mit dem stolzen Beinamen des mährischen Athens. Nicht ganz ohne Grund. Zierotin selbst beschäftigte beim Bau seines Trübauer Schlosses außer dem Baumeister Giovanni Motalla [2]) eine Reihe trefflicher Bildhauer und Steinmetze, [3]) von deren Arbeiten noch heute schöne Überreste an einzelnen Bürgerhäusern und auf dem Kreuzbergfriedhofe anzutreffen sind. Der aus Brügge stammende Maler Peter de Petri, der über Einladung Johanns von Bozkowicz sich in Trübau ansässig gemacht hatte, hinterließ daselbst bei seinem Tode am 13. April 1611 eine Galerie von 84 Gemälden, die in der am 11. Juni 1611 vorgenommenen Verlassenschaftsaufnahme ihrem Gegenstande nach verzeichnet sind. In den Häusern der Bürger glitzerte es von silbernen und vergoldeten Gerätschaften und kostbarem Leibesschmucke aus Edelsteinen. Viele Bürger besaßen einen Vorrat von Zinngefäßen bis zu einem Gewichte von 350 Pfund.

Mit diesem äußeren Wohlstande hielt aber auch die Geistesbildung der Bürgerschaft gleichen Schritt. Griechische und lateinische Autoren wurden von vielen Bürgern damals im Originale gelesen.[4]) Geschichtliche, geographische und astronomische Werke zeitgenössischer Autoren waren in den meisten Häusern anzutreffen. Und so wird es niemanden befremden, daß die protestantische Literatur jenes Zeitalters sich in reichlichem Maße unter den Bewohnern Trübaus vorfand.

Auf Grund der oben erwähnten Verlassenschaftsaufnahmen, deren Originale sich noch im Trübauer Stadtarchive vorfinden, soll hier eine kleine Übersicht über jene Autoren und Bücher gegeben werden, welche zwischen den Jahren 1585 und 1630 die religiöse Lektüre der Einwohner von Trübau bildeten.

---

[1]) † 1. August 1589.
[2]) Siehe über ihn Notizenbl. d. histor. Sect. Brünn, 1894, S. 1—3.
[3]) Notizenbl. 1896, S. 183.
[4]) Mitt. d. österr. Ver. f. Bibliotheksw. IX. 1905, S. 57—60.

Hiebei ist jedoch die Bemerkung vorauszuschicken, daß die Identifizierung dieser in den Inventationen verzeichneten Bücher mit den vollständigen und richtigen Titeln dieser Bücher oft schwierig, zuweilen ganz unmöglich ist. Die Schreiber, welche die Verlassenschaft verzeichneten, waren keine geschulten Bibliographen; sie verrichteten ihre Arbeit so gut oder so schlecht, als sie es eben trafen. Verdrehungen oder Verstümmelungen von Eigennamen [1]) sind nicht selten, manche Büchertitel bestehen nur aus dem Autornamen oder aus einem einzigen Schlagworte, wie etwa: Caspar Huberini, Urbanum Regium, Guldin Kleinot, Vom Feldbaw und ähnlich. Wo es möglich war, aus einem solchen Schlagworte den ganzen Buchtitel zu rekonstruieren, da ist dieser hinter dem Schlagworte in die Klammer gesetzt worden, wie auch bei den übrigen nicht vollständigen Titelangaben. Die Bücher, deren Verfasser genannt sind, stehen hier in alphabetischer Reihenfolge der Autornamen. Anonyma sind mit dem ersten Hauptworte des Titels in das Alphabet eingereiht. Hinter dem Titel folgt der Name des Besitzers des Buches und wenn dasselbe Buch sich in mehreren Exemplaren bei verschiedenen Bürgern vorfindet, sind diese Besitzer in chronologischer Reihenfolge angeführt und jedem wird das Datum der Verlassenschaftsaufnahme beigefügt.

Zur Vervollständigung des Bildes, das wir uns von dem geistigen Leben der Trübauer Bürgerschaft in der zweiten Hälfte des XVI. und in den zwei ersten Jahrzehnten des XVII. Jahrhunderts entwerfen können, hätte es allerdings gedient, wenn auch einzelne Werke vorreformatorischer Schriftsteller, wie des Nicolaus von Clemangis Buch De corrupto ecclesiæ statu oder solcher Autoren die wie Erasmus Rotterdamus zwar die reformatorische Bewegung noch miterlebt, sich aber äußerlich ihr nicht anzuschließen vermochten, hier miteingereiht worden wären. Allein sie gehören doch nicht zur protestantischen Literatur im strengen Sinne und mußten also von einem Verzeichnisse protestantischer Schriften ausgeschlossen bleiben.

Althammer, Andreas. Conciliatio locorum. [Andraæ Althameri conciliationes locorum scripturæ, qui specietenus inter se pugnare videntur, Centuriæ II. Witebergæ, 1582, in 8⁰.] Thoma Groligs Verlassenschaft, 25. Oktober 1612; Hans Teuschl, 1622.

---

1) Z. B. Matersinus statt Mathesius, Mager statt Major.

Arch, die guldene. [Sebastian Franckens gülden Arch, darinnen die h. Schrifft vnd der Kern aller Lehrer der Kirchen Sprüch gefunden werden. Frankf. Hieron. Feyerabendt, 1569, Fol.] Anna Sporremftl, Witwe nach Paul Sporremftl, 22. März 1612, und Hans Teuschel, 1622.

Auslegung der Episteln. [Wahrscheinlich Martin Luthers Auslegung der Epistel Pauli an die Galater, aus dem Latein übers. durch Vinz. Haidnecker; mit Joh. Bugenhagens Vorrede: Wittenbg., 1525, in 4⁰; dass. Basel durch Joh. Bebel 1525, in 8⁰.] Anna Sporremftl, 22. März 1612; Jacob Mitis, 27. Februar 1617.

Baltheri (sic!) Georgis [M. Georgii Waltheri Regulæ vitæ Christianaæ, ordine Decalogi, adiunctis selectissimis sententiis et causis impulsiuis ex verbo Dei ecxcerptæ. Wittebergæ, 1572, 8⁰.] Markus Schmerbauch, 22. Dezember 1615.

Beust, Joachim, De arte bene mori. [Dr. Joachim à Beust in Planitz, Enchiridion de arte bene beateque moriendi. Francoforti apud Joannem Spieß, 1595, 8⁰.] Thoma Grolig, 25. Oktober 1612.

Beza, Nouum Testamentum. [Theodori Bezæ, Testamentum novum græce et latine, item methodi Apostolicarum Epistolarum breuis explicatio. Genevæ, 1565, in 8⁰ et 1570 in 16⁰.] Thoma Grolig, 25. Oktober 1612.

Bibel, Die deutsche, ohne Angabe eines Übersetzers. Zacharias Schart, 24. Mai 1585; Georg Schleterle, 6. Dezember 1590; Hans Köler, 18. Jänner 1591; Andre Fuff, Rentschreiber, 20. März 1594; Daniel Charwat, 26. September 1605, zwei Exemplare; Hans Pellio, 4. Oktober 1605; Anna Sporremftl, 22. März 1612; Hans Graf, 6. Juli 1610; Zacharias Weigel, 23. September 1611; Mathes Hacker, 15. Februar 1613; David Krumpholz, 1614; Thoma Pellio, 4. August 1625.

Bibel, Die deutsche, von Martin Luther. Nikel Strauß, 27. September 1591; Adam Kler, 19. August 1593; Georg Schart, 23. August 1600; Mathes Blaschke, 16. Mai 1613, zwei Exemplare; Thoma Dunzinger, 21. Mai 1613; Marcus Schmerbauch, 22. Dezember 1618.

Biblia, lateinisch, Daniel Charwat, 26. September 1605; Thoma Grolig, 25. Oktober 1612.

Biblia aurea novi Testamenti, in 4⁰. Thoma Grolig.

Biblische Figuren, 4 Büchel in octava; Thoma Dunzinger, 21. Mai 1613.

Bienenkorb. [Joh. Fischart, Binenkorb des Heyl. Römischen Immenschwarms etc. 1. Ausg. 1579. S. Goedeke, Grundriß II [2], 498—499. Binenkorb, deß Römischen Reichs Schwarm, auß dem Latein ins Teutsch gebracht durch Nicolaum Pistandrum. 1592, 4⁰.] Babusch, Witwe des Malers Peter de Petri, 23. Oktober 1612, und Thoma Grolig, 25. Oktober 1612.

Brentij, Catechismus latinus. [pia et utili explicatione illustr. Wittenbg., 1552.] Thoma Grolig.

Brentij, Perikopæ. [Joannis Brentii Perikopæ evangeliorum quæ singulis diebus Dominicis publice in ecclesia recitari solent, expositæ. Cum fig. ligneis. Francoforti, 1556, in 4⁰.] Thoma Grolig.

Brentij Erklärung. [Vielleicht Brentius Auslegung der Evangelien, verdeutscht durch Jac. Gretter. Frankfurt a. M., Peter Braubach, 1556, Fol.] Hans Teuschel, 1622.

Brunn des Lebens, Seelenarzney. Adam Kler, 19. August 1593; Andre Fuff, Rentschreiber, 20. März 1594; Anna Sporremftl, 22. März 1612; Hans Teuschl, 1622.

Buch vom ewigen Leben. Jan Beneschowsky, Zinngießer, 25. Jänner 1603.

Bugenhagen Joh. Annotationes in decem Epistolae Pauli. [Argentorati, apud Io. Heruagium 1524, 8⁰. — Eædem ab auctore recognitæ, Basilieæ, ap. Adam Petri, 1525, 8⁰.] Thoma Grolig.

Christi Leiden und Auferstehung. Marcus Kirschner, 18. Juni 1618.

Chytræus, Ennaratio in Exodum [D. Davidis Chytræi operum Tom I. continens ennarationes in quinque libros Moysis. Lipsiæ, Hennig Groß, 1598, in Fol.] Thoma Grolig.

Clajus, Catechismus. [M. Joann. Claii, Hertzbergensis Catechismus D. M. Lutheri minor, germanice, latine, græce & Hebærice editus. Witebergæ, 1572 et 1600, in 8⁰.] Thoma Grolig.

Colloquium der Theologen. [Vielleicht Colloqui Maulbrunnensis epitome inter Theologos Wirtenbergenses & Heidelbergenses de coena Domini et majestate Christi instituti, per Theologos Wirtembergenses edita. Tubingæ, 1565, in 4⁰.] Hans Scholz, 6. Juni 1588.

Colloquium Mumpelgardense [Colloquium Mompelgartense. Gespräch in Gegenwart des . . . Fürsten Fridrichen, Grauen zu Würtemberg vnd Mümpelgart . . . zwischen . . . D. Jacobo Andreæ, Propst vnd Cantzler der Hohen Schul zu Tübigen vnd D. Theodoro

Beza, Professoren vnd Pfarrern zu Genf Anno 1586 im Mertzen zu Münpelgart im Schloß gehalten ... Aus dem lateinischen [1]) verdeutscht. Getruckt zu Tübingen bey Georg Gruppenbach, 1587.] Andre Fuff, Rentschreiber, 20. März 1594.

Compendium Theologiæ veritatis. — Zacharias Weigel, 23. September 1611.

Concordiæ. [Concordia. Libri symbolici ecclesiæ evangel. Lipsiæ, 1584. — Concordia. Bekenntniß nachbenannter Churfürsten, Fürsten u. Stende Augspurgischer Confession etc. hrgb. v. Nic. Selneccer. Dresden, 1580, Fol. — Concordia inter Doctores Ecclesiarum in Ducatu Saxoniæ et Doctores ecclesiarum in ciuitatibus Germaniæ superioris, instituta Wittebergæ ao. 1536 de præsentia corporis et sanguinis Christi in coena etc. Vrselis, excud. Nic. Henricus. o. J. 8⁰. Concordiæ iucundæ ratio inter Ecclesias reformatas etc. O. O. 1580, 4⁰.] Hans Pellio, 4. Oktober 1605.

Confessio Augustana [Confessio exhibita Cæsari in Comitiis Augustæ anno MDXXX. O. O., 4⁰. — Confessio fidei exhibita Carolo V. in comitiis Augustæ 1530. Addita est Apologia Confessionis. Wittenbergæ. Georg Rhau, 1531. 169 Bll. kl. 4⁰.] — Confessio. Anzeigung vnd Bekantnus des Glaubens und der Lere, so die appellierenden Stende Key. Maiestet auff yetzigen tag zu Augspurg öberantwurt habend. O. O. 1530, 4⁰. 1. Deutsche Ausg.] Jan Beneschowsky, 25. Jänner 1603; Hans Pellio, 4. Oktober 1605; Babusch, Witwe Peter de Petris, 23. Oktober 1612; Anna Sporremftl, 22. März 1612. David Krumpholz, 1614; Marcus Kirschner, 18. Juni 1618; Thoma Pellio, 4. August, 1625.

Contrafect des Babstums. Anna Sporremftl, 22. März 1612.

Corleri M. Jonas, 40 Predigten über den Katechismus. Georg Fickenwirth. 1616.

Ditrichs Agendbüchlein. [Agendbüchlein für die Pfarrherrn auff dem Land. Durch Vitum Dietrich, Nürnberg, 1543, Joh. vom Berg vnd Vlrich Newber. 108 Bll. 4⁰. Mit Titelrandleisten. Titel in Schwarz- und Rotdruck. Bl. 19 u. 20 mit Noten. 1. Ausg. — Dasselbe, Getruckt zu Frankfürdt am Mayn durch Hermann Gülfferichen. 1546. 114 Bl. 4⁰. Titel schwarz und rot. Bl. 25—27 und 37—39 mit Noten. — Dasselbe Nürnberg, 1560. Joh. v. Berg

[1]) Acta colloquii Montisbelligartensis habiti anno 1586 mense Martio inter D. Jac. Andreæ et Theod. Beza, publicata Tubingæ, 1587, 4⁰.

u. Vlr. Newber. 124 Bl. 4⁰. — Dasselbe Nürnberg, 1601, 4⁰.] Hans Fessel, 14. Februar 1591; Markus Schmerbauch, 22. Dezember 1618.

Dietrich, Veit, Kinderpostilla. [M. Veit Diterichs Kinderpostil vber die Sontags vnd furnembste Fest Euangelia durchs gantze Jar. Nürnberg, 1556, Fol.] Marcus Schmerbauch, 22. Dezember 1618.

Viti Ditrichs Summaria [Summaria über die gantze Biblia des Alt. und Newen Testam., darinn auffs kürzeste angezeygt wird, was am nötigsten u. nützten ist dem jungen Volck u. gemeinem Mann auß allen Capiteln zu wissen. 2 Thle in 1 Bde. M. viel. Holzschn. v. Virg. Solis. Frankft. David Zöpfel, Joh. Rasch u. Sigm. Feyerabend, 1562, Fol.] Adam Kler, 19. August 1593; David Tödtenwolff, 21. Jänner 1616.

Dominicæ Precationes. Marcus Kirschner, 18. Juni 1618.

Eberij D. Pauli, Bekendtnus. Adam Kler, 19. August 1593. Bekantnüß von H. Seemann D. P. Eberi, in 8⁰. Daniel Charwart 26. September 1605.

Eccino, M. Bruno, Disce mori. Anna Sporremftl, 22. März 1612; Thoma Grolig, 25. Oktober 1612.

Einleitung über die Propheten. Georg Schart, 23. August 1600.

Evangelien, böhmisch, Merten Klotzmann, 9. Juni 1599.

Evangelien, griechisch, Zacharias Wittke, 1600.

Evangelien mit den Summarien, in 8⁰. Hans Schart, 4. Februar 1613; Hans Schwenda, 1614.

Exempelbuch. [Grünberger M., Pfarrer zu Patzmannsdorf in Nieder-Österreich. Exempelbuch, d. i. Historien u. Sprüche aller Tugenden vnd Laster nach den 10 Geboten geordnet. Wittenberg. L. Seuberlich. 1598, in 4⁰. M. 10 Holzschn. — Exempelbuch von wunderbarlichen Geschichten u. gleichsam ein Zeyger aller Historien der Juden, Christen u. Heyden, in X. Büchern. Aus d. Latein durch L. Brunner. Straßbg., 1535, Fol. (Ubersetzg. v. M. Ant. Coccius Sabellicus exemplorum libri X.)] Georg Riemer, 31. Jänner 1586; Georg Fickenwirth, 2 Exemplare, 1616.

Ferinarius, Joh. Capita pietatis Christianæ. [Magdeburg, 1578, in 8⁰.] Thoma Grolig.

Figuren der christlichen Tugenden. Andre Fuoff, Rentschreiber, 20. März 1594.

Francisci, M. Adami, Margarita Theologiæ, in 16⁰. [Adami Francisci Legendorfensis Margarita Theologica, continens metho-

dicam explicationem capitum Christianæ doctrinæ, pro Ecclesiis et Scholis orthodoxis Augustanæ confessionis. Wittebergæ, 1597, in 12⁰.] Babusch, Witwe Peter de Petris, 23. Oktober 1617; Zacharias Weigel, 23. September 1611.

Gedecij Simonis Postilla, in Fol. [Dr. Simeonis Gedicci Postilla, das ist Außlegung der Euangelien durchs gantze Jahr, auff alle Sontag vnd gewöhnliche Fest. Eisleben, 1588. Leipzig, 1595, in Fol.] Adam Kler, 19. August 1593.

Gigantis Postil. [M. Johannis Gigantis Postilla, das ist Außlegung der Euangelien durchs gantze Jahr an Sontagen vnd gewöhnlichen Festen, sampt andern Predigten, in drey Theil getheilt. Stettin, 1571, Fol. Eisleben, 1572, in 8⁰. Frankfurt, 1582, in 8⁰. Wittemberg, 1593, in 8⁰.] Georg Schart, 23. August 1600.

Habermann, Gebetbuch. [D. Johannis Habermans erster Theil der Christlichen Gebett, in Gesänge gestellt durch Paschasium Reiniken. Wittemberg, 1599, in 8⁰. — Geistlich Kleinot, darinnen ordentlich verfasset Christliche Gebett auf alle Tag in der Wochen zu sprechen. Mit angehengten Geistlichen Liedern D. Martini Lutheri, auch den fürnembsten Responsoriis vnd Hymnis. Leipzig, 1586, 8⁰. Wittemberg, 1577, 8⁰. Erfurt, 1579, 16⁰. Frankfurt, 1579, in 4⁰. Hamburg, 1590, in 16⁰. Speier, 1590, in 16⁰. Rostock, 1591, in 16⁰. Helmstatt, 1593, in 16⁰.] Andre Fuoff, Rentschreiber, 20. März 1594; David Krumpholz, 1614; Marcus Kirschner, 18. Juni 1618.

Dasselbe ins Tschechische übersetzt. [Jungmann, Jos. Historie Literatury české. 2. Ausg. Prag. 1849. S. 235, Nr. 1934, 1935.] Jan Beneschowsky, Zinngießer, 25. Jänner 1603.

Hauptartikel des christlichen Glaubens, in 8⁰. Paul Nitschke, Schwertfeger, 23. Mai 1600.

Historia Christi. Zacharias Schart, 24. Mai 1585.

Historia der 12 Apostel. Daniel Charwat, 26. September 1605.

Historien von der Sündflut, gesangweis. Hans Schwenda, 1614.

Hortulus animæ, in 8⁰. [S. Ph. Wackernagel. Bibliographie zur Gesch. d. deutschen Kirchenliedes. Frkft. a. M., 1855. S. 11, Nr. 28; S. 46, Nr. 125; S. 101, Nr. 257; S. 222, Nr. 545; S. 223, Nr. 547.] Anna Sporremftl, 22. März 1612; Hans Teuschl, 1622; Thoma Pellio, 4. August 1625.

Huberinus, Caspar, Sirach. [Caspar Huberinus, Jesus Syrach, Spiegel der Hauszucht genannt, darinn der Welt lauff begriffen

vnd wie sich ein jeglicher Christ in seinem beruff vnd in der Policey ehrlich vnd löblich solle halten. Nürnberg, D. Gerlatz, 1571, Fol. Nürnbg., 1588; Fol.] Adam Kler, 19. August 1593; Mathes Blaschke, 16. Mai 1613; Daniel Krumpholz, 10. Mai 1617; Marcus Schmerbauch, 22. Dezember 1618.

Huberini Postilla. Marcus Schmerbauch, 1618.

Huberini Predigten. [Mancherley Form zu predigen von den fürnembsten Stücken, so in der Christlichen Kirchen teglich gelert werden. Nürnbg., 1561.] Adam Kler, 19. August 1593; David Tödtenwolf, 21. Jänner 1616.

Hunnii, Egidii, Postilla. [Postilla oder Außlegung der Episteln vnd Euangelien auff alle Sontag, Fest vnd Feyertag durchs gantze Jahr. Magdebg., 1589 u. 1592, in Fol. 1600, in 4⁰.] Andre Fuoff, 20. April 1594.

Hunnius Egidius, Christliche Psalmen. David Krumpholz, 1614.

Jesowiter Lehr u. Glauben. [Vielleicht: Nigrinus, Georg, Gegensatz, Antithesis vnd vergleichung der Lehr, Glaubens vnd Lebens der Jesuiter, das ist, Christi vnd Antichristi. Sonderlich wider die Euangelische Inquisition vnd das Güldin Fluß D. Georgij Eders zu Wien vnd die Jesuitische Censur. Straßburg, 1581, 4⁰.] Georg Teuschel, 14. Jänner 1621.

Jesuiten, Wider die, in 4⁰. Anna Sporremftl, 22. März 1612. [1])

Jonas, Justus, Loci communes. Deutsch, in 8⁰. [Philippi Melanthonis loci communes, verteutscht durch Justum Jonam. Nürnberg, 1536. Wieder auffgelegt nach dem alten Exemplar. Nürnberg. Wagner, 1600, in 4⁰.] Thoma Grolig, 25. Oktober 1612.

Itinerarium sacræ scripturæ. [Heinrich Büntings Itinerarium S. Scripturæ, in 2 Bücher getheilt, vermehrt mit einem Büchlein de monetis et mensuris u. mit einer nützlichen Erklärung des Buches Josua, mit Martini Chemnitii Vorrede. Magdeburg, 1606, in Fol.] Marcus Kirschner, 18. Juni 1618.

Kirchengesänge. [Kirchengesäng auß dem Wittenbergischen vnd allen anderen besten Gesangbüchern gesamlet vnd in eine

[1]) Diese unbestimmten Angaben gestatten nicht, aus den Tausenden von Schriften, die gegen den Jesuitenorden seit Martin Chemnitzens Theologiæ Jesuitarum præcipua capita, Lipsiæ, 1563, 80 Bl., 12⁰, von protestantischer Seite veröffentlicht wurden, diejenigen zu bezeichnen, welche mit den obigen unvollständigen Titeln gemeint sind. Auch P. Auguste Carayons Bibliographie historique de la Compagnie de Jésus, Paris, 1864, die sich übrigens in bezug auf deutsche Jesuitenliteratur als sehr schwach erweist, bietet hier keine Hilfe.

richtige Ordnung gebracht, den Pfarrherrn, Schulmeistern vnd Cantoribus der Augspurgischen Confession, so den Chor versorgen vnd mitsingen müssen, zu Dienst vnd bestem, mit großen Nothen vnd Buchstaben. Franckfurt, 1569, Fol. S. Phil. Wackernagel, Bibliogr. d. Deutsch. Kirchenliedes, S. 356, Nr. CMIII—CMV.] Nikel Strauß, 27. September 1591; Anna Sporremftl, 22. März 1612; Hans Schart, 4. Februar 1613; Hans Teuschel, 1622.

Kleinod, Das güldene. [Das ist der Catechismus D. M. Luthers in kurtze Frag vnd Antwort gefast. Wittenberg, 1524, u. oft. — Simeonis Gedicci gülden Kleinot für betrübte Hertzen oder Trostbüchlein auß den fürnembsten Hauptpuncten Christlicher Religion. Lpzg. Hennig Groß, 1600, in 4⁰.] Marcus Schmerbauch, 22. Dezember 1618.

Landsgebetbüchlein. David Krumpholz, 1614.

Leichenpredigt für den Fürsten von Anhalt, in Fol. Babusch, Witwe Peter de Petris, 23. Oktober 1612.

Lobwasser Ambrosii, Psalter. [Der Psalter deß Königlichen Propheten Dauids. In deutsche reymen verstendiglich vnd deutlich gebracht . . . Durch Ambrosium Lobwasser. Leipzig, 1573, 8⁰. S. Goedeke, Grundr. II², 173. Wackernagel, Bibliogr., S. 380—381, S. 390. Moriz, Landgraf zu Hessen, Die Psalmen von Lobwasser nach französ. Melodey u. Reimen art in deutsche Reyme gebracht. Cassel, 1607. W. Wesel, Fol.] Marcus Schmerbauch, 22. Dezember 1618.

Lossii, Lucæ Catechismus, in 8⁰. Thoma Grolig. Lossii Dialectica, in 8⁰. Thoma Grolig. Lossii, in Epistolas, 8⁰. Thoma Grolig.

Lustgarten der Seelen. [S. Hortulus animæ.] Adam Kler, 19. August 1593.

Lustgarten der Christen. Georg Schart, 1600.

Luther, D. Martin. An die Rathsherrn wegen der Schulordnung (sic!) [An die Rath-Herren aller Städte Deutschlands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen. Wittenberg, 1524, 4⁰. (1. Ausgb.) Idem libelus de constituendis scholis. Latinitate donatus. Hagenoæ per Joan. Secerium. S. a., 8.] Hans Teuschel, 1622.

— Auslegung vber etliche Psalmen. [Vielleicht: Auslegung der IX ersten vnd des XXII Psalmen. In opera germanica, Wittebergæ, Tom. III, Fol., 72 ff.] Marcus Schmerbauch, 22. Dezember 1618.

— »Büchel«. Marcus Kirschner, 18. Juni 1618.

— Bibel, in Fol. Georg Schart, 23. August 1600.
— Colloquia. Adam Kler, 19. August 1593.
— Gebetbüchel. Adam Kler, 19. August 1593.
— Gesangbuch, in 4⁰. Adam Kler, Georg Schart, 23. August 1600; David Krumpholz, 1614; Marcus Schmerbauch, 22. Dezember 1618; Hans Teuschel, 1622.
— Hauspostilla. Nikel Straus, 27. September 1591; Daniel Charwat, 26. September 1605; Hans Pellio, 4. Oktober 1605; Hans Jänisch, 1610; Mathes Blaschke, 16. Mai 1613; Thoma Dunzinger, 21. Mai 1613; Marcus Kirschner, 18. Juni 1618.
— Hauspostilla, Sommertheil, Peter Flederwisch, 23. Mai 1607.
— Katechismus. [Ob der große oder kleine Katechismus gemeint sei, ist aus dem Inventar nicht ersichtlich.] Hans Schwenda, 1614; Marcus Schmerbauch, 22. Dezember 1618.
— Kirchenpostilla. Adam Kler, 19. August 1593.
— Loci communes. Georg Schart, 23. August 1600.
— Postilla. [Ob Haus- oder Kirchenpostilla — nicht ersichtlich.] Andre Fuoff, 20. April 1594; Babusch, Witwe Peter de Petris, 23. Oktober 1612; Thoma Pellio, 4. August 1625; Paul Klar, Fürstenrichter der Stadt Mähr.-Trübau, 30. Oktober 1651.[1])
— Predigten, Dreizehn. Marcus Schmerbauch, 22. Dezember 1618.
— Sermones. Marcus Kirschner, 18. Juni 1618.
— Syrach. Hans Fessel, 14. Februar 1591; Nikel Straus, 27. September 1591; Andre Fuoff, 20. April 1594; Merten Kloczmann,

[1]) Am Hause des Liechtenstein'schen Fürstenrichters Paul Klar, des Vertrauensmannes des Fürsten Karl v. Liechtenstein, scheint also der büchermordende Würgengel, von dem am Schlusse dieses Abschnittes noch die Rede sein wird, gnädig vorübergegangen zu sein. Obige Postilla wird im Originalinventare ausdrücklich als Kirchenpostill Lutheri in Fol. bezeichnet. Außerdem findet sich unter den sieben von Paul Klar nachgelassenen Büchern ein »Jesus Syrach, so gedruckt ist zu Breßlaw«, dann ein »Gebethbuch in 8⁰, gedruckt zu Jehna«; endlich ein »Morientium spiritualis Thesaurus, gedruckt zu Liegnitz, dessen autor Georgius Waigerus, gewesener Pfarrer zu Porstendorf«. Diese ebengenannten Bücher sind alle entschieden protestantischer Herkunft. Daß sie aus der allgemeinen Vernichtung wenigstens bis ins Jahr 1651 hinein gerettet wurden, mag sich daraus erklären, daß Paul Klar das unten zu erwähnende Dekret des Fürsten Maximilian von Liechtenstein vom 3. März 1631 selber nicht befolgen zu sollen glaubte, oder daß er als immun gegen jede Ketzerei von demselben im vorhinein ausgenommen war. Über Paul Klars »patriotische« Tätigkeit s. »Notizenblatt des Vereines für d. Gesch. Mährens u. Schlesiens«, Brünn, 1896, S. 97.

9. Juni 1599; Paul Nitschke, 23. Mai 1600; Daniel Charwat, 26. September 1605; Hans Schart, 4. Februar 1613; Marcus Kirschner, 18. Juni 1618.

— Tischreden. Zacharias Schart, 24. Mai 1585; Zacharias Wittke, 1600; Daniel Charwat, 26. September 1605; Babusch, Witwe Peter de Petris, 22. März 1612; Marcus Kirschner, 18. Juni 1618; Georg Teuschel, 14. Jänner 1621.

— 9. Theil über die Bibel. Hans Schwenda, 1614.

— Der Schriften 1., 2., 3., 4. u. 5. Theil. Hans Teuschel, 1622.

— Schriften 6., 8. u. 9. Theil. Georg Teuschel, 14. Jänner 1621.

— Schriften, der 12. Theil. [Der 1.—12. Th. der Bücher D. M. Luthers. 12 Bde. u. Regist. Fol. Wittenberg, 1551—1603. Von verschiedenen Druckern. Hans Lusst, Thom Klug, Lor. Schwenk u. and. — Werke. 12 Bde., Fol. 1556—1572. Eisleben bei Gaubisch u. Wittenberg bei Seitz, Schwenk, Klug u. Lusst.] Daniel Charwat, 26. September 1605.

Major, Georgius, Auslegung der anderen Epistel Pauli, in 8⁰. Paul Nitschke, 23. Mai 1600.

Manlii Collectanea, in 8⁰. Thoma Grolig, 25. Oktober 1612.

— Loci communes. [Mit dem vorhergehenden identisch: Manlii Jo. Locorum communium collectanea ex Phil. Melanchthonis et aliorum relationibus excerpta. Gorlitii, 1573. Joann. Manlii Locorum communium collectanea tum ex lectionibus D. Phil. Melanthonis, tum ex aliorum doctiss. virorum relationibus excerpta et in ordinem ab eodem redacta, in quibus varia exempla, Similitudines, consilia, stratagemata, historiæ et id genus alia continentur. Francoforti, 1594, 8⁰. — Collectanea locorum communium a Johanne Manlio per multos annos tum ex lectionibus D. Philippi Melanchthonis tum ex aliorum doctissimorum virorum relationibus excerpta et nuper in ordinem ab eodem redacta. Cum præfatione D. Simonis Sulceri. S. l. e. a. Bibliotheca Reimannia, S. 70.] Georg Schart, 23. August 1600.

Mathesius Johann, Betbüchlein. [Betbüchlein vnd Oeconomia, Oder Bericht v. Christlichen Hauswesen sampt 24 Hausgebetlein etc. Loesche, Joh. Mathesius, 2. Bd., S. 391. i. Bei allen folgenden Schriften des Mathesius verweise ich bloß auf Loesche.] Georg Teuschel, 14. Jänner 1621.

— Haushaltung. [Loesche, II, 389 ff.] Jacob Mittis, 27. Februar 1617.

— Historia von Dr. Luther (sic!) [Historien von des Ehrwirdigen ... Mannes Gottes D. M. Luthers ... Loesche, II, S. 411, XXX.] Daniel Charwat, 26. September 1605; Anna Sporremftl, 22. März 1612; Marcus Schmerbauch, 22. Dezember 1618; Hans Teuschel, 1622.

— Hochzeitspredigten, 15. [Loesche, II, S. 402, XX.] Daniel Charwat, 26. September 1605; Girg Fickenwirth, 1616.

— Postilla. [Loesche, II, S. 384, X. und S. 405, XXVI. S. 430, LVII.] Hans Graf, 6. Juli 1610; David Krumpholz, 1614; Jacob Mittis, 27. Februar 1617; Marcus Schmerbauch, 22. Dezember 1618.

— Syrach. [Loesche, II, S. 423, XXXIX.] Adam Kler, 19. August 1593; Daniel Charwat, 26. Februar 1605; Girg Fickenwirth, 1616; Thoma Pellio, 4. August 1625.

Melanchthon, Philipp, Annotationes in Euang. Matthæi, in 8⁰. [1522, sine loco. »Opusculum ex ore Auctoris exceptum, interpolatum, non expolitum nec ad coronidem deductum. Sola editionis antiquitate et raritate commendandum.« Biblioth. Reimanniana 323. — Idem opus: Argentorati mense Maio 1527, kl. 4⁰.] Thoma Grolig, 25. Oktober 1612.

— Loci communes [rerum theologicarum seu Hypotyposes theologicæ. Wittebergæ, 1521, 8⁰. — Idem, ab auctore recogniti et locupletati, ut priorem editionem multis locis non agnoscas. Basileæ apud Adam Petri, 1522, 8⁰. — Idem liber. Vitebergæ per Jos. Klug, 1535, 8⁰. — Idem liber, denuo recognitus, cum tergemino indice. Lipsiæ in officina Valent. Papæ, 1546, 8⁰.] Zacharias Schart, 24. Mai 1585; Adam Kler, 19. August 1593; Anna Sporremftl, 22. März 1612; Marcus Schmerbauch, 22. Dezember 1618; Hans Teuschel, 1622.

Melißander, Dr. Caspar, Gebetbuch. [Bericht vnd Bettbüchlein. Leipzig, 1597, 12⁰. — Christliche Reimgebete vnd Symbola Durchl. Personen. Erfurt, 1589, 12⁰. Goedeke, Grundr. II², 197. — Gaspari Melisandri, pastoris et superintendentis ecclesiarum Misniæ Aldenburgici libellus consolatorius aduersus graues et spirituales tentationes, germanice editus. Jenæ, 1572.] Mathes Hacker, 15. Februar 1613.

Menschenspiegel. [M. Josuæ Opitii Menschenspiegel, das ist von deß Menschen Standt, Natur vnd Wesen, für vnd nach dem Fall, für vnd nach der Wiedergeburt in diesem vnd im zukünfftigen Leben, in Christliche Frag vnd Antwort gestellt. Vrsel, 1582, in 8⁰.] David Krumpholz, 1614.

Moleri Martini Manuale de præparatione ad mortem, in 8⁰. Hans Schart, 4. Februar 1613.

Musculus, Andreas, Gebetbuch. [Betbüchlein, gemehrt vnd gebessert. Leipzig. Ernest Vögelin, 1569. 132 Bll. 4⁰. Jede Seite mit Holzschnittbordüren. S. Nagler, Künstlerlex. 20, S. 469 u. Monogrammtisten I, Nr. 1812. Anzeig. f. d. Kunde deutscher Vorz. 1858, Sp. 22. — Betbüchlein, gestellet durch Andream Musculum, Doctor. Gemehrt vnd gebessert. Lpzg., 1576. Berwaldts Erben, 4⁰. Mit Holzschn.-Bord. — Precationes ex veteribus orthodoxis doctoribus, ex ecclesiast. hymnis et ex psalmis Davidis collectæ. Wittebergæ. G. Rhau, 1562.] Andre Fuoff, 20. April 1594; Anna Sporremftl, 22. März 1612; Marcus Schmerbauch, 22. Dezember 1618.

Musema (sic!) Simonis, Postilla. [D. Simonis Musei Postilla das ist Außlegung der Episteln vnd Euangelien, so durchs gantze Jahr an allen Sontagen vnd andern namhafften Festen bräuchlich sind. Frankfurt. Nicolaus Basse. Fol. 1583, 1597 u. in 8⁰, 1574 u. 1589. Jena, 1573, Fol. Eisleben, 1568, in 8⁰.] Georg Schart, 23. August 1600.

Nicandri, Pauli, Postilla. [Außlegung der Euangelien vnd Episteln. Leipzig. Voigt, 1599, Fol.] Marcus Kirschner, 18. Juni 1618.

Opitius, Josua. Kinderbibel. [Kinderbüchlein, zugericht für die Kirche vnd Jugend zu Büdingen. Vrsel, 1583, in 8⁰.] Adam Kler, 19. August 1593.

Passion unseres Herrn Jesu Christi. Anna Sporremftl, 22. März 1612.

Passionsbuch. Adam Kler, 19. August 1593.

Pauli, Simonis, Postilla. [D. Simonis Pauli. Postilla, das ist Außlegung der Episteln vnd Euangelien an Sontagen vnd fürnembsten Festen, ordentlich vnd richtig nach der Rhetorica gefast, nebst einer kurtzen erklärung deß Textes, gepredigt zu Rostock. Frankf., 1573, Fol. Magdeburg, 1573, 8⁰ und 1572, Fol.] Hans Fessel, 14. Februar 1591; Andre Fuoff, 20. April 1594; Jan Beneschowsky, 1601; Peter Flederwisch, 23. Mai 1607; David Krumpholz, 1614; Marcus Kirschner, 18. Juni 1618; Daniel Krumpholz, 10. Mai 1617; Thoma Pellio, 4. August 1625.

— Dispositio in Euangelia. [Dispositiones rhetoricæ et breuis textus enarratio Euangeliorum dominicalium et dierum festorum Sanctorum. Partes 2. Rostochii, 1568, in 8⁰.] Thoma Grolig, 25. Oktober 1612.

Pfeffinger Joh., Trostbüchel. [Trostbüchlein, auß Gottes Wort zusammen gezogen vnd auff mancherley Fäll gerichtet. Schmalkalden, 1587, 8⁰. — Trostschrifft in Sterbensläufften an die Christen zu Breßlaw. Lpzg., 1581, 8⁰.] Adam Kler, 19. August 1593.

Philadelfi Postilla. Jan Zawadil, 25. August 1627.

Pollio, Lucas. Vom jüngsten Gericht. Thoma Pellio, 4. August 1625.

Pollio, Lucas. Vom ewigen Leben.

— 7 Predigten. [Identisch mit dem vorhergehenden: Lucæ Polionis 7 Predigten vom ewigen Leben der Kinder Gottes. Lpzg., 1585, in 8⁰. Jena, 1590, 8⁰.] Daniel Charwat, 26. September 1605; Hans Pellio, 4. Oktober 1605; Babusch, Witwe Peter de Petris, 23. Oktober 1612; Anna Sporremftl, 22. März 1612; Georg Fickenwirth, 1616; Marcus Kirschner, 18. Juni 1618.

Predigt vom Abendmahl. Hans Pellio, 4. Oktober 1605.

Predigten vom Ende der Welt, Sieben. Derselbe.

Predigten, 56, in 4⁰. [M. Josuæ Loners Sechs vnd fünffzig predigten vber den Propheten Daniel. Jhena, 1591, in 4⁰.] Anna Sporremftl, 22. März 1612.

Predigten, 60, üb. d. Historien Jesuas. Hans Teuschel, 1622.

Promptuarium exemplorum. [Andræ Hondorffs Promptuarium exemplorum, das ist Historien vnd Exempelbuch nach Ordnung vnd Disposition der H. zehen Gebott Gottes, auß heiliger Schrifft vnd andern bewehrten Scribenten zusammengetragen. Frankfurt, 1571, Fol. Leipzig, Hennig Groß, 1597, Fol. Vermehrt durch M. W. Sturmium, Pfarrherrn. 2 Thle in 1 Bd. Lpzg., 1623, Fol. Mit 2 Titelholzschn. u. 10 Holzschn. im Text.] Stefan Fessel, 16. Dezember 1605; Babusch, Witwe Peter de Petris, 23. Oktober 1612; Marcus Kirschner, 18. Juni 1618; Daniel Krumpholz, 10. Mai 1617.

Propheten, Bücher der. Hans Scholz, 6. Juni 1588; Merten Klotzmann, 9. Juni 1599; Hans Graf, 6. Juli 1610.

Psalmbuch, deutsch, in 4⁰. [Vielleicht: Das gemein Psalmbüchlein von den gebräuchlichsten Kirchengesängen, solcher gestalt zum erstenmal außgangen. Straßburg. Bernh. Jobin, 1577, in 4⁰.] Stefan Fessel, 16. Dezember 1605.

Psalter, Der ganze, mit den Summarien Luthers. [Der gantze Psalter, mit höchstem fleiß vnd trewen verdeutscht, mit nützlichen Summarien, Concordantzen, auch kurtzem Inhalt deß Psalters

erklärt durch D. M. Luther. Auch seind die Verß durch Ziffern gezeichnet Frankft. Nic. Basse, 1589, 8⁰. Lpzg., 1597, in 4⁰.] Adam Kler, 19. August 1593; Andre Fuoff, 20. April 1594; Thoma Pellio, 4. August 1625.

Psalter, Der, gebetweis. [Georgij Schultzings Psalter Gebettweiß, mit vielen anderen Gebetten gemehret. Frankft., 1579, 4⁰.] Hans Teuschel, 1622.

— gesangweis. Georg Schart, 23. August 1600.

— gesangweis. Joach. Sartorij. [Der Psalter. Gesangßweise. Inn verstendliche Deutsche Reim vnd auff allerley bekannte vnd in vnsern Kirchen gebreuchliche Thön oder Melodien gesetzt vnd in Druck verfertigt. Durch Joachimum Sartorium, Cantorem zu Schweidnitz. Breßlau, durch Georgium Bawman. MDXCI. 8⁰. Goedeke, Grundr. II², 174.] Hans Schart, 4. Februar 1613.

— versweis. Georg Fickenwirth, 1616.

— lateinisch. Marc. Schmerbauch, 22. Dezember 1618; Georg Teuschel, 14. Jänner 1621.

— lateinisch, gesangweis. Stefan Fessel, 16. Dezember 1605; Babusch de Petri, 23. Oktober 1612.

— lateinisch, gebetweis. Jan Zawadil, 25. August 1627.

— græce et latine. Thoma Grolig, 25. Oktober 1612.

Regius, Urbanus, Dialogi [Dialogus aus Mose u. den Propheten, in Urbani Regii Opera omnia germanice. Nürnberg, 1562. 3 Tomi, Tom. II. Oder: Urbani Regii Dialogus von der Predigt, die Christus seinen Jüngern auf d. Wege gen Emaus gehalten, a Joh. Fredero postea in Latinum translatus. 1542.] Adam Kler, 19. August 1593; Anna Sporremftl, 22. März 1612.

Regii, Urbani, Katechismus latinus, in 8⁰. Thoma Grolig, 25. Oktober 1612; Marcus Kirschner, 18. Juni 1618.

— Tractat. Marcus Kirschner, 18. Juni 1618, s. Uhlhorn G. Urbanus Rhegius, Leben u. ausgewählte Schriften. Elberfeld, 1861.

Reisbuch Christi. in Fol. Marcus Schmerbauch, 22. Dezember 1618.

Reisner Adami, Hierusalem. [Die geistliche vnd Himmlische Statt Gottes Jerusalem, das ist die Christliche Kirche, auß etlichen Psalmen Dauids vnd H. Schrift beschrieben vnd erklärt. Frankfurt, 1563. Sigmund Feyerabend. Fol.] Zacharias Schart, 24. Mai 1585.

Rosengarten, christlicher. Mathes Hacker, 15. Februar 1613.

Sarcerii Erasmi Corpus iuris matrimonialis. [Vom Vrsprung deß heiligen Ehestandts, was der sey, wie er christlich zu vollführen. Auch von mancherley fällen, so sich vor vnd in demselben zutragen, ein gründtlicher Bericht auß Göttlichen, Natürlichen vnd Bepstlichen Rechten. Frankfurt, Hieron. Feyerabendt, 1569. Fol.] Anna Sporremftl, 22. März 1612; Hans Teuschel, 1622.

— Loci communes. [Loci aliquot communes theologici pro aperienda et tuenda veritate methodice explicati, 1538. — Præcipui sacræ scripturæ loci communes a sanctissimo ecclesiæ doctore tractati. Locorum communium ex consensu divinæ scripturæ et auctorum patrum confirmatio. 1540.] Zacharias Weigel, 23. September 1611; Marcus Schmerbauch, 22. Dezember 1618.

Saxonius, Michel, Trostbüchel. [Michael Sachsen New Lehr-, Gebet- u. Trostbüchlein, in allerley nöthen vnd anligen zu gebrauchen. Reimenweiß gestellt. Leipzig, 1590 u. 1595, in 8⁰.] Adam Kler, 19. August 1593.

Schleidanus (sic!) [Wahrscheinlich: Joannis Sleidani de statu religionis et reipublicæ, Carolo quinto Cæsare commentarij. Cum indice luculentissimo. Argentorati. Per hæredes Wendelini Rihelij. Anno 1555. 4 ungez. Bll. u. 469 gez. Bll. fol. 1. Ausg. Oder: Jo. Sleidani Commentariorum de statu religionis et reipublicæ Carolo V. Cæsare, libri XXVI. una cum ejusdem apologia. Argentorati. 1555. in 8⁰.] — Hans Fessel, 14. Februar 1591.

Seelenarzney. [Wahrscheinlich: D. Urbani Regii Seelen Artzney für die Gesunden vnd Krancken in Todesnothen. Leipzig, 1591, 12⁰.] Andre Fuoff, 20. April 1594; Stefan Fessel, 16. Dezember 1605.

Selnecker, Niclas, Bußpredigten in 4⁰. Paul Nitschke, 23. Mai 1600.

— Die Propheten. [Außlegung vber die gantzen Propheten, Jeremiam vnd Sophoniam. Leipzig, 1565, 4⁰. Christliche Außlegung vber die Propheten Jonam, Nahum vnd Habacuc. Sampt Erklärung der 7 Bußpsalmen vnd deß Buchs Tobian. Leipzig, 1567, 4⁰. Erklärung vber den Propheten Daniel vnd die Offenbarung Johannis Leipzig, 1568, 4⁰ Außlegung vber die Propheten Oseam, Joel vnd Micheam. Leipzig, 1568 u. 1578, 4⁰. — Der Prophet Isaias erklärt. Leipzig, 1569, 4⁰. — Kurtze Summarien vnd Außlegung vber die Propheten. Leipzig, 1579, Fol.] Georg Schart, 23. August 1600.

— Psalterium. [Der gantz Psalter des K. Propheten Dauidt, außgelegt durch N. Selneccerum. Nürnberg, 1565—66. 3 Bde. Fol. —

Nürnberg, 1569. — Leipzig, 1571, 1581 u. 1593, u. 1621; s. Goedeke, Grundr. II², 173.] Daniel Krumpholz, 10. Mai 1617.

Sonntags-Euangelien, gesangweis; Hans Schwenda, 1614.

Spangenberg, Auslegung der Episteln. [Joh. Spangenberg, Auslegung der Episteln vnd Euangelien von Ostern biß auffs Aduent in Fragstück verfaßt. Nürnberg, 1543, Fol. Mit Titelbord. u. 38 Holzschn. u. viel. Initialen.] Hans Teuschel, 1622.

— Katechismus. [Catechismus Lutheri per quæstiones explicatus. Cyriaci, Spangenbergs Catechismus, darinnen die 5 Hauptartikel Christlicher Lehr reichlich erklärt werden. 1564, in 4⁰. — Catechismus Christlicher Lehr sampt der Haußtafel Cyriaci Spangenbergs. Eisleben, 1565, in 8⁰.] Zacharias Wittke, 1600; Daniel Krumpholz, 1617.

Spangenberg, Joh., Loci communes. 8⁰. Thoma Grolig, 25. Oktober 1612.

— Postilla [das ist Außlegung der Episteln vnd Euangelien auff alle Sontag vnd fürnembste Feste für die Kinder in Fragstück verfast. Nürnberg, 1582, Fol.; 1597, in 8⁰. Erfurt, 1572, in 8⁰.] Zacharias Schart, 24. Mai 1585; Stefan Fessel, 16. Dezember 1605; Mathes Hacker, 15. Februar 1613; Girg Fickenwirth, 1614.

— Postilla, böhmisch. [Proßnitz, bei Joh. Günther, 1546, in 4⁰, s. Jungmann, Historie lit. české, S. 215, Nr. 1548.] Jan Beneschowsky, 1601.

— Psalterium. [Psalterium, carmine elegiaco redditum. Magdeburg, 1544, 8⁰; s. Goedeke, Grundr. II², S. 94, Nr. 30.] Der gantze Psalter Dauids, darneben alle andern Psalmen vnd geistliche Lieder im alten vnd newen Testament, gesangsweiß gefasset durch Mag. Cyriacum Spangenberg. Franckfurt, in verlegung Bernhardi Jobius, 1582, in 8⁰.

Spindler, Georg, Postilla. [Außlegung der Sontag vnd fürnembsten fest Euangelien vber das gantze Jahr, in gewisse Articul gestellt. Leipzig, 1576, Fol., Herborn, 1594, in 8⁰ u. 4⁰.] Merten Klotzmann, 9. Juni 1599.

Strignitij Georgi, Serpens ancus, in 4⁰. Thoma Pellio, 4. August 1625.

Tribawer, Esaias, Syrach,[1]) in 8⁰. Adam Kler, 19. August 1593.

---

[1]) Weder bei d'Elvert, Gesch. v. Iglau, Brünn, 1850, S. 168, 170, 179 bis 180, noch in der Allg. Deutsch. Biogr., Bd. 38, S. 595, noch in Clessius, Catal. libr. germanic. pars II, S. 2, 35—36 anzutreffen.

Trozendorfij Valentini Catechismus. [Methodi doctrinæ catecheticæ, scholæ Goldbergensi propositæ a Valentino Trocedorfio, und Catechesis scholæ Goldbergensis, scripta a Valentino Trocedorfio, cum præfatione Philippi Melanthonis, Vitebergæ 1558. — Valentini Drocendorffs Catechismus sampt einem Christlichen Rosario, verteutscht durch Georgium Helmericum. Jena, 1578, in 4⁰.] Merten Klotzmann, 9. Juni 1599.

Vögelin, Ernesti, Postilla in 2 Theilen. David Krumholz, 1614.

Von den letzten Händeln der Welt. [Basilius Faber, Von den letzten Händeln der Welt: Als vom Jüngsten Tag, vom Sterben, von Aufferstehung der Todten. Eisleben, 1565, in 8⁰. Helmstedt, 1598, in 8⁰.] Adam Kler, 19. August 1593; Paul Nitschke, 23. Mai 1600; Hans Pellio, 4. Oktober 1605; Hans Schwenda, 1614; Girg Fickenwirth, 1616.

Weigerus, Georg,[1]) Gebetbuch. Babusch, Witwe Peter de Petris, 23. Oktober 1612.

Weigerus, Georg, Morientium spiritualis thesaurus. Gedruckt zu Liegnitz (?). Daniel Charwat, 26. September 1605; Stefan Fessel, 16. Dezember 1605; Marcus Schmerbauch, 22. Dezember 1618; Thoma Pellio, 4. August 1625; Jan Zawadil, 25. August 1627; Paul Klar, Liechtensteinischer Fürstenrichter, 30. Oktober 1651.

Wetterhahn, Der evangelische. Mathes Hacker, 15. Februar 1613.

Wittichius, Johannes, Hauspostilla. [Mag. Joann. Wittichii kurtze Haußpostilla für Christliche Haußväter sampt der gantzen Passion nach den 4 Euangelisten in sechs Actus mit jhren für-

---

[1]) Georg Weigerus (auch Waigerus, Wayger, Waegerus, Weyger geschrieben) ist der einzige protestantische Pfarrer des Schönhengster Landes, der auch literarisch tätig war. Am 4. März 1598 erscheint er zum ersten Male als Diakon in Mähr.-Trübau, am 15. Februar 1599 als Kaplan ebenda; am 9. Jänner 1600 ist er Pfarrer in Porstendorf bei Mähr.-Trübau. Von Porstendorf aus schickt er am 27. September 1613 drei Exemplare eines von ihm herausgegebenen Buches, dessen Titel leider nicht angegeben ist, an den Trübauer Rat, wofür dieser ihm 10 fl. verehrt (Trübauer Stadtrechnung, 16. September bis 14. Oktober 1613). Als Porstendorfer Pfarrer ist er zuletzt am 26. November 1614 nachweisbar. Am 27. September 1616 ist er Pfarrer in Krönau bei Mähr.-Trübau. Am 15. Juni 1607 wird ihm in der Trübauer Pfarrkirche ein Sohn Wilhelm getauft. Weiger erlebte noch den Sturz der protestantischen Sache. Im Jahre 1629 ist er Pfarrer zu Hertwigswalde in Schlesien. Von diesem Augenblicke an versiegen über ihn die Nachrichten. Woher er stammte, ist nicht bekannt.

nembsten Lehrpuncten. Leipzig, 1591, in 4⁰.] Georg Schart, 23. August 1600; Hans Schart, 4. Februar 1613.

Wunderwerck Jesu Christi. Anna Sporremftl, 22. März 1612.

* * *

Die eben aufgezählten Bücher stellen selbstverständlich nicht den gesamten Vorrat der unter den Trübauer Bürgern vorhanden gewesenen protestantischen Literatur dar. Die im Besitze der zu jener Zeit noch nicht verstorbenen Bürger befindlichen Schriften sind eben nirgends verzeichnet und bleiben unserer Kenntnis entzogen. Alle diese Bücher aber wurden vom Jahre 1631 an der Vernichtung geweiht.

Am 3. März 1631 erließ Fürst Maximilian von Liechtenstein, der damals die Vormundschaft über den unmündigen Karl Eusebius, den Sohn und Erben des Fürsten Karl von Liechtenstein führte, »dreiundzwanzig Instructionspuncta« an den Trübauer Rat, deren dritter Punkt wörtlich lautet: »Zum Dritten werden alle vnd jede, Jung vnd Alte Inwohner dißer Statt ernstlichen vnd auff ihre Aidespflichten, damit sie Gott vnd ihrer Landesfürstl. Obrigkeit verbunden, vermahnt, daß sie gewiß innerhalb vierzehen Tagen ihre noch habende vnd vf dato hinderhaldene Kezerische Bibelen, Postillanten, Gesang-, Beth-, vnd andere verbottene Bücher, darauß sie noch allerhandt Kezerischen gifft saugen vnd hierdurch von der Catholischen Religion abgehalten werden, heraußgeben, dem Fürstenrichter einstellen vnd selbte alß ein gifft ihrer Seele Seligkeit fliehen sollen. Im fahl aber bei einem oder dem andern Inwohner nach seinem Todt oder bei den Inventierungen dergleichen verbottene Bücher gefunden werden, dessen Erben sollen des dritten Theils solcher Verlassenschafft verlustigt sein. Es soll auch der Geistlichkeit frei stehen, jeder Zeit nebenst Zueziehung zweyer oder auch eines Rathsverwandten Aller orthen, da sie eintzigen Verdacht befinden, hauß zue suchen, darwider sich dann niemandts seczen oder aufflehnen soll. Vnd da sich solchen fahls eines oder mehr dergleichen vnapprobierte büecher befindeten, sollen nicht allein solche der Geistlichkeit pro confiscatione anheimb fallen, Sondern es sollen auch die Verbrecher aufs allerwenigiste in eusersten gefengknus auf vierzehen Tage lang mit waßer vnd brodt angehalten werden.

Zum vierdten: Soll kein buech weder von frembden noch einhaimischen Buechbinder oder Fuehrern verkaufft vnd paßirt werden, Es sey dann zuuohr von dem Herrn Patre oder seinem Subdelegierten Censore approbiret vnd vor Catholisch befunden worden. Vnd da wider Verhoffen sich Jemandes mit dergleichen verdächtigen büechern, es sey heimblich oder öffentlich betretten ließe, So sollen selbete die Jeczigen vnd Khünfftigen Pfarrherrn alhier mit Züeziehung des Fürsten Richters vnd Zweyen Persohnen deß Raths vor sich bringen lassen, dieselben censiren vnd da sie Keczerisch befunden, gegen den Vbertretter wie zue endt des neunten Artickels geseczet, gegen Ihme mit der Straff verfahren werden.«

Man kann von diesem 3. März des Jahres 1631 wohl sagen: Dies iræ dies illa, solvit libros in favilla.

IX.

Karl von Zierotins, des mährischen Exulantenkönigs, letzte Lebensjahre.

Von Dr. F. **Schenner,** Pfarrer in Brünn.

Mit Benützung archivalischer Quellen.

Einer der Bedeutendsten und Hervorragendsten unter denen, welchen die unselige Schlacht am weißem Berge die Lebensadern unterband und ihm den Aufenthalt in seinem Vaterlande verleidete, war der berühmte Mährer, Karl d. Ä. von Zierotin.[1]) Von seinen hochgesinnten Eltern und weltberühmten Lehrern im Geiste eines Comenius, mit dem ihn Gönnerschaft und innigste Freundschaft verband, erzogen und auf großen Reisen politisch vorgebildet, konnte dem ausgezeichneten Sprößling der reichbegüterten Magnatenfamilie der Zugang zu den höchsten Landesämtern nicht verwehrt werden, anderseits aber auch der heftige Zusammenstoß mit den Häuptern der spanisch-jesuitischen Restaurations-

[1]) Vgl. Chlumecky, Karl von Zierotin und seine Zeit, Brünn, 1862, II Bde.

Brandl, Sněm držaný l. 1612 ze zápisů Karla z Žerotína. (Landtag von 1612 aus den Notizen Zierotins.) Brünn, 1864, 1. H.

Brandl, Spisy Karla st. z Žerotína. (Schriften K. d. Ä. v. Zierotin.) Brünn, 1866, I. Bd.

Jireček, Rukověť k dějinám literatury české. (Handbuch der böhm. Literaturgeschichte.) Prag, 1875/76, II Bde.

Beseda učitelská, IV., Prag, 1872. Nr. vom 4. Mai.

Kadlčík, Děje a paměti Brandejsa n. O. (Geschichte und Denkwürdigkeiten von Brandeis a./A.) Prag, 1886.

Dudík, Die böhm. Bibliothek K. v. Z. in Breslau, Prag, 1877.

A magyar Tudományos Akadémia Történelmi Bizottságának megbizásából. szerkeszette Ipolyi Arnold. Budapest, 1887. Zierotins lat. Diarium.

Monatshefte der Comenius-Gesellschaft. IV. Jhrg. F. v. Krones: K. v. Z. und der Kreis seiner deutschen Freunde und Zeitgenossen.

Endlich Tausende von Briefen in den Landesarchiven in Prag und Brünn, Urkunden in der Breslauer Stadtbibliothek.

politik, vor allem mit Kardinal Franz von Dietrichstein, samt seinem ganzen Gefolge von Enttäuschungen, Leiden und inneren Anfechtungen nicht erspart bleiben.

Aus alledem, dazu aus großem häuslichen Unglück ging Zierotin geläutert und gefestigt in seiner protestantischen Glaubensüberzeugung hervor, bereit, mit den Tausenden seiner vertriebenen Landsleute das, um seiner allzeit bewiesenen Kaisertreue willen, allein für ihn freiwillige Exil zu teilen. Breslau schien ihm nach reiflicher Erwägung die geeignetste Stadt zu künftigem Aufenthalte zu sein. Zwar hatte ihm anfangs die Strenge des dortigen Luthertums Bedenken eingeflößt, die aber durch die den »Reformierten« freundliche Gesinnung einzelner schlesischer Fürsten und gegenteilige Versicherungen des Breslauer Rates beschwichtigt worden zu sein scheinen.

Nun, im Oktober des Jahres 1629, denkt er an nichts mehr, als an die Reise und an den Ort, der, wie er fest glaubt, ihm von Gott gezeigt worden ist.[1]) Von dieser Überzeugung läßt er sich auch nicht abbringen durch Gerüchte: daß das in Polen abgedankte Kriegsvolk nach Schlesien sich wende, und daß infolge neuaufgelegter Getreidekontributionen die Teuerung ins Ungemessene gestiegen sei. Ärger, als in seinem Vaterlande kann es ihm ja nirgends gehen.

Am 23. des Monates, einem Dienstag, fuhr Zierotin über Olmütz nach Breslau. Herrlich wölbte sich der Himmel über dem wegziehenden Freiherrn, Glück verheißend der Zukunft. Ohne daß irgend welche Zufälle die große Karawane mit den Sänften der beiden betagten »Emigranten«, Zierotins und seiner vierten Gemahlin Katharina von Waldstein, in der Mitte, getroffen hätten, langte man am 30., wieder einem Dienstag, am Ziele der Reise an. Der Weg war durchweg durch verwüstete Gegenden gegangen, jedoch war es Zierotin aufgefallen, daß es in Schlesien doch noch schlimmer stünde, als in Mähren. Eine große Not herrscht im Volke und eine noch größere ist zu befürchten, da nichts eingesäet ist. Eine Strecke, 8 Meilen lang, von Jägerndorf bis Grottkau, sahen die Reisenden mit ihren eigenen Augen vollständig unbebaut. Sollte dazu noch verboten sein, von Böhmen etwas einzuführen, wie man munkeln hört, wird es schlecht um die Exulanten stehen.

[1]) C. C. M. (Zeitschrift der böhm. Matice) 1831. an Zd. v. Ruppa. 8. Oktober (böhm.).

Doch hoffen sie, daß sich solche Gebote wohl nicht auf Privatpersonen beziehen werden, die sich von ihren auswärtigen Gütern versorgen lassen wollen, und Zierotin wenigstens nützte diese seine »Gelegenheit« später reichlich genug aus.

In Breslau angekommen, stieg der mährische Magnat im »Gasthofe« ab. Noch in derselben Stunde erschien ein Ratsherr und ein Sekretär, um den vornehmen Herrn in der Stadt willkommen zu heißen, am anderen Tage der Hauptmann der Stadt und des ganzen Fürstentums mit dem ersten Syndikus unter Erneuerung des ersten Willkommensgrußes und vielen herzlichen Dienstesanerbietungen. Sofort begannen die Besuche auch von anderen Seiten. Alles, was einen Namen hatte in Breslau, ging, den berühmten neuen Bürger zu begrüßen und auch aus der Umgebung stellte sich der Adel ein, an seiner Spitze die Abgesandten der Fürsten von Münsterberg und Brieg. Zierotin fühlte sich wohl und glücklich unter ihnen allen, denn »sie haben den Kaiser alle in großer Achtung«.[1]) Die Gegenbesuche mußte er »leider« verschieben, da seine alte Krankheit, das Podagra, ihn daran hinderte.

Am 31. Oktober schon war er aus dem Gasthofe in sein neues, vom Haushofmeister eingerichtetes Heim gezogen. Er fand es, im Gegensatze zu den Schauderberichten, die man ihm davon gemacht, ganz »passabel; auf eine Stadtwohnung hat es auch genug Bequemlichkeit und Geräumigkeit, dazu einen genug großen Garten, so daß ich zu Gott hoffe, daß wir, wenn er meine Wohnung segnet, genug gut hier werden sitzen bleiben können«. Und bis er das Ganze wird gekauft haben, wird sichs noch bequemer einrichten lassen. Jetzt nämlich, da er selbst alles in Augenschein genommen, denkt er daran. Es war »das Hannewaldische, an der Ohlau auf der Pfargaßen alhier gelegene ganze Hauß samt allem Zugehör«.[2])

Für einen Zierotin war die Wohnung immerhin beschränkt, zumal da sich die Zahl der Hausgenossen um die zwei Töchter der in Brieg im Exil verstorbenen Veronika von Waldstein, geb. Trčka, die Fräulein Johanna und Katharina, vermehrt hatte.[3])

---

[1]) b. L. A. An Graf v. Nachod, 4. Dez. (böhm.).

[2]) Revers Zierotins im Breslauer Stadtarchiv, S. 47 f., C. C. M. 1836 an Bohunka, 23. Nov., an Kaspar Melchior, 3. Nov., an Ad. v. Waldstein, 7. Nov., an Wilh. Dobřikovsky nach Lissa, 10. Nov. (böhm.)

[3]) Dvorsky, Listy kateřiny z Zerotina, Prag, 1894. II Bde. (Briefe der Kath. von Zierotin.) I. Nr. 1.

Nachdem sich Zierotin bei seinem Schwager Adam versichert, daß er von den Patenten, welche sich auf die Belassung der Waisen in Böhmen behufs Unterrichtes in der kath. Religion bezogen, nichts zu fürchten habe, erklärte er sich bereit, dem Gesuche des Bruders der beiden Edeldamen, Ladislaus, der sonst nicht viel von Bruderliebe ihnen gegenüber spüren ließ, zu entsprechen und sie zu sich zu nehmen, solange seine Geldmittel reichten — für die Kleider allerdings habe der Bruder zu sorgen —, solange es den Damen bei ihm gefalle und solange sie schließlich gehorchten, woran er jedoch nicht zweifelt.

Bis auf die vielen Besuche waren Zierotins nun »in der Stille«. »Wenig beschäftigt man uns, wir sehen auch zu dem Unsern und strengen uns an, daß wir niemandem lästig fallen.«

Das Überlaufenwerden mit Besuchen erinnert Zierotin an sein liebes Prerau, wo es auch so war, nur ist der eine große Unterschied, daß nun sein starkes Heimweh ihm diese Besuche sehr angenehm erscheinen läßt, während es dort nicht immer der Fall war.

Dieselbe Sehnsucht nach der Heimat, wie Zierotin, empfand auch seine Gemahlin, obwohl sie »mit der hiesigen Wohnung wohl zufrieden war«. Am meisten kränkte sie ihre Unkenntnis der deutschen Sprache und der Mangel an Bier, an das sie so gewöhnt war. »Doch hat Gott der Herr dem einen wie dem andern geholfen.« Denn gerade gegenüber hatten sie einen Nachbar, Hans Jakob, einen ehrlichen alten Mann, der »böhmisch« redete, »und soviel das Bier antrifft, trinken wir eins, das Strieger-Bier, mit dem wir uns wohl begnügen können«. Dennoch ließ sich Zierotin noch Bier von Brandeis holen, wie auch einige Eimer Ruster aus Ungarn.

Von solchen Dingen schweift der Blick wieder traurig zu den düsteren Kriegsereignissen. Die Furcht vor kaiserlichem Kriegsvolk beherrschte die Gemüther und mit Recht, denn es würde auch tatsächlich »einen großen Ruin mitbringen. Sonst sagt man, die Polen hätten die Tartern geschmissen«. Zierotin zeigt ein warmes Mitgefühl für all die armen verwüsteten Länder, vornehmlich aber für Preußen, welches alle drei Plagen hat, »Krieg, Hunger und Pestilenz«. Freudig hingegen verzeichnet er es, daß Polen und Schweden nun Frieden geschlossen hätten. Die Artikel desselben läßt er sich eiligst senden.

Der Fürst von Sachsen hat sich zwar mit seinem Kriegsvolk in die »Mark« gewendet, doch ist die Not infolge des Mißwachses »vom vorigen Jahr« nicht geringer, so daß selbst manche Fürsten »unserm Fürsten von Meklenburg noch über 200.000 fl. schuldig sind«. Und so schwebt man fortwährend »inter spem et motum«. Genaueres hofft Zierotin von dem Herzog von Münsterberg zu erfahren, bei dem er für den 2. Dezember zu Mittag geladen war.

Andere Nachrichten, daß der Administrator von Halberstadt sich der Dessauerbrücke bemächtigt »und darüber noch Halle eingenommen haben soll«, will Zierotin nicht so recht glauben, da er weiß, daß »der von Friedland zu Halberstadt sich befindet, welches von Hall und Dessa gar nit weit entlegen«.[1]) In diesem Monate, 15. November tritt endlich auch ein, wovon man schon vorher monatelang geredet: Bethlen Gabor, der gefährliche Feind des Kaisers, der intriguante Magyarenfürst, stirbt.[2]) Zierotin bemerkt hiezu: »Unser Herr, S. kais. Mai., muss nach ihm Trauer tragen, da sie ihn beerben wird; die Frau Witwe ist reich; da können sich die Witwer und Jünglinge freuen!«

Im selben Monate auch hat er daran zu denken, daß er mit seinem »armen Weibe«, das an Podagra krank liegt, wiederum nach Mähren muß, um die verdrießlichen Prozesse und Verhandlungen mitabzusitzen. Er macht davon dem Kardinal am 26. November[3]) Mitteilung. Dies, die Kriegszustände, die allgemeine Verwirrung und Trauer verleiden ihm alles, was nach ausgelassener Fröhlichkeit schmeckt, und er will darum von einer solchen nichts wissen oder dazu die Hand bieten. Wenn ihn der Exulant Paul Skreta[4]) darum ersucht, die Hochzeitsfeier einer Verwandten in Zierotins Hause begehen zu dürfen, muß er es ihm abschlagen. »In den neuen Sitten und Verhältnissen« geht das eben nicht an. Frau von Zierotin müßte wegen ihrer Unkenntnis der Landessprache unter den Gästen wandeln wie eine Stumme; dazu komme das Alter, die Krankheit, ihre Vertreibung und darum die »größere Schande«, in der sie leben, »wenn nicht vor Gott, so vor den Menschen«, die Enge und Beschränktheit der Wohnung, die »pro-

---

[1]) b. L. A. an Tiefenbach, 3. Dez. (deutsch).
[2]) b. L. A. an Nachod, 3. Sept. (böhmisch).
[3]) b. L. A. an Dietrichstein (deutsch).
[4]) C. C. M. an ihn, 18. Nov. (böhmisch).

stituierte Stellung«, in der sie sich befänden, so daß sie auf jedes Wort achthaben müßten, das aus ihrem Munde kommt. Es hieße fürwahr, ihre Prinzipien aufgeben, wollten sie sich zu einem solchen Mummenschanz, wie er beabsichtigt ist — wohl eine Art Polterabend oder verschiedene Hochzeitsgebräuche —, hergeben; denn schon seit vielen Jahren enthielten sie sich aller Lustbarkeiten, Bankette und geselligen Veranstaltungen und lebten zurückgezogen, fern besonders jeglichem Lärm.[1])

Verschließt sich Zierotin solchen Bitten, so hat er dagegen ein williges Ohr, wo es sich um wichtige Angelegenheiten, vor allem um seine geliebten »Brüder« handelt. Für ihre Bedrängnisse, Bedürfnisse und Anliegen hat er ein stets warmes und opferbereites Herz. Und da die Mehrzahl derselben nach Polen, speziell Lissa, geflüchtet ist, verliert er dieses niemals aus den Augen. Alle Schicksale der Exulanten daselbst, die Todesfälle in der Fremde, fühlt er teilnehmend mit; er selbst richtet sich einige Male zum Besuche hin, wie er denn auch Besuche von dort empfängt. Auch sein großer Gesinnungsverwandter, Comenius, hat ihn schon in Breslau besucht; ihm hat er sich damals über die Trostlosigkeit der Lage eröffnet, ihm schüttet er neuerdings sein Herz im Briefe aus. Die Krankheit seiner Gemahlin drückt ihn nicht weniger, wie die bedrohlichen Anzeichen im »Reich«: Die Werbungen des Fürsten von Friedland und Tillys, seine Befürchtungen, daß man im Frühjahre wieder hart aneinander geraten werde, die Belagerung Mantuas — dies alles teilt er ihm mit, der »Brüder« Gebeten sich empfehlend. Ihm meldet er auch, daß die »Reformation«, wie sie überall von Erfolg begleitet sei, nun auch in Brandeis »ihren Anfang nimmt«. Denn es ist dorthin schon ein Jesuit mit einem Priester eingelangt, hinter welchem die »Soldaten kommen sollen«, sobald die Untertanen sich dem Glauben nicht werden fügen wollen. Viele wollten das nicht und kamen hilfesuchend zu ihrem Herrn nach Breslau, ihn bittend, er möge sie aus der Untertanenschaft entlassen, daß sie sich, den Patenten des Kaisers gehorsam, »anderswohin« begeben könnten. Sie mit nichts, besonders rücksichtlich der Religion zu beschweren und sie 10 Wochen bei ihrem Lebensunterhalte zu lassen, daß

[1]) Das Jahr darauf, als sich Zierotin schon mehr eingelebt, erlaubte er es dem P. Škreta aus Brieg, daß er die Hochzeit seiner Tochter bei ihm in Breslau feiere und »zum Fasching fröhlich« sei.

sie ihre Gründe verkaufen und ihre anderen Angelegenheiten besorgen könnten, befiehlt er infolgedessen dem katholisch gewordenen Verwalter. Die Standhaftigkeit seiner Brandeiser erfüllt ihn mit Freude; wehmütig registriert er es aber anderseits, wenn wieder einer von der alten Garde fällt: der »alte Blekta starb catholicus...« Dem Comenius gibt er auch Bericht über verschiedene, gemeinsame Brüderangelegenheiten, wie die Überführung des Brüderarchives aus Kralicz. Für dieses mietete Zierotin ein eigénes Gewölbe in Breslau und stellte später (1633) über die »Libraria« einen Revers aus zur Darnachachtung für seine Erben.[1])

Und nun wird wiederum eine Brandrakete gegen Zierotin losgelassen. Dem Herrn Fürsten Max von Liechtenstein fiel es ein, aus dem Enkel Zierotins, Karl, dem Sohn seiner Tochter Benigna aus erster Ehe, »einen troppischen Waisen« zu machen. Er begehrte darum einen Befehl vom Kaiser, daß Zierotin ihn »stellen solle«, damit er nicht auf Abwege geführt und in eine katholische Schule gegeben werden könne; denn Zierotin habe ihn entgegen den Befehlen des Kaisers in eine »kalvinische Schule« geschickt.[2]) Zierotin ist über diese Hinterlist und Undankbarkeit des Fürsten, um dessen Haus und Person er solches wahrlich nicht verdient habe, aufs Höchste entrüstet. Das sei der Lohn für seine »vergangenen Dienste«. Hätte sich der Fürst nach den Verhältnissen genauer erkundigt: wo der Jüngling eine Waise geworden, wo sein Vater starb, wo er bisher gewohnt, mit welchem Rechte sich der Großvater seiner annehme, wer für ihn zahle und derartiges mehr, — er »hätte sich vielleicht bedacht, den Kaiser, unsern Herrn, in diesen Sachen so reichlich zu berichten«. Aber dafür ist er auch nicht gesonnen, nachzugeben. Er will sich auf das Gericht berufen und nur vor demselben, auf eine ordnungsgemäße Klage hin, Rede und Antwort stehen.[3]) Zugleich besorgt er die große Aufregung, in welche seine geliebte, ohnehin kranke Tochter durch diesen neuesten, perfiden Angriff auf das Bekenntnis versetzt werden könnte und bittet seinen Schwiegersohn Tiefen-

---

[1]) Krüger, Wenzel von Budowa, Karl von Zierotin und das Ende der alten Brüderkirche. Gnadenfrei, 1888, S. 38. C. C. M., 1831, an J. A. Comenius, 30. Nov. 1629 (böhmisch).

[2]) b. L. A. an Heinr. Vodický, Ritter von Jemnik, einen Bediensteten des Fürsten Max, 4. Dez. (deutsch).

[3]) b. L. A. an Rozin, 4. Dez. (böhmisch).

bach, es ihr in der schonendsten Weise, am liebsten aber gar nicht mitzuteilen. Das hält er für möglich, da er die Sache bald beizulegen hofft und diesfalls auch mit Dietrichstein nicht allzulange herumkorrespondieren zu müssen glaubt. Der Kardinal hatte sich nämlich auch in die Sache einzumischen für nötig befunden und deshalb schon am 1. Dezember an Zierotin geschrieben. Er sah es dabei von vornherein für ausgemacht an, daß der Jüngling ihm und damit den Jesuiten ausgeliefert würde.

Zierotin teilt das ganze Schreiben Rozin[1]) mit, nicht zu dem Zwecke, »um Karl Schrecken einzujagen«, aber um ihn »zu heiligen Gebeten« zu erwecken, in denen er hat erkalten und ermatten müssen, da der liebe Gott ihm mit solcher Rute droht. Rozin soll ihn lehren und ermahnen, wie er sich in so schwerer Versuchung Gottes Gnade anbefehlen, ihm vertrauen und inwiefern er sich darin bessern soll: »alles wegen Abkehr des göttlichen Zornes«.

Um ihn unter seinem persönlichen Schutze zu haben, hat Zierotin die Absicht, den jungen Karl samt seinen Lehrern und Begleitern auf seine bevorstehende Reise nach Mähren mitzunehmen. Am 1. Januar 1630 wollte er sich aufmachen. Aber seine Krankheit, wie die Verschiebung des Olmützer Rechtes machte diese Pläne zuschanden.

Wenn auch Karls Stiefvater, Sigmund von Tiefenbach, dem Kardinal mutig entgegentreten und ihn beim Kaiser kurzerhand verklagen wollte, gibt Zierotin ihm zu bedenken, er möge sich doch mit dem Kardinal ja nur nicht in einen Streit einlassen; denn er und das Gericht überwiegen alles mit ihrem Gewicht, was immer er auch vorführen möchte. Dazu sei ja der Kaiser gezwungen, immer eher über dem Kardinal und dem Gerichte seine schützende Hand zu halten, besonders wo es sich um die Exulanten oder Ketzer, »wie sie uns nennen«, handelt, weil zunächst der Kardinal vermöge seiner hohen Kirchenwürde selbst vom Kaiser geschont und mit besonderer Rücksicht behandelt werden muß, so daß kein anderer, am allerwenigsten ein Ketzer, gegen ihn aufkommen kann; denn es fällt dem Kaiser leichter, seinem Untergebenen, auch im Falle, daß ihm Unrecht geschieht, Genugtuung zu gewähren, als dem Kardinal, wenn seine Fürsten- oder Kardinalswürde in etwas beleidigt würde. Was aber das

[1]) Karls Hofmeister.

Gericht angehe, so sei es und heiße königlich. Ihm kann der König nichts nehmen, er müßte es sich denn selbst nehmen. Darum werde er wieder mehr Rücksicht zu nehmen haben auf das Gericht als auf die Exulanten und verzeihe es sich leichter, dem ganzen Gerichte etwas zu übersehen, »in welchem so viele vornehme Personen sind, als einem einzelnen Menschen, da sie ihre politischen Regeln haben, nach welchen es erlaubt ist, manchmal einem auch Unrecht zu tun, wenn dadurch nur vielen geholfen werden kann«. Schließlich rät Zierotin, abzuwarten, was der Kardinal tun und von wem die Klage ausgehen werde, da nicht anzunehmen sei, daß das Gericht die Gerechtigkeit so ganz beiseite lassen werde. Und dann müsse man in »offenkundigen und gerechten« Sachen auf Gott sich verlassen und ihm sich befehlen und es sei nicht zweifelhaft, daß er helfen werde. Sonst wird es wohl das Beste sein, Dietrichstein zu ersuchen, er möge mit dem böhm. Kanzler sprechen, ob der Kaiser nicht gewillt sei, den Karl für volljährig zu erklären. Diesfalls sei man geneigt, ihn nach Wien zu senden.[1])

Schließlich gelang es Zierotin, die Gefahr von Karls Haupt abzuwenden. Die ganze Angelegenheit brachte ihn um so mehr ganz außer sich, als er sich nicht bewußt ist, jemals irgendwie auch nur im geringsten die rechtliche Seite verletzt oder Grund zu solchem Auftreten ihm gegenüber gegeben zu haben. Selbst in seinem Privatverkehr hatte er allen bösen Schein vermieden und sogar auf die Worte achtgegeben, trotzdem er nun kein öffentliches Amt mehr bekleidete. Einen interessanten Beleg hiefür bilden die Bedenken, die er einer Einladung des Fürsten von Brieg gegenüber geltend macht, um nur ja nicht durch allzugroße Vertraulichkeit den Verdacht zu erwecken, daß er — wie viele andere Exulanten — mit hoher Politik sich befasse.[2]) Dem Hofe ist ja nichts verborgen; jeder seiner Schritte wird von vielen Augen bewacht und bekrittelt, seine Briefe sogar werden ihm geöffnet. Was für »Reden, Meinungen und dann auch consiliä« könnten nicht alles daraus entstehen! Er kannte ja die Stimmung der Zeit viel zu gut und war zu sehr aus eigener trauriger Erfahrung mit den labyrinthischen Gängen der Hofintriguen bekannt geworden, ob er wollte oder nicht, um nicht nur zu genau zu wissen, wie

[1]) b. L. A. an Bohunka, 10. Febr. 1631 (böhmisch).
[2]) b. L. A. an Rozin, 11. Dez. (böhmisch).

wenig dazu gehörte, seine »Reputation« zu verlieren und alle, noch so großen geleisteten Dienste mit einem Schlage vergessen zu lassen. Die einige Jahre später erfolgte Hinrichtung des edlen evang. Märtyrers Hans Ulrich von Schaffgotsch war ein traurig-glänzender Beweis dafür, wie Zierotins Vorsicht nie groß genug sein konnte.[1])

Von der großen Hungersnot, die in Breslau herrschte, hatte er noch nicht viel zu spüren bekommen, da sein Haus rechtzeitig mit Vorräten versorgt worden war. Die große Teuerung wird auch der Grund gewesen sein, weshalb die Herren von Breslau mit der Aufnahme neuer Exulanten so sparsam waren; denn obwohl »nicht wenige darum angesucht haben«, wollten sie keinem eine Wohnung gönnen. Bei Zierotin war es etwas anderes gewesen; der war ja bei allen seinen Verlusten mit vollen Händen gekommen. Daß Wallenstein bei einer Geldforderung, die er an die schlesischen Stände stellte, weil er sie wohl mit Truppendurchzügen zu verschonen versprach, dies betonte und sie auf den neuen Breslauer Bürger hinwies, der ihnen, wenn sie nicht hätten, Vorschuß geben würde, ist hiefür bezeichnend. Zierotin für seine Person freilich nahm sich vor, sich gegen eine Summe von 100.000 röm. Talern, die man ihm aufzuhalsen gedachte, zu verwahren.

Dagegen in die anderen Städte Schlesiens zogen die Verbannten aus Böhmen und Mähren reichlich ein. Die Reihen der Auswanderer werden immer dichter: nunmehr ist nicht einmal ein Paßzettel mehr für sie nötig, denn »es ist ohnehin allen bekannt und bewußt, daß uns S. kais. Mai. aus dem Lande zu weisen geruht hat und daß jeder die Gelegenheit ergreifen muß«.[2])

Auch »Br. Laurenz« befindet sich schon in dem vom Fürsten eingeräumten Hause in Ohlau, worüber sich Zierotin freut, obwohl des Priesters Wohnung »genug elend« ist und unähnlich der in Trebitsch.

Da Zierotin so viel Entgegenkommen in Breslau gefunden hat und in jeder Beziehung besser zufrieden ist, als er es erwartet, denkt er daran, sich von dort nicht mehr zu rühren und beabsichtigt, da der Mietskontrakt zu Ende geht, das von ihm bisher bewohnte Haus von dessen Eigentümer zu kaufen. Die Bewilligung

---

[1]) vgl. Hans Ulrich, Freiherr von Schaffgotsch. Ein Lebensbild aus der Zeit des 30jähr. Krieges von J. Krebs. Breslau, 1890.

[2]) b. L. A. an Joachim Vrochyně, 3. Jan. 1630 (böhmisch).

dazu erhielt er von dem darob erfreuten und dadurch geehrten Rate in der bereitwilligsten Weise[1]) ohne Leistung der sonst gewöhnlichen Bürgerpflichten, die zu übernehmen er sich in einem »Reverse«[2]) für gerne bereit erklärt hatte.

Das Haus eignet sich, wenn er nur etwas auf seine Restaurierung wenden will, gerade für ihn außerordentlich, da seine Lage überaus günstig ist, »denn es liegt am Wasser, welches wegen der Zufuhr sehr gelegen, hat ein Garten in einer ziemlichen Größe, hat auch die Weite, da doch andere Häuser in der Stadt etwas eng«, also, daß »ich ebenes Fußes nicht allein zu meinem Weib, sondern in die meiste Zimmer gehen kann, welches anderswo sehr übel zu bekommen, dann die Häuser sind hoch und nicht breit, also, daß es viel Steigens gibt, welches weder vor mich, noch vor mein Weib, weil wir unserer Füße gar übel uns gebrauchen können«.[3])

Dies behagliche eigene Heim bot den beiden treuen Gatten einen starken Rückhalt in den Stürmen des kommenden Jahres, das seine Beleuchtung empfängt durch einen erschütternden Hirtenbrief[4]) der Senioren und Priester der Brüderunität »an die Zerstreuten aus Böhmen und Mähren« von Lissa aus, die Exulanten vor dem Versinken in Weltlichkeit und vor Verzweiflung warnend, die bisher Standhaften zum weiteren Harren und Dulden mahnend und mit geistlichem Troste aufrichtend. Wer diesen gewaltigen Appell der Brüdergeistlichkeit mitten aus den unsagbar einzigen Leidenszeiten der Märtyrerkirche heraus vergleicht mit den gleichzeitigen Briefen unseres Zierotin, der kann sich nicht der Überzeugung verschließen, daß sie alle sozusagen unter dem Eindrucke jener ergreifenden Manifestation geschrieben sind: »Wäre dein Gesetz nicht mein Trost, längst hätte ich vergehen müssen in meinem Leid!« In diesen Psalmworten lag der Ausdruck seiner Empfindung eines hohen inneren Glückes in seinem Exil.

(Fortsetzung folgt.)

---

[1]) und [2]) Beide Manuskripte im Breslauer Stadtarchive.

[3]) b. L. A. an Tiefenbach, 26. Jan. 1630 (deutsch).

[4]) Spisy J. A. Komenského, čísl. I. Korrespondence J. A. Kom. nákl. česk. ak. cís. F. J. I. pro vědy, slovesnost a učení. Prag, S. 2, Nr. III.

X.

Über die Stellung des Pastors zum Kirchenvorstande.

Vom Galizisch-Bukowinaer Superintendenten **Hermann Fritsche.**

Aus dem Pfarramts-Archive zu Biala.

Der folgende Erlaß des galizischen Superintendenten Haase über die Stellung des Pastors zum Kirchenvorstande in der Zeit vor dem Erscheinen der Kirchenverfassung ist ein schönes Zeugnis dafür, wie in einer besonderen Verfassungsfrage schon damals ein Mann, der bei der Schaffung unseres jetzt geltenden Kirchengesetzes in vorderster Reihe gestanden hat, im ganzen die richtigen Hauptgrundsätze zur Darnachachtung aufgestellt hat. In mancher Beziehung liest sich das Schriftstück wie eine Erläuterung der betreffenden Paragraphen unserer jetzigen Kirchenverfassung.

Nr. 51. Von der Galiz. Superintendentur.

An Herrn Pastor Jak. Hönel.

Über die unter $\frac{30\ \text{Jan.}}{4\ \text{Febr.}}$ d. J. Z. 4. anher gerichtete Anfrage hinsichtlich der Stellung des Pastors gegenüber dem kirchlichen Gemeinde-Vorstand, findet die Superintendentur dem Hrn. Pastor Nachstehendes zu erwiedern, ohne jedoch diese Erwiederung, in Ermangelung eines umfassenden und durchgreifenden Regulativs über diesen Gegenstand, — welches allerdings um so mehr vermißt wird, da die Verfassung der Evangelischen Kirche in Oesterreich sich keinem der bisher aufgestellten Systeme streng anschließt, — für etwas anderes, als für ein Erkenntniß in erster Instanz angesehen wissen zu wollen. —

Um das Verhältnis des Pastors zum kirchlichen Gemeindevorstand näher zu bestimmen, lassen sich nach Maasgabe der in einzelnen Beziehungen vorhandenen Regulative, der amtlichen Stellung und Obliegenheit des Pastors, der politischen Lage der Gemeinde in Bezug auf die Unterhaltung der Kirchen- und Schul-Anstalten, endlich nach der Analogie andrer gesetzlicher Verord-

nungen folgende Hauptgrundsätze aufstellen, welche daher festzuhalten sind.

I. In der Kirchengemeinde als solcher nimmt der Pastor in seiner amtlichen Eigenschaft, als ordinirter Prediger, Verwalter der hh. Sacramente und Seelsorger, als Aufseher der Schule, als Pastorats-Geschäftsführer, kurz als Leiter des gesammten Kirchen-, und Schulwesens in seinem Sprengel, wie auch als vermittelndes Organ zwischen seiner Gemeinde und den betr. Behörden, die erste Stelle ein, so zwar, daß er, gleich dem rechten Hirten und Bischof der Seelen, nicht sich dienen lasse, sondern diene; daß er allerdings nicht Herr und Gebieter, sondern Hirt und Führer seiner Gemeinde ist und mit derselben, wie unter dem Zwecke seines Amtes und Berufes, so unter dem positiven Gesetz und den vorgesetzten Aemtern und Behörden steht. —

II. Die in dieser Stellung dem Pastor obliegende Förderung des religiössittlichen, in Christo seligen Lebens in seiner Gemeinde ist

a) unmittelbare, — geistliche, — wo er als »Haushalter über Gottes Geheimnisse« öffentlich und sonderlich das Evangelium verkündet und die Sakramente verwaltet (Abhaltung des ordentlichen Gottesdienstes, der Betstunden, Katechisationen und sonstiger gottesdienstlicher Handlungen, — Pflege der Seelsorge, geistliche Verrichtungen jeder Art); —

b) mittelbare, — kirchliche im weitern Sinne, — wo er vornehmlich über kirchliche Anstalten Aufsicht führt und als Aufseher und Berather der in seiner Gemeinde in besonderen Beziehungen aufgestellten Mitarbeiter an »Gottes Ackerwerk und Gebäu« das Reich Jesu Christi fördert.

Fällt jene seinem eigensten geistlichen Wirkungskreis anheim, so teilt er in dieser Wirksamkeit und Verantwortlichkeit namentlich mit dem Lehrer und dem Kirchenvorstand und hat hier die Obliegenheit, auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und allseitige Aufrechthaltung der guten Ordnung zu sehen; — den Lehrern zu einer geeigneten und gesegneten Führung ihres wichtigen Amtes mit Rat und Unterweisung und nöthigen Falls mit Schutz an die Hand zu gehen; — die ersprießliche Verwaltung des Kirchenvermögens, zu welchem nächst dem Stammcapital, auch Gebäude, Beyträge und alle Zuflüsse der Kirchencasse gehören, — zu überwachen und zu unterstützen; auf die Wahl geeigneter

Männer zu erledigten Lehr- oder Vorsteherämtern Einfluß zu nehmen und überhaupt dahin zu wirken, daß die Schulanstalt und das gesammte kirchliche gemeine Wesen auf der gesetzlichen Bahn zu immer größerer Vollkommenheit sich ausbilde.

Anmerkg. 1.

Wenn gleich die politische Schulverfassung da, wo sie den Pastor als unmittelbaren Vorgesetzten und Aufseher des Evangelischen Schullehrers bezeichnet (polit. Sch. Vf. § 401 conf. Helfert Rechte und Verfaßg. etc. S. 144) zunächst einen Triviallehrer im Auge zu haben scheint und im 1st. § die dem Pfarrer zustehende unmittelbare Aufsicht nur auf dem Lande auch auf Hauptschulen ausgedehnt wissen will, so wird doch, so lange §. 461. in diesem Bezug keine ausdrückliche Einschränkung und Erläuterung erhält, ferner nach Maasgabe der in §. 90 enthaltenen und andrer ähnlicher Bestimmungen, die Stellung des Pastors zu den Lehrern an einer Hauptschule in seiner Gemeinde (und um so mehr, wenn sie zugleich Pfarrschule ist) von dem Verhältnisse desselben zu einer Trivialschule und deren Lehrer nicht sowohl dem Wesen nach, als vielmehr durch äußere Modification sich unterscheiden.

Anmerkg. 2.

Da eines Theils alles Leben überhaupt nur in der rechten freyen Bewegung gedeiht, anderen Theils die Gemeinde den zur Unterhaltung der Kirchen- und Schul-Anstalten und des betreffenden Personales erforderlichen Aufwand aus eigenen Mitteln zu bestreiten hat und gesetzlich das jus collaturae unter Genehmigung und Mitwirkung des hohen k. k. Consistoriums ausübt, so hat die Gemeinde, gleichwie sich eine weise Berücksichtigung der eigenthümlichen Bedürfnisse ihres intellectuellen und religiös-sittlichen Standpunktes im geistlichen Wirken von selbst versteht, auch darauf einen auf innere und äußere Gründe gestützten Anspruch, daß auf der Basis gesetzlicher Ordnung der freyen Entwicklung ihres kirchlichen Lebens und Gemeinwesens Raum gegeben, das Maas ihrer Mittel und Kräfte überall wohl in Betracht gezogen und ihren Wünschen nach Thunlichkeit gewährt werde. —

Anmerkg. 3.

Der dem Pastor an der Verwaltung des Kirchenvermögens und an der damit verbundenen Verantwortung gesetzlich zugewiesene Antheil ist durch das, im Grunde hoh. Hofkzl. Decrets v. 25. Febr. 1808.

vom hoh. k. k. Consistorium unterm 14 April 1808. publicirte Circulare, coll. Hofd. v. 16. Juli 1830. Z. 16,144. (siehe auch Helfert a. a. O. 3t. Aufl. S. 156.) so genau bestimmt, daß hierüber wohl nie ein Zweifel obwalten kann. Seine Stimme ist eine berathende, muß aber in allen kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten und Fragen (systemisirte Ausgaben abgerechnet) vernommen werden und wird um so gewichtiger und wirksamer seyn, je mehr sie Gesetz und Sachkenntniß hinter sich hat und von Darstellungsgabe und persönlichem Ansehen des Pastors unterstützt wird. Die auf ihm hierbey ruhende Verantwortung ist nicht Mithaftung, aber sie ist in der allgemeinen amtlichen Verantwortlichkeit des Pastors für die Ordnung in seiner Gemeinde nothwendig mit eingeschlossen und fließt von selbst aus der gesetzlichen Bestimmung, daß er zu allen Berathungen über kirchlich-ökonomische Angelegenheiten hinzugezogen, jede nicht systemisirte Ausgabe zuvor mit ihm besprochen und die jährliche KRechnung durch sein Vidi bestätigt werden soll. Denn da auf diese Weise etwaige Unordnungen, Mißbräuche etc. in der Verwaltung des Kirchenvermögens sofort zu seiner Kenntniß kommen müssen, so muß er auch dafür verantwortlich seyn, wenn er nicht alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anwendet, um denselben vorzubeugen oder sie, wo sie schon eingerissen sind, zu beseitigen. —

III. Der Kirchenvorstand bildet im Verein mit dem Ausschuß die Vertretung der gesammten Kirchengemeinde und steht dem Pastor in dessen Wirken für die Ordnung und das Gedeihen des Kirchen- und Schulwesens in derselben als Mithelfer zur Seite. —

Vermöge dessen hat der KVorstand

a) das Kirchenvermögen im angedeuteten weitesten Sinne des Worts, nach den bestehenden gesetzlichen Verordnungen, unter eigner Dafürhaftung und vorschriftsmäßiger Mitwirkung des Pastors (S. ob. Anm. 3.) zu verwalten im Namen der Gemeinde;

b) über einzuführende Verbesserungen und abzustellende Unordnungen und Unzukömmlichkeiten im Kirchen- und Schulwesen der Kirchengemeinde und über alles, was sonst derselben in dieser Beziehung Noth thut, in Gemeinschaft mit dem Pastor und nach Befinden auch den Lehrern zu beratschlagen und zur nachmaligen Vollziehung der gefaßten Beschlüsse die erforderlichen Mittel herbeyzuschaffen und die nöthigen Anstalten so weit dieselben von der Gemeinde abhängen, zu treffen. —

NB. Je nach dem Ermessen des Vorstandes und Pastors wird in außergewöhnlichen Fällen von Belang (z. B. wo es sich um ganz neue Einrichtungen oder um neue stehende Leistungen handelt u. dgl.) die Gesammtgemeinde entweder mittelst Circulares, oder in einer Plenar-Versammlung einvernommen. Insbesondere haben Pastor- und Lehrer-Wahlen nach der gesetzlichen Vorschrift entweder in einer Plenar-Versammlung oder mittelst eines von der Gemeinde eigens dazu bestellten und ermächtigten Wahlausschusses zu geschehen, in welchem letzteren Falle es ihr natürlich frey steht, den kirchl. Vorstand und Ausschuß mit den Befugnissen eines Wahlausschusses zu bekleiden.

Ferner c) hat der KVorstand auch allenfällige Anliegen, Wünsche, Bedürfnisse der Kirchengemeinde, als deren Organ, vor den Pastor, und resp. mittelst desselben vor die betreffenden Behörden zu bringen.

NB. In diese Rubrik würden auch etwaige Beschwerden über Unzukömmlichkeiten in der Schule, Mißhandlungen oder sonst unzweckmäßige Bestrafungen und fehlerhafte Behandlung der Kinder etc. fallen, welche Beschwerden immer zuerst vor das Forum des Pastors, als des nächsten Vorgesetzten und Aufsehers der Schule in seiner Gemeinde gehören. —

d) endlich hat derselbe auch in etwa vorkommenden, unerwünschten Fällen das Wohl und die Rechte der Gemeinde dem Pastor gegenüber zu vertreten und Hülfe am geeigneten Orte nachzusuchen. —

Bey redlicher Befolgung und im Sinne des Vorstehenden wird ein gedeihliches und erfolgreiches Zusammenwirken des Pastors und des Kirchenvorstandes nicht leicht fehlen. Der Pastor wird die seinem Stande zukommende Stellung und Autorität behaupten, aber auch der Kirchenvorstand mit seinen Rechten und Befugnissen und mit einem billigen Maas von Selbstständigkeit (dessen nähere Bestimmung freilich immer zum Theil von der intellectuellen und moralischen Bildungsstufe des Vorstands abhängen muß) ausgestattet seyn. —

Hiernach erledigen sich auch die in der Eingabe des Hrn. Pastors sub 2. und 3. enthaltenen speciellen Fragen. Ein Fall, wie der sub 2. angenommene, daß nehmlich über die Schule angehende Gegenstände von Vorstand und Ausschuß ohne seine Mitwirkung verhandelt und ein Beschluß gefaßt worden wäre, kann eigentlich

bey obiger Verfassung und Einrichtung gar nicht vorkommen. Käme er aber dennoch vor, so hätte allerdings der Vorstand ordnungswidrig gehandelt, und es würde von der Beschaffenheit des Beschlusses abhängen, ob der Pastor ernstlich eingreifen oder lieber die begangene Ungeschicklichkeit in gütlicher Weise zu redressiren suchen solle.

Die weiteren, den Punkten 2 u. 3 zu Grunde liegenden Fragen, wie es mit der Zusammenberufung des Vorstandes und der Gemeinde, mit der Leitung der Versammlungen, mit der Protokollführung etc. zu halten sey, bieten keine Schwierigkeiten dar. Das Recht des Pastors, selbst eine Versammlung zu veranstalten, unterliegt, da jedes Gemeindeglied auf seine Einladung vor ihm zu erscheinen, gesetzlich gehalten ist, gar keinem Zweifel. Da aber dem Pastor alles daran gelegen seyn muß, daß er nicht ohne Noth, Eifersucht, Mißtrauen und Widerstand sich erwecke und so seiner Wirksamkeit schwer überwindliche Hindernisse schaffe, so wird er sich die Ausübung jenes Rechts klüglich nur für die einzelnen Fälle vorbehalten, wo er dem Vorstand oder der ganzen Gemeinde eine wichtige Mittheilung zu machen und eine wichtige Maasregel selbstständig einzuleiten hat, dazu aber aus besonderen Gründen eine eigne Versammlung zu veranstalten, nöthig findet. In allen gewöhnlichen Fällen wird er die Veranstaltung der Versammlungen dem ersten Vorsteher, sowie auch die Erstattung des Vortrags ihm und Jedem, der etwas vorzutragen hat, überlassen, mit der Protokollführung aber sich niemals befassen, so lange noch ein andrer Protokollführer da ist. In bedeutenderen, namentl. Stadt-Gemeinden, sollte zu diesem Geschäft, welches theils eine gewisse Geschicklichkeit, theils bisweilen besondere Unbefangenheit erfordert, ein eigener Sekretär bestellt seyn, welcher weder dem Vorstand, noch dem Ausschuß angehörte. Der gewöhnliche Hergang würde demnach folgender seyn: Ist eine Versammlung nöthig geworden, so wird der einladende Vorsteher zuförderst mit dem Pastor sowohl über die Zeit der Versammlung, als über den Gegenstand, der grade vorliegt, Rücksprache nehmen und damit zugleich eine mündliche Einladung verbinden. Bey der Versammlung selbst gebührt dem Pastor vermöge seiner amtlichen Stellung der Vorsitz, und er wird ihn, wo nicht auch in aller Formalität, so doch factisch führen; er wird dem erstatteten Vortrag, wo er es nöthig findet, seine erläuternden Bemerkungen

beyfügen, die Verhandlungen in den Schranken einer ruhigen und geordneten Discussion festzuhalten suchen, auf die in Betracht kommenden Gesetze überall aufmerksam machen und überhaupt Sorge tragen, daß der betr. Gegenstand allseitig beleuchtet, gründlich besprochen, und schließlich darüber ordnungsmäßig abgestimmt werde. Daß seine eigne Meinung immer durchgehe, kann und wird der Pastor füglich nicht verlangen; verfährt er aber mit der nöthigen Klugheit, Umsicht und Zurückhaltung, so wird das Resultat selten in einem seiner Ansicht ganz entgegengesetzten Sinne fallen, oder wo dies doch zuweilen geschähe, jedenfalls ein offenbarer, für ihn ebenso empfindlicher, als für das allgemeine Beste verderblicher Zusamenstoß zwischen ihm und dem Vorstand oder resp. der Gemeinde vermieden werden. — Lemberg den 28. Febr. 1845.

Haase m. p.

XI.

Das Toleranzpatent in Venedig.

Von Hofrat Prof. Dr. **Gustav Frank** † [1]).

Die Entstehung der evangelischen Gemeinde A. C. in Venedig fällt in das Jahr 1657, in welchem die daselbst lebenden deutschen Kaufleute unter dem Dogen Bertucci Valier die Erlaubnis zur Abhaltung von Gottesdiensten und sohin zur Berufung eines Geistlichen erhielten [2]). Die Kapelle war ein Saal in dem an der Rialto-Brücke gelegenen großen Fondaco dei Tedeschi, dem Massenquartier der Deutschen zur Zeit der Republik. Mit den kirchlichen verbanden sich staatsbürgerliche Rechte. Protestanten traten in der Stadt wie auf dem Festlande in den Besitz von Häusern und Gütern, wurden Gemeinderäte und Stadtvertreter. Während seines Aufenthaltes in Venedig (1709) verlieh König Friedrich IV. von Dänemark, um die evangelische Gemeinde zu ehren, ihrem jeweiligen Prediger den Titel eines herzoglich holsteinischen Hofrates. Im Jahre 1718 erhielt die Gemeinde ihren eigenen Friedhof auf der Insel San Christoforo, wohin später auch der katholische Gottesacker verlegt wurde. Nach dem Falle der Republik (1797) mehrten sich unter der französischen Herrschaft die Gerechtsamen. Die bis dahin der katholischen Kirche vorbehaltene Taufe evangelischer Kinder vollzog jetzt der evangelische Pfarrer, von welchem auch die Geburtsregister rechtsgültig geführt wurden. Als der Betsaal im Fondaco dei Tedeschi geräumt werden mußte, erwarb die evangelische Gemeinde 1813 erst mietweise, dann käuflich das

[1]) Wir beklagen in dem am 24. September 1904 Abgerufenen einen treuen Gesellschafter und Mitarbeiter; über sein Leben: G. Loesche, Prof. Dr. G. W. Frank, Breitkopf & Härtel, Leipzig 1905.

[2]) Ich folge einem der inner- und niederösterreichischen Superintendentur in Wien erstatteten Bericht des Pfarrers Theodor Wittchen, ddo. Venedig, 14. Juni 1850. Dazu: Th. Elze, Geschichte der protestantischen Bewegungen und der deutschen evangelischen Gemeinde in Venedig. Bielefeld 1883.

außer Gebrauch gekommene und Staatsgut gewordene Oratorium all' Angelo custode auf dem Platze Santi Apostoli mit Turm und Glocken und Zugang von der Straße her. Nach der 1814 erfolgten Besitznahme Venedigs durch Österreich legte die Gemeinde durch ihren Prediger Wilhelm Friedrich Rink die Bitte vor, gleich den evangelischen Gemeinden in den k. k. deutschen Erbländern unter die Aufsicht des k. k. Konsistoriums in Wien gestellt, jedoch im Fortbesitze ihrer ererbten Freiheiten belassen zu werden nach dem Beispiele der Schwestergemeinde zu Triest, welcher, auch unter Berücksichtigung der merkantilen Interessen, eine größere Religionsfreiheit zugestanden worden sei. Das Konsistorium unterstützte das Gesuch in seinem der k. k. vereinigten Hofkanzlei vorgelegten Berichte vom 6. Juli 1815. »Wenn auch durch Genehmigung desselben der Gemeinde zu Venedig eine Begünstigung zuteil werden würde, die das Toleranzpatent den Protestanten in den deutschen Erblanden nicht zugesteht, so rechtfertigen doch die ganz eigenen Verhältnisse dieser Gemeinde eine Ausnahme von der allgemeinen Regel. Die mannigfaltigen wichtigen Vorteile einer ausgedehnteren Religionsfreiheit scheinen an einem Orte, der seines ausgebreiteten Handels wegen von Fremden aller Nationen und Glaubensbekenntnisse so häufig besucht wird, eine besondere Rücksicht zu verdienen. Der Gemeinde A. C. zu Triest ist unter ähnlichen Umständen das Recht des öffentlichen Gottesdienstes ohne Anstand eingeräumt worden. Den evangelischen Handelsleuten in Venedig gibt der bisherige Besitz und das Alter ihrer gottesdienstlichen Anstalten auf eine gleich gnädige Behandlung vielleicht noch größeren Anspruch. Es dürfte ihnen allerdings sehr empfindlich sein, die bisher ruhig genossene Freiheit der Religionsübung aufzugeben, die auf die Kirche verwendeten bedeutenden Auslagen zu verlieren und durch eine Beschränkung ihrer Rechte zugleich zu neuem Kostenaufwande genötigt zu werden.«

Dazu kommt »die Rücksicht auf die zahlreichen, zur Besatzung der Stadt Venedig gehörigen Militärpersonen von allen Graden, welche der evangelischen Religion zugetan sind und an den Andachtsübungen der Gemeinde teilnehmen«. Die Hofstelle richtete infolge dieser Eingabe an das Venetianische Gubernium die Anfrage: ob die Freiheiten der evangelischen Gemeinde in Venedig sich auf eine bestimmte Anordnung der früheren Regierung gründen und ob dieselben eventuell zu bestätigen oder nicht vielmehr auf

die Grenzen des Toleranzpatentes vom 13. Oktober 1781 zurückzuführen wären. Der Bericht des Guberniums vom 31. Mai 1817 lautete dahin, daß die Protestanten in Venedig alle Gelegenheiten benützt hätten, ihre Religionsfreiheiten eigenmächtig auszudehnen. So veranlaßte sie der Umstand, daß Feldzeugmeister Fürst Reuß, 1814 Zivil- und Militär-Gouverneur, ihren Gottesdienst besuchte zur Eröffnung eines Haupteinganges in ihr Bethaus von der Straße her und zur Begleitung des Gemeindegesanges durch die Orgel. Auch habe Pastor Rink entgegen der bisherigen Übung kirchliche Funktionen in italienischer Sprache zu verrichten begonnen. Gegen diese Neuerung insbesondere habe sich der Pfarrer der Kirche S. S. Apostoli sowie das Ordinariat beschwert und die allgemeine Stimme der eingeborenen und fremden Italiener laut erhoben, und zwar deshalb, weil »einige in der Religion nicht ganz gründlich unterrichtete Venetianer, welche zufällig oder aus Neugierde beim protestantischen Gottesdienste sich einfinden dürften, dadurch in ihren Religionsbegriffen irre gemacht werden könnten, was nicht zu besorgen wäre, wenn dieser Gottesdienst nur in der deutschen Sprache gehalten würde«. Dem Schlußantrage, daß die nur 140 Seelen zählende Gemeinde »im Wesentlichen nach dem höchsten Toleranzpatente von 1781 zu behandeln wäre«, ist die Anzeige beigefügt, daß das Gubernium über Vorstellung der Provinzial-Delegation bis zum Einlangen der höchsten Weisung den Protestanten untersagt habe, sich des Haupteinganges in das Bethaus zu bedienen, weil die Öffnung des Haupttores den Vorschriften widerspreche, durch das herausdringende Geräusch der Gottesdienst in der gegenüberstehenden Pfarrkirche S. S. Apostoli gestört werde und den Katholiken in Venedig, welchen der Anblick eines geöffneten feierlichen Gottesdienstes der Protestanten neu sei, zum Ärgernis dienen. Unter dem 10. Juli 1817 wurde auf Grund höchster Entschließung vom 20. Juni von der k. k. Zentral-organisierungs-Hofkommission dem k. k. Konsistorium A. C. bedeutet: »daß die in Folge des höchsten Toleranzpatentes vom 13. Oktober 1781 in den übrigen k. k. Staaten für die akatholischen Kirchengemeinden bestehenden Vorschriften im allgemeinen auch für die protestantische Gemeinde A. C. in Venedig gelten sollen.

Hienach sei es

a) den zu Venedig ansässigen Protestanten zwar gestattet, in dem von der vorigen Regierung erkauften, zu ihrem Bethause

eingerichteten Lokale des ehemaligen Oratoriums, genannt all' Angelo custode, in den Pfarren dei S. S. Apostoli ihren Privatgottesdienst abzuhalten, jedoch müsse in Gemäßheit des ersten Paragraphen des vorerwähnten höchsten Toleranzpatentes der öffentliche Zugang von der Gasse aus durch das Haupttor verschlossen bleiben und nur die Seitentüre zum Eingange in das Bethaus dienen. Gleichermaßen dürfe das Bethaus kein Geläute, keine Glocken und keinen Turm haben, wie es vermöge der Anzeige der Behörden auch früher damit nicht versehen gewesen ist;

b) bei der Begehung des Gottesdienstes werde den Protestanten der Gebrauch der Orgel gestattet, der Gottesdienst selbst aber müsse nach dem immer beobachteten Gebrauche ausschließlich in der deutschen Muttersprache abgehalten werden;

c) ebenfalls bleibe es den Protestanten unbenommen, ihre Kinder, wenn beide Eltern dem Augsburgischen Bekenntnisse zugetan sind, von ihrem Pastor taufen zu lassen; in dem Falle aber, daß der eine oder der andere Teil katholisch wäre, so verstehe es sich von selbst, daß die Kinder, welche nach dem sechsten Paragraphen des höchsten Toleranzpatentes in der katholischen Religion erzogen werden sollen, auch vom katholischen Pfarrer getauft werden müssen;

d) wenn ein Protestant mit einem katholischen Frauenzimmer sich ehelich verbindet, soll die Trauung in der betreffenden katholischen Pfarre geschehen, wobei es jedoch dem Bräutigam unbenommen bleibe, in der Folge die Trauungszeremonie nach dem protestantischen Kirchengebrauche auch von dem Pastor vornehmen zu lassen. Übrigens verstehe es sich von selbst, daß, wenn der Bräutigam katholisch wäre, die Trauung allein von dem katholischen Pfarrer vorgenommen werden müsse;

e) da zufolge des im vierten Paragraphen des höchsten Toleranzpatentes aufgestellten Grundsatzes durch die Einführung der Toleranz dem katholischen Pfarrer nichts entzogen werden darf, so sollen auch die zu Venedig ansässigen Protestanten für Funktionen, welche sie vom katholischen Pfarrer vornehmen zu lassen haben (z. B. die Eheverkündigungen), auch immer die Stolgebühr nach dem bestehenden Tarife entrichten. Was aber die Stolgebühren für die Beerdigung der Leichen ihrer Glaubensgenossen anbelangt, habe die Gemeinde A. C. dafür an die Pfarre S. S. Apostoli jährlich 2 Ducati ein für allemal als Leichengebühren-Reluition zu bezahlen und dürfte außer diesem Reluitionsbetrage sonst von

Niemandem irgend eine Bezahlung angesprochen oder entrichtet werden. Die Leichen der Protestanten sollen übrigens an der für dieselben eigens angewiesenen Begräbnisstätte auf der Insel S. Christoforo ohne Begleitung des katholischen Klerus auf Kosten der Ihrigen zur Erde bestattet werden;

f) die gesetzlichen Matrikeln über die Trauungen, Taufen und Sterbefälle der Protestanten sollen nach der bestehenden Toleranznorm zur ordnungsmäßigen Evidenzhaltung des Bevölkerungsstandes und um zu verhüten, daß nicht unbekannt vorschriftswidrige Taufen und Trauungen vorgenommen, nur vom betreffenden katholischen Pfarrer geführt werden, weshalb derselbe von diesen in seinem Pfarrbezirke sich ergebenden Fällen an dem Tage, wo sie sich ereignen, in Kenntnis zu setzen sei. Da jedoch bei der protestantischen Gemeinde zu Venedig seit längeren Jahren Vormerkbücher über die Trauungen, Taufen und Begräbnisse ihrer Glaubensgenossen geführt werden, so bleibe es dem dortigen protestantischen Pastor immerhin gestattet, diese Vormerkbücher zu seinem Gebrauche fortzuführen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß diese Vormerkbücher für künftige Fälle keinen gesetzlichen Beweis herstellen können, welcher nur aus den amtlichen Matrikeln der katholischen Pfarrer geholt werden kann;

g) in ihren kirchlichen Angelegenheiten habe die Venediger Gemeinde A. C. der Leitung des nieder- und innerösterreichischen Superintendenten, dessen Superintendentur dieselbe einverleibt werde und vorzüglich dem hiesigen Konsistorium A. C. zu unterstehen und deren Weisungen zu befolgen. In allem Übrigen habe das höchste Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781 sowohl der Gemeinde A. C. als den derselben vorgesetzten Behörden zur Norm zu dienen.

In dieser toleranzmäßigen Verfassung verblieb die evangelische Gemeinde in Venedig auch dann, als für die Evangelischen der deutsch-slawischen Länder an die Stelle der Duldung die politische und bürgerliche Gleichberechtigung getreten war; daher die evangelischen Generalsynoden am 1. Juli 1864, ein ihnen überreichtes Gesuch unterstützend, beschlossen, in einem Majestätsgesuche die innige Bitte niederzulegen, die Evangelischen des lombardisch-venetianischen Königreiches Anteil nehmen zu lassen an den Wohltaten des a. h. Patentes vom 8. April 1861.[1])

[1]) Die erste Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in den deutsch-slawischen Ländern Österreichs. Wien 1864. S. XLIII u. 188f.

XII.

Chronik der Gesellschaft.

Feier des 25jährigen Bestehens am 21. Jänner 1905.[1])

Der Festakt fand in den dazu freundlichst zur Verfügung gestellten Räumen der k. k. evangelisch-theologischen Fakultät vor einem stattlichen Kreise geladener Gäste statt. Außer dem Vorstande der Gesellschaft — Superintendent Koch war aus Linz herbeigeeilt —, dem Professorenkollegium und der Corona der Studierenden waren anwesend Vertreter des Ministeriums für Kultus und Unterricht, des k. k. evangelischen Oberkirchenrates, der Synodalausschüsse A. und H. B., der Wiener Gemeinden A. und H. B., der numismatischen Gesellschaft, der evangelischen Lehrerschaft.

Schriftlich und drahtlich liefen an 50 Begrüßungen ein. Als Körperschaften beglückwünschten uns: Die Pfarrer in Asch: die Herren Superintendent Alberti, Pfarrer Hildemann, W. Alberti, Rotter; die Lehrerbildungsanstalt in Bielitz, das Kandidatenhaus daselbst; der Verein für die Geschichte von Annaberg; der Königl. Sächs. Altertumsverein in Dresden; die Steiermärkische Landesbibliothek in Graz; der Geschichtsverein für Kärnten; der Musealverein für Krain in Laibach; das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg; der Verein für Landeskunde in Niederösterreich; der Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Prag; die Lese-

---

[1]) Obschon die Reden bereits gedruckt sind, sollen sie auf besonderen Wunsch hier im Archive der Gesellschaft hinterlegt werden.

Ich habe die meinige in einigen Punkten ergänzt und die literarischen Nachweise hinzugefügt.

Die trefflich gelungene Denkmünze von dem Bildhauer und Medailleur Hans Schaefer, die im Künstlerhause ausgestellt war und deren Photographie unser »Jahrbuch« künftig schmückt, ist zu kaufen im Bureau der Gesellschaft, Wien, I. Dorotheergasse 16, in Silber K 10, in Bronze K 6. Herrenhausmitglied Arthur Krupp-Berndorf hatte die Güte, uns 25 silberne und 200 bronzene Abdrücke zur Verfügung zu stellen.

und Redehalle der deutschen Studenten, Prag; Gesellschaft für Salzburger Landeskunde; das Schlesische Seniorat; das k. k. Institut für österreichische Geschichtsforschung in Wien. Ferner die Presbyterien von Asch, Bielitz, Brünn, Humpoletz, Reichenberg und Teschen. Die Zeitschriften: »Beweis des Glaubens«, »Theologischer Jahresbericht« (Proff. D. D. Köhler und Krüger), »Theologischer Literaturbericht«, die »Wartburg«; aus dem Auslande: »Société de l'histoire du protestantisme français« in Paris. Einzelne: Pfarrer Lic. Albany-Arriach; Superintendent Alberti-Asch; Lic. Bauer-Gallneukirchen; Rektor und Schulinspektor Pastor Boit-Wegeleben; Pfarrer Dr. Bossert-Nabern; Exzellenz Sektionschef, Präsident des Oberkirchenrates, Dr. Franz, d. Z. in Salzburg; Superintendent Dr. Haase-Teschen; Archidiakonus Jakobi-Weimar; Senior Klebek-Brünn; Pfarrer Lic. Kosak-Časlau; Pfarrer Lanstiak-Oberdubenky; Senior H. Medicus-Triest; Pfarrer Lisztwan-Altbielitz; Professor Dr. Loserth-Graz; Pfarrer Modl-Bielitz; Schulrat Dr. Georg Müller-Leipzig, Prof. Dr. Nippold-Jena; Prof. Fr. Reißenberger-Hermannstadt; Prof. Dr. Runze-Berlin; Superintendent Schack-Wien; Pfarrer Dr. Schenner-Brünn; Pastor em. Scheuffler-Klotzsche bei Dresden; Pfarrer Schmidt-Görz; Pfarrer und Senior Schwarz-Gallneukirchen; Pfarrer von Szalatnay-Kuttelberg, Österr.-Schlesien; Regierungsrat Dr. v. Zahn, Landesarchivdirektor in Graz.

Die Feier wurde von dem Begründer und Vorsitzenden der Gesellschaft, Oberkirchenrat Dr. Witz-Oberlin, mit einer Begrüßungsansprache eröffnet; dann folgte die Festrede vom Herausgeber des »Jahrbuches«, Professor Dr. Loesche. Beide folgen im Wortlaute.

Darauf wurden vom Vorsitzenden die Begrüßungen verlesen und als Ehrenmitglieder verkündet: Dr. Loserth, Professor an der Universität in Graz und Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Wien; Dr. Joh. Kvačala, Professor an der Universität in Dorpat; Dr. phil. und theol. G. Bossert, Pfarrer in Nabern, Württemberg; Pfarrer Scheuffler in Klotzsche bei Dresden. Oberkirchenrat Dr. Schur brachte in warmen Worten die Glückwünsche und Anerkennung der obersten Kirchenbehörde zum Ausdrucke. Endlich erfolgte durch den Dekan Prof. Dr. Sellin, nachdem er auf die enge Verbindung von Theologie und Geschichtswissenschaft und der Gesellschaft mit der Wiener theologischen Fakultät hingewiesen, die Ehrenpromotion des Seniors und Pfarrers

Koch in Gmunden, in Würdigung seiner Verdienste um die Erforschung der Protestantengeschichte Oberösterreichs. Mit einer Huldigung für Se. Majestät schloß die Feier.

Der Abend vereinigte Mitglieder und Freunde zu einer gemütlichen Nachfeier im Hotel Elisabeth.

I. Die Begrüßungsansprache von Dr. C. A. Witz-Oberlin:

Es gereicht mir zur Ehre und Freude, Sie, hochgeschätzte Gönner und Gäste, neben den werten Kollegen des Zentralvorstandes, heute, anläßlich unserer 25jährigen Jubelfeier, begrüßen zu dürfen. Ihre Anwesenheit, hochgeehrte Herren, ist mir ein willkommener Tatbeweis der Sympathie, die Sie unserer »Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich« entgegenbringen, eine ermutigende Bezeugung Ihrer Anerkennung für unsere bisherigen Bestrebungen und Leistungen. Darüber freue ich mich um so mehr, als ich vor 25 Jahren, an der Wiege unserer Gesellschaft, es kaum gewagt hätte, solche Kundgebung zu erhoffen. Darum nochmals herzlichen Dank, hochgeehrte Herren!

Aber bietet denn der Ablauf des ersten Vierteljahrhunderts auch genügende Berechtigung zu einem Jubiläumsfeste? So grundlegend 25 Jahre im Leben eines einzelnen sein mögen, sind sie doch in der Entwicklung einer Gesellschaft ziemlich geringfügig und belanglos? Vielleicht. Allein wir feiern nicht, um unsere Verdienste oder Erfolge anzupreisen. Uns leitet ein höherer Gesichtspunkt. Wir glauben, diese immerhin beachtenswerte Grenzlinie nicht überschreiten zu sollen, ohne der Umstände zu gedenken, die unser Wirken ermöglichten und die Gesinnung zu beleuchten, die uns bei unseren Bestrebungen beseelt. Wir empfinden das Bedürfnis, Dank zu sagen und Zeugnis abzulegen. Das der Anlaß, der Zweck unserer Feier.

Warum ist denn das Studium der Geschichte des Protestantismus in Österreich nicht schon früher gepflegt worden? Aus Zufall oder aus Nachlässigkeit und Versäumnis? Nein. Die Anforderungen der Gegenwart waren zu mannigfaltig, um die Erforschung der Vergangenheit vornehmen zu können. Die große Not der Zeit erheischte volle Hingebung an die Zeit. Schreien die Kinder nach Brot, fragen die Väter nicht nach den Ereignissen der Vorzeit. Inmitten der heftigen Kämpfe um die eigene Existenz obsiegen die Interessen des Augenblicks. Inter arma silent

leges. Mit anderen Worten, den Aufgaben unserer Gesellschaft besser entsprechend: Inter luctas quiescunt studia. Fehde und Forschung schließen sich aus. Das Studium der Vergangenheit erheischt Ruhe und Friede. Ruhe und Friede stehen jedoch im Bunde mit Glaubens- und Gewissensfreiheit. Wo diese fehlen, sind jene gefährdet. Der Schutzengel des Friedens ist die Freiheit.

Nun! Seit wann befinden denn sich die Evangelischen im Genusse dieser Rechtsgüter? Seit wann erfreuen sie sich der gesetzlich verbürgten Gleichberechtigung auch in Glaubenssachen? Erst seit der Thronbesteigung unseres erhabenen und erlauchten Monarchen Franz Josef I. Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser ist der Schutz- und Schirmherr der evangelischen Kirche Österreichs geworden und geblieben. Unter seiner Obhut gewannen wir einen sicheren Ruhepunkt zum Rückblick, zur Umschau. Unsere Gesellschaft ist gleichsam eine Frucht der kaiserlichen Huld. Darum geziemt es sich, still zu halten vor unserem Marksteine, darauf die Worte einzugraben: die dankbaren Protestanten ihrem hochherzigen Kaiser!

Unsere Jubiläumsfeier ist keine Selbstverherrlichung, noch viel weniger eine Herausforderung; sie ist vielmehr und zunächst eine Dankesbezeugung.

Und diesem Dankesgefühle entspricht auch die Gesinnung, die uns bei unseren Bestrebungen beseelt. Es sind düstere Bilder, welche die Geschichte des Protestantismus in Österreich uns vor Augen stellt. Trübe Gedanken, bittere Gefühle könnten dadurch geweckt, genährt werden, zumal angesichts der Lichtstrahlen, die uns jetzt erhellen und erwärmen. Möglich, daß die behagliche Selbstbefriedigung unserer Gegner durch die Schilderung, durch die Beleuchtung dieser Nacht- und Nebelzeiten getrübt, erschüttert wird. Dafür aber sind wir nicht zur Verantwortung zu ziehen. Uns liegt es fern, Anlaß zur Ereiferung, zur Erbitterung zu geben. Gift- und Zwietrachtsamen auszustreuen ist eines ernsten Studiums unwürdig. Unsere erste und dringendste Aufgabe besteht darin, die Kenntnis der früheren Zeiten zu vermitteln, den einen zur Warnung, den anderen zur Ermunterung, allen zur Belehrung. Die Wissenschaft blüht nur unter den Strahlen der Wahrheit, der Liebe. Das Studium der Kirchengeschichte insbesondere kann nur insofern und so lange von Segen sein, als es reinen Herzens, freien Geistes gepflegt wird. Parteilichkeit, blinder Eifer, Fanatismus ist ebenso

unwissenschaftlich als unheilig. Wie dürften wir innerhalb engerer Kreise dulden und üben, was wir außerhalb derselben beklagen?

Nein! Wir wollen der Wahrheit in Liebe dienen und durch die Wahrheit den evangelischen Glauben läutern und befestigen. Protestantische Geschichtsforschung ist objektive Darstellung, leidenschaftslose Selbstprüfung. Wir arbeiten nicht den Feinden zuleid, sondern den Freunden zulieb, uns zum Heile. Wir schauen zurück, nicht zu eifern und geifern, sondern zu warnen, zu weisen. Die Erlebnisse der Väter sollen den Kindern zur Glaubensstärkung und Glaubensklärung dienen. Wir beleben die Vergangenheit, um die Gegenwart vor Schwächung, Schädigung und Verwirrung zu schützen. Die Ernte der Vorzeit ist uns eine Saat auf Hoffnung. Diese Saat erheischt jedoch eine sorgfältige Pflege. Deshalb ist es notwendig, genau unterscheiden zu lernen zwischen dem, was förderlich ist oder schädlich. Und diese Unterscheidungsgabe zu vermitteln, zu mehren, ist eine der köstlichsten Früchte des ernsten, eingehenden, vorurteilslosen Studiums der Vergangenheit. Mit anderen Worten: die Kirchengeschichte lehrt uns, Gönnern und Gegnern — wo nötig — ein festes Nein, ein frisches Ja entgegenzuhalten.

Nein! Das Reich Gottes — bestätigt die Vergangenheit des Protestantismus in Österreich — wird nicht mit fleischlichen Waffen, nicht mit Mehrheitsvoten, nicht mit Massendrillung erbaut, noch zerstört. Nein! Die Kirche im Reiche Gottes ist keine Uniformierungsanstalt, keine Tretmühle, kein Zwinger. Nein! Die Diener der Kirche, die Botschafter Jesu Christi, sind keine Gewissensdirektoren, keine Glaubenstyrannen, keine Ketzerrichter. Zum Aufbau, zur Befestigung des Reiches Gottes, der Kirche im Reiche Gottes, brauchen wir — bekräftigt wieder unsere Vergangenheit — lebendige Steine (1. Petr. 6, 5), charakterfeste, mannhafte, zuverlässige Persönlichkeiten, welche die Freudigkeit haben, heute noch, gleich unseren Vorfahren, ihren Glauben zu bekennen, mit einem frischen Ja zu bekräftigen.

Ja, wir beugen unsere Knie, doch nur vor dem unsichtbaren, allgegenwärtigen Gott, dem Schöpfer Himmels und der Erde, dem Vater Jesu Christi. Bei Gott ist Leben, Licht, Heil. Ja, wir blicken auf zu Jesu Christo, doch nur zu ihm allein, zu dem Anfänger und Vollender unseres Glaubens. Seine Gemeinschaft ist Gotteskindschaft. Gotteskindschaft ist Friede, Freiheit, Freudigkeit.

Ja, wir stellen uns unter die Leitung des Geistes, doch nur des heiligen Geistes, des Geistes nicht der Furcht, sondern der Kraft, der Liebe, der Zucht (2. Tim. 1, 7), der Wahrheit, und dieser Geist überwindet die Welt. Das ist die Gesinnung, die uns beseelt. Solche Gefühle zu wecken, zu nähren, ist unser Bestreben. Aufgerichteten Hauptes können wir unser Jubiläum feiern. Getrosten Herzens dürfen wir zur Mitarbeit einladen.

Laßt uns denn in diesem Sinne weiter wirken, als treue Patrioten, als tapfere Glaubensgenossen! So wird gewiß auch die Tätigkeit unserer Gesellschaft sich eine ehrenvolle Erwähnung sichern auf den Ruhmesblättern der »Geschichte des Protestantismus in Österreich«.

Das walte Gott!

II. Rede von Prof. Dr. Loesche:

An einem Marksteine wie dem heutigen Tage drängt sich die Frage auf: Was nun? Wie weiter? Gestatten Sie mir, einen Blick in die Zukunft zu werfen, wenn ich auch dabei über den Rahmen unserer »Gesellschaft« hinausgreife und mehr ein persönliches Programm entwickle. An diesem Jubiläum müssen wir bekennen: wir stehen noch in den Anfängen der Erforschung und Darstellung des Protestantismus in Zisleithanien. Da ich selbst unser »Jahrbuch« 15 Jahre lang geleitet habe, darf ich es um so unbesorgter aussprechen: es enthält disjecta membra, wie das solche Zeitschrift mit sich bringt, die meist von zufälligen Beiträgen abhängt.

Auch wenn Sie auf die außerhalb unseres »Jahrbuches« erschienene einschlägige mehrsprachige Literatur sehen, wie sie unsere alljährliche, immer umfänglicher werdende Rundschau verzeichnet, überall noch Stückwerk! Die verdienstlichen Gesamtdarstellungen der österreichischen Geschichte von Krones,[1]) Huber[2]) und Mayer,[3]) geschweige die kurzen Reichsgeschichten von Luschin,[4]) Huber-Dopsch[5]) und Bachmann[6]) können uns nur beschränkten Raum widmen und fußen meist auf gedruckten Stoffen.

[1]) Bd. 3—5, 1878f. Desselben »Grundriß«, 1882.
[2]) 4. Bd., 1892, 5. Bd., 1896.
[3]) 2. Bd., 1901.
[4]) 1899.
[5]) 1901.
[6]) 2. Aufl., 1904.

Sogar von den wenigen uns geneigten Kaisern hat erst kürzlich Maximilian II., als der bis in den Tod im Geiste Melanthons Evangelische, eine ebenso umfangreiche als sorgfältige Würdigung erfahren.[1])

Meine »Geschichte des Protestantismus in Österreich«[2]) ist nur ein vorläufiger Notbehelf und ein Angeld.

Besuchen wir die einzelnen Kronländer, so ist es mit Böhmen und Steiermark am besten bestellt, denen ja auch geschichtlich, in alter und neuer Zeit, die Hauptrolle zufällt. In seinem Festartikel[3]) hat sich unser verehrter Mitarbeiter Professor Dr. Loserth in Graz in fesselnder Weise über die Gaben und Aufgaben der Protestantengeschichte Innerösterreichs ausgesprochen. Hätten wir für jedes Kronland solchen Bahnbrecher und kraftvollen, zielsicheren Führer! Ein Glück für uns, daß Loserth von seinen weltgeschichtlichen Studien und seiner Wiklef-Ausgabe sich den überaus reichhaltigen Grazer Protestantenakten zugewendet hat und daß er in jahrelanger, mühseliger Arbeit immer mehr von ihnen angezogen ist. Allein der neue Band »Akten und Korrespondenzen«, mit seinen zirka 1000 Nummern, der nächstens in den »Fontes rerum Austriacarum« erscheinen wird, geht nur bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts.

Loserths Neigung gehört mehr der Politik. Den innerkirchlichen Fragen bleibt er ferner.

Auch für sie fließen die Quellen reichlich. Ein freundliches Geschick bewahrte jedes Blättchen auf. Leider will Loserth mit der Gegenreformation schließen, die Zeit des Kryptoprotestantismus und des Wiedererwachens anderen überlassen.

Für Böhmen mit seinen vielen alten Feuerherden für Religion und Reform haben sich neben dem Historiographen Böhmens Franz Palacký,[4]) dem Sohne eines der Brüdergemeinde angehörigen Lehrers, der einst, wie der Dichter Jan Kollár, einer meiner Amtsvorgänger werden sollte, neben Tomek,[5]) Jaroslav Goll,[6]) Frind[7]) und Schle-

---

[1]) Durch Rob. Holtzmann, 1903.

[2]) 1902.

[3]) »Jahrbuch« 25, 183—221.

[4]) Seine »Geschichte Böhmens«, tschechisch und deutsch, 1826—1867, 2. T., reicht leider nur bis 1526.

[5]) Vgl. s. »Geschichte Prag's seit 1855 und Geschichte Böhmens«, 1864 f.

[6]) »Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der böhmischen Brüder«, 1878—1882.

[7]) Vgl. »Kirchengeschichte Böhmens«, 4. Bd., 1878.

singer[1]) in verschiedener Weise Peschek,[2]) Gindely und Czerwenka,[3]) Wolkan, Kvačala, Rezek und Bidlo Verdienste erworben.

Gindely, der als Archivdirektor in Prag an der Quelle saß, ist vielfach wegen seiner Parteilichkeit angegriffen worden; ich erinnere nur an die Wallenstein-Frage. Auch in der Kirchengeschichte ist dieser Mangel zu beklagen.

Wie unfreundlich-verständnislos beurteilt er oft die »böhmischen Brüder«![4]) Freilich hat er noch ein anderes Gesicht gezeigt, und man behauptet, dies sei sein wahres gewesen.

v. Helfert erzählt in seinen Erinnerungen an Gindely,[5]) dieser habe über Schillers 30jährigen Krieg geurteilt, nicht eine Seite finde sich darin, die nicht durch die Forschung überholt wäre; aber was den Pragmatismus beträfe, die Auffassung der Personen und Dinge, habe Schiller einen Genius, einen geschichtlichen Instinkt bewiesen, der staunen mache. Es trifft sich gut, daß auch wir mit dieser ehrenvollen Erinnerung der Jahrhundertfeier von Schillers[6]) Tod einen bescheidenen Kranz widmen können. Während nun Gindely in den bei seinen Lebzeiten erschienenen Werken mehr dem Zögling des Prager Priesterseminars den Vortritt läßt, steht in dem nachgelassenen Werke über »Die Gegenreformation in Böhmen«[7]) der von den urkundlich beglaubigten, schrecklichen Tatsachen überwältigte und rücksichtslos freimütige Historiker vor uns, der eine scharfe Klinge führt gegen die erbarmungslosen Rächer und Retter seiner Kirche.

Von Wolkan besitzen wir, abgesehen von kleineren Abhandlungen, eine sorgfältig und umsichtig gearbeitete »Deutschböhmische Literaturgeschichte«,[8]) die uns schmerzlich bedauern läßt, daß er den Plan aufgab, eine Reformationsgeschichte Böhmens zu schreiben.

---

[1]) Seine leider vergriffene »Geschichte Böhmens«, 2. Aufl., 1870, verdiente eine ergänzte neue Auflage.

[2]) »Geschichte der Gegenreformation in Böhmen«, 2 Bde., 1844. »Die böhmischen Exulanten in Sachsen«, 1857.

[3]) »Geschichte der evangelischen Kirche in Böhmen«, 2 Bde., 1870.

[4]) 2 Bde., 1868.

[5]) »Neue Freie Presse«, 31. 1., 1. 2., 1893.

[6]) Die neuerdings ausgesprochene Vermutung, Schiller sei österreichischer Abkunft, ist irrig.

[7]) 1894.

[8]) 2 T., 1890 f.

In neuerer Zeit haben Rezek[1]) und Bidlo[2]) durch ihre feinsinnige Einzelforschung erhebliche Förderung gebracht, leider beide ausschließlich in slawischer Sprache, womit sie weder der Sache, noch sich selbst, noch ihrem Volke dienen; und Rezek bedauerlicherweise durch seine Ministerjahre arg behindert, ja, wie es scheint, ganz aus der gelehrten Bahn geworfen. Von der fast unermeßlichen Comeniusliteratur und den »Mitteilungen der Comeniusgesellschaft« ist hier nicht zu reden. Aber es darf wenigstens der Genugtuung Ausdruck gegeben werden, daß der Professor der Kirchengeschichte in Dorpat-Jurjew Dr. Kvačala, der heute als der hervorragendste Comeniusforscher und -biograph gelten muß, Doktor unserer Fakultät und Ehrenmitglied unserer Gesellschaft ist.[3])

Für Mähren, das Land der Deutschfeinde und der »eisernen Barone«, ist das Hauptwerk die Biographie Žerotins von Peter v. Chlumecky,[4]) die eine bedeutsame archivalische Fortsetzung durch einen Schüler unserer Fakultät erhält;[5]) dieser geht darin der böhmischen Akademie voran, die erst beschlossen hat, Žerotins Briefwechsel in sechs Bänden zu veröffentlichen.

Žerotin ist ja das letzte Musterbild des mährischen Herrenstandes in seiner Bildungsfreundlichkeit und der Unität in ihrer Weltaufgeschlossenheit; ein für damals seltenes Beispiel von evangelischer Glaubens- und Kaisertreue.

Chlumecky hat auch ein dankenswertes »Regestenwerk der Archive Mährens«[6]) begonnen.

Für Schlesien ist Biermann[7]) grundlegend.

Für Galizien Graf Krasinsky, dessen vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts englisch, dann deutsch erschienene »Geschichte

[1]) »Dějiny Čech a Moravy nové doby.« Kniha I. a II. (»Geschichte Böhmens und Mährens in der Neuzeit.«) 1892. — »Děje Čech a Moravy za Ferdinanda III. až do konce třicetileté války.« (»Geschichte Böhmens und Mährens unter Ferdinand III.«), 1890. — »Dějiny prostonárodního hnutí náboženského v Čechách od vydání tolerančního patentu až na naše doby.« Část první. (»Geschichte der volkstümlichen Religionsbewegung in Böhmen vom Toleranzpatente bis in unsere Zeit«), 1887.

[2]) Bidlo: »Jednota bratrská v prvním vyhnanství.« (»Die Brüderunität im ersten Exil.«) Část I.: 1548—1561. 1900, Část II.: 1561—1572. 1903.

[3]) Vgl. seinen Festartikel, »Jahrbuch« 25, 281—307.

[4]) 2 Bde., 1862, 1879.

[5]) Dr. F. Schenner, »Jahrbuch«, 26, 142—152.

[6]) 1856.

[7]) Geschichte des Protestantismus in Österreichisch-Schlesien, 1897.

der Reformation in Polen«[1]) erst ganz kürzlich ins Polnische übersetzt wurde.[2]) Dazu gesellen sich Daltons[3]) verdienstvolle Forschungen über Joh. v. Lasco, der eine Verständigung zwischen Reformierten, Lutherischen und Unität anstrebte, und neuerdings einen förderlichen literarischen Kampf um seine Wertung veranlaßt hat[4]); endlich einige polnische Schriften[5]).

Für Niederösterreich bleibt der alte Raupach[6]) trotz seiner durch viele Nachträge gesteigerten Schwerfälligkeit und trotz aller altmodischen Schnörkel unentbehrlich, dank seiner Reichhaltigkeit und wesentlichen Zuverlässigkeit.

Aber wie entfernt war dieser Diakon an St. Nikolai in Hamburg dem Schauplatze seiner Schilderungen und der Brunnenstube ihrer Quellen, trotz aller guten Freunde, die ihn versorgten! Raupach wird reichlich ergänzt durch den Katholiken Wiedemann[7]) mit seiner fünfbändigen Materialiensammlung; sie ist zwar höchst unerquicklich zu benutzen in ihrer, jeder Kunst der Darstellung und der Anordnung hohnsprechenden Unbehilflichkeit, aber doch sehr schätzbar, weil sie das Wiener Konsistorialarchiv erstmalig ausbeutete. Ferner durch v. Hurter, den einstigen Schweizer evangelischen Pfarrer und späteren österreichischen Hofrat und Hofhistoriographen und Lobredner Ferdinands II.;[8]) weiter ist durch meinen Amtsvorgänger v. Otto,[9]) der unser »Jahrbuch« fast 10 Jahre herausgab, und vor allem durch den Archivskonzipisten Dr. Bibl[10]) das überaus reiche niederösterreichische Landesarchiv für uns erschlossen.

Grundverschieden von dem innigen, bedächtigen Raupach und dem langweiligen, unästhetischen Wiedemann ist der temperamentvolle Felix Stieve.

Ein Glück für den Protestantismus Oberösterreichs, daß ein modern geschulter und feurig empfindender Historiker wie

---

[1]) 1841.
[2]) Vgl. »Jahrbuch« 25, 425.
[3]) Joh. a Lasco 1881. Lasciana 1898, 1905.
[4]) Vgl. »Jahrbuch« 26, 225 f.
[5]) Vgl. »Jahrbuch« 26, Rundschau, Galizien.
[6]) 5 Bde., 1732—1741.
[7]) Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns, 1879—1884.
[8]) 1850—1854.
[9]) »Jahrbuch« 1, 11 f.
[10]) 1899, 1900, 1904. Vgl. »Jahrbuch« 26, 199 f.

Stieve die Forschung in Fluß brachte, daß ein Mann, der »für die höchsten Aufgaben der Geschichtsschreibung ausgestattet war«, ein Beruf, dem sein Tod jählings ein Ziel setzte, ein zweibändiges Werk über das Trauerspiel des oberösterreichischen Bauernaufstandes von 1626 verfaßte[1]) und dessen tiefe religiöse Wurzeln bloßlegte. Dem Gesamtprotestantismus des »Landl« hat unser Vorstandsmitglied, Senior Dr. Koch, seine eindringende Aufmerksamkeit und Sammellust zugewendet, seit Jahrzehnten. Insbesondere hat er Regensburg für die Austriaca ausgenutzt.[2]) Möge ihm Zeit und Kraft gewährt werden, ausgiebiger als bisher uns die Früchte seines Forschens und Beobachtens pflücken zu lassen!

Unzähligemale ist die andere Tragödie in Salzburg, die Goethes Epos verklärte[3]) und unsterblich machte, von Berufenen und Unberufenen nacherzählt worden.

Zuletzt hat unser Breslauer Mitarbeiter, Prof. Dr. Arnold, seine archivalischen Forschungen vorgelegt und in dem Festbande[4]) als geborener Amerikaner die Salzburger Emigrantenkolonien in Amerika aus eigener Anschauung geschildert.

Wie die Salzburger sind in Tirol die Zillertaler gern gezeichnet worden.

Wir verdanken dem katholischen Beamten Gasteiger[5]) die erste aktenmäßige Darstellung, wenn ihm auch ein wichtiger Fundort entging.

Für die Leidensgeschichte der Exulanten sind wir immer noch auf Peschek angewiesen, der eine Neubearbeitung verdient, die auch von Wolkan beabsichtigt, aber fallen gelassen ist. —

Also, wie Sie aus dieser flüchtigen Skizze ersehen, fast überall gute Grundlagen, einzelne Gemächer, hie und da Säulen, Ausstattungsstücke, aber kein einheitlich durchgeführter Bau!

Es schien mir daher an der Zeit, die Sache umfassender, planmäßiger anzufassen; sowohl in bibliographischer als archivalischer Richtung. Namentlich die letztere bereitet große Schwierigkeiten. Diese entschuldigen, daß man so lange geruht hat.

---

1) 2. Aufl., 1905, besorgt von J. Strnadt.

2) Vgl. »Jahrbuch« 25, 152—164. Mit Hilfe seiner Sammlung schrieb Böhl seine Apologie des Flacianismus in Österreich, 1902, vgl. »Jahrbuch« 24, 270 ff.

3) Vgl. A. Bielschowsky, Goethe 2[7] (1905), 184 f.

4) »Jahrbuch« 25, 222—261.

5) 1892.

Die Archive sind bei uns noch nicht lange zugänglich, am wenigsten für protestantische Zwecke und Forscher.

Ich erinnere daran, welche Schwierigkeiten ein Mann wie Sickel hatte, um in den sechziger Jahren die Tridentiner Akten im Haus-, Hof- und Staatsarchive benutzen zu dürfen, das doch früh wegen seiner freisinnigen Verwaltung europäischen Ruf genossen hat.[1])

Ferner gibt es in keinem Kronlande ein Verzeichnis aller Archive.

Unser »Archivrat« umschließt treffliche Gelehrte und Beamte, ist aber, ohne Mittel und Machtbefugnisse, zur Untätigkeit verurteilt.

Fast ganz verzichten muß man auf die Schloßarchive.

Das hat verschiedene Gründe. Manche Schloßbesitzer fürchten, daß Familienangelegenheiten ausgegraben werden, die man der Vergessenheit anheimgeben will, wäre es auch etwa nur die unbequeme Tatsache, daß ein Namensträger in grauer Vorzeit Protestant war.

Andere besorgen, durch Unglück gewitzigt, daß vermögensrechtliche Ansprüche wieder aufleben könnten.

Meistens schämt man sich des schlechten Zustandes des Archives, der ungeeigneten Räumlichkeiten, der mangelnden Ordnung, des fehlenden Beamten. Der Archivsport ist nicht kavaliermäßig, mit wenigen Ausnahmen.

Ja, wie kann man sich darüber wundern, wenn ich sogar in einem unserer berühmtesten Benediktinerstifte fand, daß der Bücherkatalog seit 50 Jahren nicht fortgeführt war.

Bei den Klöstern liegt unvermutet die Sache günstiger.

Wenigstens fand ich bei mehreren schon überraschendes Entgegenkommen.

Die Monatsberichte der Jesuiten über ihre Bekehrungserfolge sind meist von den »Vätern« mitgenommen. Einige sind doch kürzlich in weltlichen Archiven ans Licht gekommen, andere sind sogar in geistlichem Gewahrsam aufgescheucht.

Diese Berichte der Religionskommissäre aus dem Fähnlein Jesu sind natürlich von der größten Wichtigkeit, um die evange-

[1]) Über die Aufgaben unserer Archivforschung vgl. v. **Ottenthal,** Das k. k. Institut für österreichische Geschichtsforschung, 1854—1904, 1904, S. 40 f., und namentlich Osw. Redlich, Das Archivwesen in Österreich. Mitteilungen der III. Archivsektion der k. k. Zentralkommission, VI (1904).

lischen zu ergänzen und ein richtiges Bild herzustellen, obschon die weltlichen vielfach auf jene Bezug nehmen oder Rückschlüsse gestatten, und obschon kürzlich eine Probe bewies, daß die ohne die katholischen Berichte durchgeführte Zeichnung nach deren Bekanntwerden keiner wesentlichen Änderung bedurfte.

Leichter zugänglich sind die staatlichen, landschaftlichen und städtischen Archive.

Welche Kornkammern, mag auch nicht alles gleichwertig sein! Aber auch hier herrschen vielfach noch traurige Zustände; häufig keine feste Ordnung, keine Indizes und keine Repertorien.

Das lange berüchtigtste Archiv war wohl das der Statthalterei in Prag; es wird soeben in 40 Zimmern aufgestellt; anderseits dürfte es nicht leicht ein so wohlgeordnetes und sogar teilweise mit Regesten versehenes geben, wie das des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Eine besondere Schwierigkeit entsteht durch die Zerstreuung des Materiales, ein Abbild unserer Diaspora. Die Hauptakten liegen in dem einen Archive, die Begleitschreiben in dem anderen. Rein zufällige Umstände, auch die Eifersucht der Ämter, bureaukratische Enge hindern die Forschung; der Mangel an leitenden Gedanken, durchgreifenden Männern und ausreichenden Mitteln macht sich oft schmerzlich fühlbar.

Trotz alledem muß der Versuch gewagt werden, mit einer Gruppe von Gehilfen die Archive Österreichs auf Protestantenakten zu inventarisieren, sich zumeist auf Regesten zu beschränken und nur hervorragende Stücke im Wortlaute zu bringen.

Man kommt ja mehr und mehr von den großen, eine Zeitlang üblichen Aktenpublikationen zurück, die die Forschung mehr gefährden als fördern und vielleicht nicht mehr Leser finden als sie Tausende kosten.

Dabei wird darauf Bedacht genommen, nicht in andere Arbeitsgebiete einzubrechen und Aufgaben anzuschneiden, die bereits in Angriff genommen sind.

So z. B. hat unsere »Kommission für neuere Geschichte Österreichs« beschlossen, die österreichischen Staatsverträge herauszugeben, dann die Korrespondenz zwischen Karl V. und seinem Bruder Ferdinand.

Diese sicher manches für uns abwerfenden Unternehmungen — der bereits erschienene erste Band der Staatsverträge[1]) beweist es — werden ausgeschaltet. Dasselbe gilt von den Nuntiaturberichten und Reichstagsakten.

Ich habe vor Jahren an dieser Stelle eine Probe davon gegeben, wie die Nuntiaturberichte für unseren Zweck nutzbar gemacht werden können.

In Kürze werden von unserem österreichischen »Historischen Institut« in Rom einige Bände Nuntiaturberichte erscheinen, die vornehmlich über die Gegenreformation in Wien genau unterrichten.

Also auch von solchen vatikanischen Akten sind wir entlastet; man muß in Geduld die Beendigung der Nuntiaturberichte abwarten, die allerdings nur bis zum Ende des 18. Jahrhunderts geführt werden sollen. Dann wird man auch in Rom noch eine Nachlese zu halten haben.

Übrigens ist das wichtige österreichische Gesandtschaftsarchiv in Rom kürzlich nach Wien überführt und dem Haus-, Hof- und Staatsarchive einverleibt worden.

Zunächst bleiben wir im Lande. In verschiedenen Kronländern arbeiten bereits jüngere Historiker, zum Teile unter Aufsicht und Anleitung der Archivdirektoren, nach einem einheitlichen Plane.

Obschon diese noch nicht ganz ausgestaltete Einrichtung erst einige Jahre in Betrieb ist, sind doch schon ganz schöne Ergebnisse erzielt worden.

Auf große Offenbarungen muß man nicht rechnen.

Die Hauptsachen stehen fest. Aber die Kleinarbeit ist noch unermeßlich.

Die erfordert große Geduld und erlaubt keine Entmutigung, wenngleich einmal tausend Akten nur eine Nachricht abwerfen.

Lassen Sie mich den Wert der bisherigen Bemühungen durch eigene Erfahrung veranschaulichen! Das bisher nicht sehr beachtete Archiv des Kultusministeriums, das mir in der entgegenkommendsten Weise geöffnet wurde, ist namentlich reizvoll durch die Vorträge vor den Kaisern.

Es ist wissenschaftlich und politisch zu beklagen, daß — noch dazu erst in neuerer Zeit — das Verbot ergangen ist, sie wörtlich

[1]) 1526—1763. Von Bittner, 1903.

abzudrucken, weil auch diese längst zurückliegenden Akten als Eigentum Sr. Majestät gelten.

Denn sie sind zum Teile gediegene, streng aktenmäßig gearbeitete Denkschriften und dabei so von lauterem Gesetzessinne, von Humanität und Duldsamkeit erfüllt, daß man sie nur mit Vergnügen lesen kann, und daß das Ministerium ihre Veröffentlichung veranlassen sollte.

Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv ist nicht sehr reich an Protestantenakten; immerhin reden die etwa 100 Registerbände für Steiermark und die 100 Faszikel über Salzburg ziemlich deutlich. Ferner geben außer den sogenannten »Österreichischen Akten« die Religions-, Klosterrats-, Reichhofrats- und Staatsakten einige Ausbeute.

Was in Oberösterreich noch zu tun ist, deute an, daß der Oberlandesgerichtsrat Strnadt, der Verfasser einer in Tausenden von Abdrücken in Oberösterreich verbreiteten »Geschichte des Bauernaufstandes von 1626« für die neue Auflage von Stieves vorhin genanntem Werke bei etwa 60 Archiven Oberösterreichs angeklopft hat.

In Südösterreich ladet Udine ein, wohin die Patriarchatsakten aus Aquileja gekommen sind, zu dessen Kirchensprengel Kärnten gehörte. Unerwartet viel liegt in Wippach, im »Paradiese Krains«.

Welch beliebter Vorwurf für Schriften und Vorträge ist Paulus Speratus! Seltsamerweise hat sich noch niemand die Mühe genommen, in Iglau und Znaim näher nach ihm zu fragen. Es wäre nicht umsonst gewesen.

Schließlich sind für die neuere Zeit die Archive der evangelischen Kirchen und der Pfarren wertvoll.

Unsere Kirchenverfassung bestimmt, daß bei den Kirchenvisitationen (§ 87, 4) diese auch auf das Archiv erstreckt werden. Die vorletzte Generalsynode beschloß (1895) auf Anregung unserer »Gesellschaft«, den Oberkirchenrat zu ersuchen, die Visitatoren anzuweisen, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Pfarrarchive auch rücksichtlich der älteren Bestände in guter Ordnung und in leicht benützbarem Zustande sich befinden, ferner dahin zu wirken, daß in den Jahresberichten der Pfarrämter auch über den Zustand des betreffenden Archives oder der Bibliothek Auskunft erteilt werde.

Es wäre unseren Geistlichen mehr geschichtliche Betätigung zu wünschen, obschon sie vielfach durch ihren Doppelberuf als Seelsorger und Lehrer in einem weit gestreckten Gebiete arg in Anspruch genommen werden.

Einige zeichnen sich rühmlich aus.

Die Pfarrer sollten sich — ich brauche das nicht nur zum Fenster hinaus zu reden, sondern kann mich unmittelbar an Sie, liebe Kommilitonen, und an Ihre Zukunft wenden — zur planmäßigen Mitarbeit auch durch die Erwägung bestimmen lassen, daß sie keineswegs eines Allotrions bezichtigt werden können, sondern allenfalls ein überverdienstliches Werk treiben, durch das sie zugleich ihre Amtsarbeit fördern.

Denn die Kenntnis der lokalen Kirchengeschichte ermöglicht es, die Gemeinde richtiger zu beurteilen.

Die heutigen Verstimmungen zwischen den Gemeinden und manchen reichsdeutschen Vikaren mögen ihren Grund nicht zuletzt in den geschichtlichen Abständen haben.

Die Lokalkirchengeschichte hat erheblichen Wert für die persönliche Stellung des Geistlichen zur Gemeinde, für den Betrieb der christlichen Liebeswerke, den geselligen Verkehr.

Die Gemeinde wiederum wird gehoben oder heilsam beschämt durch die Kenntnis ihrer Vergangenheit. »Nur dadurch, daß sie ihr Bild in dem Werdegange der Kirchengeschichte wiedergegeben erhält, wird sie für die in ihr wirksam gewesenen Lebenskräfte das rechte Verständnis finden.« [1])

Wir werden es zwar infolge des Hiatus von anderthalb Jahrhunderten niemals zu etwas ähnlichem bringen können wie zu der vorbildlichen »Sächsischen Kirchen-Galerie«; aber es wäre schon viel gewonnen, wenn die kirchlichen Jahresberichte einmal eine Geschichte der Gemeinde brächten oder wenigstens eine Chronik, wie sie die Wiener Gemeinde soeben vorlegte.[2])

Doch fliehen wir den berüchtigten Vorwurf der Kirchturmpolitik! Dem würden wir uns aussetzen, wenn wir uns auf die österreichischen Archive beschränkten. Wie unvollständig bliebe das Bild! Haben uns die Exulantenländer, das Corpus Evangelicorum, nichts zu erzählen?

---

[1]) Vgl. die Aufsätze von Ausfeld, Büchting, Arndt in der Zeitschrift des »Vereines für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen«, 1 (1904).

[2]) 1904.

Was Württemberg für uns bedeutet, hat unser Bossert in der Festschrift,[1]) zumeist aus Kirchenkassenrechnungen, festzulegen begonnen.

Die Gegenreformation in Innerösterreich wurde ganz von Bayern geleitet, von dem großen Kriegsplane an bis herab zu den Hofköchen in Graz.

Wie einst das Christentum nach Steiermark aus Bayern kam, wurde der Katholizismus dorthin von hier zurückgeführt. Daher ist das Münchener Reichsarchiv durchzunehmen; dazu kommen die bayerischen Exulantenstädte Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Lindau.

Für die böhmischen Exulanten rufen uns das Staatsarchiv und das Konsistorialarchiv in Dresden; die städtischen Archive von Pirna, Zittau usw.;

für die Unität das Archiv in Herrnhut, das als mustergültig gerühmt wird;

für die Salzburger und Zillertaler das preußische Staatsarchiv;

für die zu ihren Glaubensgenossen nach Ungarn und Siebenbürgen »Abgestifteten« die siebenbürgischen Archive.

Im Norden ladet Schweden ein und Petersburg, im Süden Spanien.

Die Schweden haben für ihren Staatskanzler Oxenstierna die Bibliotheken und Archive Böhmens und Mährens geplündert; in den ersten 14 Tagen ihres Aufenthaltes in Olmütz haben sie 8 Wagen voll Handschriften,[2]) die stattliche Bibliothek des Kardinals von Dietrichstein auf Schloß Nikolsburg in 48 Fässern fortgeführt[3]), wie sie heute sich ausdrücken, »gerettet«.

Weltberühmt ist der Codex argenteus aus Prag in Upsala; minder bekannt die Sammlung mährischer Handschriften in Strengnäs.

Mit der Bibliothek der übergetretenen Königin Christine von Schweden kamen über 400 böhmische und mährische Handschriften nach Rom,[2]) haben aber, mit geringen Ausnahmen,[3]) noch nicht das Glück gehabt, wie die Palatina, wenigstens im Kataloge an den Ursprungsort zurückzuwandern.

---

[1]) »Jahrbuch« 25, 375—391, 26, 2—26.

[2]) Chlumecky, Die Regesten Mährens, a. a. O., S. XVI.

[3]) B. Bretholz, Die fürstlich Dietrichstein'sche Bibliothek in Nikolsburg. »Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens«, 7 (1903), 384.

In Simankas, wohin Philipp II. das Staatsarchiv verlegte, das er durch seine eigene Schreibseligkeit bereicherte, haben besonders Gindely und Maurenbrecher einige Breschen gelegt in die Millionenfestung.

Möchten sich auch für uns mutige Pioniere finden, die die stechende Glut des südlichen Sommers nicht scheuen oder sich gewöhnen können, wie im Vatikan, zur Winterszeit in ungeheizten Sälen in Hut und Überrock den Jahrhunderte alten Staub aus den Akten zu klopfen.

* * *

Bei diesen weitverzweigten und nur mit zahlreichen Hilfskräften durchzuführenden Erhebungen wird neben der religiösen, politischen und allgemein kulturellen der wirtschaftlichen Frage sorgfältige Aufmerksamkeit zu schenken sein, um so mehr, als die allgemeine und Provinzial-Kirchengeschichtsschreibung hier noch viel zu tun hat.

In der deutschen Geschichtsschreibung hat sich bekanntlich in dem letzten Drittel des vergangenen Jahrhunderts der politischen und individualistischen Geschichtsauffassung eine neue Richtung in der kollektivistischen und soziologischen Geschichtsbetrachtung gegenübergestellt.[1] So übertreibend diese vielfach in stürmischem Jugendmute sich vordrängte,[2] sie trägt zweifellos wesentliche Wahrheitsmomente in sich, die in Verbindung mit denen der idealistischen Schule erst eine vollkommenere Erforschung und Darstellung ermöglichen.

Es wäre eine sehr dankbare Aufgabe, diese neuen Richtlinien an der allgemeinen Kirchengeschichte zu erproben.

Lassen Sie mich nur einige Beispiele herausgreifen!

Es ist eine Binsenwahrheit, daß das Christentum von Anfang an auch eine sozial anziehende Seite hatte, durch die mehr oder minder opferwillige Hilfsbereitschaft der Gläubigen, die für die älteste Zeit eine schwache Ähnlichkeit findet in der Liebestätigkeit innerhalb der erst in neuerer Zeit heller beleuchteten Mithrasgemeinden.

---

[1]) Vgl. K. Lamprecht, Alte und neue Richtungen in der Geschichtswissenschaft, 1896.

[2]) Gegen sie neuerdings K. Breisig, Der Stufenbau und die Gesetze der Weltgeschichte, 1905, S. 120.

Es ist eine Binsenwahrheit, daß die Kreuzzüge trotz der religiösen Schwärmerei auch wirtschaftliche Ursachen hatten, so gut wie die Bauernaufstände mit ihren religiösen Bannern.

Es ist eine Binsenwahrheit, daß das Ablaßgeld den letzten Anstoß zu Luthers Losbruch gab.

Schultes kürzlich erschienenes Werk: »Die Fugger in Rom« [1]) hat für Luthers und Huttens Kampf gegen die kuriale Geldausbeutung erst die volle aktenmäßige Unterlage gegeben. Sie wären noch schärfer vorgegangen, hätten sie diese Enthüllungen vor sich gehabt, wie schamlos die Simonie, die Cumulation der Benefizien, ja der Handel mit heiligen Ämtern und Sachen getrieben wurde. »Man fühlt es bei der Lektüre, wie der Luftkreis mit Elektrizität geladen war infolge dieser finanziellen Ausartung der Kurie, und wie es nur eines äußeren Anlasses bedurfte, um die größte Wendung in der Kirchengeschichte heraufzuführen.«

Aber hier muß noch tiefer gegraben und planvoller gebaut werden. Es gibt noch kein Lehrbuch der Kirchengeschichte, das den wirtschaftlichen Triebkräften und Hemmungen ganz gerecht wird; wie man sogar bei den älteren Meistern der Kirchengeschichtsschreibung des vorigen Jahrhunderts, einem Neander und Ferd. Chr. Baur, die Beachtung der »monumentalen Theologie« vermißt, die heute kein Kirchenhistoriker mehr vernachlässigen darf, so sind wir der wirtschaftlichen Wendung in der Profangeschichte auf dem Gebiete der kirchlichen, mit wenigen Ausnahmen, [2]) noch nicht gefolgt.

Für unser Sondergebiet erinnere ich an den Kampf der Stände mit dem Landesherrn, der sich öfters die religiösen Zugeständnisse um hohe Summen abkaufen ließ; an die Aneignung des Kirchengutes durch die protestantischen Adeligen als alten Familienbesitzes; an die Weigerung jenes Prälaten unter Maria Theresia, den Geistlichen politische Assistenz gegen die Akatholiken zu leisten, weil diese seine besten und wohlhabendsten Untertanen seien; an die hohe Stola, die so oft für die Armen ein Hauptstein des Anstoßes in der katholischen Kirche war; oder an die nationalökonomischen Verschiebungen, die durch die Gütereinziehung und die Aus-

---

[1]) 1904.

[2]) Z. B. Th. Sommerblad, Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche in Deutschland, 1901, 1905. Karl Müller in seiner »Kirchengeschichte«, 1892 f.

wanderungen aus konfessionellen Gründen stattgefunden haben und religionspolitische Folgerungen nach sich zogen.

Und ist der jetzige Kampf der Konfessionen bei uns nicht zum großen Teile ein wirtschaftlicher, der mit Auskaufen und geschäftlichem Boykott geführt wird?

Freilich, »wer wirtschaftliche Einflüsse im geschichtlichen Geschehen anerkennt, gilt leicht als Materialist! Allein, jedes wirtschaftliche Tun ist doch psychologisch genau so bedingt, wie irgend ein anderes geistiges Tun; jede Summe wirtschaftlicher Errungenschaften ist genau so ein Niederschlag seelischer Vorgänge wie irgend ein Gedicht, ein Rechtsbuch, eine staatliche oder kirchliche Institution. Der philosophische Materialismus liegt weit ab von den hier berührten Gegensätzen«.

* * *

Endlich ist Gewicht zu legen auf die Ikonographie.

Hier waltet wieder der schwere Übelstand ob, daß es keine Kunsttopographie Österreichs gibt; eine für Kärnten ist in Vorbereitung, eine für Mähren ist soeben erschienen in dem vierbändigen Lebenswerke von Aug. Prokop[1]). Für uns fällt darin wenigstens soviel ab, daß die Kunst der Renaissance in Mähren als die der utraquistischen Barone oder protestantische bezeichnet wird und jene der Barocke als die der katholischen Partei; soweit es im Interesse seiner Arbeit lag, ist Prokop auch weiter geschichtlich darauf eingegangen. Wir haben in unserer Festschrift einen planmäßigen Anfang zu einer protestantischen Ikonographie Österreichs gemacht.[2]) Viel wird nicht zu finden sein, am wenigsten ein so schönes Stück wie die Denkmünze zu diesem Tage von H. Schaefer, die wieder beweist, daß, wie Se. Exzellenz der Herr Kultusminister Dr. v. Hartel es neulich im Reichsrate aussprach, die österreichische Medailleurkunst jedenfalls gleich nach der französischen ihren Platz hat.

Außer den numismatischen Denkmälern, deren reichsten Bestand die Salzburger Schraubentaler bilden, denke ich an Darstellungen, wie das Schandmal der Rohheit protestantischer Stände in unserem Landhause, wo Schweine mit Rosenkränzen abgebildet

---

[1]) 1904. 1491 S., 1851 Illustrat., 190 K.

[2]) v. Höfken, »Jahrbuch« 25, 72—104.

sind; [1]) oder an die Rache atmenden Künstler der Gegenreformation: das Steinrelief am Stefansdome, auf dem der Mönch, der Christus verspottet, ziemlich deutlich auf Luther schließen läßt, wie vielleicht der Mönch, der auf dem Flügelaltare des Nonnberger Frauenklosters zu Salzburg an der Dornenkrönung teilnimmt.

Rafael Donner verewigte den Haß gegen Luther in dessen kopfüber stürzender Gestalt am Kanzeldeckel des Domes zu Gurk. Rottmayr von Rosenbrunn stellt ihn im Kuppelgemälde unserer Karlskirche sitzend da, mit verzerrten Zügen; ein Engel hält die Fackel an seine Ketzerschriften.

In der katholischen Stadtpfarrkirche zu St. Jakob zu Villach steht eine herrliche Marmorkanzel ganz protestanischen Gepräges; die katholischen Kirchenbesucher müssen an ihr die Bibelsprüche nach Luthers Übersetzung lesen.

In der Burg Hochosterwitz[2]) war über jedem der 14 Tore ein Bibelspruch in Stein gehauen, wie sie eine Herberge für Prädikanten war.

Die Sprüche sind erst neuerdings entfernt worden, weil die Khevenhiller an diese Vergangenheit ihres Geschlechtes nicht erinnern wollen.[3])

Aber geblieben ist die Burgkapelle mit ihren ganz protestantischen Malereien und Inschriftenbändern.

Im Gasthofe Egger-Schwarzach im Pongau wird der Tisch gezeigt, auf dem, wie die Inschrift unter der Abbildung sagt, die lutherischen Bauern Salz geleckt haben im Jahre 1729.[2])

Lutherisch sind die Bilder in der Schloßkapelle zu Opočno in Böhmen; ein ehemaliger Bruderaltar ist auf einer evangelischen Waldgottesdienststätte in Böhmisch-Kamnitz erhalten.

Im Franzens-Museum zu Brünn gibt es eine Altarplatte aus dem Bethause der Brüderunität in Nikolsburg.[2])

Ein höchst merkwürdiger Kelch befindet sich in der Jesuitenkirche zu St. Georg in Troppau. Der im Sechspaß geformte Fuß trägt zwei Legenden. Laut der ersteren wurde er für den protestantischen Kultus 1611 angefertigt, laut der zweiten nach der Katholisierung der Jesuitenkirche vom Stadtrat geschenkt.

---

[1]) A. Mayer, Das niederösterreichische Landhaus in Wien (1513—1848). 1904, S. 38.

[2]) Abbildung bei Loesche in: »Der Protestantismus am Ende des XIX. Jahrhunderts«. 1902, S. 872, 868, 867, 876.

[3]) Vgl. »Jahrbuch« 10, 61 ff.

Dazu die evangelischen Grabsteine, zum Teile umgewendet oder entwendet, z. B. in Hof-Gastein und an manchen Orten in Kärnten. Die Bahrkirche von Joachimsthal ist mit alten Gemälden geschmückt und ein wahres Museum von Grabsteinen und Inschriften aus der Reformationszeit.

Für Bildnisse der einflußreichen Männer ist vor allem unsere k. u. k. Familien-Fideikommißbibliothek eine in der Welt einzig dastehende Sammlung, mit ihren ungefähr 100.000 Nummern. Ich fand dort z. B. für einen lutherischen Geistlichen Österreichs nicht weniger als 13 Blätter.

* * *

Es ist vielleicht nicht zu kühn, zu hoffen, daß die hier umrissene einheitliche protestantische Limesforschung in Zisleithanien, sub reservatione Jacobaea und unter der Bedingung, daß die Zahl der Hilfsarbeiter sich mehrt, in ein bis anderthalb Jahrzehnten zu einem vorläufigen Abschlusse kommen kann, wenn auch nicht alle, zumal noch ungeordnete, Archive in kleinen Märkten untersucht werden können. Qui trop embrasse, mal étreint.

Auch späteren Geschlechtern muß Arbeit übrig gelassen werden.

Der konfessionelle Hader scheint freilich einer glücklichen Fahrt nicht günstig.

Starke Arme drehen das Rad der österreichischen Kultur rückwärts; schwere Klötze verlegen den Weg.

Man muß doch hoffen, daß es immer nüchterne Männer gibt, die von Fanatismus und Strebertum unberührt bleiben.[1])

Man könnte dem Ganzen den Titel geben:

Monumenta Austriae Evangelica und folgendermaßen gliedern:

I. Eine Bibliographie; sie ist auf meine Veranlassung seit Jahren von einem hiezu hervorragend befähigten jungen Gelehrten in Angriff genommen. Sie soll von Anfang des XVI. Jahrhunderts bis zur Gegenwart reichen. Sie zieht natürlich auch die verzettelte Zeitschriftenliteratur herbei; verzeichnet bei seltenen Stücken sogar den Inhalt und den Standort.

---

[1]) Ein kleines Beispiel unparteiischer Geschichtsschreibung bot jüngst der Krainer Benediktiner P. W. Šmid in der Abhandlung über Entstehung und Herausgabe der Bibel Dalmatins. 1904.

Für unsere älteste Literatur sind wir manchmal auf vereinzelte Abdrücke angewiesen. Welche Bücheropfer sind in der Gegenreformation — nach altem Ausdrucke — dem Vulkan gebracht worden! Es war deshalb ein des liebenswürdigen Dichters Anastasius Grün unwürdiger Scherz, daß er einst im krainischen Landtage das ganze slowenische Schrifttum in seinem Schnupftuche vorweisen wollte.

II. An zweiter Stelle der Monumenta kämen die Kirchenordnungen und Agenden, gedruckte und ungedruckte, deutsche und slawische, etwa in der Art, wie Sehling jetzt die des Deutschen Reiches herausgibt.

Mein verehrter kirchenrechtlicher Kollege D. Skalský hat bereits, nicht bloß auf slawischem Gebiete, erfolgreich gesammelt.

Die Einleitungen hätten den Stammbaum dieser alten Zeugen zu untersuchen, auch ihre Verschwisterung mit den auswärtigen.

Ob man die alten, hochinteressanten Matriken ganz herausgeben soll, ist noch zu überlegen; man wird sich wohl auf kirchen- und kulturgeschichtliche Auszüge beschränken müssen.

III. Die Regesten, nach Kronländern und zeitlich geordnet.

Bei dem Mikrokosmus unserer Geschichte darf die Mikroskopie nicht fehlen und nicht anstoßen. Man gewinnt hier eine Übersicht, welche archivalischen Stoffe für jedes Kronland vorhanden sind und in welchem Archive.

IV. Die wichtigsten Urkunden und Akten, nach den Grundsätzen des Frankfurter Historikertages hergerichtet.

V. Eine Gesamtdarstellung, umfassender, als ich sie in meinem ersten Versuche geben konnte.

* * *

Das wäre ein Zukunftsentwurf! Sie fragen: Ist denn unsere österreichische Protestantengeschichte so viel Arbeit wert?

Schon die bekannten Tatsachen antworten bejahend.

Obwohl es nichts neues unter der Sonne gibt, wiederholt sich doch die Geschichte nie.

So zeigt auch die unsrige ein ganz eigenartiges Gesicht.

Aber es hieße Ihre Geduld noch mehr in Anspruch nehmen, wollte ich Ihnen das vor Augen stellen durch einen Vergleich mit den anderen Ländern.

Es würde einen besonderen Vortrag erfordern, wenn ich auch nur mit der Schnelligkeit des Skioptikons, vom Mutterlande der Reformation an nach Nord und Süd, nach West und Ost, die Ähnlichkeiten und Unterschiede Ihnen vorführen wollte.

Wir haben in Österreich nicht die Reize ursprünglicher Themata, aber die mannigfaltiger Variationen. Bunt wie im Prisma bricht sich der Lichtstrahl der Religion in diesem merkwürdigen Staatengebilde.[1])

Nirgends sonst dies Gewirr der Nationen und Sprachen; nirgends sonst so greifbar nahe die Verwicklung der »orientalischen Frage« mit der occidental-konfessionellen.

Trotz aller Berührungen und Verkettungen lebt jedes Kronland in uralter Begrenzung sein eigenes Leben.

Wir haben keine führenden Geister, leuchtende Sterne, bahnbrechende Reformatoren wie andere Länder und werden Carlyles »Heroenreihe« nicht verlängern.

Der viel reisende Luther hat Österreich nicht besucht, abgesehen von seiner Romreise, auf der er Bozen, Innsbruck und Salzburg berührte.

Auch Melanthon war nur am Nordrande, obschon er mit seinen Briefen, weit mehr als Luther, viele Teile der Monarchie erreichte.

Immerhin verzeichnen wir tüchtige Männer:

Paulus Speratus, der spätere evangelische Bischof von Pomesanien, der auf der Kanzel von St. Stephan gegen den Priesterzölibat eiferte;

Maximilians II. Hofprediger Sebastian Pfauser, der vor den beiden Königen in der Augustinerkirche den Paulinismus bezeugte;

Christoph Reuter auf der Rosenburg, des Rostocker Professors Chyträus kluger und beredter Gehilfe;

Josua Opitz in Wien, der freilich mehr ein Schwertträger als ein Friedensbote war;

Jeremias Homberger in Graz, begabt und uneigennützig, stets bereit, Alles in die Schanze zu schlagen.

Paulus Odontius, der zu den Galeeren verurteilt wurde.

Wir haben Primus Truber, den Schöpfer der windischen Schriftsprache, mit seinen Genossen.

[1]) Vgl. meine »Geschichte des Protestantismus in Österreich«.

Wir haben Mathesius, einen der beredtesten Prediger der Zeit und Jahrhunderte hindurch geliebten Erbauungsschriftsteller trotz seiner Folianten.

Wir haben die Säulen der »Brüderunität«: Lukas von Prag, Joh. Blahoslaw, Georg Israel; die Verleiblichung der Unität in Comenius, ein Pharus noch für unser Staats- und Bildungsleben.

Wir haben Martinus Philadelphus, der als Gelehrter, Kanzelredner, Kirchenliederdichter und Hauptvertreter des Luthertums im tschechischen Schrifttume berühmt geworden ist.

Neben die Märtyrer-Bischöfe Cranmer von Canterbury und Carranza von Toledo, neben den Kapuzinergeneral Bernhard Ochino von Siena, neben den päpstlichen Protonotar Carnesecchi, neben den Dichter Aonio Paleario, alle Opfer ihrer Überzeugung, stellen wir jenen Joh. v. Lasco und den gelehrten Franziskanergeneral Baldo Lupatino aus Albano, der in Venedig ersäuft wurde;

neben das »Oratorium der göttlichen Liebe« in Rom und den Valdez'schen Reformer- und Vermittlerkreis in Neapel die aufgeklärten Prälaten, die Josef II. Toleranz- und Reformpläne förderten.

Neben Coligny und den Oraniern, neben Nádasdy, Bočskay und Georg Rákóčzy können sich wohl die Ungnad und Khevenhiller sehen lassen, die Hassenstein, Budoweč, Žerotin, Pet. v. Rosenberg.

Wir haben keine Elisabeth und keinen Cromwell, keinen Gustav Adolf und großen Kurfürsten, entschlossene Vertreter protestantischer Weltpolitik, aber auch keinen Philipp II. und Ludwig XIV. Dafür die merkwürdigen Erscheinungen von drei Kaisern, die den Protestantismus fördern im umgekehrten Verhältnis zu ihrer persönlichen Neigung, und evangelische Fürstinnen im Hause Habsburg, von denen die letzte eine der seltensten Erscheinungen in der Frauenwelt heißen darf.[1])

Neben den Helden in den waldensischen Tälern Piemonts, in den Cevennen und der »Kirche der Wüste«, neben den stammeinigen und wurzelfesten Siebenbürger-Sachsen, die sich von jeher als Hort der religiösen Freiheit ausgezeichnet und wiederholt mit gepanzerter Faust den ungarischen Protestantismus gerettet haben, rühmen wir die Bauern von Oberösterreich mit ihrem schlichten

1) Loesche, Die evangelischen Fürstinnen im Hause Habsburg. 1904.

und festen Spruch: »Es muß sein«; rühmen wir die von List und Gewalt umringten treuen Älpler, die bäuerlichen Hauspriester, die den Protestantismus mit Katechismus und Gesangbuch durchwinterten, bis er im Lenz der Toleranz neue Blüten trieb. — Ein Tropfen Rosenöl aus tausend toten Blättern.

Wir beklagen keine Bartholomäusnacht, kein Wüten der Inquisition, obschon ihre Einführung vom Nuntius empfohlen wurde; aber Blutgerichte, Dragonaden, Verbannungen, Zerreißungen der Familienbande, gesperrte und gesprengte Kirchen. — Begeisterung und Märtyrerfreudigkeit wechselt mit Fahnenflucht, Phäakentum, Helotengeduld und Gesinnungslosigkeit; jähes Anfluten mit langsamem Verebben.

Wenn wir von dem Erbsündenstreite absehen, der von einem Österreicher herzuleiten ist, M. Flazius Illyricus, und der Österreichs Evangelische arg zerwühlt hat, der aber doch von außen hineingetragen wurde, so sind aus dem Protestantismus in Österreich keine großen dogmatischen, religiösen oder philosophischen Bewegungen hervorgegangen wie Independentismus, Methodismus, Pietismus und Aufklärung, wenn schon deren Schwingungen bis zu uns reichten, weshalb auch jetzt Speners 200jähriger Todestag nicht spurlos an uns vorübergeht.

Wir sind mehr empfangend als gebend, wie in allgemeiner kultureller Beziehung.

Aber wir haben jene Unität, die in der Brüdergemeinde ausklang, die Unität mit ihrem Friedensstiftersinn, ihrem unablässigen Reformdrange, ihrem erhabenen sittlichen Ernst, ihrer Märtyrerfreudigkeit, ihrer sorgfältigen Jugenderziehung, ihrem Missionsruhme.

die Unität, die Sibylle und Kassandra der Reform in Österreich, ihre Burg und ihr Leuchtturm.

Es ist besonderer Untersuchung wert, welche Anleihen die hohe Kulturblüte im deutschen und slawischen Österreich bei dem Protestantismus gemacht hat.

Und welche Männer stammen von österreichischen Exulanten ab! Zu den aus Oberösterreich Vertriebenen gehörten die Vorfahren Gneisenaus und Derfflingers; zu denen aus Kärnten die Justinus Kerners und Hegels; Hegels Gegenfüßler, Schleiermacher, stammt von Salzburgern. Auch zwei in der neueren Theologie und Philosophie umwälzende, grundverschiedene Geister kamen aus

Österreich, der Theologe Alb. Ritschl[1]) und der Philosoph Friedrich Nietzsche[2]). Zwei österreichischen Glaubensflüchtlingen (Tattenbach und Zinzendorf) begegnen wir in der Ahnengalerie Kaiser Wilhelm II.[3])

Ich meine, solche Geschichte nach allen Seiten zu erforschen und darzustellen, ist des Schweißes wert.

Nicht nur mein verehrter protestantischer Kirchengeschichtskollege Prof. Dr. Sell in Bonn schrieb in der »Theol. Rundschau«:[4]) »Es kann kaum eine spannendere Aufgabe gedacht werden«; nicht nur mein verehrter Gönner, Sektionschef Dr. v. Sickel, der evangelische Pfarrerssohn und Begründer der weitverbreiteten Wiener historischen Schule, würdigte die allgemein kulturelle und zugleich besonders österreichische Wichtigkeit des Planes; auch der uns so früh entrissene zweite Nachfolger Sickels im Vorstande des »Institutes für österreichische Geschichtsforschung«, Prof. Dr. Mühlbacher,[5]) der Priester von St. Florian, sagte zu mir, das sei eine der dankbarsten Aufgaben der neueren Geschichte.

Weiteres Zögern ist nicht erlaubt, manche Akten werden skartiert und verschleppt oder modern und verfaulen.

* * *

Unser Ziel ist zunächst ein rein wissenschaftliches.

Aber wir wollen nicht dem Gerichte Friedrich Nietzsches[6]) verfallen, »nicht das widrige Schauspiel einer blinden Sammelwut bieten, eines rastlosen Zusammenscharrens alles einmal Dagewesenen. Der Mensch hüllt sich in Moderduft, es gelingt ihm, ein edleres Bedürfnis durch die antiquarische Manier zu unersättlicher Neubegier, richtiger Alt- und Allbegier herabzustimmen; oftmals sinkt

---

[1]) Vgl. Ribbeck, Friedrich Wilhelm Ritschl 1879—81. 1, 3, 261. Nach der Schlacht am weißen Berge ist einer der Ritschl'schen Ahnen, die seit 1581 den Namen Ritschl von Hackenbach führten und erst im XVIII. Jahrhundert den Adel ablegten, um seines Protestantismus willen aus Böhmen nach Erfurt ausgewandert. Da die reformierten Slawen dort nicht ihre Zuflucht suchten, vermutete A. Ritschl, daß seine Vorfahren lutherisch und deutsch gewesen seien. Freundliche Mitteilung von Prof. Dr. O. Ritschl in Bonn.

[2]) Vgl. Förster-Nietzsche, F. Nietzsche 1895 f., 1, 1 f., 2, 2, 486.

[3]) Vgl. »Jahrbuch« 16 (1895), 83 f.

[4]) 1903, S. 32.

[5]) Vgl. über ihn: O. Redlich, E. M. 1904.

[6]) Unzeitgemäße Betrachtungen. 1900. S. 130, 127, 131.

er so tief, daß er zuletzt mit jeder Kost zufrieden ist und mit Lust selbst den Staub bibliographischer Quisquilien frißt«.

Nein! »Die Geschichte gehört nicht nur dem Bewahrenden und Verehrenden, sondern dem Tätigen, der einen großen Kampf kämpft, der Vorbilder, Lehrer, Tröster braucht; gehört dem Kritiker, der die Vergangenheit vor Gericht zieht, peinlich inquiriert und endlich verurteilt, um neuem Leben Bahn zu schaffen.«

Man soll uns nicht mehr sagen dürfen: Ihr habt keine Geschichte; man soll nicht mehr vertuschen und unterschlagen dürfen, was gewesen ist, und wir wollen uns weisen lassen von der Vergangenheit.

Bei diesen Zielen können wir die Tore zur Mitarbeit weit öffnen. Hier gilt nicht Jude noch Grieche, nicht Deutscher noch Slawe, kein Unterschied der Konfession. Der einzige Kanon ist, bei geeigneter Vorbildung, der gute Wille, die Wirklichkeit zu sehen.

Willkommen deshalb die Kirchenhistoriker, die die Entwicklung des Reiches Gottes erforschen.

Willkommen die rein geschichtlich Interessierten, die politischen, Rechts- und Wirtschaftshistoriker!

Willkommen die Glaubensinnigen, denen nur das Seelenheil der Brüder am Herzen liegt; die Optimisten, die hoffen, daß ganz Österreich katholisch oder evangelisch sein wird, mit dem Wunsche: ut omnes unum!

Willkommen die Politiker, die die habsburgische Kirchenpolitik überprüfen wollen!

Ja, willkommen die »outsiders«, die den Protestantismus höchstens als eine Durchgangsstufe für eine höhere Kultur- und Religionsform ansehen!

Allerdings kann sich unsere »Gesellschaft« für diesen großen Plan nicht ohne weiteres einsetzen.

Schon, weil ihr die finanziellen Mittel dazu fehlen.

Wir haben kein Vermögen.

Wir haben keine Mäcene; mit unseren Funden, die mit der geschichtswissenschaftlichen Langsamkeit an den Tag kommen, läßt sich schwerlich Aufsehen erregen.

Wir haben keine »Subventionen«; die Stellen, wo sie zu haben sind, würden das Nichtsein unserem Dasein vorziehen.

Selbst unsere Diaspora hilft uns nicht genügend, das Zerstreute zu sammeln. Die Pfarrer sind oft überbürdet, von der

Mühsal des Tages bedrückt; was fangen die Bauernpresbyterien mit unserer gelehrten Zeitschrift an? Zahlen sie schon manchmal 400% der Staatssteuern als kirchliche Umlage, so wollen sie jeden Heller sparen.

Die Städter gehören so oft zu den Tauf-, Trau- und Totenschein-Protestanten. Des Kirchenhistorikers Hase Hoffnung, daß die Kirchengeschichte zur allgemeinen Bildung gehören werde, ist für uns noch nicht erfüllt. Den einen sind wir zu deutsch, den anderen nicht ausschließlich deutsch genug.

Aber gerade dadurch hat unser Verband schon seinen Wert, daß er das geschichtliche Interesse weckt und pflegt und einen gewissen Zusammenhang der Forschung verbürgt.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß unsere »Gesellschaft« durch dieses Programm neue Förderer gewinne, daß sie bei der Feier ihres 50jährigen Bestehens verwirklicht sehen möge, was heute noch als Wolkenbild erscheint, und daß sie uns Heutigen dann das Zeugnis nicht verweigert: sie haben ihre Pflicht erfüllt, sie haben getan, was sie konnten.

XIII.

Rundschau über die den Protestantismus in Österreich (Zisleithanien) betreffenden Veröffentlichungen vom Jahre 1904.

Von **Georg Loesche** und **G. A. Skalský.**[1])

I. Für das ganze Gebiet.

Adf. Bachmann, Österreichische Reichsgeschichte. Gesch. der Staatsbildung und des öffentl. Rechts. Ein Lehr- und Handbuch. 2. verb. Aufl. IV, 432 S. Prag, Rohlíček & Sievers. Mk. 7.

G. Turba, Geschichte des Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern bis zur pragmatischen Sanktion Karls VI. (1156—1782). VIII, 415. Wien, 1903. Mk. 8.

Al. Kröss, König Ferdinand I. und seine Reformationsvorschläge auf dem Konzile von Trient bis zum Schlusse der Theologenkonferenz in Innsbruck. »Zeitschr. f. kathol. Theologie«, 27, 455—490, 621—651.

---

[1]) Die Titel und Berichte aus der slawischen Literatur stammen von letzterem.

Verzeichnis der Abkürzungen:

BGAVTh = Bote des Gustav-Adolf-Vereines für Thüringen usw.
ČČH = Český Časopis Historický (Tschechische histor. Zeitschrift). Prag.
ČMKČ = Časopis Musea král. Českého (Tschechische Museal-Zeitschrift). Prag.
ČMM = Časopis Matice Moravské (Zeitschrift d. mähr. Matice). Brünn.
HRE = Realencyklopädie f. prot. Theol. u. Kirche. 3. Aufl. Leipzig.
KK = Kirchl. Korrespondenz f. d. Mitgl. d. evang. Bundes. Leipzig. Braun.
Jhrb. = dies »Jahrbuch«.
MCG = Monatshefte der Comenius-Gesellschaft. Berlin.
MVGDB = Mitteil. d. Vereines f. Gesch. d. Deutschen i. Böhmen. Prag.
SGAB = Sächsischer Gustav-Adolf-Bote.
ThJB = Theologischer Jahresbericht. Berlin.
ZVGMSch = Zeitschrift d. deutsch. Vereines d. Gesch. Mährens und Schlesiens. Brünn.

Privatbriefe Kaiser Leopold I. an den Grafen F. E. Pötting (1662—1673). Herausg. von DD. Alfr. Francis Přibram und Mor. Landwehr v. Pragenau. 2. Teil. Jan. 1669 bis Dezbr. 1673. 495 S. Mk. 7·40. Fontes rerum austriacarum. Österr. Geschichtsquellen. Herausg. von der histor. Kommission der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien. II. Abteil. Diplomataria et acta. 57. Bd. Wien, C. Gerold.

G. Loesche, Die evang. Fürstinnen im Hause Habsburg. Jhrb. 25, 5—71. Dasselbe als Sonderdruck. Wien, Manz. 71. S. K

Dr. Christian Meyer, Staats-Arch. a. D., Reformation, Antireformation und Aufklärung in Österreich. 70 S. Mk. 1·50.

D. G. Bossert, Die Liebestätigkeit der evangelischen Kirche Württembergs für Österreich bis 1650. Jhrb. 25, 375—392.

O. Jäger, Geschichte des XIX. Jahrhunderts. 1., 1800—1852. 2., 1852—1900. Sammlung Göschen, Leipzig. Je 157 S., je Mk. —·80.

M. Ortner, Kant in Österreich und Vincenz Ed. Wilde. Klagenfurt, Heyn. 24 S.

G. Frank, J. K. Th. (v.) Otto. HRE, 14, 530 f.

Fr. Teutsch, Denkrede auf Eugen v. Trauschenfels. »Arch. d. Ver. f. siebenb. Landeskunde«. N. F., Bd. 32, Hft. 3.

A. Luschin v. Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte. Herausg. von Proff. G. v. Below und F. Meinecke. V. Abteil., Hilfswissenschaften und Altertümer.) XVI, 287 S. mit 107 Abbild. München, R. Oldenbourg. Mk. 9, geb. Mk. 10·50.

R. v. Höfken, Numismatische Denkmale auf den Protestantismus in Österreich. Jhrb. 25, 72—104.

O. Redlich, Das Archivwesen in Österreich. »Mitteilungen der III. Archivsektion der k. k. Zentralkommission«, VI. Jahrg.

G. A. Skalský, Zur Vorgeschichte der evang.-theol. Lehranstalt in Wien. Jhrb. 25, 105—151.

Eckardt, Die interkonfessionelle Schule in Österreich. »Deutsch-evang. Blätter«, S. 477—485.

Die deutsch-evang. Schulen in Österreich. SGAB, 14. Jahrg., 12.

Verzeichnis der Schulen und der an denselben wirkenden Lehrkräfte im Amtskreise des k. k. evang. Oberkirchenrates A. u. H. B. (in Wien) nach dem Stande vom 1. April 1904. Wien, k. k. Oberkirchenrat.

Jahresbericht des Österr. Hauptvereines der evang. Gustav-Adolf-Stiftung. Wien. 90 S.

O. Pank, Was jedermann von dem Gustav-Adolf-Vereine wissen sollte. Mit 88 Abbild. Leipzig, Strauch. 228 S.

G. Loesche, Österreich (kirchlich-statistisch). HRE 14, 311—332.

R. Walker, Der gegenwärtige Stand der Religionsstatistik. »Wartburg«, S. 294.

Zur »Los von Rom«-Bewegung.

Übersicht über die evang. Bewegung in Österreich, Nr. 4. (Mitteil. des Ausschusses für die Förderung der evang. Kirche in Österreich, Nr. 25.) Leipzig, Braun. 20 S.

R. Bräunlich, »Los von Rom«-Kämpfe im Böhmerland. III, Wie die heutigen romfreien Kirchen in Böhmen entstanden. München, Lehmann. 72 S.

William Lange, Los von Rom! Was die Jesuiten bringen! Religionskämpfe in Österreich. Geschichte von Klostergrab, Leitmeritz und Zinnwald. 32 S. Dresden. Mk. 0·20.

Die neuen evang. Gemeinden in Böhmen. Übersicht über die »Los von Rom«-Bewegung nach dem Stande von 1903. 16 S. mit Abbild. Sturms Gustav-Adolf-Hefte. Nr. 5. Dresden, F. Sturm & Co.

»Los von Rom.« Zeitschrift zur Verbreitung der Aufklärung und Förderung religiöser Freiheit. Olmütz. Nr. 3.

In katholischem Lichte:

Georges Goyau, Das protestantische Deutschland in Österreich. Von dem berühmten französischen Sozialpolitiker G. Übers. v. Jos. Schieser. Straßburg, 56 S. F. X. Le Roux & Co. Mk. 1·20.

K. Vrba, Österreichs Bedränger. Die »Los von Rom«-Bewegung. Prag, Rivnáč. 1903. 642 S. K 10.

A. Vogrineč, Nostra maxima culpa. Die bedrängte Lage der kathol. Kirche, deren Ursachen und Vorschläge zur Besserung. Wien, Leipzig, C. Fromme. X, 339 S.

Bachmann behandelt die kirchlichen Verhältnisse kürzer als Luschin und Huber-Dopsch in ihren Reichsgeschichten. Er beklagt die »rücksichtslose, gewalttätige Form in den religiösen Eingaben der Stände, die dem XVI. und beginnenden XVII. Jahr-

hundert so sehr eigen war« (S. 249), ohne über die Gründe dieser Rücksichtslosigkeit ein Wort zu verlieren.

Daß der Protestantismus ebenso die alleinige Geltung in Österreich anstrebte wie der Katholizismus (S. 248), dürfte schwer zu beweisen sein. Von Ferdinand I. und Maximilians II. Religionspolitik erhält man ein unzureichendes Bild durch die wenigen Zeilen: »Durch den Augsburgischen Religionsfrieden (1555), der den Reichsständen das Recht der Einrichtung von Landeskirchen und der Ausweisung von Dissidenten aus ihren Territorien zuerkannte, gewannen auch die Habsburger in ihren deutschen und böhmischen Landen eine feste Position den Akatholiken gegenüber, wenn auch Ferdinand I. und Maximilian II.[1]) dieses Recht ihren Untertanen gegenüber nicht übten« (S. 289 f.). Die Literaturangaben (S. 290) sind veraltet.

Turba gibt eine Einleitung in die pragmatische Sanktion von 1732. Sehr wichtig ist die Feststellung über den Brüsseler Vertrag von 1522, in dem zwischen Karl V. und Ferdinand gegenseitige Beerbung festgestellt wurde im Falle des Erlöschens einer Linie, der aber so geheim gehalten und durch zwei Scheinakte ersetzt wurde, daß die Zeitgenossen und alle Geschichtsschreiber bis heute getäuscht wurden. Ferner ist das Bestreben Rudolf II. bedeutsam, die Einheit seiner Gebiete zu wahren. Damit hängt seine Ehelosigkeit zusammen und sein Eheverbot an die Brüder. Auch auf die Wallenstein-Katastrophe fällt neues Licht. (Vgl. ThJB 23, 473 f.)

Durch die von Přibram-S. Landwehr besorgte Herausgabe der Briefe Leopold I., die zu den am schwersten lesbaren aus allen Jahrhunderten gehören, wird das Bild des seinerzeit unglaublich verherrlichten Habsburgers künftig sicherer gezeichnet werden können, des liebenswürdigen, pflichtübenden, frommen, nur in gewissen Grenzen bestimmbaren, weltoffenen und dabei im Vergleiche mit Louis XIV. nicht bloß willensschwachen, sondern auch beschränkten Fürsten, dessen Bildung ausschließlich südromanisch ist, so daß er allen Ideen der modernen Entwicklung fremd blieb. (Vgl. ThJB 23, 592 f.)

---

[1]) Zu Jhrb. 25, 396, ist zu berichtigen, daß R. Holzmann das Werk von Steinherz doch benützt hat, wenn er es auch nicht an der Stelle erwähnt, wo man es zunächst erwartet.

Ch. Meyer schreibt sachkundig in deutsch-protestantischer Gesinnung für weite Kreise, mit besonderer Berücksichtigung von Moriz Ritter und Adam Wolf, aber auch anderen Quellen, wie Loserth, die er freilich nicht nennt. Leider verrät er auch nicht, wo der in der Beilage abgedruckte, »bisher unbekannte Bericht eines Augenzeugen über die Ausrottung des Protestantismus in Radkersburg 1600« zu finden ist.

O. Redlich gibt im ersten Teile ein Bild der Entwicklung österreichischer Staats- und Landesarchive und erörtert im zweiten die Frage, was zu tun ist. Ungescheut legt er die herrschenden Mängel bloß. Er fordert einmal Ausgestaltung der Provinzialarchive und Vermehrung des Personalstandes, ferner die Schaffung eines einheitlichen, alle staatlichen Archive der Zentralbehörden und der Landesbehörden umfassenden Archivorganismus, mit einheitlichem, gemeinsamem Personalstande und einheitlicher, fachmännischer Oberleitung. Immer mehr werden neuerdings die Archive in ihrem Schlummer gestört; die Gelehrten sind am Platze mit ihren Mahnungen und kenntnisreichen Ratschlägen; wann wird die Bureaukratie nachfolgen? (Vgl. »Steirische Zeitschrift für Geschichte«, 2, 89f., 155f.)

Eckardt liefert den unwiderleglichen Beweis, daß das seinerzeit so gerecht und paritätisch gemeinte interkonfessionelle Schulgesetz jetzt dahin geführt hat, daß die sogenannte interkonfessionelle Schule in Österreich ganz dem Einflusse der römischen Kirche erliegt, und daß es ehrlicher wäre, das Wort interkonfessionell aus dem österreichischen Schulgesetze zu streichen.

Über Goyau vgl. Jhrb. 25, 401; er ist doch Katholik.

Die Freunde der »Los von Rom«-Bewegung können sich kaum einen besseren Bundesgenossen wünschen, als einen Vogrineč. Dieser katholisch streng gläubige, slawische Landpfarrer deckt offenherzig die Schäden seiner Kirche auf, aber er kennt nur schwächliche Arznei. Die Gebildeten sind der Kirche entfremdet; die Priesterbildung ist ganz ungenügend, der Zölibat wird nicht gehalten; die Bischöfe sind große Herren, die vor allem mit der Regierung gehen und sich gut stehen; ihre Visitationen sind inhaltlose Schaustellungen. Die Hauptschuld liegt an dem falschen Systeme. Reform des Religionsunterrichtes von unten bis oben; Einführung der ganzen Bibel in den Gymnasien; Beschränkung der lateinischen Sprache im Kultus; Heranziehung der Laien. Damit soll den »trostlosen Mißständen« abgeholfen werden.

Daß V. mit seiner Kritik ins Schwarze getroffen, beweist der Umstand, daß sein Buch auf den Index gesetzt ist, und er selbst sich unterwerfen mußte. Hungern oder gehorchen! (Vgl. Bossert, »Theol. Lit.-Blatt.« 1905. 12, 140—142. »Ev. KZ. f. Österr.« S. 350.)

Ganz anderer Art ist Vrbas Werk; auch sehr empfehlenswert, aus einem doppelten Grunde; einmal hat es eine Fülle von Stoff an Reden, Zeitungsaufsätzen und anderen Kundgebungen; sodann ist es gewiß kennzeichnend dafür, wie ein fanatisch ultramontaner und nationaler Tscheche die Bewegung beurteilt. Haß und Furcht reichen sich dabei die Hand. Die Bewegung ist natürlich deutschnational, antidynastisch und antiösterreichisch. »Das im Jahre 1866 unvollendet gebliebene Werk soll durch die Los von Rom-Hetze der Vollendung näher gebracht werden.« »Sogar die Bevölkerung evangelischer Konfession tschechisch-slawischer Nationalität hat bekanntlich Friedrich dem Großen in seinen Raubzügen gegen Maria Theresia die wichtigsten Dienste erwiesen.« (Vgl. den Artikel der »Ev. KZ. f. Österr.« 1905. 9, 137—139.)

II. Für die einzelnen Kronländer.

Niederösterreich.

Hutten in Wien. »Fremdenblatt«. 1903, 29. Aug.

G. Bossert, Kleine Beiträge zur Geschichte der Reformation in Württemberg. »Blätter für württemb. Kirchengeschichte«. N.F. 8, 144—180.

Landesarchivar Dr. Ant. Mayer, Das niederösterreichische Landhaus in Wien (1513—1848). Aus: »Berichte u. Mitteil. d. Altertumsver. in Wien«. 133 S. m. Abbild. u. 16 Taf. 4⁰. Wien, Gerold & Co. Mk. 15.

V. Bibl, Der evang. Landhausbuchhandel in Wien. »Mitteil. d. österr. Ver. f. Bibliothekswesen«. VIII, 65, 122.

G. A. Crüwell, Die n. i. Reformationsdruckerei. »Zentralbl. f. Bibliothekswesen«. 1903. 20, 309—320.

K. Schrauf, Eder der Reichshofrath. Eine Briefsammlung als Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation in Niederösterreich. 1. Bd., 1573—1578. XXXV, 264 S. m. Bildn. Wien, Holzhausen. Mk. 5·40.

V. Bibl, Die kathol. und protest. Stände Niederösterreichs im XVII. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der ständischen

Verfassung. »Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterr.« N. F., II. Jahrg., S. 165—324.

Derselbe, Die niederösterr. Stände und die französ. Revolution. »Jahrb. für Landeskunde von Niederösterr.« N.F., II. Jahrg., S. 77—98.

E. Frieß, Die Personen- oder Taufnamen des Erzherzogtums u. d. E. in histor. Entwicklung. Linz, Gymnasium Seitenstetten. I. 1902, 26 S., II. 1903, 52 S.

C. Neuss — J. Kaiser, Chronik der Wiener evang. Gemeinde A. B. vom Zeitpunkte ihrer Entstehung bis auf die Gegenwart. Wien, Daberkow. 115 S.

Klosterneuburg. SGAB. 14. Jahrg., Nr. 8.

Evang. Grüße aus Klosterneuburg. 31 S. K 1.

B. Hammerl, Das Archiv der Stadt Waidhofen a. d. Thaya. »Monatsbl. d. Ver. f. Landeskunde von Niederösterr.« S. 17—20.

Derselbe, Die Urkunden des Schloßarchives zu Weitra bis zum Jahre 1606. »Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterr.« N. F., II. Jahrg., S. 325—371.

G. Bossert bringt in seinem, an mühsamen Einzelstudien überreichen Aufsatze auch eine Notiz (S. 176) über den Carmeliter Jakob Bern, »einen höchst interessanten Mann«, aus Rottenburg am Neckar. Er zog zum Studium nach Wien und predigte hier und an anderen Orten Österreichs die neue Lehre. 1534 wurde er vertrieben, bekam 1543 die Pfarrei Eningen.

Mayer schildert in Wort und Bild auf Grund seiner erstklassigen Quellen und eigener Anschauung das Wiener »Landhaus«, in dem einst der Kampf der katholischen und evangelischen Stände tobte, in dem Josua Opitz seine aufreizenden Predigten hielt. Dadurch ist die Arbeit Fitzingers im »Archiv für österr. Geschichte« (41 [1869], 113—194) ganz in den Schatten gestellt. Das gilt besonders in bezug auf die konfessionelle Ikonographie. Fitzinger sagt in Übereinstimmung mit Hormayr (S. 129 f.): »Auf dem gothischen Gewölbe (der Vorhalle des Raths-Saales), welches den Religionshaß bildlich darstellt, sieht man noch heut zu Tage die Überreste der ursprünglichen Malerei, welche ihre Entstehung dem Jahre 1572 verdankte und mancherlei lutherische und katholische Sinnbilder enthält, welche auf den Religionszwist und die heftige Abneigung der Katholiken gegen die an Macht und Anzahl weit überlegenen Protestanten-Stände deuten.«

Dem gegenüber schreibt Mayer (S. 38): »Neben hübschen Arabesken enthält die gewölbte Decke aber auch derbe Anspielungen der Protestanten, die damals an Zahl die stärkeren waren und daher in ihrer Machtstellung aggressiv vorgingen gegen die Katholiken, deren Symbole hinwieder für die Protestanten nichts Verletzendes zeigen.«

In meiner »Geschichte des Protestantismus in Österreich« habe ich (S. 34) aus Vorsicht jene Worte Fitzingers, als der bis dahin besten, katholischen Quelle, wörtlich übernommen; sie sind nun nach Mayer zu berichtigen.

Bibl, dem wir schon so manche wichtige archivalische Beiträge verdanken und der hoffentlich als Wiener Universitätsdozent fortsetzt, was er als Landesarchivbeamter begonnen, ist heuer mehrfach zu nennen.

Zunächst schildert er aktenmäßig und mit Abdruck der betreffenden Stücke die Aufhebung der dank Maximilians II. Gebenlassen im »Landhause« errichteten evangelischen Buchhandlung (November 1580) als ein Stück der Gegenreformation, trotz alles Widerspruches der evangelischen Stände, die nur die Folgerichtigkeit dieser Gründung, aber nicht ihre Gesetzmäßigkeit nachweisen konnten.

Sehr hübsche Aufschlüsse gibt Crüwell auf Grund von Archivalien der Wiener Hofbibliothek. Der 6. Artikel der »Religionskonzession« verpflichtete die Herren und Ritter, daß ihre Geistlichen sich alles Drucks und Bücherschreibens innerhalb wie außerhalb des Landes enthielten. Nach Genehmigung der Agende des Chyträus erteilte Maximilian II. die Erlaubnis zum Drucke, doch, nach damals beliebter Art, so, daß er »in der Stille« zu erfolgen habe. Er wurde dem »mehr geschäfts- als gesinnungstüchtigen« Blasius Eber übertragen, der unter der Gerichtsbarkeit der Universität stand, deren Senat in der Mehrheit der neuen Lehre freundlich war. Im Sommer 1570 wurde im »Scheibenhofe« in der Nähe von Stein a. D. die Druckerei eingerichtet und der Druck begonnen. Indessen Max' Stellvertreter und Statthalter, Erzherzog Ernst, der von jener heimlichen Erlaubnis des Kaisers nichts wußte, ließ im September die Presse beschlagnahmen, die Drucker gefangensetzen. Crüwell vermutet, daß schon einige Abdrücke der Agende fertiggestellt waren, obwohl bisher kein Druck mit der Jahreszahl 1570 bekannt geworden ist. Die wohlbegründeten Be-

schwerden der Stände hatten endlich die Freilassung der zwar gut verpflegten, aber doch zwei Monate in Haft gehaltenen Drucker bewirkt. Der Druck wurde wieder heimlich erlaubt und auf Schloß Meidburg des Wolf v. Liechtenstein an der mährischen Grenze oder auf Schloß Rosenburg des Leop. v. Grabner fortgeführt. Neun Jahre später besaßen die Stände im Wiener »Landhause« eine eigene Druckerei. Endlich ist der Hinweis beachtenswert, daß 1575 die Stände die Errichtung einer Landschaftsschule ins Auge faßten, für die eine Schülerbücherei vorgesehen zu sein scheint.

Der alte Raupach berichtet mit erklärlichem Behagen, daß Maximilian II. sehr scharf gegen seinen Hofrat Dr. Georg Eder vorging, der »eine heftige und mit vielen Lästerungen gegen die Lutheraner angefüllte Schrift« (1576) hatte ausgehen lassen. Schrauf beabsichtigte, eine ausführlichere Arbeit über »diesen um die Wiener Universität vielfach verdienten Gelehrten« vorzulegen; er ist darüber gestorben; möchte wenigstens der II. Band dieser Briefsammlung ans Licht treten! Der Kaiser war über Eders Ketzerschematismus »Evangelische Inquisition« so erbittert, weil sie seine Vermittlungsabsichten durchkreuzte; für sein schroffes Vorgehen ist der Reichsvizekanzler Dr. Joh. Bapt. Weber mit verantwortlich, der sich in der Schrift seines Untergebenen wenig schmeichelhaft als auf beiden Achseln tragender »Hofchrist« abgemalt fand.

Von Anfang an hat sich Herzog Albrecht V. von Bayern seines treuen Untertanen eifrigst angenommen. Allein Eder wurde nach seiner tiefen Demütigung, obschon er in Amt und Würden blieb, niemals rehabilitiert, auch nicht von Kaiser Rudolf.

Unter den 109 Nummern des Briefwechsels fesseln uns namentlich einige Opitiana (vgl. Jhrb. 23, 22 f.). Eder berichtet an den Herzog (Nr. 38), daß ein Münchener Bürger (1577) wegen etlicher Reden, die er in Wien bei einem Messerkrämer im Schlaftrunk gegen Jos. Opitz getan haben soll, durch den Bürgermeister in Arrest genommen sei; er hat dem Opitz ziemliches Abitten gethan. Aus Solchem ist abzunehmen, »zue was Freyhait unser religionswesen geraten. Den sektischen Baalamspfaffen ist das predigen und Sacramentsreichen allein in Häusern verboten. »Trotz neuerlicher Warnung (Nr. 39) hat Opitz wider das Festum Corporis Christi heftiger invehirt als je zuvor. Es ist nicht wohl auszusprechen, was für unwiderbringlichen Abfall und Schaden der Unglücksmann Opitz verursacht habe. Der Kaiser dürfte bald Religion und Ge-

horsam verlieren.« — Kaiser Rudolf läßt Opitz kommen, mit der Absicht, ihn verhaften zu lassen (Nr. 73); allein die Beamten, die dazu sollten gebraucht werden, haben sich nacheinander »abgeschraubt«. Der Kaiser hat das Meiste allein das Wort führen müssen; Opitz hat sich eine Stunde lang verteidigt und hat nur geloben müssen, nicht gegen die Obrigkeit zu reden. (Vgl. Nr. 75, 76, 82, 84, 91, 97, 99, 108.)

Eder hat sehr einfache Mittel: einen Prädikanten an den nächsten Baum zu hängen; wie Erzherzog Ferdinand in Linz gesagt haben soll, er hätte den Opitz zu einem Burgfenster herausgehängt (S. 229).

Ferner ist hervorzuheben: Die Denkschrift Eders an Kaiser Rudolf über die Bedeutung der »Religionskonzession« Max II. (vom 18. August 1568 [Nr. 77]), die deren Ausdeutung kritisch darlegt und den Kaiser stärkt, fest zuzugreifen, ohne ernste Gefahren besorgen zu müssen; dann die gehässige Nachricht an Herzog Albrecht (Nr. 95, 97), wie der gemeine Pöbel eine andere »Spelunke« zum Auslaufen gefunden; der »Idiot, dazu jetzt das Gelaufe, wird durch einen in Grund verdorbenen Edelmann »Geyer« gehalten.« — Der Bericht an denselben (Nr. 99) über den Verfall des katholischen Gottesdienstes in Klöstern und Landpfarren, sowie die geringe Autorität des Erzherzogs Ernst in bezug auf das Wiener Religionswesen; ferner das Verbot der »Landleut« an ihre Untertanen, eine katholische Kirche zu besuchen; endlich (Nr. 108) über Besserung des Kirchenbesuches, Vermehrung der katholischen Ratsstellen und (Nr. 109) die Drohung des protestantischen Adels, den Hofdienst einzustellen.

In der Abhandlung über die Stände Niederösterreichs im XVII. Jahrhundert führt Bibl den Schlußakt der Gegenreformation vor und beleuchtet darin den innigen Zusammenhang zwischen Protestantismus, ständischer Autonomie und Föderativstaat einerseits und Katholizismus und absolutistischen Zentralstaat anderseits; in 10 Kapiteln.

»Die Katholisierung der ständischen Aktivitätsorgane bildet den Schlußakt des großen Dramas von mehr als jahrhundertlanger Dauer. Unter dem ständischen Adel lebt der Protestantismus noch lange weiter. Wir haben aus dem Jahre 1647 eine Liste der protestantisch gebliebenen Adeligen: 75 Geschlechter mit über 200 Personen; lauter stolze Namen sind es, deren Hilferuf auf dem denk-

würdigen Friedenskongresse zu Münster und Osnabrück erscholl. Die Hoffnung, in das Friedenswerk einbezogen zu werden, ging nicht in Erfüllung und meist schon die nächste Generation unterlag den unausgesetzten Plackereien von Seite der Behörden, der schönen Aussicht auf Glanz und Ehren; gegen Schluß des Jahrhunderts lichten sich die Reihen gewaltig. Indes, ob protestantisch oder katholisch, als politische Machthaber spielten die Stände nach der Schlacht am weißen Berge keine Rolle mehr, die Kraft des Uradels war gebrochen; in die durch Tod oder Exil gerissenen Lücken trat vielfach ein landfremder, aber dem Kaiser treu und dankbar ergebener Dienstadel.«

Daher spielt in dem weiteren Aufsatze Bibls über die Stände und die Revolution die Konfession keine Rolle mehr.

Frieß geht in einer sehr sorgfältigen Untersuchung dem Wechsel der Taufnamen nach. Den Anstoß zu häufigerer Beilegung von biblischen Namen gab die »von dem Professor an der Universität zu Wittenberg in Sachsen Dr. M. Luther und seinen Anhängern herbeigeführte Spaltung der abendländischen Kirche!« Neben der biblischen ist die humanistische Richtung zu nennen, Durch die Gegenreformation werden sie von der kirchlichen. dynastischen und sozialen »Hilfe« abgelöst.

Hammerls archivalische Nachrichten aus Waidhofen weisen auf die für die Protestantengeschichte reichhaltigen Ratsprotokolle hin, von 1528—1848; die aus Weitra sind zu erwähnen wegen der Regesten betreffend die Familie Stockhorner (Register s. v.).

Oberösterreich.

J. Fr. Koch, Streiflichter zur Geschichte des Protestantismus in Oberösterreich. Jhrb. 25, 152—164.

Fr. Selle, Eine Bekenntnisschrift der Stadt Steyr vom Jahre 1597. Jhrb. 25, 165—179.

J. Strnadt, Der Bauernkrieg in Oberösterreich. Jhrb. 25, 180—182.

M. Doblinger, J. Kepler und sein Freundeskreis in Linz. Unterhaltungsbeil. d. »Linzer Tagespost«, 27. März.

G. Loesche, Thomas Pöschl. HRE 15, 490f.

F. Krakowizer, Die Sammelbände aus der Reformationszeit im Landesarchive zu Linz. »Beiträge zur Landeskunde von Österreich o. d. E.«, S. 1—97.

J. Siebmachers großes und allgemeines Wappenbuch in einer neuen, vollständig geordneten und reich vermehrten Aufl., mit herald. und histor.-genealog. Erläuterungen. IV. Bd., 5. Abt. Nürnberg, Bauer & Raspe. IV, 5. Frhr. v. Starkenfels, Oberösterreichischer Adel, abgeschl. v. Landesger.-R. i. P. Joh. Evang. Kirnbauer v. Erzstatt. III, 797 S. m. farb. Titel, Stamm- und 166 Steintafeln. 1885—1904. Mk. 82·50; in 2 Bde. geb. Mk. 90.

Der verdiente frühere Landesarchivar in Linz Dr. Krakowizer beschreibt den aus dem Brande von 1800 und aus anderen Bedrängnissen geretteten, bisher ganz unbeachteten Bestand der einstigen ansehnlichen Bücherei der evangelischen Landschaftsschule in Linz (100 Bde.); darin finden wir die Werke von Luther und Melanthon, Schriften von Ägidius Hunnius, Flazius, Joh. Brenz, Bugenhagen, H. Bullinger, Mathesius, Pollicarius, Urb. Rhegius, F. Spangenberg, E. Sarcerius, Luk. Osiander. Ferner Flugblätter, z. B. über L. Käsers Märtyrertod, die Täufer usw. Ein Wunder, daß diese Ketzerschriften den fürstl. Mandaten und den Scheiterhaufen der Gegenreformatoren entgangen sind!

Innerösterreich.

J. Loserth, Zur Geschichte der Reformation und Gegenreformation in Innerösterreich. Rückblick und Ausschau. Jhrb. 25, 183—221.

H. Dumrese, Untersuchungen zur Geschichte der Reformation im steiermärk. Bauernstande. Gräfenhainichen. 96 S.

A. Müller, Joh. Keppler, der Gesetzgeber der neueren Astronomie. Ein Lebensbild. Erg. H. zu »Studien aus Maria-Laach«. 1903. IV, 186. Freiburg, Herder. Mk. 2·40.

M. Ortner, Ein Kärntner Freund und Gönner Pestalozzis (der Klagenfurter Fabriksbesitzer und Kantianer Franz Paul Frhr. v. Herbert). »Carinthia«, 94. Jahrg., S. 38—41.

Fürstenfeld. BGAVTh, S. 18, 169.

Hoch vom Dachstein (Ramsau in Steiermark). BGAVTh, S. 22.

Zur Kirchweihe in Zeltweg (Obersteiermark). »Wartburg«, S. 304 f.

P. Walter Šmid, O. S. B., Über Entstehung und Herausgabe der Bibel Dalmatins. »Mitteil. d. Musealver. f. Krain«, 17. Jahrg., S. 71—150.

Samassa, Deutsche und Windische in Südösterreich. »Deutsche Erde«, 2 (1903).

Archiv-Inventare. »Mitteil. d. Musealver. f. Krain«, 17. Jahrg., S. 35f., 43, 49.

Es ist bedauerlich, daß Dumreses, unter der Leitung von Geh. Rat Ulmann geschriebene, auf kritisch gesichteten, gedruckten und handschriftlichen Quellen beruhende Inaugural-Dissertation als solche im Verborgenen bleiben wird.

Er untersucht, wann und wie das Luthertum zu den steiermärkischen Bauern kam und wie weit es sich dort verbreitete. Von dem Innenleben sieht er ab, hält sich nur an die äußere Seite.

Er verneint die wichtige, oft aufgeworfene Frage, ob der Protestantismus den Bauern von den Gutsherren aufgedrungen wurde; deshalb begegnet man bei ihnen freudig-trotziger Bekennerstimmung. Der Grundcharakter ihres Protestantismus war religiös, nach dem verunglückten Versuche, das kirchliche und staatliche Joch zugleich abzuwerfen.

Es wäre zu wünschen, daß der Verfasser sich auch ferner an der Erforschung und Darstellung unserer Protestantengeschichte beteiligte.

Maßvoll, gründlich, zuverlässig schildert A. Müller Keppler, den Typus des beginnenden Rationalismus, auf Grund exakter Forschung, einen sprechenden Beweis für konfessionelle Engherzigkeit und wissenschaftliche Weite des Gesichtskreises. Aus Österreich wird er wegen seines Protestantismus vertrieben, in Tübingen wird er von einem evangelischen Zeloten exkommuniziert. (Vgl. ThJB 23, 479f.)

Wie ein Protestant, mit inniger Anteilnahme, schildert der Benediktiner Šmid die Geschichte der slowenischen Bibelübersetzung Dalmatins nach gedruckten und handschriftlichen Quellen. Er tadelt nicht einmal die unlauteren Mittel, die man anwendete, um die Exemplare hereinzuschmuggeln, und beklagt den Brand, der die »herrlichen Anfänge einer vielverheißenden Literatur« vernichtete. Es gibt trotz aller Verhetzung auch im österreichischen Klerus noch objektiv denkende Schriftsteller. (Vgl. Ev. KZ. f. Österr., S. 341 ff.)

Salzburg.

Jos. Schaitberger, Evang. Sendbrief, in welchem 24 nützliche Büchlein enthalten sind. Geschrieben an die Landsleute in

Salzburg und andere gute Freunde, um dieselben zur christlichen Beständigkeit in der evang. Glaubenslehre augsburg. Konfession aufzumuntern und ihr Gewissen zu beruhigen. Aus der hl. Schrift zusammengetragen und auf Begehren guter Freunde samt einem Anhang in Druck gegeben von einem Bekenner der Wahrheit, dem um des evang. Glaubens willen vertriebenen Bergmann Sch. Nebst einem kurzen Lebenslaufe des Verf. Neu durchgesehen von einem evang. Geistlichen. Jubiläumsausg. (600 S. m. Titelb.) Reutlingen, Enßlin & Laiblin. Geb. Mk. 1·80.

Festschriften f. Gustav-Adolf-Vereine. Herausg. v. Pfr. Franz Blankmeister. 35. Hft. Leipzig, A. Strauch. Pf. Karl Blume, Die Vertreibung der evang. Salzburger (1731—1732). Mit 11 Bild. 21 S.

Fr. Arnold, Die Salzburger in Amerika. Jhrb. 25, 222—261.

Der Salzburger Kulturkampf. Zeitgeschichtliche Geisteskämpfe aus den Jahren 1900—1904, aus Blätterstimmen gesammelt und herausg. vom Salzburger Hochschulvereine. [Archivdirektor Dr. Rich. Schuster †.] VII, 492 S. Salzburg, E. Höllrigl. Mk. 4·25.

Ein Schulbeispiel der fortschreitenden Ultramontanisierung Preußens ist der Ausschluß des alten Schaitberger von der Kolportage.

Die Sammlung: »Der Salzburger Kulturkampf« will aus der Fülle flüchtiger Tagesnachrichten das Bauwerk zu einer künftigen Geschichte des Kampfes zusammentragen, der sich an der Kundgebung des österreichischen Episkopates zugunsten der Errichtung einer dogmatisch beschränkten Universität entzündet hat. Er enthält:

Der Salzburger Katholische Universitätsverein. Predigt des Prinzen Max von Sachsen, Hirtenbrief des österr. Episkopates.

Der Salzburger Hochschulverein. Reden der Wiener Rektoren v. Schrutka und Schipper, Antrag Sylvester auf Errichtung einer staatlichen Universität in Salzburg.

Das Programm der ersten Salzburger Hochschul-Ferialkurse. Der Preßkrieg über dasselbe.

Das Vetorecht des Kaisers von Österreich und die Salzburger Ultramontanen.

Der Verlauf der Hochschul-Ferialkurse 1903.

Allerlei Nach- und Zwischenspiele. Besonders: die pädagogisch-katechetischen Kurse in Salzburg, der Fall Schädler, der Delegiertentag des Katholischen Universitätsvereines und der Regensburger Katholikentag.

Tirol.

Franz Dolliner, Philippine Welser, die Schloßherrin von Ambras. Kulturhistor. Skizze. 35 S. m. Abbild. Innsbruck, E. Lorenz. Mk. —·60.

A. Weiss, Die tirolische Schulordnung Ferdinands II. 1586. »Zeitschr. f. d. österr. Volksschulwesen«, 15. Jahrg., S. 224—232. (Vgl. »Zeitschr. d. Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg«, 3. F 48 Hft. 379f.

G. Loesche, Zillertaler-Nachlese. Jhrb. 25, 262—274.

Bericht der evang. Gemeinde A. B. zu Meran in Tirol über die Jahre 1902 und 1903. Meran, Ellmenreich.

Die Feier der Grundsteinlegung der evang. Schule in Meran am 11. April 1904. Ebd. 15 S.

Wie steht's mit der sogenannten Glaubenseinheit Tirols? »Wartburg«, S. 312f.

v. Ottenthal u. Redlich, Archivberichte aus Tirol. 3. Bd. »Mitteil. d. 3. (Archiv-) Sektion d. k. k. Zentralkommission z. Erforschung u. Erhaltung der Kunst- u. histor. Denkmale«. 5. Bd. Wien, 1903. 577 S.

Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs. Herausg. durch die Direktion des k. k. Statthalterei-Archives in Innsbruck v. Achivdir. Prof. M. Mayr. 1. Jahrg. 4 Hfte. 1. Hft. 84 S. Innsbruck, Wagner.

Erzherzog Ferdinand war der erste katholische Landesfürst, der eine förmliche Schulordnung erließ, Tirol das erste katholische Land, das solche erhielt. (Weiss.)

Ottenthal-Redlich legen das Ergebnis der systematischen Durchforschung der Pfarr-, Gemeinde- und Familienarchive in den westlichen Bezirken des Unterinntales und Pustertales vor; mehr als 200.

Böhmen, Mähren und Schlesien.

Bretholz, Böhmen, Mähren, Schlesien bis zu ihrer Vereinigung mit Österreich im Jahre 1526. Im 5. Bd. von H. Helmolts Weltgeschichte. Leipzig u. Wien.

V. Zíbrt, Bibliografie České Historie. (Bibliographie der böhmischen Geschichte.) III. Teil, Hft. 1. Prag, Verlag der »Böhm. Akad. f. Wissensch. u. Kunst«. S. 246.

Zd. Nejedlý, Oldřicha Kalenice z Kalenic satyrický list Luciperův ke Lvovi z Rožmitála z roku 1478. S popisem Jenského rukopisu »Antithesis Christi et Antichristi«. (Des Ulrich Kalenitz von Kalenitz satyrisches Schreiben des Lucifer an Leo von Rožmitál aus dem Jahre 1478. Mit einer Beschreibung der Jenenser Handschrift »Antithesis Christi et Antichristi«.) Stück II, S. 25. »Sitzungsber. d. königl. böhm. Gesellsch. d. Wissensch.«, Kl. f. Philos., Gesch. u. Philol.

Mor. Grolig, Die Bibliothek des Ladislaus v. Bozkowicz (1485—1520) in Mährisch-Trübau. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus in Mähren. Drei Bücherbesprechungen: Pindter: Katalog der Dietrichstein'schen Schloßbibliothek in Nikolsburg. Holzmann u. Bohatta: Deutsches Anonymenlexikon, Bd. 2. Némethy: Ex libris bibliothecae metropolitanae Strigoniensis. »Mitteil. d. österr. Ver. f. Bibliothekswesen«. Wien, A. Hölder. Mk. —·50.

J. Kapras, Rukopisy Děčínské. (Die Tetschener Handschriften.) ČMKČ, S. 340—344, 423—430.

Welzl, Brünn im XVI. Jahrhundert. ZVGMSch. 7, 370f.

W. Fr. Peřinka, Protestantismus a katol. apologetové na Moravě v XVI. a XVII. věku. II. část: Brno. (Der Protestantismus und die kathol. Apologeten in Mähren im XVI. und XVII. Jahrhundert. II. Teil: Brünn.) »Off. Jahrb. d. histor. Kränzchens«, 1903.

F. Schenner, Quellen zur Geschichte Znaims im Reform.-zeitalter. ZVGMSch. 8, 137—174, 388—441.

Derselbe, Wittenberg und Znaim. ZVGMSch. 7, 194f.

v. Wurzinger, Bilder aus Iglaus Vergangenheit. Brünn. 153 S. Ein Schreiben des Iglauer Stadtrates an Ph. Melanchthon 1557. S. 29. Melanchthon an den Stadtrat 1557. S. 34.

E. Mathesius, Stammbaum und Wappen der Familie M. »Archiv f. Stamm- u. Wappenkunde«, 4, 182f.

Bibliothek deutscher Schriftsteller aus Böhmen. Herausg. im Auftrage der »Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst u. Literatur in Böhmen«. 14. Bd. Prag, J. G. Calve. Joh. Mathesius ausgewählte Werke. 4. Bd. Handsteine. Herausg., eingeleitet u. erläutert v. Dr. G. Loesche. Mit 2 Lichtdrucktaf. VIII, 704 S. Mk. 10.

Joh. Mathesius Predigten über Luthers Leben. Mit Erläuterungen. Dem evang. Volke dargeboten v. Pf. D. G. Buchwald. XIV, 249 S. m. Bildnis. Stuttgart, P. Rocholl. Mk. 3·50; geb. Mk. 4·50.

R. Zinck, Pädagogisches von Joh. Mathesius. »Prakt. Schulmann«, S. 534—551, 599—617.

Joh. Mathesius. »Unsere Heimat«. Leipzig, Dürr. 4. Jahrg., S. 22f.

Bode u. Spindler, Die Enthüllung des Mathesius-Denkmales in Rochlitz. »Unsere Heimat«. Leipzig, Dürr. 4. Jahrg., S. 25ff.

Mathesius. BGAVTh, S. 97.

G. Loesche, Mathesiana. Jhrb. 25, 275—280.

E. Reyer, Städtisches Leben im XVI. Jahrhundert. Kulturbilder aus der freien Bergstadt Schlackenwald. VII, 129 S. Leipzig, Engelmann. Mk. 1.

Dr. Joh. Habermann, Christliche Morgen- und Abendgebete auf alle Tage der Woche, samt Beicht-, Kommunion- und anderen Gebeten, wie auch Morgen-, Abend- und andere geistliche Lieder. 158 S. m. Bildnis. Konstanz, C. Hirsch. Mk. —·60.

W. Schulz, Svědomí o kněžích pod obojích z r. 1562 a pravidla r. 1587 jim daná. (Zeugenaussagen hinsichtlich der utraquistischen Priester aus dem Jahre 1562 und die ihnen im Jahre 1587 gegebene Regel.) In den »Sitzungsber. d. königl. böhm. Gesellsch. d. Wissensch.«, Kl. f. Philos., Gesch. u. Philol. Stück XV, S. 12f.

J. J. Vrabec, Za českou konfessi. (Für die böhm. Konfession.) Im Kalender »Hus«, S. 53—56. Kuttenberg.

Anna Wendland, Elisabeth Stuart, Königin von Böhmen. Ein Lebensbild. »N. Heidelberger Jahrbücher«, 13, 23—55.

Dieselbe, Hannöver. Erinnerungen an die Winterkönigin. »Zeitschr. d. histor. Ver. f. Niedersachsen«, 3, 504—517.

Laur. Wintera, Stift Braunau im Dienste der Kultur. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte der kathol. Kirche in Böhmen. Progr. 85 S. Braunau. Mk. 1·60.

V. J. Novák, Nové příspěvky k bibliografii Komenského. (Neue Beiträge zur Bibliographie des Comenius.) »Paedag. Rozhledy« (»Pädag. Revue«), Jahrg. XVII.

F. A. Borovský, Rukopis Manualníku J. A. Komenského. (Die Handschrift des Manualbuches von J. A. Comenius.) ČMKČ, S. 150—152.

J. A. Comenius, Das einzig Notwendige. (Unum necessarium. Ein Laienbrevier aus dem Latein. übertr. v. J. Seeger. Mit biogr. Einleit. v. J. Keller. Leipzig, Diederichs. 209 S. Mk. 3;

geb. Mk. 4·50. (»Liter. Centr.-Bl.«, 1905, Hft. 17/18, S. 567. MCG, S. 276.)

Comenius, Die Zerstörung Lissas im April 1656, mit geschichtlicher Treue erzählt. Aus dem Latein. v. Past. W. Bickerich. Aus: »Jahrbüchlein der evang.-ref. Johanneskirche«. 23 S. m. Bildnis. Lissa, F. Ebbecke. Mk. —·40.

J. Lukášek, Dějiny evanjelia z rodného kraje J. A. Komenského. (Gesch. des Evangel. in der Gegend, in welcher J. A. Comenius geboren ist.) Pozděchow. S. 29.

J. Kučera, Paměti král. města Uh. Brodu. (Memorabilien der königl. Stadt Ung.-Brod.) Brünn, 1903. S. 455.

Joh. Kvačala, Die pädagogische Reform des Comenius in Deutschland bis zum Ausgange des XVII. Jahrhunderts (2). In: »Monumenta Germ. Paedag.«, Bd. XXXII. Berlin, Hofmann & Co. S. 237.

Derselbe, Komenského reforma v Německu v XVII. století. (Die Reform des Comenius in Deutschland im XVII. Jahrhundert.) Vortrag in der neuphilolog. Gesellsch. an der Universität Petersburg. Abdruck aus »Slovenské Pohledy« (»Slow. Revue«). Hft. 3.

Fr. Čáda, Význam Komenského Informatoria školy mateřské. (Die Bedeutung des Informatorium der Mutterschule von Comenius.) »Paedag. Rozhledy« (»Pädag. Revue«), Jahrg. 17.

V. J. Novák, Osudové didaktiky J. A. Komenského. (Schicksale der Didaktik des Comenius.) Ebda.

M. Möhrke, J. A. Comenius und J. Val. Andreae, ihre Pädagogik und ihr Verhältnis zueinander. J. D. Leipzig, Glausch. 168 S. (Vgl. MCG, 13, 151 f.)

F. Strung, Die Mineralienkunde des Comenius und ihre Grundlage. »Janus« 7, Hft. 4.

J. Kvačala, Comeniana. Jhrb. 25, 281—307.

*** Die Machtstellung der böhm. Brüder im Zeitalter des Comenius. (Budowec, Žerotin, Rosenburg.) MCG, 13, 270—277.

J. Kvačala, Rafał hr. Leszczynski. (Rafaël Graf Leszczynski.) Abdruck aus dem (poln.) Kalender für Evangelische. Warschau, Joh. Cotta. S. 8.

V. J. Nováček, Karel kn. z Lichtenstejna ve srozumění s arcib. pražským zapovídá prodej kalendářů sestavených od nekatolíků. (Verbot des Verkaufes der von Nichtkatholiken zusammengestellten

Kalender durch Karl Fürst v. Liechtenstein und der Prager Erzbischof.) ČMKČ, S. 344—345.

K. Adámek, Z kulturních dějin král. věnného města Poličky. (Aus der Kulturgeschichte der königl. Stadt Polička.) ČMKČ, S. 141—145, 293—300.

H. Ankert, Ein Ketzerverzeichnis von 1677. »Mitteil. d. Nordböhm. Exkursions-Klubs«, 27, 13—19.

L. Danečka, Exulanti Královéhradečtí. (Die Exulanten von Königgrätz.) »Archäol. Denkm.«, T. XX (1902—1903).

Fr. Jenne, Adamité ve farnosti běrunické. (Die Adamiten in der Pfarrei von Běrunitz.) In »Berichte aus Poděbrad und Umgebung«, 1903.

J. Hojsák, Pronásledování nekatolíků v XVIII. století. (Die Verfolgung der Akatholiken im XVIII. Jahrhundert.) Ebd. (Aus dem Vikariatsarchive in Nimburg.)

A. Podlaha, Z dějin katol. reformace ve stol. XVIII: Působení missionářů. (Aus der Geschichte der katholischen Reformation im XVIII. Jahrhundert: Die Wirksamkeit der Missionäre.) Im »Jahrb. d. histor. Kränzchens«, 1903.

Kl. Čermák, Paměti Kantora Tomáše Jurna 1750—1817. (Die Erinnerungen des Kantors T. Juren 1750—1817.) Časlau. S. 48.

Jos. Kalousek, Římské zprávy o Čechách z roku 1775. (Römische Nachrichten über Böhmen a. d. Jahre 1775.) »Sitzungsber. d. königl. böhm. Gesellsch. d. Wissensch.«, Kl. f. Philos., Gesch. u. Philol. Stück VII, S. 14.

W. Řezníček, Jan Leopold Hay, biskup královéhradecký. (J. L. Hay, der Bischof von Königgrätz.) ČMKČ, S. 87—99, 319 bis 340, 462—472.

*** Dějiny evanjel. církve a. v. v Horních Dubenkách za doby prvních 100 let. (Geschichte der evang. Kirchengemeinde A. B. in Ober-Dubenky im ersten Jahrhundert.) Kalender »Hus« (mit 9 Abbild.).

Jar. Vlček, Dějiny české literatury. (Geschichte der böhm. Literatur.) II. Teil, 2. Abschn. (Hft. 14 des ganzen Werkes). Prag, Verlag des »Ver. d. böhm. Philol.« S. 105—176.

Graf Lützow, Lectures on the Historians of Bohemia. (Ilchester Lectures.)

Zennreich, Deutsche und Slawen in den Sudetenländern. »Deutsche Erde« 2 (1903).

Saxo, Böhm.-Kamnitz. »Wartburg«, S. 132f.

Böhm.-Skalitz. SGAB, 14. Jahrg., Nr. 7.

J. Grell, Chodau in Böhmen. »Wartburg«, S. 86f.

Fischer, Die Entstehungsgeschichte der Predigtstation Franzensbad. Vgl. »Evang. Gemeindeblatt für Eger und Umgebung«.

Grulich. SGAB, 14. Jahrg., Nr. 9.

R. Wirth, Das Bergkirchlein zu Hackelsdorf bei Hohenelbe. »Wartburg«, S. 202f.

E. Neder, Geschichte der Kirche zu Höflitz bei Bensen (1234—1903). Selbstverlag. 42 S. 60 h. (S. 22f.: Die Seelsorger während der protestantischen Periode 1525—1628: Balth. Richter, Joachim Reus, Zach. Roser, Val. Schmidt, R. Kanneberger.

Turn. BGAVTh, S. 65.

Zahradka. SGAB, 14. Jahrg., Nr. 11.

F. Hantschel, Hauptregister für die Mitteilungen des Nordböhm. Exkursions-Klubs. Jahrg. 1—25, I. Sachregister. Leipa. 175 S.

Hohenstadt. SGAB, 14. Jahrg., Nr. 7.

Nikolsburg. SGAB, 14. Jahrg., Nr. 7f.

Bretholz, Die fürstl. Dietrichstein'sche Bibliothek in Nikolsburg und ihr neuer Katalog. ZVGMSch, 7, 383.

G. A Skalský, Aus dem Amtsleben des ersten mähr.-schles. Toleranz-Superintendenten. Jahrb. 25, 308—346.

Wenzelides, Deutsche in Österr.-Schlesien. »Deutsche Erde«, 2 (1903).

Wir haben seinerzeit (Jhrb. 1903) über das groß angelegte Werk Zíbrts berichtet. Dem bekannten Fleiße des Verfassers ist es zu verdanken, daß die Fortsetzung des Werkes nicht lange auf sich warten ließ. Es liegt nun der 1. Band des III. Teiles vor. Er umfaßt die politische Geschichte vom Jahre 1419—1526 und weist die gewaltige Zahl von 5208 Nummern auf, welche in sieben Bücher eingereiht sind. (B. XII: Die hussitischen Kriege; B. XIII; Böhmen und das Basler Konzil; B. XIV: Das große Interregnum in Böhmen und der König Ladislaus; B. XV: Die Regierung des Georg v. Poděbrad; B. XVI: Der König Wladislaus II.; B. XVII: Die Regierung desselben; B. XVIII: Die Regierung Ludwig I.) Auch dieser Band bringt eine staunenswerte Menge vom literarischen Apparate. Wir haben uns durch Stichproben überzeugt, daß es geradezu auf eine minutiöse Vollständigkeit abgesehen ist und es

dürfte wohl nur das Auge des Einzelforschers da und dort eine Lücke entdecken. Aber die Erfahrung haben wir auch bei dem neuen Bande gemacht, daß die Anlage des Werkes verwickelt und das Suchen in demselben keine leichte Sache ist. Eine größere Zusammenordnung der zusammengehörenden Stoffe wäre sehr erwünscht.

Nejedlý macht uns mit dem Boden bekannt, auf welchem die von den Brüdern und von Luther ausgestreute Saat Wurzel fassen sollte und konnte. Er benützte eine Handschrift in Jena (ein ähnliches Stück ist in Göttingen zu finden), von der er für die böhmische Bibliothek des böhmischen Museums in Prag eine treue Abschrift anfertigte; er gibt mit der ihm eigenen Genauigkeit Kunde von der Handschrift, wobei die sich darauf beziehenden literarischen Notizen bei Jungmann usw. berichtigt werden. Der Inhalt gehört mit seinen plumpen, aber bezeichnenden Illustrationen der satyrischen Pamphletliteratur des XV. Jahrhunderts an. Wir haben hier einen vollkommenen »liber gomorrhianus« vor uns, geschrieben und illustriert von utraquistischen Händen. Ein Stück davon, den sogenannten »Höllenbrief« des Ulrich Kalenitz an Leo v. Rožmital bringt N. zum Abdrucke. Der Brief, der ein Seitenstück im sogenannten »Manualbuch« des Koranda hat, ist schneidig und ungemein geschickt geschrieben. Selbstverständlich geht er aus auf die Herabsetzung und Schmähung der katholischen Kirche — ist er ja an Luzifer aus Rom datiert. Dieser Brief, welchen N. mit Erklärungen versehen hat, ist schon an und für sich für die Kenntnis der damaligen religiösen und kulturellen Verhältnisse in Böhmen von hoher Bedeutung. Wir wünschten die Veröffentlichung der ganzen Jenenser Handschrift.

Ferd. Schenner, dem die Protestantengeschichte Mährens schon viel Förderung verdankt und von dem sie sicher noch viel mehr zu erwarten hat, gibt in dem Aufsatze »Wittenberg und Znaim« aus dem mährischen Landesarchive eine Bittschrift der Wittenberger Universität an den Magistrat von Znaim vom 25. Juli 1614, sich mit einem Beitrage zur Erhaltung der Universität, zur Freihaltung armer Studenten und zur Erbauung eines Hospitales einzustellen; dem Gesuche wurde mit 40 fl. entsprochen. Unvergleichlich mühevoller und reichhaltiger ist der zweite Artikel, der noch nicht abgeschlossen ist, auf Grund der Archive zu Brünn, Znaim, Kremsier. Sch. hat sich keine Mühe verdrießen, nichts ent-

gehen lassen, was zur Aufhellung seines Vorwurfes dienen konnte. 1. Kap.: Die Anfänge des Protestantismus in Znaim. 2. Kap.: Sein Sieg daselbst (1560—1573). 3. Kap.: Sebastian Freytag (der Gegenreformator). 4. Kap.: Freytag und seine Kollatur in Znaim.

Kapras gibt eine Zusammenstellung der im Thun'schen Schlosse zu Tetschen befindlichen, hauptsächlich aus dem Besitze des bekannten Gelehrten Pelzl stammenden Handschriften. Einiges davon bezieht sich auch auf die Geschichte des Protestantismus. Wir verweisen auf Ms. 3 (Jahrb. der böhm. Merkwürdigk. von 1700—1800), Ms. 16 (Abschrift einer Instruktion für die utraquist. Priester aus dem Jahre 1590), Ms. 59 (Chronik von Schwäbisch-Hall bis zum Jahre 1517), Ms. 85 (Geschichte der böhm. Ref. von 1609 angef.), Ms. 110 (Hussitenzeit), Ms. 123 (Chronik der Stadt Augsburg aus dem Jahre 1568), Ms. 128 (Blahoslavs »Leben Augustas«), Ms. 210 (Hussitenzeit), Ms. 211 (ebenfalls), Ms. 238 (Geschichte in der Form eines Dialoges von 1348—1604).

Die von Wurzinger mitgeteilten, zwar schon gedruckten, aber im Corp. Ref. nicht vorhandenen Schreiben beziehen sich auf Albert Creutziger, der sich in Iglau durch seine Heftigkeit unmöglich machte, zumal man hier nicht schroff sich von Rom lossagen wollte. Melanthon gab dem das Ratsschreiben bringenden Boten einen sehr scharfen lateinischen Zettel mit, der, um die Gemüter nicht mehr zu erhitzen, der Bevölkerung nicht zur Kenntnis gebracht wurde. (Vgl. Jhrb. 18 [1897], 24.)

Loesches 4. (Schluß-) Band der ausgewählten Werke von Mathesius enthält: 1. Aus den Predigten über das Leben Jesu die Himmelfahrtspredigt. 2. Schulfestpredigt am St. Gregoriustag. 3. Aus der Sarepta: *a)* Vorrede; *b)* 2. Predigt: Vom Ankunft und Ausbreitung der Bergwert; *c)* 3. Predigt: Vom Ursprung und Abnehmen der Metalle; *d)* die Glaspredigt. 4. Drei Majestätsreden auf Ferdinand I. und Maximilian II. (ungedruckt). 5. Pestpredigt. 6. De profundis-Vorrede. 7. Neue Briefe. Jedes Stück ist mit Einleitung und Erläuterungen versehen; letztere sind bei den von Kunstausdrücken wimmelnden Sareptapredigten besonders zahlreich.

Desselben Mathesiana berichten über die literarischen und ikonographischen Gaben zum 400. Geburtstage.

Schulz geht zurück auf das von Winter (Kirchl. Leben in Böhmen, S. 129—143) erzählte Faktum eines von Probst M. Gallus

Gelastus Vodňansky in Prag im Vereine mit 22 Geistlichen (utraquistischen) im Jahre 1562 angestrengten Prozeß gegen verschiedene urtraquistische Geistliche, durch welchen sie wegen Irrtümer bestraft werden sollten. Sch. bringt schriftliche Aussagen von Zeugen gegen bzw. für die utraquistischen Geistlichen. Man ersieht aus diesen Aussagen, wie der Utraquismus in sich gespalten war. Neben Geistlichen, die orthodox im altutraquistischen Sinne waren, gab es Neuerer, die sich zu Luther bekannten und nicht mehr von Messe, sondern vom »Sakrament« sprachen. Vielleicht noch wichtiger als die Zeugenaussagen ist das ihnen beigegebene Aktenstück. Um eben »Unordnungen« unter den utraquistischen Geistlichen vorzubeugen, ist auf den königl. Gütern ein neues Dekanat gebildet und mit einer — abgedruckten — Kirchenordnung versehen worden. Sie ist aus dem Jahre 1587, in 27 Artikeln. Der Geist, der sie beherrscht, ist jener dem Luthertume feindlicher Altutraquismus. Man sieht auch aus dieser Kirchenordnung, daß zwischen diesem Utraquismus und dem Katholizismus, mit Ausnahme der Kelchspendung und der Verwerfung des Zölibats, kein Unterschied war.

Vrabec bläst ins Horn der »Böhmischen Konfession«. Er gibt eine kurze historische Entwicklung, gegen welche manches einzuwenden wäre. Ungenau, wenn nicht unrichtig, ist das Urteil über die Stellung der Unität zur Dogmatik. Zu widersprechen ist der Behauptung, daß die Partei der »Prager Reformation« — gemeint sind die Utraquisten — in ihrer »religiösen Ratlosigkeit« »wie ein Ertrinkender« nach der Reformation Luthers griff. Die kurze Abhandlung ist tendenziös auf Kosten der historischen Wahrheit. Wir wundern uns nicht, daß sie Unwillen erregt hat.

A. Wendland schildert das Leben der Winterkönigin in hellen Farben.

Wintera (vgl. Jhrb. 25, 407) muß zugeben, daß das Stift gegen Ende des XVI. Jahrhunderts einen völligen Mangel an Geistlichen hatte, »daß die fremden Elemente ungescheut eindringen konnten«. »Die lutherische Bewegung spielte, wie fast überall, auch in Braunau die Schulen mehr in die Hand der Gemeinde. Nach dem Siege der katholischen Waffen nahm das Stift wiederum das Schulwesen kräftig in die Hand.«

Borovský referiert über den in London vollzogenen Ankauf eines Ms., welches sich bei näherem Besehen als die von Comenius

verfaßte und von eigener Hand geschriebene »Handbibel« (Manuálník) darstellte. Der Fund ist auch für die Zeitbestimmung des Entstehens dieser Schrift von entscheidender Bedeutung. Bis jetzt hielt man dafür, daß die »Handbibel« von Comenius erst nach dessen Flucht aus der Heimat verfaßt worden sei. Das in London angekaufte Ms. trägt die Jahreszahl 1623, also eine Zeit, in welcher sich Comenius noch in Böhmen vor seinen Verfolgern verbarg. Herausgegeben wurde die »Handbibel« erst 1658.

Lukášek gibt eine Zusammenstellung der Geschichte der evangelischen Kirche in Ungar.-Brod und Umgebung. Die Teilung nach der hussitischen, lutherischen und brüderlichen Zeit ist nicht zu billigen, da die Entwicklung vielfach parallel lief und ineinandergriff. Neues wird da kaum gebracht, obwohl das Schriftchen eine Menge von Quellen angibt. Leider sind die Quellenangaben vielfach so ungenau, daß eine Nachprüfung schwer wäre. Auch zum Texte hätten wir Ursache, manches Fragezeichen zu machen. Es ist fraglich, ob der Diakon »Pelargi« so hieß; Wolny schreibt ihn so, dann wieder in der Eigenschaft eines Pfarrers in Dörfl »Patargi«, wenigstens glauben wir, daß die Person (auch der Taufname stimmt) identisch ist. Die Agende, welche er mit anderen unterschrieben hat, nennt ihn Parlagi. Sam. Virga war nicht Pfarrer in Bojkowitz, sondern sein Vater Daniel. Dudik hat die Cerrnische Sammlung nicht herausgegeben, sondern beschrieben. Warum der Verfasser konsequent »Žiška« und nicht »Zižka« schreibt, haben wir nicht begriffen. Es mag noch bemerkt werden, daß dieses Schriftchen im Interesse der »Böhmischen Konfession« geschrieben ist.

Eine gute Monographie über Ungar.-Brod und Umgebung ist als ein dringendes Bedürfnis zu bezeichnen. Gehört ja die bezeichnete Stadt mit ihrer Umgebung in kirchlicher Hinsicht zu den interessantesten Teilen Mährens. Welch ein reges evangelisches Leben hat dort pulsiert! Wie platzten dort die Geister aufeinander! Und so manches wäre dort noch in den evangelisch-kirchlichen Verhältnissen aufzuklären. Die Arbeit von Kučera wird als eine der besseren dieser Art bezeichnet.

Der zweite Band der Arbeit des unermüdlichen Kvačala über die pädagogische Reform des Comenius in Deutschland ließ nicht lange auf sich warten. Er enthält an erster Stelle einen »historischen Überblick«, welcher hauptsächlich auf Grund der

früher herausgegebenen Quellensammlung gearbeitet ist. Er hat damit teilweise den Wunsch erfüllt, welchen wir bei Gelegenheit der kurzen Besprechung des ersten Bandes seiner Arbeit aussprachen (Jhrb. 1904, S. 419). Es unterliegt keinem Zweifel, daß K. in seinem »historischen Überblick« zu seiner Quellensammlung einen Führer geschaffen hat, welcher es nicht nur ermöglicht, sich in ihr im allgemeinen zurechtzufinden, sondern den Wert und die Bedeutung der einzelnen Stücke derselben für die von Comenius ausgehende Schulreform recht erkennen lehrt. Wir möchten sagen, daß K.s »historischer Überblick« demjenigen, der nicht als versierter Fachmann seine Quellensammlungen (die deutsche sowohl als auch die tschechische) in die Hand nimmt, für die in ihnen aufgespeicherten Schätze die Augen öffnet. Es ist jedoch nicht der »historische Überblick« allein, welchen der zweite Band des Buches von K. bringt. Den zweiten Hauptteil des Buches bildet die »Bibliographie«. Nach den Worten des Verfassers (im »Vorwort«) bilden den Kern dieser Abteilung die deutschen Ausgaben Comenianischer (pädagogischer) Schriften; aber er hielt es, und zwar mit Recht, für zweckmäßig, diesem Stück einen Rahmen zu geben durch eine »anspruchslose Zusammenstellung aller pädagogischen Schriften des Comenius«. Diese hat er aus der Bibliographie genommen, die er seinem Buche über Comenius beigegeben hat. In diesem breiteren Rahmen eingesetzt, stellen sich die deutschen Ausgaben der pädagogischen Schriften in ihrem Zusammenhange und realer Beziehung dar. Der sie umgebende Rahmen fördert das Verständnis dieser wichtigen Abteilung der Comenianischen Bibliographie. Dem im zweiten Bande befindlichen Verzeichnisse der Schriften des Comenius hat K. einen »Anhang« hinzugefügt, welcher aus dem Kataloge der Bibliothek des bekannten Hofpredigers D. J. Jablonski geschöpft ist. Dieser in der königl. Bibliothek zu Berlin befindliche Katalog enthält viele Schriften des Comenius, die seinerzeit zur Versteigerung gelangten. Daher ist der Preis der einzelnen Bücher angegeben, was auch einiges Interesse für sich in Anspruch nehmen dürfte. K. gesteht, daß im Kataloge einzelne Schriften des Comenius angeführt sind, die man bis jetzt nicht kannte. Nun sind wenigstens ihre Titel bekannt; vielleicht wird, wie es schon zu gehen pflegt, nach und nach die eine oder die andere auf der Bildfläche erscheinen. Nach einigen »Ergänzungen und Nachträgen« (S. 199), welche das im »historischen Überblick« enthaltene Material ver-

vollständigen und welche in dieser Form nachzubringen die schon längst fertiggestellte Arbeit notwendig machte, folgt als Schluß des Buches ein »Namen- und Sachregister«, welches es an Gründlichkeit nicht fehlen läßt und mit außerordentlicher Sorgfalt gearbeitet ist. Der »historische Überblick« verläuft in sechs Abschnitten. (I. Des Comenius Anleihe bei den Deutschen. II. Erziehungsreform auf nationaler und kirchlicher Grundlage. III. Die Erweiterung des Arbeitskreises. Die Pansophie als Ziel des Unterrichtes. IV. Weltverbesserung und Schulverbesserung. V. Die Reformbewegung während der zweiten Verbannung des Comenius und dessen letzte Arbeiten. VI. Nachklänge.) Ohne Zweifel hat hier K. auf Grund der von ihm gesammelten Quellen und seiner umfassenden Kenntnis des XVII. Jahrhunderts einen überaus wertvollen Beitrag zur Geschichte der Pädagogik gegeben und manche Partie derselben in dem besagten Jahrhundert beleuchtet bzw. ins rechte Licht gestellt. Wir verweisen z. B. auf die Bedeutung eines Andreae für die Schulreform oder die Partie über die Gothaischen Schulbestrebungen usw. Dabei verstand es K., die Schulreform in den nötigen Zusammenhang mit den anderweitigen Bestrebungen und Reformplänen des Comenius und seiner Freunde zu bringen, ihr den richtigen Hintergrund zu geben. Und es gewährt einen eigentümlichen Anblick, wenn man sieht, daß ein Werk, welches Comenius selbst als ein πάρεργον bezeichnet hat, dessen bleibende Bedeutung und unvergänglichen Ruhm begründet hat. Es ist, als ob die Hand der Vorsehung den Mann, wenn er den Anlauf nahm, nach anderen, wie er meinte, höheren Idealen und Zielen zu jagen, erfaßt und ihn zu seinem »Nebenwerk«, d. h. der Schulreform, gezogen hätte. Der »historische Überblick« ist an interessanten Einzelheiten ungemein reich; es ist in dieser Anzeige nicht möglich, auf sie einzugehen. Aber das ist gewiß, daß nicht nur der Pädagoge und Theologe, sondern auch der Kulturhistoriker in K.s Buche reiche Ausbeute finden wird. Über die an Einzelheiten so reiche Forschungsarbeit K.s ein kritisches Urteil zu fällen, maßen wir uns nicht an. Er wiegt seine Urteile sorgfältig ab und macht bedächtig seine Konjekturen. Auch in der Polemik ist er überaus maßvoll. Er ist sich dessen voll bewußt, daß auf dem Gebiete, das er in seinem Buche bearbeitet hat, bei weitem nicht das letzte Wort gesagt ist und daß auch seine Forschung noch Lücken aufweist, die auszufüllen sind. Aber daß seine Schrift die Forschung

hinsichtlich der Comenianischen Schulreform um ein gutes Stück weitergebracht hat, ist unbestreitbar.

Was Kvačala in seiner eben erwähnten Arbeit in deutscher Sprache breit ausgeführt hat, faßt er in slawischer in dem vorliegenden Vortrage gedrängt zusammen. Er hält auch den Gang ein, welchen sein Buch aufweist. Die Sache ist aber so gedacht, daß der Vortrag — eine allgemeine Kenntnis des Comenius und seiner Bestrebungen ist dabei allerdings vorausgesetzt — auch selbständig und in allgemeiner Weise über die im XVII. Jahrhundert für Deutschland in Betracht kommende, auf Comenius zurückzuführende Reform informiert.

Nováček bringt zum Abdrucke ein Dekret des Fürsten Karl v. Liechtenstein vom 4. September 1623, welches von der allseitigen »Fürsorge« dieses Gegners der Reformation zeugt. Man vergaß nicht die Kalender und »Prognostiken«, von welchen man wußte, daß sie in die breitesten Schichten des Volkes eindringen. Es wird durch das Dekret allen Fremden und Akatholiken der Verkauf der Kalender untersagt und der Ankauf der von den Katholiken Daniel Basilius und Philipp Rhetius — der erstere war Doctor juris, der andere Mathematiker — zusammengestellten Kalender empfohlen.

Adámek bringt abermals einen Abschnitt aus der Geschichte der königl. Stadt Polička in Böhmen. Aus der früher blühenden Stadt hat die Gegenreformation wohl eine katholische Stadt gemacht, sie aber wirtschaftlich völlig zugrunde gerichtet. Das beweist A. mit genauen Daten, die er sowohl aus Archiven als auch aus der gedruckten Literatur geschöpft hat. Es ist die alte Melodie, welche aus der Abhandlung A. zu hören ist: Konfiskationen, Einquartierung von kaiserl. Soldaten usw., bis die ketzerischen Einwohner mürbe wurden. Die Einquartierung war in Polička von durchschlagendem Erfolge. Dafür wurden der Stadt ihre Privilegien bestätigt, selbstverständlich das ausgenommen, was sich auf die Reformation bezog. Die Rekatholisierung der Stadt hat dieselbe so »zur Blüte« gebracht, daß sie nicht einmal imstande war, ihre verwüsteten Kirchen auf eigene Kosten instand zu setzen. Im Jahre 1654 gab es in Polička und Vororten 83 verwüstete und verlassene Häuser und nur 126 angesessene Bürger. Mit welchen Gefühlen mögen wohl diese Bürger auf Befehl von oben (vom 14. Juli 1650) den westfälischen Friedensschluß gefeiert haben? Es ist ein trauriges Bild, welches A. in schlichter Weise vor unseren

Augen entrollt. In Polička und anderen böhmischen Städten hat sich der Katholizismus in der Zeit der Gegenreformation wahrlich nicht als Kulturfaktor bewährt.

Jenne berichtet über die Adamiten nach einer lateinischen Handschrift, welche auf Verordnung des Bischofes vom Ortspfarrer (1799) zusammengestellt worden ist. Der letzte Adamit in Běrunitz starb 1890 (!). (Aus ČČH, S. 97.)

Podlaha schildert die Wirksamkeit der katholischen Missionäre in fünf Kreisen Böhmens (Klattau, Pilsen, Chrudim, Beraun und Jung-Bunzlau) in den Jahren 1736—1750. Das Material ist dem erzbischöflichen Archive in Prag entnommen. (Aus ČČH, S. 98.)

Das Büchlein von Čermák stellt sich dar als ein »Beitrag zur Geschichte der böhmischen Schulen«; aber es ist zugleich und vielleicht in erster Reihe ein Beitrag zur Geschichte des Protestantismus in Mähren. Diesen liefert eigentlich ein Augenzeuge. Denn Č. gibt einen Auszug aus dem Tagebuche eines solchen. Juren war ein Nachkomme der böhmischen Brüder. Im Jahre 1750 geboren, wurde er 1769 Kantor bei einem katholischen Priester. Das Brüderblut verleugnete sich jedoch nicht. Er liest evangelische Bücher, wird mehrmals »examiniert«, ins Gefängnis geworfen und schließlich als »Lutherian« aus dem Dienste gejagt. Nun ernährt er sich und seine Familie als Schneider, was ja ohnehin sein »Hauptfach« war. Er unternimmt eine Reise nach Zittau, um dort evangelische Bücher einzukaufen. Desgleichen nach Preßburg. Mit großer Freude begrüßt er die Herausgabe des Toleranzpatentes und singt zu Ehren des Kaisers ein Lied auf das Akrostichon: Vivat Josephus Rex! das allerdings mehr von gutem Willen als von dichterischer Begabung zeugt. Nun wird er evangelischer »Lehrer« im vollen Sinne des Wortes. Er hält Gottesdienste usw. Leider weiß man ihm wenig Dank dafür und er muß vor den »Lehrern« aus Ungarn zurücktreten. In drastischen Ausdrücken macht sich sein Unwille darüber Luft gegen die helvetischen Glaubensgenossen. Er ist daran, zu »straucheln«, bleibt aber doch seiner Kirche treu. Freilich scheint der Mann ein wenig sonderbar gewesen zu sein und das mag den »Undank« seiner Glaubensgenossen mit erklären. Er hat z. B. Träume, in welchen ihm ganze Melodien inspiriert werden. Da er als »Lehrer« nicht fortkommen kann, ernährt er sich als echter Böhme mit Musik. Auch sein Sohn ist ein »Musikant aus dem Fundament«, der nicht weniger als acht

Instrumente spielt. Als er endlich nach vielem Sichverbergen doch ergriffen und in des Kaisers Rock gesteckt wird, erheitert er sein Gemüt auf dem Wege nach seinem Bestimmungsorte, den er »in Ketten« zurücklegen muß, dadurch, daß er die Klarinette bläst! Schon aus dem Angeführten ist wohl ersichtlich, daß das Büchlein von Č. es verdient, gelesen und auch hier angemerkt zu werden Auch für weitere Kreise wird es z. B. nicht unwichtig sein, zu erfahren, aus welchen Büchern die Bücherei des Exkantors und Dorfschneiders bestand. Juren gibt ihr Verzeichnis genau an. Sie zählte 56 Nummern, unter welchen die Brüderliteratur am stärksten vertreten war, aber auch ein »Leben Luthers« fehlt nicht. Unter den Büchern gab es sogar eine lateinische Theologie und eine lateinische Agende. Wir hätten für uns gewünscht, wenn die »Erinnerungen« ohne jegliche Abkürzung zum Abdrucke gelangt wären.

Der böhmische Bauernaufstand von 1775 ist eine sowohl in wirtschaftlicher und sozialer als auch in religiöser Hinsicht überaus wichtige Erscheinung. Sie ist schon öfters dargestellt (Svátek u. a.), aber die Akten über sie sind bis heute nicht geschlossen. Einen Beleg dazu liefert Kalousek, sowie auch einen unzweifelhaften Beweis, daß das religiöse Moment in dem Aufstande eine bedeutende Rolle spielte. Wir erhalten sechs wörtlich abgedruckte Briefe aus dem Jahre 1775 aus dem vatikanischen Archive (Abt.: »Nunziatura di Germania«) mit einer Einleitung. Von ganz besonderem Interesse ist Nr. 6, ein Bericht des Bischofes von Königgrätz, Joh. Andr. Kaiser, nach Rom. Er charakterisiert die in seinem Sprengel wohnenden Häretiker, welche der »sectae Thalmudistarum« nicht unähnlich seien, und bespricht den Plan, nach welchem gegen sie mit Zustimmung der Kaiserin vorgegangen werden soll, damit sie zum katholischen Glauben zurückgebracht werden. Es ist auffallend, daß die Regierung (nach einem Hofdekrete) das religiöse Moment (»was in punctum religionis einschlägt«) in der Aburteilung der »Ketzer« übergangen haben will. Entscheidend war da die Furcht vor dem preußischen König, damit ihm keine Veranlassung zum Einfalle in die österreichischen Länder gegeben werde. Haben ja bekanntlich die »häretischen« Bauern nach Friedrich II. als ihrem »Gideon« ausgeschaut, wie die von ihnen an ihn gemachte Eingabe bezeugt, die in der Zittauer Stadtbibliothek sich befindet und vielfach (unrichtig) zum Abdrucke

gelangte. Wir erfahren aus dem »Berichte« des Bischofes, daß es noch damals (1775) nicht genug katholische Geistliche gab.

Řezníček fährt fort in der Schilderung des Lebens und Wirkens des bekannten Toleranzbischofes. Der vorliegende Abschnitt führt in die Zeit des Toleranzpatentes.

Seinem Programme treu bringt auch der Jahrg. 1904 des Kalenders »Hus« die Geschichte einer böhmischen lutherischen Kirchengemeinde, diesmal von Ober-Dubenky. Leider ist nur die Geschichte der ersten 100 Jahre behandelt. Weiter zu gehen, erlaubte dem Verfasser — P. Lanštjak — seine Bescheidenheit nicht. Ist ja die neueste Geschichte von Ober-Dubenky mit seinem Namen und Wirken so eng verknüpft, daß allerdings in jeder Zeile der Name »Lanštjak« zu lesen wäre. Die Abhandlung gibt zunächst Daten über die politische Gemeinde Ober-Dubenky, in welche auch die weltgeschichtlichen Ereignisse ihre Schatten warfen. Auch in religiöser Hinsicht ist die Gegend seit langem her wichtig. Das neuerschlossene Archiv in Neuhaus weiß von Waldensern und Waldenserprozessen zu erzählen, worauf auch Haupt hingewiesen hat. Später faßten hier die böhmischen Brüder festen Fuß. Ihre Nachkommen hielten Stand in allen Drangsalen der Gegenreformation. Sogar poetisch verklärte Erinnerungen an jene Zeit haben sich bis heute im Volke erhalten. In den ersten Zeiten der Toleranz gehörten die Evangelischen in und um Ober-Dubenky, die sich zur Augustana meldeten, zur Kirchengemeinde A. B. in Groß-Lhota. Ihren Bemühungen gelang es, eine selbständige Gemeinde zu erreichen, obgleich sie die geforderte Seelen- bzw. Familienzahl nicht aufwiesen. Die günstige Entscheidung führte die weite Entfernung von Groß-Lhota herbei. Die selbständige Gemeinde entwickelte sich rasch, hat sie ja das gehabt, was so mancher Toleranzgemeinde fehlte und deren Wachstum, inneres und äußeres, behinderte: einen treuen, tüchtigen Pastor, der auf seinem schwierigen Posten ausharrte. Ist ja die Gemeinde so glücklich, daß sie seit 1783 bis zum heutigen Tage erst den dritten Pfarrer hat! Die Geschichte der Ober-Dubenker Gemeinde spiegelt mutatis mutandis die Geschichte unserer österreichischen evangelischen Kirche wieder. Der Verfasser hat es sich angelegen sein lassen, auf Grund von eingehenden Studien, ganz besonders seines Pfarrarchives, die Geschichte seiner Gemeinde so detailliert wie nur möglich zu geben. Dadurch wird sie wohl etwas weitschweifig,

was schließlich bei Lokalgeschichte, die in erster Reihe für diejenigen, die sie ganz besonders angeht, berechnet ist, kein Fehler ist. Unter den Einzelheiten sind aber manche, die von allgemeiner Bedeutung sind. Wir verweisen auf die fesselnde Instruktion des Kirchenvorstandes, aus welcher der Geist der alten Brüderunität spricht, literarische Daten usw. Da und dort hätte die Arbeit bei Weglassung der erbaulichen Ergüsse straffer gehalten werden können. Wir wünschen der Arbeit viele Nachfolger, auch aus deutschen Gemeinden.

Von Vlčeks schönem Werke ist auch das 14. Heft hier zu erwähnen, und zwar wegen der ausführlichen Würdigung, welche darin dem Geschichtsschreiber Palacký zuteil wird. Es ist anziehend, der kundigen Führung V.s zu folgen und zuzusehen, wie sich Palacký, ein wahrhaft schöpferischer Geist, von der Ästhetik zur Geschichte wendet und Schritt für Schritt seine hohen Ziele verfolgt und auch erreicht. Vollauf wird die Begründung der bis jetzt bestehenden böhmischen Musealzeitschrift (1827) gewürdigt, die bis 1832 auch in deutscher Sprache erschien und deren Begründung eine große Tat für die böhmische Literatur bedeutete. Die Abhandlung, welche selbstredend nur das literarische Bild Palackýs zeichnet, schließt mit einer genauen Angabe der Literatur über ihn.

Graf Lützow, dessen böhmische Literaturgeschichte Jhrb. 21, 250, erwähnt wurde, fährt fort, die Engländer über Böhmen etwas aufzuklären.

Galizien.

O. Koniecki, Geschichte der Reformation in Polen. Dritte verm. u. verb. Aufl. III, 276 S. Lissa, F. Ebbecke. Geb. Mk. 2·50.

H. M., Zbory i Senatorowie protestancy w Dawne Polsce-Przyczynki do dziejów terytorjalnego i chronologicznego rozwoju i upadku reformacji w Rzeczy pospolitej. (Die protestantischen Gemeinden und Senatoren im alten Polen. Beiträge zur Geschichte des territorialen und chronologischen Wachstumes und Unterganges der Reformation in der Republik.) Warschau, Bursche.

T. Wotschke, Franvesu Lismanino Hans Coroýra, Minoritenprovinzial in Krakau, Beichtvater der Königin Bona Sforza von Polen, dann protestantischer Theologe. »Zeitschr. d. histor. Gesellsch. f. d. Provinz Posen«, 18 S.

Hilfspred. Lic. Karl Hein, Die Sakramentslehre des Johannes a Lasco. 188 S. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn. Mk. 5.

Joh. Kvačala, Rafael Leszczyński. Warschau, Cotto. 81 S.

G. Loesche, Eine Denkschrift über die beabsichtigte Beschränkung der Freiheiten der galizischen Protestanten (1825). Jhrb. 25, 347—363.

Harlos, Ist das Deutschtum in Galizien lebensfähig? »Deutsche Erde«, 2 (1903).

Galizien. BGAVTh, S. 90—92.

— SGAB. 14. Jahrg., Nr. 11.

Wotschke biographiert den früheren Franziskanerprovinzial Francesco Lismanino, Leiter der kleinpolnischen Gemeinde nach Lascos Tode; er ist theologisch wenig bedeutend; wenn auch subordinatianisch, doch nicht antitrinitarisch.

Hein tritt gegen Kruske (Jhrb. 23, 237) für Lasco und Dalton ein. Er rückt Lasco möglichst nahe an Calvin heran, beschäftigt sich insbesondere mit seiner Theologie und wird in manchem gegen Kruske Recht behalten. »Von Erasmus, Zwingli, Melanthon, Butzer und Calvin hat er gelernt und sich überall das religiös Wertvolle angeeignet. Jeder Fortschritt ist bei ihm religiös motiviert, jede Wandlung bedeutet für ihn eine Vertiefung seiner Anschauung.« (Vgl. »Theol. Lit.-Zt.«, 1905. 8, 241 f.)

Die in polnischer Sprache geschriebene Abhandlung Kvačalas hat an der Spitze ein Zitat des Autors der neuesten »Geschichte der polnischen Literatur«, A. Brückner, welches der polnischen Reformation bzw. ihren adeligen Anhängern kein schmeichelhaftes Lob spendet. Die polnische Reformation wird von Brückner kurzweg Strohfeuer genannt. K. bringt gewissermaßen eine Korrektur dieser Behauptung, indem er die Lebensskizze eines der besten polnischen Edelleute evangelischen Bekenntnisses, des Grafen Rafael Leszczyński, eines Herrn mit ellenlangem Titel, aber demütigem, goldenem Herzen, eines Abkömmling der berühmten böhmischen Familie Pernstein, zeichnet. Er war Herr von Lissa, das er zur Stadt erhob. Als treues Glied der Brüderunität hat er vor allem diese gefördert, aber auch vor der lutherischen Gemeinde seine Hand und sein Herz nicht verschlossen. Seine über das gewöhnliche Maß gehende Bildung verbindet er mit seltenem Scharfblick und wohltuender Weitherzigkeit und Friedensliebe. Durch die

kräftige Unterstützung des Comenius und seiner Arbeit hat er seinen Namen für alle Zeiten in die Kulturgeschichte der Menschheit eingezeichnet. Er trägt kein Bedenken, sich von der theologischen Fakultät in Wittenberg Rat zu erbitten, um die schwierige Kirchenfrage in Lissa entsprechend zu lösen und weiß die »Schwachheit« seiner lutherischen Brüder zu tragen. Er gedenkt stets seines Todes und bereitet sich zu demselben vor. Ein Gesangbuch hat er stets bei sich, dichtet selbst fromme Lieder und setzt Gebete auf. Bei seinem Tode (1636) findet man bei ihm Notizen in polnischer Sprache über den Tod und die »Meditationes« des Gerhard. Wahrlich eine Lichtgestalt der polnischen Reformation! K. schildert sie in ruhiger, anziehender Weise. Kräftig wehrt er das von römischer Seite ausgestreute Gerücht ab, als ob Leszczyński vor seinem Tode katholisch geworden wäre. Er kann die Entstehung dieses Gerüchtes nur damit erklären, daß sein Sohn, trotz des Versprechens, dem Glauben seiner Väter treu zu bleiben, katholisch geworden ist.

Bukowina.

Raim. Friedr. Kaindl, Geschichte der Bukowina von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung der Kulturverhältnisse. 2. Abschn. Von der Begründung des Fürstentums Moldau bis zur Okkupation der Bukowina durch Österreich (1342—1774). Zweite vollständig umgearb. Aufl. IV, 115 S. m. 25 Abbild. Czernowitz, H. Pardini. Mk. 2·50.

J. Polek, Die Ausbreitung des Protestantismus in der Bukowina. Jhrb. 25, 364—374.

Bei Kaindl — eine Titelaufl. der drei Teile 1896, 1903, 1898 —, der auf Poleks frühere Arbeiten verweist, kommen für uns nur Seite I, 77 u. 40 in Betracht.

Exulantenländer.

Neue sächsische Kirchengalerie. Die Diözese Zittau. Unter red. Leit. von P. M. O. Sauppe bearb. von den Geistlichen der Diözese. IV S. u. 760 Sp. m. Abbild. u. Taf. Leipzig, A. Strauch. Mk. 9·20; geb. Mk. 12.

Rhold. Schmid, Reformationsgeschichte Württembergs, umfassend die im heutigen Königreiche Württemberg vereinigten Gebiete. Mit 40 Abbild. nach Gemälden, Kupferst. u. Holzschn. u.

8 Zeichn. v. Geo. Barlösius. VI, 188 S. Heilbronn, E. Salzer. Geb. Mk. 2·50.

Priv.-Doz. Lic. Dr. W. Köhler, Beiträge zur Reformationsgeschichte. Bibliographia Brentiana. Bibliographisches Verzeichnis der gedruckten und ungedruckten Schriften und Briefe des Reformators Johannes Brenz. Nebst einem Verzeichnisse der Literatur über Brenz, kurzen Erläuterungen und ungedruckten Akten. XII, 427 S. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn. Mk. 25.

Schmid kommt auch auf Württembergs Einfluß auf Österreich zu sprechen. S. 182.

Bei dieser Nahestellung sei auch Köhlers selbstverleugnender gewaltiger Geduldsarbeit erwähnt. Um die Bibliographie zu beleben, hat er schon im eigentlich bibliographischen Teile aus den Vorreden geschichtliche Notizen mitgeteilt und in den Abschnitten: Manuskripte und Analecta rein geschichtliches Material geboten. Sehr schade, daß er nach solcher grundlegenden Vorarbeit den Plan einer Brenz-Biographie aufgegeben hat. Für Österreich vgl. s. v. Stephan Consul, Dalmata, Dalmatinus, Juritschitsch Lasco, Lasitius, Ungnad, Truber.

* * *

Viele Notizen, namentlich für die neueste österreichische Kirchengeschichte, finden sich in den Kirchenzeitungen und Erbauungsblättern usw.:

1. Deutsche.

Verordnungsblatt des k. k. Oberkirchenrates. Wien.

Evang. Kirchenzeitung für Österreich. Herausg. A. Schmidt, Bielitz. 24 Nrn. K 6. 21. Jahrg.

Der österr. Protestant. Herausg. R. Johne und M. Modl, St. Veit a. d. Glan. 12 Nrn. K 4. 29. Jahrg.

Vereinsblatt aus Oberösterreich. Herausg. Bauer, Gallneukirchen. 12 Nrn. K 1·60. 30. Jahrg.

Hausfreund. Herausg. C. A. Witz-Oberlin und P. v. Zimmermann, Wien. 24 Nrn. K 6·40. 16. Jahrg.

Schulbote. Herausg. H. Tanzer. 12 Nrn. K 5. 11. Jahrg.

Evang. Gemeindebote für Mähren und Schlesien, zugleich: Evang. Alpenbote. Herausg. K. Schiefermair und P. Waitkat. Olmütz—Rottenmann. 12 Nrn. K 1·30. 2. Jahrg.

Grazer Kirchenbote. Herausg. K. Eckardt, Graz. 12 Nrn. K 1. 6. Jahrg.

Evang. Gemeindeblatt für Eger und Umgebung. Eger. 12 Nrn. K 1. 2. Jahrg.

2. Slawische.

a) Tschechisch.

Betanie. Red. Josef Kostomlatský, Pred. d. freiref. Gemeinde in Brünn. Erscheint 36 mal jährl. Jährl. K 4. 22. Jahrg.

Bratrské Listy. Red. u. Herausg. Wenzel Vančura, Pred. der Brüdergemeinde in Jung-Bunzlau. Erscheinen monatlich. Jährl. K 1·20. 11. Jahrg.

Českomoravská Jednota. Herausg. Pred. W. Pokorný in Brünn und Lic. J. L. Hájek, Pfarrer in Mislitz. Erscheint monatlich. Jährl. K 1. 6. Jahrg.

Český Bratr. Herausg. u. verantwortl. Red. K. Topinka in Prag. Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats. K 4.

Evanjelický Církevník. Herausg. Ferd. Hrejsa, evang. Pfarrer A. B. in Prag, und Jos. Cohorna, evang. Pfarrer A. B. in Humpoletz. Erscheint einmal monatlich, am Schlusse des Jahres mit der »Postille«. K 3. 35. Jahrg.

Evangelické Listy. Herausg. L. K. Marek, evang.-ref. Pfarrer in Königl. Weinbergen bei Prag, Verleger der evang. Komenius-Vereine in Prag. Erscheint monatlich, ausgenommen den Monat August. K 3. 22. Jahrg.

Hlasy ze Siona. Herausg. F. Hoblik in Pardubitz. Verantwortl. Red. K. Plánský. Hauptmitarb. F. Šádek, evang.-ref. Pfarrer in Ranná in Böhmen. Erscheint wöchentlich. K 9. 43. Jahrg.

Hus. Herausg. u. Red. J. Pelíšek, evang.-ref. Pfarrer in Semtěš in Böhmen, Mitarb. Lic. F. Kozák, evang.-ref. Pfarrer in Časlau. Erscheint monatlich. K 3. 16. Jahrg.

Mladý Křesťan. Herausg. von den christl. Jünglingsvereinen in Böhmen. Erscheint in Prag, 12 mal im Jahre. K 1·50. 12. Jahrg. Verantwortl. Red. Al. Adlof, freirefor. Pred. in Prag.

Posel Pokoje. Verantwortl. Red. Heinrich Novotný, baptist. Pred. in Königl. Weinbergen bei Prag. Erscheint 12 mal im Jahre. K 1·20. 12. Jahrg.

Přítel Lidu. Organ der Vereine des »Blauen Kreuzes«. Verantwortl. Red. Joh. Hochmann, freiref. Pred. in Pilsen. Erscheint 12 mal im Jahre. K —·48. 5. Jahrg.

Reformované Listy. Herausg. Joh. Karafiát, em. ref. Pfarrer in Königl. Weinbergen bei Prag. Erscheinen 6 mal im Jahre. K 1·10. Jahrg. nicht angegeben.

Slova pro Život. Red. N. F. Čapek, baptist. Prediger in Brünn. Erscheint 12 mal im Jahre. K —·48.

b) Polnisch.

Nowy Czas, Pismo polityczne i ewangelicko-koscielne. Herausg. Andreas Glajcar, Pfarrer in Drahomischl. Red. Georg Skalka in Teschen. 24 Nrn. K 4. 19. Jahrg.

Przyjaciel Ludu, Pismo ewangelickie. Herausg. u. verantwortl. Red. Franz Michejda, evang. Pfarrer zu Nawsi in Schlesien 24 Nrn. K 2·60.

XIV.

Personenregister.[1])

[1]) Nicht wiederholt sind die Namenreihen S. 2—26, 72, 123—141, 165 f.

XV.

Ortsregister.[1])

[1]) Siehe Anmerkung S. 230.

Druck von W. Hamburger, Wien, VI. Mollardgasse 41.

Der **Zentralvorstand der »Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich«** besteht aus folgenden Herren:

Dr. Ch. Alphonse Witz-Oberlin,
k. k. Oberkirchenrat, Pfarrer der Wiener reform. Gemeinde.
Vorsitzender.

Dr. Theodor Haase,
Mährisch-schlesischer Superintendent und Pfarrer in Teschen, Mitglied des Herrenhauses.
I. Stellvertreter.

Dr. Georg Loesche,
o. ö. Professor an der k. k. evang.-theol. Fakultät, Regierungsrat.
II. Stellvertreter.
Herausgeber des Jahrbuches.

Dr. Carl Ritter von Sääf,
Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.
Kassier.

H. Georg Fritsche,
Galizischer Superintendent und Pfarrer in Biala.

Rud. Höfken von Hattingsheim,
k. k. Regierungsrat zu Wien.
Herausgeber des »Archivs für Brakteatenkunde«.

Dr. J. Friedrich Koch,
Konsenior und Pfarrer in Gmunden.

Dr. Carl Reissenberger,
k. k. Staats-Oberrealschul-Direktor i. R. in Graz.

Dr. G. Seidler,
o. ö. Professor an der Universität in Wien.

Dr. Gustav Adolf Skalský,
o. ö. Professor an der k. k. evang.-theol. Fakultät.

Marcus Stein,
k. u. k. Hofbuchhändler.
Firma: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien (Julius Klinkhardt & Co.).

Dr. Paul von Zimmermann,
Pfarrer A. C. und Privatdozent in Wien.

Ehrenmitglieder.

Dr. phil. u. theol. G. Bossert, Pfarrer in Nabern bei Kirchheim u. T. (Württemberg).

Dr. J. A. Kvačala, o. ö. Professor an der Universität in Jurjew-Dorpat.

Dr. Joh. Loserth, o. ö. Professor an der Universität in Graz, Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Wien.

Joh. Scheuffler, Pastor emer. in Klotzsche bei Dresden.



JAHRBUCH

der

Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich.

In Verbindung mit

DR. THEODOR HAASE und DR. G. TRAUTENBERGER

Begründet von

DR. C. A. WITZ-OBERLIN

Herausgegeben von

DR. GEORG LOESCHE

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

WIEN
Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung
(Julius Klinkhardt & Co.)
LEIPZIG
Julius Klinkhardt.
1906.

INHALT.

I.

Zur Reform des österreichischen Eherechtes.

Von G. Ad. Skalský.

I.

Einleitung.

In Österreich befaßt man sich in letzter Zeit eifrig mit der Eherechtsfrage. Ja, man kann sagen, daß wir uns in Österreich im Zeichen der Eherechtsreform befinden. Es braucht nicht mit vielen Worten ausgeführt und bewiesen zu werden, daß diese Reform für die evangelische Kirche Österreichs nicht nur von großem, sondern geradezu von aktuellem Interesse sei. Seit langem hat sie unter den Mängeln der österreichischen Ehegesetzgebung zu leiden. In der letzten Zeit mehr noch als früher. Die Art und Weise, wie die österreichischen Ehegesetze von den dazu berufenen Behörden ausgelegt und angewendet, kurz: praktiziert werden, ist schuld daran. Man kann auf Tatsachen und Erscheinungen aus dem Gebiete des Eherechtes hinweisen, welche es bezeugen, daß sich der Gegensatz zwischen Protestantismus und Katholizismus in Österreich in letzter Zeit bedeutend verschärft hat. Wenn irgend wann, so empfinden es die österreichischen Protestanten heutzutage, daß ihre Ehegesetzgebung und das durch dieselbe geschaffene Eherecht rückständiger Art seien. Dies gilt nicht nur im Vergleiche zum Eherechte anderer Staaten, sondern, wie noch zu zeigen sein wird, mit Rücksicht auf Rechtsgebiete des einen österreichischen Staates, mit welchen sein geltendes Eherecht nicht in Einklang zu bringen ist. Und eben dadurch bzw. durch die dadurch verschuldeten Übelstände werden auch die Mitglieder der evangelischen Kirche in Österreich empfindlich betroffen. Die bestehenden Eherechtsbestimmungen, sowie auch die Art ihrer Anwendung bringen es ihnen öfters zum Bewußt-

sein, daß sie aller Theorie zum Trotz in mancher Hinsicht doch nur als Bürger zweiter Ordnung rangieren. Sollten und könnten sie dann der Frage nach der Eherechtsreform gleichgültig gegenüberstehen?

Es sind jedoch nicht die Evangelischen allein, welche mit dem österreichischen Eherechte unzufrieden sind. Die Stimmen der Unzufriedenen erschallen, und zwar laut genug, auch aus dem katholischen Lager. Allerdings herrscht dort unter den Unzufriedenen kein Einklang der Meinungen. Es gibt dort solche, denen die jetzige österreichische Ehegesetzgebung zu wenig katholisch ist. Es genügt ihnen der katholisch-konfessionelle Einschlag des österreichischen Eherechtes nicht. Sie möchten dasselbe am liebsten ganz auf den Standpunkt des Mittelalters bzw. des Tridentinum herabdrücken. Oder sie möchten wenigstens jene Zeit herbeiführen, in welcher das österreichische Konkordat die Norm auch für das Ehewesen abgab.

Diesen Unzufriedenen stehen aber andere gegenüber, welche sich auf den entgegengesetzten Standpunkt stellen. Sie sind katholisch und wollen es auch bleiben; aber sie protestieren laut gegen den katholisch-konfessionellen Standpunkt, auf welchem das österreichische Eherecht festgehalten wird. Sie sehen darin für sich und für andere eine Last, von welcher sie sich und andere befreien wollen. Sie wenden sich, vielfach mit Ungestüm, an den Staat, dessen Bürger sie sind, damit er sie von dieser Last befreie. Bedeute sie ja auch für ihn eine Fessel, die er mit Rücksicht auf sein Wohl und seine Ehre so bald wie möglich abwerfen sollte. Es mag vielleicht eine Zeit gegeben haben, in welcher es »der angeborene oder durch Jahrhunderte anerzogene Fatalismus des Österreichers und seine vom Zuge der großen europäischen Entwicklung unberührte Weltunkenntnis bewirkt hat, daß schließlich auch dieser Druck für ihre zu den von den Vätern ererbten Rechtsbegriffen gehörte, etwa wie die vierzigprozentige Hauszinssteuer oder die obligate »Sperre« des Nachlasses beim Tode selbst der nächsten Verwandten und andere Dinge, deren Existenz der Nichtösterreicher kaum zu glauben, der richtige Österreicher aber sich gar nicht wegzudenken wagt«;[1]) heute jedoch beginnt man gegen

[1]) Mitteis, »Die Reformbedürftigkeit des österreichischen Eherechtes«. »N. Fr. Pr.«, 1906, Nr. 14875.

jenen Druck zu reagieren. Es ist gewiß nicht ohne Bedeutung, daß in Wien ein Verein katholisch Geschiedener begründet wurde, welcher den Kampf gegen das bestehende Ehegesetz zu seiner Aufgabe machte. Er verfügte alsbald über eine ansehnliche Mitgliederzahl, begann sich in andere Städte zu verpflanzen und gibt eine Halbmonatsschrift heraus, die in 10.000 Exemplaren erscheint. Leider brachen im Schoße dieses Vereines Zwistigkeiten aus, die seine Tätigkeit schwächen mußten. Aber ihm zur Seite trat in letzter Zeit ein »Eherechtreformverein«, der eine rührige Agitation entfaltet. Sind diese Vereine nicht ein lebendiger Protest gegen die Inkonvenienzen, welche das österreichische Eherecht enthält? Es ist das Verdienst des ersterwähnten Vereines, festgestellt zu haben, daß es in Österreich 100.000 (nach anderen sogar 200.000) gerichtlich geschiedene Katholiken gibt, von welchen 38.000 nur in Wien leben sollen. Und wie viele mag es in Österreich geben, deren Ehe zwar nicht rechtlich, aber tatsächlich geschieden ist! Alle diese dürfen keine neue, vor dem Gesetze gültige Ehe eingehen! Es braucht wohl nicht auseinandergesetzt zu werden, was dies in sittlicher und anderer Hinsicht bedeutet. »Das Übel, das durch keine nachfolgende Ehe mehr behoben werden kann, wuchert weiter, und jede geschiedene Ehe ist ein Infektionsquell für die allgemeine Sittlichkeit.«[1]) Dieser Tatbestand schreit förmlich nach einer Reform des österreichischen Eherechtes.

Man wird sich deshalb nicht wundern, daß sich seit längerer Zeit in Österreich Stimmen erheben, welche nach jener Reform, oft in kategorischer Weise, verlangen. Und man müßte sich wundern, wenn solche Stimmen nicht aus dem evangelischen Lager kämen. Bekanntlich ist schon im Jahre 1888 von der Vertretung der evangelischen Kirche eine Denkschrift ausgearbeitet und überreicht worden, in welcher Klage darüber geführt wird, daß die §§ 63 und 111 des a. b. GB.[2]) in auffallendem Widerspruche zu allen staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen bei der Beurteilung von Eheangelegenheiten evangelischer Personen noch immer in Anwendung gebracht werden, so daß es bisweilen scheinen möchte, als ob die Durchführung der evangelischen Kirche gewährleisteten Gleichberechtigung in jenen Paragraphen des a. b. GB. auf ein nicht

[1]) Mitteis, l. c.

[2]) Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

zu überwindendes Hindernis gestoßen wäre.[1]) Ja, man kann noch in eine spätere Zeit zurückgreifen. Nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 49, hat das Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde A. B. in Wien dem Reichsrate eine Petition überreicht, in welcher es um Erlaß einer Nachtragsbestimmung, betreffend die ausdrückliche Aufhebung des § 111 des a. b. GB. bittet.[2]) Auch die letzte (VII.) Generalsynode erhob ihre Stimme gegen den bewußten Paragraphen und faßte den Beschluß, auf dessen Abschaffung hinzuwirken.[3])

Aber auch von anderen Seiten kommen die Stimmen, welche nach der Reform der österreichischen Ehegesetzgebung rufen. Sie erschallen aus dem Munde offizieller Sprecher noch anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften. Und Nachdruck geben ihnen Stimmen der juristisch gebildeten Fachleute, welche von ihrem rein juristischen Standpunkte aus das jetzige österreichische Eherecht bekämpfen und die Reform desselben als ein unabweisbares Bedürfnis bezeichnen. Darunter sind sogar Männer, deren gut katholische Gesinnung niemand in Zweifel ziehen dürfte. Oder wollte und könnte es jemand hinsichtlich eines Maassen tun? Und doch wußte auch er von Widersprüchen und Inkonsequenzen im österreichischen aktuellen Rechtszustande, die einzelne Bestimmungen des österreichischen Eherechtes verschulden. »Diese Widersprüche sind teils so schreiend, diese Inkonsequenzen so ungeheuerlich, daß sie dringend der Abhilfe erheischen« — so schrieb Maassen wörtlich schon im Jahre 1878.[4]) Man verspürt beinahe die Neigung, das Wort von grünem und dürrem Holze, vielleicht in umgekehrter Reihenfolge, zu zitieren! Wenn ein Maassen so spricht, wie erst die anderen! Ein Wahrmund, Burckhard, Mitteis usw. Gerade die Letztgenannten sind es, welche unbarmherzig die österreichische Ehegesetzgebung in die Lauge ihrer Kritik tauchen, der man es wohl anmerkt, daß ihre Verfasser an dem Gedanken nicht herumkommen können: »difficile est, satyram non scribere«. Mitteis[5]) spricht wohl für alle, wenn er behauptet, daß Öster-

[1]) »Evang. Kirchenzeitung für Österreich«, XVIII. Jahrg. (1901), S. 298.

[2]) Wahrmund, »Ehe und Eherecht« (aus Natur und Geisteswelt). Leipzig. Berlin, 1906, S. 80.

[3]) »Evang. Kirchenzeitung«, l. c.

[4]) Maassen, »Unser Eherecht und das Staatsgrundgesetz«, 1878.

[5]) l. c.

reich mit seinem Eherechte zurzeit auf einem ziemlich isolierten Standpunkte stehe. Höchstens an Spanien finde es noch einen Begleiter. »Die österreichische Ehe wird heute in Europa fast schon als ein Kuriosum und erratischer Block betrachtet und bildet für die Richter auswärtiger Staaten eine unversiegbare Quelle der unerquicklichsten Probleme.« Wohl ist Österreich den Haager Konventionen vom 12. Juni 1902 (I. Eheschließung, II. Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett, III. Vormundschaft über Minderjährige) beigetreten; aber mit Recht bezweifelt Wahrmund, welchem wir diese Notiz entnehmen,[1] ob die praktischen Konsequenzen dieses theoretischen Beitrittes, sobald sie einmal eingetreten sein werden, überhaupt tiefergreifende Wirkung auf obigem Gebiete auszuüben vermögen. Wir meinen das ganz gewiß nicht, wenn Österreich in seinem Eherechte nicht Ordnung macht. Und das wird allerdings nicht nur sehnlichst gewünscht, sondern auch eifrig angestrebt.

Die Bewegung zugunsten der Reform des österreichischen Eherechtes hat neue, kräftige Impulse durch die Nachricht erhalten, daß es sich um die Revision des österreichischen Zivilgesetzes handle, zu welcher eine vom Ministerium Koerber eingesetzte Kommission die notwendigen Vorbereitungen treffen sollte. Bekanntlich bildet der Hauptstock des österreichischen Ehegesetzes einen integrierenden Bestandteil des österreichischen Zivilkodex; und eben jener Hauptstock ist »das allbekannte Schmerzenskind« des österreichischen Ehegesetzes. Man glaubte, das Eisen schmieden zu sollen, so lange es heiß ist. Und das um so mehr, als man ja wußte, das an die Spitze der berührten Revisionskommission ein Mann gestellt wurde, dessen Name schon dafür zu bürgen schien, daß das Werk den Meister loben werde: der Reichsgerichtspräsident Dr. Unger. War es ja doch derselbe Unger, der im Jahre 1850, freilich damals »in jugendlicher Begeisterung und voll des Hegel'schen Geistes«, eine Schrift erscheinen ließ, die ihn zum Reformator des österreichischen Eherechtes geradezu zu qualifizieren schien: »Die Ehe in ihrer welthistorischen Bedeutung.« Ganz besonders hätten die Protestanten mit Rücksicht auf diese Schrift Hoffnung hegen können, daß die unter Ungers Leitung ins Werk gesetzte Reform des Eherechtes auch ihnen in jeder Hin-

[1]) »Ehe und Eherecht«, S. 90.

sicht wird Gerechtigkeit widerfahren lassen. Hat er ja in seiner eben erwähnten Schrift [1]) folgendes geschrieben: »Luther brachte die Ehe wieder zu der vollen Anerkennung und Berechtigung, welche ihr als einem an sich Sittlichen gebührt, und verkündete in wiederholter Lobpreisung gegenüber der päpstlichen Lehre ihre Heiligkeit und Sittlichkeit. Das ganze 36. Kapitel seiner Tischreden ist eine begeisterte Apologie des ‚heiligen Ehestandes, der nach der Religion der fürnehmste Stand auf Erden ist', den Gott selbst eingesetzt und geweiht hat.« Und auch die Schlußworte der Unger'schen Schrift mögen noch angeführt werden: »Nicht die Entweihung und Aufhebung der Ehe und der Familie, sondern vielmehr die Erfassung ihrer sittlichen Bedeutung, die Achtung und Heilighaltung der ehelichen und Familienbande kann die Wiedergeburt der Welt vollbringen, in der es, wie schon Luther gesagt, ‚nichts Köstlicheres gibt, als liebend Mann und Weib, die von ihren jungen Sprößlingen umgeben stehen'; nur dann wird das wahre und dauernde Heil auf Erden sprießen und erblühen, wenn jeder einzelne die Lehre der heiligen Schrift in sich aufgenommen und lebendig realisiert, die da sagt: ‚Die Männer sollen ihre Weiber lieben wie ihre eigenen Leiber, denn wer sein Weib liebt, liebt sich selbst', und ‚nur das Weib mit dem Manne und der Mann mit dem Weibe sind in dem Herrn'.«

Leider drang bald nach Konstituierung der besagten Revisionskommission in die Öffentlichkeit die Nachricht, daß sie betreffs des Ehegesetzes von der Regierung eine gebundene Marschroute erhalten habe. Und den Inhalt derselben bilde das gut österreichische: »quieta non movere«. Die Rücksichtnahme auf die römische Kirche erfordere es, daß an ihrem »Besitzstande« auf dem Gebiete des Eherechtes nicht gerüttelt werde. In der Tat hörte man gar nichts davon, daß sich die Revisionstätigkeit der Kommission auch auf das Ehegesetz erstreckt hätte. Da blieb »über allen Wipfeln Ruh'«.

Aber draußen »im Volke« blieb es nicht ruhig. Mag die Einsetzung jener Revisionskommission »Juristengedanke« gewesen sein und ihre eigentliche Arbeit in den Herzen der Bevölkerung keinen Widerhall gefunden haben, sie hat doch hinsichtlich der Reform des Eherechtes den Stein ins Rollen gebracht. Einen ge-

[1]) S. 146.

wichtigen Beleg zu dieser Behauptung bildete die von der Wiener »kultur-politischen Gesellschaft« vor zwei Jahren veranstaltete »Enquete zur Reform des österreichischen Eherechtes«, in welcher gegen den jetzigen Zustand desselben förmlich sturmgelaufen wurde, allerdings manchmal in einer Weise, die zum lebhaften Widerspruche reizte. [1]) Dem Proteste, welchen die erwähnte Enquete gegen das geltende österreichische Ehegesetz erhob, folgten andere; denn auf allen Seiten wurde eine lebhafte Diskussion über die unleidlichen Verhältnisse eröffnet, welche das ganz und gar unmoderne österreichische Ehegesetz und die dasselbe auslegende und anwendende österreichische Ehejudikatur unaufhörlich verschulden. Eine Reihe von Advokatenkammern (niederösterreichische, Nordtiroler, Prager) sprachen sich fast einstimmig dahin aus, daß die Reform des österreichischen Eherechtes »eine unabweisbare und dringende Aufgabe der Gesetzgebung sei«. Der deutschösterreichische Städtetag, der 1905 in Bregenz versammelt war, beschloß eine Resolution, welche sagt, es sei hoch an der Zeit, daß der unglückliche und veraltete § 111, der eines Kulturstaates unwürdig ist, aufhöre, Gesetz zu sein. In allen wahren Kulturstaaten sei die Trennbarkeit auch katholischer Ehen anerkannt und bei uns werde dieses von fast allen Bevölkerungskreisen verlangt. Der Städtetag verlangt von der Regierung mit aller Entschiedenheit die sofortige Einbringung einer die Trennbarkeit der katholischen Ehe verfügenden Gesetzesvorlage und gibt auch der Erwartung Ausdruck, daß alle Abgeordneten, die sich noch ein fühlendes Herz bewahrt haben, ohne Rücksicht der Parteistellung, aus eigener Initiative die sofortige Aufrollung dieser brennenden Frage im Abgeordnetenhause verlangen werden. [2]) Man sieht daraus, daß die Wellen der Bewegung recht hoch gingen; und schon damals wurde römischerseits von einer »neuen Türkengefahr« gesprochen. [3])

Der Wunsch des deutschen Städtetages: die Ehefrage möge im Abgeordnetenhause aufgerollt werden, sollte bald in Erfüllung gehen. Die Bewegung zugunsten des allgemeinen Wahlrechtes

---

[1]) Siehe »Protokolle der Enquete, betreffend die Reform des österreichischen Eherechtes«. Wien 1905.

[2]) »Zeit« vom 23. September 1905, Nr. 1076.

[3]) Hamerle, »Die neue Türkengefahr für Österreich oder der Ansturm gegen die Unauflöslichkeit der Ehe«. Wien 1905.

hat in jene zugunsten der Eherechtsreform neue Impulse gebracht. »Auf den Wellen dieser Bewegung trieben nun auch andere Ideen und unter den ersten, die sich ans Tageslicht wagten, ist auch die einer Reform des Eherechtes, nach der nun plötzlich von vielen Seiten der Ruf erhoben worden ist.« [1]) Daß diese Bewegung doch schon einigermaßen vorbereitet war, glauben wir gezeigt zu haben. Nun aber setzte sie noch kräftiger ein und erstrebte praktische Resultate. Es bildete sich ein Komitee zur Reform des österreichischen Eherechtes, welches einen bezeichnenden Aufruf erließ, der folgendes enthält: »Unter allen Reformen, welche im Laufe der letzten Jahre in Österreich als dringend empfunden wurden, ist die Erlösung des Eherechtes ohne Zweifel diejenige, welche sich mit dem geringsten Aufwande von Scharfsinn, mit den geringsten materiellen Opfern, mit der geringsten Verletzung begründeter Rechte und bestehender Besitzstände ausführen ließe.

Die Bewegung zur Reform des Eherechtes ist nicht künstlich von den gelehrten Ständen, von keiner politischen Partei, von keiner liberalen Gruppe ins Volk getragen worden, sondern aus dem streng katholischen Kern der Bevölkerung mit naiver Gewalt, bloß durch ihre innere Reife hervorgebrochen und hat sich mit der Schnelligkeit des Feuers ausgebreitet. Diese Tatsache beweist außer der Gerechtigkeit und Dringlichkeit der Forderung auch dies, daß die gebildeten Stände, ebenso wie die regierenden Kreise das ihrige schuldig geblieben sind und nunmehr mit ihrer Ehre verpflichtet sind, sich dieser volkstümlichen Bewegung anzuschließen. Die Reform des Eherechtes ist keine Angelegenheit einer bevorzugten Bevölkerungsklasse, sondern ganz vorwiegend eine Sache des Mittelstandes und der arbeitenden Bevölkerung, welche infolge ihrer genau begrenzten und der willkürlichen Veränderung entrückten Verhältnisse gerade in wirtschaftlicher Hinsicht von der Torheit des Gesetzes aufs schmerzlichste verletzt werden. Die Verantwortung für ihre Lage könnte den hievon betroffenen 200.000 Personen höchstens von dem gewiß sehr verwerflichen Gesichtspunkte aus angerechnet werden, daß die Zugehörigkeit zum katholischen Bekenntnis ein Verschulden sei, für welches sie gerechte Strafe erleiden. Dieser harte Standpunkt erweist seine ganze Un-

[1]) Mitteis, l. c.

gerechtigkeit, sobald man erwägt, durch wie zahlreiche indirekte Zwangsmittel der Staat das katholische Bekenntnis begünstigt und fördert.

Die öffentlich geführte Diskussion über die Reform des Eherechtes hat den erschöpfenden Beweis erbracht, daß für die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes keine Argumente aufzubringen sind, welche dem Bereiche der weltlichen Vernunft entnommen wären.

Das österreichische Eherecht stellt aber auch eine Verhöhnung der ganzen europäischen Rechtsordnung dar, insofern es den Anspruch erhebt, das einzig sittliche zu sein und sich die Beurteilung der ausländischen Ehen von diesem Standpunkte aus anmaßt. Dies tritt insbesondere in den Entscheidungen unserer Gerichte zutage, deren widerspruchsvolle Judikatur allein schon die Reform des Eherechtes gebieterisch erheischt.

Das österreichische Eherecht will sämtlichen anerkannten Konfessionen Rechnung tragen. Aber auch das ist ihm nicht gelungen, wie der Protest des griechisch-orientalischen Bischofs von Zara beweist, welcher sich beschwert, daß seinen Glaubensgenossen ein fremdes Recht aufgedrängt wird.

Wenn die Reform des Eherechtes bisher von der Regierung vernachlässigt wurde, so ist daran nicht allein der vorausgesetzte Widerstand der klerikalen Partei schuld — von dieser ist vielmehr vorauszusetzen, daß sie nicht ganz abgeneigt ist, eine gemäßigte Reform passieren zu lassen —, sondern vielmehr der Umstand, daß die leitenden Kreise die Tiefe der Bewegung und die wahre Gesinnung der Bevölkerung verkennen. Es muß daher der Beweis erbracht werden, daß tatsächlich ein maßgebender Teil der österreichischen Staatsbürger die Reform des Eherechtes verlangt, und es ergeht daher an alle jene Personen beiderlei Geschlechtes, welche den Fortbestand eines so widerspruchsvollen, eigensinnigen, grausamen, die Gerichte demoralisierenden Rechtes für unerträglich und empörend halten, die Aufforderung, sich der Petition durch Unterschrift anzuschließen und sich in den Dienst der Agitation für diese Massenkundgebung zu stellen.« [1])

Der Aufruf, auf welchen wir noch später zurückzugreifen haben werden, versahen Vertreter der Abgeordnetenkreise, Universitätsprofessoren, Juristen, Schriftsteller usw. mit ihrem Namen.

[1]) »N. Fr. Pr.«, 1905, Nr. 14848.

Es kam zur Bildung des früher schon erwähnten Eherechtsreformvereines, welcher in die Agitation kräftig eingriff. Die Bewegung wurde auch sofort auf den parlamentarischen Boden des österreichischen Abgeordnetenhauses gespielt. Zwei auf die Reform des österreichischen Eherechtes abzielende Anträge (Vogler und Genossen, Tschan und Genossen), welche schon im Jahre 1901 auf den Tisch des Abgeordnetenhauses gelegt worden sind, sind dem Justizausschusse des Abgeordnetenhauses und von demselben den Antragstellern, den Abgeordneten Tschan und Vogler, zur Berichterstattung überwiesen worden (Jänner 1905). Seit November 1905 liegt ihr Bericht ausgearbeitet vor und harrt der Stunde, in welcher er auf die Tagesordnung des Abgeordnetenhauses gesetzt wird. Vorläufig scheint jedoch seinem Harren noch kein Ende zu winken.... Wir werden auf den Antrag Tschan-Vogler noch zurückkommen.[1])

Selbstverständlich hat die Aktion zugunsten der Eherechtsreform eine starke Reaktion im römischen Lager hervorgerufen. Man konnte von einem Kreuzzuge gegen die Reform der Ehe schreiben. »In Kirchen und Vereinen, bei Andachten und bei Prozessionen, auf der Kanzel und in Sakristeien wurden die Massen zum Kampfe gegen jene Reform mobilisiert.«[2]) Ein katholisches Zentralkomitee erließ einen Aufruf, dem bekannte und im römischen Lager berühmte Namen Gewicht zu verschaffen suchen, gegen die Eherechtsreform, die nichts anderes anstrebe, als ein »grausames Gesetz zur Zerstörung der Familienbande«, und fordert auf zur Verteidigung gegen den Anschlag, der das Heiligtum des Hauses, die sittliche und nationale Kraft des Volkes bedrohe.«[3]) Petitionsbogen bedecken sich mit Unterschriften, und sogar in einer Schule überreicht eine Lehrerin solche Petitionsbogen ihren Schülerinnen. So stehen sich nun die Gegner schroff gegenüber. Auf welche Seite wird sich schließlich der Sieg neigen?

Wahrscheinlich wird der Kampf längere Zeit toben und der Sieg schwanken. Aber auch in Österreich wird es wohl, wie in den anderen Staaten, zu einem der modernen Zeit entsprechenden

---

[1]) Wahrmund, »Ehe und Eherecht«, S. 85 u. f.
[2]) »N. Fr. Pr.« vom 25. März 1906, Nr. 14938.
[3]) Ebendaselbst.

Eherechte kommen. Denn die Verhältnisse, welche das österreichische Eherecht schafft, sind in der Tat auf längere Zeit unhaltbar. Auch der österreichische Staat wird es einsehen müssen, daß hier eines seiner wichtigsten, ja vitalen Interessen auf dem Spiele steht. Er muß daran gehen, dasselbe zu schützen und sicherzustellen. Die Protestanten haben allen Grund, ihm dabei behilflich zu sein. Sie müssen mit Hand anlegen, damit es in Österreich zu einer vernünftigen Reform des Eherechtes komme. Da ist es notwendig, rechtzeitig den Standpunkt, welchen sie in der Eherechtsreformfrage einzunehmen hätten, zu präzisieren. Damit ist auch der Zweck dieser Abhandlung angegeben, welche im wesentlichen das bringt, was in kürzerer Fassung und entsprechender Form seinerzeit von den Mitgliedern des österreichischen evangelischen Pfarrvereines gesagt worden ist.

Allerdings könnte man fragen, ob sich der in Frage stehende Gegenstand für das »Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus« eigne? Wir meinen doch. Die Frage hängt mit dessen Geschichte eng zusammen, ihre Behandlung bringt auch viel Geschichtliches mit sich.

Damit haben wir auch die Weise berührt, auf welcher wir die Frage auch hier behandeln wollen. Wir wollen nicht kasuistisch vorgehen, indem wir einzelne Fälle heranziehen, um an ihnen und mittels derselben darzutun, in welcher Hinsicht unser Eherecht Mängel aufweist und deshalb reformbedürftig ist, sondern es möge die Frage von einer höheren Operationsbasis aus behandelt werden. Das kann so geschehen, daß die österreichische Eherechtsfrage zunächst in dem Ausmaße, als es dem Zwecke der Abhandlung entspricht, historisch beleuchtet wird. Dann soll auf einige prinzipielle Gesichtspunkte hingewiesen werden, welche bei der Beurteilung jener Frage in Betracht kommen. Schließlich soll angegeben werden, auf welche Weise die Frage der Eherechtsreform gelöst werden sollte und könnte.

Natürlich kann der Gegenstand in einer Abhandlung, die sich in beschränkten Grenzen halten muß, nicht erschöpfend dargestellt werden. Auch bietet der Stoff für denjenigen, der von Haus aus kein Jurist ist, bei der Behandlung mancherlei Schwierigkeiten.

II.

Zur geschichtlichen Entwicklung.

Es kann nicht die Aufgabe unserer Abhandlung sein, einen Überblick über die ganze historische Entwicklung zu geben, welche das Ehewesen in rechtlicher Beziehung durchgemacht hat. Wie schon bemerkt worden, soll nur das herangezogen werden, was mit dem Zwecke dieser Abhandlung notwendig zusammenhängt. Die Hauptsachen, um welche es sich für uns handelt, liegen in der Beantwortung der Frage nach dem rechtsbildenden Subjekt auf dem Gebiete des Eherechtes oder wie es Mitteis faßt:[1]) »Wem die weltliche Hoheit über das Eherecht zusteht; sodann der Frage nach der Eheschließung und Ehetrennung. Es liegt auf der Hand, daß diese Fragen eng zusammenhängen. Von der Beantwortung der ersten hängt die Beantwortung der zweiten ab. Außerdem ist nicht schwer einzusehen, daß auf die Beantwortung der ersten Frage das zu Lande bestehende Verhältnis von Staat und Kirche von größtem Einflusse sein wird und sein muß — ein Umstand, der nicht immer voll gewertet wird, wie es auch die Debatten in der früher erwähnten Enquete für die Reform des österreichischen Eherechtes gezeigt haben. Will man bei der Beurteilung der Eherechtsfrage zu richtigen Resultaten gelangen, darf man jenes Verhältnis nicht nur nicht aus den Augen verlieren, sondern als einen wichtigen Faktor in Rechnung ziehen.

Wohl bietet die historische Entwicklung der eherechtlichen Frage in der alten Zeit manches Interessante, wovon auf die Entwicklung derselben bis in die neueste Zeit hinein Licht fällt. Aber darauf kann hier nicht eingegangen werden. Wir nehmen unseren Ausgangspunkt von der Tatsache, daß es sich die römische Kirche mit allem Ernste und Eifer hat angelegen sein lassen, das Ehewesen in den Bereich ihrer Kompetenz, d. h. ihrer Gesetzgebung und Judikatur, zu ziehen oder, wie man anders sagt, die Kognition über das Ehewesen zu erlangen. Bekanntlich sind ihre dahinzielenden Bestrebungen mit vollem Erfolge gekrönt worden. Allerdings darf man nicht dort, wo ihr dies noch nicht gelungen war, die Vorlage für die moderne Zivilehe suchen, wie man es auch

[1]) »N. Fr. Pr.«, 1906, Nr. 14882 (28. Jänner).

schon getan hat. Die Ehen waren dort rein bürgerliche Geschäfte, zu welchen freilich die Mitwirkung der Kirche nicht notwendig war, die aber auch nicht vor staatlich bestimmten Personen, von deren Gegenwart ihre Gültigkeit abhinge, vorgenommen worden; ihr Wesen liegt nicht in dem Beisein der Urkundspersonen, nicht in den Handlungen des Fürsprechers, der ja überdies fehlen konnte, sondern allein in der Konsenserklärung der Brautleute.«[1]) Die moderne Zivilehe hat eine andere Grundlage.

Offenbar war das stärkste Motiv für die römische Kirche, das Ehewesen in den Bereich ihrer Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu ziehen, ihre Lehre, welche der Ehe die Sakramentsqualität zuspricht. Die einschlägige dogmengeschichtliche Entwicklung muß selbstverständlich beiseite gelassen werden. Nur gleichsam anmerkungsweise mag auf den Widerspruch hingewiesen werden, in welchen sich die römische Kirche mit jener Lehre scheinbar verwickelt hat. Auf der einen Seite haben wir ihre offenkundige Minder- und Unterschätzung der Ehe, wozu bekanntlich der Zölibat der Priester und Ordensleute eine grelle Illustration bildet, auf der anderen die von ihr vollzogene Erhebung der Ehe in die Mysteriensphäre der Sakramente. Auf der einen Seite die Herabsetzung der Ehe dadurch, daß das sinnliche Moment derselben zum wesentlichsten gemacht wird, wie das ja auch die in der römischen Kirche beliebte Unterscheidung zwischen dem »matrimonium ratum non consumatum« und »matrimonium ratum consumatum« bezeugt; auf der anderen Seite das Hinaufzerren der Ehe auf die Höhe des Geistlichsten. Das hinderte aber die römische Kirche nicht, eine geistliche, durch die Patenschaft bedingte Verwandtschaft zu erfinden, welche sie höher achtet und stellt, als die durch die Ehe bewirkte Vereinigung. Hat sie ja sogar Eltern, welche ihr Kind aus der Taufe gehoben haben — in alter Zeit waren nämlich die Eltern öfters Paten ihrer Kinder —, die geistliche Verwandtschaft imputiert und die Trennung ihrer Ehe oder doch die Enthaltung von geschlechtlichem Umgange verlangt.[2])

Wir haben diesen Widerspruch, in welchen sich die römische Kirche mit ihrer Anschauung von der Ehe verwickelt hat, einen scheinbaren genannt. Die schriftgemäße Basis für den Ausgleich

[1]) Friedberg, »Das Recht der Eheschließung«, 1885, S. 30.

[2]) Unger, »Die Ehe in ihrer welthistorischen Bedeutung«, S. 97.

dieses Widerspruches fand man in dem »mysterium matrimonii« des V. Kapitels des Epheserbriefes. Sagte ja die Florentiner Synode vom Jahre 1439 ganz deutlich, die Ehe sei ein Sakrament, »quod est signum coniunctionis Christi et ecclesiae secundum Apostolum dicentem: »Sacramentum hoc magnum est. Ego autem dico in Christo et in ecclesia«. Allerdings sind Schwankungen in der Erklärung jenes Widerspruches zu verzeichnen. Aber Unger[1]) wird Recht haben, wenn er die Meinung der römischen Kirche also angibt: »Die Ehe hat wohl an sich keine Heiligkeit, jede einzelne Ehe ist ein durch die sündhafte Natur des Menschen herbeigeführtes Verhältnis, in welchem sie der besonderen Gnade Gottes bedürfen, um in diesem sündhaften Zustande der Heiligkeit teilhaftig zu werden und ihren gegenseitigen Pflichten zu genügen, nach dem Wohlgefallen Gottes.« Oder wie es Kuzmany[2]) noch prägnanter ausdrückt: »Das Ehesakrament besteht in der durch den Matrimonialkonsens vermittelten Gnade Gottes zur Erfüllung der heiligen Pflichten der Ehe und zur Zeugung und Erziehung der Kinder nach dem Wohlgefallen Gottes zu seinem Reiche.« Diesem an sich unheiligen und niedrigen Stande, welchen die Ehe bedeutet, streckt sich aus der Sakramentsphäre die hilfreiche Hand entgegen, welche ihn auf eine hohe Stufe zieht und setzt. Aber trotzdem auf eine niedrigere als die ist, auf welcher sich der ehelose Stand befindet.

Mit der Erhebung der Ehe zum Sakrament hängt auch die Proklamierung der absoluten Unlösbarkeit derselben zu Lebzeiten der Ehegatten zusammen. Mag es ja immer wahr sein, daß für die katholische Kirche die Ehe auch dann unlöslich wäre, wenn sie kein Sakrament wäre,[3]) aber gewiß hat die Lehre von der Sakramentsqualität der Ehe die Position der Unlösbarkeit derselben nur bestärkt, wie ja auch Wahrmund zugibt, daß zwischen beiden Lehren eine gewisse Wechselbeziehung, wenn auch keine notwendige, essentielle, bestehe. Wir meinen, daß auch, abgesehen von der bekannten biblischen Begründung, die katholische Kirche notwendig zu der Lehre von der Unlösbarkeit der Ehe gelangen mußte. Wurde einmal die Ehe zur Würde eines Sakramentes er-

[1]) l. c. S. 97.
[2]) »Eherecht«, 1860, S. 39.
[3]) So Wahrmund, »Ehe und Eherecht«, S. 43.

hoben, dann forderte es die aus der katholischen Sakramentslehre resultierende Folgerung, daß die »geweihte und eingesegnete« Ehe nicht getrennt werde. Allerdings war man über diesen Punkt im Schoße der katholischen Kirche nicht einig und führte über ihn langdauernde Kontroversen.[1])

Es wäre nicht ohne Interesse, die historische Entwicklung, wenigstens andeutungsweise, in der Richtung zu verfolgen, wie es die römische Kirche verstanden hat, sich mit dem römischen, germanischen, slawischen usw. bezüglich der Eheschließung geltenden Rechte abzufinden oder, besser gesagt: sich vor dasselbe zu schieben, um die Kognition der Ehe für sich zu erlangen;[2]) wie auch hier durch sie eine »Umwertung der Werte« vor sich ging, ganz besonders in bezug auf die sogenannte Trauung.[3]) Aber auch das würde uns zu weit führen. Wir wollen gleich den Abschluß der Entwicklung angeben, welche die römische Kirche zur Herrin über das Ehewesen gemacht hat. Diesen Abschluß brachte das Tridentinum. Er ist durch folgende Sätze dargestellt: »1. die Ehe ist ein Sakrament; 2. der Zölibat (status virginitatis vel coelibatus) steht höher als der eheliche Stand (status conjugalis); 3. die Ehe ist unauflöslich; 4. der römischen Kirche kommt die Kognition über die Ehe zu (si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonii dirimentia vel in iis constituendis errasse: anathema sit; si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos: anathema sit.«[4]) So hat sich endgültig das kanonische Eherecht in der Form des tridentinischen fixiert. Es bedeutet den Sieg des konfessionell-katholischen Prinzipes auf dem Gebiete des Ehewesens. Die Ehe wird nun zu einer »spezifisch kirchlichen Angelegenheit«. »Die Substanz der Ehe ist und bleibt den Normen der Kirche unterworfen.« »Wenn überhaupt der Staat auf die Ehe eine Ingerenz nimmt, so kann es nur in betreff der weltlichen Wirkungen der Ehe sein.«[5])

---

[1]) Darüber: Fahrner, »Geschichte des Unauflöslichkeitsprinzipes und der vollkommenen Scheidung der Ehe im kanonischen Rechte«, 1903.

[2]) Vgl. Wahrmund, »Ehe und Eherecht«, S. 31 u. f.

[3]) Schubert, »Obligatorische und fakultative Zivilehe«. (»Zeitschr. f. praktische Theologie«, Jahrg. XVIII, Heft 3.)

[4]) Canones conc. Trid. Sess. XXIV, c. 42612. (Klener, »Libri symbol. eccles. cath.«, 1838, tom I, p. 90.)

[5]) Mitteis, l. c.

Das tridentinische Eherecht wurde auch von den katholischen Staaten angenommen. Der Erklärungsgrund ist vor allem in dem Verhältnisse jener Staaten zur Kirche zu suchen, wie es sich im Mittelalter ausgebildet hat und durch die Bezeichnung »Kirchenstaatstum« zum Ausdruck gebracht wird. Außerdem war es jenen Staaten gar nicht unwillkommen, daß von Rom aus eine gewisse Ordnung in die chaotischen Zustände des damaligen Eherechtes kam, welche z. B. auch Luther in seinen Tischreden drastisch geschildert hat.[1])

Es liegt gewiß nahe, in Anknüpfung an das Tridentinum auch der Position Erwähnung zu tun, welche die Reformation dem Ehewesen gegenüber eingenommen hat. Auch in dieser Hinsicht wollen wir uns kurz fassen. Zufolge des Formalprinzipes der Reformation mußte die Sakramentsqualität der Ehe fallen, welche übrigens auch schon Erasmus von Rotterdam untergrub.[2]) Luther hat noch im »Sermon vom ehelichen Stande« (1519) die Sakramentalität der Ehe anerkannt; aber schon 1520 hat er sich in der Schrift »von der babylonischen Gefangenschaft« entschieden gegen dieselbe ausgesprochen. Desgleichen führen die evangelischen Bekenntnisschriften eine unzweideutige Sprache. »Aber der eheliche Stand ist nicht erst eingesetzt im Neuen Testament, sondern bald als das menschliche Geschlecht erst geschaffen ist. Und er ist auch durch Gott befohlen und geboten. Er hat auch göttliche Zusagungen, welche wohl nicht eigentlich zum Neuen Testament gehören, sondern mehr das leiblich Leben angehen. Davon so es jemands will ein Sakrament nennen, fechten wir nicht hoch an. Es soll aber gleichwohl abgesondert werden von den vorigen zweien, welche eigentlich Zeichen und Siegel sind des Neuen Testaments. Denn so der Ehestand allein darum sollt ein Sakrament heißen, daß Gott denselbigen eingesetzt und befohlen hat, so müßten die andern Ämter und Stände auch Sakrament genannt werden, die auch in Gottes Wort und Befehl gehen, als Oberkeit oder Magistrat etc.« [3])

Für diese scheinbare »Degradation« hat die Reformation den ehelichen Stand reich entschädigt. Wie viele Aussagen könnten

---

[1]) Friedberg, l. c., S. 102.
[2]) Fahrner, l. c., S. 230.
[3]) Apolog. XIII (VII) bei Müller, I, S. 204.

angeführt werden, aus welchen hervorgeht, daß durch die Reformation eine geradezu großartige Restitution der Ehe bewirkt wurde. Daß mit der Restitution dieses Teiles der göttlichen Schöpfungsordnung auch dem erzwungenen Zölibat, dieser »unkeuschen Keuschheit«, das Urteil zugesprochen wurde, versteht sich von selbst.[1]) Und auch der Grundsatz von der Unlöslichkeit der Ehe mußte, eben infolge der Hochachtung der Ehe und des Verständnisses, welches man ihrem Wesen entgegenbrachte, modifiziert werden. Man hält wohl an dem Grundsatze fest, daß die Ehe durch Menschen nicht zu trennen sei — galt er ja für schriftgemäß; aber man läßt die Trennung und die Wiederverheiratung der Getrennten unter gewissen Bedingungen zu. »Denn je das Verbot von der Ehe zwischen Gevattern unrecht ist, so ist dies auch unrecht, daß, wo zwei geschieden werden, der unschuldige Teil nicht wiederum heiraten soll.«[2])

Was uns hier ganz besonders angeht und interessiert, ist die Stellung, welche die Reformation und die Kirche derselben zur Kognition über die Ehe eingenommen hat. Schon die ganz andere Wertung, welche die Reformation der Obrigkeit angedeihen ließ, mußte zu einer anderen Position führen, als diejenige war, welche die römische Kirche einnahm. Man machte auch betreffs der Ehe Ernst mit dem Worte: »Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist.« Hat sich ja für die Evangelischen auch das Verhältnis von Staat und Kirche anders zu gestalten begonnen. Das mußte seine Konsequenzen auch auf dem Gebiete des Ehewesens haben. Man verlor die Tatsache, daß die Ehe nicht nur eine sittlich-religiöse, sondern auch eine natürliche und bürgerliche Seite hat, nicht nur nicht aus den Augen, sondern betonte sie mit allem Nachdrucke. Ja, die Reaktion gegen die römische Anschauung von der Kognition über die Ehe ging vermöge der ihr innewohnenden Fliehkraft so weit, daß Luther sich bis zu der Einseitigkeit verstieg, daß er die Ehe für ein äußerliches, weltliches Ding, wie jede andere Hantierung, wie Kleider und Speise, wie Haus und Hof erklärte. Man wird sich deshalb nicht wundern, daß man die rechtliche Normierung des Ehewesens

[1]) Vgl. Kawerau, »Die Reformation und die Ehe«, 1892, S. 3, 12, 19 usw.

[2]) Schmalk. Art. bei Müller, I, S. 343.

der weltlichen Obrigkeit überließ, der man ja auch in diesem Stücke Gehorsam schuldig sei. Mit Luther hält es in dieser Hinsicht auch Kalvin, welcher die Kognition der römischen Kirche über die Ehe für eine unberechtigte Usurpation hält. Desgleichen betont Bullinger, daß die Ehe auch »ein äußerlich Ding« sei und als solches sei es der weltlichen Obrigkeit unterordnet.[1]) Die Meinung der evangelischen symbolischen Bücher geben wohl die Schmalkald. Artikel an, wenn sie (im Tract. de potest. et prim. Papae § 77)[2]) sagen: »Die weltliche Obrigkeit sei schuldig, die Ehesachen zu richten.« Allerdings darf man nicht aus den Augen verlieren, daß dabei immer an eine christliche Obrigkeit gedacht wird, die sich mit ihren Bestimmungen dem Worte Gottes zu fügen hat. Und auch das andere ist nicht zu vergessen, daß durch die Aufrichtung der Konsistorien der Kirche faktisch eine bedeutende Konkurrenz in bezug auf die Kognition der Ehe zugefallen ist, mag man schon die Konsistorien als so oder anders geartete Organe fassen. Es läßt sich nicht leugnen, daß dadurch eine Annäherung an die für überwunden geglaubte römische Ansicht angebahnt wurde, deren Spuren in der evangelischen Kirche auch heute noch aufzufinden nicht so gar schwer fallen dürfte.

Doch wir wollen die Entwicklung in Deutschland nicht weiter verfolgen, sondern uns nach Österreich wenden. Auch dort ist katholischerseits das Eherecht des Tridentinum angenommen worden. Wo sich das evangelische Bekenntnis durchsetzen konnte, da ordnete man im allgemeinen das Ehewesen nach deutschem Vorbilde. Manchmal recht genau. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die um den böhmischen Majestätsbrief sich drehenden Verhandlungen des Prager Landtages von 1609. Aus diesen ist auch ein »Stamm der Verehelichung, d. i. eine gewisse Vergleichung und Anordnung von der Blutsverwandtschaft und Gesippschaft, wie weit dieselbe bei Trettung im Ehestand observieret werden und man sich darinn enthalten soll oder nicht«.[3]) Und nicht uninteressant wäre, die eherechtlichen Bestimmungen der alten Brüderunität ins Auge zu fassen. Man bekäme da ein eigenartiges Bild und einen wichtigen Beitrag zur Kenntnis jener hervorragenden kirchlichen Gemeinschaft.

[1]) Fahrner, l. c., S. 228 u. f.
[2]) Bei Müller, I, S. 343.
[3]) Herausgegeben böhmisch und deutsch.

Mit dem Untergange der evangelischen Kirche in Österreich ging auch ihr Eherecht ein. Nur in Schlesien besorgten die evangelischen Konsistorien und seit 1743 die mit den evangelischen Konsistorialien betraute Religionskommission in Teschen einige »causas matrimoniales«. [1])

Aber selbst im katholischen Österreich hat sich nach und nach ein Umschwung auf dem Gebiete des Eherechtes vorbereitet, der teilweise wenigstens eine Opposition gegen das tridentinische Eherecht bedeutete. Man konnte sich z. B. mit den sogenannten »matrimonia clandestina«, welche jenes Recht für gültig erklärte, nicht befreunden. Ganz besonders ist auf das Hofdekret der Kaiserin Maria Theresia vom 12. April 1753 hinzuweisen, welches die Verlöbnisse der Minderjährigen ohne Einwilligung der »Vormünderen und der vorgesetzten Obrigkeit« für ungültig erklärte. [2]) Weiter wagten sich damals die Staatsmänner nicht. Dafür aber die Männer von der Feder. Juristen und Theologen traten schon damals für das staatliche Eherecht in die Schranken. [3]) Dann kam der Josefinismus mit der katholischen Staatskirche. Das damit gekennzeichnete Verhältnis von Staat und Kirche hatte seine Folgerungen auf dem Gebiete der Kognition über das Ehewesen. Der omnipotente Staat reklamiert die Normierung des Ehewesens für sich. Er will sich nicht mehr in dieser Hinsicht mit bloßen »Abfällen«, d. h. nur mit der Normierung der »weltlichen Wirkungen« der Ehe begnügen. Über das »Sein« oder »Nichtsein« der Ehe, über ihre »Substanz«, entschied bis jetzt die Kirche; nun will es der Staat tun. Diese Bedeutung hat das berühmte Ehepatent Josef II. vom 16. Jänner 1783, eine Arbeit des Regierungsrates v. Horten. Ehe wir das josefinische Ehepatent seiner Bedeutung nach würdigen, möge noch bemerkt werden, daß es in Österreich Bischöfe gab, welche, von febronianischem Geiste erfüllt, mit jenem Patent einverstanden waren. Ja, es trat sogar eine Synode (in Pistoja 1786) zusammen, welche ihr Einverständnis mit der josefinischen Reform des Eherechtes bekundete. Allerdings ist sie dafür durch eine Bulle

---

[1]) Skalský, »Zur Geschichte der evang. Kirchenverfassung in Österreich«, 1898, S. 138 u. f.

[2]) Friedberg, l. c., S. 141.

[3]) Belege bei Rittner, »Österreichisches Eherecht«, 1876, S. 18.

Pius VI. (»auctorem fidei«, vom Jahre 1794) vor den Augen der katholischen Welt an den Pranger gestellt worden.[1])

Das josefinische Ehepatent bedeutet eigentlich die Inaugurierung einer neuen Zeit auf dem Gebiete des Eherechtes in Österreich. Schon der Umstand, daß das Gesetz von der staatlichen Regierung erlassen wurde, bedeutet einen Bruch mit der Vergangenheit. Dadurch erklärte sich der Staat betreffs des Ehewesens für das gesetzgebende Subjekt. Und diesen Grundsatz bringt das Patent selbst zum allerstärksten Ausdruck. »Die Ehe an sich selbst als ein bürgerlicher Vertrag (Kontrakt) betrachtet, wie auch die aus diesem Vertrage herfließenden und den Vertrag errichtenden, gegeneinander zustehenden bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und allein von den landesfürstlichen Gesetzen. Die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten gehört also vor die landesfürstlichen Gerichtsstellen«, so lautet der erste Paragraph des Patentes. Die angeführten Worte bedeuten einen diametralen Gegensatz zur Auffassung der katholischen Kirche. Man würde auf Grund dieser Worte die rein bürgerliche Normierung der Ehe erwarten, wie ja damals auch die niederösterreichische Landesregierung in der Tat für die obligatorische Zivilehe eingetreten sein soll. Aber der weitere Wortlaut des Patentes erfüllt jene Erwartungen nicht. Im § 10 ist die Ehe zwischen christlichen und nichtchristlichen Untertanen verboten. Im § 21 wird die in der katholischen Kirche mit dem Stande der Geistlichkeit und mit den abgelegten Ordensgelübden verbundene Unfähigkeit zur Ehe aufrechterhalten. Im § 36 wird die Ehe für unauflöslich erklärt, so lange die Ehegatten leben — wie man sieht, eine mildere Fassung der Bestimmung, als sie der berüchtigte § 111 des a. b. GB. enthält. Allerdings werden (§ 49 u. f.) für die der katholischen Religion nicht zugetanen Untertanen Ausnahmsbestimmungen getroffen.

Damit ist gesagt, daß Kaiser Josef II. in seinem Ehepatente einen Mittelweg einschlug. Er akzeptierte nämlich die aus Frankreich stammende »gallikanische Distinktion« oder Doppeltheorie von der Ehe[2]) und brachte sie in seinem Reiche zur praktischen Verwendung. Nach dieser Theorie ist die Ehe zunächst ein bürgerlicher Ver-

[1]) Fahrner, l. c., S. 239.
[2]) Darüber bei Fahrner, l. c., S. 234 u. f.

trag, dessen Normierung dem Staate zukommt. Dieser Vertrag muß zuerst geschlossen werden. Dann kommt die Kirche (katholische) zum Worte und erteilt dem Vertrage ihre Weihe. Dadurch wird die Ehe zum Sakramente. »Der Kontrakt ist somit die Materie des Sakramentes; wo jener fehlt, ist auch letzteres nicht vorhanden.« Eigentlich wird aber doch die Eheschließung durch die hinzutretende religiöse bzw. kirchliche Weihe perfekt. Es ist deutlich zu sehen, daß das josefinische Ehepatent voll ist von Rücksichten auf den kirchlichen Standpunkt oder, besser gesagt, auf den Standpunkt der dominanten Kirche. Der Staat normiert zwar das Ehewesen, aber vorwiegend nach ihrem Rechte. Auch auf dem Gebiete des Ehewesens äußert sich die Präponderanz der privilegierten Staatskirche. Infolgedessen weist das josefinische Eherecht in materieller Hinsicht keinen großen Unterschied von dem früher geltenden auf. Der Erklärungsgrund dieser Tatsache ist »politischer« Art. Man wollte im Reiche Frieden und Ruhe haben und erhalten. Deshalb schonte man die religiösen Gefühle und Eigentümlichkeiten der Mehrzahl der Bevölkerung. Schon damit ist gesagt, daß die kirchliche Eheschließungsform beibehalten wurde (§ 29 des Patentes). Dies konnte man allerdings desto leichter tun, weil man ja den Geistlichen unter dem Gesichtspunkte des Staatsbeamten betrachtete. Um Ruhe und Frieden im Reiche zu erhalten, durfte man auch der durch die Toleranzgesetze geschaffenen Verhältnisse nicht vergessen. Deshalb die Ausnahmsbestimmungen, welche das Patent bezüglich der Unauflöslichkeit der Ehe für die Akatholiken statuiert. Aber man behalte im Auge: es waren Ausnahmsbestimmungen. Das Gesetz ist eigentlich für alle Untertanen gedacht. »Im allgemeinen sind sämtliche Untertanen diese Verordnung ohne Unterschied zu beobachten verpflichtet (§ 49 des Patentes, Anfangsworte). Im Jahre 1786 wurde die Wirkung des Ehepatentes auch auf die Juden ausgedehnt. Somit kann gesagt werden, daß die josefinische Ehegesetzgebung den Anlauf zu einem allgemeinen, für alle Untertanen geltenden Eherechte gemacht hat. Das war damals im Sinne vieler. Man erwartete, daß in dieser Richtung weiter gearbeitet werden wird.

Diese Hoffnung vereitelte der frühzeitige Tod des Kaisers. Erst mit der Regierung Franz I. ist die etwa 60 Jahre währende

Arbeit, die das Zustandekommen eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zum Zwecke hatte, zu Ende geführt worden. Dasselbe wurde durch das Patent vom 1. Juni 1811 in die österreichischen Länder eingeführt. Im großen und ganzen bedeutet das a. b. GB. keinen Fortschritt über die josefinische Ehegesetzgebung hinaus. Die Vertragstheorie ist wohl da (§ 44: »Die Familienverhältnisse werden durch den Vertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes usw.«), aber sie erklingt »in gedämpfteren Tönen«. Im a. b. GB. wird auch ein deutlicher Anlauf gemacht zur Herstellung eines separaten Eherechtes für Katholiken und Andersgläubige — man verläßt also in dieser Hinsicht den josefinischen Standpunkt. Die Doktrin von der Unauflöslichkeit der Ehe wird im a. b. GB. in einer Schärfe gefaßt und vorgetragen, die über die Bestimmungen des josefinischen Ehepatentes hinausgeht (man vergleiche den § 36 desselben mit dem § 111 des a. b. GB.). Ja, man geht sogar, wie Wahrmund richtig bemerkt,[1]) in diesem Punkte selbst über die kirchliche Forderung hinaus. Nach dieser ist nur die konsumierte Ehe absolut unauflöslich, die noch nicht konsumierte kann durch Dispens gelöst werden. Das österreichische Ehegesetz erkennt diesen Unterschied nicht an. Die Bindung, welche der § 111 für den akatholischen Teil enthält, ist im josefinischen Ehepatent eigentlich nicht ausgesprochen. Zur Geschichte des § 111 hat in der öfters schon genannten Enquete der Experte Dr. Zins interessante Beiträge geliefert.[2]) Er hat gezeigt, daß seine Fassung mehr der Furcht vor der Apostasie von der römischen Kirche, als der Rücksichtnahme darauf, daß die Ehe als Sakrament zu gelten habe, zu verdanken sei. Ja, man hat nicht einmal an diesem Paragraphen genug gehabt. Im dritten Jahre nach der Einführung des a. b. GB. kommt das sogenannte »Ehehindernis des Katholizismus« auf, welches mit dem im § 111 enthaltenen nicht identisch ist, obwohl man, natürlich unrichtig, das letztere mit demselben Namen zu bezeichnen pflegt. Das im § 111 enthaltene Ehehindernis gehört unter den Titel des »impedimentum ligaminis«, des bestehenden Ehebandes. Das eigentliche Hindernis des Katholizismus proklamierte

[1]) »Zur Revision des österreichischen Eherechtes« (»Österr. Richterzeitung«, Jahrgang II, Nr. 3).

[2]) Protokolle der Enquete, S. 102 u. f.

auf eine Beschwerde des katholischen Episkopats hin das Hofdekret vom 4. bzw. 26. August 1814 (auf Grund der ah. Erl. vom 28. Juli desselben Jahres). Nach diesem darf eine getrennte akatholische Person bei Lebzeiten der anderen, von welcher sie getrennt wurde, nur mit einer akatholischen Person die zweite Ehe schließen; auch darf eine Person, welche bei der Schließung der Ehe akatholisch war, dann aber katholisch und von ihrem akatholischen »Gegenteile« getrennt wurde, bei Lebzeiten des getrennten »Gegenteiles« keine gültige Ehe eingehen.[1]) Es ist bekannt, wie freundlich der Kaiser Franz der römischen Kirche gesinnt war. Aber den Standpunkt, welchen das a. b. GB. zum Ausdruck brachte, mochte er im allgemeinen nicht aufgeben. Dagegen im einzelnen machte er ihr besondere Konzessionen. Diese Bedeutung hat auch das Hofdekret vom 26. August 1814. Schließlich ließen sich ja derlei Konzessionen auch im Rahmen des a. b. GB. unterbringen. Wohl bestimmte der § 39 desselben, daß »die Verschiedenheit der Religion auf die Privatrechte keinen Einfluß habe«, fügte aber hinzu: »außer insofern dieses bei einigen Gegenständen durch die Gesetze insbesondere nicht angeordnet wird«. Durch diese Hinterpforte konnte man auch dem Ehehindernis des Katholizismus den Eingang verschaffen und gestatten.

Der durch das a. b. GB. geschaffene Zustand währte bis zum Jahre 1848. Die politischen Umwälzungen brachten auch eine Wandlung in das Verhältnis von Staat und Kirche. Kam ja doch die Zeit der Gewissens-, Glaubens- und Kirchenfreiheit. Der evangelischen Kirche brachte sie auf dem Gebiete des Eherechtes die bekannte kleine Erleichterung bezüglich der Aufgebote der gemischten Paare durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1849 (Punkt 6), durch welchen der § 71 des a. b. GB. außer Wirksamkeit gesetzt wurde. Die »entvormundete« römische Kirche machte sich die neuen Verhältnisse ganz besonders zunutze. »Reform der Ehegesetzgebung« wurde ihre Parole. Hat sie ja dieselbe trotz ihres katholisch-konfessionellen Charakters stets als eine Fessel empfunden. Es ist leicht zu erraten, in welcher Richtung diese Reform vorgenommen werden sollte: das tridentinische Eherecht war der Wegweiser. Wir wollen die

[1]) Darüber näheres bei Dolliner, »Handbuch des österreichischen Eherechtes«, 1848, IV. Bd., S. 266. Auch »Protokolle der Enquete«, S. 114.

Bewegung nicht im einzelnen verfolgen. Es genügt der Hinweis auf das österreichische Konkordat vom 18. August bzw. 5. November 1855, diese sogenannte »Analogie des Protestantenpatentes von 1861«. Maassen sagt,[1]) das Konkordat sei dem Bedürfnisse entsprungen, »die falsche Mischung« zwischen Staatlichem und Kirchlichem zu beseitigen. Es sei ein Akt, welcher die im Prinzipe erkannte Freiheit und Autonomie der katholischen Kirche im einzelnen zur Ausführung bringen sollte. Aber Maassen selbst muß dieses Lob einschränken. Freilich hat das Konkordat sich damit nicht begnügt, diesen seinen Grundgedanken einfach zur Geltung zu bringen; es hat nicht vermocht, die Freiheit der Kirche in der Ideenverbindung aufzufassen, in der sie ein Ausfluß der wesentlichen Verschiedenheit von Staat und Kirche ist, in der sie also ihre Begründung durch die anderen, nicht minder wahren und notwendigen Konsequenzen des Prinzipes der Trennung der beiden Sphären erhält. Das Konkordat, indem es die Grenzen im Sinne einer Emanzipation der Kirche rektifizierte, hat zugleich in umgekehrter Richtung die Grenzen überschritten und das richtige Verhältnis der beiden Gewalten gestört.«[2]) Ja, das hat das Konkordat redlich getan. Die Belege sind in dessen Wortlaut enthalten. Wir greifen die Stelle heraus, die sich auf das Ehewesen bezieht. Es ist der Art. X.[3]) »Da alle kirchlichen Rechtsfälle und insbesondere jene, welche den Glauben, die Sakramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, einzig und allein vor das kirchliche Gebiet gehören, so wird über dieselben der kirchliche Richter erkennen, und es hat somit dieser auch über die Ehesachen nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient (juxta sacros canones et Tridentina cumprimis decreta) zu urteilen und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen.« Da gibt doch die Posaune einen klaren Ton! Der Staat kapituliert offenkundig auf dem Gebiete des Ehewesens vor der römischen Kirche, und es wird der Status vor dem josefinischen Ehepatent hergestellt. Der Art. X des Konkordates erhielt bekanntlich seine Ausführung

---

[1]) l. c., S. 5.

[2]) Ebendaselbst.

[3]) RGBl. Nr. 195 ex 1855 (S. 641).

durch ein besonderes Gesetz: vom 8. Oktober 1856,[1]) durch welches das Ehegesetz des a. b. GB. für die Katholiken ersetzt wurde. Das ist ein in vieler Hinsicht interessantes Gesetz, dessen Lektüre wir aus manchen Gründen als zeitgemäß bezeichnen möchten. Ging aber dieses Gesetz die Protestanten überhaupt an? Gewiß! Schon als Staatsbürger, denen es nicht gleichgültig sein kann und darf, ob Gesetze erlassen werden, durch welche die »salus publica« gefördert oder gefährdet wird. Aber das Gesetz ging sie unmittelbar als Protestanten an. Als Beleg zu dieser Behauptung nur eine Bestimmung des Gesetzes: § 43. »Über die Gültigkeit von Ehen, welche zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen geschlossen werden, kann, so lange ein Eheteil der katholischen Kirche angehört, nur das katholische Ehegericht entscheiden.« Wahrlich ein würdiges Gegenstück zum § 111 des a. b. GB. Aber man könnte noch andere Paragraphe des Gesetzes, z. B. 19, 44 bis 46, 48, 56, 57, 59, heranziehen und zeigen, daß sie für die Protestanten durchaus nichts Gleichgültiges enthalten. Auch die 251 Paragraphe starke »Anweisung für die geistlichen Gerichte... in betreff der Ehesachen« wäre der Beachtung würdig. Doch wir wollen uns mit dem Gesagten begnügen.

Es liegt auf der Hand, daß man den in Ehesachen eingenommenen Standpunkt auch der evangelischen Kirche gegenüber zum Ausdruck bringen mußte. Diese Bedeutung hat der § 14 des Protestantenpatentes vom Jahre 1861. In diesem wird bestimmt: »In Ehesachen haben vorläufig die Bestimmungen des a. b. GB. über Ehehindernisse und Eheverbote in Wirksamkeit zu bleiben. Nach Feststellung des materiellen und formellen protestantischen Eherechtes und nach Kundmachung der Übergangsbestimmungen... soll die Gerichtsbarkeit über evangelische Eheangelegenheiten ausschließend von evangelischen Gerichtsbehörden ausgeübt werden.« Hier ist offenbar die Nachwirkung des Konkordates zu sehen. Aber unwillkürlich legt man den Finger auf das »ausschließend«. Hätte es wirklich dazu kommen können? Die verneinende Antwort hat bereits der § 43 des konkordatlichen Ehegesetzes gegeben. Ein Teil der evangelischen Eheangelegenheiten sollte nach demselben den katholischen Gerichtsbehörden überwiesen bleiben. Und zum Konkordat stimmt überhaupt übel die Zusicherung der Gleichheit

[1]) RGBl. Nr. 185.

der Protestanten vor dem Gesetze. Es mag gestattet sein, gleich hier die Bemerkung anzufügen, daß nach Abschaffung des Konkordates und des auf demselben beruhenden Ehegesetzes die Bestimmung des § 14 des Protestantenpatentes gegenstandslos geworden ist. Man braucht sich darüber nicht allzusehr zu kränken. Porubszky mochte im allgemeinen Recht gehabt haben, als er sagte: »Alles hat seine Zeit; aber ein geistliches Ehegericht im 19. Jahrhundert bleibt immer ein beklagenswerter Anachronismus.« [1])

Man kann füglich diese Worte auf das ganze Konkordat beziehen. Dasselbe trug das Todesurteil auf seiner Stirne. Der Zeitgeist schaufelte ihm alsbald sein Grab. Es war längst tot, ehe es zum offiziellen Begräbnis durch den Art. I des Gesetzes vom 7. Mai 1774 [2]) kam, welcher kurz und bündig sagt, daß das Patent vom 5. November 1855 seinem vollen Inhalte nach aufgehoben sei. Den faktischen Tod des Konkordates bedeuteten bekanntlich schon die Staatsgrundgesetze von 1867 mit ihren Art. II und XIV sowie auch die Maigesetze von 1868, von welchen das erste, vom 25. Mai 1868 [3]), ein Ehegesetz ist und als Fortbildung des österreichischen Eherechtes anzusehen wäre. In welcher Richtung geht diese Fortbildung? Zunächst räumt das Gesetz mit dem Ehegesetze der Konkordatszeit auf — das ist gewiß ein verdienstvolles Werk. Damit war auch Raum für eine Neuschöpfung auf dem Gebiete des Ehewesens gegeben. Ist aber wirklich Neues geschaffen worden? Nein, so klingt das Lied nicht. Das Eherecht des a. b. GB. wird restituiert. »Statt aber dem gesamten österreichischen Eherechte durch die Emanation eines den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Gesetzes eine neue Grundlage zu gewähren, hat man es vorgezogen, die eherechtlichen Bestimmungen des a. b. GB. und die hiezu nachträglich erlassenen Gesetze auch für die Katholiken wieder in Kraft treten zu lassen.« [4]) Die nachträglichen Gesetze! Man stand ja einer veränderten Situation gegenüber. Die Zeit von 1868 war doch nicht die von 1811. Es gab, wenigstens in der Theorie, keine dominante Kirche in Öster-

---

[1]) »Kritische Beleuchtung usw.« in der »Zeitschr. für Kirchenrecht«, IX. Bd., S. 48.

[2]) RGBl. Nr. 50.

[3]) RGBl. Nr. 47.

[4]) Maassen, l. c., S. 6.

reich mehr. Deshalb mußte das Gesetz von 1811 durch nachträgliche Gesetze ergänzt werden, welche der neuen Situation Rechnung tragen sollten, so gut es eben ging. Aber man war sich dessen bewußt, daß man durch die Wiedereinführung des Ehegesetzes von 1811 nur ein Provisorium schaffe, welchem eine definitive Neuordnung des Eheweśens nach dessen rechtlicher Seite alsbald zu folgen habe. Diese Neuordnung sollte durch die Schaffung eines Zivilgesetzes erfolgen. Darauf gingen die damaligen Bestrebungen und Verhandlungen in den parlamentarischen Körpern aus, welche mit der Einbringung des Dringlichkeitsantrages des Dr. Herbst und Genossen am 20. Juli 1867 ihren Anfang nahmen. Dreimal erschien der Antrag auf Vorlegung eines neuen Ehegesetzentwurfes in der Frist von 1867—1874 auf der Tagesordnung des Abgeordnetenhauses. Ein Entwurf erhielt sogar schon die kaiserliche Vorsanktion, aber schließlich scheiterte die Aktion, deren Einzelnheiten wir nicht vorbringen wollen, dennoch.[1]. Es blieb schließlich bei dem oben angeführten Resultate: Restitution des alten Gesetzes mit nachträglichen, dasselbe ergänzenden bzw. abändernden Gesetzen. Wir wollen diese nicht aufzählen. Das erste ist das schon erwähnte vom 25. Mai 1868, welches die Notzivilehe einführt, das letzte vom 4. Juli 1872,[2]) womit einzelne Amtshandlungen in Eheangelegenheiten aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörde ausgeschieden und den politischen Bezirksbehörden überwiesen werden.

III.

Grundsätzliche Fragen.

In dem eben bezeichneten Zustande befindet sich das österreichische Eherecht bis zum heutigen Tage. Mit dem Ehegesetze von 1811 und den nachträglichen Gesetzen wirtschaftet und bestreitet man dort die Bedürfnisse auf dem weltlichen Gebiete des Ehewesens. Man kann sagen zur allgemeinen Unzufriedenheit. Fast scheint es, als ob man diese allgemeine Unzufriedenheit für den normalen Zustand hielte. Das mag man immerhin tun; die Ver-

---

[1]) Über die Verhandlungen: Rittner, »Österreichisches Eherecht«, S. 31. Instruktiv bei Wahrmund, »Ehe und Eherecht«, S. 81 u. f. und sonst.
[2]) RGBl. Nr. 111.

hältnisse, von welchen dieser Zustand zeugt, sind und bleiben so lange abnormal, so lange eben die jetzige abnormale Ehegesetzgebung in Wirksamkeit sein wird. Daß sie es in der Tat ist, das soll durch eine kurze Erörterung »de lege lata«, wie die Juristen sagen, bewiesen werden.

Es mag vielleicht richtig sein, daß es eine Frage der legislatorischen Technik, vielleicht auch eine Frage politischer Erwägung sei, ob dem Rechtsbedürfnisse im Wege eines vollständigen bürgerlichen Ehegesetzes oder im Wege von Einzelreformen abgeholfen wird.[1]) Aber es ist auch eine Frage, ob die politische Erwägung, welche auf dem Gebiete des Ehewesens den jetzigen Rechtszustand geschaffen hat und denselben erhält, ebenfalls als politische Weisheit bezeichnet zu werden verdient; ob es dem Staate wirklich zuträglich sei, auf dem angegebenen Gebiete nach dem Grundsatze des »Fortfrettens« (sit venia verbo) zu handeln. Ob damit Österreich gedient wird, wenn man, wie es ja aufrichtige, auch katholische Leute vielfach zugeben, aus lauter Rücksichtnahme auf die wohl nicht de iure, aber de facto herrschende römische Kirche das Eherecht daselbst in einem Zustande beläßt, mit welchem sich Österreich ein augenscheinliches Rückständigkeitszeugnis ausstellt, das höchstens noch Spanien verdient. Das ist doch kein gesunder Zustand, wenn man gewissen Faktoren zuliebe im österreichischen Eherechte Widersprüche bestehen läßt, welche teilweise in demselben von Anfang an waren, teilweise aber durch die späteren Gesetze in dasselbe eingetragen wurden; wenn man in der Ehegesetzgebung unablässig Inkonsequenzen duldet, in die man sich notwendigerweise durch das stück- und flickhafte, unsystematische Vorgehen in derselben verwickelt hat. Notwendigerweise, sagen wir. Denn es werden Gesetze zu einem Eherechte zusammengearbeitet, die aus verschiedenem Geiste herausgeboren sind.[2]) Man kann freilich dem Staate das Recht nicht absprechen, daß er im Interesse der Eheordnung die Normen eventuell auch aus der Vorratskammer der Kirche nehme, ist er ja der souveräne Herr über alle Rechtsverhältnisse; aber man kann doch auch von ihm billigerweise verlangen, daß er bei der Ordnung des Ehe-

---

[1]) Maassen, l. c., S. 8.

[2]) Vgl. Wahrmund, »Die Ehejudikatur in Österreich«. (»Zeit«, 1905, vom 11. und 12. Juli.)

wesens im Einklange zu seiner eigenen Rechtsentwicklung und damit eben auch zur Entwicklung seines Verhältnisses zur Kirche vorgehe. Das ist aber in Österreich nicht der Fall. Es wird dort an einem Gesetze festgehalten, welches dem tatsächlichen, durch die Gesetze bestimmten Verhältnisse zwischen Staat und Kirche nicht entspricht. Hat ja jenes Gesetz seine Wurzel im alten Staatskirchentum mit der privilegierten römischen Kirche. Aber solches besteht, d. h. soll nicht mehr in Österreich bestehen. Das Gesetz kennt dort nur rezipierte und als solche gleichberechtigte Kirchen. Auch die früher herrschende Kirche soll jetzt nach dem Grundsatze der Kirchenhoheit behandelt werden. Da fragt man doch gewiß mit Recht, wie der österreichische Staat dazu komme, jener Kirche in ihrer Dogmatik Helferdienste zu leisten? Es ist heutzutage eine allgemein anerkannte Wahrheit, daß der moderne Staat, und ein solcher will doch auch Österreich sein, nicht dazu berufen sei, im Widerspruche zu seinem Wesen und mit Hintansetzung seiner Wohlfahrt und seiner Interessen »dogmatische Funktionen« zu verrichten. Das tut aber der österreichische Staat in seinem Ehegesetze. Dasselbe enthält kirchliche Dogmen, welche, wie doch allgemein zugegeben wird, in das staatliche Gebiet übergegangen, »verstaatlicht« worden sind.[1]) Das geschah in einer Zeit, in welcher es das Verhältnis des Staates zur Kirche mit sich brachte. Aber heute bedeutet es einen Anachronismus, wenn der Staat am römischen Dogma von der absoluten Unauflöslichkeit der Ehe festhält, wie sie der § 111 des a. b. GB. zum Ausdrucke bringt. Desgleichen, wenn er, indem er den § 63 in seiner Ehegesetzgebung stehen läßt, über die Einhaltung eines rein kirchlichen Gebotes seine schützende Hand hält und demselben eventuell auch durch Zwang den gehörigen Nachdruck verleiht. Wie kommt, so fragen wir, der moderne Staat dazu, auf Einhaltung rein kirchlicher Ehehindernisse zu dringen, also etwas zu tun, was nicht seine, sondern der Kirche Sache ist? Oder ist es zu billigen, wenn der Staat jemanden schier dazu zwingt, seine Religionsgemeinschaft aufzugeben, um in dessen Gebiete die Ehe zu erreichen, wie es die Einhaltung der Bestimmung des § 64 mit dem in ihm enthaltenen impedimentum

---

[1]) Vgl. Geller, »Über die Grenzen der Anwendbarkeit der kanonischen Ehehindernisse«. (»Österr. Zentralblatt für die juristische Praxis«, XIV. Bd., S. 1046 ff.)

disparitatis cultus mit sich bringt? Und dabei die Inkonsequenz, die sich der Staat zuschulden kommen läßt! Gibt man die Mitgliedschaft in der christlichen Kirche auf, kann man heiraten. Diese Mitgliedschaft ist doch durch die Taufe bedingt. Diese drückt nach römischer Lehre den Charakter indelebilis auf. Warum schützt der Staat diesen nicht, wenn er so ängstlich über der Reinheit des römischen Sakramentes der Ehe wacht, und läßt solche, die ihn empfangen haben, mit Drangabe ihres christlichen Bekenntnisses in die Ehe treten?

Mit dem Gesagten haben wir schon das Verhältnis des österreichischen Staates zu seinen Bürgern berührt. Offenbar verhilft derselbe seinen Bürgern zu ihren bürgerlichen Rechten, wenn er ihnen die Möglichkeit darbietet, trotz dem impedimentum disparitatis cultus die Ehe zu schließen. Und das ist nach unserer Ansicht seine Pflicht und Schuldigkeit. Ist denn das Recht, eine Ehe zu schließen, nicht ein bürgerliches Recht? Gehört es nicht zur vollen bürgerlichen Rechtsfähigkeit? Und widerstreitet es nicht der grundsätzlich anerkannten Glaubens- und Gewissensfreiheit, gemäß welcher der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte vom Religionsbekenntnisse unabhängig ist (Art. XIV des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867), wenn denjenigen Bürgern, welche nicht christlichen Bekenntnisses sind, die »Ehemöglichkeit« geschmälert wird? Freilich in einer Art und Weise, daß es »eine drückende Wirkung größeren Stiles kaum ausüben kann«. [1]) Wir wären gewiß die Letzten, welche sich für Ehen von Christen und Nichtchristen begeistern oder ereifern würden — daran hindert uns schon unsere Ansicht vom Wesen der Ehe; aber wir haben den Standpunkt des modernen, paritätischen Staates im Auge. Und für einen solchen ist es eine Inkonsequenz, am impedimentum disparitatis cultus festzuhalten und doch zu gestatten, daß es in unzähligen Fällen umgangen wird.

Oder nehmen wir den § 63 des a. b. GB., welcher bekanntlich das impedim. ordinis et voti solennis enthält. Schützt der Staat die volle Rechtsfähigkeit eines Bürgers, wenn er an diesem Paragraphen festhält? Selbst Maassen nennt es eine Phrase, wenn man die Streichung dieses Paragraphen, den er für faktisch aufgehoben hält, zu einer Begünstigung des Eidbruches durch den

[1]) Mitteis, l. c.

Staat qualifizieren will.[1]) Um das zu verstehen, muß man im Auge behalten, daß man früher als rettendes Mittel gegen die Bestimmungen des § 63, und zwar als ein radikales, mit dem Aufgeben des Priester- bzw. Ordensstandes zugleich auch das Aufgeben des katholischen Bekenntnisses angeraten hat. Man sagte: den übergetretenen Priester oder Ordensperson nehme der Art. V des Gesetzes vom 25. Mai 1868[2]) in Schutz, welcher ja bestimme, daß die Kirche von demjenigen, der sie verlasse, sowie auch er von ihr, nichts mehr zu fordern habe. Wenn demnach der Staat einmal den Übertritt auch der Priester und Ordenspersonen gestattet habe, dann könne er auch gegen ihre Verehelichung nichts einwenden. So argumentiert z. B. Maassen und mit ihm noch andere.[3]) Leider müssen wir uns hier versagen, ihren Ausführungen nachzugehen, obwohl dies nicht uninteressant wäre. Ihrer Meinung waren früher auch die österreichischen Gerichte und entschieden ab und zu in diesem Sinne. Als klassisches Beispiel wird wohl für alle Zeiten das Urteil des k. k. Landesgerichtes in Prag vom 4. November 1876, Z. 33.553, gelten, durch welches die Ehe des früheren römisch-katholischen Weltpriesters Franz Pawlowsky für gültig erklärt wurde.[4]) Es kam jedoch eine andere Zeit. Eigentlich gab es schon damals Juristen, welche den Standpunkt vertraten, welchen der Oberste Gerichtshof bereits in seiner Entscheidung vom 9. November 1875 eingenommen hat: »daß der Übertritt eines römisch-katholischen Priesters zu einer anderen Konfession nichts an dem Bestande des Ehehindernisses des § 63 ändere«, nebenbei bemerkt eines Ehehindernisses, welches mit Ausnahme von Österreich und — Spanien in keinem anderen Staate zu finden ist.[5]) Andere Entscheidungen des OGH.[6]) in dem früher angegebenen Sinne folgten.[7]) Maßgebend waren in dieser Hinsicht die Aus-

---

[1]) l. c., S. 15.

[2]) RGBl. Nr. 49.

[3]) Geller, l. c., S. 1049 u. f.

[4]) Bei Iška, »Ehefähigkeit katholischer Geistlicher in Österreich«, 1896, S. 12.

[5]) Gangusch, »Das Ehehindernis der höheren Weihen«, 1902, S. 56. Dort auch zur Geschichte des § 63.

[6]) OGH. = Oberster Gerichtshof.

[7]) Vgl. Stubenrauch, «Kommentar zum a. b. GB., 8. Aufl., 1902, I. Bd., S. 131.

führungen des Rittner'schen Eherechtes. Ihnen folgte auch Krasnopolski, dessen Name an seine große Kontroverse mit dem gewesenen Professor der Philosophie an der Wiener Universität, Brentano, erinnert. Den letzteren kostete ja schließlich seine »majoristische Qualität« den Lehrstuhl in Wien. Die erwähnte Kontroverse zeitigte eine ganze Literatur, die vielfach von symptomatischer Bedeutung war.[1]) Man stritt sich in erster Reihe um die Auslegung des Wortes »Geistliche«, dann aber auch der ganzen Bestimmung des § 63. Mag auch Brentano mit seiner Exegese des Wortes »Geistliche« das Rechte nicht getroffen haben, in der Sache selbst hatte er, wie wir meinen, Recht, und daran ändert nichts der ihm gemachte Vorwurf, er habe weniger ums Recht als ums Rechthaben gekampft.[2]) Und liest man die Ausführungen seiner Gegner, die es mit Krasnopolski halten, verfolgt man ihre Beweisführung, welche dartun soll, daß die Staatsgrundsätze von 1867 und das Ehegesetz von 1868 an dem § 63 nichts geändert haben, dann hat man — vielleicht infolge des ungenügenden juristischen Vermögens — den Eindruck, daß es sich ums Wortklauben und Haarspalten handelt.[3])

Aber das Beste ist in letzter Zeit gekommen. Es stand also juristisch fest, daß, wie es eine Entscheidung des OGH. (vom 19. Februar 1884, Z. 821) sagte, die Bestimmung des § 63 durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, nicht »derogiert« worden sei. Beruhe ja dieser Paragraph bzw. die Unfähigkeit der »Majoristen« zur Ehe auf einer positiven, staatlichen Bestimmung.[4]) Und das Ehehindernis des § 63 galt für indispensabel. Aber auf einmal erteilt der Staat diese für unmöglich gehaltene Dispens. Selbstverständlich erteilt der Staat Dispens nicht von den Weihen und Ordensgelübden, sondern vom § 63, dieser seiner »positiven Bestimmung«. Wir können aus letzter Zeit solche Fälle anführen, die allerdings im ultramontanen Lager das entsprechende Echo gefunden haben.[5]) Mag man auch in diesem Vorgehen des Staates

---

[1]) Bei Stubenrauch, l. c., angeführt.

[2]) Hussarek, in der »Zeitschr. f. priv. u. öffentl. Recht«, Bd. XXIV, S. 208.

[3]) So auch die Ausführungen bei Gangusch, l. c., S. 63.

[4]) Gangusch, l. c.

[5]) »Evangelische Kirchenzeitung«, 1904, S. 149.

Inkonsequenz erblicken, wir freuen uns, daß in den § 63 endlich eine Bresche gemacht wurde, und billigen es, daß sie der Staat gemacht hat. Denn fürwahr, warum sollte der Staat betreffs des in Frage stehenden Gegenstandes päpstlicher sein als der Papst selbst? Ist es doch eine erwiesene Tatsache, daß er öfters schon von den Weihen und Gelübden dispensiert hat und dispensieren kann, wenn es das Interesse der Kirche oder des Staates erfordert.[1]) Wir wissen auch genau, daß einem gewesenen katholischen Priester von Rom aus Dispensation von seinen Weihen erteilt wurde, weil man seinen Übertritt zur evangelischen Kirche befürchtete. Diese Dispensation hatte seine Eheschließung zur Folge. Gegen diese ist seitens des Staates nichts unternommen worden, obgleich sie gegen die »positive staatliche Bestimmung war«, an welcher doch die päpstliche Dispensation nicht das geringste ändern kann. Es ist auch eine ausgemachte Sache, daß es den Priestern in Süd-Amerika[2]) in Anpassung an die dortigen Verhältnisse mit einigen uns bekannten Entscheidungen geradezu ermöglicht worden ist, in den Ehestand zu treten.

Allerdings ist nicht zu vergessen, daß die Dispensation des Staates nur Ausnahmsrecht, kein »ius commune« schaffe. Die Dispensation kann, braucht aber nicht gegeben zu werden. Infolgedessen ist durch die Möglichkeit ihrer Erlangung die durch den § 63 gegebene Gefahr nicht abgeschafft. Das würde nur die Streichung dieses Paragraphen bewirken.

Dieses Verlangen hat der evangelischen Kirche den Vorwurf eingebracht, sie wünsche die Beseitigung jenes Paragraphen deshalb, um recht viele Proselyten unter den römischen Priestern zu machen. In jener Beseitigung wäre sozusagen ein Preis auf den Übertritt der römischen Priester ausgeschrieben. Dergleichen Einwände sind nach unserer Meinung unberechtigt. Der Staat hat einmal durch seine interkonfessionellen Gesetze den freien Übertritt gestattet. Jeder übt sein subjektives Recht aus, wenn er innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Schranken den Übertritt vollzieht. Vom staatlichen Standpunkte aus, für welchen die

---

[1]) »Archiv für kathol. Kirchenrecht«, Bd. 59, 62, 67. Gangusch, l. c., S. 51 u. f. Dort auch über die Kompetenz und Belege.

[2]) In der böhmischen Schrift »O reformě rak. manž. práva«, 1906, S. 35, habe ich mich verschrieben und sagte: Nord-Amerika.

inneren Motive des Übertrittes nicht in Betracht kommen, sind derlei Erwägungen überhaupt nicht anzustellen, sondern einfach die rechtlichen Konsequenzen zu ziehen. Und die gibt eben der Art. V des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, deutlich an: »Durch die Religionsveränderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren.«

Wir gehen aber noch weiter und fragen: Warum sollen die die gewesenen römischen Priester und Ordenspersonen erst auf dem Wege des Übertrittes zum Ziele der Ehe gelangen? Es ist nach unserer Ansicht schon eine Überschreitung der staatlichen Kompetenz, wenn jemand auch nur mittelbar durch die Staatsgewalt genötigt wird, seine Kirche zu verlassen, um heiraten zu können. Gewesene Priester und Ordenspersonen sind auch Staatsbürger, denen der Staat ihre bürgerlichen Rechte, also auch das Recht zu heiraten, wahren und nicht nehmen soll. Was die römische Kirche mit ihnen macht, wenn sie heiraten, das ist ihre Sache. Sie mag sie aus ihrer Mitte ausschließen oder irgendwie disziplinieren, sie mag mit ihnen für ihren Bereich tun, was sie will. Aber der Staat ist nicht dazu da, um ihr, dieser für ihn vielfach »auswärtigen und feindlichen Macht«,[1]) dabei mit Zwang und Gewalt behilflich zu sein und ihre Vorschriften, »die rein moralischer Natur sind, mit weltlichen Mitteln zu erzwingen«.[2]) Würde der Staat diesen einzig richtigen Standpunkt einnehmen, müßte der § 63 unbedingt fallen, denn dieser Standpunkt verträgt sich ganz und gar nicht mit seiner in § 63 enthaltenen »positiven Bestimmung«.

Ähnlich verhält es sich mit dem Hindernis des bestehenden Ehebandes, wie es der § 111 des a. b. GB. enthält: »Das Band einer gültigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugetan war.« Allerdings wird von juristischer Seite darauf hingewiesen, daß es zwischem dem § 111 und § 63 einen Unterschied gebe. Man müsse

[1]) Wahrmund, »Zeit« vom 12. Juli 1905.

[2]) Maassen, l. c., S. 16.

nämlich, so sagt man, in jedem einzelnen Falle fragen und untersuchen, in welchem Umfange das betreffende katholische Dogma »verstaatlicht« worden sei, und das sei beim § 111 in einem Ausmaße, wie es nicht einmal im kanonischen Rechte der Fall sei.[1]) Deshalb binde der § 111 noch ganz anders als der § 63. Ähnlich ist auch in der Enquetė für die Reform des österreichischen Eherechtes von einem Redner (Pelser) argumentiert worden. Er hielt den § 111 für eine Folgerung aus dem § 75 des a. b. GB.: »Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß von dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun, nach Verschiedenheit der Religion, Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heißen oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen.« Mit Rücksicht auf diesen Paragraphen dürfe man nicht behaupten, daß die Ehe wie jeder andere Vertrag (§ 44 des a. b. GB.) gelöst werden könne. Die Ehe sei und sei wieder nicht Vertrag! — Aber, so wenden wir ein, wenn die Eheerklärung eines gemischten Paares vor dem evangelischen Geistlichen geschieht und es gilt doch der § 111. Wie ist es zu rechtfertigen?

Wir geben zu, daß die früher erwähnte Distinktion zwischen dem § 111 und § 63 über unseren juristischen Horizont geht; aber das vermag unseren gesunden Staatsbürgerverstand nicht zum Schweigen zu bringen, der sich überhaupt gegen alle Verstaatlichung von Dogmen zugunsten irgendwelcher Kirche auflehnt. Schon deshalb, weil dadurch traurige Zustände, auch Rechtszustände, geschaffen werden. Wie viele Ehen werden als zu Recht bestehend angesehen, fingiert, die tatsächlich nicht existieren?

Ein Entkommen aus der Umarmung des imped. ligaminis des § 111 durch den Übertritt gibt es nicht. Aber wenn es auch möglich wäre: wir müßten gegen dieses Mittel ebenso Einspruch erheben, wie beim § 63. Auch hier ist zu verlangen, daß der Staat, welcher seinen Bürgern im Staatsgrundgesetze zugesichert hat, daß der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig sei, dieses sein Wort in vollem Umfange zur Tat werden lassen soll. Dann muß der § 111 aus seinem Ehegesetze verschwinden.

Wir sprachen von bedauerlichen Rechtslagen, zu welchen dieser § 111 führe. Man kann das »bedauerlich« noch durch

[1]) Vgl. Geller, l. c.

»monströs« ergänzen. Auf eine solche Rechtslage hat Wahrmund hingewiesen.[1]) Sie ist dessen wert, daß sie auch hier angeführt wird: »Wenn heute ein Katholik austreten und sodann eine gegen das katholische imped. ligaminis verstoßende Ehe eingehen würde und ein katholisches Ordinariat wollte ihn aus diesem Grunde belangen, so hätte die Staatsgewalt solchen Übergriff der Kirchenbehörde nach Art. V des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, und nach § 18 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, abzuweisen. (»Von der kirchlichen Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der Kirche und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu behindern«) — und den Betreffenden auf sein Ansuchen nach § 28 des letzteren Gesetzes zu schützen. (»Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hiedurch Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche Abhilfe zu schaffen hat.«) Dies hätte der Staat mit der rechten Hand, nämlich durch seine Verwaltungsbehörden zu tun. Mit der Linken, d. h. durch seine Gerichtsbehörden, hätte er gleichzeitig den Genannten auf Grund des § 111 des a. b. GB. (samt späteren Hofdekreten) und §§ 206—208 des Strafgesetzes (handeln von der Bigamie und der darauf gesetzten Strafe) als Verbrecher zu bestrafen und seine Ehe zu annullieren. Dies hätte der moderne, interkonfessionelle und paritätische Staat aus rein religiösem Leitmotiv heraus, resp. um seines Katholizismus willen, zu tun, dessen Betätigung er der katholischen Kirche gesetzlich untersagt.« Oder ein anderes Wort von demselben Wahrmund: »Du bist Akatholik und hast eine Akatholikin geheiratet. Eure Ehe ist in aller Form Rechtens wieder getrennt, d. h. dem Bande nach gelöst worden. Du trittst hinterher ahnungslos zum Katholizismus über und möchtest dann gern nochmals heiraten. Ja, du möchtest, aber du darfst nicht. Der Staat donnert dir ein energisches »quod non« entgegen. Warum? Eben weil du Katholik geworden bist. Deine einstige Ehe besteht zwar längst nicht mehr, sie ist in allen Instanzen feierlich totgesagt worden. Aber du bist nichtsdestoweniger verheiratet. Deine einstige akatholisch gebliebene Ehegattin hat zwar längst vor dem

[1]) »Österr. Richterzeitung«, l. c.

Altar einen anderen genommen und der Staat hat ihr hiezu bereitwilligst seinen Segen gegeben. Aber eben derselbe Staat, der dies getan, erklärt trotz alledem dich für ihren Ehemann. Sie ist nicht mehr deine Gattin, aber du bist ihr Gatte. Sie schuldet dir die staatsbürgerliche Hochachtung und du schuldest ihr die eheliche Treue. Selbstverständlich darfst du auch nicht zu einer neuen Ehe schreiten. Du darfst es nicht, weil du sonst wegen Verbrechens der Bigamie ins Loch gesteckt würdest.« Oder ein älteres Zeugnis, welches in dieselbe Kategorie gehört:[1]) »In keine geringe Verlegenheit käme ein katholischer Ehegatte, der nach gerichtlicher Trennung der Ehe sich mit einer Akatholikin wieder verehelichte, dann aber katholisch würde. Das Gewissen ruft ihm als Katholiken zu, nicht die zweite, sondern die erste noch lebende Frau als die rechtmäßige anzusehen. Das Gesetz aber erlaubt weder seiner zweiten Frau noch ihm wegen seines Übertrittes zur katholischen Religion die Trennung der zweiten Ehe, ja nicht einmal Scheidung von Tisch und Bett zu begehren. Was soll er also tun? Der Kanonist würde nach Analogie anderer dergleichen Fälle antworten: »Matrimonium claudicat«, Was nach unserer Ansicht einen recht schwachen Trost für den Betroffenen bedeutet.

Auch bei diesem Ehehindernisse ist es das Sonderbarste, daß die römische Kirche selbst das durch dasselbe dargestellte Prinzip durchbrochen hat. Wir verweisen noch einmal auf das »matrimonium non consumatum«, welches durch die gültige Ablegung der Profeß gelöst werden kann.[2]) Sodann auf das sogenannte »privilegium paulinum« (mit Beziehung auf 1 Kor. 7, 15), zufolge dessen auch konsumierte Ehen gelöst werden können.[3]) Aus der Geschichte ist es bekannt, daß sich der Papst des öfteren zur Trennung von Ehen bewegen ließ, und in manchen Fällen in einer Art und Weise, die nicht zu loben ist.[4]) Das hinderte und hindert jedoch die römische Kirche nicht, immer wieder die Intaktheit des Unauflöslichkeitsgrundsatzes der Ehe zu proklamieren

---

[1]) Dolliner, l. c., S. 268, Anm.

[2]) Groß, »Lehrbuch des Kirchenrechtes«. 3. Aufl., 1899, S. 336.

[3]) Ebendaselbst, S. 337. Auch Rittner, l. c., S. 81.

[4]) Vogler, »Die Eherechtsreform in Österreich«, (»N. Fr. Pr.« vom 3. April 1905.) — Bouček, »Warum streben wir an die Reform des Eherechtes?« (Čech.) 1906, S. 8 u. f.

und die staatliche Ehegesetzgebung, welche mit diesem Grundsatze gebrochen hat, zu verurteilen. So hat es auch Pius IX. in dem bekannten Syllabus und Leo XIII. im Jahre 1880 mittels der Enzyklika »Arcanum« getan.[1])

In letzter Zeit ist mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Staat selbst Trennung von Ehen in der Form der Ungültigkeitserklärung vornimmt bzw. zuläßt, und zwar über Antrag eines Ehegatten oder aus Gründen, die nicht Defekte der Willenserklärung oder die Form des Aufgebotes und der Trauung betreffen. »Dem Laien klingt es wohl nur wie ein Spiel mit juristischen Worten, wenn betont wird, daß die Ungültigkeitserklärung nach juristischen Begriffen etwas von der Auflösung gültiger Ehen grundverschiedenes ist.«[2])

Man könnte vielleicht auch hier sagen: das österreichische Ehegesetz hat auf die »religiösen Begriffe« der Protestanten Rücksicht genommen; so mögen dann auch sie gestatten, daß auch die katholische Kirche auf ihre Kosten komme. Wir müssen betonen, daß hier die Dinge doch ein wenig anders liegen. Zunächst wiederholen wir, daß der moderne und paritätische Staat keiner Kirche, auch nicht der evangelischen, dogmatische Dienste zu leisten habe. Und nimmt der österreichische Staat in seinem Ehegesetze Rücksicht auf den Standpunkt der Protestanten, dann handelt er in diesem Falle in seinem eigenen Interesse, welches sich mit jenen der Protestanten deckt. Auch bedeutet diese Rücksichtnahme keine anderweitige Schädigung. Wohl aber bedeutet dies die früher geschilderte Rücksichtnahme auf die Lehren der katholischen Kirche. Diese Schädigung erstreckt sich, wie wir gesehen haben, auf die Staatsbürger überhaupt, und es kann dies den Protestanten nicht gleichgültig sein, weil sie auch Bürger desselben Staates sind. Auch hier gilt das Wort: »Leidet ein Glied, dann leiden alle Glieder.« Wie schon bemerkt, kann es den protestantischen Staatsbürgern nicht gleichgültig sein, welche Rechtsordnung auf dem Gebiete des Ehewesens herrscht und ob durch sie das Wohl des Staates geschädigt oder gefördert wird. Aber

---

[1]) Fahrner, l. c., S. 268.

[2]) Nevečeřel, »Zur Ehereform« (»Österr. Richterzeitung«, Jahrg. II, Nr. 3). Dort auch das aus dem § 67 genommene Beispiel. Vgl. damit »Protokolle der Enquete usw.«, S. 14 und 16.

die jetzige Rechtsordnung bedeutet eine unmittelbare Schädigung evangelischer Interessen. Die protestantischen Bürger des österreichischen Staates müssen dagegen Einspruch erheben, daß diejenigen, welche die römische Kirche verlassen und evangelisch werden, auch noch fernerhin in der Verpflichtung der verlassenen Kirche bleiben müssen. Und dies geschieht in der Tat, sofern sie, wie schon gezeigt wurde, die Konsequenzen des § 111 tragen müssen. Diese bedeuten eine Verletzung der Gleichberechtigung, eine Scheidung der Staatsbürger in solche des höheren und niederen Grades; sie sind ein Residuum des alten Staatskirchentums mit der privilegierten römischen Kirche. Es geht wohl die österreichischen Protestanten sehr an, wenn der katholische Grundsatz der absoluten Untrennbarkeit der Ehe in »gemischten« Ehen, d. h. in solchen, welche als »gemischte« geschlossen worden sind, auch auf den evangelischen Teil ausgedehnt wird. Das ist, wie selbst Maassen gesteht,[1]) eine große Inkonsequenz und eine nicht minder große Unbilligkeit. Fassen wir gar die schon angeführten Nachtragsverordnungen zum § 111 ins Auge, welche das Ehehindernis des Katholizismus aufbringen und enthalten, dann werden wir Maassens Worte doppelt unterstreichen. Es ist höchst bezeichnend, daß dieser gelehrte Jurist und gute römische Christ sagt, jenes Hindernis involviere mit seinen zwei Fällen eine offenbare Preisgebung der Selbständigkeit des staatlichen Rechtsgebietes und der Staat führe sich selbst durch das Festsetzen jenes Hindernisses und dem Festhalten an demselben ad absurdum.[2]) Wahrmund vertritt die Ansicht,[3]) daß der § 111, der in offenbarem Widerspruche zu den Staatsgrundgesetzen von 1867 und dem interkonfessionellen Gesetze von 1868 stehe, überhaupt nur noch formell zu Recht bestehe, weil man eben seinerzeit per nefas unterlassen hat, ihn aufzuheben. Inhaltlich sei er durch die angeführten Gesetze »meritorisch derogiert, wenn auch nicht formell abrogiert«. Diese Worte leuchten uns mehr ein als jene in der Enquete gesprochenen, nach welchen mit Rücksicht auf den § 77 des a. b. GB. (»wenn eine katholische und eine nicht katholische Person sich verehelichen, so muß die Einwilligung vor dem katho-

---

[1]) l. c., S. 24.
[2]) l. c.
[3]) »Österr. Richterzeitung«, l. c.

lischen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden....«) der § 111 desselben Gesetzes nur noch teilweise gelte. Bekanntlich ist ja diese Bestimmung durch die späteren Gesetze aufgehoben worden; außerdem ist in der Enquete selbst ganz richtig geantwortet worden, daß über die Gültigkeit und Ungültigkeit des § 111 nicht der Umstand entscheidet, wer die Eheerklärung entgegennimmt, sondern ob einer der Verlobten zur Zeit der Trauung katholisch war.[1])

Wir glauben gezeigt zu haben, daß man mit der seit dem Jahre 1868 begonnenen Ausgestaltung unserer Ehegesetzgebung wirklich auf halbem Wege stehen geblieben sei. Aber damit ist doch auch das Zugeständnis gemacht, daß man ein Stück weiter gegangen ist. Seinerzeit hat Porubszky an den Gesetzen vom Jahre 1868, also auch an dem aus diesem Jahre stammenden Ehegesetze scharfe Kritik geübt.[2]) Nach unserer Ansicht zu scharfe. Das hat auch Wahrmund in letzter Zeit mittelbar bestätigt, indem er mit der Kritik der österreichischen Ehejudikatur zugleich auch eine warme Apologie der österreichischen Maigesetze aus dem Jahre 1868 verband.[3]) Ganz besonders hat er auf den Art. XVI des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, hingewiesen, nach welchem dem Gesetzgeber sozusagen freie Hand für die Weiterentwicklung der österreichischen Gesetzgebung in der durch die Maigesetze von 1868 angegebenen Richtung gelassen wird.[4]) Auf diese Bedeutung des erwähnten Artikels hat, wie schon in der »Enquete« bemerkt wurde[5]) und wie neuerdings auch Wahrmund hervorhebt,[6]) im Jahre 1877 der Präsident des k. k. evangelischen Oberkirchenrates in Wien, Schmidt, hingewiesen und den Widerspruch aufgedeckt, in welchem sich die rechtliche Praxis auf dem Gebiete des Ehewesens in Österreich zu jenem

[1]) »Protokolle«, S. 63, 100, 101.

[2]) »Zeitschrift für Kirchenrecht«, Bd. IX, 1870.

[3]) »Zeit« vom 11. Juli 1905.

[4]) »Alle diesen Vorschriften widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, ebenso wie allfällige entgegenstehende Gepflogenheiten sind, auch insofern sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen.«

[5]) Protokolle, S. 116.

[6]) »Ehe und Eherecht«, S. 80.

Artikel befindet. Man begriff eben in Österreich nicht, welch eine hohe Aufgabe jener Artikel auch der Judikatur gestellt hat. Daß unsere Behauptung richtig ist, wird noch zu zeigen sein. Vorläufig kehren wir noch zu Porubszky zurück. Gewiß tadelt er manches in den Maigesetzen von 1868 mit Recht. Allerdings hat etwas davon die Praxis gemildert.[1] Einiges ist durch die nach dem Jahre 1870 erfolgte Ehegesetzgebung verbessert und ergänzt worden, z. B. die Supplierung des kirchlichen Aufgebotszeugnisses durch jenes der Zeugen.[2] In manchem hat Porubszky bis heute Recht behalten. Welcher Pfarrer hätte nicht Grund gehabt, über Unklarheiten und Ungenauigkeiten in den betreffenden Gesetzen zu klagen; zu seufzen über die langwierigen Prozeduren, welche sie vorschreiben; über Anlässe und Handhaben zu Behelligungen, welchen er ausgesetzt ist. Wer würde es vom seelsorgerlichen Standpunkte aus mit Porubszky nicht bedauern,[3] daß die sogenannten Versöhnungsversuche (§§ 104, 107, 132 des a. b. GB.) nun der Kompetenz der Seelsorger eigentlich entzogen sind, wovon die Schuld der Widergesetzlichkeit des katholischen Klerus zuzuschieben ist. Gewiß würde ein jeder von denjenigen, die es mit der neueren österreichischen Ehegesetzgebung und der Praxis zu tun haben, aus dem Schatze seiner Erfahrung manchen Beleg dazu beibringen, daß diese auch reformbedürftig sei.[4] Aber es läßt sich, glauben wir, doch nicht leugnen, daß die Einführung der Notzivilehe für Österreich einen Fortschritt und eine Wohltat bedeutete, und wir vermögen nicht Wahrmund Recht zu geben, wenn er das Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 47, im Widerspruche zu seiner späteren Apologie der österreichischen Maigesetze eine »Bescherung« nennt, die, »genau genommen, einen Schlag ins Wasser bedeutet«.[5] Der Papst wußte gewiß gut, warum er die österreichischen Maigesetze von 1868, also auch das Ehegesetz aus diesem Jahre, »abscheuliche Gesetze« nannte. Etwas Gutes bedeuten und enthalten die Gesetze auf jeden Fall. Freilich kann dieses »Etwas« unter Umständen recht wenig sein.

[1]) Vgl. l. c., S. 41.
[2]) »Österr. Zeitschrift für Verwaltung«, Jahrg. III (1870), S. 133.
[3]) l. c., S. 49.
[4]) Vgl. auch Rittner, l. c., S. 243.
[5]) »Österr. Richterzeitung«, Jahrg. II, Nr. 3.

Diese Umstände scheinen eben jetzt in Österreich vorhanden zu sein. Der unfertige, von prinzipiellen Widersprüchen Zeugnis ablegende Zustand des österreichischen Eherechtes führt in der Handhabung und Auslegung desselben zu unerquicklichen, fatalen Konsequenzen und Erfahrungen. Bekanntlich pflegt jene Handhabung und Auslegung ein empfindliches Barometer der politischen bzw. kirchenpolitischen Witterung zu sein; dasselbe scheint jetzt nicht auf »Schön« zu zeigen. Man konnte unlängst auf Grund eines speziellen Falles von der »Rückbildung des interkonfessionellen Gesetzes« durch die Verwaltungsjudikatur öffentlich schreiben; es ist beinahe selbstverständlich, daß auf dem Gebiete des österreichischen Eherechtes die entsprechende Analogie zu finden sein wird. Der Präsident des k. k. evangelischen Oberkirchenrates, Schmidt, sagte mit Rücksicht auf den Art. XVI des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, im Herrenhause im Jahre 1877 folgendes: »Diese Bestimmungen sind an und für sich so klar und verständlich, daß man glauben sollte, es könne über die praktische Anwendung derselben ein Zweifel gar nicht bestehen. Dem ist aber nicht so. Im guten Glauben, daß sie an die Satzungen der katholischen Kirche nicht länger gebunden seien, haben Nichtkatholiken die Trennung mißlungener, unglücklicher Ehen bewirkt und haben wieder andere Ehen geschlossen. Es sind ihnen aber seitens der inländischen Behörden, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die in Frage stehenden eherechtlichen Bestimmungen des a. b. GB. von Seite der Gesetzgebung nicht ausdrücklich als aufgehoben bezeichnet werden, Schwierigkeiten gemacht worden.« Damit ist auch die heutige Situation zur Genüge gekennzeichnet.

Früher, als man noch einigermaßen der milderen Auslegungsweise huldigte, bedeuteten die sogenannten »siebenbürgischen Ehen« die Hinterpforte, durch welche sich manche, ja viele, deren erste Ehe durch Scheidung in Brüche gegangen war, trotz § 111 in die zweite Ehe retten konnten. Seit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1879, Z. 9482,[1]) ist es anders geworden. Nach diesem Erlasse richten sich die österreichischen Ehegerichte auch nach Kundgabe des ungarischen Zivilehegesetzes vom Jahre 1894. Ja, gerade in der Jetztzeit gehen diese mit besonderer Strenge vor. Dieses »Verdienst« gebührt, wie es zuletzt

[1]) Ministerialverordnung sbl. Nr. 53.

wieder Wahrmund gezeigt hat,[1]) dem österreichischen Obersten Gerichts- und Kassationshofe in erster Reihe. »Denen, die österreichische Staatsbürger geblieben waren, wurde aus dieser Staatsbürgerschaft der Strick gedreht, bei jenen aber, die eine fremde Staatsbürgerschaft erworben hatten, hieß es, bei der Untersuchung der Gültigkeit der Ehe kommt es gar nicht auf die Staatsbürgerschaft, sondern auf den Wohnsitz an.«[2]) Und das, so fügen wir hinzu, ohne Rücksicht auf die §§ 34 und 37 des a. b. GB., nach welchen die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften nach den Gesetzen des Ortes, wo sie abgeschlossen wurden, beurteilt werden soll. Welche Bahnen wandelt doch die österreichische Ehejudikatur! Man könnte schon aus eigener Sammlung manchen bezeichnenden Beleg beibringen. Und andere könnten desgleichen tun. Es gelang z. B. der österreichischen Ehejudikatur, eine Ehe nach 26jährigem glücklichen Bestande zu zerstören. Wir sind in Österreich glücklich so weit, daß jemand dort ledigen Standes ist, der in Ungarn für verheiratet gilt.[3]) Wie unsere Ehejudikatur schwankt, davon zeugt der Umstand, daß sie die Ehen der Altkatholiken für trenn- und untrennbar bezeichnet. Aber zugleich mit »ja« und »nein« antworten, ist nicht nur eine schlechte Theologie, sondern auch eine schlechte Gerichtsbarkeit. Ja, es ist in Österreich so weit gekommen, daß ein geschiedener Mann von seiner früheren Frau — auf Ehrenbeleidigung geklagt wurde, weil er nach seiner Scheidung Karten ausschickte, mittels welcher er seine Verlobung mit einer anderen anzeigte. Er ist zunächst sogar zu einer ziemlich großen Geldstrafe verurteilt, schließlich aber freigesprochen worden, da ja in Österreich die Verlöbnisse (§ 45 des a. b. GB.) eigentlich keine Rechtskraft haben.[4]) Aber jene Klage hat doch symptomatischen Charakter. Es ist bezeichnend, daß über sie so lange gerichtlich verhandelt werden konnte. Da wirkt eben das Beispiel »von oben«, die Ehejudikatur des Obersten Gerichtshofes. Ganz besonders sind es die Begründungen seiner

[1]) »Zeit« vom 11. und 12. Juli 1905.

[2]) Burckhard, »Ungarische Ehen in Österreich«. (»Zeit« vom 8. März 1903.)

[3]) »Evang. Kirchenzeitung« vom Jahre 1903, S. 93.

[4]) »Zeit« vom 5. September 1904, Nr. 1058. — »N. Fr. Pr.« vom 10. und 19. Mai 1905.

Ehejudikate, die allenthalben gerechtes Staunen und großes »Mißvergnügen« erregen. Einige führt Wahrmund an, andere die »Protokolle der Enquete«. Man muß wahrlich dem ersteren Recht geben, wenn er mit Rücksicht auf jene Ehejudikate in die drastischen Worte ausbricht: »Wir in Österreich hätten beinahe keine Spezialität gehabt, womit wir der Fremde imponieren könnten. Da habe uns in der zwölften Stunde seiner Erleuchtung der Oberste Gerichtshof eine vom Papste approbierte k. k. österreichische Sittlichkeit geschenkt.«[1]) Derselbe Jurist meint, daß die Ehejudikate des Obersten Gerichtshofes nur das Mitleid moderner Juristen erwecken können; derselbe ignoriere die österreichische Rechtsentwicklung seit 1867 und schalte damit nicht nur das Eherecht aus allen politischen und freiheitlichen Errungenschaften, sondern auch den Staat Österreich aus dem internationalen Eherechtsverkehre aus.[2]) Anderswo[3]) meint er, daß sich die rühmliche Buchstabengläubigkeit der österreichischen Ehejudikatur das hohe Verdienst erwirbt, die Absurdität und Unhaltbarkeit des österreichischen materiellen Eherechtes immer aufs neue jedermann ad oculus zu demonstrieren. Ihm sekundiert Burckhard, wenn er schreibt:[4]) »Die Sache ist schon so weit gediehen, daß die Notwendigkeit einer Reform unseres Eherechtes auch jenen aufdämmern muß, denen der Katholizismus Sache des Herzens oder gar Sache des Interesses ist.« Derselbe Burckhard nennt die Judikatur des Obersten Gerichtshofes geradezu »papistisch«, wie er überhaupt der Ansicht ist, daß man in Österreich die Ehesachen »in favorem ecclesiae« judiziere.[5]) Welcher Kirche ist leicht zu erraten. Die »boni mores«, welche zu schützen der Oberste Gerichtshof für seine Pflicht hält, indem er seine Hand über dem § 111 hält, sind, näher besehen, nichts anderes als jener »favor ecclesiae«.

In allerletzter Zeit schien es, daß die österreichische Ehejudikatur in andere Bahnen einlenken wolle. Man schrieb schon

---

[1]) »Zeit« vom 11. Juli 1905.

[2]) Ebendaselbst vom 12. Juli 1905.

[3]) »Österr. Richterzeitung«, l. c.

[4]) »N. Fr. Pr.« (»Die beleidigte Gattin«) vom 14. Mai 1905.

[5]) Ebendaselbst vom 2. Mai 1905. Vgl. auch »Protokolle«, S. 215. — »Zeit« vom 8. März 1903 u. s. Eine Zusammenstellung »krasser« Urteile der österreichischen Ehejudikatur auch im Anhange des Berichtes Tschau an den Justizausschuß (zusammengestellt von Dr. Granitsch).

von einer »Wendung in der Eherechtssprechung des Obersten Gerichtshofes«. Einmal ist es der § 64 des a. b. GB. (imped. disparitatis cultus) gewesen, welchen man anders, d. h. milder, auslegen zu sollen glaubte als früher. Eine im Auslande geschlossene Ehe zwischen einem Christen und Nichtchristen ist in Österreich nicht für ungültig erklärt worden, weil die Eheleute nicht darauf ausgegangen wären, das österreichische Gesetz und die Rechtsfolgen in Österreich zu umgehen.[1]) Das andere Mal ist aus demselben Grunde eine Ehe zwischen solchen Eheleuten, von welchen der eine bei der ersten Eheschließung katholisch und dann als geschieden eine neue Ehe im Auslande einging, nicht für ungültig erklärt worden, d. h. man nahm Abstand vom § 111 des a. b. GB.[2]) Aber gleich dazwischen hielt man sich wiederum an die alte Praxis, und es scheint vorläufig nicht viel Hoffnung vorhanden zu sein, daß die österreichische Ehejudikatur mit ihrer übel beleumundeten Vergangenheit bricht.[3]) So ist denn nicht von ihr, sondern von einer entsprechenden Reform des ganzen österreichischen Eherechtes das Heil zu erwarten.

IV.

Lösungsversuche.

Unsere bisherigen Ausführungen dürften gezeigt haben, daß eine Reform des österreichischen Eherechtes völlig berechtigt, weil notwendig sei und in welcher Hinsicht sie zu vollziehen wäre. Nun wäre noch die Art und Weise anzugeben, auf welche dabei vorzugehen wäre. Selbstverständlich bringen wir in dieser Be-

---

[1]) »Lidové Noviny« vom 3. August 1905.

[2]) »N. Fr. Pr.« vom 2. Februar 1906.

[3]) Vgl. »N. Fr. Pr.« vom 5., 6. und 8. Oktober 1905. (In letzter Nummer des Artikels von Burckhard: »Die Ehejudikatur in Ehesachen«). Auch: »N. Fr. Pr.« vom 22. Mai 1906; dort wird berichtet von der Ungültigkeitserklärung einer in Amerika geschlossenen Ehe zwischen einem Juden und einer Katholikin durch das Wiener Oberlandesgericht. Das Erkenntnis spricht von ethischen Rücksichten, aus welchen das in § 64 des a. b. GB. enthaltene Ehehindernis statuiert sei. Über einen interessanten Fall berichtet die »N. Fr. Pr.« vom 1. Juli 1906. Sogar eine vom Bischof Dr. Kahn in Klagenfurt getraute Ehe ist vom Oberlandesgerichte Graz auf Grund des § 111 für ungültig erklärt worden.

ziehung unsere Ansicht zum Ausdruck und sind uns dessen bewußt, daß diese auf allgemeine Zustimmung nicht zählen darf: gehen ja hier die Meinungen und Ansichten sehr auseinander.

Man wird uns zugeben, daß an der entsprechenden Normierung des Ehewesens sowohl der Staat als auch die Kirche das größte Interesse haben. Einen Beweis zu dieser Behauptung zu liefern, halten wir für überflüssig. »Auf der Ehe beruht alle menschliche Entwicklung; sie begründet die Familie; die Familie ist aber die erste Voraussetzung für das Zusammenleben des Menschen überhaupt, sie ist die Unterlage der Gemeinde, des Staates.« [1])

Und auch der anderen Behauptung dürfte evangelischerseits nicht widersprochen werden: daß, wenn es sich um die rechtliche Normierung des Ehewesens handelt, dem Staate, als der obersten Rechtsmacht, die Initiative zu überlassen sei. Daß damit eben der evangelische Standpunkt gekennzeichnet ist, ging wohl schon aus unserer vorangestellten historischen Skizze hervor. Es hieße in der Tat denselben verlassen, wenn man das Recht zu jener Normierung oder nur die Priorität dieses Rechtes für die Kirche in Anspruch nehmen zu sollen meinte. Die Konsequenz dieses Standpunktes in bezug auf die Reform des österreichischen Eherechtes ist leicht zu ziehen. Es ist Sache des österreichischen Staates, jene Reform zu vollziehen. Er kann auf Ratschläge von anderen Seiten hören, er kann nach ihnen handeln, aber er muß handeln. Sein Interesse erheischt es, daß er bald und recht handle. Nur dann wird man von einer Reformtätigkeit desselben sprechen können.

Recht wird aber der Staat nur dann handeln, wenn er sein Eherecht von allem befreit, was demselben den Vorwurf der Rückständigkeit, Unbestimmtheit, Unklarheit und Widerspruchvollheit einbringt. Er muß sein Eherecht so ausgestalten, daß dadurch das Ehewesen für sein Gebiet in einer gerechten und billigen, den durch seine andere Gesetzgebung geschaffenen Verhältnissen Rechnung tragenden Weise normiert wird. Kurz, er muß sich auch durch seine Ehegesetzgebung als ein moderner, paritätischer Staat erweisen, was bekanntlich noch bei weitem nicht einen un- und antichristlichen Staat bedeuten muß.

[1]) Frantz, »Kirchenrecht«, 1892, S. 255.

Da wird der österreichische Staat zunächst daran gehen müssen, die in seiner bisherigen Ehegesetzgebung enthaltene rechtliche Definition der Ehe, die sozusagen die Operationsbasis für seine rechtliche Aktion zu bilden hat, zu überprüfen und eventuell zu verbessern. In der Tat wurden auch in Österreich Stimmen laut, welche eine Reform des Ehebegriffes in der Ehegesetzgebung desselben für notwendig halten und eine solche auch verlangen. Bekanntlich definiert das österreichische Ehegesetz (§ 44 des a. b. GB.) die Ehe als Vertrag oder, besser gesagt, gibt keine eigentliche Definition der Ehe. Es läßt die Familienverhältnisse durch den Ehevertrag gegründet sein. Die Eheschließung ist ein Ehevertrag und die Ehe ist ein Resultat und eine Konsequenz des Vertrages; die Ehe basiert auf einem Vertrage. Diese Definition halten auch Juristen für unzureichend und verlangen ihre Erweiterung.[1]) Man braucht gerade kein versierter Jurist zu sein, um einzusehen, daß sich die Definition der Ehe als eines Vertrages für rechtliche Operationen sehr empfehle;[2]) aber um auch zu begreifen, daß die Definition des Ehevertrages, wie sie das österreichische Ehegesetz gibt, gerade kein Ideal einer rechtlichen Definition ist; man braucht nur die einzelnen Momente näher ins Auge zu fassen, aus welchen sie sich zusammensetzt. Aber damit mögen sich die Juristen die Köpfe zerbrechen.

Was speziell uns Evangelischen betrifft, so verlangen wir hinsichtlich der Reform des österreichischen Eherechtes folgendes: Das österreichische Eherecht muß von allem befreit werden, was in ihm das Privilegium einer Kirche bedeutet und diese für die bevorzugte, herrschende gelten läßt. Es müssen aus dem österreichischen Eherechte alle jene Bestimmungen verschwinden, welche der Gleichberechtigung widersprechen und eine Verletzung, Schädigung und Beeinträchtigung der bürgerlichen Rechtsfähigkeit derjenigen bedeuten, welche einer anderen Religionsgemeinschaft

---

[1]) Nevečeřel, »Zur Eherechtsreform«. (»Österr. Richterzeitung«, Jahrgang II, Nr. 3). Vgl. dagegen Wahrmund, »Ehe und Eherecht«, S. 24 u. f. »Protokolle usw.«, besonders S. 137 u. s. Auch Wahrmund, »Zeit« vom 11. Juli 1905.

[2]) Wahrmund, »Ehe und Eherecht«, S. 56.

als der römisch-katholischen angehören oder mit Gestattung des Staates an keine sich anschließen. Mit dieser Forderung, die nach unserer Ansicht für die Reform des österreichischen Eherechtes die conditio sine qua non bedeutet, wird die frühere Angabe, wie dasselbe zu verbessern wäre, näher bestimmt. Und da die Erfüllung dieser Forderung zugleich auch, wie wir zu zeigen uns bestrebt haben, die konsequente Durchführung der vom Staate rezipierten Rechtsgrundsätze, also auch die Wahrung seiner Rechtsehre und seiner Interessen bedeutet, darf sich der österreichische Staat, sofern er eine Reform seines Eherechtes anstreben will, von der Erfüllung jener Forderung durch Stimmen aus keinem Lager abbringen lassen.

Nun wäre weiter zu erwägen und anzugeben, wie sich im besonderen das Vorgehen des Staates zu gestalten hätte. Er kann mit Berücksichtigung der Kirchen und Religionsgesellschaften, ja in Kooperation mit ihnen das Reformwerk in Angriff nehmen, oder selbständig, ohne jegliche Berücksichtigung des Standpunktes derselben vorgehen. Es liegt in seiner Kompetenz, die Entscheidung so oder anders zu fällen.

Wird er es im Sinne des ersten Falles tun, so wird er sich auch bei der Reform des Eherechtes in derselben Linie bewegen, wie bisher bei der Ausgestaltung derselben. Er wird sich auch in Zukunft bemüßigt sehen, auch in seinem verbesserten Eherechte dem Standpunkte der verschiedenen von ihm angenommenen Kirchen und Religionsgesellschaften gerecht zu werden, so viel er es vermag. Es dürfte auch dann, sowie auch bis jetzt, diese Rücksichtnahme auf den kirchlichen Standpunkt in der Beibehaltung der kirchlichen Eheschließungsform als der regelmäßigen ihren prägnanten Ausdruck finden.

Was würden wir Evangelischen zu dieser Normierung der eherechtlichen Frage sagen? Wir antworten: Wäre der österreichische Staat bereit, aus seinem Eherechte alles auszuschalten, was seinen Grundgesetzen und seiner interkonfessionellen Gesetzgebung widerspricht, dann könnten wir uns mit diesem seinem Vorgehen befreunden. Ist ja im Auge zu behalten, daß, wie schon merkt, seine und unsere Interessen im wesentlichen nicht divergieren. Damit ist aber nicht gesagt, daß jenes Vorgehen nicht auf

Schwierigkeiten stoßen würde. Sie liegen außerhalb des Bereiches der evangelischen Kirche und sind so bedeutend, daß sie die Frage nahe legen, ob sich der Staat für jenes Vorgehen entscheiden soll. Der Staat müßte nämlich auch bei seinem Reformwerke den Weg einschlagen, den er auch in seinem bisherigen Zivilkodex gegangen ist: er müßte abermals eigentlich eine Reihe von Eherechten aufrecht erhalten bzw. schaffen, die von den betreffenden Kirchen her ihr Gepräge und teilweise auch ihren Inhalt erhalten. Oder anders gesagt, er müßte eine Reihe von Eherechten schaffen, die konfessionell mehr oder weniger differenzieren würden; die bis zu einem gewissen Grade kirchlich, aber staatlich rezipiert wären, nicht aber ein einheitliches, für alle geltendes staatliches Eherecht. Das hat aber seine Schwierigkeiten, ja sein Bedenkliches. Da droht abermals die Gefahr der Verstaatlichung der kirchlichen Dogmen. Weiter ist zu bedenken, daß es im Staate Religionsgesellschaften geben kann, die kein Eherecht ausgebildet haben. Schon da wird der Staat genötigt sein, positiv schaffend vorzugehen und jene Gesellschaften mit seinem Eherechte zu versehen. Zu dem von den Kirchen rezipierten und für sie approbierten Kirchenrechten wird als Supplement das staatliche, d. h. von ihm produzierte Eherecht hinzutreten. Zu demselben Resultate gelangen wir auch von einer anderen Seite. Wir sagten: die Konsequenz der Rücksichtnahme auf den kirchlichen Standpunkt wird in der Beibehaltung der kirchlichen Eheschließungsform zu suchen sein. Da liegt doch die Gefahr nahe, daß diese Eheschließungsform vielleicht aus seelsorgerlichen, vielleicht auch aus anderen Gründen verweigert wird. Auch dann ist das Eingreifen des Staates notwendig. Auch dann muß er von sich aus, autonom, eherechtliche Bestimmungen treffen. Desgleichen noch in einem anderen Falle. Der Staat proklamierte und garantierte die Gewissensfreiheit und hat infolgedessen die Erfahrung gemacht und wird sie auch ferner machen, daß es innerhalb seiner Grenzen Leute gibt, die sich keiner Religionsgesellschaft, wenigstens keiner vom Staate rezipierten, anschließen. Sie werde de facto konfessionslos oder gelten wenigstens für solche vor dem staatlichen Forum. Aber auch sie wollen Ehen schließen. Deshalb muß der Staat auch für sie ein Eherecht festsetzen und einführen. Schon mit dieser Mischung des kirchlich rezipierten und staatlich autonomen Eherechtes sind nicht unbedeutende Schwierigkeiten ge-

geben, die sich auch bei der beabsichtigten Reform des Eherechtes geltend machen dürften. Aber die Hauptschwierigkeit mag in folgendem liegen: Wir sagten, daß der Staat eventuell eine Reihe von kirchlich gearteten Eherechten rezipiert. Das kann er aber nur bis zu einem gewissen Grade tun. Er darf nicht Bestimmungen in das Eherecht aufnehmen bzw. in demselben dulden, welche Zeugnis davon ablegen würden, daß er seiner Mission untreu geworden ist. Er muß daher die Grenze bestimmen, bis zu welcher er in der Rezipierung der kirchlich gearteten Eherechte gehen will. Dies ist auch mit Rücksicht auf die anderen, von ihm angenommenen Religionsgesellschaften notwendig. Der Staat soll sie vermöge seiner Kirchenhoheit schützen und den Frieden unter ihnen erhalten. Dann darf er nicht irgend einer von ihnen Vorrechte gewähren, auch nicht im Eherechte, durch welche die anderen gekränkt und verletzt werden. Nun entsteht aber die Frage, ob die Kirchen mit der vom Staate gezogenen Grenze zufrieden sein werden? Es ist mit Bestimmtheit zu sagen, daß die römische Kirche die Unzufriedene sein wird, da dadurch ihr jetziger »Besitzstand« im Eherechte bedeutend geschmälert würde. Kollisionen mit ihr wären demnach unvermeidlich; und weil man das in Österreich weiß und sich denkt, es sei gefährlich, »den Leu zu wecken«, so möchte man dort lieber alles beim Alten lassen. Allerdings hat in der »Enquete« der Verteidiger des römisch-katholischen Standpunktes, welchen dahin die bekannte Leo-gesellschaft entsendet hat, folgende Erklärung abgegeben: »Meine Auffassung ist folgende: . . . Der Staat kann an die Ehegesetzgebung nur dann herantreten, wenn er sie wahrhaft konfessionell macht, so daß die Konfessionen berücksichtigt werden. Es wurde hier gesagt, wie wir dazu kommen, zu verlangen, daß die Konfessionen hier mitsprechen, welche verschiedene moralische Anschauungen über die Ehe haben. Ich erwidere darauf: das ist die Freiheit, die der Staat seinen Bürgern, aber auch ihren Gesinnungen, entgegenzubringen hat. Lassen wir dem Katholiken seine katholische Auffassung von der Ehe, lassen wir dem Juden seine Auffassung, wenn er sie für gut und richtig findet; der Jude soll seine Gesetze haben, die Evangelischen sollen ihre Gesetze haben, nach welchen sie das Eherecht regeln. Nun existiert außer dem von der Kirche legalisierten Geschlechtsverkehre ein Geschlechts-

verkehr, wo sich die Betreffenden an die Kirche wenden würden, wenn es möglich wäre, und nur für diese und ausschließlich für diese, wäre in der Form der Notzivilehe oder, wie man das Zeug nennen mag, irgend etwas zu unternehmen, und die Kirche wird wahrscheinlich anerkennen, daß hier ihre Kompetenzen nicht tangiert werden und wird außer einem Proteste der Sache keine unüberwindlichen Schwierigkeiten in den Weg legen.«[1]) Wir zweifeln beinahe, daß diese Worte der römischen Kirche aus der Seele gesprochen wurden. Wenn dies der Fall wäre, warum zeigt sie so viel Widerwillen gegen die Reform des österreichischen Eherechtes?

Uns interessiert aber hier aus den Worten des katholischen Redners ganz besonders eines: auch er hält bei der Regelung des Ehewesens vom kirchlich-konfessionellen Standpunkte aus die Notzivilehe für etwas Notwendiges. So ist es auch wirklich. Sobald der Staat auch bei der Reform des Eherechtes auf dem Wege bleibt, auf welchem er sich auf dem Gebiete des Ehewesens jetzt befindet, ist und bleibt die Notzivilehe, wie Maassen sagt,[2]) »ein nicht abzuweisendes Supplement der kirchlichen Eheschließung; sie ergibt sich aus der Trennung der Gebiete, des geistlichen und des weltlichen; denn die geistliche Person empfängt ihre Direktiven nicht vom Staate, sondern von der Kirche«.

Aber eben mit Rücksicht auf diese Trennung verlangt man, daß der Staat bei der Regelung des Ehewesens den anderen, früher angedeuteten Weg betrete: er soll ein einheitliches staatliches Eherecht für alle Untertanen ohne Unterschied der Konfessionen und in voller Unabhängigkeit von ihren Anschauungen von der Ehe schaffen. Damit sei die einzige richtige Weise angegeben, auf welche das österreichische Eherecht zu reformieren sei. Nur so werde der Staat in Zukunft allen Kollisionen mit den Kirchen aus dem Wege gehen. Was diese dann auf dem Gebiete des Ehewesens machen und wie sie sich da einrichten, das sei ihre Sache. Nur respektieren müssen sie das staatliche Recht. Wollen sie z. B. eine Ehe, die nach dem staatlichen Rechte geschlossen ist, für ihr Gebiet nicht anerkennen, so bleibt es ihnen unverwehrt; aber für das staatliche Forum bleibt sie gültig. Diese Theorie führt, wie

---

[1]) »Protokolle«, S. 239.

[2]) l. c., S. 9.

leicht einzusehen ist, notwendigerweise zur obligatorischen Zivilehe. Und diese wird auch in Österreich von sehr vielen, Juristen und Nichtjuristen, verlangt. In ihr sehen sie die Form, in welcher die Reform des österreichischen Eherechtes zu geschehen hat. »Das erste und oberste Postulat jeder modernen Eherechtsreform ist: die unbedingte und restlose Ausschaltung des religiösen Momentes resp. der kirchlichen Ingerenz aus der staatlichen Eheordnung.« »Für den Staat kann es nur ein durchaus gleichförmiges Eherecht und nur eine einheitliche Form des Eheabschlusses geben.«[1] »Der Standpunkt des Staates ist einfach der, daß die weltliche Seite der Ehe in erster und letzter Linie ihn allein berührt.« »Er darf sich die Ehe und die Familie nicht wie ein Lehen und Prekarium von der Kirche schenken lassen.« »Es heißt, von vornherein eine abschüssige Bahn betreten, wenn der Staat die Begründung der Ehe den einzelnen Konfessionen überweist und sich — mit der Notzivilehe, d. h. einer Zivilehe faute de mieux, begnügt.«[2] Und der anfangs erwähnte Aufruf des Komitees zur Reform des österreichischen Eherechtes enthält noch folgenden Abschnitt: »Die Vorkämpfer der Reform verlangen nur die Anerkennung jenes Vernunftminimums, welches in der Mehrzahl aller Staaten der Erde bereits in Gesetzesform übergegangen ist: die Einführung des einheitlichen, staatlichen, zivilen Eherechtes, mit der Möglichkeit der Trennung vom Bande für alle Staatsbürger. An dem Fortbestande des derzeitigen Zustandes hat keine Bevölkerungsklasse, kein Stand, keine Partei, nicht einmal die katholische Kirche ein echtes Interesse.«[3] Mit diesen Worten wird ohne Zweifel die Ansicht sehr vieler zum Ausdrucke gebracht. Von juristischer Seite wird noch darauf hingewiesen, daß die moderne Rechtsentwicklung im allgemeinen und die des öffentlichen Rechtes insbesondere in einer unverkennbaren Weise zur Trennung der beiden Gebiete dränge.[4] Das sei auch das einzig richtige Heilmittel gegen die kranken eherechtlichen Verhältnisse in Österreich.[5]

---

[1]) Wahrmund, »Ehe und Eherecht«, S. 95.

[2]) Mitteis, l. c.

[3]) »N. Fr. Pr.« vom 22. Dezember 1905.

[4]) Rittner, l. c., S. 11.

[5]) Vgl. auch »Protokolle«, S. 244: Pelser sieht in der Einführung der obligatorischen Zivilehe die einfache und konsequente Durchführung der Art. II und XIV der Staatsgrundgesetze von 1867. Auch Mitteis, l. c.

Was wäre von unserem Standpunkte dazu zu sagen? Etwas Prinzipielles ist dagegen kaum vorzubringen. Das hat sich wohl schon aus unseren bisherigen Ausführungen ergeben. Und wäre es möglich gewesen, auf die historische Entwicklung näher einzugehen, so hätten wir gesehen, daß die Zivilehe im vollen Sinne dieses Wortes vom Protestantismus her datiert. Wollte man sich der reinlichen Scheidung der Begriffe befleißigen, dann würde man es vom evangelischen Standpunkte nicht tadeln, wenn der österreichische Staat auf die durch die obligatorische Ehe dargestellte Weise das Ehewesen nach dessen rechtlicher Weise ordnen wollte. Und mit Recht ist es bemängelt worden, wenn es die Diener am Worte als eine Degradation ihres Amtes ansehen, wenn man ihnen nicht auch die Besorgung des rechtlichen Aktes bei der Eheschließung überlassen wolle.[1])

Sollte sich also der österreichische Staat entschließen, die Eherechtsreform in der eben angegebenen Weise durchzuführen, dann hätten also seine Protestanten keinen Grund und kein Recht, gegen ihn einen Kreuzzug zu veranstalten. Die evangelische Kirche hätte sich in die gegebene Situation zu fügen, die sich höchstwahrscheinlich nicht schlimmer gestalten würde, als die jetzige mit der Bevorzugung der römischen Kirche im Eherechte zum Trotz der Staatsgrund- und interkonfessionellen Gesetze. Wohl würden sich aus der neuen Situation auch neue Aufgaben für die evangelische Kirche ergeben, und es wäre ihre Pflicht, dieselben scharf ins Auge zu fassen und an ihrer Lösung treu zu arbeiten. Und es ist nicht zu bezweifeln, daß sich zu diesem Zwecke durch die Befreiung von allem rechtlichen Beiwerke, welches die Träger des Amtes bei der Eheschließung zu leisten haben, manche Kräfte auslösen würden. Daß den Vorteilen auch manche Nachteile, besonders die Erschwerung der seelsorgerlichen Beeinflussung, entsprächen, mag bereitwillig zugestanden werden. Aber diese Nachteile wären gewiß nicht so groß und nicht so viele, daß sie zu einem solchen vernichtenden Urteile berechtigten, wie es z. B. seinerzeit Kuzmany in seinem Kirchenrechte über die obligatorische Zivilehe gefällt hat.[2]) Es ist doch bezeichnend, daß in Deutschland von der überaus großen Animosität, die man dort

[1]) Schubert, l. c., besonders S. 260.

[2]) S. 485.

vor der Einführung seiner Ehe im Jahre 1875 gehabt hat, auch in kirchlichen Kreisen nicht viel übrig geblieben ist. Als es bei der letzten Kodifikation des deutschen bürgerlichen Rechtes galt, die Einrichtung der obligatorischen Zivilehe auch für fernere Zeiten festzuhalten, da geschah es sogar unter Zustimmung des katholischen Zentrums. Man wird wohl unwillkürlich seinen Blick nach Ungarn richten, welches durch den XXXI. Gesetzesartikel von 1894 die obligatorische Zivilehe erhalten hat, und nach den Erfahrungen fragen, die man dort mit ihr gemacht hat. Anfangs klangen die Nachrichten ziemlich entmutigend und erweckten in evangelischen Kreisen diesseits der Leitha keine besondere Sehnsucht nach der »jüngsten monumentalen Schöpfung der europäischen Legislative«, wie Csaki[1]) den XXXI. Gesetzesartikel nannte. Nun haben sich auch dort die Gemüter beruhigt. Die Nachrichten lauten hie und da noch etwas resigniert, aber im allgemeinen gibt man zu, daß das ungarische Zivilehegesetz an den dortigen Verhältnissen nicht viel geändert hat. Auf jeden Fall wäre die Behandlung der Ehen mit ungarischen Staatsbürgern in Österreich viel leichter, wenn man neben dem anderen Dualismus auch den im Eherechte nicht hätte. Es scheint sich ohnedies keiner zu bewähren. Anzumerken ist auch, daß man in Rom selbst über die Zivilehe etwas milder zu denken beginnt. Man schreibt schon von »einer gewissen Annäherung der offiziellen katholischen Doktrin an das staatliche Zivileherecht«.[2]) Diese findet man in dem von Pius X. herausgegebenen Katechismus: »Compendio della dottrina christiana prescritta da Sua Santità Papa Pio X alle diocesi della provincia di Roma« (1905), oder deutsch: »Der römische Einheitskatechismus«. In demselben sind folgende Worte zu lesen: »Man darf auch die Zivilehe eingehen, weil sie, wenn auch nicht Sakrament, doch immerhin dazu dient, den Eheschließenden (Kontrahenten) und ihren Kindern die bürgerlichen Rechtswirkungen der ehelichen Gemeinschaft zu sichern, und deshalb wird nach allgemeiner Regel von der kirchlichen Obrigkeit die religiöse Ehe nicht gestattet, wenn nicht zuvor die vom bürgerlichem Gesetze vorgeschriebenen Akte eingeleitet sind.« [3]) Warum wollen die Katho-

[1]) Die ungarische Zivilehe, 1895.
[2]) Wahrmund, »Ehe und Eherecht«, S. 95.
[3]) Bei Wahrmund, l. c., S. 96. Vgl. »N. Fr. Pr.« vom 26. September 1905. Dagegen »Wartburg« von 1905, Nr. 50.

liken, ja vielleicht auch manche Protestanten in Österreich in bezug auf die Zivilehe päpstlicher sein als der Papst selbst?

Wenn sich auch prinzipiell gegen die obligatorische Zivilehe bzw. das einheitliche staatliche Eherecht nichts Besonderes vorbringen läßt, so ist dennoch zu fragen, ob es schon jetzt an der Zeit und opportun wäre, diese gewiß radikalste Reform unseres Eherechtes herbeizusehnen. Wir finden nicht den Mut dazu. Es ist zu erwägen, ob eine so geartete Reform den österreichischen Verhältnissen entsprechen würde. Man kann doch nicht leugnen, daß sie starke Erschütterungen des öffentlichen Lebens im Gefolge haben würde. Es scheint uns nicht im Interesse Österreichs und seiner Völker zu sein, wenn jene Erschütterungen schon jetzt herbeigeführt werden sollten. Eben jetzt sind die Verhältnisse in Österreich so wenig konsolidiert, daß die mit einer so tief einschneidenden Reform verbundenen Schwierigkeiten leicht überwunden werden könnten. Außerdem scheint uns eine solche Reform mehr Einheitlichkeit im Staate und vielleicht auch da und dort ein höheres kulturelles Niveau vorauszusetzen und zu fordern, als es in Österreich vorhanden ist. Man wird auf Ungarn hinweisen und sagen, auch dort träfen diese Bedingungen nicht zu. Es möge aber nicht vergessen werden, daß dort die Situation doch eine andere war als in Österreich. Der Widerstand der römischen Kirche war dort mehr ein scheinbarer. Handelte es sich ja um die Durchführung des Grundsatzes »do ut des«. Durch die kirchenpolitischen Gesetze ist in Ungarn der Streit um das sogenannte »Wegtaufen« beendet und — zugunsten der römischen Kirche entschieden worden, weshalb der Widerspruch derselben mehr die Bedeutung der Maskierung hatte. Das dürfte aber in Österreich nicht der Fall sein. Und mehr als zweifelhaft erscheint es uns, ob es gelingen würde, den Widerstand der römischen Hierarchie zu überwinden.

Unsere Befürchtungen werden auch von anderen, selbst von Juristen geteilt. Und wir können uns ihren Ausführungen nicht verschließen. So ist z. B. das höchst bemerkenswert, was der Oberlandesgerichtsrat Nevečeřel zu diesem Gegenstande gesagt hat.[1] Und auffallend stimmt mit unserer Ansicht überein, was ein anderer

[1] Nevečeřel, »Ein Mahnruf zur Reform des Ehescheidungsrechtes«, 1904.

Jurist, der Landesgerichtsrat v. Lakembacher, über diese Frage geschrieben hat.[1]) Ja, sogar Wahrmund wäre mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse nicht abgeneigt, ein gewisses Übergangsstadium zuzulassen, welches dadurch herbeigeführt werden könnte, daß man die bestehenden Normen entsprechend modifizieren, die Institution der Notzivilehe reformieren und die Verhältnisse durch eine bessere Judikatur erträglicher machen würde.[2]) Damit ist gesagt, was wir und auch andere jetzt fordern würden. Es kommt hauptsächlich darauf an, daß die Notzivilehe sozusagen ihre Kompetenzsphäre erweitere. Damit ginge Hand in Hand, oder jene Erweiterung wäre die Folge davon, die Entfernung alles dessen aus dem österreichischen Eherechte, was mit den österreichischen Staatsgrundgesetzen und der interkonfessionellen Gesetzgebung im Widerspruche ist. Damit wäre auch der österreichischen Judikatur eine bestimmtere und bessere Bahn vorgezeichnet und verhütet, daß sie sich, wie es in letzter Zeit vielfach geschehen, ad absurdum führe. Um aber das Gesetz nicht zum Proselytenmacher herabzudrücken, wäre, wie Nevečeřel vorschlägt,[3]) ein einheitliches, interkonfessionelles Ehetrennungsrecht und damit die Befreiung der katholischen Mitbürger von einem sie drückenden, ja vielfach unerträglichen Joche anzustreben. Damit wäre, so viel uns bekannt ist, auch ein Desiderium, das auf die jüdischen Bürger des österreichischen Staates Bezug nimmt, erfüllt.

Diese Ansicht haben wir uns schon vor längerer Zeit gebildet. Ihre Richtigkeit ist aber in überraschender Weise in letzter Zeit bestätigt worden. Und zwar durch nichts geringeres, als durch die anfangs erwähnte parlamentarische Aktion, welche zum Berichte Tschan-Vogler führte. Der Bericht enthält zwei Gesetzentwürfe. Der eine steht auf dem Standpunkte des interkonfessionellen, einheitlichen, staatlichen Eherechtes. Aber da die Berichterstatter selbst wenig Hoffnung haben, daß dieser ihr Antrag angenommen wird, fügen sie noch einen zweiten Entwurf hinzu, welcher auf dem im a. b. GB. enthaltenen Standpunkte steht und »nur die größten Härten und Ungerechtigkeiten desselben be-

[1]) »Zur Reform der Ehe und des Erbrechtes.« (»Gerichtshalle« vom 18. Juni 1905.)

[2]) »Zeit« vom 12. Juli 1905.

[3]) l. c.

seitigen, dann aber auch eine Übereinstimmung der wichtigsten ehegesetzlichen Bestimmungen mit den Staatsgrundgesetzen, mit den ewigen Naturrechten und menschlichen Notwendigkeiten, mit den Forderungen der Ethik und Moral und den gesellschaftlichen Anschauungen der Jetztzeit herbeiführen will[1]), d. h. sie beschränken sich auf den Vorschlag einer Teilreform, weil die »gänzliche Reform des Eherechtes vorläufig als undurchführbar« erscheint. Etwas scheint ihnen eben mehr zu sein als nichts, und deshalb erscheint es ihnen plausibel, wenigstens einige Verbesserungen des bürgerlichen Eherechtes im Einvernehmen »mit bestimmten kirchlichen Parteiungen« zu erwirken, als im zwecklosen Kampfe um das Ideal ganze noch ungezählte Jahre verstreichen zu lassen. Was sie fordern, bezieht sich auf die §§ 63, 64 und 111 des a. b. GB. Die in den ersten zwei Paragraphen enthaltenen Ehehindernisse erlöschen mit dem Austritte aus der römischen Kirche. Von § 111 soll nur der zweite Teil (die Ehe zwischen Katholiken und Nichtkatholiken kann nur durch den Tod getrennt werden) aufgehoben werden. In entsprechender Weise soll der § 116 modifiziert werden (auch solche Ehen sind trennbar, in welchen der eine Teil schon bei der Eheschließung katholisch war). Außerdem soll ins Ehegesetz die Bestimmung aufgenommen werden, daß für die Beurteilung der Gültigkeit der Ehe der Zeitpunkt der Eheschließung, für die Beurteilung der Trennbarkeit der Zeitpunkt der angesuchten Trennung maßgebend sei. Eine andere Bestimmung beseitigt die Besonderheit der Judenehen; zuletzt wird gesagt, daß auf Ehen zwischen Christen und Nichtchristen die Bestimmungen des a. b. GB. eine sinngemäße Anwendung finden sollen.[2]) Das ist allerdings nicht besonders viel, was die Berichterstatter fordern. Möge wenigstens dieses bescheidene Ausmaß sobald als möglich erreicht werden. Weitere Etappen auf dem eingeschlagenen Wege würden schon folgen.

Es ist nicht Leichtsinn, der uns den Wunsch: »sie mögen folgen«, in den Mund legt, sondern die traurigen Erfahrungen, die jahraus, jahrein in Österreich gemacht werden und oft erschütternd wirken, die auf Schäden sittlicher, sozialer und wirtschaft-

---

[1]) »Evang. Kirchenzeitung«, 1906, Nr. 5.

[2]) »Zeit« vom 5. Dezember 1905. Auch Wahrmund, »Ehe und Eherecht«, S. 86 u. f.

licher Art hinweisen, vor welchen das in genug schwerer Lage sich befindende Österreich bewahrt werden könnte.

Wir brauchen wohl nicht zu erwähnen, daß unser Standpunkt, welchen wir der Frage nach der eherechtlichen Reform einnehmen, durchaus nicht die Verleugnung der Wahrheit bedeutet, daß die Ehe grundsätzlich unauflöslich sei. Nach unserer Ansicht soll die Möglichkeit der Trennbarkeit der Ehe mit dieser Wahrheit in das richtige Verhältnis gebracht und ausgeglichen werden. Damit dürfte auch aller Leichtigkeit und Leichtfertigkeit in der Trennung der Ehen Einhalt getan werden.

II.

Aus den Anfängen der Reformation in den Erbländern.

Aus dem k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.

Von **Georg Loesche.**

A. Beschwerden der Stände und Städte der Erbländer gegen die Geistlichkeit 1524.

Auf dem Ausschußlandtage der gesamten österreichischen Erbländer zu Innsbruck 1518 hatten die Stände auch dem Klerus ein großes Sündenregister vorgehalten.[1])

Mit ihm berührt sich in den meisten Punkten, obschon zum Teile in anderer Reihenfolge, die Beschwerde der Stände von 1524 (s. unten I); dagegen fehlt dort die einschneidende Klage der Städte (s. unten II), die einen bedeutsamen Einblick in die wirtschaftlichen Mitveranlassungen zur Reformation gewährt. Es genügt ein Auszug aus den mehr als 30 Folioseiten umfassenden Akten:

I. Allgemeine Beschwerden gegen die geistlichen Offiziale, Pfarrer und Priester.

Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Religionsakten. 1524. (»23. Juni überantwortet.«) 19 Folioseiten.

Die Klagführenden haben mancherlei Beschwerung wahrgenommen, so die Priesterschaft und namentlich Offiziale, Ortspriester, Pfarrer, Vikare den gemeinen Christenmenschen zufügen, zu Beleidigung der Gewissen und mit Schatzung des geistlichen Gutes. Man will nicht der geistlichen Obrigkeit vorgreifen, sondern Land und Leute, besonders den gemeinen Mann von solchen Beschwerungen erledigen, die gegen des Landes Freiheiten und gegen geistlich Recht und gute Sitten sind. Derhalben gebieten sie allen geistlichen Offizialen, Ortspriestern, Vikaren, allen ihren Landleuten und Untertanen folgendes:

---

[1]) H. J. Zeibig, Der Ausschußlandtag der gesamten österreichischen Erbländer zu Innsbruck 1518. »Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen« 13 (1854), 201—366, S. 244—251. Th. Wiedemann, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns 1 (1879), S. 7—10.

Daß alle Seelgerät und Sterberechte, so die Geistlichen bisher von den Verstorbenen zu nehmen pflegen, sofern es nicht dem Vermögen und guten Willen der Erben entspricht, abgestellt, und niemand dazu beredet noch gedrungen, noch deshalb die geweihte Erde oder ein anderes Christenrecht vorenthalten werde, mit Ausnahme der Sterberechte, die den Geistlichen von ihren Vorgängern her oder durch Kauf oder Geschäft als erbliche weltliche Gerechtigkeit zustehen.

Jeder, sonderlich der gemeine Mann hat die (Toten-)Opfer, bestehend in Fleisch, Speis und Trank, zu unterlassen.

Den Verstorbenen, so das Sakrament in ihrer letzten Zeit ohne ihre Schuld nicht empfingen und doch zur österlichen Zeit genommen haben; den Kindern, die tot geboren, doch getauft sind; sowie den Kindern, die verunglücken, soll die geweihte Erde gewährt werden, und der betreffenden Kinder Eltern oder Pfleger dürfen, soweit sie ein Verschulden trifft, nur geistlich gestraft werden, aber nicht mit Geld und Geldeswert.

Keinem Menschen soll von den Priestern aus eigener oder ihrer Vorgesetzten Gewalt Sünde um Geld erlaubt, insbesondere die Totschläger nicht um Geld absolviert werden. Wo die Beichtväter vorgeben, daß ihnen etwas vermacht ist, und zu vermuten, daß die Kranken in der Beicht dazu beredet sind, soll ihnen nicht mehr zukommen, als was ihnen ordentlicher- und glaubwürdigerweise gebührt.

Da an vielen Orten Brauch gewesen, daß die Priester und Pfarrer in Städten, Märkten und auf dem Lande öffentlich Wein ausgeschenkt, auch weltliche Wirtsleute in ihre Pfarrhöfe und Häuser gesetzt, wo viel Ärgernis, sogar Totschlag vorgekommen, und wodurch die Laienwirte beeinträchtigt werden, soll künftig kein Priester noch Pfarrer irgendwo Weinschenken halten oder Laienwirte einsetzen.

Es soll kein Offizial, Ortspriester, Pfarrer oder Priester jemanden wegen Schulden o. dgl. das Sakrament oder anderes Christenrecht verbieten noch vorenthalten, auch die vor den geistlichen Gerichten zu tun haben, nicht mit unziemlichen Auflagen beschweren.

Ehrliche Heiraten sollen sie in den verbotenen Zeiten nicht verhindern und die bisher für Geld erlaubten umsonst vollziehen.

Für die Totenmessen ist nur eine bestimmte Taxe zu entrichten. Zu Seelmessen, Opfern, Stiftungen etc. soll Niemand beredet werden, das bisherige Entgelt ist nicht zu steigern.

Wo Geistliche und Schulmeister aus den freiwilligen Naturalabgaben eine Verpflichtung machen und etwa auf die Güter schlagen wollen, soll man das nicht dulden.

Die Geistlichen und Studenten haben sich der weltlichen Kleidung und Wehr zu enthalten, sich vielmehr priesterlich zu kleiden und zu führen, um die gemeinen Christen vor Schaden an Leib und Seele zu bewahren.

So der Geistliche mit dem Sakrament fährt, reitet oder geht, hat er ehrsam sich zu geben, Büchsen, Armbrust, Spieß und alle weltliche Wehr zu meiden.

Daß viele Geistliche hohen und niederen Standes mit ihren Wirtschafterinnen oder Dienerinnen öffentlich wie Eheleute leben, befehlen wir Gott und seiner heil. Kirche.

Niemand darf in wilder Ehe leben; die Betreffenden sind zu ihren Ehgemahlen zu schaffen.

Die Geistlichen dürfen keinen Laien wegen Grund und Boden, Schulden, Zins u. dgl. vor das geistliche Gericht oder außer Landes laden.

Wo der Zehnte von früher her nicht bestimmt ist, darf er nicht verlangt werden, ebensowenig an den weltlichen Bergwerken.

Der gesamten wirtschaftlichen Gebarung der Kirchen sollen von der geistlichen und weltlichen Herrschaft Aufseher bestellt werden. Ihnen ist jährlich Rechnung zu legen. Aus Überschüssen sind arme würdige Leute zu unterstützen.

Die Geistlichen dürfen nicht wie bisher an einigen Orten einen Teil von der gemeinen Sammlung auch aus den Kirchenstätten und -Säcken an sich nehmen; nur Altaropfer gehören ihnen.

Die Geistlichen, die diese Gebote übertreten, sollen angezeigt und an Leib und Gut ansehnlich gestraft werden; soweit unwissentlich, dementsprechend.

Daß die weltlichen Güter nicht an die Geistlichen kommen!

* * *

Seit vielen Jahren sind die meisten und besten liegenden Güter, Grund, Gült und Zins, mit denen man sich zu gemeinem

Nutzen erhalten und gegen Feinde schützen sollte, durch Kauf, Erbschaft und andere Wege an die Geistlichkeit gekommen, wie noch täglich geschieht, so daß zu erwarten, daß mit der Zeit alle Güter und dann auch die weltliche Regierung der Geistlichkeit zufallen wird, während doch jeder Stand bei dem bleiben soll, was ihm göttlich und natürlich gebührt.

Da die früheren einschlägigen Verbote vergessen und nicht beobachtet sind, wird neuerdings geboten: daß künftig kein Geistlicher hohen oder niederen Standes irgend welche weltliche liegende Güter, Grund, Gült, Zins u. dgl. durch Kauf, Vertrag o. dgl. heimlich oder öffentlich an sich bringe, wie auch alle Herren und Untertanen nach Möglichkeit helfen sollen, das zu vermeiden; insbesondere müssen die Untertanen ohne Wissen ihrer Herrschaft dergleichen unterlassen:

Braucht jemand dringend Geld und kann er es bei Weltlichen nicht finden, oder will jemand aus eigener Bewegung der Geistlichkeit etwas stiften, so darf das doch niemals anders geschehen, als auf ewigen Wiederkauf und Ablösung seitens der nächsten Erben oder dazu sonst Bestimmter, und zwar nach festen mäßigen Sätzen.

In Städten, Märkten und Burgfrieden sollen die Adeligen und die Bürger in ihren Städten das Recht haben, was seit zehn Jahren an die Geistlichen gekommen ist, wieder zu kaufen und abzulösen, nach festen mäßigen Sätzen.

Von dem in die Klöster eingebrachten Geld.

Adelige und Bürgersleute, die ins Kloster gehen und Profeß thun, sollen eine geziemende Summe einzahlen mit Wissen der Eltern oder Vormünder oder der Herrschaft und Obrigkeit, liegendes Gut nur auf Wiedereinlösung. Weitere Ansprüche dürfen dann die Klosterleute nicht machen. Zuwiderhandlungen haben keine bindende Kraft.

Von den Klosterpfründen.

Viele kaufen Pfründen in den Klöstern für Angehörige und Freunde. Das soll nur gestattet werden, wenn die betreffende Person von den Angehörigen nicht unterhalten werden kann und so, daß die Geistlichen keinen Schaden davon haben.

Von den geistlichen Lehen.

Es kommt vor, daß die geistlichen Fürsten und Prälaten die Lehen, falls keine Nachkommen vorhanden, nicht weiter verleihen, sondern einziehen. Sie müssen weltliches Lehensgut bleiben.

Einführung der Stiftsbücher und Kalender bei den Pfarren.

Da in den Klöstern und Pfarrkirchen von altersher viele Gottesdienste gestiftet sind und noch werden, und doch nirgends Wahrung des Gottesdienstes verspürt, aber wohl nach dem Absterben der Stifter bald unterlassen wird, die alten Bücher und Kalender, worin die Fahrtaxe, Stiftungen und pfarrlichen Rechte begriffen sind, radiert, abgetan, nach Gefallen erneuert werden, so soll bei allen Klöstern und Kirchen durch die weltliche Herrschaft und Obrigkeit im Beisein des Kirchenprobstes, der Zechmeister und Pfarrer, sowie der Freundschaft des Verstorbenen die Bücher und Kalender reformiert, alle Pfarr- und Kirchenrechte, alte und neue Stiftungen neuerdings in zwei Bücher und Kalender verzeichnet, die einen den Pfarrern und Priestern, die anderen den Kirchenpröbsten und Zechmeistern überantwortet und demgemäß alle Stiftungen verwaltet werden.

Die Stiftsbriefe.

Von allen Stiftsbriefen, Urkunden über Grundbesitz und Einkommen der Geistlichen sollen überall zuhanden der Obrigkeit und Lehnsherren glaubwürdige Abschriften vorhanden sein.

Von Kurtisanen und dem Priesternachlaß.

In den Benefizien, Pfarren und Kirchen der österreichischen Patronate darf kein römischer Kurtisan zugelassen werden, noch sonst jemand, den nicht der zuständige Kollator präsentiert hat. Nach dem Tode eines Geistlichen ist sein Hab und Gut treulich zu inventarisieren. Zunächst sollen daraus die noch bestehenden Verpflichtungen beglichen, dann Bücher und nötiger Hausrat für den Nachfolger zurückgelassen werden. Der Rest ist in drei Teile zu teilen. Ein Teil den Freunden des Verstorbenen, ein Teil dem Lehnsherrn, ein Teil zur Hälfte den Armen, zur Hälfte zur Aufbesserung des Pfarrhofes.

Von der Residenz der Geistlichen.

Da durch die Abwesenheit der Geistlichen, die sich durch schlecht besoldete Vikare vertreten lassen, die Kirchen, Pfarrhöfe

und Benefizhäuser baufällig werden, die Predigten und gottesdienstlichen Handlungen ausfallen, soll künftig auf Residenzhalten gedrungen werden, mit Ausnahme solcher, die studienhalber auswärts sind. Sonntäglich soll Predigt und Amt gehalten und für wohlgelehrte, ehrsame Leute dazu gesorgt werden.

Von der Priesterweihe.

Da viele Ungelehrte geweiht werden, wenn sie nur Messe lesen können, soll künftig darauf gehalten werden, daß, welche Priester werden wollen, wohl erfahren sind im Predigen und in den Kirchenrechten.

II. Beschwerden der Städte der österreichischen Erbländer wider die Geistlichkeit.

Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Religionsakten. 21. Juni 1524. ($12^1/_2$ Folioseiten.)

Seit etlichen Jahren hat die Geistlichkeit allein um Wien viele hundert Joch Äcker, im Gebirge ganze Wälder zu Weingärten gemacht.

Es ist dringend vonnöten, daß der Landesfürst auf die Ausführung früherer Erlässe dringt und sie zwingt, statt der Weingärten den Getreideacker wieder herzurichten, um der Teuerung entgegen zu wirken.

Ohne Erbarmen nehmen die Geistlichen auf den in ihren Besitz gekommenen Gebieten den Wegzoll ein, lassen aber Weg und Steg dermaßen zugrunde gehen, daß die Pferde tot liegen bleiben, und die Fuhrleute zweifachen, dreifachen und noch höheren Lohn geben müssen.

Sie übervorteilen den Bauer bei Abnahme des Weines wider Recht und Gewohnheit gegen des Allmächtigen Gebot und brüderliche Liebe, verteuern den Export.

Sie führen ihre Weine in die Stadt und schenken ihn billiger aus, so daß der Bauer, der mit seiner argen harten Arbeit sich und die Seinen ernähren, roboten und steuern muß, mit großem Schaden ausschenken und verkaufen muß. Das alles beherzigen sie nicht.

In den Städten, sonderlich in Wien, haben sie auf mehr als zwei Dritteln Hypotheken und Pfandrecht für Geldleihen und Messelesen, besitzen Häuser in Städten und Vorstädten, leider aber keinen Steueranschlag, wollen nicht beitragen zu den Lasten des Pflasterns, Säuberns u. dgl., und wenn die Erben meinen,

ihren Besitz anzutreten, gehört er den Geistlichen. Häuser und Gärten, die an die Klöster stoßen, suchen sie trotz aller Verbote mit allen Mitteln an sich zu bringen, wodurch diese Besitze auch der landesfürstlichen Einnahme und Mannschaft entzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten mißbrauchen in den Städten das Patronatsrecht, um überall Herrschaft zu üben und Mißbrauch zu ziehen.

Kaum ein Viertel der Häuser Wiens gehört den Bürgern; auf den anderen liegt die Hand der Geistlichkeit. Wie kann da eine hohe Steuer aufgebracht werden?

Der Landesfürst wird deshalb ersucht, die Häuser wieder in die Gewalt der Bürger zu bringen, zur Vermehrung seiner Kammergüter und der Mannschaft.

Wo die Klöster und Gotteshäuser mit ihren Schenken nicht wären, würden an Stelle eines jeden 40, 50 und mehr Bürger sein, die ohne der Prälaten und Gotteshäuser Schaden nebst eigenen Nutzens eine große Mehrung des Kammergutes und der Mannschaft herbeiführen könnten. Die Städte können sich bei diesen Zuständen unmöglich auf die Dauer erhalten und ernähren; deshalb wäre zu verordnen, daß künftig kein Prälat, Kloster, Gotteshaus, noch jemand, der nicht Bürger ist, außer wo es ihnen von der Bürgerschaft erlaubt ist, Wein in die Stadt führen, noch daselbst ausschenken darf und daß, mit Beobachtung der landesfürstlichen Bestimmungen, niemand in seinem Freihandel gestört werde.

B. Karl V. an die österreichischen Erbländer (u. d. Enns, Steyr, Kärnten, Krain, o. d. Enns, Görz, Tirol, Vorderösterreich).

Reutlingen (?), 4. April 1526.

Verhalten wegen Beschwerden an seinen Bruder.

Mit dem vom 10. Januar (1526) datierten Schreiben, das der auf Erfordern Erzherzogs Ferdinand zu Augsburg versammelte Ausschuß der Stände an den Kaiser gerichtet, sind diesem auch Kopien von Beschwerdeschriften an Ferdinand zugekommen. Der Kaiser hat sich nicht wenig verwundert und kein geringes Mißfallen darüber empfunden, daß der Erzherzog, der in allen Tugenden gelobt wird und seine Regierung fürstlich und ehrlich geführt hat, mit solchen Schriften von seinen Untertanen angetastet und beschwert wird; zumal solche Schriften nicht allein in deutschen

Landen mehreren Personen mitgeteilt, sondern auch nach Spanien geschickt sein sollen, was billig unterlassen wäre. In Erinnerung an die seitens der Stände und ihrer Vorfahren dem Hause Österreich erwiesene Liebe, Treue und Gehorsam ist es nicht zu glauben, daß sie zu der Regierung des Erzherzogs kein Vertrauen haben und gar ohne Gesetz und Maß vorschreiben wollen, wie er regieren, welche Diener er entlassen oder annehmen soll. Man kann nicht glauben, daß die gesamte Landschaft solche Beschwerden aufgestellt habe; sie werden von Einzelnen herrühren. Sonst würden sie sowohl dem Erzherzog als dem Kaiser zu nicht geringem Schimpf, Spott und Nachteil gereichen.

Die Stände mögen sich auch ferner als getreue Untertanen erweisen; sich nicht weigern, zu den bestimmten Terminen das Geld zu entrichten und die nötige Rüstung vorzunehmen.

Ferner verlautet, daß die lutherische Sekte, die sich evangelisch nennt, in etlichen österreichischen Landen nicht wenig einwurzele, daß diese verdammte Sekte von vielen Bewohnern derselben entgegen dem lang hergebrachten christlichen Brauch und entgegen dem kaiserlichen (Wormser) Mandat und den Generalien des Erzherzogs angenommen werde.

Werden, wie billig, die Mandatsübertreter gestraft, so werden von Etlichen deshalb viel ungeschickte Reden erweckt und wird solchem Mandat widerstrebt. Darüber fühlt sich der Kaiser nicht wenig beschwert, sonderlich, wenn er zu Herzen nimmt, wie gar ein christlich Wesen in denselben Landen unter seinen Vorfahren geführt worden ist.

Nicht wenig befremdet die Nachricht, daß sich der Ausschuß unterfangen haben soll, unter dem Scheine des heiligen Evangeliums den Erzherzog mehrmals anzugehen, die Predigt jener verführerischen Lehre im Lande zu gestatten, Sr. Liebten auch in der Form von Bitten vorschreiben zu wollen, wie mit den Predigern verfahren werden soll.

Demgegenüber ist unser ernstlich Gebot und Befehl an alle und jeden, daß in keiner Weise gegen die Mandate gehandelt wird; wir achten unseres lieben Bruders Sachen wie unsere eigenen und werden ihn in keinem Obliegen verlassen, sondern allezeit brüderlich und getreulich zu ihm setzen.«

III.

Zwei Prediger des Evangeliums in Wien.

Von **G. Bossert.**

1. Jakob Bern. Im »Jahrbuch« 13, S. 56 (1892), habe ich auf einen bis jetzt unbekannten Prediger des Evangeliums in Wien aufmerksam gemacht, dessen ganzer Lebensgang noch dunkel war. Nur so viel stand fest, daß er dem Karmeliterorden angehörte, 1534 Anfang August zu Rottenburg am Neckar, der Hauptstadt der österreichischen Herrschaft Hohenberg, evangelisch predigte, und als er dort Verfolgungen sich ausgesetzt sah, sich an Blarer, den Reformator Württembergs, wandte, welcher ihn zum Pfarrer in dem nur 5 km. von Rottenburg entfernten württembergischen Dorfe Remmingsheim machte.

Einen wertvollen Beitrag zur Biographie dieses noch so wenig bekannten Mannes lieferte die Beschreibung des Oberamtes Rottenburg, herausgegeben vom königl. statistischen Landesamte (Stuttgart 1899), Bd. 1, S. 387 ff. Hier erfahren wir, daß der Mann Jakob Bern hieß und in Rottenburg a. N. geboren und im dortigen Karmeliterkloster erzogen worden war. Zum Studium war er nach Wien gesandt worden. Dort hatte er sich der neuen Lehre zugewandt, die er auch in Wien und in anderen österreichischen Städten gepredigt hat. Aber im Sommer 1534 erschien er in seiner Vaterstadt bei seinen Verwandten, nachdem er aus Wien und den anderen Orten seiner Tätigkeit in Österreich vertrieben worden war. In seinem Kloster in Rottenburg, wo die Zahl der Mönche sehr gering war, war man sehr froh an dem Manne, man machte ihn zum Lesemeister und übertrug ihm die Prädikatur. Bald hatte er einen großen Zulauf. König Ferdinand, der nach dem Blutgerichte über den Täufer Mich. Sattler und seine Genossen mit starken Strafen die neue Lehre in seiner Herrschaft Hohenberg ausgerottet

zu haben glaubte, war entsetzt. Wieder war es ein Mönch, wie Sattler, der das Feuer in seinem schönen Hohenberger Lande angezündet hatte. Er befahl, den Mönch zu greifen und zu bestrafen. Die Regierung in Innsbruck aber wandte sich am 1. Juni 1535 an den Provinzial des Karmeliterordens, Dr. Andreas Stoß in Bamberg, mit der Bitte um Versetzung Berns an einen anderen Ort, da er des Kaisers Land und Leute zu Aufruhr und Unruhe bringe. Er sei auch mit Ambrosius Blarer, der im Herzogtume Württemberg die Zwingli'sche Lehre verbreite, in Verkehr getreten. Aus Rücksicht auf den Orden wolle man nicht gegen ein Glied desselben mit Strenge vorgehen. Stoß muß der Regierung die Vollmacht gegeben haben, Bern aus Rottenburg zu verweisen, wenn er der Abberufung des Provinzials keine Folge leiste. Am 3. Juli nahm die Regierung in Rottenburg Bern den Eid ab, künftig des Königs Lande meiden zu wollen. Jetzt wurde er von Blarer nach dem nahen Remmingsheim als Pfarrer geschickt, wo er reformierte und zugleich die Verbindung mit den Anhängern der neuen Lehre in Rottenburg in der Stille pflegen konnte. Den weiteren Lebensgang des Mannes hatte die Oberamtsbeschreibung Rottenburg nicht aufhellen können, da sie außer acht ließ, was Binder, Kirchen- und Lehrämter in Württemberg, bot. Hier (S. 384) wird 1535—43 als Diakonus in Tübingen genannt Jak. Beer, der richtiger Bern heißt. Er ist jener Jakobus, der im Briefwechsel Forsters mit Schradin (Germann, D. Joh. Forster, S. 356, 363, 366) öfters genannt wird, wobei nicht mit Förstemann an Jak. Andreä zu denken ist. Er galt offenbar in den Kreisen der Freunde Forsters etwas.

Im Jahre 1543 erhielt er von der Universität, welcher der Kirchensatz zustand, die einträgliche, große Pfarre Eningen unter Achalm, OA. Reutlingen. Aus den Kirchenbüchern von Eningen ergibt sich noch, daß seine Gattin Anna hieß. Er stand mit seiner Gattin offenbar in innigem Verkehre mit der Gemeinde, denn die Ehegatten hatten oft Kinder aus der Taufe zu heben, was in der Anschauung des Schwabenvolkes eine hohe Ehre ist. 33 Jahre hatte Bern seines Amtes in Eningen gewaltet, bis Altersschwäche es ihm unmöglich machte. Am 4. März 1576 wurde er seines Amtes enthoben und dürfte bald darauf gestorben sein.

2. Christoph Scheideck. Ein völlig unbekannter Mann war bis jetzt Christoph Scheideck aus Würzburg, den wir aus einem

Schreiben des Jakob Strölin, beider Rechte Lizentiat, eines geborenen Ulmers, an den Bürgermeister Georg Besserer in Ulm vom 16. Dezember 1531 und einem eigenhändigen Briefe Scheidecks an den Rat zu Ulm kennen lernen. Er hatte in Wien und Krems die neue Lehre gepredigt und beim Volke großen Eindruck gemacht, aber auch unter vornehmen Leuten Freunde gewonnen, die Strölin um Fürsprache angingen, als Scheideck die Wirksamkeit in Österreich verboten worden war und nach Wien die Kunde gelangte, daß in Ulm die Reformation durchgeführt werde. Ausgerüstet mit einer warmen Empfehlung Strölins, zog Scheideck[1]) nach Ulm. Hier erschien er Ende Januar 1532. Am Sonntag nach Konversio Pauli, 28. Januar, wurde beschlossen, ihn eine Probepredigt halten zu lassen.[2]) Die Predigt scheint nicht ganz den Beifall Sams[3]) und des Rates gefunden zu haben; doch wurde Freitag nach unser Frau Lichtmeß, 2. Februar, beschlossen, ihm noch einmal eine Predigt zu gestatten. Auch diese muß dem Geschmacke der Ulmer nicht entsprochen haben. Überdies mußte Scheideck hören, daß in Ulm das Gerücht gehe, er sei ein Wiedertäufer. Es ist leicht verständlich, wie dieses Gerücht entstehen konnte, kam doch Scheideck aus Wien und hieß Christoph. In Schwaben aber war als Werber für das Täufertum Christoph von Wien bekannt geworden. Es lag nahe, diesen Christoph von Wien in Scheideck zu sehen. Wie ich im »Jahrbuch« 1900, S. 131 ff., nachgewiesen habe, ist dieser Christoph von Wien kein anderer, als Christoph Freisleben oder Eleutherobios aus Linz. Die öffentliche Meinung in Ulm hatte sich mit ihrer Vermutung gründlich getäuscht. Aber im Rate beschloß man, am Dienstag nach Lichtmeß, 6. Februar, den Prediger, der von Wien gekommen, mit 8 fl. wegzuweisen und seine Zehrung bei Jakob Michel zu bezahlen[4]).

Scheideck kam das ihm mißgünstige Gerücht zu Ohren. Er hatte sich von seinen Predigten und dem mit ihm angestellten Colloquium einen günstigen Erfolg versprochen und war sehr enttäuscht. Er verteidigte sich in einem Schreiben an den Rat kräftig gegen den Verdacht, ein Anhänger der Täufer zu sein, die

---

[1]) Strölin und einzelne Ulmer Akten nennen ihn Haidek.

[2]) Württembergische Vierteljahrshefte, 1895, S. 308—309.

[3]) Reformator von Ulm. (Hauck, Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 17 [1906], 415.)

[4]) Ebd. S. 310.

er mündlich in Predigten und schriftlich bekämpft habe. Er könne auch, wenn es nötig sei, von seinen Wienern und Kremsern darüber schriftliche Zeugnisse beibringen. Er bat, ihn nicht so ohne weiteres abzuweisen, da es ihm und seiner Lehre, aber auch den von ihm in Österreich gelehrten Leuten einen großen Anstoß geben würde. Auch möge man seine weite teuere Reise unter Lebensgefahr freundlich berücksichtigen. Würde sich bei seinen Predigten oder seinem Examen ein Mangel gezeigt haben, so möge man ihm mitteilen, was an ihm auszusetzen sei. Er erbiete sich, seine Fehler zu bessern und abzustellen. Sollte man ihm denn doch den Abschied geben, dann möge man ihm doch wenigstens ein schriftliches Zeugnis, mit dem er seine Wiener und seine übrigen Anhänger befriedigen könne, ausstellen [1]).

Dieses Schreiben hatte den Erfolg, daß man Montag nach Lätare, 11. März, beschloß, es mit ihm auf dem Lande zu versuchen, aber ihm zu untersagen, so lange im Texte umzugehen und jedes Wort besonders auszulegen [2]). Dieser Beschluß kennzeichnet die Predigtweise Scheidecks trefflich als eine langstielige, die einzelnen Textworte lose aneinander reihende und weit ausspinnende Homilie. Dem Beschlusse folgte am 12. März die Berufung Scheidecks nach Überkingen, OA. Geislingen, aber auch der Auftrag an ihn, in seinen Predigten ein anderes Wesen anzunehmen [3]). Lange kann er aber in Überkingen nicht geblieben sein, denn 1539 steht dort Leonh. Hackner. Seine Spur ist für die nächsten Jahre verwischt. Im Jahre 1542 aber finden wir ihn im Register der Türkensteuer als Pfarrer in Nehren, OA. Tübingen [4]), wo er nach Binder, a. a. O., S. 408, bis 1560 blieb. Ist der Mönch Christoph Scheideck in Wien mit Jakob Bern bekannt geworden, was bei dem steten engen Zusammenschluß der Gläubigen unter dem Kreuz wahrscheinlich ist, dann ist es wahrscheinlich, daß Bern, nachdem er 1535 Fühlung mit Blarer bekommen hatte, Scheideck nach Württemberg zu ziehen suchte und ihn an Blarer empfahl, durch dessen Vermittlung er wohl an Zürich empfohlen

---

[1]) Beilage 2.

[2]) Württembergische Vierteljahrshefte, 1895, S. 325.

[3]) Untersagt kann im Ratsprotokoll vom 11. und 12. März nicht die Bedeutung von verbieten haben, sondern vielmehr die von befehlen, auflegen.

[4]) Blätter für württembergische Kirchengeschichte 1905, S. 35.

wurde, das bis 1543 den vom Kloster Stein am Rhein überkommenen Kirchsatz in Nehren besaß[1]). Blarer hatte seinen Sitz im Augustinerkloster zu Tübingen, wohin er 1535 Bern als Diakonus berief. Es läßt sich leicht verstehen, daß Bern dafür sorgte, Scheideck in die Nähe zu bekommen. Alles zusammengenommen, ist es nicht unwahrscheinlich, daß Scheideck schon von Blarer nach Nehren berufen wurde, also vor Blarers Entlassung, Juni 1538. Jedenfalls blieb er in Nehren bis 1560 (Binder, a. a. O., S. 408).

Wer die damaligen schwierigen Verhältnisse der jungen württembergischen Kirche, die Menge fremder, manchmal zweifelhafter Elemente, die sich zum Kirchendienste in Württemberg meldeten und bei dem Mangel an geeigneten Landeskindern Anstellung fanden, den damit zusammenhängenden häufigen Stellenwechsel dieser nicht bodenständigen Männer, die im Interim sich vollziehende Auslese und Ausscheidung ungeeigneter Geister kennt, der wird in der langen Amtsdauer Scheidecks in Nehren ein günstiges Zeugnis für seinen Charakter und seine Amtsführung sehen; denn in der Interimszeit wurde am 11. November 1548 allen Pfarrern der Dienst gekündigt. Die zweifelhaften Männer standen dienstlos da. Die Pfarrer aber, welche festen Fuß in ihrer Gemeinde gefaßt und deren Vertrauen gewonnen hatten, sahen, wie die Gemeinden den Herzog bestürmten, ihnen ihren Pfarrer zu lassen, und konnten in der Stille fortarbeiten, um bald wieder, wie früher, ihrem Amte zu leben.

Das Ende Scheidecks ist noch nicht aufgehellt. Er scheint aber in Nehren gestorben zu sein.

Die beiden Prediger des Evangeliums in Wien, Jakob Bern und Christoph Scheideck, sind jedenfalls, wie ihr späteres Leben unzweideutig dartut, keine im Leichtsinn und Mutwillen dem Kloster entlaufene Mönche und minderwertige Persönlichkeiten. Gehören sie auch nicht zu den hervorragenden Geistern, die in der ersten Reihe der Streiter für das Evangelium stehen, so daß sie in Württemberg auf Landpfarreien ihr Leben beschließen, sie sind auch tüchtige Männer gewesen, nicht wie der stolze Domkapitular Röhm von Passau sich auszudrücken beliebte: Pastores communes rustici.

---

[1]) Württembergische Vierteljahrshefte, 1887, S. 144. — Reutlinger Geschichtsblätter 1898, S. 53.

Beilagen.

1. Jak. Strölin, Lizentiat jur. utr. in Wien an Georg Besserer, Bürgermeister in Ulm.

Wien, 16. Dez. 1531.

Ernvester, fürsichtiger, hochweiser herr Burgermeister, Euch sein zu jeder zeit mein freundlich guetwillig dienst zu voran beraidt. Eur glückselige wolfart und gesundhait precht mir allzeit freud von euch und eur geliebten hausfrawen zu vernemen. Auß sonderer vertrauter freundschaft, so wir von Jugendauf gehabt haben, khan ich nit underlassen, euch von wegen umb furderung eines frumen Manns zuezeschreiben. Er ist ein Minich bey uns zu Wien ein Zeit lang gewesen, der das cristenlich wort dem gemainen man nun fast wol geprediget und gelert hat mit namen Cristoff Haideck von Würzburg, aber auß was verfuegung von seinem furnemen aufhörn zue predigen absteem muessen, die weil er aber das wort gottes gern auspraiten und mittailen wollt meniglichen, mich derhalben umb furderung und furgeschrift an euch, herr Burgermeister, gebeten, auch von edlen und unedlen von seinen wegen angesuecht worden bin, hab ich ime der gepur nach solch mein schreiben nit abschlagen mugen. Ist deshalben an eur fursichtige hochweishait mein freundlich und dienstlich bitt, wollt ine von meinetwegen [euch] wol bevolhen lassen sein und ime zu Ulm oder an euren gebieten verhilflich sein unterzuebringen, damit er das wort gottes treulichen lernen und predigen mug. Versich mich auch, man werde wol mit ime besteen. Sölchs will ich umb eur hochweishait zu jeder zeit beschulden, gevlissen sein zu verdienen. Thue mich hiemit eur ersamen hochweishait bevelhen. Geben Wien an der türkischen Grenitz am xvi tag Decembr. anno imxxxi

Allzeit eur hochweishait dienstwilliger
Jakob Strölin beider rechten
Licentiat

Dem Ernvesten, Fursichtigen, Hochweysen Herren Georgen Besserer, Burgermeister zu Ulm, meinem gönstigen Lieben Herrn zue Handen.

(Stadtarchiv Ulm.)

2. Christoph Scheideck an Bürgermeister und Rat in Ulm.

Ulm, Anfang Febr. 1532

Nach dem, wol weyse, günstige und gepietent lieben Herrn, ich glaublich durch ausschreyben gemeyner Stat Ulm bericht byn worden der götligen ordnung durch krafft götligs worts angericht und aber dabey verstanden eyn mangel an dieneren solche ordnung zu furderen und hantzuhaben, ich aber zur selbigen zeit mit Diensten unbeladen durch anregung gottes und erberer leut furderungen mich hieher zubegeben, meyn bevolen pfundt nit lenger zu verpergen. Byn demnach her khommen, mit verhöre und predigen der massen befunden, das, als ich hoffe, (eurem entschlossen) keyn mangel seyn noch hyndernis. Dann ayn argwon von dem feynt der warheyt erdichtet und uff mich von euch, als ich bericht wurde, geworffen, den widerthauf betreffent, som wer ich mit demselbigen beflecket, darumb mir, weys got, unrecht geschiegt, dann ich mich nie do mit beladen, sonder allezeit mit predigen und schreyben dar wider gesetzet han, deß ich dann urpietig bynn, mit meynen eygenen schrifften, ja auch so es not wyl seyn, von meinen Wienern und auch Kremsern zu beweysen und mit warhait bey zu pringen. Ist dem nach meyn vleyssige an eure weyshait pit, wöllt mich nit so gar unverhört alleyn aus argwon urteylen und hinwerfen, dann es ayn großen anstos meyner lere und auch von mir gelerten in Österreich geberen würde, sonder vil mer meyne ferne ankunft mit gefar leybs, lebens und großem mir schedlich kosten bewegen, auch gütliger und freuntliger bedenken. So aber ayn mangel in meyner verhöre oder predigen an mir befunden, pit ich des bericht zu werden mit erpietung solchen zu bessern und abzustellen. Woe ich aber je, lieben Herrn, geurlaubt sol seyn, so pit ich doch umb gottes willen schriftliche kuntschaft meynes von euch abschaydts und ursache, mit denen ich meine Wiener und von mir gelerte wyß zu befriden, von ergernussen auch zu erheben, pit hiemit tröstlige und günstige (mit beratschlagung meynes grossen kosten) antwort

Euer weysheit ganz
gutwilliger
Cristoff Scheydeck.

(Stadtarchiv Ulm.)

IV.

Ein Bauernlied aus dem Jahre 1626.

Von **Max Doblinger.**

Aus dem Nachlasse des 1903 verstorbenen Deutsch-Ordens-Archivars Leopold v. Beckh-Widmannstetter ist dem Museum Francisco-Carolinum in Linz unlängst durch Prof. Dr. J. Loserth aus Graz nachfolgendes Stück zugegangen, das in diesen Blättern Erwähnung finden soll.

Es ist ein bisher, so Stieve wie Strnadt unbekannt gebliebenes geistliches Lied aus dem oberösterreichischen Bauernkriege von 1626 und wohl Unikum.

Zwei Blätter in Kleinoktav bringen zuerst den Titel, sodann einen Holzschnitt, der einen knieenden Bauer in schlichter Landestracht mit abgelegter Mütze und gefalteten Händen zeigt, auf den Gott Vater segnend herabblickt. Unter dem Holzschnitte, am Schlusse der ersten Seite ist die bedeutungsvolle Jahreszahl 1626 angebracht, ohne Angabe des Verfassers, Druckers oder Druckortes — bei den gefährlichen Zeiten selbstverständlich; das Papier ist ohne Wasserzeichen. Die restlichen drei Seiten nimmt der Text des Liedes ein, dem einige Schlußzeilen beigefügt sind.

Es ist ein inbrünstiger Schrei aus der Gewissensnot jener Tage und beweist neuerdings die tief religiösen Wurzeln des Aufstandes wie den tiefen Ernst, der sich in der kräftigen Bauerndevise: »Es mueß sein!« ausprägte. Freie Religionsübung unter ihren Geistlichen und Lehrern war der Bauern eifrigstes Begehr, an das sie Leib und Leben setzten; im übrigen wollten sie gern dem Kaiser steuern, treu und ergeben sein. Eine Erfüllung dieser Hoffnungen war unter einem Kaiser Ferdinand II. ausgeschlossen.

Der Verfasser bleibt uns natürlich unbekannt, dem Tone des Liedes nach zu urteilen, dürfte er schwerlich der Bauernschaft selbst angehört haben. Für die Abfassungszeit bietet der Text

uns den Anhaltspunkt, daß man noch auf ein Paktieren mit dem Kaiser rechnete.

Wahrscheinlich ist das Stück gleich dem sogenannten Fadingerliede aus der Offizin des landschaftlichen Buchdruckers Johann Plank hervorgegangen, der einzigen Presse, die unseres Wissens den Bauern zur Verfügung stand, und selbst diese war — da sie in der Linzer Vorstadt lag — den Späherblicken der Herberstorfischen Schergen ausgesetzt. Nun ging Planks Haus samt der Druckerei beim Brande der Linzer Vorstädte am 29. Juni 1626 in Flammen auf und seine Offizin war damit vorläufig vernichtet. Damit läßt sich der vorhin gegebene Terminus ad quem sehr wohl in Einklang bringen.

Der Text, der beifolgend wiedergegeben ist, spricht heute noch selbst am beredtesten für die unerschrockenen bäuerlichen Kämpfer, die zu Tausenden mit ihrem Herzblute für das geliebte Evangelium eingestanden sind. In der gesamten protestantischen Welt wird ihr Andenken so wenig als in ihrem Heimatlande je erlöschen.

f. 1 Ein Geistreicher Gesang
Welchen die Bauern im
Ländlein ob der Ens / alle 24 Stund viermal / zu
Morgens, Mittags / Abends vnnd Mitternacht / Wie auch allezeit
wann man sie angreiffen will / Kniend / mit gen Himmel auffgehabenen
Händen / Inniglich vnd Einhelliglich auch mit Seufftzen
vnd weinen / vnterm freyen Himmel
zu singen pflegen

(folgt der Holzschnitt)

f. 1' Im Thon: Wenn mein Stündlein vorhanden ist
Oder: Es ist das Heyl vns kommen her / etc.

Weil dann die stund vorhanden ist /
In dern wir müssen streiten
Für dein Wort O HERr Jesu Christ /
so steh vns bey zur seyden.
Wir suchen dein nicht vnser Ehr /
dein Wort HERr sonst nichts anders mehr /
ist vnsers Hertzen wohne.

2. Vnser Hauß vnd Hof / Weib vnnd Kind /
haben wir jetzt verlassen :/:
Suchen biß vnser Seel Ruh find /
darauff wir vns verlassen
Welches HErr ist dein Göttlichs Wort /
vnser einiger Trost vnd Hort /
vnd vnsers Hertzens freude.

3. Wir suchen ja kein Freyheit nicht /
GOTTes Wort lehrt vns viel mehre /
Daß wir sollen vnterthänig / seyn
vnsern Oberherren /
Ihr Kayserlichen Majestadt /
vnter dessen Huld / Milden Gnad /
wir vns allzeit ergeben

4. Nach dem Leib Mand / Tribut vnd Steur /
wir williglich hergeben :/:
Wann das Wort GOttes, welchs wir theur /
vnnd werth halten darneben /
vns nicht so gar entzogen wurd /
was der Seel schadt vns nicht gebürt /
dieselbe zu verletzen.

5. Wir begeren in vnserm Land
zu leben vnnd zu sterben :/:
Vmb das Wort Gottes / vnnd niemand
anderstwo zu verderben /
wir vnser Weib vnnd Kinder klein
suchen jetzt HErr dein Ehr allein /
die weist du zu erhalten

f. 2. 6. GOtt dem HErren allein die Ehr /
Lob / Ruhm vnnd Preiß wir geben :/:
Was er durch vns gethan bißher /
vnd das solchs nicht nur eben /
vnser macht zuzuschreiben sey /
GOtt stund vns Augenscheinlich bey /
bißher an allen Ende.

7. Vnd ob es gleich gar käm darzu /
HErr Christ das wir jetzt alle :/:

Müsten sterben inn der Vnruh /
würd doch dein Ruhm erschallen /
bey vnsern Weib vnnd Kinderlein /
Welch darzu aufferzogen sein /
von deim Wort nicht zulassen

8. HERR GOtt jetzt auffopffern wir dir /
all vnser Leib vnnd Leben :/:
Das vrsacht die hertzlich begier /
zu deim Wort welchs du geben /
hattst in diesem Land offenbar /
mit grosser freud der Lehrer Schaar
deren wir jetzt beraubet.

9. Drumb ziehen wir im Namen dein /
wider die so vns drengen :/:
Vnd vmb dein heiligs Wort allein /
mit gewalt wollen brengen.
Beweiß dein macht HErr JEsu Christ /
weil doch kein ander Helffer ist /
der für vns köndte streiten.

10. Gib deim vnansehnlichen Hauff /
Krafft Macht / Stärck vnnd auch Sinne :/:
Dass sie allein trauen darauff /
du seysts der Sieg vnd gewinne.
Denn dein Ehr trifft es an O HERR /
die suchen wir vnnd sonst nichts mehr /
dein Hand ist nicht verkürtzet.

11. Zwo Bitt haben wir HErre GOtt /
die wollst vns nicht versagen :/:
Die ein: daß wir dein heilig Wort /
f. 3'. wider bey ruhigen Tagen /
hören mögen / vnd zu dem End /
die Höchstheilige Sacrament
nach Einsatzung gebrauchen.

12. Darnach Ihr Käyserlich Majestadt /
dieses Ländleins Erbherren :/:
Angeborne Mild vnnd Genad /
Wollst durch dein Geist vermehren /

daß wir vnter dero Schutz vnnd Schirm /
ein Gottseliges Leben führn /
doch nach deim Wort alleine

13. Gib O Heilig Dreyfaltigkeit /
daß nicht nur vnser munde :/:
Durch das Gebet jetzt zu dir schreyt /
Sondern von Hertzens grunde.
Last vns auch das heilig Gebet /
das Vatter vnser auff der stät /
mit Andacht dreymal sprechen

14. Der Heyligen Tryfältigkeit /
zu Lob / Ruhm / Preis vnd Ehren :/:
GOtt Vatter / Sohn Heyliger Geist /
wolle inn vns vermehren /
das wir standhafft bey seinem Wort /
leben vnnd sterbn an allen Orth /
wer solchs begert sprech Amen.

E N D E.

Wann sie dann Kniend / vnd mit gen Himmel auffgehabenen Händen / das Vatter vnser dreymal gesprochen / Dann ziehen sie im Namen GOttes fort.

V.

Aus der protestantischen Zeit von Leoben.[1])

Vortrag, gehalten im Rathause zu Leoben am 3. Dezember 1905 von
J. Loserth.

Verehrte Anwesende!

Sie hatten im Vorjahre Gelegenheit, von mir zu hören, wie sich das gewaltigste Ereignis, von dem die Geschichte des deutschen Volkes zu berichten weiß, in unserem steierischen Heimatslande Geltung verschaffte. Sie haben damals vernommen, wie die große geistige Bewegung, die wir schlechtweg die Reformation zu nennen gewohnt sind, auch hier zu Lande Wurzel faßte, in immer tiefere und breitere Kreise gelangte und im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts die ganze Gesellschaft in unserem Lande beherrschte. Sie haben damals dem Wunsche Ausdruck gegeben, zu erfahren, wie sich diese große Bewegung in kleinerem Kreise abspielt, wie der Prozeß sich in dem Weichbilde einer Stadt gestaltet — mit einem Worte, Sie wollten vernehmen, welcher Art sich die Reformation und Gegenreformation hier in Leoben vollzogen hat.

Die Anfänge dieser Bewegung zu zeichnen, ist freilich kein leichtes Unternehmen; wie sie da und dort begonnen, welche Förderung sie gefunden, welche Hemmnisse sie erfahren hat — wer wollte das sagen? Hat man denn dieser Bewegung gleich vom Anfange an jene Bedeutung zuerkannt, die sie später erlangt hat? Und hat man demzufolge gleich vom Anfange an allerorten solche Aufzeichnungen gemacht, auf Grund deren man heute den historischen Vorgang genau zu zeichnen vermöchte? Ganz und gar nicht. Wer heute die Anfänge der großen kirchlichen Bewegung in unserem Lande schildern will, dem fehlt es an dem nötigen Quellenmaterial. Fast aus den meisten Ortschaften und Gegenden,

---

[1]) Für den Druck habe ich dem Vortrage die unten folgenden Noten und einige Beilagen hinzugefügt. J. L.

in denen, wie man damals sagte, das Evangelium herrschte, haben wir nur dürftige Nachrichten, wie es dahin gekommen. Und so ist der Forscher, der über die Anfänge des Protestantismus in Leoben sprechen will, in gleicher Weise in keiner günstigen Lage. Erst seit den siebziger Jahren, in einer Zeit, da der Protestantismus zum letzten Versuche ausholt und daran ist, das herrschende Bekenntnis im Lande zu werden, da fließen die Quellen reichlicher. Auch für Leoben. Da haben wir außer den Landtagsakten die landesfürstlichen Erlässe, die reichen Protokolle über die Sitzungen des Leobener Gemeinderates, wie sie sich in schöner, wenngleich nicht ganz vollständig erhaltener Reihe heute in den Räumen des steiermärkischen Landesarchives befinden.

Auf Grund dieser Akten will ich Ihnen ein Bild entwerfen, aus dem Sie sehen, wie die Reformation hier in Leoben entstanden ist, sich völlig durchzusetzen vermochte und dann doch der vollständigen Vernichtung anheimfiel. Der Vortrag, den Sie zu hören bekommen, wird allerdings keine so ergreifende Schilderung enthalten, wie jener, der im Vorjahre den allgemeinen Verlauf der Sache darstellte. Sie werden vielleicht finden, daß die Aufzählung der einzelnen Protokolle und Erlässe etwas monoton wirkt; ich darf aber an Ihren Lokalpatriotismus appellieren, der mir die vielen Einzelheiten, die hier vorzubringen sind, zugute halten wird.

Schon zu Anfang der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts macht sich die kirchliche Bewegung auch in Leoben bemerkbar. Im Jahre 1528 wurde in den österreichischen Erbländern eine allgemeine Visitation in den kirchlichen Dingen vorgenommen. Für die Seckauer Diözese haben sich die Protokolle dieser Visitation noch erhalten. Da wird von dem Vikar in Leoben gesagt, daß er ganz lutherisch sei; er ist verheiratet und sagt: Nur wer schwach im Glauben sei, möge die Heiligen anrufen.

Damals gab es im Deutschen Reiche außer den reformfreundlichen Leuten, die der Fahne Luthers oder jener Zwinglis folgten, noch eine ungeheuer starke Partei, die in allem und jedem viel weiter zu gehen geneigt war, als diese und deren Ideal die Herstellung der alten Kirche war, wie sie in den Zeiten der ersten Apostel bestand, und die von ihren Widersachern Wiedertäufer genannt wurden. Diese Richtung ist in den zwanziger Jahren in Tirol stark

vertreten; sie hatte dort von der Schweiz her Eingang gefunden und war dann nach Österreich und Steiermark und vor allem nach Mähren gedrungen. Auch in Leoben finden sich 1528 schon Wiedertäufer.[1]) Auf einem großen Tage, den sie damals in Nikolsburg abhielten, spricht sich ein Leobener für den Kommunismus aus. In dem nahen Bruck werden in demselben Jahre 12 Wiedertäufer hingerichtet, unter ihnen waren drei Jungfrauen. Sie wurden in der Mur ertränkt. Die Jüngste, sagt ein gleichzeitiger Bericht, lachte das Wasser an. Sie alle waren unverzagt und ein Wunder war es, zu sehen, wie sie beherzt in den Tod gingen. Die einen hielten dies für eine Verblendung des Teufels, anderen bewegte es das Herz, daß sie sagten, Gott müsse das tun, denn sonst wäre es unmöglich.

Findet sich auch ab und zu ein Zeugnis davon, daß der Geist der Reformation auch in den nächsten Jahren[2]) in Leoben wirkte, als zweifellos kann es doch gelten, daß in der Mitte des 16. Jahrhunderts die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung noch katholisch ist. Ich will hiefür einen Beleg anführen. Am 3. Juli 1551 wird vor dem versammelten Rate und der ganzen Gemeinde ein Erlaß Ferdinands I. verlesen, wonach die Feilbietung lutherischer Bücher aufs strengste verboten ist.[3]) Wäre die Stadt, wie zwei Jahrzehnte später, protestantisch gewesen, so müßte man irgend eine Gegenströmung gegen die Wirkungen eines solchen Erlasses bemerken. Man darf freilich eines nicht vergessen: man konnte damals der neuen Richtung anhängen und sich selbst als guten Katholiken bezeigen. Noch ist die strenge Scheidung nicht erfolgt. So mancher weiß nicht, ob er noch der alten oder schon der neuen Richtung angehört. Und selbst die Geistlichkeit, ist sie auch nicht selbst der neuen Richtung zugetan, so sieht sie gern durch die Finger. Die Pfarrer im ganzen Lande sind verheiratet, sie teilen das Abendmahl unter beiden Gestalten aus, sie lesen die Messe deutsch.

---

[1]) Einige Akten hierüber befinden sich im steiermärkischen Landesarchive. Gegenreformation Leoben. Siehe darüber meine Aufsätze: Wiedertäufer in Steiermark im 42. Bd. der Mitt. d. hist. Ver. für Steiermark.

[2]) In einem Aktenstücke, betreffend die Visitation der Pfarre im Jahre 1544, heißt es: Früher waren vier Priester bei der Pfarre, jetzt ist der Pfarrer allein, weil er keinen Priester erhalten kann.

[3]) Ratsprotokoll, 1551, fol. 95.

Mit ihrem Pfarrer waren nun gerade damals die Leobener wenig zufrieden. Er hieß Sigmund Greif und wirkte seit 1534 in Leoben. Aber erst, als er 1553 starb, wurden heftige Klagen laut. Er habe sich bei der Spendung der Sakramente, klagten die Bauern, ungebührlich gehalten, mit Schmäh- und Scheltworten um sich geworfen usw. Nun müssen wir aber, fügten sie bei, hören, daß der Pfarrer von Kammer hieherkommen soll. Der sei noch untauglicher. Sie bitten den Bürgermeister und Stadtrat, darauf zu sehen, daß ein tauglicher, ehrbarer und gottesfürchtiger Pfarrer eingesetzt werde, der sein Amt gebührlich versieht.[1]) Wer mit der Redeweise jener Zeit vertraut ist, weiß, was das heißt: man verlangt eben einen Pfarrer der neuen Richtung. Man begreift das; denn unter den Bergwerksarbeitern gab es, wie dies auch in Tirol der Fall ist, viele Zuwanderer aus dem Reiche. Indem der Gemeinderat ihnen zusagt, bei dem Abte von Admont dahin zu wirken, daß zu diesem Amte ein frommer, in der heil. Schrift erfahrener Mann berufen wird, legt auch er auf die Unterweisung in der heil. Schrift das Hauptgewicht und deutet an, daß für die Gemeinde ein evangelischer Pfarrer erwünscht ist.

Was jetzt der Sache der Protestanten Vorschub leistete, war der Augsburger Religionsfriede von 1555, denn nun wurden wenigstens die protestantischen Stände des Reiches aus dem Zustande des Rebellentums auf den Stand der Gleichberechtigung gehoben. Dann setzte man zweitens in den evangelisch gesinnten Kreisen alle Hoffnung auf Maximilian II. Meinte man doch vieler Orten, er würde selbst Protestant werden. Man merkt jetzt die Fortschritte des Protestantismus in den Jahren 1555—1564 in allen Städten. In Leoben wird am 5. März 1563 vom Pfarrer ein Kaplan aufgenommen. Die Ratsprotokolle nennen ihn Prädikanten; das war damals die Bezeichnung für den protestantischen Geistlichen. Er hat gegen eine wöchentliche Entlohnung von 12 Schilling die Verpflichtung, alle Sonntage nachmittags und Donnerstag vormittags in der Johanneskirche zu predigen. Bezeichnend ist, daß alles Gewicht auf die Predigt gelegt und vom Pfarrer nur die eine Bedingung gemacht wird, daß er nicht »gegen die Messe«, d. h. nicht gegen die alte Kirche predige.

[1]) Ratsprotokoll, 1553, fol. 140 b.

Wohl hatte Leoben jetzt einen Vertreter der neuen Richtung, aber dessen Stellung ist noch keineswegs eine gesicherte. Nicht die geistliche, die weltliche Behörde ist es, die in Städten und Märkten den alten Stand der kirchlichen Dinge aufrecht zu erhalten bemüht ist. Die Folge davon ist ein hartnäckiges Ringen zwischen dem Landesfürsten und der Bürgerschaft um die Abschaffung bzw. Erhaltung solcher Prädikanten.

Es war 1564 der Regierungsantritt Erzherzog Karls II. Da er der Bruder Maximilians II. war, meinte man, er habe die gleiche tolerante Gesinnung in kirchlichen Dingen wie dieser. Auf dem Landtage gingen die Hoffnungen der protestantischen Stände so weit, daß man meinte, die protestantische Lehre könne Staatsreligion werden. Noch sprach damals alle Welt vom Ausgleiche der Bekenntnisse. Man hoffte noch immer, die große Kluft endlich zu schließen. Wenn die Katholiken ihre Mißbräuche abschaffen würden, wäre man ja wieder eins. Wenn nun die Wortführer des Protestantismus auf die Unterstützung des neuen Landesfürsten rechneten — welche Täuschung! Karl II. hat ihnen ja große Zugeständnisse gemacht, aber niemals freiwillig. Daher konnten die Gegner später sagen:

Erzwungner Eid
Tut Gott leid.

Jetzt mochten auch die Leobener Protestanten erwarten, daß ihnen die Freiheit ihres Bekenntnisses gesichert sei. Auch sie täuschten sich. Noch am 21. April 1564 erschienen die beiden Pfarrer von St. Jakob und am Wasen vor dem Gemeinderate: Der Erzbischof von Salzburg habe ihnen befohlen, den Prädikanten nicht mehr in die Kirche zu lassen. Man erwarte darüber sogar einen Befehl des Kaisers.[1] Der Prädikant mußte den Abzug nehmen. Am 18. Dezember 1564 schrieb ihnen Erzherzog Karl: er habe ihre Bitte wegen ihres gewesenen Prädikanten Franz Schonkle vernommen und wolle die Mittel an die Hand nehmen, damit sie bei Tag und Nacht mit Priestern versehen seien.[2] Ihm folgte nun 1568 Bartlme Riser. Da dieser Weib und Kind hat, wird ihm die Besoldung gebessert.[3] Wie eingewurzelt die pro-

[1]) Ratsprotokoll, 1564, fol. 12b, 30b, 42ab.
[2]) Steiermärkisches Landesarchiv. Leoben. Orig.
[3]) Ratsprotokoll, 1568, fol. 13a.

testantische Lehre jetzt schon ist, ersieht man aus der Klage des Pfarrers, daß man ihm das Predigen verbiete, dem Prädikanten aber gestatte, alle Sonn- und Feiertage in der Stadt zu predigen.

Auch Bartlme Riser, den ein Regierungserlaß übrigens als den alten meineidigen Ordensbruder von Millstatt bezeichnete, mußte — es war 1571 — aus der Stadt weichen.[1]) Aber schon bitten die Leobener am 4. August 1571, daß ihnen in Anbetracht der jetzt so stark grassierenden Infektion und weil der Pfarrer — als alter Mann — nicht alle seine Pflichten versehen kann, gestattet werde, einen christlichen Prädikanten aufzunehmen, »der Tag und Nacht bei und um uns wohnen möchte«. Da sich Leoben dem Gebote des Landesfürsten gefügt hatte, wird es von diesem unter Vertröstungen auf die Zukunft (am 7. August 1571) belobt, was aber die Leobener nicht abhielt, schon demnächst wieder, und zwar entschiedener als früher, ihre Zugehörigkeit zur Augsburgischen Konfession zu bekennen. Dazu hatte die Regierung am nächsten Landtage heftige Vorwürfe zu hören. Mit den anderen Ständen verlangten die Abgeordneten von Leoben, daß in Steiermark niemand, der sich frei und ungezwungen zur Augsburgischen Konfession bekenne, in seinem Gewissen bekümmert werde. Die Prädikanten im Lande sollen unangefochten, ihre Kirchen und Schulen freigelassen und niemand genötigt werden, diesen oder jenen Gottesdienst zu besuchen.

Jetzt — 1572 — ist Leoben eine protestantische Stadt. Darüber belehrt uns ein Schreiben des Bischofs Urban von Gurk an Herzog Albrecht von Bayern. Er sandte diesem am 15. Januar 1572 ein Verzeichnis jener 16 steierischen Städte und Märkte ein, die sich auf dem Brucker Tage zur Augsburgischen Konfession bekannten. Leoben nimmt nach Graz und Marburg die dritte Stelle ein. Die gesamte Gemeinde hatte ihren Abgeordneten ihr Glaubensbekenntnis in Form eines Kredenzschreibens mitgegeben. Die Errungenschaften der protestantischen Stände auf kirchlichem Gebiete im Jahre 1572 (die sogenannte erste Pazifikation) werden von diesen den Leobenern unverweilt mitgeteilt.

---

[1]) Steiermärkisches Landesarchiv. Leoben. Kop. 13. Juli 1571. Leider fehlen die Ratsprotokolle von 1569—1572. Ich entnehme diese und die nächsten Einzelheiten der Studie Peinlichs, Die Religionshandlung zu Leoben, S. 61.

Noch in demselben Jahre wird aller landesfürstlichen Verbote zum Trotz ein Prädikant aufgenommen und bei der Johanneskapelle installiert. Es war Matthes.[1]) Bei dieser Kapelle strömte nun die Bürgerschaft Leobens zum Gottesdienste zusammen. Matthes war vordem katholischer Priester gewesen. Einen solchen hätte Erzherzog Karl am wenigsten als Prädikant geduldet. Am 13. September 1573 erschien der Befehl, ihn abzuschaffen; hierüber wurde am 22. September 1573 im Gemeinderate verhandelt. Man machte bei Hofe die Mitteilung, daß ja der Pfarrer selbst diesen Kaplan befördert, den Abt von Admont in Kenntnis gesetzt und die Ordination von Salzburg verlangt habe. Alle Eigenschaften, die für ihn sprechen, werden gebührend hervorgehoben; die fürstliche Durchlaucht werde wissen, wie schwer jetzt solche Männer zu bekommen seien. Da zudem der Pfarrer außerhalb der Stadt wohne, würden die Bürger bei seiner Abschaffung des göttlichen Wortes beraubt. Die Bitte, die Kaspar Gerchinger und Mitterberger bei Hof überreichten, wurde rundweg abgeschlagen.[2]) Eine neue Bittschrift hatte kein besseres Ergebnis. Am 22. November erscheint der gemessene Befehl, ihn abzuschaffen. Der Erzherzog erklärt: Weil Ihr mit Grund nicht sagen könnet, daß wir einen von Euch in seinem Gewissen beschwert haben, so hättet Ihr unsere Dispositionen erwarten sollen, wie es getreuen Unterthanen geziemt: es wird demnach geboten, den »Kaplan« unverzüglich abzuschaffen. Zwei Bürger, Wolf Gartner und Daniel Donnersperger, erklären bereits in offener Sitzung: mit gutem Gewissen dürfe man Matthes nicht ausweisen. Die Gemeinde beschließt nun, vor dem Erzherzog einen Fußfall zu tun. Donnersperger verlangt, der Prädikant soll sein Glaubensbekenntnis schriftlich abfassen, um es dem Landesfürsten zu überreichen. Matthes soll man nicht ziehen lassen. Dieser aber selbst sah ein, daß er nicht zu halten war. Mit dem Wunsche, im Glauben beständig zu bleiben und sich in christlichen Büchern

[1]) Wenn Peinlich sagt, die Gemeinde meinte es diesmal besonders schlau eingefädelt zu haben, indem sie den alten Pfarrer Bockleder dazu vermochte, ihn als Kaplan anzunehmen, so ist dagegen zu bemerken, daß dies auch schon mit Bartlme Riser der Fall war, wie überhaupt von diesem schon all das gilt, was Peinlich über Matthes erzählt.

[2]) Das ganze an den Erzherzog gerichtete Schriftstück findet sich in den Verhandlungsprotokollen 1573 zum 19. September, in Abschrift auch im steiermärkischen Landesarchive. Ref. Leoben.

und dem Katechismus (gemeint ist natürlich der protestantische) zu belehren, nahm er von dem Rate Abschied.[1])

In Anbetracht der kirchlichen Verhältnisse in Leoben sandte nun Karl II. an den Prälaten von Admont bald nachher den gemessenen Befehl, anstatt des jetzigen Pfarrers seines hohen Alters wegen einen anderen einzusetzen oder ihm wenigstens einen tauglichen Kaplan an die Seite zu stellen, damit die von Leoben keinen Grund haben, einen Prädikanten aufzunehmen. Der Abt Laurentius schrieb hierüber am 11. August 1574 an die Gemeinde und verlangte, ihm nicht mit Einsetzung eines Prädikanten vorzugreifen oder ihn und seinem Pfarrer mit Einsetzung von Priestern Verhinderung zu tun.

Wie stark der neue protestantische Geist in die Erscheinung tritt, entnimmt man dem Ratsprotokolle vom 4. Jänner 1574, wo von dem »abgöttischen Gottesdienste« im Kloster gesprochen wird.[2]) Matthes' Nachfolger war Christoph Reinhard. Die Gemeinde nahm ihn probeweise auf kurze Zeit auf. Offenbar wollte sie seinen Wandel und seine Lehre erst kennen lernen. Er benahm sich so unzüchtig, daß ihm schon am 28. Juni der Dienst aufgekündigt wird.[3]) Jetzt präsentiert der Pfarrer der Gemeinde einen Mönch Namens Wolfgang. Der Rat erklärt, ihn früher nicht aufnehmen zu können, als bis er seine Probepredigt gehalten.[4])

Erst im nächsten Jahre fand man einen Prädikanten, der der Gemeinde zusagte: Oswald Speglin.[5]) Aber auch er wurde nicht geduldet und eine ganze Reihe von Schriftstücken handelt von der Frage der Belassung oder der Abschaffung dieser Prädikanten. Am 6. Juni werden die Leobner scharf getadelt, weil sie, entgegen dem Verbote, sich der geistlichen Sachen anzunehmen, sich freventlicherweise unterstanden und »einen vermeinten anderswo auf landesfürstliches Geheiß abgeschafften Prädikanten aufgenommen haben«. Bei Verlust ihrer Stadtfreiheiten wird ihnen aufgetragen, ihn abzuschaffen.[6]) Am 14. Juni richtet der Rat dagegen eine Eingabe

---

[1]) Ratsprotokoll, 1573.
[2]) Ebenda, 1574, fol. 5a.
[3]) Ebenda, 1574, fol. 8b.
[4]) Fol. 100b.
[5]) Über ihn Peinlich, Die Religionshandlung zu Leoben, S. 63.
[6]) Orig. Landesarchiv, Leoben.

an Karl II., der ihnen am 25. Juni erklärt, »an dem gnadenreichen Zustande in Städten und Märkten, wie er zur Zeit ihrer Voreltern bestanden, bis in seine Grube festhalten zu wollen«.[1]) Am 16. Dezember richtet die Gemeinde ein abermaliges Gesuch an den Landesfürsten und bittet um Aufstellung eines Stadtkaplans Augsburgischer Konfession.[2]) 82 Bürger der Stadt senden mittels einer von ihnen eigenhändig gezeichneten Vollmacht eine Gesandtschaft an den Hof, um ihre schriftliche Bitte auch mündlich vorzubringen.[3])

Man entnimmt aus dem Gesagten, wie übel es um die kirchlichen Zustände in Leoben bestellt war. Einen Kaplan, den der Abt von Admont beistellt, weist die Gemeinde, einen Prädikanten, den sie selber wählt, weist der Landesfürst zurück. Man erfuhr damals, daß Erzherzog Karl am 13. März, nachmittags um 3 Uhr, in Leoben eintreffen werde. Diese Gelegenheit wollte die Gemeinde benützen, um eine Milderung der erflossenen Erlässe zu erzielen. Aber man konnte nicht einmal eine Audienz erhalten.[4]) Dagegen hatte der Erzherzog befohlen, daß der Bürgermeister mit einem Ratsherrn am nächsten Tage um 5 Uhr morgens vor ihm in der Tafelstube erscheine. Hier verwies er den Leobenern ihr bisheriges Verhalten, befahl die unverweilte Ausweisung des Prädikanten und entließ schließlich den Bürgermeister und Stadtschreiber mit den Worten: »Ich gib Euch derzeit keine Audienz.« Die ganze Bürgerschaft geriet in die größte Bestürzung. Noch an demselben Vormittage traten Rat und Gemeinde — im ganzen 68 stimmberechtigte Bürger — zu einer Beratung zusammen; da wird beschlossen, dem Prädikanten die Predigt einzustellen, bis ein neuer Pfarrer eintrete. Doch jetzt gibt es schon 29 Bürger, die ihrer streng protestantischen Gesinnung Ausdruck geben. So sagt Wolf Schleiffer: »Besser ist es, in die Hände der Menschen zu fallen, als in die Hand Gottes.« Und Andreas Lenzendorfer sagt: »Man dürfe den Prädikanten nicht entlassen, er sei kein Sektierer und habe der heil. Schrift gemäß gepredigt.«

[1]) Orig. Landesarchiv, Leoben.

[2]) Ebenda.

[3]) Das interessante Schriftstück ebenda.

[4]) Hierüber findet sich alles Nähere in dem Aufsatze Peinlichs. Leider findet sich das von ihm benützte Protokoll zu diesem Jahre (1576) heute im Landesarchive nicht vor.

Der neue Pfarrer erschien im Februar 1576. Er hieß Christoph Frank. Speglin mußte nun abziehen. Auch er schied mit der Bitte, die er der Gemeinde als schriftliches Vermächtnis zurückließ: sie möchte unentwegt beim Evangelium bleiben.

Christoph Frank begann unverweilt mit der Herstellung des Katholizismus. Dadurch erregte er allgemeines Mißfallen. Die Bürgerschaft überreichte ihm eine Denkschrift, in der sie ihre Zugehörigkeit zur Augsburgischen Konfession betonte. Da der Landesfürst offen erklärt habe, niemanden in seinem Gewissen zu beschweren, so erwarte man vom Pfarrer billige Rücksichtnahme. Er möge sich beim Taufen, bei den Predigten und Begräbnissen solcher Dinge enthalten, die Ärgernis geben, sich allein an die heil. Schrift halten, das Abendmahl unter beiden Gestalten reichen und den Wittenberger Katechismus lehren. Das war nun in der Tat ein ganz protestantisches Programm. Daß es der Pfarrer ablehnte, ist begreiflich. Nur in den Zeremonien wollte er Zugeständnisse machen; in der Sache selbst dürfe er nicht weichen, denn er sei beauftragt, die kirchlichen Dinge in Leoben wieder auf den alten Stand zu bringen.

Es war am 27. April, da erschien der Schulmeister vor dem Rate: Der neue Pfarrer wolle ihn verpflichten, mit der Schuljugend abgöttischen Zeremonien beizuwohnen. Sofort werden neue Beschwerdeartikel wider den Pfarrer aufgesetzt und wird dieser aufgefordert, die Gemeinde unbetrübt zu lassen. Das Ärgste sollte freilich noch kommen. Fronleichnam, ein in der katholischen Kirche seit 1264 allgemein eingebürgertes Fest, wurde seit der Mitte des 16. Jahrhunderts — es ist hier nicht der Ort, die Gründe hievon anzuführen — in katholischen Kreisen mit besonderem Prunke begangen. Die Teilnahme an, die Abwesenheit von diesem Feste galt damals geradezu als ein Prüfstein für die Zu- oder Nichtzugehörigkeit zur katholischen Kirche. Als nun Fronleichnam herannahte, ließ der Pfarrer verkündigen: ein landesfürstlicher Befehl sei erschienen, die Stadtvertretung habe bei der Feier des Festes mitzuwirken, und zwar habe der Bürgermeister auf der einen, der Richter auf der anderen Seite den Pfarrer im Festzuge zu geleiten; vier Mitglieder des Rates haben den Traghimmel zu tragen.

Man kann sich die Wirkung dieses Befehles vorstellen. Der Rat erklärte: An dem Feste mag teilnehmen, wer will; da habe

er nichts zu gebieten, nichts zu verbieten. Auf eine neuerliche Anfrage des Pfarrers wird erklärt: Den Himmel wolle niemand tragen. Und nicht bloß der Rat, die ganze Bürgerschaft bleibt nun dem Feste fern. Dem Erzherzoge klagt der Pfarrer: Sie haben die Prozession verachtet und sich ihrer entäußert.

Solchen Anforderungen wollte die Gemeinde fürderhin entgehen. Zu dem Zwecke schickte sie eine Bittschrift an den Landesfürsten: er möchte die Zulassung eines oder zweier Prädikanten gestatten. Welche Zumutung! Die Bitte wird aufs ungnädigste aufgenommen.[1]) Den Stadtschreiber herrscht der Landesfürst an: »Ihr seid der Rädelsführer!« Alle Versuche der Leobener, die freie Ausübung des evangelischen Bekenntnisses zu erlangen, scheiterten. Die Sache machte im ganzen Lande Aufsehen. Im Sommerlandtage von 1577 gab es hierüber laute Beschwerden. Ein Reflex dieser Stimmung mochte es sein, das einen Prädikanten bewog, der Stadt Leoben seine Gedichte zu widmen, wofür er ein Ehrengeschenk von 6 Talern erhält.[2])

Die Klagen über den Pfarrer Frank wollten nicht verstummen. Am 27. März 1577 erschien die vorstädtische Pfarrmenge, dann Bauern und einige Maier: Der Pfarrer spende das Abendmahl nicht in Gemäßheit der Einsetzung Christi, er stelle sonderbare Fragen — besonders an die Frauen. Man müsse beim Abte von Admont Beschwerde führen.[3]) Am 15. Juni schreiben die geheimen Räte nach Leoben auf ihre beim Prälaten vorgebrachte Beschwerde wider den Pfarrer, von ihrem frevelhaften Vorgehen abzugehen und dem Pfarrer in seinem Amte keinen Eintrag zu tun, denn auch der Pfarrer hatte, und zwar bei dem Landesfürsten, Klage

---

[1]) Am 25. Juni 1576 sandte Karl II. abermals ein Schreiben nach Leoben und tadelt die Bürger, daß sie, wiewohl sie auf sein mündliches Zusprechen den Prädikanten abgeschafft, ihn wieder einkommen lassen. (Orig. Steiermärkisches Landesarchiv.) Wenige Wochen später verlangt der Pfarrer, die von Leoben sollen sich auf vier Punkte, die er ihnen vorlegt, resolvieren. Er schreibt darin, er werde sich in seiner Kirche, was Zeremonien, Kirchengesänge und christliche Prozessionen betrifft, keine Ordnung geben lassen. Am 9. Oktober 1576 senden die Leobener ein abermaliges Bittschreiben an den Erzherzog, ihnen um Gotteswillen die Zulassung eines christlichen Kaplanes Augsburgischer Konfession zu gestatten (Konzept und Kopie, Landesarchiv), werden hiemit aber am 14. Oktober schroff abgewiesen.

[2]) Ratsprotokoll, 1578, Fol. 21.

[3]) Ebenda, fol. 46b, 52b.

erhoben und das Verhalten der Leobener beim letzten Fronleichnamsfeste gerügt.[1]) Schon im Oktober 1576 hatten sie in einer Eingabe erklärt, daß der Pfarrer ihrer christlichen Konfession stracks zuwider lehre, weshalb man ihn für keinen rechten Pfarrer ansehen könne. Das wird natürlich scharf gerügt und am 7. August 1577 der Befehl erteilt, den sektischen Schulmeister Georg Hofer wegzugeben. Ohne die Entschuldigung der Gemeinde anzunehmen, sandte der Erzherzog am 16. September 1577 ein außerordentlich scharfes Schreiben an sie, daß sie zu scharf, unbedächtig und lästerlich vorgegangen seien, indem sie jene Prozession, der er, ihr Landesfürst, alljährlich beiwohne, in der heil. Schrift nicht begründet und als den göttlichen Geboten zuwider bezeichnen. Dadurch wird unsere Person und unsere Religion unverschämt angetastet. Um aber nicht die Unschuldigen zugleich mit den Schuldigen zu strafen, müsse jeder Bürger, der an der letzten Eingabe teilgenommen, sich mit Vor- und Zunamen dazu bekennen.[2]) Da nun die Bürger gegen den Pfarrer gleichfalls Klage erhoben hatten, wurde auch von diesem ein Bericht verlangt.[3]) Vor der Forderung des Landesfürsten, sich durch Namensunterschrift zu der Eingabe zu bekennen, mochte so mancher erzittern. In der Sitzung vom 30. September meinte der Bürgermeister: Es sei das Beste, zu warten; der Zorn des Landesfürsten werde verrauchen. Man beschloß, eine glimpfliche Gegenschrift einzusenden. Darin wurde die Bitte gestellt, die Bürger in Glaubens- und Gewissenssachen unbetrübt zu lassen. Nur sechs Bürgern fehlte der Mut, ihre Unterschrift herzugeben; alle übrigen bekannten sich zu ihrer Eingabe. Auch jetzt war das Aufsehen im Lande ein allgemeines: der Landmarschall Hans Friedrich Hofmann von Grünbüchel hielt an den Erzherzog namens der Landschaft eine kräftige Ansprache. Der Erzherzog erwiderte: In Leoben handle es sich nicht mehr um kirchliche Dinge; das sei schon eine Verschwörung, die nicht geduldet werden dürfe.

Ein Freudenjahr war für die Protestanten in Steiermark das Jahr 1578. Am 9. Februar dieses Jahres gab der Erzherzog ihnen den

[1]) Ratsprotokoll, 21. Juni, fol. 81a.

[2]) Ebenda, 1577, fol. 118b—119b. Das Schreiben des Erzherzogs findet sich wortgetreu daselbst. Im Orig.-Landesarchiv Leoben. Am 17. Oktober wird die Einsendung des Berichtes urgiert. (Orig. ebenda.)

[3]) Ebenda, l. c.

großen Freiheitsbrief: die steierische Religionspazifikation, und darin die feierliche Erklärung, auch die Bürger in ihrem Gewissen nicht zu beschweren, wie er ihnen ja auch bisher der Religion halber kein Härchen gekrümmt habe. So wolle er auch in Zukunft vorgehen. Nur dürfen sie, Graz und Judenburg ausgenommen, in ihren Städten und Märkten nicht nach Belieben Prädikanten aufnehmen. Jetzt durfte ein jeder vom Herren- und Ritterstande mit den Seinen das protestantische Glaubensbekenntnis im ganzen Lande frei ausüben und in seinem Herrenhause einen protestantischen Geistlichen halten. Da aber nicht jeder vom Adel so vermögend war, dieses tun zu können, wurde in jedem der fünf Viertel des Landes ein sogenannter Viertelprädikant aufgestellt. Die Protestanten erhielten in Graz und Judenburg Kirche und Schule. Das Kirchenministerium in Graz sorgte für die gesamte kirchliche Administration. Durften die Bürger auch in den übrigen Städten und Märkten keine Prediger aufnehmen, so gaben ihnen fürs erste doch die geheimen Räte selbst ein Mittel an die Hand, dieses Gebot zu umgehen. »Wenn Ihr auch — wurde gesagt — in Marburg, in Cilli, in Knittelfeld usw. keine Prädikanten halten dürft, wer hindert Euch, bei Marburg, bei Cilli, bei Knittelfeld Kirchen aufzurichten?« Dann wurde fürs zweite der Besuch der protestantischen Kirchen in Graz und Judenburg und in den Adelshäusern gestattet. Die Protestanten schienen sonach getrost, die Katholiken mit großem Zagen in die Zukunft blicken zu dürfen.

Und doch begann jetzt unvermittelt die große Bedrängnis und Verfolgung der protestantischen Bürger. Wie ist das gekommen?

Am päpstlichen Hofe hatten die großen Zugeständnisse Karls II. an die Protestanten, die er ihnen angesichts der von außen her drohenden Gefahren und seiner finanziellen Not gemacht hatte, ein wahres Entsetzen erregt. Schon fürchtete man, daß die kirchliche Bewegung nach Italien übergreifen könnte. Sofort wird ein Nuntius abgesendet, Feliciano Ninguarda. Er kommt nach Graz und findet die Zustände noch viel ärger, als man in Rom sie schilderte. Nun gilts zu retten, was da noch zu retten ist. Dem Erzherzog wird bedeutet, er möge sich wegen Begünstigung der Ketzer als gebannt betrachten. Man mag sich sein Entsetzen ausmalen. Er ist zum Widerruf bereit. Jetzt werden Unterhandlungen

mit den verwandten Höfen in Prag, Innsbruck und München und mit Salzburg begonnen, und in den Oktobertagen 1579 tritt in München eine Konferenz zusammen, die jene Grundsätze und Maßregeln feststellt, durch die der Protestantismus im ganzen Lande wieder ausgerottet werden kann.[1]) Damit war nun das Programm gegeben, das Karl II. von jetzt an bis an sein Ende befolgte. Es begann demnach schon jetzt — im Jahre 1579 und nicht, wie man bisher gemeint hat, erst unter Ferdinand II. — jene ungeheure Verfolgung der Protestanten, die, zielbewußt durchgeführt, mit der völligen Ausrottung des Protestantismus in Steiermark, Kärnten und Krain enden mußte.

Während noch die Bürger — denn die Münchener Beratungen blieben geheim — die frohe Hoffnung hegten, daß für ihr Glaubensbekenntnis jetzt ein goldenes Zeitalter anbreche, waren schon die Waffen geschmiedet, die ihre Vernichtung herbeiführen sollten. In den Städten und Märkten sollte die Gegenreformation einsetzen. Hier wird die Verfolgung sofort eingeleitet. Wie in allen Städten, so auch in Leoben. Zwar hatte Erzherzog Karl schon am 2. Juni 1578 auf die Beschwerde Christoph Franks der Stadtgemeinde tadelnd bemerkt, daß die Bürger in ihrer Todesnot auswärtige Prädikanten berufen, in ihren Häusern kommunizieren und so dem Pfarrer in seine Rechte greifen, und dies verboten; aber im Vertrauen auf die Erfolge von 1578 machte man noch einen Versuch, einen Prädikanten aufzustellen.[2]) Dagegen erhielten sie am 21. Oktober 1580 einen kategorischen Befehl, ihre auswärts studierenden Kinder in die Grazer Jesuitenschule zu schicken. In einer Eingabe, die sie am 10. Januar 1581 an den Landesfürsten schickten, bemerken sie, daß sie augenblicklich keine Kinder in auswärtigen Schulen haben. Gegen eine zu weite Deutung seiner Zugeständnisse sandte der Erzherzog an den Pfarrer den gemessenen Befehl, eine genaue

---

[1]) Sie sind gedruckt in meinen Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich unter Erzherzog Karl II. (1578—1590). Fontes rer. Austr. 2. Abteil., Bd. 50, S. 31—40. Siehe das Kapitel »Die Münchener Konferenz« in meinem Buche Die Reformation und Gegenreformation in den innerösterreichischen Ländern im 16. Jahrhundert, S. 299—308.

[2]) Ersichtlich aus dem Berichte des Nuntius an Erzherzog Ferdinand. Akt. u. Korr., l. c. S. 15: Civitas Leobiensis sectarios introduxit.

Untersuchung einzuleiten und die Urheber der Neuerung einzeln zu nennen. In der Tat findet eine Untersuchung statt. Zunächst wird am 9. Januar 1581 — es war ein Montag — die Gemeinde verhalten, die Kinder, die höheren Studien obliegen, in das Jesuitenkollegium nach Graz zu senden. Dann werden die Ratsherren und Bürger, jeder einzeln, verhört, welcher Konfession sie seien. Nur einige Beispiele aus diesem Verhöre: Der Richter Matthes Gerlach erklärt, er sei evangelisch und werde es Zeit seines Lebens bleiben. Hieronymus Pischinger sagt: Leib und Leben und irdisches Gut gehört dem Landesfürsten, was aber das Seelenheil betrifft, müsse er seine Religion frei bekennen. Das Gleiche erklären der Bürgermeister und von den 12 Ratsherren nicht weniger als 8; von den 4 Ausschußmitgliedern 2, und von den übrigen stimmfähigen Bürgern, deren Zahl sich auf 90 belief, nicht weniger als 49.[1]) Es ist demnach, rechnet man Rat und Ausschuß dazu, mehr als zwei Drittel der Bürgerschaft protestantisch, und darauf muß schließlich auch von einer weniger wohlwollenden Regierung Rücksicht genommen werden. Es können z. B. in Leoben danach die Fastengebote nicht so streng durchgeführt werden wie in einer

[1]) Da es die Leobener interessieren dürfte, auch die Namen der Bürger zu kennen, so seien sie hier angeführt in der Reihe, wie das Protokoll sie bringt: (Richter) Gerlach, Hieronymus Pischinger, Kaspar Späth, Georg Puechner, Daniel Donnersperger, Michael Gabelkofer, Fabian Tautter, Michael Donnersperger, Michael Mayer, Hörman Hauer, der Bürgermeister Wolfgang Henntz, Georg Magerl, Wilhelm Pontin, Wolf Gartner, Sebastian Jaritz, Georg Praun, Thomas Schibaiger, Georg Weinheber, Mathes Petrum, Hans Eisel, Sigm. Lentzendorff, Michael Schwär, Wolf Moser, Leonhard Trinker, Peter Wassermann, Peter Gegner, Christ. Frölich, Val. Parlatschko, Hans Weisman, Georg Staudinger, Stephan Weisman, Stephan Schweinbachmüller, Urban Vischer, Hans Taller, Gregor Eischer, Urban Puchfink, Hans Weidinger, Thomas Trinker, Merth Stumber, Blasy Färber, Math. Fleischbacker, Leop. Maishorner, Mat. Kigerits, Gilg Laßnitzhover, Georg Pruner, St. Schauer, Christoph Sonner, Hans Steehafner, Hans Sailer, Jak. Negele, Georg Rath, Karl Wagner, Matth. Sperck, Georg Graber, G. Ortner, Hans Stifter, Rochus Messerer, Hans Pauer, Michel Poman, Christoph Winkelmaier, Christoph Priewalder, Hans Holman, Georg Prandtner (dieser sagt, er glaubt an die Dreifaltigkeit und das heil. Evangelium, wie es sein Vater und seine Mutter vor 60 Jahren geglaubt haben).

ganz katholischen Stadt.[1]) Gibt es Schwierigkeiten bei Begräbnissen, so muß selbst jetzt noch der Pfarrer an die Protestanten Zugeständnisse machen: er werde jeden begraben, von dem er wisse, daß er überhaupt ein Christ sei.[2]) Da die Stadt keinen evangelischen Geistlichen halten darf, befriedigen die Leobener ihre kirchlichen Bedürfnisse bei dem nächsten protestantischen Geistlichen. Dagegen erscheint nun allerdings am 23. März 1583 ein landesfürstliches Verbot, nach Eisenerz auszulaufen, um dort das Abendmahl zu nehmen oder die Kinder taufen zu lassen.[3]) Dagegen richten die Bürger ein »kleines Schriftl« an den Erzherzog und bitten um Gotteswillen, den Befehl zurückzunehmen.[4]) Das wird natürlich abgelehnt. Dagegen bereitet es den Bürgern eine große Freude, als der im ganzen Lande hochangesehene Oberpastor von Graz, Jeremias Homberger, ihnen ein feines Trostschreiben zuschickt und sie belehrt, wie man sich in Kreuz und Leiden helfen solle.

Das Jahr 1583 war jenes, in welchem in Steiermark der Kalenderstreit anging. Am 25. September erschien der landesfürstliche Befehl, sich nach dem neuen gregorianischen Kalender zu richten. In Leoben wurde hierüber am 13. Dezember beratschlagt und dem Pfarrer befohlen, den Befehl von der Kanzel herab zu verkünden. Es mußten sonach vom Neujahr an alle Verschreibungen, Kontrakte und Urkunden bei sonstiger Ungültigkeit nach dem neuen Kalender datiert sein. Drei Tage später erstattete der Landtagsabgeordnete von Leoben seinen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit im Landtage. Wir erfahren daraus, daß Erzherzog Karl II. sämtliche Abgeordnete der Städte und Märkte vor die geheimen Räte zitierte und ihnen zwei Dinge vorhalten ließ: 1. in Religionssachen sich nicht an den Herren- und Ritterstand zu halten, und 2. keine andere Religion in Städten und Märkten ausüben zu lassen als die katholische. Eine Bitte, welche

[1]) Daher wird am 10. Februar 1581 den Fleischhauern zwar aufgetragen, die Bänke geschlossen zu halten und kein Fleisch aufs Land zu verkaufen, aber für die Bürger dürfen sie schlachten und in der Stille verkaufen.

[2]) Ratsprotokoll, fol. 11b—12b.

[3]) Akt. u. Korr., S. 477.

[4]) Ratsprotokoll, fol. 21.

die Abgeordneten dagegen an die geheimen Räte richteten, blieb ganz erfolglos.[1])

Die Lage der Protestanten in Leoben wird mit dem Jahre 1583 immer kritischer. Da erscheint am 23. März ein Befehl, des Vordernberger Prädikanten müßigzugehen; drei Tage später der Auftrag an Hanner, »den bei sich habenden licentirten sektischen Prädikanten sament Weib abzuschaffen, den Empfang der Sakramente auswärts zu meiden«; am 27. April der Auftrag, keinen Schulmeister ohne Wissen des Pfarrers aufzunehmen; am 6. April 1585 wird das Verbot, die Sakramente auswärts zu nehmen, wiederholt usw.

Gewiß hatte bei dieser Lage der Dinge auch der katholische Pfarrer in Leoben einen schwierigen Stand. Auch sein Einkommen war stark geschädigt. Am 17. März 1586 richtete er eine Klage an den Gemeinderat, daß ihm nun schon seit 10 Jahren das Beicht-, Kommunion- und Opfergeld entzogen sei; die Kondukte werden schlecht gezahlt, der Jahrpfennig nicht abgeliefert.

Da in Leoben der protestantische Gottesdienst verboten war, wurde er im engsten Familienkreise gehalten. Da ersucht nun der Pfarrer unter einem, die »Stubenpredigten« abzustellen. Anzeigen hierüber waren an den Erzherzog gelangt. Daher zitierte dieser den Bürgermeister, Richter und einen der Räte nach Graz. Dort wurden sie von dem Hofvizekanzler Wolfgang Schranz vor den Statthalter, den Bischof von Laibach, geführt und in Gegenwart der Regimentsräte Rudolf Coraducci, Sigmund v. Eck und Dr. Kirchmaier verhört. Auf die Vorhaltung,[2]) den landesfürstlichen Geboten nicht gehorcht zu haben, erwiderten die Leobener: Der Erzherzog wisse doch, daß sie der Augsburgischen Konfession angehören. Er habe offen erklärt, sie, da es Gewissenssache sei, nicht davon zu drängen. Einige Tage später neuerdings vorgeladen, wurde ihnen erklärt, der Erzherzog habe ihr Vorgehen mit Ungnaden bemerkt. Es bleibe ihnen nichts anderes übrig, als sich zu fügen.[3])

---

[1]) Ratsprotokoll, fol. 18a.

[2]) Zwei Klagen, sagten die Räte, seien wider sie eingelaufen: 1. daß sie den erflossenen Befehlen zu Trotz sich nach Vordernberg und an andere Orte zur Kommunion begeben und ihren eigenen Pfarrer ganz beiseite stellen, und 2. daß sie noch immer ihren lutherischen Schulmeister nicht ausgewiesen haben.

[3]) Hierüber bringen die Ratsprotokolle, fol. 46—48, einen ausführlichen Bericht.

Gegen das Ende der Regierung Karls II. mehren sich die Bedrängnisse der protestantischen Bürger. Nur einiges mag da herausgehoben werden. Wie will man das stetige Zuströmen protestantischer Bürger in die Städte verhindern? Sehr einfach. Es erscheint ein Erlaß, laut welchem von neu aufzunehmenden Bürgern der sogenannte katholische Bürgereid verlangt wird. Von jetzt an muß ein jeder angehende Bürger schwören, sich keiner »verführerischen Sekte oder Opinion, sondern des allein seligmachenden katholischen Glaubens teilhaftig zu machen«. Dieser Erlaß kam auch nach Leoben. Hier wurde er nach dem Grundsatze: Keine Suppe wird so heiß gegessen, als sie gekocht wird, vorerst beiseite gelegt. »Ist — heißt es in den Ratsprotokollen — darauf beratschlagt worden, derzeit noch damit stillzuhalten.«[1] Das half aber auf die Dauer auch nicht.

Die große Katastrophe, von der der Protestantismus in Steiermark unter Ferdinand II. ereilt wurde, war ihm schon unter Karl II. zugedacht. Doch raffte ein jäher Tod diesen schon 1590 dahin. Sein Nachfolger war unmündig. Die verwitwete Erzherzogin Maria, schon bisher die Seele der Gegenreformation, sucht die Regentschaft zu erlangen; Kaiser Rudolf II. zog jedoch den Erzherzog Ernst vor, seinen Bruder, der mit ihm einstens in Spanien geweilt und dort seine kirchlichen Anschauungen im Sinne Philipps II. gefestigt hatte. Ihm wurde in Graz, Klagenfurt und Laibach aber erst gehuldigt, nachdem er den Ständen das Versprechen gegeben, den kirchlichen Druck, der auf ihnen lastete, zu mildern. Das geschah nun auch; aber nicht in Städten und Märkten. So befiehlt der Erzherzog am 30. April 1593 den Leobenern, den Prädikanten keinen Unterschlupf zu geben. Auch dürfe kein sektischer Schulmeister aufgenommen werden.[2] Ernsts Nachfolger war Erzherzog Maximilian. Er sendet an sie am 16. März 1594 das Verbot, den Prädikanten von St. Peter bei sich einzuführen.[3] Selbst wenn in Leoben jetzt ein protestantischer Landschaftsbeamter kirchlichen Zuspruch braucht, kein Prädikant darf zugelassen werden.

---

[1]) Ratsprotokoll, 1589, fol. 45 b.

[2]) Orig. Steiermärkisches Landesarchiv. Spez. Arch. Leoben.

[3]) Ebenda.

Die Verfolgung wird immer schärfer, je näher man an die Regierung Ferdinands II. herantritt. Die Zügel werden straffer angezogen. Am 12. Dezember 1595 kommt der Befehl nach Leoben, bei der demnächstigen Ämterbesetzung nur Katholiken zu wählen. Man legte auch diesen Befehl, allerdings mit der gebührenden Achtung, *ad acta* und beschloß, frei zu wählen.[1]) Da erhalten die Bürger am 8. Januar 1596 einen kräftigen Verweis. Unter allen protestantischen Kirchenliedern war in den katholischen Kreisen keines so verhaßt als das Lied: *Erhalt uns Herr bei Deinem Wort,* denn man war seit der Bartholomäusnacht gewohnt, als zweiten Vers zu singen: *Und steure des Papstes und Türken Mord.* Nun war dies Lied zu Weihnachten 1595 auch in Leoben gesungen worden. Da kommt harter Tadel. Am 14. Januar 1596 wird zwar noch der von den Leobenern gewählte Richter für diesmal und aus sonderen Gnaden bestätigt, doch wird für die Zukunft nur die Wahl eines katholischen Richters gestattet und werden die Verbote der Einschleifung fremder Prädikanten erneuert.[2]) Am 4. Mai 1597 wird verordnet, daß im Burgfrieden von Leoben keine fremden Prädikanten geduldet werden; die Bürger haben über ihre Stiftungen dem Pfarrer Rechnung zu legen.[3]) Am 31. Oktober erscheint ein Befehl, den sektischen Schulmeister zu entlassen.[4]) Kurz, alle die alten Erlässe werden erneuert, und da sich der Fall wiederholt, daß Prädikanten auch jetzt noch aufgenommen werden, fehlt es nicht an entsprechenden, immer schärferen Verweisen und Verboten. Kaum eine zweite Stadt machte der Regierung in den kirchlichen Fragen so viel zu schaffen, als Leoben. Noch am 17. April 1598, unmittelbar vor seiner italienischen Reise, sendet Ferdinand II. nach Leoben einen Befehl, den abgeordneten Kommissären in Religions- und politischen Sachen Glauben zu schenken. Es ist also eine sogenannte Religionsreformation auf dem Wege, die in Leoben endlich und gründlich Ordnung machen soll. Das geschieht. Die Kommission erläßt am 27. April 1598 für die Stadt eine aus 26 Artikeln bestehende Reformationsordnung.[5]) Solche Ordnungen

---

[1]) Ratsprotokoll, 1595, 18. Dezember.

[2]) Orig. Steiermärkisches Landesarchiv, Leoben.

[3]) Ebenda.

[4]) Ebenda.

[5]) Die Anordnungen der Kommission werden von der verwitweten Erzherzogin Maria in Abwesenheit ihres Sohnes am 11. Mai gutgeheißen. Orig. Ebenda.

wurden sonach in allen Städten gegeben. Leoben hatte demnach die Ehre, als erste damit beglückt zu werden. Sehen wir uns die 26 Punkte an. Gleich der erste ordnet an: Kein Unkatholischer darf Bürger werden. Der zweite bestimmt, die Stadtämter dürfen nur an Katholiken gegeben werden. 3. Das Bürgerrecht darf nur mit Genehmigung des Landesfürsten aufgekündigt werden. Freier Abzug ohne Vermögensverlust ist danach nicht möglich. 4. Nur katholische, vom Pfarrer approbierte Schulmeister werden geduldet. 5. Kein Kind darf nach auswärts an eine protestantische Schule geschickt werden, auswärts weilende sind abzuberufen. 6. Die Zünfte haben beim Gottesdienste zu ministrieren. 7. Der Gottesdienst muß an Sonn- und Feiertagen in der katholischen Kirche besucht werden. 8. Das Auslaufen zu Prädikanten wird nicht geduldet. Kein Prädikant darf in Leoben weilen. Man hat sie zu verhaften und ihre Schützer rückhaltslos zu strafen. 9. Lutherische Predigten und Gesänge werden nirgends geduldet. Und so geht es die anderen Punkte weiter. Um dem Ganzen die Krone aufzusetzen, wird der Stadt ein Anwalt vorgesetzt, der im Vereine mit dem Pfarrer für die Aufrechthaltung dieser Ordnung zu sorgen hat.

Die wuchtigen Schläge fielen auf die Protestanten aber erst nach der Heimkehr des Erzherzogs aus Loretto nieder. Jetzt wird — in den Septembertagen 1598 — ihr Kirchen- und Schulministerium im Lande aufgelöst, die berühmte Stiftsschule in Graz aufgehoben, die protestantische Geistlichkeit aus Graz und Judenburg und bald aus dem ganzen Lande verjagt. Bald wird überhaupt kein Protestant im Lande geduldet. Wieder ist es Leoben, das nahezu den ersten Stoß verspürt. Fortan darf laut der Verordnung vom 1. September 1598 weder ein unkatholischer Bürger noch ein solcher Inwohner aufgenommen werden; Hochzeiten und Kindstaufen dürfen nur von dem katholischen Pfarrer angerichtet werden.[1] Am 12. Februar 1599 wird der Besuch fremder Schulen aufs neue untersagt.[2]) Die Bürger haben ihre studierenden Söhne entweder zu den Jesuiten nach Graz oder Laibach zu senden. Am 15. Februar

---

[1]) Akt. u. Korr., S. 308. In einem Schreiben vom 6. Dezember spricht er die Hoffnung aus, sie würden sich als getreue Schäflein beim katholischen Gottesdienste finden lassen und nicht, wie viele tun, sich davon absentieren.

[2]) S. 513.

wird eine neuverbesserte Eidesformel für aufzunehmende Bürger vorgeschrieben. Schließlich werden, da alle diese Maßregeln nicht verfangen, militärische Maßregelungen vorgenommen. Das sind die bekannten Feldzüge, die gegen die protestantischen Bewohner des Landes geführt worden sind. Wie sehen solche Feldzüge aus? Einer gleicht dem anderen, ob er nun ins Ober- oder ins Unterland geht. Zunächst wird eine sogenannte Religionsreformationskommission ernannt. Sie besteht in der Regel aus drei Personen: dem Bischofe oder einem anderen hohen Würdenträger der Kirche, einem Regimentsrate und dem militärischen Anführer. Sehen wir uns den Feldzug an, der im November 1599 gegen Aussee, Gröbming, Schladming, Rottenmann usw. unternommen wird. An der Spitze steht hier der Abt von Admont. 800 Musketiere werden aufgeboten — für jene Zeit ein ganzes Heer. Wie kann da ein kleines Nest widerstehen? Die Soldaten rücken ein. Bürgermeister, Richter und Rat werden zitiert, die Schlüssel zur Kirche und zum Pfarrhofe abgefordert, dem Bürgermeister und den Ratsherren wird in scharfen Worten ihr Ungehorsam verwiesen, dann dasselbe der ganzen Gemeinde erklärt, die Gemeindefreiheiten aufgehoben und nur wiedergegeben, wenn sie allenfalls einen demütigen Fußfall macht und zum Gehorsam, d. h. zur Annahme des Katholizismus, bereit ist. Hartnäckige Protestanten werden dann wohl als Rädelsführer am Pranger ausgestrichen oder nach Graz in die Verhaftung geschleppt. Haus für Haus werden die lutherischen Bücher abgefordert und dann — meist wird ein Hochgericht aufgestellt — unter dem Galgen verbrannt. Gibt es irgendwo ein protestantisches Kirchlein, so wird es mittels Pulver zersprengt, die Friedhofsummauerung zerrissen; Haus, Hab und Gut der Prädikanten wird geplündert, und wenn man gegen eine Familie — wie etwa die der Hoffmann im oberen Ennstale — ein, sagen wir, Privathäßle hat, so wird ihre Gruft zerstört, die Leichen beraubt und aus den Särgen geworfen. Das Ende ist dann eine sogenannte Reformationsordnung, die den katholischen Charakter der Stadt für alle Zeiten sichert. Leoben war ein solcher Ausgangspunkt für das Feldzugsunternehmen gegen Eisenerz. So kam denn auch für die Protestanten in Leoben das bittere Ende. Der Kelch mußte geleert werden. Wer sich nicht fügen will, muß zum Wanderstabe greifen; die protestantischen Bücher werden verbrannt oder, wie die Redens-

art lautet, dem Vulkan geopfert. Nichts hätte den Erzherzog abhalten können, von diesem Verfahren abzusehen. Eher hätte er sich, wie ein Jesuit dazumal in der Domkirche predigte, alle Adern aus dem Leibe reißen lassen. Daher hatten auch alle die zahllosen und unermüdlich wiederholten Bitten, Fußfälle usw. keinen Erfolg. Man schmiedet das Eisen, so lange es warm ist. Einst hatte ein Wortführer der Protestanten prophetischen Sinnes gesagt: Du mußt von Staffel zu Staffel steigen, bis du auf dem Boden liegst. Jetzt war der Protestantismus im Lande am Boden. Die terroristischen Maßregeln sind von Erfolg gekrönt. Daß man da mit Leoben keine Ausnahme macht, ist begreiflich.

Es kann nun unsere Aufgabe nicht sein, alle die ergreifenden Einzelnheiten dieser Tragödie des ganzen Landes zu erzählen oder auf die materiellen oder geistigen Schäden dieses Unternehmens hinzuweisen. Hier ist nur noch zu sagen, wie sich die Dinge in Leoben weiter gestaltet haben.

Die nächsten Verordnungen betreffen die Aufrechthaltung der Reformationsordnung: die strengste Einhaltung der Fastengebote, die Wahl katholischer Bürgermeister und Richter, endlich das Gebot, alle Halsstarrigen, die nicht katholisch werden wollen, abzuschieben.[1]) Am 1. März 1601 erschien das Generalmandat, betreffend die Ausschaffung aller evangelischen Prädikanten, Präzeptoren, Schreiber und Schulmeister aus allen österreichischen Erblanden.[2]) Nun war jenen Protestanten in Leoben, die etwa außerhalb der Stadt bei irgend einem protestantischen Adeligen kirchlichen Zuspruch suchten, auch dieser Weg verlegt. In alle Zunftordnungen werden neue Bestimmungen eingeschoben: Erstens, daß der Gottesdienst nach katholischem Ritus zu halten ist, und zweitens, daß die betreffende Zunft zur Feier des Fronleichnamsfestes mit ausrücken muß.

Man begreift, daß sich das ganze Leben in Leoben ändern mußte, wenn alle diese Erlässe durchgeführt wurden. Die Stadt mußte wieder jenen katholischen Charakter erhalten, der ihr nun schon seit Jahrzehnten gefehlt hatte. Derjenige, der jetzt über Leben und Lehren in Leoben wacht, ist der Stadtpfarrer. Von seinem größeren oder geringeren Eifer wird es abhängen, ob und

[1]) Orig. Steiermärkisches Landesarchiv. Spezialarchiv Leoben.
[2]) Kopie in meiner Sammlung.

wie lange sich noch irgend ein Protestant in der Stadt halten kann. Im Anfange ging das Bekehrungsgeschäft langsam. Am 16. März 1601 berichtet der Stadtanwalt Franz Pagge an den Erzherzog, es gebe immer noch einige Personen, die sich nicht zur katholischen Religion weisen lassen. Am 23. Februar 1601 gelangt an den Bürgermeister, Richter und Rat ein abermaliger landesfürstlicher Befehl, »sich in der Fasten des Fleischessens zu enthalten, fleißig zu beichten, und jene Leute, so nicht katholisch werden wollen, auszuschaffen«.[1]) Hie und da gibt eine Protestantin Hoffnung auf Bekehrung. Dann wird ihr, wie der Margarethe Donnersperger (am 13. Februar 1602), der Termin zur Auswanderung prolongiert.[2]) Einige Bürgersfrauen bitten in ihrer Gewissensqual um Geduld. Schon kann der Bischof Georg Stobäus von Lavant am 1. Januar 1603 an den Kardinal Aldobrandini schreiben: »Die Sache der Rechtgläubigen steht gut, die Ketzer tragen das Antlitz von Leuten, die in die Verbannung ziehen.« Am 23. Juli 1603 folgt das Verbot, die protestantischen Exerzitien außerhalb des Landes, also etwa in Österreich ob und unter der Enns oder in Ungarn, zu suchen. Keiner, er mochte nun reich oder arm sein, sollte sich von einem Prädikanten kommunizieren, seine Kinder taufen lassen usw. Der Ortspfarrer ist verpflichtet, die Schuldigen sofort anzuzeigen.[3]) Daß man da in gläubigen Protestantenkreisen erwartete, die Strafe des Himmels müsse ihre

---

[1]) Orig. Steiermärkisches Landesarchiv. Leoben.

[2]) Ebenda.

[3]) Wie den Leuten in und um Leoben, die sich noch zum Protestantismus bekannten, zu Mute war, entnimmt man einem Briefe, den Ruep Bauernfeind am 14. November 1603 an Hans Hölzl, den Pfleger des Herrn Peter Zollner zu Massenberg, geschrieben hat. Dort heißt es: »Daß es aber mit der religion nunmehr so geferlich im landt Steyer stet und nun allererst die verfolgung an die herrn landleut gelangt, und die nit seines glaubens sein wöllen, auch aus dem landt weichen müssen, das erbarms gott im Himmel droben, und ich weiß, er wird der armen gewissen, auch Witwen und Waisen sambt deren, so noch ein glühendes Fünklein wahrer erkandtnus des hl. evangeliums haimblich in ierem herzen haben, sowol deren, so außer des lands sein, fürbitt erhören. Es ist aber zu besorgen, der Steyrische Fürst werde durch verhängnus Gottes . . . zum abzug haimgesucht werden. Das schreiben behaltet in geheim und lassts den Abraham, eurem Pfleger, nicht sechen, allein denen zu trauen ist, denn es ist bei uns in großer gehaimb, dann es an österreichischen pfaffen auch nicht fehlen wird.«

Verfolger treffen, ist sehr begreiflich. Die Verfolgung ging aber unentwegt weiter. Am 4. März 1605 wird im Rathause zu Leoben der Befehl aufs neue verlesen, daß die an sektischen Schulen im Auslande studierenden Kinder heimgerufen werden, damit sie nicht von Jugend an vom ketzerischen Gifte infiziert werden;[1]) am 17. August 1607 erscheint der Befehl, anzugeben, wer den 10. Pfg. von den ihrer Religion wegen Ausgewiesenen eingehoben habe und wie viel eingegangen ist. Der Beschluß hierüber lautete: »Weilen die von Leoben nichts eingenomben, auch außer einer person niemand alhie wegzogen, soll herr anwald deshalb befragt werden.«[2]) Ein ähnlicher Befehl kommt auch im nächsten Jahre zur Beratung:[3]) es soll berichtet werden, was für Adels- und Bürgerpersonen sich von hinnen begeben haben und wohin sie gewandert seien.

Die geringe Anzahl der Emigranten in Leoben mag auffallen. Es ist aber nicht zu vergessen, daß, da die Verfolgung schon seit 1579 währte, manche schon vor den Tagen Ferdinands II. auswanderten, die meisten aber noch einen Umschwung der Dinge erhofften und so zunächst als Kryptoprotestanten im Lande verblieben. Daß dem so ist, entnimmt man weniger den von Zeit zu Zeit wiederholten Geboten, die Fasten zu halten, diejenigen, so die katholische Kirche an Sonn- und Feiertagen nicht besuchen, vor die Reformationskommission zu stellen, wie solche Gebote z. B. am 26. Februar 1610 von der Regierung ausgingen, als vielmehr den Strafedikten, die gegen die Ungehorsamen erlassen wurden. Am 19. Mai 1610 wurden nicht weniger als 38 Bürger mit empfindlichen Geldstrafen belegt oder zur Haft im Turme bei Wasser und Brot verurteilt. Da wird von einem — es war der Fleischhauer Georg Pammer — geradezu gesagt, er habe dem Pfarrer niemals gebeichtet. Dem äußeren Anscheine nach mußte Leoben allerdings nun schon eine gut katholische Stadt geworden sein, denn im Sommer 1608 konnte die Stelle eines Stadtanwaltes schon aufgelassen werden. Es wird in dem Dekrete[4]) aber doch bemerkt, sie mögen sich in Religions- und anderen Sachen so unsträflich

[1]) Ratsprotokoll, 1605, fol. 12a.
[2]) Ebenda, 1607, fol. 63b.
[3]) 18. Februar 1608. Ratsprotokoll, 1608, fol. 11b.
[4]) Ratsprotokoll, 1608.

verhalten, daß sie diese Befreiung nicht wieder verlieren. In den nächsten Jahren wird die Reformationsordnung wiederholt in Erinnerung gebracht[1]) und namentlich das Verbot des Besuches lutherischer Schulen erneuert.[2]) Ebenso unnachsichtig wurde gegen lutherische Hofmeister vorgegangen.[3]) Schließlich werden zur Festigung des Katholizismus die Jesuiten eingeführt. Am 28. Juni 1613 wird ein (vom 16. Juni datiertes) Schreiben des Landesfürsten verlesen, in welchem er mit Gnaden zur Kenntnis nimmt, daß sie auf seinen Befehl den Jesuiten die Johanneskirche mit allen dazugehörigen Benefizien und brieflichen Urkunden eingeräumt haben.[4]) Daß man sie gern kommen sah, war ja nicht zu erwarten. Trotzdem sie erklärten, »mit denen von Leoben nicht zu rechten, sondern alle gute Freundschaft, Nachbarschaft und Friedsamkeit zu halten,« kam es gleich im ersten Jahre zu Irrungen, in welche kein Geringerer als der Rektor Wilhelm Lamormain mit hinein verflochten ist.[5]) Wie hätte man gegen die Jesuiten aufkommen mögen? Was

---

[1]) So am 14. Februar 1610. Ratsprotokoll, fol. 9. Die letzte Reformationsordnung jener Zeit, die mir bekannt ist, ist vom 15. Mai 1628 datiert. (Orig. Steiermärkisches Landesarchiv, Leoben.) Sie enthält im ganzen 10 Punkte. Da sind: 1. den Pupillen katholische Gerhaben zu verordnen; 2. die an unkatholischen Orten befindlichen Pupillen abzuberufen; 3. die Schulen mit katholischen Vorstehern zu versehen; 4. unkatholische Präzeptoren und Schulmeister abzuschaffen; 5. die Konventikel sektischer Weiber, bei denen verbotene Postillen gelesen werden, abzutun, die Weiber selbst, falls sie halsstarrig sind, auszuweisen; 6. sektische Bücher abzufordern; 7. die gebotenen Fasttage zu halten; 8. den gebotenen Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen zu halten; 9. die Innungsordnungen mit ihren Bestimmungen für den Gottesdienst zu halten, und 10. in Spitälern gute Ordnung zu halten.

[2]) Ebenda. »An solchen Orten sei der junge Jakob Meysl.« Befehl an die Gerhaben, ihn abzurufen. So auch noch am 26. April 1613. Es wird befohlen, daß die Gerhaben der Meysl'schen und Guggler'schen Kinder diese bei sonstiger Strafe von 200 Dukaten heimwärts rufen und vor die Regierung stellen. Ratsprotokoll, 1613, fol. 52.

[3]) 30. Dezember 1613: Nach der Religionsreformations-Instruktion soll kein Bürger einen Präzeptor ohne Vorwissen der Regierung halten. Nun haben Karl Wagner und Jakob Plätzl dergleichen Präzeptoren, die dem Schulmeister in Beiwohnung des Gottesdienstes nicht gehorchen, Befehl, sie abzuschaffen. Ratsprotokoll, fol. 220 a b.

[4]) Ratsprotokoll, 1613, fol. 116 a b.

[5]) Antwortschreiben R. P. Guilelmi Lamormaini, des Collegii der Societät Jesu zu Grätz Rectors auf das Schreiben P. Superioris zu Leoben wegen der Beschwernuß von einem ehrsamen weisen Rat der Stadt Leoben beschehen um den Baumgarten, welcher an der Ringmauer bei der Burg gelegen. Ratsprotokoll, 1614, fol. 99, s. den Anhang.

sie nicht gutwillig oder auf dem Rechtswege erhielten, das wußten sie sich in bequemer Art zu verschaffen. So wollen ihnen die Leobener den Zwinger vor der Stadtmauer nicht einräumen. Da rufen sie die Vermittlung Ferdinands II. an und dieser läßt sich am 8. Februar 1615 zu einem förmlichen Bittgesuche an die Leobener herbei. »Da — schreibt er — dieser Ortszwinger von dem Jesuitenhaus nicht entrathen werden kann, thun wir Euch in Gnaden ersuchen, Ihr wollet Eure Gerechtigkeit gutwillig cedieren.« Wie hätten sich die Leobener diesem förmlichen Bittgesuche ihres Landesfürsten, der sonst forderte, nicht bat, versagen sollen? Schon am 31. August waren die Jesuiten in der Lage, den Leobenern für ihr Entgegenkommen zu danken: Sie werden dafür alltäglich des gesamten Rates und jedes Einzelnen im Gebete gedenken.[1]) Welches Gesicht die Ratsherren beim Empfange dieser Quittung gemacht haben, ist nicht überliefert; dagegen weiß man, daß sie sich der Errichtung einer Jesuitenschule, die schon im nächsten Jahre geplant war, heftig widersetzten.[2]) Freilich, es fragte sich, wie lange sie sich dem Wunsche der Jesuiten entgegenstemmen können. Da gab es ja freilich trostlose Aussichten. Die Zeiten hatten sich seit einem Menschenalter völlig verändert, das Leben einen anderen Inhalt gewonnen. Die evangelische Lehre verschwand aus dem Lande und wo allenfalls noch ein Funke unter der Asche glühte, wie im steierischen und kärntnerischen Oberlande, wie lange kann es dauern und er erlischt. Kaum ein Jahrhundert war es her, seitdem Pfarreien in großer Zahl vorkommen und Klöster verödet waren, seit die Bibel auch in die Hände der breiteren Volksschichten kam; jetzt füllten sich wieder die Klöster, mit größerem Prunke als jemals früher wird der Gottesdienst begangen, ziehen die Prozessionen auf usw. Das ist der Wechsel der Dinge. Auch Leoben hatte ihn zu spüren. Und mehr als ein und ein halbes Jahrhundert dauert es wieder, bis die Welt erfuhr, daß der glimmende Funke doch nicht erloschen war; es bedurfte nur einer Tat, wie sie Josef II. gelang, das Feuer wieder anzublasen. Eine Bewegung, wie die der großen Reformation, die einmal die Volkssele im tiefinnersten erschüttert hat, läßt sich nicht austilgen, ohne daß man noch lange die Spuren sieht; sie

[1]) Ratsprotokoll, 1615, fol. 183b.

[2]) Fol. 251 ff.

tritt, mitunter in anderer Gestalt, wieder auf, und meistens stärker als früher. Es ist nun einmal nicht anders, als wie es unser großer heimischer Dichter Nikolaus Lenau im Schlußgesange der Albigenser sagt:

Das Licht vom Himmel läßt sich nicht versprengen,
Noch läßt der Sonnenaufgang sich verhängen
Mit Purpurmänteln und mit dunklen Kutten;
Den Albigensern folgen die Hussiten
Und zahlten blutig heim, was jene litten.
Nach Huß und Žižka kommen Luther, Hutten,
Die dreißig Jahre — die Cevennenstreiter,
Die Stürmer der Bastille und so weiter.

Beilagen.

1. Schreiben des Jesuitenrektors P. Wilhelm Lamormaini an die von Leoben wegen des Streites um Einantwortung des an der Ringmauer gelegenen Zwingergartens an das Jesuitenkollegium. Leoben, 1614, April 29.

(Leobener Ratsprotokoll, 1614, fol. 99a—101b.)

Edle, veste, ersambe, wolweise und hochverständige herrn. Aus den briefen *P. Superioris,* welche er neulich zu mir gegeben, ist mir angekündt worden, wie daß die herren ein beschwärnus fürbracht wegen des garten oder orth zwischen unserm *collegio* und stattmauer gelegen, ja das die herrn dieses orth inen als aigenthumblich zueaignen, als welches sie (wie sie argumentieren und fürwenden) von manns gedenken an in der possession gehabt hetten. Haben auch die herrn derentwegen bei gemeltem *P. Superiorn* angehalten, daß er den zaun oder planken (wie mans nennt), welch er *bona fide,* gleich als dises orth ongezweifelt der burg oder *collegii* zuegehört, verbessern lassen, sollte alspaldt hinwegthuen und einreissen lassen.

Mir zwar ist dise sach wunderseltsam fürkommen, dass die herren dißfalls ain beschwärnus fürgebracht, sentenmal dises orth sambt der burg ongezweifelt uns eingeantwort zu sein gedacht hat. Nichtsdestoweniger, dieweilen die herren dises in zweifel setzen und zum argument fürwenden, daß sie dises orth von menschengedenken an in der possession gehabt, gib ich darauf zu antwort:

Gesetzt erstens (welches ich doch nicht concediere und zuegebe), daß die statt Leoben von menschengedenken an dises orth in der possession gehabt, folgt doch nicht daraus, dass es der statt aigenthumblich zuegehört, denn auch die Kirchen *St. Johannes* und die *beneficien* darzue gehörig, sind in der herrn possesion gewest und die herrn haben solche güeter administrirt — schier von menschengedenken an, so würdt doch niemants weißlich sagen dörffen, dass sie der herrn und der statt aigenthumblich zuegehört haben. Zweitens, darnach so nimbt uns wunder, daß die herrn, so auf jetzo umb dises orth sich bekümmern, nachdem es der *Societet Jesu* sambt der burg verliehen ist worden, so es doch zuvorhin (wie wir wißen) von andern leuthen angegärttet und innegehabt, welche der statt weder zins noch einige bezallung darvon gegeben, noch iemalen von iemandt etwas erfordert ist worden, ja auch daß die leut, welche dises orth ingehabt und iren nutz daraus gehabt, bis auf dise stundt nicht gewüsst haben, auf was recht sie solches inhetten oder wann sie dises orths herrn erkennen sollten, welches daher komben, daß nemblich, dieweil weder der landtsfürst noch jemandts anders in seinem namben bestendiglich alda hausgehalten, leicht ist zuegelassen worden, das der bader als negst darbey dises orth inne hette, gleich wie der tischler, welcher in der burg gewohnet one einige widersprechung oder zins so vil iar nach einander die andern garten ingehabt und den nutz daraus genomben hat.

Das ander argument, welches die herrn fürwenden, ist, dass diß orth der statt nottwendig sey, damit die statt wol beschützet kundt werden, da etwan ein noth oder gefar sollte furfallen.

Auf dises antwort ich erstens: Aus deme volget gar nicht, dass (es) der statt aigenthumblich zuegehört, dieweil es zu irer beschützung noth und nutzwendig. Zweitens, zudem so sollen meine . . . herrn wissen und für gewiß halten, dass, da es (welches gott gn. verhüeten welle) die noth erfordern wurde, und solche gefar fürfuelle, die societet nicht allein dises orth, sondern auch den thurm selber zur beschützung der statt, sowol das *collegium,* die kirch, ja auch unsere leuth selber irn leib darbieten werden und bereit sein, ir bluet und leben für ire burger und nachbauren zu setzen. Und dass solches ein werk selber anderswo von der societet selber personen beschehen sey, würd uns zeugnus geben

Claudiopoln in Sybenbürgen, welche statt zwey oder dreymal belegert worden eben an dem orth, da die societet ir *collegium* und wohnung hat gehabt. Dergleichen ist geschechen zu Paris in Frankreich, item zu Molsheim in der Elsass, auch neulich zu Prag als das paurische volk von der klainseitten die alte statt zue überfallen gefüert worden, hat das collegium zue Prag nicht allain 500 personen aus dem Böhmischen kriegsvolk ort und platz im *collegio* gegeben, sondern auch gar die kürch, daß auf deren hochen mauren die wacht zur beschuetzung der alten statt gehalten wurden. Bitten derowegen die herrn zue Leoben demuetiglich, dass sy dessen von der Societet wellen gesünnet sein und ungezweifelt darfür halten, dass die societet auch nicht eines schritts weit frembder possession einzuenemben begeret, sonder dass unser leuth diser mainung in die statt Leoben sein ankommen, damit sy nach allem irem vermügen von grundt ires herzen irer vocation und beruef nach auch mit bluet vergiessen (so es die noth ervordert) denen zu Leoben, wie auch allen andern, bey welchen sy wonen behülfflich wern, den himel und die ewige seligkeit zue erlangen. Und dises, was ich yetzo mit wortten bezeuge, werden die herrn fortgeender zeit geliebt es gott mit der that selbs und im werk erfarn.

Benebens hab ich eben auf heut, als ich dises zu dem *P. Superiorem* auf Leoben geschriben, disen handl auch schriftlich kundt gemacht *P. Villerio,* welchem die burg sambt anderen zuegehörungen ist übergeben worden, diß alles gentzlich zu erkundigen, wiewol ich zuvorhin, ehe ich die brief, so wier von disen orth haben, gelesen hette, auch von *P. Villerio* gehört, dass solches orth zue der burg gehört. Mit disem ist auch unser freundtliches und demüettiges begern, dass die herrn den unsern zu Leoben nicht wellen verhinderlich sein, gemelten orth zue bauen und anzuegärten diser zeit, in welcher, so er vernachläßigt wurde, nachmahlen wenig frücht und nutz daraus zue gewarten.

Bishero R. P. rectori (sic) zu Gräz.

Mit diser gelegenheit ist auch an die herrn unser bitt und begern, dass sy uns aufs ehist wellen verstendigen, wann sy uns auf unser zuvor gethones anhalten dasjenig, welches zue der kürchen *S. Joannis* gehörig, uns ist zuegeeignet worden, übergeben

wollen. Dann da wir solches um Georgi Zeit solten erfordern, possedirn und administrirn, ist uns von unsern obern anbevolhen worden; so sy deswegen auch dissfalls ain beschwärnuss haben, bitten wir demuetiglich, dass sy uns solches wöllen ankündigen, damit wir unsere obern darüber berichten können. Geben zu Leoben den 29. Aprilis 1614.

Denen herrn yederzeit zu dienen bereitt

Henricus Lamormaini
unwürdiger superior.

2. Antwort der Gemeinde. Bürgermeister, Richter und Rat von Leoben an das Kollegium S. J. zu Leoben: Da die von Leoben den ganzen Zwinger bisher in ruhigem Besitz gehabt und sich dessen nicht begeben können, was sie auch vor ihren Nachkommen nicht zu verantworten wüßten, werden die P. P. den Zwinger wieder gutwillig zurückstellen und den Planken hinwegthun. Die Ornate etc. der Johanneskirche sind den Kommissarien überantwortet worden. An diese hat man sich zu halten. Leoben, 1614, Mai 12.

3. Erzherzog Ferdinand II. an die von Leoben: Stellt an sie das gnädige Ersuchen, die Gerechtsame, die sie an dem zwischen der Stadtmauer und dem Jesuitenprobehaus gelegenen Zwinger zu haben vermeinen, ohne weitere Einrede dem Probehause abzutreten. Graz, 1615, Februar 8.

(Kopie. Ratsprotokoll, 1615, fol. 45b—46b.)

Ferdinand ... Ersambe, weise, getreuen, liebe. Demnach wir von denen zue ablegung einer zwischen euch und des erzherzoglichen probhaus zu Leoben *superiori* wegen eines orthszwinger zwischen bemeltem probhaus und der ringmauer aldorten schwebender strittigkeit von uns verordenten commissarien vernemben mießen, welcher (gestalt) yhr, ingehaltenen augenschein und versuechten vergleich euch ungeacht nit beschechner erweisung einer darüber habunden gerechtsambe dahin nit bewegen lassen wöllen, das strittig orth abzuetretten und ime, probhaus, widerfaren zu lassen, dabey auch anderwerts glaubwürdig vernemmen, dass bemeltes orths zwinger von ernanntem probhaus zwar nit oder schwerlichen und mit großer ungelegenheit entratten

werden könne, zu (sic) thuen wir Euch hiermit zue abschneidung aller weitleüffigkeit, in welche Ir und bemeltes probhaus *superiori* deshalb noch weiters khomben möchten, in gnaden ersuechen, Ir wellet diejenige gerechtsame, so ir an bemeltem ortzwinger zu haben vermaint, uns zu unterthenigen ehren und belieben, wie zuvorderst in ansehung (dass) gott dem allmechtigen an hülflaistung zu fortpflanzung dises heiligen und der gantzen cristenheit hochnützlichen ordens ausser zweifel grosses gefallen beschicht, guettwillig abtretten und cedirn, auch ime, probhaus, dasselbige one weitere einred, one verlengerung zuesteen lasse, verhoffentlich umb so vil unbedenklicher sein würdet, weilen bemelter orth fleck klein und geringschätzig, Ir auch dises uns erzaigenden gehorsambs auf begebende gelegenheit unzweifenlich in anderem vilfeltig zu geniessen habt. Wellen hierauf Eur antwort und erclärung zue unser wissenschaft erwarten. Und wir verbleiben Euch dabey mit gnaden wol gewogen. Geben in unser statt Grätz den 8. februarii im 1615 iar.

Ferdinandt

Ad mandatum Ser^mi domini
archiducis proprium
Joseph Eggd.

Hierüber wurde in der Ratssitzung am 27. Februar beraten und folgender Beschluß gefaßt: Dieweilen man sich des erdtls umb allerley bedenklichen ursachen willen, bevor des wachthurms und der ringmauern nit wol begeben kan, soll stattschreiber ain bericht an J. F. Dr auf abhören stellen und bitten, dass es dieselben noch also bey gmainer statt und altem standt gnedigist verbleiben liessen. Zum fall es aber ẙe nit sein köndte, so welle man bloss solches grundtl guettwillig, doch in allweg außer des wachtthurms und der ringmauern cediern.

4. Dank der Jesuiten für die Uiberlassung des Zwingerörtels, vorgebracht in der Ratssitzung vom letzten August 1615.

(Ratsprotokoll, 1615, fol. 183b.)

Herrn Jesuiter alhie lassen durch herrn burgermaister sich gegen einem ersamen rath zum hechsten bedanken, dass sie inen

das zwingerertl verwilligtermassen guettwillig und auf J. F. Dr ferren genedigister ersuechen überlassen. Welches sy nun für noch aus keiner gerechtigkeit, sondern wie gehört zu grossem dank gegen dem erbottnen Revers deßwegen hereinzugeben annemben, mit erbitten, dass sy täglich für ain rath und yeden absonderlichen mit irem gebet ingedenk sein wellen, und weilen sie aber alspaldt ain schloss an solchen zwinger geschlagen, ist herrn burgermaister anbevolchen, inen widerumben anzuezaigen, dass sy solches hinwegthuen und sich nicht unterfangen, bis der revers gefertigter denen von Leoben eingehendigt sey.

VI.

Erneuerte und erweiterte Weisungen gegen die obersteirischen Protestanten aus dem Jahre 1764.

Von **Karl Reissenberger.**

Am 31. August 1752 veröffentlichten der Präsident und die Räte der Repräsentation und Kammer des Herzogtums Steiermark ein gegen das in Obersteiermark überhandnehmende Luthertum gerichtetes Zirkulare. Die hierin gegebenen Vorschriften hatten jedoch nicht den gewünschten Erfolg, weshalb sich die Kaiserin 1764 genötigt sah, dieselben in erweiterter, verschärfter Gestalt neuerdings zu verlautbaren.

Das zuerst erwähnte Zirkulare wurde von Czerwenka im 1. Bande dieses Jahrbuches, S. 120 f., seinem wesentlichsten Inhalte nach und von Trautenberger im 3. Bande des Jahrbuches, S. 136 ff., wörtlich bekannt gemacht. Das kaiserliche Patent, das von Graz, 3. Oktober 1764 datiert ist, habe ich in dem von Dr. Kapper eben sorgfältig und sachkundig geordneten Archive der k. k. steierm. Statthalterei unter den dortigen Religionsakten gefunden.[1])

Da dieses Patent mit dem Zirkulare von 1752 größtenteils übereinstimmt, so würde es sich nicht verlohnen, es hier in extenso wiederzugeben. Ich will mich daher darauf beschränken, die Unterschiede zwischen den beiden Fassungen hervorzuheben, natürlich ohne dabei auf bloß Sprachliches oder Orthographisches Rücksicht zu nehmen.

---

[1]) Czerwenka erwähnt es »Jahrbuch« 2, S. 26, nur flüchtig mit den Worten: 3. Oktober. Erneuerung des Zirkulares sub 31. August 1752 mit einigen Beisätzen.

Der Eingang lautet in dem kaiserlichen Patente vom Jahre 1764 folgendermaßen:

»Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserin in Germanien usw.

Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten deren Vierteln Judenburg, Enns und Paltenthal, was Standes und Würde selbe sind, wie auch deroselben nach gesetzten Verwältern und Beamten Unsere Gnade und geben euch hiemit zu vernehmen:

Es ist ohnehin jedermann bekannt, was Wir zur Steuerung der in obbenannten Orten ausgebrochenen Irrlehre und zur Beybehaltung der alleinigseeligmachenden Römisch-Catholischen Religion durch das in Druck beförderte und sub Dato 31. Augusti 1752 publicirte Religions-Circulare sowohl, als auch die nachgefolgte Patenta allermildreichest geordnet haben.

Nun sind wir in der zuversichtlichen Hoffnung gestanden, es werden Unsere getreueste Unterthanen Unsere allergnädigst hegende Landesmütterliche Sorgfalt erkennen, und diesen allerhöchsten Anordnungen in alleweg Pflichtschuldigst nachleben, auch andurch sich ausser allen schweren Verantwortung und Bestraffung setzen; Zumalen Uns aber höchst mißfällig zu vernehmen gekommen, daß allen begründeten Vermuthen nach, unerachtet deren kundgemachten Befehlen dannoch solchen nichtgebührend nachgelebet werde; Als haben wir Kraft unserer de dato Wien den 23.ten Junii innlebend 1764sten Jahrs geschöpften allerhöchsten Resolution das vorangezohene Religions-Circulare vom 31. August 1752 mit einigen verordneten Beysätzen unverweilt zu erneuern für nöthig befunden: In wessen Folge dann auch dieses hiemit beschiehet und wirdet aus selben jedermann bekannt seyen, wie tief uns die leidige Beschaffenheit des Religions Unheils zu Gemüth dringet, da Wir nicht mehrer wünschen« usw. wie in dem Circulare von 1752.

Die letzten drei Zeilen (»Wie dann das .... eingeleitet befindet«) im »Jahrbuch« 3, S. 137, fehlen im kaiserl. Patent von 1764.

»Jahrbuch« 3, S. 139, Z. 9 u. 10 v. u., die geistlichen Les- und Bettbücher (statt geistl. Bücher) sind binnen 2 Monaten (statt vier Wochen, wie 1752) dem Pfarrer vorzulegen.

S. 139, Z. 5 v. u., ist nach den Worten »oder offenbar Irr-Lehrige (Bücher) abnehmen« eingeschaltet: »und in deren Platz dem Ueberbringer andere gut Catholische Les- und Lehrbücher (wessentwegen Wir die in denen Niederlägen annoch vorfindige Bücher dazu zu verwenden erlaubet, auch seiner Zeit mehrere nachzusenden allergnädigst zugesaget) gratis einhändigen, auch allenfalls den Namen deren Parteyen, die solche überbracht, geheim halten«.

S. 139, Z. 2 v. u., ebenfalls »2 Monat« (statt 4 Wochen).

S. 140, Z. 4 v. o. Für ein nach 2 Monaten entdecktes ungezeichnetes Buch sind 18 fl. (statt 9 fl.) zu zahlen. Davon sollen 6 (statt 5) dem Herrschafts-Verwalter oder Beamten und 12 fl. (statt 4) dem Denunzianten zufallen.

S. 140, Z. 6 v. o., nach »zu erlegen« ist 1764 hinzugefügt: »wann aber ein solcher aufgebrachter Büchervertuscher diese 18 fl. ganz zu bezahlen nicht im Stande wäre, so sollte derselbe nicht mit einer geringeren Geldstraffe, sondern allzeit am Leib abgestraffet, und dieser in solchem Falle für jedes bey ihm antreffende, unbezeichnete Buch durch 8 Tag in Eisen zur harten Arbeit angehalten, und inner dieser Zeit an einem Tag mit alleinigen Wasser und Brod gespeiset werden«.

S. 140, Z. 13 v. u., sind nach »die Conventicula ihren Unterthanen auf das schärfeste zu verbieten« die Worte eingeschoben: »in denen beargwohnten Orten eine immerwährende Obsicht zu tragen«.

S. 143, Z. 13 v. u., fehlen in der Fassung von 1764 nach »publiciret« die Spezifikationen »und unter andern« bis »geeiferet«.

S. 143, Z. 8 v. u., fehlt der »1. Dezember 1750«; dagegen ist nach »vorgeschrieben worden« am Ende dieses Absatzes ergänzt »massen hievon die Verbesserung deren Sitten, und die Verhütung vieler Sünden und Laster abhanget«.

S. 144 ist am Ende des zweiten Absatzes die Aufteilung der für unerlaubtes Tanzen entrichteten Strafgelder in der folgenden Weise abgeändert: »Zwei dritte Teile (statt ein Drittel) dem Denuncianten behändiget, das übrige Drittel (statt zwei Drittel) aber zu milden Werken verwendet werden solle.«

Daran wird neu angeschlossen: »Dahero dann auch zu so gewisser Hindanhaltung dieses Übels nicht allein die Grundherrschaften, sondern auch die Landgerichte und die mit Gerichtsdienern versehene Burgfrieds-Obrigkeiten auf die ärgerliche und spate Tänze, auch Offenhaltung deren Wirthshäusern über die erlaubte Zeit das obsichtige Aug zu bestellen Macht haben und jenem, der die Uebertrettung zum ersten anzeiget, zwey dritte Theil der Patentmäßigen Straf zukommen sollen; wogegen man aber gegen die Beamte, so wissentlich durch die Finger sehen, mit empfindlicher Animadversion fürgehen werde.«

VII.

Ein Verzeichnis der durch den zehnten Pfennig in Unterkrain eingegangenen Strafgelder in den Jahren 1614—1618.[1])

Von **Friedrich Ahn.**

Das einzige umfassende, für die Gegenreformation in Innerösterreich hochwichtige Verzeichnis der Strafgelder, welche der zehnte Pfennig in Krain einbrachte, birgt das krainische Landesmuseum »Rudolphinum« unter seinen Schätzen. Trotz seiner Wichtigkeit für die Geschichte dieser Zeit war es dem Auge des um Krain so verdienten Forschers August Dimitz entgangen.

Als nun Prof. Dr. Johann Loserth bei dem Durchsehen der verschiedenen Akten für die Gegenreformation in Krain Blatt für Blatt das ganze Aktenmaterial prüfte, stieß er darauf und erkannte sofort den hervorragenden Wert dieser Handschrift für seine grundlegenden Forschungen, und von dem genannten Geschichtsforscher aufgefordert, unternehme ich es hiemit, dieses Schriftstück zu veröffentlichen.

Der Faszikel ist eine Papierhandschrift in Folio von 8 Blättern, in der Größe 20·6 × 40, von denen 5 Blätter, mit Ausnahme des Titelblattes, beiderseits beschrieben sind, die Blätter 6—8 sind leer. Durch einen schlechten Aufbewahrungsort hat das Manuskript, welches in italienischer Sprache abgefaßt ist, argen Schaden gelitten. Zahlreiche große Wasserflecken haben oft fast die ganze obere Hälfte unleserlich gemacht, anderseits hat der Bücherwurm in die interessanten Aufzeichnungen Lücken gerissen, so daß manche Stellen Unklarheiten aufweisen und wichtige Daten, namentlich ausgeworfene Geldsummen und sogar Namen nicht mehr zu enträtseln sind. Ganz besonders gilt dies vom ersten und zweiten Blatte der Handschrift. Auf dem ersten Blatte, dem Titel des Verzeichnisses, liest man von der Hand des Verfassers des Manuskriptes, der übrigens ein mit Germanischem gemischtes Italienisch schreibt:

---

[1]) Erklärung der Abkürzungen: NB. = Notabene, ꝑ = per, Rg = Registro, *R* = Rheinische Gulden, *h* = Kreuzer, ₰ = Pfennige.

N^a delli dinari . . .
della Reforma . et . .
Sono al incontro difp . . .

Der Vormerk von einer anderen Hand, etwa in der Mitte des Blattes, verkehrt geschrieben,

Religions
Reformaôn

ist deutlich lesbar, ebenso die Inhaltsangabe von jüngerer Hand, mit Rötel geschrieben:

Reformations
Commisfions, Acta
it: Straffen, Zehendpfennig
& Untersuchungs Citations
quittung.

Die Rückseite des Titelblattes ist leer. Auf der vorderen Seite des zweiten Blattes, welches ebenfalls durch Wasserflecken arg mitgenommen ist, beginnt der Text des Verzeichnisses.

Da dasselbe weder eine Blatt- noch eine Seitenzahl aufweist, habe ich es einschließlich des Titelblattes paginiert und zitiere ich in den am Ende der Handschrift von mir angelegten Listen der beteiligten Persönlichkeiten und der erwähnten Städte und Orte nach meiner Paginierung.

Die Summe, welche ich bei der Addition der ausgesetzten Posten, soweit sie zu lesen waren, herausgefunden habe, beträgt die ansehnliche Höhe von etwa 6920 fl., jedenfalls ein schönes Erträgnis des zehnten Pfennigs von Geld und Gut, vom Erbe usw. an die Reformations-Kommission in den Jahren 1614—1618, welcher den Jesuiten in Krain nach der Angabe von Dimitz in den Jahren 1601—1620 gegen 16.000 fl. getragen haben soll.

N^a Delli dinari . . . 1[1])
della Reforma . et . .
Sono al incontro difp . . .

Religions
Reformaon

Reformations
Commisfions Acta
it: Straffen, Zehendpfennig
& Untersuchungs Citations
quittung.

[1]) Diese Zahlen bedeuten die Seiten des Verzeichnisses, nach denen also in den Schlußlisten zitiert wird.

Adi 20 Febraro 1614 **3**

Si è rìceutto da Mſ. Martin chaiefel de Baixilburch ꝑ il X^{mo} dinaro della compra fatta. dal Rueſ P^{ma} per *R* 1100 di capitalle *R* 600 ꝑ mobilli et ꝑ lon . . . alla moglie de ongari 100 /. ongari ·X· intregi che fa la Summa tuta / ꝑ li qualli ſotto il datto 21 Febraro 1614 habiamo Monſ. Jll^{mo} Veſcouo et Jo fatto la quietanza a esso Chaieſello ꝑ *R* 1100 NB li *R* 185 / ho Jo receutti à man mia ꝑ memoria.

Sotto li 13 Marzo 615 Jo fece una quietanza al S. Conrado Rueſ d'hauer riceutto il X^{mo} dinaro, in locho d'hons Rues ſuo figliolo partito del paese come ereticho . . . . *R* 800 *h* —

Sotto li 23 Maggio 1614 fu condenatto Mſ martin chaiefel de Baixilburch in 90 ongari R^{ti} come apar dalla quietanza da tali . . . . *R* 225 *h* —

8 Febraro 1615 ho hautto da hons dienstmō di condanna ꝑ quello che seguitte con H Sborz, ꝑ occasiō d'Ingiurie . . . . *R* 100 *h* —

Tomaſo raitenhouer d'ruedolfſberta a pagatto à conto del X^{mo} dinaro. ꝑ eſer partido del Paeſe, apar dalla mia quietanza di Luglio 1614 . . . . *R* 400 *h* —

Esso raitenhouer a pagatto. come dal mio Rg apar ꝑ ſaldo del X^{mo} dinaro altri . . . . *R* 101 *h* 53

Ambros haumō. in eſecutiō della ſentencia, fatta da Mons. Jll^{mo} et da me adi 18 Luglio 615 me eſborso ongari 100 Val . . . . *R* 250 *h* —

R 3061 *h* 53

. . lultimo Giugno 615. ſcoſe dal S. Casparo Lanteri ꝑ li lochi compratti dal . . ꝑ *R* 2165 il X^{mo} dinaro apar . . mia quietanza . . . . *R* 216 *h* 30 **4**

. . Agosto 616 ho riceutto da Veronicha mair . . . Radla . . za. apar dalla ainlog cōſeruatta . . Schriture nella borſa. ꝑ la ſuma de . . 597 *h* 30 ♃ 2 che Jo ho ricetto al incōtro . . l mio Rg *R* 59 *h* 48 Ideſt *R* 59 *h* 48

. . ſemler ſlegar de Fletnich in mia apſentia conto ꝑ il X^{mo} dinaro. che da ottauio me furno contati . *R* 11 *h* —

Della hereditta d'Maria hainricherin de nouamesta

adi 26 Gienaro 1618 ſe riceutto di X^{mo} dinaro, come dal Rg che fece il Sbizer à essi de noua meste apar ſe hautto . . . . *R* 40 *h* —

7 Febraro 618 apar dal mio Rg ho riceutto da P. Barbera stre . . . a buon conto del X^{mo} dinaro de Lenardo Fridil *R* 100 *h* —

Zu den Zeilen 13—16 ist noch ein Blatt, in der Größe 19×25, als Beleg eingefügt:

Weillendt Marien hainricherin gewesen Burgerin Zu Ruedolfswerth seligen, hinterlaßne Erben, deren drey Theil gewest sein, Weiln aber Zwen theil alß Sembler vnd Wurzer VnCatholisch vnd widerumb nach Irem Haußwesen hinaußgezogen. Also haben Sy durch die Von Ruedolfswerth mir 40 *R* Zehenden Pfenig erlegt, Crofft deren von Ruedolfswerth mir gegebne offne bekhandtnus.

Schwizer.

Seguita cio che ſi è eſborſatto delli X^{mo} dinaro chauatti della Reforma / et altre penne. 5

P^{ma} apar dalla quietanza del datto 20 Febraro 1614 hauerſi eſborſatto all M R^{do} Padre P . . . . Igniatouius. Retor, del Colegio qui . . . la ſuma che SSA Aconcesso à essi R^{di} Pa . . p la Fabricha loro apare Nr. 1:

Adi 24 Febraro 614 hauendo Mons Jll^{mo} Veſcouo / pagatto alcune ſpeſe ho rimborſatto quelle apare dalla quietanza No. 2 . . . . *R* 15 *h* —

Eſborſai Jo apar dal Rg No. 3 à Christof Fugger portalitere dlla Prouincia, che porto Dechretti dlli S. Reformatori à Jacomo fraiber. à chlinginfels doi uiagi importa . . . . *R* 3 *h* 33 ₰ 1

Sotto li 17 Zugno 613 che fu ſpeditto diuerſi dechretti rimborſai o dette à Mons Adam fonta che pago appar dalla notta et ſuo Rg No. 4 . . . *R* 3 *h* 24 —

Apar No. 5 hauer dato al Sbizer à cõto della ſua faticha che fa nella reforma tolleri 16 d . . 7 luno (?) Val . . . . *R* 24 *h* 53 ₰ 1

Apar No. 6 hauer datto Adi Vltimo agosto 614 al M^{to} R^{do} Padre Retor del Collegio hautto del X^{mo} dinaro da tomaſo Raitenhouer d' Ruedelfsbert et dalla moglie, eretici partiti del Paeſe . . . . *R* 400 *h* —

R 1446 *h* 50 ₰ 2

. . ancora ſotto li 23 Magio . 614 apar dal Rg del Molto R^do^ . . e Nicolauſ Iagniatouiuſ Retor . . egio fu eſborsatto · appar No. 7 . . 90 hautti ꝑ condana dal Chaieſello de baixilburch. Val . . . . *R* 225 *h* — 6

Dal Rg No. 8 ſotto anco il datto 8 Febraro /615/ hauer Jo eſborſatto al M. R Padre retor del Collegio altri *R* 100 / cauatti da hons dienstmō ꝑ le ingiurie seguitte nell V . . ominatto cō Jerellemo Sborz . . *R* 100 *h* —

Apar No. 9 hauer pagatto li X . Febraro 615. à hons ostainch · che porto dechretti, al S. Christof tadiolauiz · à Faisterberg . . . . *R* 1 *h* 20

Apar No. 10 quietanza ſotto li 13. Marzo 615 hauer hautto · ꝑ li dinari o X^mo^ dinaro de hons rueſ partito del Paeſe ꝑ la religiō et importa . . . . *R* 800 *h* —

Sotto il No. 11 apar hauer Jo pagatto à Joseph Sganciz ꝑ hauer portato dechretti et litere in diuerſi lochi concernente la reforma, et pagatto . . . . *R* 12 *h* 20

R 1138 *h* 40

17 Giugno 615 pagatto Caſpar Sima Portalitere ꝑ dechretti portati qua et la eretici apar dal ſuo Rg pagatto aparre No. 12 7

Apar No. 13 sotto li 15 Giugno 615 esser . . acetado diuerſi à comparer auanti la . . apar piu particolarita dalla quietanza de Joseph Sgontſiz et pagatolli ꝑ ſua mercede . . . .

Eſborſatto, ouer dico taſatto alſbizer ꝑ la ſua faticha, apar da R agiōto ſegnatto Nr. 14 et dal articollo della litera d. Mons̄. Jll^mo^ stotolter del datto 27 luglio 615 . . . .

Apar del Rg No. 15 ho eſborſatto al R^do^ Padre retor li Vltimo Zugno 615 . . . . *R* 216 *h* 30

Adi 10 Agosto 615 apar Nr. 16 pagatto al R^do^ Padre retor li 100 ongari de Ambroſ haumon . . . . . *R* 250 *h* —

Apar No. 17 hauerſi pagatto in mandar qua et la in ochaſiō che Mons̄. Jll^mo^ era qui per la ſagra dlla chieſa de R^di^ Padri Jeſuitti, à cio li eretizi compareſero alla reforma et è speſo apar ſotto esso numero . . . . *R* 34 *h* 20

Apar No. 18 / 616 ho pagatto à anse ostainch che porto alcuni dechretti à torno p la reforma . . .	*R* 1 *h* —
Sotto li 12 febraro 610 il mio Puecholter pago *R* 2 p certo dechretto portato da Caſper ſima al Jacop Sraiber, che non ua nelli cõti delofitio, ho refatto et dato essi 2 *R* apar il Rg No. 19	*R* 2 *h* —
8 Aprille 616 ho pagatto à Florian Potrata, portalitere apar dal ſuo Rg *R* 3 che porto dechretti et citacione à diuerſi p che douessero comparer auãti Monš. Ill[mo] et me il Rg et poliza del Sbizer apar No. 20 . .	*R* 3 *h* —
	R 613 *h* 25
Apar No. 21 hauerſi acetado diuerſi gli 28 del preſente meſe . datoli	8 *R* 4 *h* 30
. . No. 33 hauer eſborſatto Al Sbizer ſechretario à cõto delli *R* 200 che . . concedono o che adimanda, pagato	*R* 60 *h* —
ſotto li 27 8tobrio 616 ho pagatto à maria piſchã qual porto à Vigaun una citaciõ a toma ſmit di comparer qui, ſopra la . . lentia de S Prepoſitto come la Comeſiõ appare pagatto dico . . . , . . .	*R* 1 *h* —
No. 24 ſotto li 12 χbrio 616 appar hauer pagatto a un fante che anda à Noua meſta cõ un dechretto à ciò, adam baiſ purger fosse comparsa auãti li SS[ri] della reforma pagatto dicco	*R* 1 *h* 20
Nr. 25 ſi torno à mandar à Noua meſta p la moglie d'Adam baiſ à cio comparisca il di d S[to] Stefano 1516 apar il Rg	*R* 1 *h* 20
Nr. 26 pagatto à Lenorda Cobezl portalitere in diuerſi lochi come la quietanza dechiara, cio è Lontpraiſ Naidech. pieue S[to] Rueprecht, à Ruedolfsbert et et pratenau cõ	*R* 2 *h* —
Nr. 27 Pagatto à Lorenzo ſborz, che porto un dechretto à hons baixilpraun à Lubech apar No. 27 .	*R* 2 *h* —
Nr. 28 Apar sotto li 20 Zenaro 617 pagatto à lenardo cobezel che porto litere al S Prepositto d'nouamesta concernente la reforma	*R* 1 *h* 6 ₰ 2
No. 29 apar da 3 quietanze cõli dechretti citatorij hauer ſpeso p il prestar de quelli	*R* 6 *h* 33

9

No. 30 ſotto li 2 Aprille 617 pagatto à bartilme Serdel porta litere apar No. 30 che porto una cetaciō a honſ baixilpraun . . . . *R* — *h* 53

No. 31 A di Vltimo Luglio 617 pagatto ꝑ la registratura delle ſchritte al S Sbizer ſechretario, una riſma de carta ꝑ . . . . *R* 2 *h* —

No. 32 A di 14 ∞brio 617 ho pagatto li fanti che portarno dechretti à diuerſi eretizi pagatto . . . *R* 5 *h* 40

No. 33 A di Vltimo ∞brii 617. pagatto à Petter Jacobiz portalitere ꝑ hauer portato dechretti citatori. A Aſiber ortar et altri ꝑ che comparano gli 5 Zenaro 1618 auāti li SS[r] Commeſarij della Reforma . . . *R* 2 *h* —

No. 34 A di 13 Zenaro 618 pagatto apar No. 34 à Petter Jacopiz che porto dechretti fuori . . . . . *R* 2 *h* —

No. 35 A di 29 Gienaro 618 ho eſborſatto altri *R* 40 al Sbizer sechretario à cōto dlli *R* 200 comesoli . *R* 40 *h* —

A di 30 Gienaro 618 pagatto à Jopst serzer qual porto le doi informationi à Mons̄. Jll[mo] à oberburch luna tocate à Joſef Pantaleō et laltra al aſiber . . *R* — *h* 40

R *h*

10

A di 7 Febraro 1618 apar dal Rg No. 36 hauer Jo pagatto · al Sechretario ſbizer · ꝑ ſaldo dlli 200 fiorini fattoli grati . . . . houeua P[ma] hautto li altri . . Val. *R* 100 *h* —

. . 18 à Florian Petrete che porto a . . . rch alcuni dechretti pagatto No. 37 . . . . *R* — *h* 30

. . . 618 apar No. 38 che ando Caſper ſima porta litera à Rozoch à cetar diuerſi . . retti d'religiô pagatto *R* 2 *h* —

Verzeichnis der in der Handschrift genannten Personen:

Verzeichnis der in der Handschrift genannten Orte:

VIII.

Die Schulordnung

des deutschen »Gymnasium illustre« bei St. Salvator in Prag (Altstadt).

Von **J. W. Novák.**

Als der Majestätsbrief Rudolf II. vom Jahre 1609 den Evangelischen, welche sich in der böhmischen Konfession vereinigt hatten, die volle Religionsfreiheit gebracht hatte, wurden in Prag auch zwei deutsche Partikularschulen gegründet, in der Altstadt ein »Gymnasium illustre« von sechs Klassen, auf der Kleinseite eine kleinere Schule. Gleich in diesem Jahre dachten die Deutschen Prags, auf Anlaß des Dr. Mathias Hoë v. Hoenegg, des nachmaligen sächsischen Hofpredigers, unter Beihilfe des Grafen Joachim Andreas Schlick und anderer Edelleute auf eine besondere Kirche und Schule in Prag. Zu diesem Zwecke veranstalteten sie Sammlungen im Reiche und auch sonst in der Christenwelt. Nicht weit von dem Altstädter Ringplatze kauften sie das Haus des Herrn Karl von Wartenberg, sowie den umliegenden Platz an und bauten daselbst die Salvatorkirche. Im Jahre 1611 (im Monate Juli) feierten sie das Gründungsfest der Kirche; im August desselben Jahres ersuchten sie den Rektor der Prager Universität als oberste Schulbehörde im Lande um Aufnahme des Rektors ihrer Lateinschule unter die Mitglieder der Universität (membra Univ.) Aber erst im November nach der Intervention der Defensoren erhielten sie die Zusage, nachdem am 11. November der Schulleiter der neuen Schule, M. Petrus Ailberus Ölsnitius Variscus, mit zwei Kollegen sich dem Universitätsrektor M. Martin Bachacius von Nauměřitz persönlich vorgestellt hatte; die nötigen Gelöbnisse sollten sie dem Dekan ablegen. Die Schule selbst wurde am 14. November eröffnet, worüber später eine ausführliche Beschreibung veröffentlicht wurde unter dem Titel: »Publicatio et introductio[1])

[1]) Prager Universitätsbibliothek, 35 D, 119.

Scholae novae evangelicae Pragensis, das ist: Eröffnung vnd Einführung der Newen Ewangelischen Schul in der königlichen Alten Haupt Stadt Prag. — Es werden allhie die Predigt, Oration vnd beschreibung des gantzen Actus befunden. Cum privilegio Sereniss. Elect[oris] Saxoniae. — Leipzig, Abrah. Lamberg. Im Jahr 1612.«

Gewidmet ist die Schrift vom Herausgeber Dr. Hoë »Nobilissimis, strenuis et clarissimis viris«, dem H. Johann Bapt. Eisen in Lehrberg, kaiserlichen Rat, H. Nikolaus a Langenbrug, kaiserlichen und Oldenburg. Rat, H. Leander Ruppel von Ruppach, Pallast- und Sächsischen Rat. Denselben Herren widmet Dr. Hoë auch seine Predigt. Die Dedikation führt das Datum: Am 20. Dezember 1611.

Es folgt dann eine Vorrede (Eingang) zur Predigt, darauf eine Dedikation des Schulrektors M. Petrus Ailberus, poeta coronatus caesarius, an den akademischen Senat in Prag, an die Prager evangelische Geistlichkeit und an die gelehrte Welt. Er spricht darin über die Kirche, ihr Verdienst um die Bildung und ihr Verhältnis zur Schule. Dann spricht er über die Eröffnung der Schule, welche am 14. November um die 14. Stunde geschah. Er selbst sollte bei dieser Gelegenheit eine Rede halten und den Studienplan bekanntmachen. Vor der Eröffnung der Schule (am 13. November) sollte eine Andacht und Predigt in der Kreuzkirche abgehalten werden. Zu diesen Feierlichkeiten erfolgt eine Einladung. Die Predigt wurde in der Kirche zum heil. Kreuz am 24. Sonntage nach Trinitatis von Dr. Hoë als ersten Prediger der deutschen evangelischen Gemeinde Prags abgehalten, und zwar über das Thema: 1. Warum Schulen errichtet werden und warum die Kinder fleißig in dieselben geschickt werden sollen. 2. Was dazu gehöre, daß eine Schule zunehme, wohl bestehe und Nutzen schaffe. Die Kinder, welche die Schule besuchen sollten, wurden bekränzt in die Kirche geführt; da wurde der heil. Geist angerufen und sie wohnten auch der Predigt bei. Den folgenden Tag wurde die Schule introduziert. Dem Feste wohnten auch sehr viele Gäste aus vornehmen Kreisen bei, so namentlich der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, postulierter Bischof zu Halberstadt.

Bei der Eröffnung der Schule selbst hielt Dr. Hoë eine Lobrede (Orationem panegyricam) über Germanien, Böhmen, Prag, dann über die Religionsfreiheit. Nach einer Erwähnung der Bedeutung

dieser Schule zählte er die Schüler einzelner Klassen auf, in der untersten (unter 115 Schülern) zuerst seinen Sohn Leonhard Friedrich, der noch nicht vier Jahre alt war, in der VI. nur drei Schüler. Zum Schlusse ermahnte er die Schüler und die Lehrer zum Fleiße und zur Ausdauer. Die Schule hatte gleich am Anfange über 200 Schüler.

Nach abermaliger Lobrede des Schulrektors auf die Bedeutung der Schule folgt die »Ratio docendi, praescriptore et primo operis gubernatore Petro Ailbero«, endlich seine »Gratiarum actio«.

Die Schulordnung, an welcher eine ganze Kommission gearbeitet hatte, wurde am folgenden Tage (15. November) wieder vorgelesen, und zwar in der dazu berufenen Universitätssitzung, fand aber keine günstige Aufnahme, indem sie der für die Classes vorgeschriebenen und angenommenen Schulordnung meistens widersprach, außerdem in der obersten Klasse einige Lectiones in Aussicht stellte, die nur der Universität angehörten und von ihr reserviert waren, z. B. die Ethik, Physik, die Schrift des Aristoteles »De anima«. Daneben schien eine solche Schulordnung der Disziplin der Partikularschulen in Böhmen gefährlich zu sein. Das wurde auch den Deutschen vorgehalten, als sie sich am 21. November mit Dr. Hoë in der Universität einstellten und die definitive Aufnahme der Lehrer unter die Mitglieder der Hochschule verlangten; außerdem fanden die Professoren (Senior Skála) in der Studienordnung »schismatica verba« vor. Endlich wurde ihnen aber doch bewilligt, was sie verlangten.

Es hat sich auch die Inschrift auf dem Schulgebäude in der erwähnten Schrift erhalten: »Schola Salvatoris Christi Jesu, Sartatectae nostri. Quisquis es, Cujatis es, Otiosus seu negotiosus, suspice et aspice, ecce! — Indultu Divino, Caesario, Regis Oti heic Locus est, imo Negoti heic Locus est Apertus a Bojemo-Germanis; in quo Sionem ac Minervam colat; Haec te Doctum, illa Beatum faciet. Ergo veni, ut in otio negotiosus, in negotio otiosus sies. Petrus Ailberus, collega primarius, Ex officio, quia debuit, Ex animo, quia cupivit, in memoriam posuit postrid. Cal. Octobr. 1611.«

Nach dem Tode des Bachacius war das Verhältnis der Schule zur Universität weniger gespannt, ja die Herren nahmen auch mitunter die Einladungen zu verschiedenen Festtagen an. Da

wurden in der Schule auch Disputationen abgehalten und ihre Verwaltung gab Intimationen heraus, obwohl das eigentlich nur der Universität angehörte und ohne ihre Bewilligung geschah.

Nach der Schlacht am Weißen Berge wurden die beiden deutschen Schulen Prags aus Rücksicht gegen den sächsischen Kurfürsten geschont, aber am 24. Oktober 1622 verließen mit den evangelischen Seelsorgern der deutschen Gemeinde Prags die beiden Schulrektoren die Stadt; es war von der Altstadt M. Gerson Gruneus, von der Kleinseite M. Jakob Kruppius. Dr. Mat. Hoë schrieb zwar dagegen einen scharfen Brief an den Landesverwalter Liechtenstein, auch der Kurfürst wandte sich an den Kaiser, aber vergebens. Die Schule wurde definitiv aufgelöst. (Einzelne Daten entnommen aus der Schrift Dr. Z. Winter, Život a učení na partikulárních školách, 1901.)

AVspICe sVpreMo Deo!

Ratio Docendi ac Discendi

In singulis

Instituti Paedagogij Evangelici

Nationis Germanicae Palaeo Pragae

Classibus,

Praescriptore et Primo operis Gubernatore

M. Petro Aílbero,

Ölsnitio-Varisco, Poëta Coronato Caes.

Fausta Scholae ut fiat divino Numine sparta,
Ordinis heic opus est et Rationis ope.

DeVs nobIsCVM!

PRaemissis illis, quae in hac solenni Scholae inauguratione dicta jam sunt et facta, nunc illud restat, ut quaedam subjungantur de Lectionibus et earum integro ordine, de temporis item distributione et horis, quibus lectiones singulae proponentur, et a quibus. Studium est earum rerum, quibus studiose incumbendum, diligenter studendum. Ab Isocrate dicitur φιλομάθεια. Graeci σπουδὴν et φροντίδα nominant. Cicero, Studium, inquit, est animi adsidua ac vehemens ad rem aliquam applicata, magna cum voluptate, occupatio. Studiosus igitur est ὁ φιλομαθὴς καὶ ὁ φροντιστής. Et φροντιστήριον seu Schola est locus, in quo οἱ φροντισταί sunt

adsidui ac frequentes; quorum ψυχαὶ σοφαὶ dicuntur. Horum enim haec φροντὶς est propria et peculiare officium τὰ τοιαῦτα φροντίζειν, in artibus plurimum temporis, operae et studii ponere, φιλοσοφεῖν καὶ φιλολογεῖν. Sint igitur animi et docentium ac discentium adsidue occupati, sed magna cum voluntate.

Finis hujus studij est literata pietas, quae θεοσέβειαν ac πολυμάθειαν et λογιότητα continet, elegantem scilicet doctrinam, copulatam cum timore Dei, omnis doctrinae, omnis sapientiae fundamento. Quemadmodum enim inutilis est pietas, si scientiae discretione coreat: ita nulla est scientia, si utilitatem pietatis non habeat, uti in Moralibus scribit Gregorius.

Finis hic nostris etiam propositus esto Discipulis. Quem ut consequantur, viam sternam, ordinem monstrabo; stratam insistant, monstratum sequantur.

In bello, teste Thucydide, quia nihil est praestabilius, quam ὁ κόσμος καὶ φυλαχή, ordo bonus et custodia diligens, ideo necessarium est, ut ante conflictum cum hoste totus exercitus a sapiente Duce in certos distinguatur ordines, aciesque alis utrinque locatis ita instruatur, ut non facile hostium vi perfringi pos[O1b]sit ac dissipari. Ita qui in Musarum versantur castris, utile ac necessarium est, ut ordinis habeant rationem, de quo sapienter dicit Xenophon in Oeconomico: οὐδὲν οὕτως οὔτ' εὔχρηστον, οὔτε καλὸν ἀνθρώποις, ὡς ἡ τάξις: Nihil in rebus humanis ordine praestantius, nihil utilius. Et non parva, secundum Ciceronem, vis illa naturae est et rationis, quod unicum hoc animal (de Homine loquitur) sentit, quid sit Ordo. Quid vero Ordo? Eodem definiente in Officiis, est compositio rerum aptis et accommodatis locis, hoc est, cum suo quidque loco et tempore distribuitur, fit, dicitur. Multa enim simul et semel, eaque recte omnia fieri non possunt. Quae causa inter caeteras non minima, cur classes et gradus studiorum Scholarum Magistri fecerint, ne inverso ac perverso discendi ordine Discentes ἀνίπτοις χέρσι, ad superiores artes irrumperent, sed suos intra limites ac metas, tanquam intra septa detinerentur. Factum id a suis etiam Praeceptoribus probat Fabius. Nos ergo id quoque secuti, Coetum nostrum Scholasticum in sex distinguimus ordines. Singuli ordines in Decurias

pro ratione ingeniorum et profectus distribuentur, ut pares cum paribus congregentur, progressiones aut regressiones (in quo ἀδέκαστον esse debet judicium) erunt ingeniis praemij aut poenae loco. Ea tamen lege, ut victo restitutionis in integrum spes sit proposita, si strenue se gesserit, et victori amittendae dignitatis metus, ni strenue, ut coepit, perrexerit.

CLASSIS PRIMA

ET INFIMA.

Hujus Classis tres facimus ordines.

I. Abecedariorum, cui traditus nobis puer ἀναλφάβητος mancipatur. Hic est tanquam tabula rasa, vel nuda, cui nihil quidem est inscriptum actu, omnia tamen possunt inscribi. Quocunque duxeris, sequetur. Quam in rem praeclare dixit Hieronymus epist. ad Gaudentium: Ut aqua in areola di[O2]gnum sequitur praecedentem, ita aetas mollis ac tenera in utramque portem flexibilis est, et quocunque duxeris, trahitur. Quo autem anno Puer ad literas sit traducendus, variae sunt Authorum sententiae. Sturmius in libro de literarum ludis recte aperiendis ita scribit: Non idem in omnibus ingenij lumen est. Excellentes quaedam naturae sunt, quae quinto anno literarum vim et legendi rationem consequi possunt; quaedam etiam vix septimo excitantur; quanquam, qui id tempus excedant, si stupor maneat, raro ad frugem perveniunt. Sed ut illae, quae celeriter et cito incipiunt, aliquando praeproperae solent esse et aetate depravari; sic illi, qui vix septimo anno excitantur, saepe firmius judicium et constantiorem voluntatem consequuntur. Medium igitur tempus, sextum annum, idoneum ad discendum omnibus statuimus; ut simul ac puer annum quintum egressus est et ad sextum aetate pervenit, disciplinae tradatur. Ita Coelius Secundus Curio in Schola, seu de perfecto Grammatico lib. 2. Aetas, inquit, qua mihi praeceptori Puer tradendus videtur, sit, cum primum inierit annum sextum; aut, si ita visum fuerit, septimum. Non quod ante hoc tempus domi non possit multa doceri, sed quod Schola firmiorem requirit aetatem. Hanc ipsam aetatem ipse probat Aristoteles in libris de Repub. Ante enim hoc tempus et lingua et mente imbecillior est, quam ut loqui recte et meminisse, aut intelligere, quae docentur a Praeceptoribus, possit. Mihi Quinctili-

anus maxime probatur, qui ita hac de re lib. 1, cap. 1, disserit: Quidam literis instituendos, qui minores septem annis essent, non putaverunt, quod illa primum aetas et intellectum disciplinarum capere et laborem pati non possit. In qua sententia Hesiodum esse plurimi tradunt. Melius autem, qui nullum tempus vacare cura volunt, ut Chrysippus. Nam is quamvis nutricibus triennium dederit, tamen ab illis quoque jam informandam quam optimis institutis mentem infantium judicat. Cur autem non pertineat ad literas aetas, [O 2 b] quae ad mores jam pertinet? Idem paulo post. Non ergo (inquit) perdamus primum statim tempus; atque eo minus, quod initia literarum sola memoria constant, quae non modo jam est in parvis, sed etiam tenacissima est. Verum utut sit, Ludi magister bonus adolescentulum, sive quartum, sive quintum, sive sextum, sive etiam septimum annum ingressus est, ad se (loquor iterum cum Sturmio in Scholis Lavinganis) fovendum et curandum et educandum atque erudiendum, tanquam autrix suo sinu excipiat; et suum ludum maternum gremium esse existimet, quem lactet, quem purget, quem refocillet, quem fascijs tueatur, quem vestiat, quem Philosophia induat. Quia vero a Deo immortali sunt agendi capienda primordia secundum Ciceron. 2. de legib., proinde initium institutionis fiat a Catechismo Lutheri germanico, ex quo singulas partes sine glossa discant cum precatiunculis usitatis ad Mensam et Lectum. Bene appellat Deum, inquit Sturmius Epist. class. 1, qui materna voce appellat bene. Et dulcissimum extat dictum Psal. 8: Ex ore infantium et lactentium perfecisti tibi laudem, ut destruas inimicum et ultorem. Infantes ut primum editi sunt in lucem, per sacrum Baptismum, lavacrum regenerationis, inserti ChRISTO fiunt viva verae Ecclesiae membra; Ergo adhuc ferme sugentes ubera matrum et vagientes in cunis tam in Infantia, quam in pueritia a carissimis parentibus, a blandis nutricibus a fidisque Paedagogis de praecipuis doceantur ac instituantur verae pietatis capitibus.

Diligenter deinde discant cognoscere literarum figuras, characteres, potestates, conjunctiones, sonos, non latinarum tantum, sed etiam Germanicarum. Libellus itaque alphabetarius Latino-Germanicus, si poterit haberi, proponatur.

II. Ordo est Syllabicantium, qui Catechismum Lutheri integrum una vice sine interpretatione recitent Germanice; addiscant simul Decalogum cum interpretatione; Syllabarum combinationem ex Alphabetario et quatuor ex Nomenclatore vocabula. [O 3]

III. Ordo est Legentium, quibus in Catechismo Lutheri Germanico proponetur Decalogus, Symbolum et Oratio Dominica cum glossa, versus item Beusti et dictum ex Evangelio Dominicali; Lectionem discent latinam ex libellis elementalibus, Donato, Catechismo, Germanicam ex Evangeliis dominicalibus, Psalmo, Catechismo. Addent sex vocabula ex Nomenclatore. Possunt hi distingui in Lectionarios minores et majores, quibus posterioribus etiam Declinationes et Conjugationes ex Donato proponi possunt. Cum his Scriptura omnino conjungenda est. Monstret itaque, quoad elegantissime potest, Praeceptor hujus classis in tabella Characteres literarum, delineet ductus et scriptionis Latinae ac Germanicae exempla singulis septimanis adscribat ex Versibus Beusti et Evangelio dominicali.

Distributio temporis.

Horae antemeridianae.

Diebus Lunae, Martis, Jovis et Saturni.

I. (quae jam post festum Michaëlis erit VII. a festo Paschatos ad Michaëlis VI.)

Preces et pars Catechismi cujuslibet ordinis proponetur ab ultimo Collega. Idem sequentibus horis duabus audiet discentes literas, syllabas, lectionem. Majores Lectionarij Donatum etiam recitent et die Saturni dictum ex Evangelio cum versibus Beusti.

Diebus Mercurij ac Veneris sub concione toti classi sua proponatur ac reposcatur Catechismi pars a supremae classis Auditore. Reliquum tempus tribuatur prioris bidni exercitijs.

Horae pomeridianae.

I. Ordo. 1. et 2. Discant suam Catechismi partem; tertius scribat, praesente Cantore. (O 3b.)

II. et III. eadem, quae mane, erunt exercitia, nisi quod posteriori horae ultimae semisse proponentur vocabula, et emendabitur

scriptio a Collega ultimo, quem egregie doctum esse non est necesse; patientem laborum esse et gravem cum gravitate quadam, item eleganter scribere et bene pronunciare; id vero pernecessarium.

Die Mercurij Classibus tribus infimis erunt feriae. Nam et Pindarus:

— — — ἀνάπαυσιν
ἐν παντὶ γλυκεῖαν ἔργῳ,

praeclare dixit Nem. Od. 7.

Et Ovidius bene Hero: Epist. 4.

Quod caret alterna requie, durabile non est,
Haec reparat vires fessaque membra novat.

Item lib. I. de Ponto, Eleg. 5.

Otia corpus alunt, animus quoque pascitur illis,
Immodicus contra carpit utrumque labor.

Nec male alius Poëtarum veterum:

— — — vires instigat alitque
Tempestiva quies; major post otia virtus.

Die Saturni precibus vespertinis et die Solis utrique concioni interoit ordo tertius; caeteris sint feriae.

CLASSIS SECUNDA.

AD hanc Classem non patebit aditus illis, qui vel legendo, vel scribendo inepte haerent et hallucinantur, sed ijs duntaxat, qui ad principia Etymologiae aptos se nobis et idoneos praestabunt lectione ac scriptione et inflexiones nudas nominum ac verborum callebunt. Incipiant et hi a studio pietatis. Nam ubicunque pietas sedem suam fixit, ibidem etiam ilico disciplina habitare gaudet. Totus coetus discat capita Catechismi Lutheri linguis Germanica et Latina cum glossa; Psalmum singulis septimanis Germanicum et dictum ex Evangelio Dominicali cum versibus IOACHIMI DE BEUST, Viri vere nobilis et [O 4] Iureconsulti clarissimi, Latinis et Germanicis, qui historiae Evangelicae summam succincta ratione Carminis et praecipuum doctrinae caput in singulis Evangeliis summa cum brevitate continent, quod vel ex ipso patet intuitu et obscurum esse non potest, si quoquo saltem modo seu attingantur, seu delibentur, seu degustentur. Addantur quatuor dicta, 1. ex Mose

et caeteris historicis Veteris Testamenti libris; 2. ex Prophetis; 3. ex Evangelistis; 4. ex scriptis Apostolicis, ex Biblichio Dn. D. VINCENTII SCHMUCCI, Theologi Lipsiensis Clarissimi, a cujus docentis ore me per sexennium pependisse summo cum studij mei Theologici fructu, est, quod gaudeam. Observabitur hoc etiam in tribus classibus sequentibus. Facio istud exemplo Trocedorfij, Neandri et aliorum clarissimorum virorum, qui fuerunt egregii juventutis informatores. Et quidni sic fieret? Decet certe Praeceptorem, decet, ut docendi ducendique officium totum ad formam ac normam legis divinae in via illa regia ac sancta et in gloriam DEI Ecclesiaeque aedificationem enixe conformet atque exequatur sedulo. Tenellis adhuc et in quemvis habitum sequacibus et vacuis animis doctrina instillanda est salutiferae religionis, et novis velut plantis oppido inserendus Timor Domini, fons et initium omnis verae sapientiae, Proverb. 1, v. 7. Syrac. 1, v. 16. Psal. 111, v. 10, 11. Cum gentium Apostolo igitur proponenda sunt illis ἀπὸ βφέφους τὰ ἱερὰ γράμματα. τὰ δυνάμενα σοφίσαι εἰς σωτηρίαν διὰ πίστεως τῆς ἐν χριστῷ Ἰησοῦ. Hinc Basilius in constitutionibus exercitatoriis πρῶτός τοί ἐστιν, inquit, ὁ λόγος πνευματικός, τά δέ λοιπὰ πάντα δεύτερα. Et hoc summe etiam necessarium, ut amoto malitiae obstaculo locus detur sapientiae verae, quae non introibit in animam κακότεχνον, neque habitabit in corpore peccati aere obstructo. Sapient. 1, v. 4. et 7, v. 27. Tanta vero, inquit Lactantius lib. 3. cap. 26, divin. Institut. tanta sapientiae divinae vis est, ut in hominis pectus infusa matrem delictorum stultitiam uno semel impetu expellat. Da mihi virum, qui sit iracundus, maledicus, effrenatus, paucissimis DEI verbis tam placidum ut ovem reddam. Sapientia humana ut plurimum [O 4b] efficiat, non excindit vitia, sed abscondit (id est, Hypocritas facit). Pauca vero Dei praecepta sic totum hominem immutant et expositio vetere novum reddunt, ut non cognoscas eundem esse, cum vere, quod idem dicit lib. de ira Dei cap. 1. remoto Deo coelestique doctrina omnia erroribus plena sint. Quam in rem etiam Syracides scribit cap. 19, v. 19. πᾶσα ἐπιστήμη χωριζομένη εὐσεβείας καὶ τῆς ἄλλης ἀρετῆς πανουργία, οὐ σοφία φαίνεται. Cui adeo plena cera subscribit Chrysost. in argumento explicationis epistolae ad

Roman. αἴτιον πάντων κακῶν τὸ μὴ ἀναγινώσκειν βιβλία ψυχῆς φάρμακα. ἐντεῦθέν γὰρ τά μυρία ἐφύη κακά, ἀπὸ τῆς τῶν γραφῶν ἀγνοίας, ἐντεῦθεν ἡ πολλὴ τῶν ἀφέσεων ἐβλάστησε λύμη, ἐντεῦθεν οἱ ἡμελημένοι βίοι, ἐντεῦθεν οἱ ἀκερδεῖς πόνοι, id est: Non legere scripturas omnium malorum caussa est. Hinc innumera mala nata sunt, quod scripturae ignorantur; hinc erumpit multa illa haeresium pernicies, hinc vita dissoluta, hinc inutiles labores. Sed haec semel admonuisse satis sit. In profanis discet hic ordo ex Aelio Donato, Magdeburgi a Rollenhagio edito, paradigmata Articulorum. Nominum, Pronominum, Verborum Activorum et Passivorum tam regularium quam irregularium, Participiorum. Salutare illud Quinctiliani monitum hic notent Praeceptores lib. I. cap. 7. Nomina declinare et Verba imprimis Pueri sciant. Neque enim aliter pervenire ad intellectum sequentium possunt. Quod admonere supervacuum erat, nisi ambitiosa festinatione plerique a posterioribus inciperent, et dum ostentare discipulos circa speciosiora malunt, compendio morarentur. Discant igitur haec Pueri, discant, inquam, et ediscant adeo accurate, ut vix quicquam sit, nulla aut levi tantum praeceptionum habita ratione, quin pueris sit flexibile. Quod tamen de adultioribus hujus classis Alumnis dictum velim, non de civibus nuper adscitis, quorum imbecillitatis habenda erit natio. Praecepta Etymologica tradantur ex prima parte Grammatices Philippi novae editionis pro scholis trivialibus in Electoratu Saxonico, quae puerorum captui infirmiori maxime sunt attemperata. Qua de re auro contra cara Quinctiliani sunt monita, lib. 1, cap. 1. Non sum adeo [P 1] aetatum imprudens, ut instandum protinus teneris acerbe putem exigendumque plenam operam. Nam id inprimis caveri oportebit, ne studia, quae amare nondum potest, oderit; et amaritudirem semel perceptam etiam ultra rudes annos reformidet. Lib. I, cap. 2. — Magistri hoc opus est, cum adhuc rudia tractabit ingenia, non statim onerare infirmitatem discentium, sed temperare vires suas et ad intellectum audientis descendere. Nam ut vascula oris angusti superfusam humoris copiam respuunt, sensim autem influentibus vel etiam instillatis complentur: sic animi puerorum quantum excipere possint, videndum

est. Nam majora intellectu velut parum aptos ad percipiendum animos non subibunt. Lib. 2, cap. 4. Ipsis doctoribus hoc curae esse velim, ut teneras adhuc mentes more nutricum mollius alant; et satiari veluti quodam jucundioris disciplinae cibo lacteque patiantur.

Addo Sadoletum de Puerorum institutione: Tenerum pueri animum onerare difficultatibus nullius consilij est. Quid enim illi proderit nosse controversiam, utrum participium sit pars orationis an redigatur sub verbo; et utrum vocabuli an Nominis in rebus appellandis potior usus sit; et similia multa? Quae ne intelligentibus quidem usui esse possunt. Potius mihi is ad illa aperte et simpliciter perdiscenda ducatur, quae necessariam utilitatem habent. Exercitia et repetitiones praeceptorum exhibebunt brevissimae et simplicissimae sententiae veterum sapientum a Leonhardo Culmanno collectae, item Nomenclator Junii, recens a Clarissimo Viro ADAMO THEODORO SIBERO, Eloquentiae in alma Leucorea Professore solertissimo, recognitus, ex quo sive vocabula, sive loquendi formas selectiores 24 singulis septimanis ediscant. Proponetur hic Nomenclator etiam in tribus classibus sequentibus. Ita maximam optimorum verborum copiam sibi comparabunt Adolescentes et assuescent linguae cujusque proprietatem cognoscere et praeparabunt se ad styli elegantioris exercitium, quod alioquin ignoratione propriorum cujusque rei vocabulorum et phrasium vehementer impediri consuevit. Nihil enim est, quod cursum Latinitatis magis remoretur, quam igno [P1 b] rantia propriorum et idoneorum vocabulorum. Superiores in hac classe simul cum Tertianis et Quartanis audient et exercebunt Musicam et Arithmeticam; Inferiores exerceantur in scribendo; urgeatur hoc exercitium sedulo, non tam quoad καλλιογραφίαν, sed etiam velocitatem promptae et expeditae manus.

Denique quia in omnibus classibus, excepta sexta, instituentur certamina, heic istius rei fiet initium, et septimanatim instituentur repetitiones Catecheticae ac biblicae, declinandi ac conjugandi, vocabulorum ex Nomenclatore. De repetitionibus talibus dicitur in dicto proverbiali: Δὶς καὶ τρὶς τό καλόν. Inest enim vis quaedam rebus egregijs et honestis, ut, quo plus repetuntur, eo magis arrideant. Κόρος enim οὐδεὶς τῶν καλῶν; nulla rerum

honestarum satietas. Videatur hac de re Plato in Philebo et Gorgia. De collationibus illud solet dici: ὁμιλία ἔτεκε τὰς τέχνας. Vigeant ergo mutua in Scholis certamina, quae quia in plerisque cessant, quid tandem futurum est. Ferrum ferro acuitur, inquit Salomon Proverb. cap. 27. Praeceptores, qui praeerunt his certaminibus, in singulis classibus non sint austeri et morosi, sed mollissime mentes adhuc ignaras tractent, ne deterriti resiliant et a discendo absterreantur. Sint enim suaves inter Discipulos collationes istae nec in rixas abeant; ita nihil illis perniciosius.

Distributio temporis.

Horae antemeridianae.

Diebus Lunae et Martis ac Jovis.

I. Catechismus Lutheri Latino-Germanicus cum glossa, attendente Cantore.

II. Praecepta Etymologica ex compendio: Tertius Collega.

III. Donatus: Cantor.

Diebus Mercurij ac Veneris concioni intererunt primis duabus horis; tertia hora recitabunt dicta ex Biblidio Cantori.

Die Saturni hora I. Psalmum recitent germanicum Tertio. II. Versus Beusti Latinos ac Germanicos. III. Dictum ex Evangelio dominicali Latino-Germanicum Cantori.

Horae pomeridianae.

Diebus Lunae et Martis.

I. Musica cum superioribus, scriptio cum inferioribus; Cantor. II. Nomenclator Junii; Idem. III. Sententiae Culmanni, quae exponentur a Tertio, quam proprie fieri potest; digerantur ordine Grammatico, qui cum vernaculi sermonis ordini saepe non respondeat, videndum, ut e bonis Latinis bona fiant vernacula, et sententia usitatis explicetur verbis. Difficultates interpretationum sunt in reddendis Conjunctionibus, Relativis ac Pronominibus, in ordine ac collocatione verborum, in delectu Synonymorum, in additione et omissione vocabulorum per idiotismum, in re alteri linguae minus trita, in mutandis orationis partibus earumque accidentibus, cum res pro personis et personae pro rebus ponendae. Nunc addendae, nunc ommittendae, nunc mutandae, particulae nonnullae, nunc totus ordo invertendus, ne inepte loquamur.

Diebus Jovis ac Veneris.

I. Superiores habebunt exercitia Arithmetices, inferiores iterum scriptionis; Cantor. II. Exercitia declinandi ac conjugandi. III. Certamen Catecheticum et Biblicum, declinandi ac conjugandi, vocabulorum item ex Nomenclatore; Idem.

Die Saturni preces visitabunt vespertinas.

Dies Solis totus sacris audiendis impendatur concionibus.

[P 2 b]

CLASSIS TERTIA.

AD hanc tribum cum ascendet puer, vires ingenij colliget et de se aliquid promittet. Nullus hic erit aut rarus in delicto locus veniae. Nam ut sapor, quo nova imbuuntur, indurat, nec lanarum colores, quibus simplex ille candor mutatus est, elui possunt: ita natura tenacissimi sunt eorum pueri, quae rudibus annis perceperunt, et haec ipsa magis pertinaciter haerent, quae deteriora sunt, atque bona facile mutantur in pejus. Quinctil. lib. 1, cap. 1. Subscribit Stoae Columen in Troad.

Dediscit animus sero, quod didicit diu.

Adolescens juxta viam suam, etiam cum senuerit, non recedet ab ea, ut habet apophthegma Salomonis, Proverb. 22, v. 6. χαλεπὸν συνήθειαν μακρὰν ἰάδασθαι, inquit Philo. Et Euripides: πᾶν σύντροφον γλυκύ. Instent igitur Paedonomi hujus classis, Pauli mandato, εὐκαίρως, ἀκαίρως, 2. Tim. 4, v. 2. et efficere studeant, ut studia et gymnasmata juniorum in egregiam morum frugem erumpant fertilissime. Nam, ut Lactantius refert, sicut ager, qui est foecundus natura, in sentes exuberat, sic animus incultus, vitijs sua sponte invalescentibus, velut spinis obducitur, sed cum verus cultor accesserit, statim cedentibus vitijs fruges virtutis oriuntur. DEUS enim hominem sic finxit, ut possit capere virtutem, sicut terra culturam. Διὰ τοῦτο πᾶς γραμματεὺς μαθητευθεὶς εἰς τὴν βασιλείαν τῶν οὐρανῶν ὅμοιός ἐστιν ἀνθρώπῳ οἰκοδεσπότῃ, ὅστις ἐκβάλλει ἐκ τοῦ θησαυροῦ αὐτοῦ καινὰ καὶ παλαιά, Matth. 13, v. 52. Die, die das Himmelreich fördern, andere lehren und zum Himmelreich bringen, interprete Luthero, cujus Catechismus Ger-

mano-Latinus sedulo heic repetatur et inculcetur. Addent singulis septimanis dicta ex Biblidio quatuor, cum Psalmo Germanico, Versibus Beusti et dicto Evangelij Dominicalis Latino ac Germanico.

In artibus repetent doctrinam Etymologicam ex compendio et addant eam Grammatices partem, quae graecis dicitur Syntaxis, Latine constructio. Vt praeceptiones ad usum possint transferri, proponantur fabulae Aesopicae et [P3] Epistolae Ciceronis a Sturmio selectae, quae Germanice reddantur resolvanturque, et unumquodque verbum ad sua artis Grammaticae loca reducatur, phraseologica item formetur et monstrentur loquendi modi ac sententiarum formulae. Cum Nomenclatore Iunij Musicam discent et Arithmeticam. Et quia Graecas literas Quinctil. lib. 1, cap. 2. simul disci cum Latinis et utriusque tyronem cito pariter ire posse putat, ejus linguae Praeceptor Rudimenta ponat ex compendio Golij ipsius Grammaticae praefixo. Ex Graecis Aesopi fabellis additis lectionem et paradigmata Declinationum ac Conjugationum exerceat, quas si cum exacta et promta lectione ad superiores Classes attulerit Adolescens, sat est. Exercitia Praeceptorum accurate heic instituantur in inflexionibus, in accidentium examine, in Latino sermone percipiendo, in transferendo breviores materias styli, quas Praeceptor praescribat ex fabulis Aesopicis et Ciceronis Epistolis minoribus, stilo orationis plane familiari et facili, ut commode assequi sensum et sequi in reddendo possint. Ut plurimum ad hoc exercitii genus, tanquam ad Empusam aliquam trepidant Adolescentes. Est enim per semolesta, idque principio scribendi consuetudo talis, ait Sturmius de Lud. literar. recte aperiend. cap. 17. Adjuvet ergo Magister Tyrones phrasium dictata copia, vel in tabella descriptam cum ipsis ipse materiam transfundat.

Sua etiam die Veneris habebit hic ordo certamina.

Distributio temporis.

Horae antemeridianae.

Diebus Lunae ac Martis.

I. Catechismus Lutheri et faciliores dissertationum Theologicarum definitiones ac divisiones Lector, conjunctis simul Quartanis ac Quintanis. [P3b]

II. Compendium, conjunctis Quartanis; Conrector.
III. Epistolae Ciceronis minores; Tertius.

Die Jovis.

I. Lectio Graeca ex compendio Golij; Tertius. II. et III. dictentur breviuscula scripta et emendentur cum Accidentium Examine; Idem Collega tertius.

Die Mercurij ac Veneris cum reliquis templum frequentabunt; redeuntes dicta recitabunt biblica Tertio.

Die Saturni.

I. Psalmum Germanicum recitent Tertio. II. Exponant Evangelium Latinum et exinde dictum insigne cum versibus Beusti Latinis et Germanicis, Cantori. III. Lectio Evangelii Graeci instituatur a Tertio.

Horae pomeridianae.

Diebus Lunae ac Martis.

I. Musica; Cantor. II. Syntaxis, quam Tertius ita enodet, ut et verba et sensum et exempla capiant Adolescentes, Germanicis etiam propositis exemplis, quae in Latinam ad regulae normam transferant linguam. III. Nomenclator Junij; Conrector.

Die Mercurij habebunt ferias.

Diebus Jovis et Veneris.

I. Arithmetica; Cantor, conjunctis Secundanis et Quartanis. II. Instituantur certamina Etymologica, Syntactica, item vocabulorum, praesente Cantore. III. Audient fabulas Aesopi a Tertio.

Die Saturni precibus intererunt vespertinis totumque diem Solis sacris impendent audiendis concionibus, sub quibus silentium et modestiam ab omnibus nostris Alumnis poscimus, omnium virtutem fulcrum et vinculum, quae labuntur ac diffluunt, nisi ea nixi, nisi ea nexae. [P 4]

QUARTA CLASSIS.

HActenus quasi lacte nutrivimus adolescentem, tanquam Corneliae uberibus adhaerentem Sempronium; nunc in eum deducitur locum, quo cum robustioribus consuescat

colludere. Heic enim Latinae ac dilucidae orationis praecepta specialia atque exceptionibus multis adstricta Prosodiae et Graecae linguae tradentur principia et fundamenta.

In sacris repetent Catechisen Lutheri et ediscent dimidiam partem hypotyposeon in dissertationibus Theologicis; item dicta ex Biblidio Latina et Germanica cum versibus capitum Bibliocorum summam continentibus; Evangelium item Dominicale graecum exponent et faciliora investigabunt themata.

In artibus et linguis discent alteram partem Grammatices Philippicae, quoad Etymologiam et Syntaxin. Hac Praeceptorum conformitate ac perspicuitate juvari posse statuimus maxime discentium studia, cum jam eadem praecepta ex Compendio didicerint in classibus inferioribus; heic proponetur integer ille liber, tota quasi facie resplendens. Debet Puerilis institutio Catenae instar perpetua quadam serie cohaerere. Plurimum incommodi ex diversorum praeceptorum et prope singulis classibus peculiarium in quibusdam Scholis varietate, ceu ubere quadam segete emanantis, ad pueros redit. Fit enim ita, ut quod magna molestia, vix et tanta multorum somnolentia ne vix quidem perceptum fuit, paulo post dediscendum sit et subeundus labor duplex, cum conceptas ante animo imagines evellendi, tum novas inserendi, aeque noxius uterque ut operosus; ille etiam tanto operosior, quanto difficilius deponuntur vetera, quae altas jam in mente radices egerunt, quam discuntur nova. Bene ergo monet Sturmius in Scholis Lavinganis, non mutanda esse praecepta et regulas neque eorum vocabula; Istud est unum (inquit) in officio Praeceptoris, Custodire et retinere et conservare ea, quae didicerunt. Alterum videre et considerare atque etiam commentari, quae superioribus addenda sunt, et quae sunt reliqua facienda in sequentibus. Est etiam tertium, ut ne superiorum [P4b] Definitiones, Partitiones et earum verba, nedum sententias immutet, facilitatem in omnibus sequatur, et (quoad fieri potest) illud antiquum et vetustum falsum sua industria atque diligentia efficiat; Difficilia, quae pulchra. Falsum etiam ostendat (quoad poterit) illud, eodem pertinens: Amarae literarum radices sunt Hae duae sententiae non tegumenta sint desidiae in Praeceptore,

si puer impedietur, sed argumenta laudis; si falsae appareant, et adolescens nihil arduum, nihil invium inveniat. Prosodiae quoque initia haec Curia audiet ex Philippo tantisper, donec vel de aptiori libello prosodiaco introducendo certus cum Inspectore et Scholarchis fiam, vel ipse, plus otii nactus, aliquid propitia Lucina in Scholae usum parturiam. Brevitas heic sit et perspicuitas necesse est. Praecepta volo esse pauca et optima, inquit Erasmus Epist. 26, lib. 12, et hi Nomenclatorem Iunianum discent, additis etiam facilioribus vocabulis Graecis. Linguae Graecae plenior heic est instituenda expositio, ex parte secunda Grammaticae Theophili Golij. Audient praeterea cives hujus ordinis Epistolas Ciceronis majores, quas familiares dicunt; Terentianas Comoedias cum Virgilij Eclogis vel castis quibusdam Ovidii Elegijs, vel etiam aliqua Buchomani Psalmodia; Orationem item Isocratis ad Demonicum, vel Plutarchi libellum de liberorum institutione. In his Authoribus monstrabitur praeceptorum usus qui omnium Magistrorum praecepta superat, teste Tullio I. de Orat. Magnum iter est per praecepta, breve et efficax per exempla, quae sunt ὅμηροι τῶν λόγων. Habebunt exercitia stili in soluta oratione Latina cum certamine Grammatico tam Graeco, quam Latino, vocabulorum itidem in utraque lingua. Ut Prosodiam exerceant, proponantur dissoluti seu disturbati bonorum Authorum versus sensu plano ac facili, qui restituantur et a Praeceptore perlustrentur.

Distributio temporis.

Horae antemeridianae. [Q 1]

Diebus Lunae ac Martis.

I. Catechismum repetent et dimidiam hypotyposeon theologicarum partem recitent Rectori.

II. Alteram partem Grammatices Philippeae memoriae tam fideliter mandent, ut nihil in usu sic obvium, quod prompte non possint ad praecepta referre, sub Conrectore.

III. Epistolas Ciceronis majores interpretabitur Conrector, conjunctis Quintanis. Celeritas heic adhibeatur et vitetur omnis mora non necessaria. Romani duos docendi modos habuerunt, inquit Sturmius, Class. 2. Ludi Laving. quorum com-

mentationis et prolixioris dictaturae erat unus, cujus mentio fit apud Iuvenal. Satir. I. Semper ego auditor tantum?

Celeritatis et velocitatis sive brevitatis atque festinationis alter. Quae docendi ratio heic potissimum valeat. Idem ibid[em] Sturmius, Magister, inquit, tum demum optime docere judicandus est, cum quam plurima discunt discipuli; et temporis ratio summa habetur a Praeceptore; et omnis superflua vitatur prolixitas; et semper illud Horatianum praeceptum ob oculos positum est: Quicquid praecipies, esto brevis. Nihil autem nimis est breve et curtum, quod satis est intellectum et cognitum.

Horätius in arte poëtica:

Quicquid praecipies, esto brevis, ut cito dicta
Percipiant animi dociles teneantque fideles.

Die Mercurij ac Veneris tempestive adsint cum Quintanis et Grammaticam Graecam Golii recitent Tertio dimidia hora, antequam ingrediantur templum, ex quo reversi dicta ex Biblidio Latina et Germanica Conrectori expedite memoriae compraehensa reddant.

Die Jovis.

I. Eclogae Virgilianae, quibus immisceantur Elegiae quaedam Ovidianae, Buchanani item Psalmodiae aliquae a Conrectore.

II. et III. Proponentur exercitia stili in soluta oratione [P1b] emendabunturque a Conrectore. Hi, si ordo poscat, ut supremae Classi materias Declamationum ac Disputationum ac alia tradat exercitia Conrector, hora altera sub Rectore erunt cum Quintanis.

Die Saturni.

I. Repetitio Catechismi cum hypotyposibus Theologicis; Rector. II. Expositio Evangelij Graeci cum investigatione thematum, conjunctis Quintanis; Tertius. III. Prosodia cum exercitio disturbatorum versuum; Conrector.

Horae pomeridianae.

Diebus Lunae ac Martis.

I. Musica; Cantor. II. Syntaxis; Tertius. III. Nomenclator; Conrector.

Die Mercurij, cum nullae habebuntur Disputationes ac Declamationes, instituet Tertius Certamina.

Diebus Jovis et Veneris.

I. Arithmeticam cum Tertianis et Secundanis a Cantore audient. II. Oratio Isocratis ad Demonicum vel Plutarchi opusculum de institutione liberorum; Tertius. III. Terentianae Comoediae, in quibus enarrandis hac et quinta conjunctis Curijs ita versabitur Conrector, ut de Ciceronis fuit dictum Epistolis.

Die Saturni precibus aderunt Vespertinis et die Solis utrique concioni.

Et quia in hoc ordine (ut ex Plauto Trinummo dicam).

Mores mali quasi herba irrigua succrescent uberrime, ideo videant Praeceptores, quae vitia passim vel irrepant vel suppullulent apud discentes, ut tempestive his obsistant et ab istis incautos deterreant animos.

Principiis obstent; sero medicina paratur,
Cum mala per longas invaluere moras. [Q 2]

Curent etiam, ut Latine loquantur omnes invicem et ad Praeceptores. Praesentaneum hoc est exercitium Latinae facundiae medicamentum.

CLASSIS QUINTA.

HUjus ordinis curriculum viam Adolescentibus ad primas artes patefacit, Dialecticam et Rhetoricam. Eadem habebit cum Quartanis pietatis exercitia, nisi quod omnes hypotyposes Theologicarum dissertationum memoriae infiget et concionis, capitis Biblici et Evangelij dominicalis summam ac locos indicabit. Mature conveniunto hujus tribus cives et cum caeteris inferioribus ordinibus conjunctis, antequam auspicentur operas suas, Spiritum Sanctum, cujus χαρίσματα sunt γλῶτται καὶ ἑρμηνεία αὐτῶν, cantu et precibus usitatis invocanto, quarum initia sunt: Veni, maxime Spiritus etc. Veni, creator Spiritus etc. Potest etiam interdum Germanicum cani: Kom, Heiliger Geist HERRE Gott etc. Die Lunae addatur precatio matutina: Aurora surgit fulgida etc. Caeteris diebus Buchanani ad ChRISTUM addantur preces, quas subjicio:

PRoles Parentis optimi,
Et par Parenti optimo,
De luce vera vera lux,
Verusque de DEO DEUS;

Jam fuscat ignorantiae
Caligo nostra pectora,
Et nubilis erroribus
Mentes tenebrae contegunt.

Exurge, Sol purissime,
Mundoque da diem suum,
Nostramque noctem illuminans
Erroris umbras discute.

Dissolve frigus horridum,
Arvumque nostri pectoris
Calore lampadis tuae
Humore purga noxio; [Q 2b]

Ut irrigata coelitus
Roris beati nectare
Sic centuplo cum foenore
Coeleste semen proferant.

Claudantur horae antemeridianae diebus Lunae ac Martis gratiarum actione pro custodia Angelica, vel Latina: Dicimus grates fibi, summe rerum etc., vel Germanica: HERR Gott, dich loben alle wir etc. Egregijs enim hymnus iste redditus est rythmis Germanicis a Dn. D. Paulo Ebero felicis recordationis et quatuor vocibus compositus extat in Cantionibus Ecclesiasticis Sethi Galvisii, Cantoris Lipsiensis, Musici et Chronologi insignis, Amici nostri.

Die Mercurii dimidiam septimanam claudat nobilissimum Symbolum: Te DEUM laudamus. Dies Jovis Psalmodia aliqua Buchanani, ut: Felix ille animi, quem non de tramite recto etc. Dies Veneris hymno: Aufer immensam, DEUS, aufer iram etc. Dies Saturni claudatur Psalmo 103. Nun lob mein Seel den HERREN, was in mir ist den Namen sein etc. a Christoforo Walliesero, Musico Argentinae celeberrimo, 6 vocibus composito.

Vesperi, priusquam discentes missi fiunt, modulantor hymnum: Serva DEUS verbum tuum Et frange vires hostium etc. subjicitorque continenter, Da pacem, Domine etc. et Pater noster etc. Potest interdum etiam cani hymnus de tempore Intersunto his omnibus matutinis et vespertinis classium precibus ac cantionibus singuli, et praecipue quinti hujus ordinis artis musicae periti Discipuli, nec dimittuntor citius, quam ultimum indictae horae clepsydra hauserit stillicidium. Paulo enim serius inchoare labores Scholasticos, finire maturius, est fraudulenter facere opus Domini et inferioribus classibus negligentiae praeire exemplo.

In artibus audiet hic ordo Dialecticam et Rhetoricam Philippi. Itane inquis, Philippi? Imo. Nemo Philippi limpidos aspernetur latices, e purissimis scaturientes fontibus, quibus ubi arentia labra fuerint irrigata, ea, quae majorem subtilioris et reconditioris doctrinae sitim restinguant, minori cum labore et periculo ex uberrimis veterum [Q3] fluminibus haurient. In quo tamen ipso cum suprema classe conjunctis hujus Curiae Alumnis non deerit Rectoris industria. Alteram etiam Grammatices partem Philippi totam horis pomeridianis die Mercurij a Declamatione vel Disputatione vacuis totam repetendam hujus classis proponimus Auditoribus, qui non seponant hauc artem primam, memores versiculi:

Frustra Doctores sine me coluere sorores.

Audiant Quinctilianum lib. I Institut. orat. cap. 4. Minus sunt ferendi, qui hanc artem ut tenuem ac jejunam cavillantur; quae nisi oratori futura fideliter fundamenta jecerit, quicquid superstruxeris, corruet; necessaria pueris, jucunda senibus; dulcis secretorum comes et quae vel sola omni studiorum genere plus habeat operis, quam ostentationis. Audiant Hieronymum in Epistola, quam de institutione Filiae scripsit ad Laetam: Non sunt contemnenda quasi parva, sine quibus magna consistere non possunt. Audiant Erasmum in Ecclesiaste sive de rat. Conc. lib. 2, pag. 205: Primum illud constat, Grammaticen esse disciplinarum omnium fundamentum; ex cujus

neglectu quanta bonorum autorum et disciplinarum vel interitus vel corruptela sit profecta, notius est, quam ut heic sit ostendendum.

Prosodiam etiam exacte teneant, utpote ad scribendos versus maxime necessariam. In Grammatica Graeca Golij Dialectorum et verborum Anomalorum et Syntaxeos doctrinam adjungant cum Prosodiae Graecae Compendio, a M. Josepho Langio Caesaremontano isti libello addito; Nomenclatorem Junij totum ediscent. Ex Auctoribus audient Ciceronem, Terentium, Virgilium, Ovidium, Buchananum, Isocratem vel Plutarchum. Lectionem Hebraicam ex Compendio M. Thomae Blebelij discent, qui volent, privatim a Rectore vel Conrectore.

Exercitia habebit in sermone Latino, stilo libero et numeris adstricto, in sermone Graeco tantum libero. Conentur autem sedulo, ut aptum dicendi genus in hac classe consequantur. Aptum vero cum Sturmio de Lud. Lit. recte aperien [Q3b] dis cap. 27. voco, quodcunque literatum est, doctrina illuminatum, verum ac liberale, atque rebus personisque accommodatum.

Intererunt etiam Disputationibus ac Declamationibus binis, Philosophicis die Mercurij et Theologicis die Saturni, singulis mensibus habendis a meridie cum sexta classe; ipsi tamen a labore illo toto immunes. Horis ab hac auscultatione vacuis instituentur inter ipsos certamina, Grammatica, Logica, Rhetorica, Poetica et Philologica.

Distributio temporis.

Horae antemeridianae.

Diebus Lunae ac Martis.

I. Hypotyposes Theologicas Rectori recitent. II. Dialecticam audient ab eodem. III. Epistolas Ciceronis majores sive familiares Conrector explicabit, qui hujus ordinis analysi Dialectica, Rhetorica et Philologica, brevissima tamen, rationem habebit.

Diebus Mercurij ac Veneris dimidia aute concionem hora Grammaticam Graecam Golij recitent Tertio. Finita concione dicta ex Biblidio cum concionis habitae et capitis Biblici summa ac locis Rectori promte reddant.

Die Jovis: I. Virgilij Eclogas, vel castas quasdam Ovidii Elegias, vel Psalmodiam aliquam Buchanani, vel etiam odam aliquam Horatianam propter carminis varietatem audient a Conrectore, qui dispositionem tangat leviter, stilum poëticum monstret, tropos et figuras annotet et Philologica tractet. II. et III. Proponentur exercitia stili Rectore et Conrectore per vices moderatoribus.

Die Saturni audient: I. Hypotyposes Theologicas a Rectore. II. Expositionem Evangelij Graeci cum investigatione Thematum a Tertio. III. Prosodiam Graecam a Conrectore. [Q4]

Horae pomeridianae.

Diebus Lunae ac Martis.

I. Musicam exercebunt cum Cantore. II. Rhetoricam cum supremae classis Alumnis audient a Conrectore. III. Nomenclatorem totum ediscant sub eodem, qui singula vocabula tam Graeca, quam Latina diligenter explicet, usum ostendat, origines commonstret.

Die Mercurij vel auscultabunt Declamationi aut Disputationi aut Certamina instituentur, quibus praeerit Tertius, qui unam septimanam certamini seu repetitioni totius Grammatices Latinae accurate instituendae, alteram alijs dabit certaminibus.

Diebus Jovis ac Veneris.

I. Arithmeticam Gemmae Frisij audient a Rectore. II. Isocratis orationem ad Demonicum vel Plutarchi opusculum de liberorum institutione Tertius Analysi tractet Grammatica et ea inprimis diligenter inculcet, quae Graecis singularia, diversa a Latinis, additis insignioribus sententijs breviter explicatis, quae ad morum integritatem, sanctitatem et elegantiam conferunt Quod vero aliquam certis horis cum lectionum, tum praelegentium facimus mutationem et vicissitudinem, necessitatis fuit: 1. propter Collegarum defectum; 2. propter fastidium, quod parit praecipue adultioribus continuata et prolixa attentio. Varietas vero satietatem et offensionem aufert et habet voluptatem. Ut visus oculorum obtuitu continuo fatigatur, ita quoque perpetua discentis intentio. III. Conrector adjunctis Quartanis Terentianum continuabit exercitium. Finita explicatione mandentur memoriae et distributis personis in

scholasticum tandem theatrum sistantur Comoediae, ut, si res et occasio ferent, hoc exercitio apparatae ostendi etiam possint in publico. Difficile creditu et tamen verum est, quantas res et quam multas queat adsequi discipulus hac ope et exercitatione, ait Sturm. lib. 3. Epist. Classic. de Comoed. Mature in solem, in pulverem (ut dicunt) sunt educendi Adolescentes, ne quis, ut est apud Aristoph. in Ranis, illos [Q4b] olim propter nullam antegressam exercitationem lampadis gestandae rudes atque insolentes ipsis Comici verbis conqueratur:

Λαμπάδα· δ'οὐδεὶς οἷός τε φέρειν
δπ' ἀγυμνασίας ἔτι νῦν.

Die Saturni vel intererunt Declamationi aut Disputationi, vel lectionem audient Hebraicam.

Solis dies solis sit addictus sacris.

CLASSIS SEXTA ET SUPREMA.

SI in inferioribus Classibus non exorbitatum fuerit (quod nisi diligenter cavebitur, totum velut aedificium nostrae institutionis corruet) Adolescentes sic parati in hanc transferentur, quae libertatem quasi quandam a praecedentibus promittet et ad maximas disciplinas ducet. Aetate enim jam confirmato judicio de rerum et linguarum studiis lectionum et exercitiorum varietatem paulo ampliorem requirunt. Praelectiones ergo hujus supremae tribus erunt in studio pietatis Hypotyposes Theologicae cum Enchiridio Dn. D. MATTHIAE HOE, Ephori nostri solertissimi, Theologi celeberrimi, Patroni nostri ceu Parentis, Evangelico, in quo detegit

Ostenditque nigris quid distent corva lupinis,
Pontificumque sacris sacra verenda DEI.

Vernacula lingua saepius excusum libellum illum Latina veste amictum non tam in Scholae nostrae, quam in nationum exoticarum usum denuo, quam primum per occupationes has meas Scholasticas gravissimas fieri poterit, producam. Optavi saepe cum multis Theologiae Studiosis alijs ad hanc normam ac formam contra alios etiam divinae veritatis hostes tali judicio scripta Enchiridia. Valeret heic, valeret, modo gravissimae curae catenatique labores non obstarent, MATTHIAS noster, vere

MATTHIAS et a Deo illustrandae Theologiae datus et natus. Verum dabit adhuc aliquid hujus generis ad publicum et priva [R 1] tum Scholae nostrae fructum. Quo nomine ipsius Excellentiae μακρομότητα καὶ ὀλβιότητα totus exopto. Audient praeterea Alumni hujus classis Testamentum Graecum, concionis, capitis Biblici et Evangelii Dominicalis summam ac locos; in artibus ac linguis Dialeticam ac Rhetoricam, Initia Ethices et Physices cum doctrina libelli de Anima, Arithmeticam Gemmae Frisii, Sphaeram Blebelij vel Johannis de sacro busto, Ciceronis officia et Orationes, Demosthenem, Virgilium, Plautum, Homerum, Hesiodum, Iustinum et Millenarios Dresseri. Singulis septimanis argumentum tractabunt prolixius, in quo inventionis ac dispositionis aliqua illis indicabitur ratio. Aliquando suo etiam Marte, quod libitum fuerit, scribent; quotidianae scriptiones breviores sint, alias Latinae conversiones e Graeco, alias Graecae conversiones e Latino, alias Epistolia Graeca, alias poëmatia Latina aut etiam Graeca, si qui Musas magis propitias habebunt. Emendatione Grammatica heic non admodum erit opus. De erratis Dialecticis et Rhetoricis admoneantur, quorum optimi correctores erunt tempus et judicium. Vivae vocis exercitia erunt Declamationes ac Disputationes tam Theologicae quam Philosophicae binae singulis mensibus instituendae.

Distributio temporis.

Horae antemeridianae, quae duae tantum erunt.

Diebus Lunae ac Martis.

II. Dialectica; Rector. III. Idem doctrinam sphaericam die Lunae solo et die Martis solo initia Physices, sive libellum de anima proponet. In hac Classe de ratione docendi aliquid addere esset de industria et eruditione Rectoris ac Conrectoris dubitare.

Die Veneris ac Mercurij redeuntes e templo concionis et capitis biblici summam ac locos Rectori indicabunt. [Q 1 b]

Die Jovis dictabuntur materiae Declamationum ac Disputationum, sententiae et Chriae tractabuntur, scripta graeca componentur, Carmina in utraque lingua scribentur, opera Rectoris et Conrectoris subsidiaria.

Die Saturni. II. Hypotyposes Theologiae cum Enchiridio Evangelico; Conrector. III. Novum Testamentum et Evangelii Dominicalis summa ac loci. Rector.

Horae pomeridianae.

Diebus Lunae ac Martis.

I. Cum caeteris Musicam simul exercebunt. Liberalis enim est, inquit Sturmius de Lud. Lit. recte aper. cap. 28; imo divinus est artis Musicae usus. 1. Paralip. 15, v. 16. Dixit David Principibus Levitarum, ut constituerent de fratribus suis cantatores in organis Musicorum ad exultandum cum voce in gaudio. Ad Ephes. 5, v. 19: Impleamini Spiritu Sancto (inquit Paulus) loquentes vobismet ipsis in Psalmis et Hymnis et Canticis Spiritualibus, Cantantes et Psallentes in cordibus vestris Domino. Delectabilis etiam est, salubris est Musicae usus, quod Philosophorum Antesignanus Aristoteles probat lib. 8. Politic. II. Rhetoricam et orationes Ciceronis praeleget Conrector. III. Aeneis Virgiliana cum aliqua Comoedia Plantina, ita ut duobus absolutis libris Aeneidos praelegatur aliqua fabula Plauti a Rectore.

Die Mercurij Declamationes vel Disputationes instituentur Philosophicae duae singulis mensibus sub praesidio Rectoris et Conrectoris alternatim.

Diebus Jovis ac Veneris.

I. Arithmeticam Gemmae Frisij audient a Rectore. Discendam hanc etiam artem ac exercendam Socrates praecipit apud Plat[onem]. Et recte; nulla enim vitae pars carere potest numeris; multa etiam naturae ac rerum divinarum mysteria numeris [Q 2] esse compraehensa et nota sacri et profani scriptores docent. II. Initia Ethices cum Ciceronis officiis; Conrector. III. Homerus vel Hesiodus die Jovis solo, Demosthenes die solo Veneris a Rectore explanabitur.

Die Saturni instituetur Declamatio vel Disputatio Theologica.

Die Solis sacris adsint concionibus, quibus finitis Historicos legant et animum contemplatione curent, non corpus saginent. Eruditio enim in Musarum ara,

non Epicuri in hara aut culina delitescit, argutias inter patinas non exhibet, facetis victibus non vivit; cuticulam non curat, melioris notae vinum non bibit, non pergraecatur, majoribus poculis non poscit. Zenoni oraculum consulenti, qua ratione optime victurus esset, responsum ferunt, εἰ συγχρωτίζοιτο τοῖς νεκροῖς, si concolor mortuis fieret. Animus ergo potius coelesti ambrosia recreandus, quam dapibus exquisitis et opiparis corpus saginandum. Scitum namque illud Pullii (in Hortensio ad Non. in v. append.) Corpus animi appendix, neque quidquam in eo magnum. Neque inscite Euripides dixit: Παχεῖα γαστὴρ λεπτὸν οὐ τίκτει νόον. Verus namque cibus, vera liquidaque voluptas non ex foro neque foris, sed interius et ex animo petenda est. Dictum hoc sit nostris omnibus et meminerint dicti Isocratici: Τὰς ἡδονὰς θήρευε τὰς μετὰ δόξης. Isocr. ad Demon. et ad Nicocl.

Tantum esto de ratione docendi ac discendi in novo hoc nostro Paedagogio, salvo et integro Ephori nostri et Scholarcharum judicio, a quibus quicquid praeterea de Examinibus praesertim et alijs nonnullis in mandatis accepero, pro viribus ingenij et corporis mei alacriter exequar et diligenter. Si qui erunt, quibus phiditia haec nostra et tenues apparatus ad stomachum non faciunt, eos ego valere jubeo et suo sensu frui sino. Et quis ille tam doctus Apicius, quis tam juris condendi et condiendi peritus cocus, qui omnes norit gulas, omnium placeat palatis? Clamabunt alij, hoc salsum, hoc adustum, hoc lautum est parum. Illud recte. Difficile igitur est multis placere, praesertim cum alii frigidis, alii calidis, alii salsis, alii insulsis, alii bene conditis epulis, alii nullis condimentis afficiantur. [R 2b]

Erravimus; nos novus Senatus sumus, bonum factum, si quis errantibus viam in curiam comiter monstret.

IX.

Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation in St. Joachimsthal.[1])

Von **Joh. Albani.**

In meinem Besitze befindet sich ein Heftchen mit der Aufschrift: Revocation und Confessionspredigt Francisci Albani, Vangionis, Th. D. gewesenen Pfarrers der Königlichen Freyen Bergstadt Sanct Jochimsthal. Gehalten in der Pfarkirchen zu Wittemberg / den 10. Sontag nach Trinitatis, und mit Verwilligung der Hochlöblichen Theologischen Falcultet daselbsten in Druck geben / Anno 1635.

In dieser Predigt berichtet D. Franziskus Albani, der später der Stammvater der in Sachsen vereinzelt vorkommenden Albanis wurde, was ihn zu seinem Übertritte veranlaßte. Die persönliche Motivierung ist vom religiösen und polemischen Standpunkte interessant und für mich als Nachkommen von größtem Werte; an dieser Stelle aber dürften lediglich die Notizen willkommen sein, die sich auf St. Joachimsthal und die Gegenreformation beziehen.

Der Personalien halber berichte ich nur, daß sich in meiner Familie die Meinung erhalten hat, Franziskus Albani stamme aus dem in Bergamo und Urbino einst angesessenen und angesehenen Geschlechte, das der römischen Kirche damals bereits einen Kardinal geschenkt hatte und später den Papst Clemens XI. schenken sollte. Doch stimmt dazu nicht, daß Franziskus sich Vangio nennt, demnach vermutlich in der Gegend von Worms gebürtig sein mag, und in der in Rede stehenden Predigt Deutschland als sein »liebes Vaterland« bezeichnet. Bestimmtes ist mir über diesen Punkt nicht bekannt. Der Prediger selbst sagt nur, daß er im Jahre 1613 nach Rom gereist und in das Collegium Germanicum aufgenommen worden sei: »daß ich einsmalß der Päpstischen Kirchen in meinem lieben Vaterlande köndte nütz seyn«. Er erfreute sich der Pro-

[1]) Vgl. G. Loesche, Joh. Mathesius 1 (1895), 244 ff.

tektion des Auditore di Rota Verospi, der später den Prozeß des der österreichischen Landeskirche traurig bekannten Jesuiten Klesel führte, also an den Beziehungen des römischen Stuhles zu Österreich lebhaft partizipierte. Dieser Verospi mag daher wohl die Sendung Albanis nach Böhmen und Mähren veranlaßt haben. Nicht ohne Hinweis auf die Worte Pius II.: »Exeat aula, qui cupit esse pius« berichtet Albani, er sei »anno 1625, da das Jubeljahr zu Rom gehalten worden, hinweg gezogen, willens mein geringes Talentum auff die Bekehrung der vermeinten Ketzer zu wenden, wie dann etliche Jahr geschehen in Mähren und Böhmen mit höchstem schaden vieler Christlichen Seehlen, so durch mich verführet seynd worden«.

»Und eben zu diesem Ende bin ich Anno 1634 nechst hin durch die Königliche Böheimische Cammer zu einem Pfarrer beruffen worden in die Königliche freye Bergstadt S. Jochimsthal, daselbsten in Geistlichen verrichtungen, insonderheit Reformations-Sachen mich zu gebrauchen. — — Ich nahme mir vor, einmahl das Eiß in dem Jochimsthal zu brechen und außzurichten (die Leuth zu verführen), was noch keiner können zu wegen bringen, wil derohalben keinen mehr den heiligen Ehestandt zulassen, die heilige Tauffe ministriren, die liebe Erd vergönnen, er habe denn das Zeichen der Römischen Bestien angenommen; und damit ich ja desto leichter köndte mein intent erreichen, die Leuth zum Abfall bewegen, setzte ich mir vor, die Bücher der Augspurgischen Theologen, deren sich eine gute anzahl in mehr gemelter Stadt Bibliotheka befindet, zu durchlesen, die Leute mit ihrem eigenen Schwerdt zu schlagen und eigenen Schrifften zu vberweisen.«

Albani berichtet nun, wie das, was er dort gefunden, mit der Darstellung, die man ihm in Rom von der Augsburgischen Lehre gegeben, so wenig gestimmt habe, daß er bald in den vorgefundenen theologischen Schriften Wahrheiten und endlich die Wahrheit zu erkennen meinte. Da sei er in große Seelennot geraten, die Predigt sei ihm zur Qual geworden, doch habe er seinen neuen Erkenntnissen mißtraut und auf eigene Meinung hin nicht allem, was ihm wert war, Familie, Vermögen, Amt, trefflichen Aussichten, entsagen mögen. Endlich sei er »über das erste Buch S. Ambrosii de Abrahamo kommen« und habe da gelesen: Qui Deum sequitur semper tutus est: idesque Deum praeferre debemus omnibus; nec patriae contuitu.

nec parentum filiorumque gratia nec uxoris contemplatione, revocari debemus ab executione praeceptorum coelestium. So gestärkt, dachte er auf Mittel und Wege, nach Sachsen zu entkommen, die sich bald fanden:

»Dann Anno 1634 den 8. Sontag nach der heiligen Dreyfaltigkeit, welches gewesen der 27. Julii früe morgens, wie ich mich eben zu der Predigt schickte, ist Vnsers gnädigsten Churfürsten und Herrn Volck eingefallen, das Schloß in Sanct Jochimsthal, darinnen ich mich reterieret, nach etlicher stunden Scharmützíren eingenommen vnd mich also hingeführt nach Dreßden, da ich zwar längst hin begehret, aber mit nichten gelangen können; — —

Als ich zu Dreßden wieder angelanget, hab ich mein Intention alsobald Herrn Doctori Matthiae Hoën und anderen Herren Consistorialibus entdecket; aber es hatte das ansehen, als geschehe dieses alles mehr auß Begierde, die vorige Freyheit zu erlangen, als einem ernsthafften und zu einem solchen Werck notwendigen Eyffer.«

Albani mußte infolge der consistorialen Bedenklichkeit sich wieder nach Joachimsthal begeben, wo er sich mit seinen verfügbaren Mitteln versah und auf baldige Rückkehr nach Dresden dachte. Diese konnte aber nicht eher ausgeführt werden, »biß zwischen der Römischen Kays. Maj. und vnsern gnädigsten Churf. und Herrn der Frieden getroffen und mir gleichsam die Thür geöffnet, daß ich wiewohl mit grosser Leib und Lebensgefahr fortkommen können«. Das hochlöbliche Oberkonsistorium wies ihn nunmehr nach Wittenberg, »allhie meine Revocation und Confession zu thun, und mich etlicher difficulteten halber etwas besser zu informiren.«[1])

---

[1]) Auszug aus derselben mitgeteilt in der »Evang. Kirchenzeitung für Österreich«, 1906, Nr. 9.

X.

Reformation und Gegenreformation im Ascher Gebiet.

Von **Karl u. Wilhelm Alberti.**

Die vorliegende Arbeit behandelt im wesentlichen denselben Stoff, welcher in der »Geschichte der evang. Kirchengemeinde Asch von E. Hildemann«[1]) bearbeitet ist. Während aber letzteres Werk mehr die innerkirchliche Entwicklung der Ascher Gemeinde zur Darstellung bringt, will die vorliegende Arbeit hauptsächlich nur die Frage beantworten, wie es kam, daß dem Ascher Gebiete die evangelische Lehre auch während der wildesten Stürme der Gegenreformation erhalten blieb. Zu diesem Behufe mußte die politische Sonderstellung, welche das Ascher Gebiet durch mehrere Jahrhunderte behauptete, mit größerer Ausführlichkeit behandelt werden; dagegen wurde alles, worüber das Hildemann'sche Werk Aufschluß zu geben vermag, entweder nur kurz angedeutet oder auch gänzlich übergangen, soweit dies der Zusammenhang gestattete.

* * *

Im äußersten Nordwesten unserer Monarchie liegt in rauher Waldgegend zwischen dem Erz- und Fichtelgebirge, nur im Süden mit dem Königreiche Böhmen zusammenhängend, gegen West, Nord und Ost aber von Bayern und Sachsen begrenzt, das historische[2]) »Ascher Gebiet«, vormals auch wohl »Herrschaft Asch« genannt.

In kirchlicher Beziehung gehörte dieses kleine Gebiet vor der Reformation zwei Bistümern an: der nordwestliche Teil, die heutige Pfarrei Roßbach, war der Diözese Bamberg zugeteilt, der südöstliche, die heutigen Pfarreien Asch und Neuberg um-

[1]) Geschichte der evang. Kirchengemeinde A. B. Asch von E. Hildemann. Asch, Verlag von C. Berthold, 1899.

[2]) Der heutige politische Bezirk Asch umfaßt außer diesem »historischen« Ascher Gebiete südwärts noch ein kleines Stück des ehemaligen Egerlandes mit den Ortschaften Haslau, Rommersreut, Steingrün und Hirschfeld.

fassend, dem Bistume Regensburg. Zu letzterem gehörten auch die bis zum heutigen Tage nach Asch eingepfarrten königl. bayrischen Dörfer Neuhausen, Schönlind, Lauterbach, Wildenau, ferner Teile von Reichenbach und Mühlbach. — Neuberg blieb bis 1901 eine Filiale der Ascher Pfarrei und in ältester Zeit umfaßte letztere auch noch die gegenwärtig sächsischen Kirchspiele Adorf und Bad Elster.[1]) Ursprünglich Reichslehen, kam diese ganze ausgedehnte Pfarrei im Jahre 1270 durch Schenkung der Vögte von Plauen an den Deutschen Ritterorden und wurde, gleich den benachbarten Ordenshäusern von Eger, Plauen, Reichenbach, Schleiz und Tanna, der Ordensballei Thüringen zugeteilt.[2])

In politischer Beziehung gehörte fast der ganze Sprengel der Ascher und Roßbacher Kirche um das Jahr 1300 den Herren v. Neuberg (Neipperg, Nitberg, Neydberg), deren Stammschloß heute als Ruine auf schroffem Felsen über dem Kirchdorfe Neuberg emporragt. Inwieweit die Herren v. Neuberg Eigentumsrecht an dem Markte Asch hatten, welcher 1281 als ein Reichspfand Kaiser Rudolfs an die Vögte von Plauen gekommen war,[3]) ist nicht vollkommen aufgeklärt; jedenfalls besaßen sie daselbst beträchtliche Güter,[4]) auch führten die ältesten Herren von Asch dasselbe Wappen, wie die Neuberger. Im Jahre 1331 gab Albrecht v. Neuberg seine bisher reichsfreie und -unmittelbare Veste Neuberg samt ihrem Gebiete dem König Johann von Böhmen als Lehen auf, und zwar »aus eigenem Antriebe und freiwillig« — sponte et libere, wie es in dem lateinischen Lehenbriefe vom 16. Mai 1331 heißt[5]) — und erhielt gewissermaßen als Gegenleistung für diese Herabminderung seiner bisher reichsfreien Herrschaft zu einem

---

[1]) Adorf wurde schon 1325—1327 zu einer selbständigen Pfarrei erhoben; Elster blieb bis nach der Reformationszeit Filiale von Adorf.

[2]) Vgl. Völkel, Geschichte des Deutschen Ritterordens im Vogtlande. Plauen 1888; Gradl, Monumenta Egrana Nr. 275.

[3]) Urkunden bei H. Gradl, Monumenta Egrana Nr. 181 und 345, ferner B. Schmidt, Urkunden der Vögte von Plauen usw., Nr. 704.

[4]) Vgl. Dr. K. Siegl, Das Egerer Achtbuch in der Zeit von 1310 bis 1390, Nr. 56, 57, 168; ferner »Weitere Ausführung des böhmischen Unterrichtes«, S. 48.

[5]) Wegen seiner großen Wichtigkeit für die Geschichte des Ascher Gebietes oftmals abgedruckt, neuerdings wieder in den »Schriften zur Geschichte des Ascher Gebietes«, I, S. 128—129, Asch 1898.

böhmischen Lehen ganz auffällige Vorrechte zugestanden. Es wurde ihm und seinen Rechtsnachfolgern ausdrücklich gewährleistet, daß sie das Schloß Neuberg fortan mit ganz denselben Rechten und Freiheiten besitzen sollten, wie sie es bisher besessen hatten, insbesondere sollten sie von allen Steuern und Abgaben für ewige Zeiten frei sein, und tatsächlich genoß das Ascher Gebiet diese Steuerfreiheit bis in die neueste Zeit.[1]) Es war also nach obigem Lehenbriefe das Asch-Neuberger Gebiet dem Königreiche Böhmen nicht einverleibt, sondern es sollte mit demselben lediglich »perpetuo jure et titulo feudali« verbunden sein, wie die vogtländische Herrschaft Plauen, welche kurz vorher böhmisches Lehen geworden war,[2]) oder die reußische Herrschaft Lobenstein, die Herrschaft Hirschberg an der Saale[3]), das Gebiet der Herren v. Schönburg im heutigen Sachsen oder endlich die böhmischen Lehen in der Lausitz und in Schlesien.

Für den späteren Verlauf der Ascher Geschichte war es von größter Bedeutung, daß das Schloß Neuberg nach dem klaren Wortlaute der obigen Belehnung nicht zum Gebiete der Reichsstadt Eger gehörte, welch letztere schon 1315 und 1322 als Pfandschilling Kaiser Ludwigs an Böhmen gekommen war.[4]) Während der Regierung Karls IV. wurden allerdings erfolgreiche Versuche gemacht, das Neuberger Gebiet dem Egerlande einzuverleiben[5]); als aber unter König Wenzel wieder günstigere Zeiten für die Reichsritterschaft gekommen waren, erkämpften sich die Herren v. Neuberg in erbitterten und langwierigen Fehden mit der Stadt Eger ihre Unabhängigkeit wieder. Freilich verloren sie während dieser Kämpfe manchen wertvollen Besitz, so z. B. die

[1]) Vgl. die Verhandlungen über die Aufhebung der Steuerfreiheit des Ascher Gebietes im österr. Reichsrate am 24., 26. und 27. Mai 1865, neuerdings abgedruckt in den »Schriften zur Geschichte des Ascher Gebietes«, Band I.

[2]) 1327, vgl. B. Schmidt, Burggraf Heinrich IV, Gera 1888, S. 1.

[3]) Diese Herrschaft hatte eine ganz ähnliche geschichtliche Entwicklung wie das Ascher Gebiet. Sie blieb bis in das achtzehnte Jahrhundert böhmisches Lehen.

[4]) Gradl, Mon. Egr. Nr. 631, 635, 714.

[5]) In einer Urkunde vom 11. Mai 1358 finden wir Konrad v. Neuberg unter der »Mannschaft des Egerlandes«, vgl. Gradl, Geschichte des Egerlandes, S. 211.

eingangs erwähnten bayrischen Dörfer, und schließlich ging sogar — kurz vor 1400 — ihr Stammschloß Neuberg in andere Hände über. Es kam durch Erbschaft und Kauf an eines der ältesten Geschlechter des Vogtlandes, die Herren v. Zedtwitz.[1]) Ein Berthold v. Zedtwitz wird schon 1288 genannt.[2]) Seine Nachfolger, besonders Konrad der Reiche (Conradus dictus dives), vermehrten den ursprünglichen Besitz im bayrischen sowie im sächsischen Vogtlande und durch die Erwerbung des Neuberg-Ascher Gebietes wurden die Zedtwitze nun auch Lehensleute der Krone Böhmen, behaupteten aber als solche während der schwachen und unruhigen Regierung König Wenzels eine fast völlig unabhängige Stellung. Als im Jahre 1412 die Stadt Eger mit den benachbarten Fürsten und Herren ein Bündnis zur Bekämpfung des überhandnehmenden Raubwesens schloß, nahm an dieser »Einung« auch Heinrich v. Zedtwitz mit seinem Neuberger Gebiete als förmlicher Reichsstand teil mit der Verpflichtung, im Bedarfsfalle »vier Pferde« zu stellen.[3]). Am 30. Juli 1422 wurde Heinrich v. Zedtwitz vom Kaiser Sigismund mit dem gesamten Neuberg-Ascher Gebiete belehnt, und zwar unter ausdrücklicher Bestätigung aller jener Freiheiten, Rechte, Gnaden, Briefe, Privilegien und Handfesten, mit welchen die Herren v. Neuberg vormals diese Güter besessen hatten.[4]) Durch diese Belehnung wurde die Trennung des Ascher Gebietes vom Egerlande besiegelt und da sich auch die böhmische Lehenshoheit während der Hussitenkriege und der folgenden Thronstreitigkeiten zwischen Georg von Podiebrad und König Mathias kaum geltend machte, durften sich Heinrich v. Zedtwitz († 1445) und seine beiden Söhne mit ihrem Ascher Gebiete als völlig reichsfreie Herren fühlen, während sie mit ihren Besitzungen im sächsischen und bayrischen Vogt-

---

[1]) Ihr Stammsitz ist das Dorf Zedtwitz bei Hof a. d. Saale, 25 km nordwestlich von Asch.

[2]) Vgl. Gradl, Regesten der v. Zedtwitz, Herold, 1884, Nr. 1.

[3]) Zu dieser Einung gehörte König Wenzel wegen des Elbogner Kreises, Herzog Ludwig von Bayern wegen der Oberpfalz, ferner Günther v. Schwarzburg, der Abt Konrad von Waldsassen, die Landgräfin Mechthilde v. Leuchtenberg u. a. m. Vgl. Archiv für Geschichte und Altertumskunde in Oberfranken, XV, Heft 3, S. 37—45, und Gradl, Chroniken der Stadt Eger, Nr. 1055.

[4]) Lehenbrief, abgedruckt in der »Weiteren Ausführung des böhmischen Unterrichtes«, S. 51—52, neuerdings in den Schriften zur Geschichte des Ascher Gebietes, Asch 1898, Band I, S. 130—131.

lande Untertanen der Kurfürsten von Sachsen und der Burggrafen von Nürnberg, der späteren Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth, blieben; mit der 1426 erkauften Herrschaft Liebenstein aber, welche südwärts an das Ascher Gebiet angrenzte, gehörten sie zum Landadel des Egerlandes.[1]) Als übrigens Böhmen mit Wladislaw I. einen allgemein anerkannten König erhalten hatte, suchten die Herren v. Zedtwitz bei diesem sofort um die Belehnung mit ihrem Neuberg-Ascher Gebiete an und erhielten dieselbe im Jahre 1479 unter neuerlicher Anerkennung »aller und jeglicher ihrer Freiheiten, Rechte, Gnaden, Briefe und Handfesten«.[2]) In gleicher Weise wurden ihre Privilegien 1507 von Wladislaw II. und 1527 von Ferdinand I. bestätigt.[3]) Die damaligen Lehensträger des Ascher Gebietes waren die Brüder Heinrich († 1561) und Hans v. Zedtwitz († 1555).[4])

Bald nachdem die weltbewegenden Hammerschläge an der Schloßkirche zu Wittenberg den Anbruch einer neuen Zeit verkündet hatten, kamen die Herren v. Zedtwitz in die Lage, zur Reformation Stellung zu nehmen. Einer der genannten Brüder befand sich mit mehreren anderen adeligen Herren des Vogtlandes unter den sächsischen Rittern, welche Friedrich den Weisen zum Wormser Reichstag begleiteten[5]), und schon in den Jahren 1524—1527 fand das Luthertum in Plauen Eingang.[6]) Der Komtur des Deutschen

---

[1]) Später erwarb die Linie Zedtwitz-Liebenstein noch die große königl. böhmische Herrschaft Königswart bei Marienbad.

[2]) »Weitere Ausführung des böhmischen Unterrichtes«, S. 83.

[3]) Ebenda, S. 83.

[4]) Mitbelehnt waren ihre vogtländischen Vettern Sebastian und Thomas Joachim v. Zedtwitz; vgl. v. Raab, Reg. zur Orts- und Familiengesch. des Vogtlandes, Nr. 399, ferner Gradl, Reg. d. v. Zedtwitz, Nr. 273, 295, 389 usw.

[5]) Als kursächsischer Lehensmann wegen seiner vogtländischen Güter und Dörfer Elster, Raun, Gürth, Taltitz, Planschwitz usw. Das Verzeichnis der Ritter, welche aus dem »voytlendischen Krais auff künfftigen Reichstag mit Irer Rüstung zu beschreyben und zu erfordern seyn«, befindet sich im Gemeinsamen Hauptarchiv zu Weimar. Es heißt dort u. a.: »Die v. Zedwitz zu Neidbergk, daß Hans oder Heintz reyte«, ferner »Sittich v. Zedwitz zu Brambach« usw. Vgl. dazu auch Köstlin, Luther, I, S. 456.

[6]) Vgl. Luthers Briefe an den Plauener Prediger G. Raute vom Jahre 1524 und an den Rat von Plauen vom 28. Oktober 1525, mitgeteilt in »Unser Vogtland«, 1894, S. 90—91; ferner die Berichte über die Kirchenvisitationen, abgedruckt in den Mitteilungen des Altertumsvereines zu Plauen.

Ordenshauses, Georg Eulner, wurde der erste Superintendent des Vogtlandes und 1529 fand daselbst die erste Kirchenvisitation durch Spalatin statt. Adorf mit dem Filial Elster, wohin das im Ascher Gebiete gelegene Dorf Grün eingepfarrt war[1]), wurde 1533 gelegentlich der zweiten Kirchenvisitation auf evangelischen Fuß gesetzt; ebenso die ostwärts an die Pfarrei Asch angrenzenden kursächsischen Kirchspiele Brambach[2]) und Schönberg. Westlich vom Ascher Gebiete aber hatte der hohenzollernsche Markgraf Georg von Bayreuth schon 1528 die Reformation eingeführt,[3]) und da die eingangs erwähnten markgräflichen Grenzdörfer Neuhausen, Schönlind, Lauterbach usw. nach Asch eingepfarrt waren, muß es damals zu diesbezüglichen Verhandlungen gekommen sein. Wir haben darüber keinerlei Nachrichten, dürfen jedoch mit Sicherheit annehmen, daß sich die Herren v. Zedtwitz nicht ablehnend gegen die reformatorischen Bestrebungen verhielten. Dies geht schon daraus hervor, daß der oben genannte Hans v. Zedtwitz auf Neuberg und Krugsreut im Jahre 1533 vom Kurfürsten von Sachsen zum Münzmeister und 1542 sogar zum Amtshauptmann des Vogtlandes ernannt wurde, mit welch einflußreicher Stellung der tatkräftige Beschützer Luthers gewiß nur einen entschiedenen Bekenner des Evangeliums betraute. Überdies wissen wir von einem Neffen dieses Hans v. Zedtwitz, von Eustach v. Zedtwitz († 1559), daß er »ein frommer, gottseliger Herr und Regent gewesen, dazu Gottes Wort und die Prediger desselben lieb gehabt«,[4]) und von dessen Gemahlin Anna, geb. v. Witzleben, († 1572) wird gerühmt, daß sie »zum öfternmal im Jahre zum Heil und Trost ihrer Seele das hoch-

---

[1]) Seit 1849 nach Neuberg eingepfarrt.

[2]) Nach Brambach war bis 1834 Fleißen eingepfarrt, die einzige Gemeinde Böhmens — außer dem Ascher Gebiete —, wo sich die evang. Lehre seit der Reformationszeit ohne Unterbrechung erhalten hat. Vgl. J. Unger, Denkwürdigkeiten der böhmischen Kronlehengüter Asch und Fleißen, 1839, S. 83—88.

[3]) Kraußold, Gesch. der evang. Kirche im ehemaligen Fürstentume Bayreuth, Erlangen 1860.

[4]) So rühmt der Ascher evang. Pfarrer M. Hauptmann in seiner Leichenpredigt auf Anna v. Zedtwitz, gedruckt 1572 »durch Hans Burger und Michael Mulmarkart zu Eger«. Ein Exemplar dieser Leichenpredigt befindet sich in der herzoglich braunschweigischen Bibliothek zu Wolfenbüttel unter Sign. 318, 5 Theol.

heilige Sakrament des wahren Leibes und Blutes in beider Gestalt nach der Ordnung Christi gebraucht« habe.[1]) Auch berichtet eine alte Überlieferung,[2]) daß im Jahre 1542 die »damals regierenden Herren v. Zedtwitz an Dr. Johann Streitberger, fürstl. brandenburgischen Superintendenten zu Hof, geschrieben und um einen evangelischen Prediger angehalten« hätten. Dieser sei ihnen »gerne zu Willen geworden und habe Johann Krüger, von Eisleben gebürtig, geschickt, der sein Amt freudig ergriffen und aus eiferlichem Geist wider den Bier- und Roßheiligen St. Ludwig gepredigt, solche Abgötterei gestraft und die Leute geradezu auf das heilige Verdienst Christi gewiesen habe. Darüber seien aber die Leute hartnäckig und erbittert worden und hätten ihn dermaßen angefeindet und verfolgt wegen Abschaffung des St. Ludwig, daß er im ersten Jahre seines Amtes hat müssen entlaufen, da er denn gegen Hof gekommen und sich allda aufgehalten, bis er von dannen gegen Ruppersdorf bei Schleiz berufen, allda er anno 1599 gestorben«.[3])

Beim Ausbruche des schmalkaldischen Krieges befanden sich die Herren v. Zedtwitz in einer schwierigen Lage. Als Lehensleute der Krone Böhmen waren sie Ferdinand I. zur Heeresfolge verpflichtet, anderseits hatten sie mit ihren vogtländischen Gütern Elster, Raun, Planschwitz, Taltitz usw. dem Kurfürsten von Sachsen Kriegsdienste zu leisten, und dies war um so bedenklicher, als die ersten feindlichen Zusammenstöße der kriegführenden Mächte gerade im südlichen Vogtlande stattfanden. Kurz nach dem Prager Ver-

---

¹) In derselben Leichenpredigt.

²) Mitgeteilt von J. Engelhardt in seiner Einweihungspredigt der Ascher Kirche vom Jahre 1622, neuerdings abgedruckt in E. Hildemanns Geschichte der evang. Gemeinde Asch, S. 150.

³) Tatsächlich wird auf einem Grabmal der Kirche zu Harra bei Lobenstein ein Christof — nicht Johann — Krüger als »exul aus Asch« genannt, welcher daselbst Diakonus gewesen, im Jahre 1558 als Pfarrer nach Ruppersdorf, 1574 nach Harra berufen und hier 1599 gestorben ist. Unmöglich aber kann Krüger im Jahre 1542 durch den Superintendenten Streitberger in Asch eingeführt worden sein, da letzterer erst 1547 als Gymnasialrektor nach Hof kam und erst 1552 Superintendent daselbst wurde (vgl. die Biographie des Superintendenten Streitberger von Dr. J. Hagen im Archiv für Geschichte und Altertumskunde in Oberfranken, Bayreuth 1855). Vielleicht ist in der genannten Einweihungspredigt infolge eines Schreib- oder Druckfehlers 1542 statt 1547 gesetzt worden; vgl. weiter unten.

trage (14. Oktober 1546), welcher Moritz von Sachsen die Kurwürde und den größten Teil der Länder seines geächteten Vetters Johann Friedrich zusicherte, besetzte ein kursächsisches Heer die böhmisch-vogtländische Grenze und nötigte so die Herren v. Zedtwitz, zur einen oder anderen Partei Stellung zu nehmen. Als dann Ende Oktober Ferdinands I. Oberfeldherr Sebastian von der Weitmühl mit Brand und Plünderung in die Ämter Plauen und Vogtsberg einfiel, fanden in der unmittelbaren Nähe von Asch mehrere Gefechte statt.[1]) Die benachbarte vogtländische Stadt Adorf wurde vom böhmischen Heere eingenommen und am 31. Oktober vom sächsischen Heerführer Ernst v. Gleichen zurückerobert, letzterer aber wurde schon am folgenden Tage vollständig geschlagen, wobei vierhundert — nach einer anderen Quelle sogar achthundert — Mann der Kurfürstlichen von den Husaren niedergehauen, fünfhundert gefangen worden sein sollen. Inzwischen war der Kurfürst Johann Friedrich in aller Eile aus Süddeutschland zurückgekehrt und hatte in kurzem alle seine Länder wieder eingenommen. Auch die Rückeroberung des Vogtlandes erfolgte im Februar 1547 und der kursächsische General Thumshirn drang an der Spitze eines großen Heeres weiter nach Böhmen vor. Jedoch schon im April trat auf dem vogtländischen Kriegsschauplatze ein abermaliger Umschwung ein: Karl V. erschien am 5. April 1547 in Eger,[2]) um seinen bedrängten Bundesgenossen, Ferdinand und Moritz, die ersehnte Hilfe zu bringen. Am 13. April rückte das kaiserliche Heer im Vogtlande ein. In Adorf, das sich sogleich ergab, wurde das erste Nachtquartier gehalten; am folgenden Tage zog Karl V. in Plauen ein, und man kann es einem vogtländischen Briefschreiber jener Tage[3]) wohl nachfühlen, wenn er klagt, daß »diese Lande leider in großer Kriegsgefahr stehen, daß heute dieser, morgen ein anderer des oder jenes Orts Herr ist, und gehen die Regimenter um, Gott erbarm's, wie das Kartenspiel«.

Daß die Besitzungen der Herren v. Zedtwitz bei all diesen Heereszügen wiederholt hart in Mitleidenschaft gezogen wurden, liegt

[1]) Näheres über diese Kämpfe bietet »Burggraf Heinrich IV.« von Dr. B. Schmidt, Gera 1888, S. 145—157.

[2]) Die eingehende Beschreibung seines Einzuges bietet Gradl, Chroniken der Stadt Eger, Nr. 1201.

[3]) A. Pestel in einem Schreiben an den Herrn von Gera, mitgeteilt von Dr. B. Schmidt, a. a. O. S. 157.

auf der Hand. Wichtiger noch war es, daß das Ascher Gebiet infolge des schmalkaldischen Krieges einen neuen Lehensherrn erhielt: Kurz nach der Schlacht bei Mühlberg wurde nämlich das Vogtland von Kursachsen getrennt, von König Ferdinand als böhmisches Lehen neuerdings in Pflicht genommen, noch im November 1547 dem Burggrafen Heinrich IV. von Meißen, dem damaligen Oberstkanzler des Königreiches Böhmen, verliehen und zugleich übertrug diesem König Ferdinand »aus besonderer königlicher Gnade« auch die böhmischen Lehen der v. Zedtwitz zu Neuberg und Asch, da diese so »nahe an des Burggrafen vogtländisches Gebiet stoßen und gelegen sein, daß daraus sich tägliche Zwietracht zutragen« möchte,[1]) und zwar sollte der Burggraf diese Lehen derart besitzen, daß er sie »von der Krone Böhmen empfange und wieder denen v. Zedtwitz verleihe«. Da letztere aber ihren Neuberg-Ascher Besitz bisher unmittelbar von der Krone Böhmen zu Lehen getragen hatten, waren sie über die Herabminderung ihrer Herrschaft zu einem böhmischen Afterlehen wenig erfreut und sträubten sich lange dagegen, ihrem neuen Herrn den Leheneid zu schwören, bis sie durch einen ernstlichen Erlaß König Ferdinands zur Huldigung an den Burggrafen gewiesen wurden.[2]) Aber auch dann noch bemühten sie sich unausgesetzt, ihre frühere unmittelbare Stellung zur Krone Böhmen wieder zu erlangen, für die nächsten Jahre freilich ohne Erfolg.[3])

Der neue Lehensherr des Ascher Gebietes, Burggraf Heinrich IV. von Meißen, spielte in der Geschichte jener Tage eine sehr bedeutende Rolle. Er stammte aus dem Geschlechte der Vögte von Weida, Gera und Plauen, Ahnen der reußischen Fürsten, welche nach einem alten Familiengesetze sämtlich den Namen Heinrich führen. Der Urgroßvater Heinrichs IV. war jener Heinrich v. Plauen, welcher zu Beginn der Hussitenkriege von Kaiser Sigismund zum Hauptmanne des Pilsener Kreises bestellt und schließlich für seine großen Verdienste um Kaiser und Reich — er war

[1]) Der endgültige Lehenbrief vom 10. April 1549 ist abgedruckt in der »Weiteren Ausführung des Unterrichtes der Krone Böhmens gegen die v. Zedtwitz«, Wien 1772, Beilage A, S. 1—6.

[2]) Lobensteiner Intelligenzblatt vom Jahre 1790, S. 113; Gradl, Reg. der v. Z., Nr. 269; »Weitere Ausführung«, S. 158—159.

[3]) Vgl. die Lehenbriefe vom 7. August 1551 und vom 26. März 1555, abgedruckt in »Weitere Ausführung«, Beil., S. 7—10.

einer der tüchtigsten Heerführer des deutschen Herrenbundes in Böhmen — zum Burggrafen von Meißen ernannt wurde. Freilich rettete er aus dieser Standeserhebung nichts als den bloßen Burggrafentitel, während das Landgebiet der Burggrafschaft nach langem Streite dem Kurfürstentume Sachsen einverleibt wurde. Sein Sohn Heinrich II. verlor dann sogar sein Stammland Plauen an Sachsen (1466), so daß die burggräfliche Familie schließlich auf ihre Besitzungen in der Lausitz und in Westböhmen[1]) beschränkt blieb. Hier erhielt auch Burggraf Heinrich IV. seine Erziehung. Frühzeitig in den Dienst König Ferdinands I. getreten, wurde er im Jahre 1540 königlicher Rat und Schenke, 1542 Oberstkanzler des Königreiches Böhmen, und in dieser einflußreichen Stellung hoffte er beim Ausbruche des schmalkaldischen Krieges sein Stammland Plauen von Kursachsen wieder zu gewinnen. Er gehörte daher zur eifrigsten Kriegspartei bei Hofe und es hieß von ihm, er habe »vornehmlich die Rädlein geführt«, als im Juni 1546 Kaiser Karl V. und Ferdinand in Regensburg mit Moritz von Sachsen zum Abschlusse des Kriegsbündnisses zusammenkamen[2]). Nachdem nun der schmalkaldische Krieg einen für die kaiserliche Partei so günstigen Verlauf genommen hatte, gewann nächst Moritz von Sachsen der Burggraf Heinrich IV. am meisten. Noch im Jahre 1547 wurde ihm, wie schon bemerkt, das Vogtland übertragen, ferner die Herrschaft Greiz, Pausa, Hirschberg a. d. Saale und endlich auch das Ascher Gebiet und es scheint dadurch eine gewisse Entfremdung zwischen ihm und den Herren v. Zedtwitz eingetreten zu sein. Wenigstens hat Heinrich v. Zedtwitz, dem wir kurz nach der Schlacht von Mühlberg als königl. Hauptmann des Vogtlandes begegnen[3]), diese Stelle schon am 9. Februar 1548 nicht mehr inne[4]). Er widmete seine Dienste fortan ausschließlich dem Eger-

---

[1]) In Westböhmen besaßen die Burggrafen die Herrschaft Königswart mit Sandau, Theusing, Engelsburg — heute Engelhaus — bei Karlsbad usw. Vgl. Dr. B. Schmidt, Burggraf Heinrich IV., Gera 1888, S. 1—24.

[2]) A. a. O. S. 142—143; vgl. auch Langenn, Moritz, Herzog und Kurfürst zu Sachsen, Leipzig 1841, S. 279.

[3]) Vgl. Erlaß des Felix v. Hassenstein, Schwagers von Heinrich IV., und des Heinrich v. Zedtwitz als böhmischen Hauptleuten im Vogtlande vom 1. August 1547; B. Schmidt, a. a. O. S. 137.

[4]) An seiner Stelle erscheint ein Verwandter von der vogtländischen Linie, Jobst v. Zedtwitz, a. a. O. S. 175, 203—204.

lande, wo er in den Jahren 1548—1558 die Stelle eines Burggrafen von Eger bekleidete.[1])

So begann nach dem schmalkaldischen Kriege, wie im ganzen Reiche, auch im Ascher Gebiete eine Zeit der Unzufriedenheit und des Mißtrauens. Die protestantische Partei litt schwer unter dem Gewissenszwange des Interims und im Vogtlande erhielt die Furcht, daß der siegreiche Kaiser seine täglich wachsende Macht schließlich zur vollständigen Unterdrückung des Protestantismus gebrauchen könnte, neue Nahrung durch die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles von Naumburg, zu dessen Diözese das Vogtland von altersher gehörte. Der neu ernannte Bischof Julius Pflug forderte auch wirklich noch im Jahre 1547 die Aufhebung der evangelischen Superintendentur in Plauen sowie des Konsistoriums für geistliche und Ehesachen, welches der Kurfürst von Sachsen dort eingesetzt hatte und dem auch das Ascher Gebiet als vogtländisches Lehen zugeteilt war. Der Burggraf gab aber dem gestellten Verlangen keineswegs nach, sondern schrieb seinem Amtmanne zu Plauen[2]), daß es bezüglich der Jurisdiktion und des Konsistoriums wie bisher verbleiben sollte; denn er sei »nicht bedacht, sich dieser Herrlichkeit zu begeben und sie zur Beschwerlichkeit seiner Untertanen einem anderen zu überlassen«. Die Herrschaft Plauen sei ihm mit allen Regalien eingeräumt; darum solle der dortige Pfarrer auch ferner als oberster Superintendent des Vogtlandes angesehen und ihm sein Schutzbrief bestätigt werden; doch müsse man ihm bedeuten, daß er sich »aller aufrührerischen und schmähenden Predigten enthalte, vielmehr das Volk zur Liebe und Einigkeit führen sowie für den Kaiser, den König und den Burggrafen als Landesherrn treulich auf der Kanzel bitten möge«. — Dem Bischofe gegenüber betonte der Burggraf, daß bei der Einnahme des Vogtlandes König Ferdinand versprochen habe, die Untertanen »bis auf eine gemeine christliche Vergleichung« bei ihrer Religion und Ordnung bleiben zu lassen und daß auch er selbst — der Burggraf — bei seiner Huldigung dasselbe Versprechen habe abgeben müssen[3]). — Daraufhin verklagte der Naumburger Bischof den

[1]) Vgl. Pröckl, Eger und das Egerland, I, S. 474; C. v. Raab, a. a. O. Nr. 945, 1024 und 1044; Gradl, Reg. d. v. Zedtwitz Nr. 270, 274, 275, 277.

[2]) Das burggräfliche Schreiben an Jobst v. Zedtwitz vom 9. Februar 1548 ist mitgeteilt bei B. Schmidt, a. a. O. S. 204.

[3]) Dr. B. Schmidt, a. a. O. S. 204 ff.

Burggrafen beim Reichstage und hinterbrachte König Ferdinand, im Vogtlande werde das Interim nicht gehalten und durch Errichtung neuer geistlicher Behörden umgangen. Letzteres konnte der Burggraf zwar widerlegen, aber wegen des Interims wußte er sich nur mäßig zu entschuldigen. Er hätte es gern eingeführt, schrieb er an den König, doch wären, weil weder Sachsen noch ein anderer Nachbar solches getan, auch seine Untertanen nicht dazu zu bringen gewesen.

In ähnlicher Weise wußte Burggraf Heinrich IV. auch in der Folge alle Rekatholisierungsgelüste nachdrücklich zurückzuweisen und so blieb denn im Vogtlande sowie in dem damals auf engste mit demselben verbundenen Ascher Gebiete in kirchlicher Beziehung alles beim alten, so daß allmählich völliges Zutrauen zu dem neuen Landesherrn eintrat, für dessen Gesinnung es übrigens kein beredteres Zeugnis gibt als die burggräfliche Kirchenordnung vom Jahre 1552, welche gewiß auch für das Ascher Gebiet Geltung hatte. Sie steht auf streng lutherischem Standpunkte, führt die deutschen Kirchenlieder ein und schafft alles ab, was etwa noch »nach dem Papsttume stinket«. Die Pfarrer sollten nur in Wittenberg ordiniert und niemand zum Amte zugelassen werden, der nicht mindestens eine eigene deutsche Bibel und die Postille Luthers besaß. Die Dörfer sollten in Zukunft eigene Kirchner haben und nicht, wie das damals noch vielfach geschah, die Hirten dazu bestellt werden. Die Kirchner sollten auch zugleich das »Schulmeisteramt« mit versehen. Weiters sollte den Geistlichen der »Pfaffenscheffel rein und tüchtig« geliefert werden, und die burggräflichen Amtsleute hatten Befehl, die Bauern im Weigerungsfalle ernstlich dazu anzuhalten. Im übrigen enthält die Kirchenordnung noch eine Reihe Bestimmungen über rituale Gebräuche beim Gottesdienste, über Eheschließungen, Leichenbegängnisse, Kirchenrechnungen und andere kirchliche Angelegenheiten [1]).

So waren die Herren v. Zedtwitz der Sorge um die Erhaltung des lutherischen Bekenntnisses in ihrem Ascher Gebiete für die nächste Zeit überhoben. Nun fragte es sich aber, ob nicht die Umwandlung des Ascher Deutschordenshauses in eine evan-

[1]) Lobensteiner Intelligenzblatt 1788, S. 193 ff., vgl. auch Dr. B. Schmidt, a. a. O. S. 209—210.

gelische Pfarrei Schwierigkeiten verursachen würde. Sofort nach der Schlacht bei Mühlberg hatte sich der Administrator des Deutschen Ordens, Wolfgang Schutzbar, beim Kaiser um die Rückgabe der thüringischen Ordenskomtureien bemüht[1]) und Karl V. erließ schon am 21. Juni 1547 an alle Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren usw. ein Edikt: es sei bei ihm Klage angebracht worden, daß etliche hohe und niedere Stände außer anderem vielfältigen Schaden mehrere Ordenshäuser samt allen ihren Zinsen, Lehen, Gefällen und Gütern zum Teile gar okkupiert, zum Teile spoliiert, die Komture und andere Personen daraus gestoßen und nach ihrem Gefallen Prädikanten an ihre Statt gesetzt. Es sei des Kaisers Wille, daß »die eingedrungenen geistlichen und weltlichen Personen unverzüglich herausgeschafft und die obgedachten Häuser und Zugehörungen samt und sonders dem Orden wieder eingeantwortet« würden. — Durch diesen Befehl waren auch die zur Ballei Thüringen gehörigen vogtländischen Komtureien Adorf, Plauen, Reichenbach usw. betroffen. Die Rückgabe derselben war aber mit großen Schwierigkeiten verbunden; denn diese Ordenshäuser samt ihren Einkünften waren den evangelischen Geistlichen als Wohnung und Besoldung zugewiesen. Der Burggraf war daher, wie schon oben bemerkt, durchaus »nicht gesonnen, die überlebte Ordenswirtschaft auf Kosten seiner Untertanen wieder einzuführen, und nur die Rücksicht auf König Ferdinand bewog ihn zu einiger Nachgiebigkeit«.[2]) Am 9. Februar 1548 gab er seinem vogtländischen Amtshauptmanne Jobst v. Zedtwitz die Weisung: weil die Kirchendiener zu Plauen bisher von den Ordensgütern unterhalten wären, so erachte er es für billig, daß es auch ferner so geschehe, bis die allgemeine »christliche Vergleichung« anders darüber beschließen würde. Bis dahin sollten die Geistlichen ihre Wohnungen im Deutschen Hause behalten und nur das wolle er gestatten, daß der Orden einen »Konventer« oder Verwalter nach Plauen sende, um die nach Unterhaltung der evangelischen Geistlichen noch übrigen Einkünfte entgegenzunehmen. Auch sollten die Bürger, welche Ordensgüter erkauft hatten, im Besitze derselben bleiben[3]). — Es

---

[1]) Dr. Julius Alberti, Geschichte des Deutschen Hauses zu Schleiz, Schleiz 1877, S. 104 ff.

[2]) B. Schmidt, a. a. O. S. 208.

[3]) Ebenda, S. 205.

kam nun hierüber zu weitläufigen Verhandlungen zwischen dem Administrator des Hochmeisterstuhles Wolfgang Schutzbar einerseits und dem Burggrafen und den Städten Plauen, Adorf usw. anderseits; mehrmals wurde König Ferdinand um Beistand angerufen, bis schließlich die politischen Ereignisse und Kriegswirren der nächsten Jahre den Streit in den Hintergrund drängten. Nach dem Passauer Vertrage (31. Juli 1552) versuchte es der Orden abermals, die vogtländischen Komtureien wieder zu gewinnen, jedoch auch diesmal vergeblich, und am 31. Juni 1555 erließ schließlich König Ferdinand ein Patent, wonach den Deutschherren die vogtländischen Ordenshäuser zwar zurückgegeben werden sollten, jedoch »in dem Maße, daß die jetzt darin sitzenden evangelischen Kirchendiener nicht ausgetrieben werden sollten«. Es blieb also der bei weitem größte Teil der Einkünfte dieser Komtureien der Unterhaltung der evangelischen Kirchen und Schulen gewidmet; und als endlich wenige Wochen später der Augsburger Religionsfriede (26. September 1555) bestimmte, daß »solche eingezogene Güter, so die Geistlichen in Zeiten des Passauischen Vertrages und seither nicht innegehabt, bei der Verordnung, wie es ein jeder Reichsstand damit gemacht, gelassen und dieselben weder in- noch außerhalb des Rechtens mehreren Friedens halber nicht angesprochen oder angefochten werden sollten« — war das Schicksal der vogtländischen Ordenskomtureien entschieden:[1]) sie blieben aufgehoben.

Dasselbe Schicksal hatte die Ascher Komturei, welche ja nebst der Egerer zur Ordensballei Thüringen gezählt wurde. Über ihre Aufhebung fehlt freilich jede urkundliche Nachricht. Im Jahre 1547 dürfte sie noch bestanden haben, da sie in keiner der oben erwähnten Verhandlungen genannt ist[2]). Auch berichtet die bereits oben angeführte mündliche Überlieferung[3]), daß sich nach der

---

[1]) Völkel, Geschichte des Deutschen Ritterordens im Vogtlande, Plauen 1888, S. 143—145.

[2]) Auch die Komturei Eger ist in diesen Verhandlungen nicht genannt, da sie auch dann noch fortbestand, als sich 1564 das ganze Egerland der evangelischen Lehre zuwendete. Im Jahre 1608 wurde sie von der Stadt Eger käuflich um 55.000 fl. übernommen. Vgl. Pröckl, Eger und das Egerland I, S. 563.

[3]) Mitgeteilt bei Hildemann, Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde Asch, Asch 1899, S. 150—151.

Vertreibung des Predigers J. Krüger kein evangelischer Geistlicher hat wollen nach Asch wagen; auch seien damals die Prediger nicht so leicht zu bekommen gewesen, bis die regierenden Herren v. Zedtwitz den Pfarrer Georg Müller von Frohnau bei Falkenau[1]) nach Asch berufen hätten, der 13 Jahre allda im Amt gewesen und sein Leben darinnen beschlossen hat«. Da nun dessen Nachfolger Konrad Hahn schon 1562 im Amte ist[2]), so mußte G. Müller spätestens im Jahre 1549 das Pfarramt in Asch angetreten haben und es wäre demnach die Umwandlung des Ascher Ordenshauses in eine evangelische Pfarrei in die Jahre 1547—1549 zu setzen. Wahrscheinlich vollzog sich der Umschwung, wie damals auch anderwärts an vielen Orten, nicht plötzlich und mit einem Male, sondern nach und nach, und es mögen die Herren v. Zedtwitz sowie ihre Untertanen schon längst evangelisch gewesen sein, als die Komturei dem Namen nach noch bestand, ja vielleicht sogar noch katholischer Gottesdienst gehalten wurde. Auch ist es wahrscheinlich, daß der Deutsche Orden schließlich stillschweigend auf einen Besitz verzichtete, welcher ihm keinerlei Nutzen abwarf; denn die Ascher Komturei war von jeher eines der kleinsten Ordenshäuser. Ihre Einkünfte reichten kaum hin, die daselbst bestellten zwei Priester zu erhalten, so daß von einem etwaigen Überschuß, welcher an die Ordensleitung hätte abgeführt werden können, nie die Rede war. Schon im Jahre 1503 wird Asch ein »unberechnet Amt« genannt, welches nur »Ackerwerk zu einem Pflug und 20 Fuder Heu an Wieswachs« hatte[3]). Die dazu gehörenden Felder und Wiesen — teils westlich von der Ascher Kirche auf dem »Kaplanberg« gelegen, teils auf dem »Widempöhl« zwischen Asch und Neuberg — wurden nun den evangelischen Geistlichen und Lehrern zugewiesen, die auf Erbzins ausgetanen Teile jener uralten Kirchengüter[4]) waren damals

[1]) Dort hatte Seb. v. Schlick die Reformation gefördert; vgl. Loesche, Geschichte des Protestantismus in Österreich, S. 136.

[2]) Vgl. die Quittungen des Pfarrers K. Hahn über die Zinsen einer Schuld des Egerer Deutschhauses an die Pfarrei Asch aus den Jahren 1562 bis 1567 im Egerer Stadtarchive.

[3]) Völkel, a. a. O. S. 159.

[4]) Der Widempöhl wird schon 1290 als Kirchengut genannt, vgl. Gradl, Mon. Egr. Nr. 409; der Kaplanberg war mindestens ein Menschenalter früher schon Eigentum der Ascher Kirche.

schon in das vollständige Eigentum der »Widembauern« übergegangen, welche dafür mancherlei Abgaben an Ackerzins, Getreidezehnt[1]), Flachs, Käse, Eiern, Hühnern, ferner mehrerlei Frohnden zu leisten hatten[2]). Eine »Pfarrwaldung«, wie sie die benachbarte Roßbacher Pfarre noch heute besitzt, scheint in Asch damals nicht mehr vorhanden gewesen zu sein. Ob der westlich von Asch bei dem Dorfe Mähring gelegene »Pfaffenwald« ursprünglich Kirchengut war, ist nicht nachgewiesen, möglichenfalls haben ihn die Herren v. Zedtwitz, wie dies damals im benachbarten Vogtlande vielfach geschah, gegen die jährliche Lieferung eines reichlich bemessenen Deputatholzes an die einzelnen Pfarr- und Schulstellen übernommen[3]).

Mit dem Besitze der Ascher Kirche verlor der Deutsche Ritterorden auch das Patronat derselben. Dasselbe kam in der Folge an die Herren v. Zedtwitz; doch scheinen auch die Herren von Plauen — Burggraf Heinrich IV. und nach dessen frühem Tode (1553) seine Söhne Heinrich V. und Heinrich VI. — die jura circa sacra im Ascher Gebiete ausgeübt zu haben; denn im Jahre 1559 wurde »unter den Herren von Plawen« Martin Enickel als Diakonus »gen Asch vociert«.[4]) Schon im folgenden Jahre sahen sich übrigens die Burggrafen Heinrich V. und Heinrich VI. durch ihre zerrütteten Vermögensverhältnisse genötigt, das Vogtland an den Kurfürsten von Sachsen zu verpfänden, und 1569 nahm letzterer das Vogtland endgültig in Besitz. Das Ascher Gebiet aber war damals längst wieder aus dem unerwünschten Lehenverbande mit dem Vogtlande gelöst. Wie bereits mitgeteilt, hatten sich die Herren

[1]) Dieser bestand hauptsächlich aus Roggen und Hafer, welche ungedroschen, als sogenannter »rauher Zehnt«, abgeliefert wurden.

[2]) Alle diese Geld-, Natural- und Dienstleistungen wurden erst nach dem Jahre 1848 abgelöst. Die zu diesem Zwecke eingesetzte Kommission begann ihre Tätigkeit am 12. Juni 1851, vgl. J. Tittmann, Heimatskunde des Ascher Bezirkes, S. 167.

[3]) Dieses Deputat betrug jährlich 100 Klafter Brennholz, wovon im 18. Jahrhundert 40 Klafter an den Oberpfarrer, 10 an den Archidiakonus, je 6 an den Diakonus, Rektor und Kantor, der Rest an die übrigen Lehrer des Marktes Asch und der eingepfarrten Dörfer geliefert wurden. Mit der Aufhebung des Zedtwitzischen Kirchen- und Schulpatronates im Jahre 1869 hörte auch die Lieferung des Holzdeputates auf.

[4]) Nach dem Wittenberger Ordiniertenbuch, herausgegeben von Buchwald, 1894, S. 115, Nr. 1909.

v. Zedtwitz unausgesetzt und mit allem Nachdruck bemüht, die Unterordnung ihres Neuberg-Ascher Gebietes unter die Herrschaft Plauen wieder rückgängig zu machen, und setzten es schließlich durch, daß Ferdinand I. mit königlichem Reskript[1]) vom 11. Januar 1557 den Burggrafen Heinrich V. und Heinrich VI. die Herrschaft Asch wieder abforderte, damit die Herren v. Zedtwitz »nicht an ihren alten Lehensgerechtigkeiten, Freiheiten und Herkommen vernachlässigt, geschmälert und beschwert« würden. Somit hatte das Ascher Gebiet seine frühere Stellung als unmittelbares Lehen der Krone Böhmen wieder erlangt und in diesem Sinne wurden die Herren v. Zedtwitz im Jahre 1565 von Kaiser Maximilian II. und 1577 von Rudolf II. damit belehnt[2]). Wie wenig übrigens die böhmische Kammer über das Neuberg-Ascher Gebiet unterrichtet war, von welchem sie keinerlei Abgaben zu fordern[3]) und wegen seiner Kleinheit auch sonst keinen nennenswerten Vorteil durch die Lehenfolge zu erhoffen hatte, zeigt ein Befehl Kaiser Rudolfs II. vom 21. August 1589 an den Bürgermeister und Rat der Stadt Eger, wo es unter anderem heißt: »Unsere Notdurft erfordert ein förderlich Wissen zu haben, ob das Burg Neuberg im Vogtlande, Pfalz oder aber im Egerischen Kreis und in der Krone Böhmen gelegen. Derhalben unser gnädiger Befehl an Euch, Ihr wollet uns zu Handen unserer böhmischen Kammer« berichten usw.[4]) Tatsächlich war das Ascher Gericht damals vom Egerlande durch Zollschranken getrennt[5]), nahm auch den Gregorianischen Kalender nicht an, als dieser im Jahre 1603 dem Egerlande nach langjährigen Verhandlungen aufgezwungen wurde.[6]) Als ferner im Jahre 1615 Hans Adam und Hans Berthold v. Zedtwitz, die Enkel des oben erwähnten Eustach v. Zedtwitz, wegen Einführung einiger Abgaben nach Eger berufen wurden, kamen sie dieser Vorladung zwar nach, jedoch mit dem Vorbehalte, daß »ihre Erscheinung einzig und allein Ihrer k. u. k. Majestät zu untertänigen Ehren und Gehorsam, wie auch den Herren Kommissariis zu Gefallen

[1]) »Weitere Ausführung«, S. 158—161.

[2]) Ebenda, S. 83.

[3]) Auf Grund des Lehenbriefes vom 16. Mai 1331, siehe oben.

[4]) Befehl mit der königl. Unterschrift im Egerer Stadtarchiv, noch ungedruckt.

[5]) Zedtwitzer Streitschriften, »Beweis«, Beil. 12 und 13, S. 72—73.

[6]) Vgl. J. Kürschner, Eger und Böhmen, S. 80.

geschehen, ihnen selbst aber — den Herren v. Zedtwitz — zu keinem Präjudizio oder künftigem Schaden gereichen und vermeint sein solle, da ihre Lehengüter keineswegs zum Egerer Kreis gehörten und daher die geschehene Vorladung ihren Privilegien zuwider, auch in consuetudine hominum excedente gehet.«[1])

Nachdem nun die Herren v. Zedtwitz für ihr Asch-Neuberger Gebiet die frühere unabhängige Stellung zwischen der Herrschaft Plauen und dem Egerlande wiedererlangt hatten, ordneten sie auch die kirchlichen Verhältnisse dieses Gebietes fortan in völlig selbständiger Weise. Als Patrone der Ascher Kirche übten sie die oberste Aufsicht über das gesamte Kirchen- und Schulwesen und beriefen die »Kirchen- und Schuldiener«, deren damals in Asch drei waren: der Pfarrer — auf dem Titelblatt der erwähnten Leichenpredigt vom Jahre 1572 »Pfarrherr des Marktes Asch« genannt —, ferner dessen Diakonus, welcher hauptsächlich die Filiale Neuberg zu besorgen hatte[2]), und der Kantor[3]). Um jene Zeit übernahmen die Herren v. Zedtwitz auch das Patronat der Pfarrei Roßbach, welche bis dahin in einem losen Lehenverhältnisse zur Kirche von Hof gestanden[4]) und mit dieser gewiß schon im Jahre 1528 die evangelische Lehre angenommen hatte. Die Beaufsichtigung des gesamten Kirchen- und Schulwesens ihres Gebietes übertrugen die Herren v. Zedtwitz dem jeweiligen Pfarrer von Asch, der deshalb den Titel »Inspektor« führte.[5]) Gleich reichsunmittelbaren Landesherren übten sie alle Rechte circa sacra aus und behaupteten dieselben durch fast 300 Jahre bis zur Aufhebung ihres Kirchenpatronates im Jahre 1869. Es ist daher nicht ohne

[1]) »Weitere Ausführung«, Beil. F, S. 25.

[2]) Zu diesem Zwecke mußte ihm der Pfarrherr ein Pferd halten. Später wurde das »Hafergeld« mit zirka 60 fl. abgelöst und bei der Erhebung der Neuberger Filiale zu einer selbständigen Pfarrei dieser zugewiesen.

[3]) Eine gute Zusammenstellung der Ascher evang. Pfarrer vom schmalkaldischen Kriege bis zum 30jährigen Kriege bietet E. Hildemann in seiner Geschichte der evang. Kirchengemeinde Asch, S. 10—21. Nik. Poland stammt übrigens weder aus Aich bei Karlsbad noch aus der Oberpfalz, wie dort S. 16 angegeben ist, sondern aus Eichigt bei Adorf; vgl. Archiv für Geschichte und Alterthumskunde in Bayreuth, 1885, S. 126.

[4]) M. J. Lindner, Kirchenordnung von Hof, abgedruckt in den »Quellen zur Geschichte des Fürstentums Bayreuth«, I, S. 238—239.

[5]) Nachweislich wurde Pfarrer J. Engelhard in seinem Berufungsbriefe vom 14. November 1610 mit dieser Inspektion betraut. Vgl. »Beweis«, S. 37.

symbolische Bedeutung, daß die Sakristei der Ascher Kirche mit den Grabmälern des oben mehrmals erwähnten Heinrich v. Zedtwitz († 1561), seines Sohnes Eustach († 1559) und seines Enkels Heinrich v. Zedtwitz († 1584) geschmückt ist.[1])

Das evangelische Kirchenwesen konnte sich im Ascher Gebiete um so ungestörter entfalten, als 1564 auch die Stadt Eger mit dem ganzen Egerlande die lutherische Lehre angenommen hatte[2]) und Asch nun ringsum von evangelischen Gebieten eingeschlossen war. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts freilich begannen die Schrecken des großen Krieges ihre Schatten vorauszuwerfen. In den Jahren 1614 und 1615 wurden vom Kurfürsten von Sachsen, »weil sich die Läufte gefährlich anlassen und allerlei Zeitungen vorkommen«, Proberüstungen im Vogtlande angeordnet, an denen auch die Ascher Herren v. Zedtwitz wegen ihrer vogtländischen Besitzungen Elster, Gürth usw. teilzunehmen hatten[3]). Indessen verlief der Prager Fenstersturz, der böhmische Aufstand, die Wahl Friedrichs von der Pfalz zum böhmischen König, die Schlacht auf dem Weißen Berge samt den darauf folgenden Güterkonfiskationen und Hinrichtungen, ohne daß das Ascher Gebiet in religiöser oder politischer Beziehung irgendwie in Mitleidenschaft gezogen worden wäre. Einige Besorgnis mußte bei den Herren v. Zedtwitz die Kunde erwecken, daß die Güter ihres Vetters Christoph Heinrich v. Zedtwitz auf Königswart, welcher sich als Protestant am böhmischen Aufstande beteiligt hatte, zugunsten des königlichen Fiskus eingezogen wurden[4]). Bezüglich der Ascher Herren v. Zedtwitz erklärte Ferdinand II. in einer späteren Testamentsbestimmung ausdrücklich, daß sie sich »der fürgegangenen Rebellion niemals teilhaftig gemacht hätten«.[5]) Eine solche Beteiligung wäre übrigens auch

---

[1]) Vgl. K. Alberti, Die Grabsteine in der Sakristei der Ascher evang. Kirche, Ascher Zeitung vom 9. Juni 1900.

[2]) H. Gradl, Die Reformation im Egerlande, »Jahrbuch« 1891—1893.

[3]) Dr. Johnson, Probe-Mobilmachung vor dem 30jährigen Kriege, Vogtländischer Anzeiger 1899, 11. Juni, Nr. 133.

[4]) Das Gut Königswart kam später an die Gebrüder v. Metternich, vgl. Bilek, Das nordwestliche Böhmen und der Aufstand im Jahre 1618. (Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 1886, S. 233.)

[5]) Urkunde vom 18. Januar 1632, mitgeteilt in »Weitere Ausführung«, Beil. M 4, S. 139.

schon aus dem Grunde nicht wohl möglich gewesen, weil damals sämtliche Lehenträger der Herrschaft Asch im unmündigen Alter standen, nämlich die Gebrüder Hans Heinrich, Albrecht Ernst und Christoph Karl, Söhne des 1616 verstorbenen Hans Adam v. Zedtwitz, ferner ihr Vetter Adam Erdmann, Sohn des 1619 verstorbenen Hans Berthold v. Zedtwitz. Für sie führte der Egerer Patrizier Hans Heinrich Dressel v. Neuberg die Vormundschaft[1]). Und noch aus einem anderen Grunde konnte sich damals das Ascher Gebiet vollständigen Friedens erfreuen: Der Kurfürst von Sachsen, welcher sich gleich zu Beginn des Krieges auf die Seite des Kaisers gestellt und diesem dadurch die Niederwerfung des böhmischen Aufstandes ermöglicht hatte, wurde 1620 von Ferdinand II. beauftragt, die Stadt Eger für den Kaiser in Pflicht zu nehmen, und hatte bei dieser Gelegenheit den Egerern versprochen, daß sie weder in ihren politischen Rechten geschmälert noch in der Ausübung des Augsburger Bekenntnisses gehindert werden sollten.[2]) Tatsächlich blieb das Egerland bis 1627 von allen Rekatholisierungsversuchen gänzlich verschont und um so mehr schien die freie Religionsübung im Ascher Gebiete gesichert zu sein. Man unternahm sogar in Asch damals den Bau einer neuen evangelischen Kirche, welche am 1. Adventsonntag 1622 von dem Pfarrer Johann Engelhard eingeweiht und der heil. Dreifaltigkeit gewidmet worden ist[3]), also in demselben Herbste, in welchem Kaiser Ferdinand den evangelischen Gottesdienst im ganzen Königreiche Böhmen untersagt und einen strengen Ausweisungsbefehl gegen alle evangelischen Seelsorger des Landes erlassen hatte[4]). Zwar hielt man sich an vielen Orten nicht sogleich an diese Verfügungen, beherbergte mehr oder minder offen die Geistlichen und versammelte

---

[1]) Das Adelsprädikat »von Neuberg« scheint er erst später, und zwar mit Rücksicht auf seinen langjährigen Aufenthalt bei den Herren v. Zedtwitz auf dem Schlosse Neuberg, erhalten zu haben.

[2]) In zwei Schreiben vom 24. November 1620 und 13. Februar 1621. Vgl. auch »Wolf Adam Pachelbel« von Dr. Adam Wolf. (Aus dessen »Geschichtlichen Bildern aus Österreich«, abgedruckt in Eger und das Egerland, Eger 1891.)

[3]) Näheres darüber bei E. Hildemann, Geschichte der evang. Kirchengemeinde Asch, S. 22—44; daselbst auch die Einweihungspredigt abgedruckt, S. 129—159.

[4]) G. Loesche, Geschichte des Protestantismus in Österreich, S. 161 ff.

sich, um ihren Trostworten zu lauschen; aber das hinderte doch nicht, daß der Protestantismus im ganzen Königreiche täglich an Boden verlor. Durch weitere kaiserliche Verordnungen wurde die Teilnahme an den geheimen Zusammenkünften der Protestanten strenge verboten und der Besuch des katholischen Gottesdienstes anbefohlen. Viele wanderten damals, dem harten Drucke nachgebend, aus; der evangelische Adel Böhmens war ohnedies durch die Konfiskationen an den Bettelstab gebracht und sein Grundbesitz in katholische Hände übergegangen. Zu spät erkannte der Kurfürst von Sachsen, welch schwere Wunde er dem Protestantismus durch sein Bündnis mit dem Kaiser geschlagen hatte. Vergeblich beklagte er sich bei diesem in bitterster Weise über die Verfolgung seiner Glaubensgenossen. Am Hofe Ferdinands II. war es — dank dem eifrigen Wirken des päpstlichen Nuntius Caraffa und der Jesuiten, vor allem des kaiserlichen Beichtvaters Lamormain — beschlossene Sache, den Protestantismus in der Wurzel auszurotten. Das Ascher Gebiet und das Egerland, wie auch die Städte des Erzgebirges, welche der evangelischen Bergleute nicht entbehren konnten, blieben vorderhand noch von der Rekatholisierung verschont[1]); aber nach den Siegen Tillys und Wallensteins wurde auch hier die Lage immer trostloser. Am 3. Mai 1627 erschien das sogenannte zweite Reformationsedikt Ferdinands II. und durch ein Dekret vom 31. Juli 1627 wurden jene berüchtigten Reformationskommissionen eingesetzt, welche »von Ort zu Ort gehen und die Widerspenstigen in der katholischen Religion unterweisen« sollten[2]). Sie waren von Truppenabteilungen begleitet, die den protestantisch Gebliebenen ins Quartier gelegt wurden und mit täglich erhöhten Zahlungen unterhalten werden mußten. Wer sich nicht fügen und nicht von seinen »Irrtümern« lassen wollte, hatte binnen sechs Monaten auszuwandern. Es ist bekannt, daß damals Böhmen der Schauplatz von Szenen wurde, die an Härte einerseits und an Opferwilligkeit anderseits mit den berühmtesten Beispielen aus der Verfolgungsgeschichte anderer Zeiten und Völker wetteifern.

---

[1]) Bilek, Die Gegenreformation in den Bergstädten des Erzgebirges, in den Mitteilungen für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 1884, S. 209ff.

[2]) Gindely, Geschichte des 30jährigen Krieges, II, 102.

In Eger traf das Reformationsedikt am 11. Juli 1627 mit dem strengen Befehle ein, solches alsbald zu publizieren[1]). Vergeblich beriefen sich Bürgermeister und Rat der alten Reichsstadt darauf, daß das Egerland auf dem Boden des heil. röm. Reiches gelegen und mit Böhmen nur durch die Pfandschaft vom Jahre 1422 verbunden sei. Vergeblich auch wandten sich die Egerer von neuem an den Kurfürsten von Sachsen, welcher, damals selbst in bedrängter Lage, ihre Sache verloren gab und zur Nachgiebigkeit riet. So sah sich der Egerer Rat schon zu Weihnachten 1627 gezwungen, die Stadtkirche gänzlich zu sperren und den evangelischen Gottesdienst auf die kleine Dreifaltigkeitskirche zu beschränken, welche die Protestanten 1617 auf dem Friedhofe erbaut hatten. Um dieselbe Zeit — am 6. Dezember 1627 — erschien ein neues kaiserliches Dekret, welches die Frist für den Religionswechsel bis zum letzten Mai 1628 verlängerte, jedoch mit dem Bedeuten, daß dies der letzte Termin sein werde. Wer bis dahin den katholischen Glauben nicht angenommen habe, müsse unweigerlich seine Güter verkaufen und unter Zurücklassung eines Fünftels des Erlöses aus dem Lande ziehen. Trotz dieses strengen Befehles verlief der Frühling und Sommer des Jahres 1628 noch scheinbar ruhig — »die Stille vor dem Gewittersturm, der schließlich im August und September über das Egerland hereinbrach«.

Nachdem P. Lamormain in eigener Person nach Eger gekommen war[2]) und dem Kaiser den »höchst schädlichen Religionszustand« der Stadt geschildert hatte, verständigte Ferdinand II. am 4. August 1628 den Bischof von Regensburg, daß er entschlossen sei, wie im Erbkönigreiche Böhmen nun »auch in der Stadt Eger und dem zu derselben gehörenden Kreise« die katholische Religion wieder einzuführen und die daselbst eingerissenen Irrtümer reformieren zu lassen, wozu er bereits eine Reformationskommission verordnet habe; mit letzterer solle der Bischof sich ins Einvernehmen setzen, damit »in der schleunigen Ersetzung der durch Abschaffung der Prädikanten vazierenden Stellen kein Abgang erscheinen tue«. Das Eingreifen des Bischofs war indessen

[1]) Gradl, Geschichte der Reformation des Egerlandes, a. a. O. S. 224 ff.; auch A. Wolf, a. a. O. S. 133.

[2]) Bilek, Gegenreformation in Stadt und Land Eger. Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 1885, S. 386.

nicht nötig: Im Sommer 1628 wurde in Eger ein Jesuitenkollegium gegründet, hauptsächlich durch die Bemühung des Grafen Heinrich v. Schlick, der erst wenige Jahre vorher Katholik geworden war[1]). Am 3. September hielt der Jesuit Emerich den ersten katholischen Gottesdienst in der Stadtkirche, am 17. September traf die Reformationskommission in Eger[2]) ein, ausgerüstet mit drei neuen kaiserlichen Erlässen, deren erster befahl, daß »die Prädikanten ohne eine einzige Valetpredigt und Komitat ausgewiesen werden sollten«, also ohne Abschiedspredigt und ohne daß ihnen von der Gemeinde irgend ein Geleite gegeben werden sollte. Der zweite Erlaß gebot dem Rate der Stadt, den Befehlen der Kommission in allem gehorsam zu sein. Der dritte endlich richtete sich mit dem gleichen Befehle an den Adel des Egerlandes, »an die Burglehensleute und Kreislehensverwandten«, zu welch letzteren auch die Herren v. Zedtwitz auf Neuberg und Asch gerechnet wurden.

Schon am 18. September begann die Reformationskommission ihre Tätigkeit, indem sie den Egerer Rat anwies, die »Stadtprädikanten inner drei Tagen und also Mittwoch den 20. September bei Sonnenschein neben allen anderen im Kreise sich aufhaltenden dergleichen Personen abzuschaffen[3]). Als die Bürgermeister wagten, nochmals an das Versprechen zu erinnern, welches der Kurfürst von Sachsen der Stadt Eger bezüglich der freien Religionsübung gegeben hatte, erwiderten die Kommissäre »mit etwas kommoviertem Gemüt«, daß man »endlich die Prädikanten abschaffen oder eines andern gewarten solle«; die Kommissäre wollten, wenn »ein Unheil über gemeine Stadt erginge, solches den Herren Bürgermeistern zugemessen haben« .... Darauf hat man »letzlich, weil die Herren Kommissäre von ihrer Kommission nicht ein Haar breit weichen, sondern die Prädikanten selbst mit Schaden und Spott haben abschaffen wollen, wenigstens um längeren Termin ihres Abzuges

---

[1]) Ein Nachkomme jenes Grafen Sebastian v. Schlick, der die Reformation in Elbogen eingeführt hatte; Loesche, a. a. O. S. 136.

[2]) Die Mitglieder derselben waren der k. Kämmerer und Hofmeister Graf v. Wrtby als Obmann, ferner der k. Rat Graf Paul Michna, der k. Kammerrat und Hauptmann des Elbogner Kreises Gottfried Herttel v. Leutersdorf und endlich der Appellationsrat Bartholomäus Brunner v. Wildenau auf Scheben.

[3]) Gradl, a. a. O. S. 235.

gebeten, aber nichts erhalten können. Die Kommissäre sind severe & stricte auf dem gegebenen dreitägigen Termin verharrt und haben, dem also nachzukommen, ernstlich befohlen«. So sind denn Mittwoch, den 20. September, Superintendent Mag. Hofstetter, Archidiakon Valentin Löw und Ägidius Brandner als »gemeiner Stadt bestellte Kirchendiener und Seelsorger, wie es durch die Herren kais. Kommissäre im Namen Sr. Majestät ernstlich und instanter begehrt, aus der Stadt gezogen«.[1]) Auch die egerländischen Landpfarrer, damals ausnahmslos evangelisch, aus Wildstein[2]), Haslau, Oberlohma, Kinsberg, Mühlbach, Frauenreut, Albenreut, Treunitz und Nebanitz, wanderten in jenen Tagen aus. Nur in Liebenstein trat die Änderung nicht sofort ein[3]) und ebenso blieben in Asch die zwei evangelischen Geistlichen — Pfarrer Engelhard und sein Diakonus — im Amte, offenbar im Vertrauen auf die Sonderstellung, die das Ascher Gebiet seit Jahrhunderten als unmittelbares, dem Egerlande nicht inkorporiertes Lehen der Krone Böhmen behauptet hatte. Aber noch in derselben Woche wurden die Herren v. Zedtwitz vor die Reformationskommission nach Eger gefordert, um sich zu rechtfertigen. Hiegegen »deprezierte« zwar vorerst der Zedtwitzische Aktuar Hans Heinrich Dressel, »weil es mit dem Ascher Gebiete eine viel andere Beschaffenheit hätte, als mit dem Egerischen Kreise«.[4]) Die damaligen Siege der kaiserlichen Heere in Norddeutschland ließen es jedoch nicht geraten erscheinen, der Egerer Religionskommission standhaften Widerstand zu leisten oder gar durch den Schein des Ungehorsams zu strengen Maßregeln herauszufordern. Am 28. September begab sich daher der älteste der Herren v. Zedtwitz, Hans Heinrich, damals übrigens selbst eben erst volljährig geworden, nach Eger, um »mit gebührender Reverenz« zu vernehmen, was die Kommission im Namen und auf Befehl der röm. kais. auch zu Ungarn und Böheim kgl. Majestät ihm und seinen unmündigen Brüdern vorzutragen hätte«.[5]) Wie er »bisher

[1]) Egerer Stadtbücher für 1629—1629, Fol. 45—47.

[2]) Der dortige Pfarrer war Daniel Betulius, der Vater des hier geborenen Dichters Siegmund v. Birken. Vgl. Pröckl, Eger und das Egerland, II, S. 428—429.

[3]) Bilek, a. a. O. S. 405 ff.

[4]) Ascher Streitschriften, »Beweis«, S. 11.

[5]) Ebenda, »Weitere Ausführung«, Beil. 5, S. 177—179.

gegen Ihre röm. kais. Majestät sich alleruntertänigsten Gehorsams beflissen und in getreuer Devotion verblieben«, also sei er »noch hinfüro die Zeit seines Lebens durch göttliche Verleihung solches zu kontinuieren, auch seine unmündigen Brüder und Vetter gleichmäßig dahin anzumahnen, gänzlich entschlossen«; allein was den Befehl der Religionskommission anlange, daß die Herren v. Zedtwitz die evangelischen Pfarrer von Asch sofort abschaffen und die Kirche mit katholischen Priestern bestellen, selbst aber entweder die katholische Religion annehmen oder innerhalb zweier Monate auswandern sollten, so erklärte er, daß »dieses Begehren seiner und seiner Brüder wie auch seines jungen Vetters wohl fundierten und a primo aquirente erlangten, auch von der jetzo mit Glück regierenden kais. Majestät allergnädigst konfirmierten Freiheit zuwiderlaufe, und er wolle daher, zur Vermeidung künftiger schwerer Verantwortung der Sachen Beschaffenheit pro informatione folgendergestalt berichten, damit die Reformationskommission solches in ihre hochverständige Konsideration nehme«, untertänigst bittend, solches »in Gnaden zu vermerken und es ihm für keinen Ungehorsam oder vorsätzliche Widerwärtigkeit, sondern vielmehr der unvermeidlichen Notdurft zu imputieren«. — In der folgenden weitläufigen Beweisführung gab Hans Heinrich v. Zedtwitz der Religionskommission, »seinen wohledlen und gestrengen, gnädigen und großgünstigen Herren« erst mündlich, dann auch schriftlich »in Untertänigkeit zu vernehmen, daß er sich neben seinen unmündigen Brüdern und Vetter anderen böhmischen Lehensleuten oder dem Egerischen Kreise nicht konjungieren und dero Servituten teilhaftig machen lassen könne, da ihre Neuberg-Ascher Güter nicht ex merito aliquo zu böhmischen Lehen gemacht, sondern anfangs freie Reichslehen gewesen, welche den Königen zu Böhmen aus freiem Willen — sponte et libere — offeriert worden seien, jedoch mit der »ausgedrückten Kondition und Reservat, daß, wenn auch der Egerische Kreis mit einer oder der anderen Exactio belegt werden sollte, diese Güter davon exhibiert und im vorigen Stande, außer daß sie naturam feudi haben, gelassen werden sollen«. Unter »exactio« will Hans Heinrich v. Zedtwitz alle onera tam ecclesiastica quam politica begriffen wissen und legt zur Begründung der angeführten Behauptung eine Abschrift des Neubergischen Lehensbriefes vom Jahre 1331 vor mit dem Bemerken,

daß »dieses Privilegium in originali produziert werden könne«. Auf Grund desselben bittet er, die Herrschaft Asch »mit der angemuteten Reformation oder Religionsänderung billig zu verschonen und die Herren v. Zedtwitz in diesem Falle den Reichsvasallen und insonderheit der reichsfreien fränkischen Ritterschaft gleich zu achten«. Schließlich macht Hans Heinrich v. Zedtwitz noch geltend, daß er und seine Brüder vom Kurfürsten von Sachsen »etliche Güter zu Lehen hätten[1]), welche nicht allein mit ihren anderen Gütern, so von der Krone Böhmen per modum contractus zu Lehen rühren, sehr vermengt und ohne Abbruch oder Schaden nicht wohl separiert werden könnten« und daß anderseits auch viele markgräflich bayreuthische Untertanen[2]) zu der auf dem böhmischen Territorio stehenden Ascher Kirche, so vor wenig Jahren mit schweren Unkosten und ansehnlicher Beisteuer der gesamten eingepfarrten Untertanen erbaut worden[3]), gewidmet und gepfarrt seien, welche einen ansehnlichen Zehnten zur Erhaltung der Pfarre und der Pastoren jährlich liefern, wie auch sonst etliche Stiftungen dahin deputiert«, daß endlich »reciproce vier Dorfschaften von den Zedtwitzischen böhmischen Lehengütern in das Kurfürstentum Sachsen zu dem Lehengute Elster und der Kirche daselbst eingepfarrt wären[4]) und also die Untertanen allda das exercitium religionis hätten und jährlich den Zehnten dahin liefern müßten, so daß, wenn die vorhabende (beabsichtigte) Reformation einen Effekt gewinnen sollte, sowohl Ihre kurfürstliche Durchlaucht zu Sachsen als auch Ihre fürstliche Gnaden von Brandenburg hierunter offendiert und zu einer Alteration mit ihren Untertanen, solche von der Ascher Pfarre abzufordern, verursacht und bewogen werden möchten, auf solchen Fall hernach in Asch kein Pfarrherr sich mehr alimentieren könnte oder ja gar schlecht behelfen müßte«. — Hans Heinrich v. Zedtwitz schloß daher seine Erklärung mit »dem untertänigen hochfleißigen Bitten«, die Kommission wolle ihn und seine unmündigen Brüder »bei ihrer Posseß ruhig verbleiben lassen und also die vorhabende Exekution wider ihre

---

[1]) Elster, Gürth, Raun usw.

[2]) Die schon wiederholt erwähnten Dörfer Neuhausen, Schönlind, Lauterbach, Reichenbach, Wildenau und Mühlbach.

[3]) Im Jahre 1622, siehe oben.

[4]) Grün, Goldbrunn, Hundsbach, Loch.

Kirche einstellen, dagegen die angezogenen Fundamente und hochwichtigen Ursachen der röm. kais. auch zu Ungarn und Böheim kgl. Majestät, ihrem allergnädigsten Herrn, gebührlich vortragen, worauf sodann nicht zu zweifeln, es werde höchstgedachte Ihre röm. Majestät allergnädigst erkennen, daß das Ascher Gebiet diesfalls im ruhigen Zustande zu lassen sei«.

Ob diesen Bitten ein Erfolg zu versprechen war? Jedenfalls nur in dem Falle, wenn es gelang, am kaiserlichen Hofe einflußreiche Fürsprecher zu gewinnen. Die Herren v. Zedtwitz hatten sich daher sofort an den Kurfürsten von Sachsen und den Markgrafen von Bayreuth gewendet und der erstere kam ihrem Ansuchen schon unterm 1. Oktober 1628 nach, indem er dem Kaiser folgendes Interzessionsschreiben unterbreitete[1]): Sein Lehensmann und Untertan[2]) Hans Heinrich v. Zedtwitz habe ihm untertänigst und wehmütig geklagt, daß ihm »durch die kaiserlichen Kommissarien in Eger angezeigt worden sei, die evangelischen Prediger abzuschaffen und die Kirche zu Asch, die bis anher der reinen unveränderten Augsburger Konfession zugetan gewesen und das Exerzitium evangelischer Religion in die hundert Jahr lang gehabt, mit katholischen zu bestellen, auch sich neben seinen Brüdern und Vetter nach dem Exempel anderer benachbarter zum Königreich Böhmen gehöriger Untertanen zu erweisen und innerhalb zweier Monate die katholische Religion anzunehmen oder die Emigration anzustellen«. Der Kurfürst habe dem Kaiser kürzlich eine »Fürschrift« in der gleichen Reformationssache wegen der Stadt Eger unterbreitet, aus welcher ersichtlich sei, »was es mit dem Egerischen Kreis für eine Bewandtnis habe, wie solcher zu dem Reich gehörig und die Anstellung einer dergleichen Reformationskommission in demselben wider den aufgerichteten hochbeteuerten Religionsfrieden laufe«. Der Kurfürst sei daher auch der gänzlichen Zuversicht, Ihre kaiserliche Majestät werden sich durch solche untertänigste Fürschrift in etwas und dahin bewegen lassen, daß mit der im ermeldten Egerischen Kreis vorgehabten Reformation in Ruhe gestanden werde, auf welchen Fall dann diese des v. Zedtwitz Beschwer und Kummer an sich selbst fallen

[1]) Abgedruckt in »Weitere Ausführung«, Beil. C 5, S. 180—181.

[2]) Als Besitzer der vogtländischen Güter und Dörfer Elster, Raun, Reuth, Goldbrunn usw.

würde«. Um aber seiner Fürbitte größeren Nachdruck zu geben, wies der Kurfürst noch besonders darauf hin, daß die Herren v. Zedtwitz mit ihren Gütern Elster usw. seine Lehensleute seien, und machte »seines eigenen Interesses halber« — wegen »der da- und dorthin eingepfarrten Ortschaften« — auf die »Inkonventia und Ungelegenheiten« aufmerksam, die entstehen würden, falls »mit der Reformation verfahren werden sollte«. Ferner machte er nachdrücklich geltend, daß er »das von Hans Heinrich v. Zedtwitz angeführte Privilegium[1]), sonderlich wenn es, dessen Andeuten nach, von den bisher gewesenen Königen in Böhmen konfirmiert wäre, so beschaffen fände, daß er nicht sehe, wie die v. Zedtwitz dawider zu beschweren« seien. Er habe daher Ihre kais. Majestät »hierunter gehorsamst anzulangen nicht unterlassen können und gelange an Dieselbe sein untertänigstes Bitten, daß Ihre Majestät geruhen, die Schreiben, welche vom Kurfürsten wegen der Stadt Eger und in dieser vorliegenden Interzession abgegangen seien, wie auch die Supplikation der v. Zedtwitz allergnädigst zu erwägen. Ihre Majestät werde die darin vorgebrachten Gründe von solcher Importanz verhoffentlich befinden, daß Sie daher beschließen werden, die angefangene Reformation in dem Egerischen Kreise nicht fortzusetzen, damit die Stadt Eger, die v. Zedtwitz und andere in demselben Kreis Wohnende[2]) mit der Reformation verschont blieben und bei dem so lange Zeit hergebrachten exercitio evangelischer Religion unperturbiert lassen, wie auch bei ihren erlangten und hergebrachten Privilegien und Freiheiten, insonderheit dem Religionsfrieden allergnädigst manutenieren und schätzen« usw.

Eine ähnliche »Fürschrift« wurde auch vom Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth wegen der nach Asch eingepfarrten markgräflichen Dörfer Neuhausen, Schönlind usw. der kaiserlichen Kanzlei unterbreitet. Aber wie konnten solche Bitten Erfolg haben in jener Zeit der »vernewerten« böhmischen Landesordnung, durch welche Ferdinand II. mit einem Federstriche alle »aufgerichteten Majestätsbriefe, Landtagsbeschlüsse, Reversalien, Resolutionen, Privilegien oder andere Satzungen und Ordnungen, welchen Namen sie haben

[1]) Der oft erwähnte Lehenbrief vom 16. Mai 1331.

[2]) Diese Stelle wurde später so gedeutet, als ob auch der Kurfürst das Ascher Gebiet als einen Teil des Egerlandes betrachtet hätte, wodurch in der Folge mancherlei neue Schwierigkeiten entstanden.

und zum Favor der Stände sub utraque aufgebracht« sein mochten, kassierte und jedem den Aufenthalt im Lande Böhmen verbot, welcher »der heil. katholischen Religion« nicht zugetan war! Führten doch bald darauf die Siege der kaiserlichen Waffen zum Restitutionsedikt, welches deutlich die Absicht des Kaisers zeigte, den Katholizismus nicht nur in den österreichischen Erblanden und der Pfalz, sondern auch im übrigen Deutschland wieder zur Alleinherrschaft zu bringen! Wie sich im Ascher Gebiete die Verhältnisse weiter gestalteten, wissen wir nicht näher. Es ist nur so viel bekannt, daß auf Betreiben der Egerer Reformationskommission die Ascher evangelischen Geistlichen ihr Amt verlassen mußten und ein katholischer Priester Namens Kaspar Degenmeyer an ihre Stelle gesetzt wurde, welcher 1629 in das Kirchenbuch schrieb: »Incipit numerus Baptizatorum more catholico confirmato parocho Casparo Degenmeyero, presbytero primo, qui expulsis praedicantibus Lutheranis successit.« Einen Erfolg hatten die Bemühungen der Herren v. Zedtwitz um freie Religionsübung aber dennoch: Als am 29. März 1629 die adelige Ritterschaft des Egerlandes neuerdings vor die Reformationskommission geladen wurde, erklärte der Elbogner Landrichter H. Lochner unter dem 18. Mai 1629 »wegen der Zedtwitzischen Curatel, daß er kraft Befehls Sr. Maj. dieselben ausnehmen wolle«.[1]) So blieb Kaspar Degenmeyer ein Pfarrer ohne Gemeinde; denn es gelang ihm nicht, während seiner dreijährigen Wirksamkeit in Asch auch nur einen kleinen Bruchteil der Bevölkerung zu bekehren. Blieb doch auch in Eger die Tätigkeit der Reformationskommission und der Jesuiten fast erfolglos. Letztere berechneten daselbst 1628 nur 28, 1629 nur 115 Konvertiten, 1630 allerdings 188, aber 1631 wieder nur 146, trotzdem die evangelischen Bürgermeister, welche die Reformationskommission nicht nach Wunsch unterstützt hatten, abgesetzt und durch gefügigere Persönlichkeiten

[1]) Protokoll des Kommissärs Bartel Brunner v. Wildenau vom Mai bis Oktober 1629 im Stadtarchive zu Eger. Brunner war selbst aus Eger gebürtig, ein alter energischer kluger Mann, der, nachdem die anderen Kommissäre die erste Richtung gegeben, das Geschäft allein fortführte. Da sein Bruder in Eger lebte und sein Schwager als Sekrerär beim Kanzler Slawata diente, hatte er Verbindungen nach unten und oben. Für den Fall eines Widerstandes war er auf die Hilfe des Elbogener Kreishauptmannes G. Herttel angewiesen.

ersetzt worden waren (3. April 1629). Auch die Zahl der Emigranten war in Eger gering; es sind ihrer bis zum Jahre 1631 nur 143 verzeichnet. Diese Standhaftigkeit ist um so mehr zu bewundern, als ja die Lage des Protestantismus damals eine wahrhaft trostlose war — nicht nur im Egerlande!

Da erschien Gustav Adolf auf dem Plan und beseelte die evangelisch Gebliebenen mit neuer Hoffnung, die wankelmütig Gewordenen mit neuer Widerstandskraft. Auch der Kurfürst von Sachsen wurde durch die rücksichtslose Durchführung des Restitutionsediktes und das furchtbare Schicksal Magdeburgs zum Bündnisse mit dem Schwedenkönig gedrängt (1. September 1631). Er ordnete, um gegen einen feindlichen Überfall geschützt zu sein, in seinen Landen allenthalben die Aushebung der Landmiliz an — auch im Vogtlande[1]) — und da ihm die Herren v. Zedtwitz mit ihren dortigen Besitzungen lehenspflichtig waren, so rückte nun auch für das Ascher Gebiet die Kriegsgefahr näher.

Vorerst ließ sich die Wendung der Dinge gut an: nach der Schlacht bei Breitenfeld (17. September 1631) eilte Gustav Adolf in glänzendem Siegeszuge nach Baiern, nahm München ein und bedrohte Oberösterreich, während der sächsische Feldherr v. Arnim Prag eroberte (5. November 1631) und ganz Nordböhmen besetzte. Auch vor Eger erschien am 13. Dezember eine Abteilung sächsischer Reiter und nahm die Stadt ein. Mit ihnen kamen drei protestantische Geistliche und etwa fünfzig Emigranten zurück. Damit waren für die nächste Zeit alle Rekatholisierungsversuche in Eger unterbrochen. Die meisten Bürger fielen wieder dem Protestantismus zu und vom 23. Dezember an wurde in der Stadtkirche wieder evangelischer Gottesdienst gehalten. Am 10. Januar 1632 verließen die Jesuiten die Stadt und auch von dem Ascher katholischen Geistlichen Kaspar Degenmeyer berichtet eine Notiz im Kirchenbuche: deseruit concionem ecclesiae Asch 1631. Wahrscheinlich trat damals der frühere evangelische Pfarrer und Inspektor J. Engelhard sein Amt wieder an, jedenfalls aber nur für kurze Zeit; denn schon im Frühlinge 1632 nahmen die Ereignisse auf dem Kriegsschauplatze eine jähe Wendung. Wallenstein hatte den Oberbefehl über die kaiserlichen Truppen wieder übernommen und

[1]) Dr. Johnson, Vogtländische Altertümer, Nr. 87 im Vogtländer Anzeiger vom 1. April 1900.

rückte, mit ungeheuren Privilegien ausgestattet, von Mähren gegen Böhmen vor, nahm Prag ein (12. Mai), zwang das kursächsische Heer zum Rückzuge aus Böhmen und erschien Ende Juni im Egerlande, um sich hier mit den Truppen des Kurfürsten von Bayern zu vereinigen. Am 29. Juni war die sächsische Besatzung aus Eger entflohen und mit ihr sahen sich die evangelischen Geistlichen und Emigranten zum zweitenmale genötigt, die Stadt zu verlassen. Wallenstein zog nach Zurücklassung einer starken Besatzung vor Nürnberg und sandte von seinem dortigen festen Lager aus den General Holke nach Sachsen, um den Kurfürsten für sein Bündnis mit Gustav Adolf zu bestrafen. Damals erfolgte jene grauenhafte Verwüstung des Vogtlandes, unter welcher auch das Ascher Gebiet schwer litt. Anfangs Oktober zog dann Wallenstein selbst durch die Plauener Gegend, und als nach der Schlacht bei Lützen der Rückzug der Kaiserlichen wieder durch das Vogtland ging, nahmen die beutegierigen Kroaten, was Holkes Scharen verschont hatten. Im folgenden Jahre (1633) traf die Pest das arme Land noch schwerer als Hunger und Schwert, und das Maß des Elendes wurde voll, als im Sommer 1633 Holke von Eger aus die Gegend zum zweitenmale mit seinen Scharen überschwemmte. Wahrhaft erschütternd wirken die Schilderungen der damaligen Kriegsschrecken[1]. Im nächsten Jahre hatte die Ermordung Wallensteins wieder die Ansammlung kaiserlicher Truppen im Egerlande zur Folge und unter deren Schutz setzten die inzwischen nach Eger zurückgekehrten Jesuiten ihre Tätigkeit mit erneutem Eifer fort. Sie bekehrten nach und nach die Mehrzahl der Bürger und Landbewohner wenigstens äußerlich zum Katholizismus; im geheimen blieben freilich noch viele der lutherischen Lehre zugetan und benützten jede Gelegenheit, jenseits der sächsischen und bayreuthischen Grenze, besonders in Schönberg, Schirnding und Hohenberg, dem evangelischen Gottesdienste beizuwohnen, so daß sich der streng katholische Rat von Eger schließlich bemüßigt fand, dieses »Auslaufen« bei einer Strafe von 25 bis 50 Reichstalern zu verbieten[2]. Im A s c h e r Gebiete war während

[1]) Vgl. J a h n, Chronik der Stadt Ölsnitz im Vogtlande; ferner »Unser Vogtland«, 1894, S. 103—110.

[2]) Unbemittelte sollten gar »am Leibe bestraft werden«, vgl. Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 1884, »Zur Geschichte der Rekatholisierung Egers«, S. 62—63.

dessen alles beim alten geblieben: Die Gemeinde blieb evangelisch und erhielt keinen katholischen Priester; doch wagten die Herren v. Zedtwitz auch nicht, die Pfarrei mit einem evangelischen Geistlichen zu besetzen. Sie begnügten sich damit, auf dem Schlosse Krugsreut bei Neuberg einen »evangelischen Hausprediger Namens Johann Schöniger zu halten, während der Gottesdienst zu Asch mit Beten, Singen und dem Lesen evangelischer Bücher fortgesetzt«[1]) wurde, wahrscheinlich unter der Leitung des Kantors Johann Knüpfer[2]), der in jenen schweren Jahren eine Hauptstütze des protestantischen Bewußtseins der Gemeinde gewesen zu sein scheint. Zum Genusse des Abendmahles, zu Taufen und anderen kirchlichen Handlungen begaben sich die Einwohner nach den benachbarten sächsischen und bayreuthischen Kirchorten Elster, Adorf, Brambach, Selb, Rehau, Pilgramsreut u. a., wie aus einzelnen Aufzeichnungen im ältesten Ascher Kirchenbuche ersichtlich ist. In den schlimmsten Kriegszeiten fanden auch vielfach kirchliche Handlungen an verborgenen Orten statt.[3])

[1]) »Beweis«, S. 12.

[2]) Vater des Thomaskantors Sebastian Knüpfer (geb. zu Asch am 6. September 1633, gest. zu Leipzig am 10. Oktober 1676); vgl. Hildemann, a. a. O. S. 26—37.

[3]) »in adyto«, vgl. Hildemann, S. 21.

(Schluß folgt.)

XI.

Karl von Zierotins, des mährischen Exulantenkönigs, letzte Lebensjahre.

Von F. Schenner.

Mit Benützung archivalischer Quellen.

(Fortsetzung.)[1]

Zierotin konnte aus dem Hirtenbriefe der Unität Befriedigung und Trost schöpfen in dem Bewußtsein, schon früher nach all seinen Mahnungen und Warnungen gehandelt zu haben, und man hatte solchen Trostes jetzt am allermeisten nötig, denn es schien, als wollte die Hölle alle ihre Bundesgenossen aufbieten, alle ihre Streitkräfte noch einmal zu einem mächtigen Vorstoße vereinigen, um dem nahenden Retter vom Norden ein im Glaubenszwange geeinigtes Reich entgegenzustellen.

Beweis dessen die reichlicher als je fließenden Berichte Zierotins über die unsagbaren Glaubensbedrückungen und doch zugleich — ein bedeutungsvolles Zugeständnis — das Verzweifeln selbst der fanatischesten Verfolger an ihrem eigenen Werke, denn seine Vollendung schien mit dem allgemeinen Ruin unauflöslich verbunden zu sein. Eine solche Stimmung der Protestantenhetzer paßte wenig zu den Vorbereitungen für die Hochzeit des »katholischen« Königs, mit welchen sich auch der so »glaubenseifrige« Dietrichstein zu befassen hatte. Es ist zwar nicht Zierotins Sache, nach den Ursachen des ausgesprochenen Bedauerns »Sr. Eminenz« über den Auszug der Protestanten zu forschen, aber die Genugtuung kann er sich nicht versagen, mit bitterem Spott zu bemerken: »Je geringer unsere Zahl dort ist, um so mehr Raum hat er und andere zum Wohnen«.

---

[1]) S. »Jahrbuch« 26, S. 142—152.

Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß der Kardinal sich in Klagen erging über den herabgekommenen Zustand des Landes, der nicht zum geringsten Teile verursacht war durch den Abzug der vornehmsten und reichsten Geschlechter, die alles, was noch an Geld und Gut vorhanden gewesen, mit hinausnahmen in die Fremde. So hat sich denn seine bischöfliche Weisheit doch getäuscht, die da meinte, »wenn sie die Ketzer ausrotten, würde eitel Freude bei ihnen einkehren«. Aber, so meint Zierotin, sittlich entrüstet, es wird auch einmal an sie die Reihe kommen, da ihnen der Kelch mit Bitterwasser kredenzt wird, den sie nicht so rein und ungetrübt werden trinken dürfen, wie die »Ketzer«, vielmehr mit der Hefe, wie der 73. und 75. Psalm davon erzählen.

Hilfeflehend und Rat suchend flüchten sich die Prerauer gegen den ihnen aufgedrungenen Priester, der ihnen den »Gottesacker versperren, das Graben von Gräbern verbieten und das Läuten der Glocken einstellen wollte«, zu Zierotin, als ihrem letzten Hort. Zwar schrieb er auf diese Klagen: »Nu nimb ich mich der Sachen nicht an, weil mich die Reformation nicht angehet....«; als aber der Priester sich in seiner Anmaßung auch des Hauses, »so man der Brüder nennt«, bemächtigen wollte samt allen Äckern und Wiesen, die dazu gehörten, da eilte er, Balthasar von Zierotin, dem er für eine Zeitlang die Verwaltung des Gutes übertragen hatte, aufzufordern, solches nicht zu dulden, sondern das alles für sich einzuziehen, da es »der Obrigkeit« gehöre. Es lag ihm sehr daran, durch die Duldung eines derartigen Verfahrens des Priesters in Prerau nicht ein Präjudiz zu schaffen für ein eventuelles ähnliches Vorgehen der Sendlinge Roms in Brandeis. Wie sehr er mit seinen Befürchtungen Recht gehabt, sollte die Zukunft ihm bestätigen.

So wirkte denn alles zusammen, dem Patrioten ohnegleichen das liebe Mährerland so gründlich zu verleiden, daß er es fast schon als eine Qual empfindet, wegen seiner Waisen- und Bürgschaftssachen hin zu müssen. Nicht, als ob er mit den anderen die Vaterlandsliebe »wie ein Gewand« ausgezogen hätte, aber weil man in der Fremde durch Gottes Güte das genieße, was man zu Hause nicht haben könnte. Hatte man ja doch, »Gott sei Preis«,

[1]) b. L. A. an Martin Crato, 8. Dez. 1629 (böhmisch); an Balthasar, 4. Jan. 1630 (deutsch); an die Prerauer, 3. Jan. (böhmisch); an Balthasar, 28. Jan. 1630 (deutsch).

sein heiliges Wort in Freiheit, durfte seine Hausversammlungen abhalten, ja, hatte auch öffentliche Gottesdienste, ohne sich vor jemandem scheuen zu müssen. Wenn Zierotin an letzteren wegen der großen Kälte und seines leidenden Zustandes zu seinem größten Leidwesen selbst nicht teilnehmen konnte, so war ihm doch durch seine Geistlichen, die er unangefochten bei sich haben durfte, ihre erbaulichen Gespräche, durch die Abhandlungen, Traktate und Predigten, die sie ihm zuschrieben, wie vor allem durch die heilige Schrift selbst und ihre unbehinderte Lektüre hinreichender Ersatz geboten.[1])

Daß es in Böhmen und Mähren besser werden könnte, daran denkt Zierotin nun nicht mehr; wenn ja die Gegenreformation, dieses Ungeheuer, hie und da erschöpft, Atem holt, da fürchtet er gleich, daß sie »tarditatem compensabit gravitate«, so z. B. in Trebitsch, und kann jenen, die unter dem »unheildrohenden Joche des Antichrists« seufzen, mannhaften Sinn und Ausharren in der Festigkeit nicht genug anempfehlen. Freilich ist zu besorgen, wenn die Trebitscher nicht mehr sich nach Gott sehnen wie bisher und sich nicht aus ihrer Lauheit aufraffen, daß diese Galgenfrist nur zu bald abgekürzt wird »und der Antichrist mit seiner vollendeten Tyrannei« ihnen mehr als zu früh wieder im Nacken sitzen wird.[2])

In Breslau hielt ein anderer Tyrann ebenso strenges Regiment: eine stetig wachsende Teuerung. Alles fast muß man »auf den Mund« aufwenden und kann den hohen Bücherpreis in Breslau nicht erschwingen. Darum will sich Zierotin verschiedene Bücher theologischen, historischen und philologischen Inhalts aus Genf kommen lassen, wiewohl auch das wegen der Ketzerspürerei gefährlich genug ist. In dieser einzigen Beziehung scheint es in Mähren fast noch besser zu sein, denn in Schlesien kann man ohne einen vollen Beutel gar nichts mehr anfangen. Das wissen am besten die zu erzählen, die schon dort sind, so die edle, fromme Gräfin Hoditz in Brieg, die mit ihren drei Töchtern und ihrem Schwiegersohne sich genug einzuschränken hatte, da ihnen »alles eingestellt wurde«; ebenso die Herren von Ruppa, von Kaunitz und von Zahradecký.

---

1) b. L. A. an Bohunka, 28. Jan. (böhmisch).

2) b. L. A. an Wolfgang Kelečín, 20. Jan. (böhmisch).

Die Gräfin hatte viele Sorgen, da sie wegen der Intriguen Dietrichsteins ihre Güter nicht anbringen konnte. Der ältere Sohn alterierte sich darüber so, daß er sich nach Schweden begab, wo er des Königs »Leibkompagnie« führte und später ein Reiterregiment geworben haben soll; der jüngere bleibt auf den Gütern, die man ihm noch beläßt, da man hofft, »er werde einen Sprung tun«. Wie ihm »deswegen umbs Herz ist«, weiß Zierotin nicht. Ladislaus, der Bruder jener beiden bei Zierotin sich aufhaltenden Edelfräulein, hatte ihn schon getan und dafür die Kammerherrnschlüssel bekommen.

Zierotin begibt sich zur Abwechslung wieder einmal nach Brünn zum Gerichte und holt zugleich gehörigenorts die Erlaubnis ein, um im Frühjahre mit seiner Frau nach Karlsbad fahren und sich hier mehrere Wochen aufhalten zu dürfen. Am 22. Februar bricht er auf und kommt am 27. in Prerau an. In Breslau hat er den »Kämmerer Martin« zurückgelassen, dem er für die Zeit seiner Abwesenheit die nötigen Verhaltungsmaßregeln erteilt, vor allem, die Geistlichen in Ohlau mit Lebensmitteln zu versorgen und auch die Dienstboten nicht »hungern« zu lassen. Wie bitter mußte er es empfinden, der den Geringsten nicht darben sehen konnte, wenn er seine nächsten Verwandten mit der größten Not kämpfen sehen mußte! Voll Mitleids hört er aus drittem Munde von dem Elende seines nach dem Norden geflüchteten und in Elbing sich aufhaltenden Vetters, des früheren Landeshauptmannes von Mähren, Ladislaus Welen von Zierotin. Sogleich schickt er ihm alles, was er gerade entbehren kann (200 Dukaten), und bedauert ihn ob der vielen verschuldeten und unverschuldeten Unglücksfälle, die ihn getroffen. [1])

Anfang März ist Zierotin in Brünn. Unter Fackelschein war er im Tagesgrauen von Wischau ausgezogen. Die Karawane mit

---

[1]) C. C. M., 1836, S. 135, an Welen, 16. Februar (böhmisch). Auf einer Verwechslung mit ihm wird wohl auch jene Bemerkung in dem Werke Chrousts, »Abraham von Dohna«, München 1896, S. 177, beruhen, daß Karl d. Ä. von Zierotin, der »einst so mächtige und reiche Landeshauptmann«, um Zusendung von Lebensmitteln u. dgl. »gebettelt« habe; denn so weit kam es mit unserem Zierotin, der bei seinem Tode noch ein für jene Zeit bedeutendes Vermögen hinterlassen konnte, niemals. Prof. Dr. Chroust aus Würzburg gab auch die Wahrscheinlichkeit der Verwechslung dem Verfasser in einem Privatbriefe zu.

den zahlreichen Reitern, dem Hofmeisterwägelchen, in welchem Enkel Karl saß, und mit der unvermeidlichen Sänfte des Exulanten mag sich sonderbar genug in der gespenstischen Beleuchtung ausgenommen haben.

Der Brünner Tag war für Zierotin besonders wichtig, da der Kaiser wegen der »Vornehmheit der Geschlechter« und der nahen Verwandtschaft beider Parteien einen langwierigen Streit der Familie um die Herrschaft Seelowitz geschlichtet sehen wollte. Am 9. März wurden die Prozessierenden in »das neue Haus« des Kardinals vorgeladen. Die Verhandlung dauerte fünf Stunden und wurde schließlich nach vieler Überredung Zierotins seitens der Verwandten, die sich fürchteten, daß es ihnen, wenn er stürbe, allein schwer fiele, die Sache zu Ende zu bringen, dahin geführt, daß die Zierotins einwilligten, dem Herrn Johann Dietrich Berka seine Ansprüche auf die Verlassenschaft nach Friedrich d. Ä. von Zierotin und Johann Dietrich, seinem Bruder, um 60.000 Taler, in vier Terminen zahlbar, abzukaufen. Alle Zahlung nahm Karl, der Senior der Familie, auf sich, dem die Verwandten ihre Teile versicherten. Keiner hatte ja »fertiges Geld« wie er.[1])

Erleichterten Herzens verläßt er Brünn und ist froh, daß Adam von Waldstein, der Seelowitz besitzt, ruhig darauf bleiben kann. Am 20. März ist er wiederum bei seiner Gemahlin in Prerau, mit der er Anfang April nach Breslau aufbricht, wo sie am 8. gegen Abend ankommen.

Kaum hatte er Prerau den Rücken gewendet, da fing der dortige »Priester« an, mit »genugsam« verwegenen und beleidigenden Worten gegen ihn zu wüten und gegen die, welche Zierotin »dort zurückgelassen«, Drohungen auszustoßen. Dieser tröstet sich zwar damit, daß nun die Zeit zum Dulden da sei, gedenkt aber doch in dieser Sache zu »schreiben«, daß ihm »das Maul ein wenig gestopft würde«.[2]) Ob er freilich beim Kardinal, an den er sich jedenfalls gewendet, etwas erreicht, ist eine andere Frage.

Der Monat April verging mit Vorbereitungen für die Kurreise nach Karlsbad. Daß der Friedländer »mit großem Comitat und 600 Pferden« sich daselbst befindet, berührt Zierotin nicht sehr angenehm, da dies »allda eine große Theuerung machen«

[1]) C. C. M., 1836, an Adam, 20. März (deutsch), S. 136.

[2]) b. L. A. an Zd. v. Ruppa, 9. April (böhmisch).

wird. Mit den Wohnungen wird es ebenfalls schlimm aussehen, da Karlsbad schon damals ein Zusammenkunftsort der vornehmen Welt war.

Zierotin samt Gemahlin soll in Brandeis mit der Tochter zusammentreffen, von wo sie gemeinsam weiterfahren wollen. Er bittet sie, die sich gerade in Wien befand, um einige Ärzte zu konsultieren, sich nicht mit viel Dienerschaft zu beschweren, eben der erwähnten Erwägungen halber.

Um die Erlaubnis zur Reise hatte er schon früher nachgesucht und tut es nochmals am 29. April. Natürlicherweise bekam er sie. Freilich hütete er sich, jemanden Proskribierten mitzunehmen, um sich die Erlaubnis für ein zweitesmal nicht zu verwirken. Paul Škreta, jener in Brieg sich aufhaltende Exulant, scheint es nämlich von ihm verlangt zu haben.[1])

Am 9. Mai ist Zierotin mit Frau in Brandeis a. A. Der Hofmeister Sackmiller, der, nebenbei gesagt, Anfang 1631 katholisch und damit aus Zierotins Dienst entlassen wurde, da man ihm nicht mehr trauen könne, soll mit den beiden Edelfräulein nachkommen.

Die Wohnung war bereits vorher bestellt gewesen, so daß man in Karlsbad schon am 22. eintreffen konnte.[2]) Hier fanden Zierotins bereits eine illustre Gesellschaft versammelt: neben dem Grafen Schlick, dem obersten Landeskämmerer Mährens, und Graf Julius Solms, den Oberstburggrafen Böhmens, mit seiner Gemahlin, »unserer Muhm«, und den »Herzog von Mechleburg«, von ihrer ganzen Pracht, glänzendem Hofe und zahlreichem Gefolge umgeben, »welche allesamt das Bad gebrauchen«.

Zierotin bereitete es ein großes Vergnügen, seine beiden Schwäger zu sehen, »welche sich sehr liebevoll« gegen ihn und seine Frau betrugen. Bei dieser Gelegenheit erwähnt Zierotin dem Wallenstein nichts von irgendwelchen Wünschen und Bitten, kann deshalb auch nicht, obwohl darum ersucht,[3]) bei ihm für jemanden

---

[1]) b. L. A. an Bohunka, 15. und 22. April (böhmisch).

[2]) C. C. M., 1836, am 20. Mai (böhmisch) an Laur. Justin, einen der vorzüglichsten Brüderprediger († 1648), dem Comenius im Bischofsamte folgte. Der Brief übersetzt in der »Moravia«, einem Blatte zur Unterhaltung, Kunde des Vaterlandes usw., 3. Jahrg., 1840, Nr. 41, Brünn; ebenso vgl. b. L. A. an Balthasar, 25. Mai (böhmisch), an Graf Georg von Nachod, 27. Mai (böhmisch).

[3]) b. L. A. an Jarosl. Džbánovský, 5. Juni (böhmisch).

Fürsprache einlegen, da er weiß, daß ihm so etwas »sehr zuwider« ist. Er selbst läßt ja, wenn er etwas von ihm braucht, es durch andere besorgen, durch andere mit ihm verhandeln und »tractieren«, gewöhnlich durch seinen »Adam«, den anderen Schwager — Wallenstein und Zierotin sind also trotz ihrer nahen Verwandtschaft nie in ein näheres, wärmeres Verhältnis zueinander getreten; dazu waren ihre Charaktere, ihre Ideale zu verschieden.

Lange hatte sich übrigens Zierotin seiner Schwäger nicht zu freuen. Adam begab sich nach Prag, Wallenstein nach Memmingen in sein Hauptquartier, nach unseres Gewährsmannes Urteil dem »passendsten Orte, um nach den Umständen sich persönlich oder mit den Truppen nach Italien oder Frankreich begeben zu können, um Hilfe zu bringen«. Die Armee, die unter seinem Befehle steht, beläuft sich auf 170.000 Mann, »ein Ereignis, bis jetzt in der Christenheit unerhört«. Demgemäß ist die Stimmung auch eine zuversichtliche. Vom Schwedenkönig spricht man in Karlsbad nicht viel, fürchtet ihn auch nicht. Seinen »20.000 Mann« hat ja Wallenstein 60.000 entgegenzustellen. Dänemark sei mit dem Kaiser und Wallenstein, den man schon allgemein den »Herzog von Mecklenburg« nennt, im besten Einvernehmen. Was Schlesien anlangt, so ist keine Rede davon, Truppen hinzuschicken. Die Schlesier, dringend aufgefordert, selbst Truppen anzuwerben, verhielten sich lau.

Solchen guten Nachrichten hielten aber die schlechten Nachrichten und Ereignisse vollauf die Wagschale. Zunächst im Privatleben Zierotins: Seine Frau wurde von heftigen Gichtschmerzen befallen, so daß sie ganz gelähmt war und sogar gefüttert werden mußte. Er selbst, dadurch in Mitleidenschaft gezogen, erkrankt neuerdings und bekommt in beide Füße das Podagra. Hilfe ist auch keine bei der Hand, da man nach der Proskription des Badearztes, des evangelischen Dr. Strobelberger, nur auf die Privatärzte angewiesen ist, die einzelne vornehme Personen etwa mitgebracht haben. Die Hiobsposten über den schrecklichen Zustand Europas, von allen Seiten ihm zugebracht, regen ihn ebenfalls nicht wenig auf.[1]) Alle Lande sind arm an Leuten und »man gehe durch die ganze Christenheit, so wird man den Mangel augenscheinlich an allen Orten finden. Darum ist es sich nicht zu verwundern, daß

[1]) b. L. A. an Tiefenbach, 4. Juni (deutsch).

Ungarn nicht ein mehrern Vorthel hat als andere. Wahrlich, die aus Hispanien, Welschland und Frankreich kommen, klagen alle, wie seicht es allenthalben steht. Von unsern Landen sage ich nichts, dann nicht allein siehet mans, sondern greift mans. Es ist keine gute Anzeige, fürchte, das Böse werde ärger werden. Gott stehe den Seinen bei!« Neben diesem allgemeinen Elend quält die treugesinnten Protestanten, daß man auch rücksichtlich der Gegenreformation allseits nur immer Böseres hört. Die Widerwärtigkeiten wollen gar nicht mehr abnehmen.[1]) Die »Gemahlinnen der Herren Einwohner«, welche nicht übertreten wollen, bedrückt man mit vielen und schweren »Drohungen«, ebenso die aus dem Lande geführten Waisen. Dafür bringt Zierotin ein konkretes Beispiel bei: Eine Bürgerin aus Prag hatte ihre wiewohl erwachsenen Kinder weggeführt, um sie dem Glaubenszwange zu entziehen; es wurde ihr ernstlich damit gedroht, ihr Vermögen dem Fiskus verfallen zu lassen, wenn sie dieselben nicht wieder schleunigst herbeischaffe. Gegen die »Emigranten«, welche in den »Städten Häuser haben«, darunter natürlich auch viele Besitzer aus höheren Ständen, wurde ein Patent erlassen, durch welches sie alle mit einem Federstriche um dieselben gebracht wurden. Denn »wie schwer es sei, durch Bevollmächtigte seine Sachen auszurichten und ebenso, wie unmöglich, Leute zum Kaufen von Gütern u. dgl. zu zwingen, wer wüßte das nicht?« Und wenn der Krieg von allen Seiten neue Anläufe nimmt, so wird auch dadurch wieder nur »die Religion« geschädigt. In der Hand der Jesuiten bildet ja auch er nur ein Mittel, um ihre verwerflichen Zwecke auch unter »fremden Völkern« zu erreichen. Die infolge solcher Verhältnisse gedrückte Stimmung Zierotins aufzuheitern, konnte es nicht viel beitragen, daß er durch einen deutschen Brief von Herrn Schleinitz zum nächsten Gerichte nach Mähren gefordert wurde, wohin er aber krankheitshalber nicht konnte.

Allein die großen Vorbereitungen zur Feier des Jubeljahres der Übergabe »der Augsburgischen Confession Kaiser Carolo V.« in Meißen und vielleicht überall an den evangelischen Orten erfüllen ihn mit erhebenden Gefühlen; der mit den Hugenotten nach langen, blutigen Kämpfen, die infolge ihrer zu Rochelle am 2. Januar 1621 zusammengestellten und dem Könige übergebenen Beschwer-

[1]) b. L. A. an Zd. v. Ruppa, 30. Mai (böhmisch).

den ausgebrochen waren, geschlossene Frieden von Nîmes (1629) macht sein Herz in Dank gegen Gott schlagen.[1])

So endete er denn seinen in so vieler Beziehung unerquicklichen Aufenthalt in Karlsbad und reist am 29. Juni ab. Am 6. Juli sehen wir ihn in Prag, von wo aus er an die obersten böhmischen Landesbeamten die Bekanntmachung richtet, daß er sich bis zum nächsten St. Kunigundenlandrecht in Mähren, bei dem er »unausweichliche Dinge« zu verrichten hat, auf seinem Gute Brandeis a. A. aufhalten werde, um die lange Reise nach Breslau nicht zweimal machen zu müssen.

Während er in Brandeis weilt, laufen erneuerte Klagen aus Prerau ein, daß sich der »Priester in allen Dingen so ungeziemend« benimmt, daß Zierotin kein anderer Ausweg bleibt, als über ihn beim Kardinal zu klagen; allerdings kann er das erst, bis er in Brünn mit ihm zusammenkommt.[2]) An Vetter Balthasar aber läßt er umgehend die Weisung ergehen, die Übergriffe des Geistlichen energisch zurückzuweisen und ihn »anders im Zaum zu halten, als bishero geschehen. Denn er hat zu dem Haus, wo meine Kirchendiener vor diesem gewohnt, welches man ingemein das Brüderhaus nennt«, kein Recht, da es kein Stift ist, sondern samt den meisten Äckern und Wiesen, die dazugehören, von den Besitzern, »mit Zulassung und Privilegien der damaligen Obrigkeit, sonderlich Herrn Wilhelm von Pernstein, welche wohl päbstisch oder katholisch, wie man sich nennt, gewesen, als die jetzigen und gleichwohl kein Bedenken ihm darüber genommen«, für die evangelischen Geistlichen bestimmt worden. Wenn es aber der Gutsherren Eigentum gewesen, so konnten sie damit tun, es auch schenken, wem sie wollten; denn der Kaiser habe zwar ihre Personen aus dem Lande geschafft, aber »niemandem das Seinige genommen«; wie er denn ebenso ein »Brüderhaus« mit allem Zugehör in Trebitsch an sich erkauft habe und »bis dato in ruhiger Possession alles dessen bleibe«. Auch das Brüderhaus in Brandeis mit aller »dazugehöriger Wirtschaft« bleibe in seinen Händen, »ohne eine Widerrede oder einigen Menschens Eintrag, unangesehen

[1]) Th. Bílek, Dějiny řádu tovaryštva Ježíšova (Geschichte des Jesuitenordens). Prag, 1896, S. 159; b. L. A. an Adam, 26. Juni (böhmisch).

[2]) b. L. A. an Wenzel Bejčovský, 22. Juli (böhmisch); an Balthasar, 24. Juli (deutsch).

die ganze Herrschaft allhier reformieret[1]) und die Pfarre dem Dechant von der Mauth[2]) conferiert worden«. Was will sich denn dann »dieser Mensch« zueignen, wenn's doch kein anderer Pfarrer im ganzen Lande tut? Darum ersucht Zierotin den Balthasar dringend, ihn nicht unbefugterweise zu viel um sich greifen zu lassen, da der Unverschämte ohnehin genug an seinen zwei Pfarreien habe und füglich damit zufrieden sein könnte, wovon früher »zween andre sambt Weib und Kind reichlich auskommen seien«. Das Ganze sei, um es zu charakterisieren, nicht das rechtliche Vorgehen einer geistlichen Person,[3]) sondern das gewalttätige eines Feindes, dem man wieder Gewalt entgegensetzen müsse. »Wahrhaftig«, wenn er (nämlich Zierotin) zu Prerau wäre, wollte er ihm »das Pfeifen wohl einziehen«. Bis er nun hinkommt, wird er schon Ordnung machen.

In Brandeis fühlt sich Zierotin unglücklich; er darf ja seinen Gottesdienst nicht haben; eine unbezwingliche Sehnsucht danach ergreift ihn, so groß »in Wahrheit«, daß er sogar die Trebitscher glücklich preist. Zwar hat er ihnen zu Gemüte geführt, daß ein solcher Glaubensfriede, »wo man Gottes Wort nicht hört und Gottes Dienst nicht ausübt«, gefährlich sei, aber doch können sie sich vor andern wenigstens in der Beziehung beglückwünschen, daß sie frei sind vom »Götzendienste« und nicht gewaltsam zu ihm gezwungen und getrieben werden; und dann, welche von ihnen feuriger und wahrhaftiger sind, die können doch in der Stille zu den »Dienern des Wortes« und den von ihnen gehaltenen

---

[1]) 1650 gab es in Brandeis trotz aller Gewalttaten noch 567 Evangelische. Vgl. Th Bílek, Reformace Katolická (Katholische Reformation), S. 241, Anm. unten. Prag 1892.

[2]) Mit diesem ließ sich Zierotin übrigens in gar nichts ein. Als er ihn einmal aufforderte, seine Untertanen doch zu vermahnen, daß sie ihm die »üblichen« Abgaben entrichten sollten, da antwortete ihm Zierotin kurz und bündig, das gehe ihn gar nichts an, denn er habe ihn ja nicht berufen, wisse auch gar nicht, auf welche Weise er eigentlich diese »Administratorschaft« bekommen habe. Er richte sich einfach nach den kaiserlichen Patenten, welche ihm befehlen, einen Beamten von der Religion sub una anzustellen, welcher auch aller die »Reformation« angehender Sachen sich angenommen habe. Er selbst habe damit weiter nichts zu tun. Er möge sich an den Beamten wenden. Vgl. b. L. A. an Johann Rud. v. Letovic, Dechant, 1. September (böhmisch).

[3]) b. L. A. an Balthasar, 20. August (deutsch).

Andachten kommen; er aber in Brandeis, er darf das nicht. Verlangend schweift sein Blick wiederum nach Breslau, wo er solche Freiheit in den höchsten Interessen, die ihn beseelten, haben konnte, Interessen, die so sehr bei ihm im Vordergrunde standen, daß alles andere hinter sie zurücktrat und daß jener, der sie nicht teilt, ihn niemals zu verstehen vermag. Nicht war er zuerst ein Heros seines Volkes, sondern vor allem ein Heros seines evangelischen Glaubens. Seine Nationalität stellt er weit zurück hinter seine Religiosität. Jakob d. Ä. Petrozelin ermahnt er, die Knaben alle dazu anzuhalten, die »deutsche Sprache« zu erlernen und fleißig in die Schule zu gehen. Die Treue zu seiner Nation macht ihn nicht kurzsichtig, vielmehr aus Liebe zu ihr bewahrt er sich ein offenes Auge und einen rückhaltlos anerkennenden Sinn für das Große, das andere Nationen geleistet. Der neidlose Austausch ihrer höchsten, der geistigen Güter, soll ihre Christlichkeit beweisen.

Da also Zierotin nicht einmal Bücher lesen durfte, da man ihm solche aus lauter Ketzerfurcht nicht zuließ, sah er etwas mehr nach der Wirtschaft, zog sich aber dadurch eine Verschlechterung seines Übels zu, so daß er wiederum 14 Tage das Bett hüten mußte. Das einzige, was ihn zerstreuen kann, ist ein Bücherverzeichnis, das ihm Justus Rhodius aus Genf von der Frankfurter Messe gesandt. Er hat zwar die meisten von den darin angeführten »lateinischen und griechischen« Werken; aber da in den »vergangenen Kriegsläuften und mit dem Hin- und Herführen« eine nicht geringe Anzahl davon verloren gegangen, will er seine Bücherkataloge in Breslau durchsehen lassen und Fehlendes ersetzen. Von den französischen wird er sich wohl die meisten schicken lassen müssen, da er sie nicht hat. Besonders will er aber für diesmal haben: »L'histoire des Vauldois et Albigeois« und »Les histoires di Guilart et les lettres du cardinal d'Ossat«.

Angenehm ist in Brandeis, als an einem »Winkel, da nichts einkompt«, die verhältnismäßige Ruhe auch vor der Soldateska und vor Bauernaufständen infolge der Gegenreformation, um derentwillen die Herzogin aus Gitschin mit großem Gefolge nach Prag entfloh,[1]) dadurch allenthalben Schrecken verbreitend, und weiter die Freude über die empfangenen Nachrichten, daß die Ernte in Schlesien ziemlich geraten sei. Die »rumores in Siebenbürgen

[1]) Vgl. Bílek, Reformace usw., S. 153.

und Pommern« kümmern unseren Zierotin herzlich wenig, da ist man denn doch weit genug »vom Schuß«. Dagegen schreckt ihn die »Pest in Wien«, besonders, da seine Tochter aus Preßburg hinfahren will, um Kleider für ihren Sohn zu bestellen. Zierotin verhindert das aber, indem er schreibt, er solle lieber »zerschlissene« Kleider tragen, als daß sie ihr Leben gefährde. Man fürchtet ohnehin, daß das »Schwedenvolk« das Reich nicht »inficiere und super consequens auch in diese Länder die Infection durch die Nachbarn nicht eingebracht werde«. Wird die Pest in Preßburg sein, so zittert er nicht nur für seine Kinder, sondern auch für den »Diener Gottes«.

Die Liebe, die man Zierotin allenthalben entgegenbrachte, kann man erkennen aus den vielen Aufforderungen, Patenstelle zu vertreten; die Größe des Vertrauens, das man in seine Rechtschaffenheit und Uneigennützigkeit setzte, aus den vielen Gesuchen, für die protestantischen Witwen und Waisen sorgen zu wollen.

Seine Hilfsbereitschaft den Exulanten gegenüber kennt aber auch keine Grenzen. Besonders freut es ihn, wenn er jemandem etwas gegen die »Patente« erwirken kann. So ist es ihm nach vielen Mühen gelungen, für Paul Škreta die Erlaubnis zu erhalten, daß er nach Böhmen dürfe. Leicht hatte es Zierotin zunächst bei dem Oberstburggrafen. Allerdings hatte dieser in solchen Sachen »nicht soviel Macht wie in anderen, da sie ihn für einen lauen Katholiken halten«; nichtsdestoweniger versprach er, es bei den Statthaltern durchzusetzen, doch müsse der Ansuchende hinzufügen, daß er sich »informieren lassen wolle«. Da fürchtet denn nun Zierotin, »latere anguem sub herba« und meint, wenn der »gute Here« (Adam) nicht hier wäre — wie er sich denn auch aus Prag fortrüste[1]) —, würde es Škreta schlecht ergehen. Er kann ihm in dieser Sache gar nichts raten, zumal es sich hier um einen »casus conscientiae« handle, in welchem er sich an seinen Beichtvater wenden müsse.[2])

Dies jedoch beiseite gelassen, antworteten die Statthalter, ohne den Kaiser könnten sie solche Erlaubnis nicht geben. Zierotin wendet sich nun an diesen und erwirkt nach langem »Sollicitieren«

[1]) Er bewarb sich, als es ihm in Böhmen zu bunt wurde, um das ungarische Bürgerrecht.

[2]) b L. A. an Paul Škreta, 2. August (böhmisch).

durch den Oberstkanzler im Wege des Statthaltereiamtes die Erlaubnis, daß Škreta ihm bei den Rechnungen in Brandeis helfen und sich dort ebensolange aufhalten dürfe, wie Zierotin. Unter diesem Vorwande konnte also der Exulant seine Angelegenheiten in Böhmen gemächlich ordnen.

Wenn er doch den Evangelischen überall nur so helfen könnte, in diesem Augenblicke besonders denen in Ungarn, wo es ihnen an vielen Orten »hart« geht. Gott möge den Verkehrten das Herz bessern, wenn es sein heiliger Wille ist; wenn nicht, wenigstens ihr böses Werk hindern, daß sie nicht schaden könnten,[1]) den Schaden aber, den sie anstiften, soviel an ihm liegt, zu paralysieren, das läßt sich Zierotin auf alle Weise angelegen sein. Dies wird auch dankbar von allen anerkannt, an der Spitze von Comenius, der bittet, daß Gott ihn erhalten möge »zum Besten vieler«.

Nach Lissa laufen von Zierotin fortwährend Unterstützungen ein in Geld und Kleidern. Im »Verborgenen« sollte dies geschehen, so sein Befehl. Aber durch die Ungeschicklichkeit der Diener ward es offenbar. Comenius scheint sich zu der Zeit in Breslaus Nähe aufzuhalten, da er, obwohl davon nicht sehr erbaut, vom Senior Erast beauftragt wurde, mit Zierotin über die Aufbewahrung der Brüderbibliothek in Breslau zu verhandeln. Dieser erklärte sich bereit, auch »dieses« Jahr für das gemietete Kellergewölbe den Zins zahlen zu wollen und für ein weiteres Jahr — die Brüdergeistlichkeit ersuchte ihn nämlich darum — die Erlaubnis zur Mietung des Gewölbes zu erwirken. In glühenden Worten feurigster Dankbarkeit versichert Comenius, daß er ein Wiedersehen mit Zierotin sehnlichst herbeiwünsche und rät ihm, sich aus Breslau, das doch sicher sei, ja nicht zu rühren.

Mit einer Unterbrechung in Brünn, wo ein reiches Programm von Angelegenheiten für ihn zu erledigen ist, hält sich Zierotin bis zum 14. November in Brandeis auf. Am 21. ist er wiederum in Breslau. Wie ein souveräner Fürst wird der »Exulantenkönig« wiederum empfangen. Handschreiben der schlesischen Fürsten bewillkommnen ihn in der freundschaftlichsten Weise, die Exulanten strömen von allen Seiten zu, ihn zu begrüßen, Geistlichkeit, Adel und Bürgerschaft wetteifern darin, ihm ihre Ergebenheit zu beweisen.

[1]) b. L. A. an Br. Eyvanovský, 26. August (böhmisch).

Ruhig verläuft nun das Leben in Breslau — 1631 —, nachdem sie sich von der Reise erholt. Das Haus liegt auch »abseits vom Wege«, so daß Katharina noch »gar nicht weiß, wie es hier ist und kaum die Uhren hören kann«. Zurückgezogen in ihr Gemach, pflegt sie der Ruhe, deren Eintönigkeit nur durch das heisere Schreien ihres Papageis unterbrochen wird, gebeugt über ihre Postillen und ihre Bibel, die Gläser vor den schwachen Augen. Auch beschäftigt sie sich, darin ihrem großen Gemahle gleich, brieflich mit der Verwaltung ihres Gutes Trebitsch, unterstützt aus ihrer »Privatschatulle« die Bedürftigen, vor allem ihre zahlreichen Exulanten, spendet ihnen geistlichen Trost, so sie seiner bedürfen, übernimmt mit Bereitwilligkeit die vielen Patenschaften, um die sie ersucht wird, und will »mit Herz und Gebet Gott anrufen und bitten«, daß er das jeweilige Kind in Gnaden annehme, von Sünden reinige und als seine Kinder und Erben des ewigen Lebens annehme und ihnen in allem Guten Erfolg und Segen zuteile.

Katharinas Gatte verfolgt derweilen mit besorgten und scharfen Blicken das Fortschreiten der Gegenreformation und freut sich, wenn er berichten kann, daß Herr von Schleinitz bisher »gesund beim Glauben bleibt«.[1]) Von vielen anderen konnte man das leider nicht sagen. Manche »Herren aus Mähren, zusammen mit den Emigranten«, fingen in ihrem Elende an zu verzweifeln, indem sie glaubten, so nicht länger bestehen zu können, und traten »zur anderen Partei«. So unter anderen Herr Zdeněk von Hoditz, der »mit einem Herrn von Náchod iun.«, welcher bislang in Brieg gewesen war, plötzlich heimlich wegfuhr und »den Sprung« tat. »Wäre nicht Gott mit uns, nicht einer könnte bleiben! Möge er die Macht der Feinde dämpfen und nicht zulassen, daß sie das alles, was sie wollen und beginnen, an uns vollführen können«, so schreibt Katharina, wenn sie bedenkt, daß man ihre »Edelfräulein« ihr nehmen könnte, um sie dem »päbstischen« Löwen in den Rachen zu stecken. Zwar griff noch niemand nach ihnen, aber die Gefahr, in der sich Frau Veronika von Sternberg — die Frau Joh. Stefans von Sternberg, jenes auch in den Aufstand verwickelten Hauptmannes des Saazer Kreises, der aber seine unklare Stellung durch die fadenscheinige Ausrede, zwischen beiden Parteien

[1]) Sein Bruder liegt in Skalitz, vom Schlage gerührt.

haben vermitteln zu wollen, zu beschönigen verstand —, befand, welche, mutiger als ihr Gemahl und seine beiden Söhne, wenigstens ihre Töchter, mit denen sie nach Freiberg in Sachsen geflohen war, vor dem Glaubensabfalle hatte bewahren wollen, ließ auch sie gerechtfertigte Besorgnisse hegen. Leider gelang es ihr nicht, das Unglück auf die Dauer zu verhüten: beide starben »päbstisch«. Bislang aber tröstet sich Katharina noch, wenn auch das Ärgste ihr widerfahren sollte und ihrem Gemahl; wenn auch alle darauf ausgehen, womit und wie sie die armen Exulanten quälten, so können sie es doch nur »eine Zeit lang und so lange Gott will«.

Und noch gab es ja feurige Bekenner des Evangeliums genug, die alles lieber dulden wollten, bevor sie in das Horn des Abfalls mit hineinbliesen. Zu ihnen gehörte unter anderen auch die Gattin des Oberstburggrafen Adam von Waldstein, Tochter des Viktorin von Zierotin. Als König Ferdinand III. mit Donna Maria, Infantin von Spanien, im März 1631 die Hochzeit in Wien feierte, wurde sie mit ihrem Gemahl wegen ihres Bekenntnisses nicht zugelassen, sie, die einst vielumworbene Millionenerbin, die sogar von Wilhelm Slawata in seinen »Notizen« erwähnt wird. Zierotins Gattin meint zu der Sache, daß ihr dieser »Spott zu keinem Schaden gereichen werde«, sondern es ist besser, daß sie zu Hause geblieben ist, wenn ihr nur »Gott der Herr in dem, worin sie bisher ist, noch weiter zu verharren und ihr darin zu bleiben gestattet«.

Jenen aber, die rein nur aus materieller Not ihren Glauben verleugneten, wollte Zierotin samt seiner Frau, soviel an ihnen lag, diesen schwersten Schritt ersparen. Bis zum März dieses Jahres erreichten seine Geschenke eine für die damaligen Verhältnisse ungeheure Höhe, so daß er selbst meint, es sei »keine Kleinigkeit für einen Exulanten«, wenn er in einem Vierteljahre so nicht 2000, so doch sicher 1500 fl. verschenke. Wird das so fortgehen, so wird er sich »an Freigebigkeit manchem Fürsten gleichstellen«. Freilich, nur durch einige ungerechte Forderungen wird er dazu gezwungen, sich zu rühmen und so »ein Narr zu werden«, um mit S. Paul zu reden.[1])

Die politischen Konstellationen waren währenddessen auch nicht dazu angetan, freudige Blicke in die Zukunft tun und Gedanken des Friedens aufkommen zu lassen. Man befand sich in

[1]) C. C. M., 1636, S. 141 (böhmisch).

einer unerquicklichen Zwickmühle: die Schweden zogen längs der Oder herauf. Ungewisse Gerüchte durchschwirrten die Luft, niemand wußte etwas Ordentliches, eine Lüge löste die andere ab. Nur soviel war sicher, daß auch in Mähren bereits Werbungen auf des Kaisers Befehl vorgenommen wurden. Zierotin weiß nicht, was er davon halten soll, da er von einer Schwedengefahr bisher »noch nichts gehört«. Ebenso spanisch kamen diese Maßregeln den Mährern vor, welche im Landtagsschlusse vom 19. März »mit höchstschmertzlichen Gemüthern« über die kaiserlichen Kriegsforderungen mit dem Hinweise auf das ausgesaugte und verarmte Land demütige Forderungen erhoben.

Am 7. April, wie eine Möve vor dem Sturme, kam der Bruder von Zierotins Schwiegersohn, Rudolf von Tiefenbach, auf Besuch, der mit einigen Regimentern aus den Erblanden nach Schlesien gesandt worden; mit den schon dort befindlichen Streitkräften hatte er bald eine Macht von 12.000 Mann beisammen. Von Schlesien aus sollte er sich mit Tilly vereinigen. Zweimal sprach Zierotin mit ihm, ohne daß ihn Tiefenbach in all das eingeweiht hätte; und Zierotin fragte auch nicht danach.

Kaum war Tiefenbach abgefahren, fühlte sich Zierotin so unwohl, daß er seinen Schwiegersohn, des Feldherrn Bruder, bat, wenn er schon selbst nicht eiligst zu ihm kommen könne, möge er doch seine Tochter schicken, denn er gedenke sein Testament zu machen und es beim Rate zu hinterlegen, denn sein Alter und seine zunehmende Schwäche ließen das Ärgste befürchten. Verschiedene andere Umstände tragen wenig dazu bei, seine Lebensfreude zu heben. Ganz Breslau zittert vor drohenden Einquartierungen kaiserlicher Soldaten, sich die schrecklichen Greuel vorhaltend, die das Volk in den Umgebungen anrichtete. Aber ebenso fest entschlossen war die Bürgerschaft, mit dem Rate an der Spitze, niemanden in die Stadt einzulassen. Zierotin fürchtet trotzdem, es werde seinem »Säckel auch gelten, denn die Soldaten viel zu Frankfurt verloren und wollten gern herein, da sich gutermaßen zu erholen«. Mit Bangen vernimmt er, daß es mit Magdeburg »in ziemlich schlechten Terminis« stehe, weil »Graf Tilly alle die Außenwerk an der Stadt eingenommen«. Und als sie fiel, da übertraf ihr schreckliches Los die Erwartungen, die er selbst betreffs des verhärteten Papisten Tilly hätte hegen können. Über

ihr bedauernswertes Schicksal, ungeheuer und unfaßbar, möge Gott selbst sich erbarmen. Die beiden mitfühlenden Gatten finden nicht Worte genug, das Gräßliche auszusagen, selbst wenn sie der »Druckerschwärze und dem Papier« mehr anzuvertrauen gewagt hätten »in diesen schrecklichen Zeiten«.[1]) »Bis zum Grunde fast ist sie verbrannt worden, so daß nur 50 Häuser geblieben sein sollen, und wie man mit den Leuten umgegangen ist, furchtbar, — und wieviel Blut vergossen worden, und wieviel ermordet, indem das kleinste Kind nicht geschont worden, kann Gott allein geklagt werden. Er bewahre uns vor ähnlichem und liefere uns nicht den Händen solcher Tyrannen aus, denn es steht zu befürchten, daß das Feuer weiterflackern und weitergreifen wird.« In den jesuitisch geleiteten Wiener Kreisen hatte man für solche »gottwohlgefällige« Greuel — doch nur Ketzern angetan — so wenig menschliches Empfinden, daß man sogar hohnvolle Pasquille »über Magdeburg« fabrizierte, von welchen eines durch Sigmund von Tiefenbach an Zierotin geschickt wurde.

Am 26. Juni sind die beiden Gatten wiederum in Olmütz. Zierotin ist empört, daß man ihm, kaum daß er angekommen, seine Sachen wiederum nach Brünn verlegt. Man suche sich rein nur einen »Narren« aus ihm zu machen, während doch er, der so weite Reisen zu unternehmen habe, unter den Ersten abgefertigt werden sollte. Überhaupt ist er des ganzen Wirrwarrs schon satt, der durch die Einführung der neuen Landesordnung eingetreten, so daß er, der einst so berühmte Rechtskundige, sich bei Georg von Náchod Rats erholen mußte.

Und doch, wieviel Dank schuldet er noch Gott, der seinen kranken Enkel gesunden ließ — Dank, zu dem er auch diesen auffordert. Eine Reinheit der Anschauung und der christlichen Bildung spricht aus dem Briefe an den Enkel, die uns mit höchster Achtung erfüllen muß vor diesem Edelmanne in des Wortes tiefster Bedeutung, der, einmal auf der Höhe christlicher Gewißheit angelangt, nicht mehr von derselben herabzufallen vermochte, so daß wir es uns nicht versagen können, ihn dem Hauptinhalte nach anzuführen.

Obzwar der Großvater hofft, daß der Enkel »einen solchen Wandel geführt hat, daß ihm nach menschlichem Ermessen die

[1]) Dvorský, a. a. O., I, Nr. 52, 53, 54.

Krankheit nicht als Folge göttlichen Zornes zugefallen, so will er doch wegen der Allgemeinheit der Sünde und darum auch der Verschuldung der Menschheit an Gott auch ihm jenes Wort Christi ins Gedächtnis zurückrufen, das er zum Gelähmten sprach: Sei gesund, sündige hinfort nicht mehr! Die seelische Erneuerung aber (die Wiedergeburt) muß man beweisen durch einen innigen Gebetswandel mit Gott, welcher sich im innersten Herzensschrein zu vollziehen hat, ebenso wie öffentlich durch fleißige Beteiligung am Gottesdienste, zum Beispiele anderen, sich selbst zum Frieden im Gewissen.

Die Mutter aber, die nächst Gott den Hauptanteil trägt an der Gesundung, muß er voll ewiger Dankbarkeit im Gedächtnisse tragen und soll im Danke auch der Ärzte nicht vergessen.«[1])

Lichte Freude ist ihm die von Gott wiedergeschenkte Gesundheit seines Enkels, seines geliebten Augentrostes, aber dunkel ist es um ihn herum in Mähren. Alle drei Stände, sowohl der erste, wie der mittlere und niederste, sie jammern und klagen, denn furchtbar saust die Geißel Gottes über ihren tiefgebeugten Rücken. Die Armut ist unermeßlich, »was nicht zu verwundern, sonderlich wenn man bedenkt, daß diese beiden Länder Böhmen und Mähren ein härtern Stoß ausgestanden haben, als alle andre benachbarte«. Das Kriegsvolk nach Schlesien, das man mit Recht zunächst bedroht glaubt, nimmt seinen Weg durch Mähren, das nun auch religiös in schweren Banden des Jesuitismus schmachtet. Ist ja doch, »sonderlich beim Adel, alles reformiert«, und ist der einzige »Herr Lassla von Schleinitz noch im Lande, der sich zu der Religion bekennt. Hält sich zu Brünn auf, da er sich des Lesens behilft, hat aber kein Exercitium seines Glaubens, ob er es wohl (fügt er etwas mißbilligend hinzu) in Ungarn gar frei haben könnte«. Berichten ihm doch sein »lieber Bruder Friedrich«, wie Bruder Chodníček aus Skalitz,[2]), daß sie so »ziemlich in Freiheit Gott

---

[1]) b. L. A. an Karl d. J., 11. Juli (böhmisch).

[2]) Vgl. »Memorabilia ecclesiae evangelico lutheranae in libera regiaque civitate Szakoltzensi ex variis, fide dignis monimentis collecta«. M.-S. im evang. Pf.-A. in Ung.-Skalitz. Der Autor dieser denkwürdigen Handschrift -- in Großquartformat, lichtblau eingebunden, 37 S. stark, in ganz gutem Latein geschrieben —, die auf Umwegen an ihren jetzigen Aufbewahrungsort kam, dürfte ein evangelisch-lutherischer Geistlicher des 17. Jahrhunderts sein.

dienen könnten«. Wenn Zierotin demgegenüber auch schreibt, »die Hiesigen werden bald von Gott nichts wissen«, so läßt er sich dies ebensowenig anfechten, wie die Wut der Jesuiten, sondern, ohne nach rechts und links zu blicken, hält er fleißig Hausandachten mit den Seinigen: »wir singen uns aber doch hier und lesen ohne Hindernis«.[1])

Sonst freilich ruhten die Jesuiten auch in Ungarn nicht. Ein hoher Adeliger nach dem anderen war den Apostaten zuzuzählen: lauter junges Blut. Wenn Zierotin dies alles erwägt und wie weit es mit Österreichs Landen gekommen, da steigt ihm, dem treuesten Sohne des Vaterlandes, Bitterkeit im Innern auf: »Das Land, so mich vertrieben und nicht aufhört, mich zu plagen, weiß ich nicht, wie ich es mehr vor mein Vaterland erkennen und nennen soll.« ... Breslau ist seine zweite Heimat geworden.

Von Olmütz rüstet sich Zierotin nach Brandeis, obwohl es mit ihm schon dahin gekommen ist, daß er sich »allenthalben tragen lassen muß und keinen Schritt tun kann, er werde denn geführt, und dies nicht weiter, als von einer Mauer des Schlafzimmers zur anderen.«[2]) Doch dies wie das ganze Exulantenelend macht ihm nicht viel Kopfzerbrechen und gibt ihm keine Hiobsfragen ein. Was er den nun auch schon Verfolgten in Trebitsch schreibt,[3]) gilt ja auch ihm wie allen. Zwar wünscht er, es wäre anders, aber Gott will ja »uns alle unter dem Kreuze haben, den einen so, den anderen wieder anders, wie es zu seiner Ehre und seinem Ruhme, den Menschen aber zum Wohle dient. Gehorsam ist notwendig in solcher Lage und Geduld, und wenn das Beides bei uns wäre, wie es sein sollte, würde uns das Joch, welches wir tragen, viel leichter sein, als es uns ist. Noch lieben wir uns allzusehr, noch bringen wir unserem Egoismus allzu große Opfer, unseren Neigungen schwächlich beigebend, nicht aber nach Gerechtigkeit urteilend. Wer Gottes Willen immerdar seine Richtschnur bleiben läßt, dem findet er selbst, mag er auch vertrieben sein, anderswo ein Sarepta«.

---

[1]) b. L. A. an Laur. Justin, 10. Juli (böhmisch); an Justus Rhodius, 16. Juli; an Christoph Polej, 23. Juli (deutsch).

[2]) b. L. A. an Tiefenbach, 24. Juli (deutsch).

[3]) b. L. A. an Wolfgang Sekera, 3. August (böhmisch).

Am 11. August ist Zierotin in Brandeis, wo er seine Tochter mit ihrem Sohne wohlbehalten antraf. Am 13. September in Brünn, ist er daselbst, als wäre er nicht dort, denn er brachte in seinen Sachen fast nichts zustande, da alles »nach ihrer jetzigen Manier mit Verschiebung« geschah.[1]) Um so mehr war auf dem Kriegsschauplatze in Deutschland geschehen, die Schlacht von Breitenfeld geschlagen. Zierotin wollte lange an Tillys Niederlage nicht glauben; so sehr hatte er sich daran gewöhnt, das Evangelium immer nur unterdrückt zu sehen, daß ihm die Besiegung des fanatischen, finsteren Protestantenhassers schier ein Ding der Unmöglichkeit schien. Nun aber, als er die Möglichkeit einsehen mußte, fürchtet er dasselbe auch für Rudolf von Tiefenbach. Solches Unglück aber wünscht er ihm trotz seines angeblich »überzeugungstreuen« Papismus, dessen Annahme den düsteren Schreckenskaiser der schauervollen Zeit der Gegenreformation mehr erfreut hatte als eine gewonnene Schlacht, nicht, denn er weiß, »wie er dafür leiden müßte«.[2])

In Wien forderte man, so hört Zierotin, angesichts der blutigen Niederlage durch einen Ketzer Hilfe vom Papste und spanischen Könige, »daß unser Herr nicht genötigt wäre, Frieden zu schließen«. Tilly soll an der Schulter verwundet sein, aber ungefährlich. In Prag, das vor allem bloßgestellt war, richtete man sich zu einer allgemeinen Flucht. Doch gelang es noch vorläufig dem Oberstburggrafen, den Strom der Flüchtenden zu hemmen.

Während all dieser Ereignisse war Zierotin nicht in Brünn geblieben. Er hatte Schwiegersohn und Tochter nach Dürnholz begleitet, von dort auf einige Stunden einen Abstecher zum Kardinal nach Nikolsburg gemacht und war von da über Brünn nach Brandeis gefahren, von wo er, »je früher, desto besser«, nach Breslau zurückkehren will.[3]) Von hier kommen Nachrichten, daß »die Exulanten langsam abnehmen und in jene Welt übersiedeln«. In Brieg stirbt

---

[1]) Dvorský, a. a. O., I, Nr. 90.

[2]) b. L. A. an Bohunka, 11. Oktober (böhmisch); ebenso an Georg von Náchod.

[3]) b. L. A. an Zdeněk von Ruppa, 21. Oktober (böhmisch). Dieser war zur Zeit des Aufstandes Hauptmann des Znaimer Kreises und Kommissär bei der Sequestration der geistlichen Güter, darum auch teilweise an seinen eigenen bestraft.

Frau Karl von Kaunitz, die Schwester der Gemahlin Rudolfs von Waldstein, ebenso Dr. Dornavius, der langjährige Freund und Berater Zierotins, der Lobredner seiner vierten Hochzeit.

Zierotin saß gerade bei der Lektüre eines Briefes seiner Tochter, die glücklich wieder in Preßburg angelangt war, da kamen die beiden »Edelfräulein« aus Žehušitz, wohin sie ihr Bruder erst vor vier Tagen zu sich berufen hatte, wieder zurück. Kaum hatten sie mit Katharina einige Worte gewechselt, da führte sie diese eilends zu ihrem Gemahl herein und sie berichteten von der allgemeinen Flucht von allen Seiten. Sofort sandte er zwei Diener, Ores nach Kuttenberg, Burian nach Glatz, um Erkundigungen einzuziehen.[1]) Bevor diese zurückkommen — trotzdem sie schon drei Tage aus sind, so daß Zierotin meint, sein »Herr Trompeter Orės sei schon irgendwo mitsamt seiner Trompete gehängt« —, erfährt er die Einnahme Prags, ohne daß einer von den Statthaltern oder obersten Beamten auch nur ein Sterbenswörtchen davon hätte verlauten lassen. »Haben wohl selbst nichts davon gewußt.«

Nur einen Tag ordnete Zierotin in aller Eile seine Sachen und fuhr, obwohl er noch viel zu tun gehabt hätte, weg; am liebsten wäre er direkt nach Breslau, mußte aber, weil er nicht geradewegs dahin konnte, nach Mähren, wovon er den Kardinal am 17. November nachträglich verständigt.

Bestimmtes und Einzelnes über die Einnahme von Prag konnte Zierotin absolut nicht erfahren, denn man bringt nichts, als »Geschrei und Getümmel von allen Seiten der einen, welche lachen, und der anderen, welche weinen. . . . . Ich, da ich ein Emigrant bin, begebe mich in meinen Winkel, wo ich sitzen werde, solange Gott es so will, ich, der ich keine Hoffnung habe, als auf Gott allein«.

Am 15. ist Zierotin schon in Olmütz, wo er sich sicherer fühlt als auf dem offenen Lande, z. B. in Prerau. »Man glaubt gar nicht, was für ein Wirrwarr in Böhmen ist; aber in Olmütz ist es auch nicht viel besser; alles stürzt übereinander. Was da lebt,[2])

[1]) C. C. M., 1836, S. 142 ff., an Bohunka, 9. November (böhmisch); ebenso am 12. November, an Laur. Justin 16. November (böhmisch).

[2]) Vgl. Dvorský, a. a. O., I, Nr. 121.

flüchtet nach allen Seiten und übersiedelt, hoch und niedrig, besonders aber die Priester und Jesuiten.«

Ende November erfuhren Zierotins endlich näheres: Daß Prag »capituliert« hätte, daß der Fürst von Friedland samt der Fürstin und ihren Sachen nach Pardubitz übersiedelt sei und hier sich einschließen wolle, daß er also wirklich wieder General geworden sei und auf irgendeine Hilfe von Österreich warte, Herr »Rudolf von Tiefenbach« mit seinem Volke zu ihm stoßen solle und er selbst Werbungen veranstalte, der Kurfürst von Sachsen am 20. November »mit Macht« in Prag eingezogen sei, von dem schon vorher daselbst eingetroffenen Volke feierlich begrüßt, und im Hause des Fürsten Liechtenstein wohne.

Rudolf von Waldstein flüchtete samt seinen Söhnen über Trebitsch und Seelowitz nach Wien, Frau »Eliska«[1]) Zierotin mit ihrem Gemahl Kaspar Melchior nach Kuttenberg. Zierotin rät ihr, sie möge lieber mit ihm nach Breslau, wo sie viel sicherer sei und ruhiger werde leben können, da die Stadt »fest ist«, die Leute darin freundlich, »in Religionssachen legen sie keine Hindernisse in den Weg, wie denn dort nicht bloß das Capitel in einer besonderen Stadt seine Residenz hat, sondern auch einige Klöster sind, in welchen die Mönche ihre Religion mit aller Freiheit bekennen«. Will sie aber nicht kommen, möge sie ihm ja nicht verheimlichen, wohin sie sich wendet. Daß dies Rudolf von Waldstein solange getan, bis Zierotin es aus drittem Munde erfahren mußte, wo er sich aufhalte, ist ihm ohnehin höchst »schmerzlich«.[2])

Am 21. November ist Zierotin in Prerau, wohin am folgenden Tage auch sein Enkel kommt. Ende November ist sogar Brandeis, Kolin, Kuttenberg, Neustadt und der mährische Grenzstrich in sächsischem Besitze — Groß und Klein blickt mit Bangen in die Zukunft. »Und in der That, wenn man bedenkt, was das, was geschieht, für Folgen haben wird, hat man Grund, sich zu schrecken und noch viel mehr, als vor dem, was man anfing 1618 und was vollendet wurde 1620. Aber Gott ist mächtig und kann bewirken, daß aus einer großen Wolke ein kleiner Regen wird.«[3])

---

[1]) b. L. A. an sie, 15. November (böhmisch).
[2]) b. L. A. an Rudolf von Waldstein, 15. November (böhmisch).
[3]) b. L. A. an E. Kavín, 10. Dezember (böhmisch).

Zierotin trägt unaussprechliches Leid über die grauenerregende Verderbung des Vaterlandes und nahm sich's »wahrhaft zu Herzen«, um so mehr, als auch er teilweise in dieses Unglück verflochten war, obwohl er an nichts »irgendeine Schuld« trug. »Aber was soll man dazu sagen? Wir müssen mit David bekennen: Wir haben gesündigt samt unsern Vätern, Unrecht haben wir getan und Gottlosigkeit getrieben. Wenn wir uns dazu aufrichtig und von Herzen bekennen, wird es uns nicht so verwunderlich sein, daß all dies Böse über uns gekommen ist, was uns Gott der Herr geduldig ertragen lassen möge, solange er es von uns nicht wegnimmt.« So schreibt er am 15. Dezember an den Oberstburggrafen von Waldstein, dessen »schöne Güter«, an deren Anblick sich Zierotin mit seiner Gemahlin erst kurz bevor während eines Besuches erquickt, von dem verheerenden Gebaren der Soldaten furchtbar gelitten. Soweit die Verwüstung von sächsischen Soldaten ausgegangen war, wundert sich Zierotin darüber nicht wenig, da ja doch Adam des Kurfürsten wie auch dessen Bruders »so großer Diener für so viele Jahre« gewesen sei, und um so mehr, als er nicht lange vorher erst ausgesprochen hatte, wie große Hoffnungen er auf des Kurfürsten Dankbarkeit setze. »Aber so ist der Lauf der Welt.« Was die Wirtschaft der kaiserlichen Soldaten auf den Gütern im Bunzlauer Kreise anlange, so sei das nichts Verwunderliches mehr, ja, es wäre im Gegenteile wunderbar, wenn es anders wäre. »Alle Länder des Kaisers haben schon genug ausgestanden, so daß fast die Haare zu Berge stehen, wenn man sich daran erinnert.«[1]) Und wenn dazu noch die »Ungarn und Pollacken« kommen, »die geben den Herrn und Untertanen die letzte Ölung«.

Auch Zierotin hat mit Brandeis, das unter die Hände der Soldaten gefallen war, die sich dort für die Winterquartiere einnisten, die »Hälfte« seines Vermögens verloren, kann aber noch froh sein, daß er mit vielen nicht alles verloren. Sie alle jedoch, sie werden »dünner schneiden« müssen.[2]) Gott der Herr möge von diesem Elend helfen und irgendeinen guten Frieden geben, »welcher nicht schlechter wäre als der Krieg, und aus Gnaden uns das bewirken, daß wir nicht müßten bald hier-, bald dorthin fliehen, wie es nun geschieht.«

[1]) b. L. A. an Friedr. Domovský, 5. April (böhmisch).

[2]) b. L. A. an Benigna, 17. Dezember (böhmisch).

Nachdem Zierotin am 12. Dezember von Prerau aus dem Kardinal gemeldet, daß er sich zu den Breslauern begeben wolle, die in »Ihrer Mai. Devotion beständig«, wozu sie neuerdings auch durch Patente durch das ganze Land hin ermahnt worden, nachdem er Georg von Náchod um Schutz angefleht und desselben Tages an den Kaiser ein Gesuch gerichtet hatte, daß ihm Prerau, nachdem nun die vorher bewilligten drei Besitzjahre abgelaufen seien, für seine Lebenszeit gelassen würde, da es doch ein Fideikommiß sei, und er es also nicht fortgeben, wie auch nicht wissen könne, wie lange Gott ihm das Leben gönnen werde, floh er in die Hauptstadt Schlesiens, wo er mit »all den Seinen« am 23. Dezember glücklich ankam und größtenteils »Gott sei Dank« Frieden antraf.

(Schluß folgt.)

XIV.

Rundschau über die den Protestantismus in Österreich (Zisleithanien) betreffenden Veröffentlichungen vom Jahre 1905.

Von **Georg Loesche** und **G. A. Skalský.**[1]

I. Für das ganze Gebiet.

Erwin Preuschen, Kirchengeschichte für die christliche Familie. Mit vielen Text- und Vollbildern. (568 S.) 4⁰. Reutlingen, Enßlin & Laiblin. Geb. Mk. 6.

Hermens-Kohlschmidt, Protestantisches Taschenbuch. Ein Hilfsbuch in konfessionellen Streitfragen. Leipzig, Braun, IV, 2654 S. Mk. 15.

---

[1]) Von letzterem stammen die Titel und Notizen aus der slawischen Literatur.

Verzeichnis der Siglen:

BKL = J. Burg, Kontrovers-Lexikon. Essen. 768 S.
ČČH = Český Časopis Historický (Tschech. histor. Zeitschrift). Prag.
ChCW = Chronik der christlichen Welt. Tübingen.
Chr W = Die christliche Welt. Marburg.
ČMKČ = Časopis Musea král. Českého (Tschechische Museal-Zeitschrift). Prag.
EKZÖ = Evang. Kirchenzeitung für Österreich. Bielitz.
HRE = Hauck, Real-Enzyklopädie f. prot. Theol. und Kirche. Leipzig.
Jahrbuch = dies »Jahrbuch«.
KK = Kirchl. Korrespondenz. Leipzig.
MM = Matice Moravská, Prag.
MVGDB = Mitteil. des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Prag.
SGAB = Sächsischer Gustav-Adolf-Bote. Dresden.
SHK = Sborník historického kroužku »Vlast« (Jahrbuch des historischen Kränzchens), Prag.
ZKG = Zeitschrift für Kirchengeschichte. Gotha.
ZVGMSch = Zeitschrift d. deutschen Vereines d. Geschichte Mährens und Schlesiens. Brünn.

Reichstagsakten, Deutsche. Jüngere Reihe. Lex.-Oktav. Gotha, F. A. Perthes. 4. Bd. Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Bearbeitet von Adolf Wrede. (VII, 796 S.) Mk. 40.[1])

Gegenreformation. B K L. S. 365 ff.

Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. In Verbindung mit ihrem historischen Institute in Rom herausgegeben von der Görres-Gesellschaft. Lexikon-Oktav. Paderborn. F. Schöningh. 10. Bd. Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. 1585 (1584) — 1590. 2. Abteil. Die Nuntiatur am Kaiserhofe. 1. Hälfte. Germanico Malaspina und Filippo Sega. (Giovanni Andrea Caligari in Graz.) Bearbeitet und herausgegeben von Dr. Rob. Reichenberger. (L, 482 S.) Mk. 20.[1])

Briefe und Akten zur Geschichte des 30jährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher. Groß-Oktav. München, M. Rieger. 7. Bd. Stieve Fel.: Von der Abreise Erzherzog Leopolds nach Jülich bis zu den Werbungen Herzog Maximilians von Bayern im März 1610. Bearbeitet von Karl Mayr. (XVIII, 417 und XXI S.) Mk. 11·40.[1])

Ant. Kerschbaumer, Dr., Kardinal Klesl. Eine Monographie. Zweite umgearbeitete Auflage. (XI, 328 S. mit 1 Bildnis.) Wien, H. Kirsch. Mk. 4.

G. Strakosch-Graßmann, Geschichte des österreichischen Unterrichtswesens. Mit 95 Porträts und 29 Abbild. Wien, Pichler. (V, 572 S.) K 9.

G. Bossert, Die Liebestätigkeit der evang. Kirche Württembergs für Österreich bis 1650. »Jahrbuch« 26, S. 2—26.

G. Frank, Evangelische Kirche. »Österr. Staatswörterbuch.« 1^2 (1905), 885 f.

Graf Ludw. Belcredi, Dr., Ein österreichischer Staatsmann: Graf Richard Belcredi 1823—1902. [Aus: »Die Kultur«.] (S. 281 bis 293.) Wien, Gerold & Co. M. —·50.

G. Loesche, Monumenta Austriae Evangelica. Festrede anläßlich des 25jährigen Bestehens der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich. Bielitz, Fröhlich. 2. Aufl. 28 S. (Vgl. »Jahrbuch« 26, 170—193.)

---

[1]) Die in diesen Publikationen enthaltenen Austriaca evangelica sollen später zusammenhängend behandelt werden.

Fr. Hochstetter, Die rechtliche Stellung der Evangelischen in Österreich. Leipzig, Braun. 241. Mk. —·40.

Österreichisches Eherecht. Ch C W., S. 119, 143.

G. A. Skalský, »Erläuterungen zu den §§ 122 und 303 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, RGB. Nr. 117. [Über die Ehrenbezeugung vor dem Allerheiligsten.] (»Vysvětlivky k §§ 122 a 303 trest. zák. ze dne 27. května 1852, ř. z. č. 117.«) »Bibliothek des Vereines der evang. Geistlichen böhmischer Nationalität.« Nr. 1, 1905. Pardubitz. S. 23.

C. Feller, Entwurf einer Agende für die evang. Kirche A. B. in Österreich. Dritter Teil. Die heiligen Handlungen. 135 S.

C. Goes, Die Friedhofsfrage: Konfessions- oder Simultanfriedhöfe? Ein Lösungsversuch. Gießen, Töpelmann. 152 S.

Fr. Selle, Die Kirchensteuer in der evang. Kirche. Leipzig, Braun. 68 S.

C. A. Witz-Oberlin, Evangelische Vereins- und Liebestätigkeit in Österreich. Klagenfurt. 283 S.

Jahresbericht des österreichischen Hauptvereines der evang. Gustav-Adolf-Stiftung. Wien. 91 S.

C. J. Bauer, Die Geschichte der evang. Diakonissensache in Österreich. In Umrissen. Klagenfurt. 30 S.

G. A. Skalský, »Das tschecho-slawische Element an der evang.-theologischen Lehranstalt (Fakultät) in Wien«. (»Česko-slovanský živel na evanjel. bohosloveckém učení ve Vídni.«) ČMKC Heft 1 und 2. S. 46—60; 242—251. Prag.

L. Grimm, Gustav Frank: Ein Gelehrtenleben. Greiz, Löffler & Co. 76 S.

G. Loesche Hofrat Prof. Dr. G. Frank (1832—1904): Ein Gedenkblatt. Sonderabdruck aus: G. Frank, Geschichte der protestantischen Theologie. 4 Bd. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 44 S. M. 1·50.

Evangelisches Theologenheim in Wien. Ch C W. S. 240.

Fr. Selle, Die Bedeutung der evang. Schule in Österreich. Leipzig, Braun. 22 S. Mk. —·40.

Evangelische Volksschule. Ch C W. S. 575.

Braunschweig, Die evang. Volksschule Österreichs in Geschichte und Gegenwart. In: »Deutsch-Evangelisch«. Herausgegeben von Bußmann. Marburg, Elwert. 4. Jahrg., 3. Heft.

Umgangssprache und Religionsbekenntnis der Bevölkerung. Ch C W. S. 60.

G. Loesche, Chronik der »Gesellschaft«. 1904. »Jahrbuch« 26, S. 165—193.

G. Loesche und G. A. Skalský, Bibljographie. 1904.. »Jahrbuch« 76, 194—229.

Hermens-Kohlschmidts sehr willkommene, möglichst objektiv gehaltene konfessionelle Auskunftei enthält folgende auf Österreich bezügliche Artikel von Loesche: Böhmen und Mähren, Canisius, Habsburger, Metternich, Österreich, Rauscher, Salzburger, Schwarzenberg, Tirol, Toleranzpatent, Zillertaler.

Strakosch-Graßmanns kenntnisreiche und frische, durch Illustrationen belebte Schulgeschichte ist voll wohltuenden Freimutes. Er scheut sich nicht, von der bis dahin beispiellosen Opferwilligkeit zu reden, dank welcher es dem protestantischen Adel und Bürgertum Österreichs gelang, binnen wenigen Jahrzehnten ihre höheren Lateinschulen zu einer Blüte und wissenschaftlichen Höhe zu bringen, an die keine der früheren Dom- und Klosterschulen auch nur annähernd hinanreichte und die auch von den Lehranstalten der Jesuiten im 17. und 18. Jahrhundert nicht wieder erreicht wurde. Ja sogar die wissenschaftlichen Leistungen aller Universitäten der Gegenreformation seien die denkbar schlechtesten gewesen. Wie konfessionell, ist der Verfasser auch sozial, politisch und national kein Leisetreter. So weist er darauf hin, wie der Eigennutz des Großgrundbesitzers in manchen Kronländern Österreichs die Entwicklung des niederen Schulwesens hemmte. In einer Reihe von Ausführungen wird Stellung genommen zu der deutschfeindlichen Politik der österreichischen Polen, zur Unterdrückung der österreichischen Ruthenen, zur Unterdrückung des deutschen Schulwesens in Prag, zur Bekämpfung der deutschen Sprache in Krain; es wird die Legende zerstört, als ob der böhmische Graf Leo Thun als Unterrichtsminister irgendwie wesentliches zur Reform des österreichischen Schulwesens beigetragen habe; es wird in dem ganzen Umfange des Werkes Stellung genommen zu dem Gegensatze, in dem sich in verschiedenen Perioden Staat und Kirche in Österreich befunden haben. Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Reform des Volksschulwesens und insbesondere die allgemeine Schulpflicht in verschiedenen Kronländern stets nur Fiktion gewesen sind.

Skalský ergänzt die Geschichte der evang.-theologischen Lehranstalt bzw. Fakultät in Wien nach der sprachlichen und nationalen Seite auf Grund von reichem Quellenmaterial. Die einzelnen Kreise der Entwicklung sind angegeben durch: 1. die Einführung gewisser Übungen, welche man »Anleitung zum mündlichen und schriftlichen Vortrag« nannte und welche für die slawischen Studenten in ihrer Muttersprache abgehalten wurden. Die slawischen Studenten scheinen geradezu einen Verein gebildet zu haben, der die Übungen ihrer Muttersprache eifrigst betrieb. Auf diesen »Verein« scheint Palacký Einfluß gehabt zu haben. Von diesen Übungen sind wohl die jetzigen homiletischen Übungen übrig geblieben. Den 2. Kreis der Entwicklung stellt die Begründung der slawischen Abteilung der Bibliothek dar. Die Bestrebungen, eine solche Abteilung einzurichten und zu bereichern, weisen manche bezeichnende Momente auf, die ihr Licht in die Gemeinden werfen. Den 3. Kreis der Entwicklung bildet das Bestreben, Dozenten slawischer Nationalität heranzuziehen. Unter denen, auf welche man sein Augenmerk gerichtet hat, befanden sich Palacký und Kollár. Eine warme Empfehlung des letzteren vom Generalinspektor der A. B. Gemeinden in Ungarn, Al. Prónay, ist im Archiv der Fakultät zu finden. Skalský schildert auch die Einrichtung der tschechisch-evangelischen Gottesdienste in Wien, die auf Kuzmány zurückgeht und welche die slawischen Theologen in den Dienst am Worte in ihrer Muttersprache zog.

Der sehr bequeme Wegweiser von Witz-Oberlin nebst fast 50 Mitarbeitern hat die Brüderkirche, die frei-reformierte Gemeinde, Baptisten und Methodisten einbezogen.

Goes verewigt auch die österreichischen Friedhofsskandale. S. 24—34, 63—67, 102 f.

Zur »Los von Rom«-Bewegung.

»Los von Rom.« ChCW. S. 16, 32, 141, 197, 214, 223, 542.

A. Schmidt, Die evang. Bewegung in Österreich und ihre römischen Gegner. Leipzig, Strauch. 27 S. Mk —·10.

V. G. B[ossart], Gedanken über die evang. Bewegung in Österreich. »Evang.-luther. Kirchenzeitung.« Leipzig. 26, 607—621 (tritt besonders für die arg bedrängte evang. Schule ein).

Synesius Fischer, Eine andere Stimme aus Österreich. Ebd. 27, 644 ff. (wirbt für denselben Zweck im Sinne des »Luthervereines«).

Ausweisung und Nichtbestätigung evang. Geistlicher in Österreich. 1877—1904. Leipzig, Braun. 53 S. Mk. —'80.

Fr. Blanckmeister, Die evang. Bewegung in Österreich. 57 Lichtbilder. Leipzig, Strauch.

Selbstbekenntnisse eines Übergetretenen in Steiermark. SGAB 15 Jahrg., S. 50 f.

E. Kappus, Evangelisch-Soziales aus Österreich [Steiermark]. Chr.W 30, 706—710. (Über die Hinneigung der Arbeiter zur »Los von Rom«-Bewegung.)

Szalatnaj, Die Evangelisationsarbeit in Königgrätz. Leipzig, Strauch. Mk. —'10.

Neuhaus, Die erste tschechische »Los von Rom«-Gemeinde. SGAB 16. Jahrg., S. 10 ff.

In katholischem Lichte.

Pius X. gegen die »Los von Rom«-Bewegung. KK 19. Jahrg., S. 178 f.

Katholiken, heraus! Ein Mahnwort in ernster Stunde an die Katholiken Österreichs. Herausgegeben vom Verein »Volksaufklärung«, Gesellschaft zur Verbreitung guter Schriften. 35 S, Wien (»Austria«, F. Doll). Mk. —'30.

Volksaufklärung. Kleine Handbibliothek zur Lehr und Wehr für Freunde der Wahrheit. Herausgegeben von K. Herdach. 16⁰. Warnsdorf, A. Opitz. Jede Nummer Mk. —'08. A. Erler, Wie die »Los von Rom«-Prediger auskneifen, wenn man ihnen auf den Leib rückt. (35 S.)

II. Für die einzelnen Kronländer.

Niederösterreich.

L. J. Mayer, Geschichtliches aus Niederösterreich (Viertel am Manhartsberg), mit Lebensbildern von Regenten, Personen im Zeitalter der Reformation. Wien, Selbstverlag. 165 S., Groß-4⁰. K 10.

B. Hubmaiers 18 Schlußreden 1524 und »Bibliotheca Reformatoria Neerlandica« von S. Cramer & E. Pijper. I, 1903.

W. Friedensburg, Die ersten Jesuiten in Deutschland. Halle, Haupt. 74 S. (S. 65 ff.)

Canisius, BKL, S. 224 ff.

F. Khull, Die protestantische Landschaftsschule zu Loosdorf in Niederösterreich und die Herren von Stubenberg. »Steir. Zeitschrift für Geschichte«, 3. Jahrg., S. 7—14.

Zusammenschluß der tschechisch-evangelischen Kirchen in Zisleithanien. ChCW, S. 104.

Bei Mayer sind die archivalischen Notizen und die schönen Photographien von Wert.

Khull erhebt aus dem Archive des gräflichen Hauses Stubenberg, daß am 12. März 1622 die niederösterreichischen Stände sich an Georg v. Stubenberg d. Ä., Herrn zu Kapfenberg in Steiermark und Schallaburg in Niederösterreich, wendeten mit der Bitte, die Sorge für die Landschaftsschule in Loosdorf bei Schallaburg, deren Patron er war, zu übernehmen. Der Gebetene ist bereit, auf drei Jahre die nötigen fl. 500 zu zahlen, falls die Stände ihm Ersatz versprechen. Es erhellt nicht, ob er sein Geld zurückbekam. Vielleicht hat er seine Steuerausstände bis auf fl. 1500 anwachsen lassen und ist diese dann der Landschaft ebenso schuldig geblieben, wie sie ihm den Schulbeitrag.

Oberösterreich.

Ludw. Rathner, Kurzer Auszug aus der Geschichte Steyrs. 16 S. Steyr. Mk. —·50.

F. Selle, Eine Bekenntnisschrift der Stadt Steyr vom Jahre 1597. »Jahrbuch« 26, 27—41.

K. Schiffmann, Drama und Theater in Österreich ob der Enns bis zum Jahre 1803. 63. Jahresbericht des Museum Francisco-Carolinum. S. 1—239. (II. Humanismus, Schuldrama der Protestanten und Katholiken in Stadt und Land. S. 25—42.)

F. Stieve, Der oberösterreichische Bauernaufstand des Jahres 1626. 2. Auflage. Mit Geleitwort von J. Strnadt und Nachruf von A. Altmann. Linz, Mareis. XXXVIII, 344 und 326 S.

Schiffmann urteilt: Ein Mittel, das evang. Bewußtsein zu stärken, in Wahrheit, die Herzen der Mitbürger einander zu entfremden, waren die Komödien der lutherischen Schulmeister. (G. Calaminus, Th. Brunner, S. Mauritius.)

Die zweite Auflage von Stieve ist insofern eine berichtigte und vermehrte, als in ihr die Berichtigungen, die Stieve selbst am Schlusse der beiden Bände eingefügt hat, in den Text aufgenommen und einzelne Richtigstellungen eingeschaltet wurden. Strnadt mochte nicht irgendwie den Wortlaut ändern, wo es nicht sachliche Notwendigkeit gebot. Was die Forschung seit Stieve zutage gefördert, ist in einen Anhang verwiesen; darin sind besonders zwei vertrauliche Berichte Herbersdorffs an Erzherzog Leopold abgedruckt, die in überraschender Weise die Schilderung bekräftigen, die Stieve von den neuen katholischen Seelsorgern entwarf.

Innerösterreich.

A. Mell, Das Archiv der steirischen Stände im steiermärkischen Landesarchive. Bericht über die vorläufige Ordnung desselben. Graz. S. 191—247, S. 226 ff. Aus: »Veröffentlichungen der historischen Landeskommission für Steiermark«.

(J. Loserth, Genealogische Studien zur Geschichte des steirischen Uradels. Das Haus Stubenberg bis zur Begründung der habsburgischen Herrschaft in Steiermark. Graz, »Styria«.)

Derselbe, Die Familie Ungnad und das Stift St. Lambrecht in den Jahren 1571 ff. »Jahrbuch« 26, 42—57.

Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. Herausgegeben von der historischen Landeskommission für Steiermark. V. Bd., 2. Heft. Graz, Styria. 2. Salzburg und Steiermark im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts. Briefe und Akten aus der Korrespondenz der Erzbischöfe Johann Jakob und Wolf Dietrich von Salzburg mit den Seckauer Bischöfen Georg IV. Agricola und Martin Brenner und dem Vizedomamte zu Leibnitz. Herausgegeben von J. Loserth. (XLIV, 229 S.) Mk. 4·20.

J. Loserth, Das Haus Lobkowitz und die Gegenreformation. Aus dem steiermärkischen Landesarchive. MVGDB 43, 511—518.

M. Doblinger, Hieronymus Megisers Leben und Werke. Aus: »Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung«, XXVI Bd., 48 S.

L. Günther, Kepler und die Theologie. Ein Stück Religions- und Sittengeschichte aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Gießen, Töpelmann. XVI, 144 S.

H. Schaudig, Zur Geschichte der Beziehungen der steirischen Landschaft zu deutschen Universitäten an der Wende des 17. Jahrhunderts. »Jahrbuch« 26, 58—65.

Fürstenfeld in Steiermark. SGAB 16. Jahrg., S. 44f.

Ludw. Schiviz v. Schivizhoffen, Der Adel in den Matriken des Herzogtums Krain. (III, 506 S.) 4°. Görz. (Triest, F. H. Schimpff.)

Loserth gibt Akten aus dem fürstlich Liechtenstein'schen Schlosse Hollenegg. Sie rühren ausschließlich von katholischer Seite her, zum Teil aus der Feder hoher Würdenträger, und unterrichten vortrefflich über die kirchlichen Zustände Steiermarks im 16. Jahrhundert, über das Umsichgreifen der protestantischen Lehre, die treibenden Elemente unter den Parteien, die Versuche der Abwehr der neuen Richtung. Es muß für Loserth eine große Genugtuung sein, daß seine aus wesentlich protestantischen Archivalien geschöpften Darstellungen in diesen katholischen ihre volle Bestätigung finden, so daß die leichtfertige Beschuldigung der Einseitigkeit in nichts zerfällt. Leider ist es an dieser Stelle nicht möglich, auf die vielen fesselnden Einzelzüge einzugehen, die hier dem schon bekannten Bilde hinzugefügt werden.

Derselbe zeigt, wie die Protestanten Ladislaus Popel d. Ä., Frhr. v. Lobkowitz und seine Gattin für die Förderung der evang. Kirche und Schule auf ihren Gütern in Steiermark und Ungarn besorgt waren. In der Gegenreformation fanden die steirischen Prädikanten bei den ungarischen Magnaten eine Zuflucht.

Doblinger würdigt zum erstenmale nach Verdienst Hieronymus Megiser, der als hervorragender Schulmann, Linguist und Polyhistor in Graz, Klagenfurt und Linz tätig war, mit dem eine der namhaftesten Persönlichkeiten des großen Kreises schied, der bis zum Siege der Gegenreformation eine sehr beachtenswerte Tätigkeit entfaltete.

Günther hat sein gründlich vorbereitetes, weiteren Kreisen zugedachtes Lebensbild Keplers sehr licht gehalten; er ist auch ausführlich auf dessen religiöse Überzeugungen eingegangen; hier scheint ihm Loserths Nachweis unbekannt geblieben zu sein, daß Kepler doch nicht immer so unwandelbar konfessioneller Schwankung fern blieb. Das Urteil über Rudolf II. (S. 46) ist unhaltbar.

Salzburg.

Hauck, Erzbistum Salzburg. HRE 17^3, 407.

Erdmann, Salzburger. Ebd. 17^3, 408.

Salzburger Emigranten. BKL S. 641—647. Siehe o. S. 213.

H. Beck, Schaitberger. HRE 17^3, 522.

Jos. Schaitberger, Christenpflicht oder 40 nützliche Lebensregeln zur Erbauung wahrer Gottseligkeit, nebst einem Gespräch vom wahren und falschen Christentum. Ster.-Ausg. (16 S.) Reutlingen, Enßlin & Laiblin. Mk. —·10.

Derselbe, Die goldene Nährkunst der Kinder Gottes aus dem Lustgarten des göttlichen Wortes. Zusammengetragen und beschrieben von dem um des evang. Glaubens willen im Jahre 1686 aus Salzburg vertriebenen Bergmann Sch. Ster.-Ausg. (32 S.) Ebd. Mk. —·15.

Derselbe, Sterbeschule der Kinder Gottes oder Seelenarznei wider die Furcht des Todes, allen frommen Christen zum beständigen Trost aus Gottes Wort ganz kurz, einfältig und deutlich zusammengestellt von dem um des evang. Glaubens willen im Jahre 1686 aus Salzburg vertriebenen Bergmann Sch. Ster.-Ausg. (48 S.) Ebd. Mk. —·20.

Derselbe, Biblische Trostsprüche von den göttlichen Wohltaten oder: Der ewige Gnadenbund Gottes mit uns sterblichen Menschen. Aus Gottes Wort zusammengetragen. Ster.-Ausg. (16 S.) Ebd. Mk. —·10.

Tirol.

Ferd. Hirn, Geschichte der Tiroler Landtage von 1518 bis 1525. Ein Beitrag zur sozialpolitischen Bewegung des 16. Jahrh. Mit Benützung archivalischer Quellen dargestellt. (XI, 124 S.)

(Ludw. Pastor, Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, IV. Bd., 5. Heft.) Freiburg i. B., Herder. Mk. 2·70. (Das Luthertum. S. 45 f., 70 f.)

Böhmen, Mähren und Schlesien.

Beiträge und Korrekturen zur Biographie der älteren böhmischen Schriftsteller und zur älteren böhmischen Bibliographie. (Dodatky a opravy k biografiím starších spisovatelů českých a k starší české bibliografii.) ČMKČ Heft 1/4.

V. Zíbrt: Bibliographie der böhmischen Geschichte. (Bibliografie české historie.) III T, 2. B. Zweite Bearbeitung (Politische Geschichte von 1526—1590). Prag. Herausgegeben von der böhmischen Akademie für Wissenschaft usw. 3, 241—480.

Böhmen und Mähren. BKL S. 185 ff.

H. Apianus, Geschichte Böhmens, auf Grund zeitgenössischer Quellenforschungen zusammengestellt und mit kulturgeschichtlichen Einleitungen und Schlußbetrachtungen versehen. IV, 306 S. Leipzig, Apian-Bennewitz. Mk. 6.

Ad. Bachmann, Geschichte Böhmens. 2. Bd. Bis 1526. (XII, 849 S.) Mk. 16. Allgemeine Staatengeschichte. Herausgegeben von K. Lamprecht. I. Abteilung: Geschichte der europäischen Staaten. Herausgegeben von A. H. L. Heeren, F. A. Ukert, W. v. Giesebrecht und K. Lamprecht. Gotha, Perthes.

Fr. Kameníček, Die mährischen Landtage und Zusammenkünfte. (Sněmy a sjezdy moravské.) III. T. Brünn. Herausgegeben vom mährischen Landesarchiv. S. 912.

F. Peřinka, Der Protestantismus und die katholischen Apologeten in Mähren im 16. und 17. Jahrhundert. (Protestantismus a katol. apologeté na Moravě v 16. a 17. stol.) Schluß. JHK Jahrg. IV, 1904. (Vgl. »Jahrbuch« 26, S. 209.)

K. Adámek, Memorabilien des Franz M. Pelzl. (Paměti Trant. M. Pelzla.) MM, 18. Jahrg.

G. Bauch, Beiträge zur Literaturgeschichte des schlesischen Humanismus. VII. »Zeitschr. des Vereines für Geschichte und Altertum Schlesiens«, 39. Bd.

Acta publica, Verhandlungen und Korrespondenzen der schlesischen Fürsten und Stände. Mit einem Anhang: Beiträge zur Geschichte der Gegenreformation in Schlesien, vornehmlich für das Jahr 1628. Namens des Vereines für Geschichte und Altertum Schlesiens herausgegeben von Jul. Krebs. VII. Bd. Das Jahr 1628. (XIII, 287 S.) Breslau, Wohlfarth. Mk. 10.[1])

J. V. Šimák, Die Studenten aus Böhmen, Mähren und Schlesien auf deutschen Universitäten im 15. bis 18. Jahrhundert. (Studenti z Čech, Moravy a Slezska na německých universitách v 15. a 18. století). ČMKČ Heft 2 und 3, S. 290—297, 419—424.

---

[1]) Siehe o. S. 211, Anm. 1.

R. Urban, Das Reich Gottes unten den Slawen. II. Die Tschechen. Striegau, R. Urban. VII, 104.

G. Loesche, Ein Brief von Mathesius an Camerarius. (2. Juli 1545.) ZKG 26, 391 f.

R. Hofmann, Dr. G. Agricola. (Ein Gelehrtenleben aus dem Zeitalter der Reformation.) Gotha, Perthes. 148 S.

A. Podlaha, Der Verfall der utraquistischen Partei am Ende des 16. Jahrhunderts. (Úpadek strany pod obojí na sklonku 16. stol.) Jahrg. IV, 1904. [Aus dem Archive der Stadt Neustadt a. d. Mettau in Böhmen und den Konsistorialakten.]

Patent Johann Georgs I. von Sachsen zu einer Kollekte für den Kirchenbau in Klostergrab, 23. Sept. 1614. SGAB 16. Jahrg. S. 10.

K. Bruchmann, Die auf den ersten Aufenthalt des Winterkönigs in Breslau bezüglichen Flugschriften der Breslauer Stadtbibliothek. Programm des König Wilhelm-Gymnasiums in Breslau. Breslau, 36 S., 4⁰.

K. Hauck, Elisabeth, Königin von Böhmen, Kurfürstin von der Pfalz, in ihren letzten Lebensjahren. Heidelberg, Winter. 96 S.

K. Schmertosch v. Riesenthal, Nik. Troilus, der letzte utraquistische Rektor der Universität Prag. »Jahrb.« 26, 91—105.

Zd. Nejedlý, Die Messe des Christ. Harant von Polžic. (Mše Krištofa Haranta z Polžic.) ČMKČ Heft 1 und 3, S. 135—150, 405—415.

K. Knott, Evang. Pastoren, Organisten, Lehrer und Beamte von Deutsch-Böhmen im Zeitalter der Gegenreformation. »Mitteilungen des Nordböhmischen Exkursionsklubs«, 28, 450/53.

F. Blanckmeister, Pastoren im Exil. »Das Pfarrhaus.« S. 125 f.

Bittschriften (im Staatsarchive zu Dresden) aus Böhmen verjagter Pastoren: M. Meschker (Zaucha), H. Pfaff (Leitmeritz), Joh. Leininger (Seestädtel), M. Eberhard (Komotau), F. Craubelius (Ulbersdorf unter dem Eisenberg). 1623.

J. Vávra, Schlesische Nachrichten über die böhmisch-mährischen Emigranten 1626—1624. (Slezské zprávy o česko-mor. emigr. 1620—1624.) SHK.

G. A. Skalský, Derer in Böhmen und Schlesien Exulanten-Fragstücke. Im Jahre 1673. »Jahrbuch« 26, 106—109.

Urkunde zur Geschichte des Zuges böhmischer Exulanten nach der sächsischen Oberlausitz (26. Mai 1735). SGAB 16. Jahrg., S. 34 f.

A. Podlaha, Aus der Geschichte der katholischen Reformation im 18. Jahrhundert. (Z dějin katol. ref. ve stol. 18.) JHK 1904—1905. [Vgl. »Jahrbuch« 26, 212 und 221; Fortsetzung für die Kreise Leitomischl, Poděbrad, Jung-Bunzlau, Chrudim usw. aus dem Jahre 1752, 1761 f.]

W. Řezníček, Joh. L. Hay, Bischof von Königgrätz. (Jan L. Hay biskup královéhradecký.) ČMKČ Prag 1905, 41—3; S. 94 bis 105; 259—265; 398—405.

Vinz. Zíbrt, Über die böhmischen Religionsschwärmer, die im Jahre 1783 zum Militär abgeführt wurden. (O českých blouznivcích náboženských odvedených k vojsku r. 1783.) Sitzungsbericht der königl. böhm. Ges. der Wissensch., Kl. f. Philos., Gesch. u. Philol. 1904. Prag 1905, S. 24.

Die Unität.

Iv. Palmov, Die böhmischen Brüder in ihren Konfessionen bis zu ihrer Annäherung an die Protestanten am Ende des ersten Viertels des 17. Jahrhunderts. Prag 1904. S. I—XXII und 1—463; I—XX und 1—400 (russisch).

J. Loserth, Das Haus Stubenberg und die böhmischen Brüder [Neustadt a. d. Mettau 1556]. MVGDB., 44. Jahrg., S. 256—264.

W. Schmidt, Zur Brüdergeschichte des Blahoslav. »Sitzungsberichte der königl. böhm. Ges. der Wissensch., Kl. f. Philos., Gesch. u. Philol.«, 1904. Herausgegeben Prag 1905, S. 33.

J. Bidlo, Zum Gespräche des Br. Rokyta mit dem Czar Ivan dem Grausamen. (K rozmluvě Br. J. Rokyty s cárem Ivanem Hrozným.) ČČH Heft 4, S. 430—432. [Ergänzung zu »Jahrbuch« 25 (1904), 407.]

G. Skopec, Sammelband von Schriften in Prosa und Versen, hauptsächlich von Böhm. Brüdern stammend, in der Kapitularbibliothek zu St. Veit, aus der Zeit 1580—1612. (Sborník skladeb hlavně českobratrských prozou i veršem v kapitolní knihovně Svatovítské z l. 1580—1612.) »Sitzungsberichte der königl. böhm. Ges. der Wissensch., Kl. f. Philos., Gesch. u Philol.«, 1904. Herausgegeben Prag 1905, S. 63.

Jul. Glücklich: Das Mandat gegen die Brüder vom 2. September 1602 und dessen Durchführung in den Jahren 1602. (Mandát proti Bratřím z 2. září 1602 a jeho provádění v letech 1602 až 1604.) »Sitzungsberichte der königl. böhm. Ges., Kl. f. Philos., Gesch. und Philol.«, 1904. Prag 1905, S. 28.

Boh. Lud. Vitek, Myšlenky Jana A. Komenského o kázni a mravní výchově mládeže. (Joh. A. Comenius Gedanken von der Zucht und der sittlichen Erziehung der Jugend.) 10 S. Progr. der Staatsrealschule Bunzlau.

Die Worte »Weisheit« und »Glaube« bei Comenius. »Monatshefte der Comenius-Gesellschaft«, 14, 905.

Comenius und die Freimaurer. Zeugnisse für die geschichtlichen Zusammenhänge aus der maurerischen Literatur. S.-A. aus: »Am rauhen Stein«, 1. Jahrg., Heft 9. Maurerische Zeitschrift für die große Loge von Preußen: Royal-York, Zur Freundschaft.

J. W. Novák, Die böhmische Bibliographie des J. A. Comenius. (Česká bibliografie J. A. Komenského.) Zeitschrift: »Mährische Musealzeitschrift«, Jahrg. IV (1904). [Fortsetzung (»Jahrbuch« 26 [1905], 210) Zur Lebensgeschichte des Comenius.]

J. Kvačala, Über einen Plan zur Herausgabe der gesammelten Werke des Comenius. »Mitteilung. der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte«, 15, 288—291.

Dasselbe mit Nachwort von L. Keller. »Monatshefte der Comenius-Gesellschaft«, 14, 248—260.

J. Kvačala, Ist Campanella Vater der neuen Erziehungswissenschaft? (Campanella-li otcem novšej výchovovědy?) Hohenstadt 1905. 9. Ausg. Jahrbuch der »Slovak. Musealgesellschaft«. (Sonderabdruck.)

Ad. Patera, Die Korrespondenz und Dokumente des Nik. Drabik aus den Jahren 1627—1671. (Korrespondence a listiny Nik. Drabíka z l. 1627—1671.) ČMKČ Heft 2—4, S. 286—290, 435 bis 441, 508—512. [Fortsetzung, vgl. »Jahrbuch« 25 (1904), 409, betreffend Privatangelegenheiten der D.]

F. Schenner, Karl von Zierotins, des mährischen Exulantenkönigs, letzte Lebensjahre. »Jahrbuch« 26, 142—152.

Fr. Pokorný, Žerotínovy snahy o unii zemí rakouských. (Zierotins Bestrebungen um die Union der österreichischen Lande.) 18 S., G. Pr.

W. Bickerich, Carl Gottfried Woide (geb. Lissa, 4. Juli 1725, † 1790). Beitrag zu den wissenschaftlichen Traditionen der Unität. »Zeitschr. der hist. Gesellsch. für die Provinz Posen«, 20, 193—211.

* * *

F. A. Slavík, Gemeinde- und Gerichtsinstruktion der Stadt Beneschau aus den Jahren 1725. (Obecní a soudní řád města Benešova z r. 1725.) ČMKČ 1. Heft, S. 64—76.

Scheuffler, Bensen. EKZÖ Nr. 20f.

Ein Zeuge aus der Gegenreformation in Böhmisch-Kamnitz (Lutherbibel von 1693). SGAB, 15. Jahrg., S. 93.

Braunau. SGAB, 15. Jahrg., S. 67.

Bruch in Böhmen. SGAB, 16. Jahrg., S. 21.

G. F[ischer], Bilder aus der Kirchengeschichte des Egerlandes. Eger, Selbstverlag. 16⁰.

O. Clemen, Die Elbogener Kirchenordnung von 1522. ZKG 26, 82—94.

A. Kratochvíl, Die lutherische Schule in Groß-Meseritsch. (Luteránská škola ve Velké Meziříčí.) MM, 18. Jahrg.

Die evangelische Gemeinde Hohenstadt in Mähren. SGAB, 16. Jahrg., 20f.

—í—, Geschichte von Hotzendorf. (Dějiny Hodslavic.) Kal. »Hus«, S. 82—89.

Frz. Wurzinger, Bilder aus Iglaus Vergangenheit. (VI, 159 S. mit Abbildungen und 1 Bildnis.) Iglau 1904. Mk. 2·80.

Fr. Snopek, Die Kirchenordnung von Kunstadt-Meseritsch vom Jahre 1576. (Řád církevní kunštátsko-meziříčský z r. 1576.) MM, 18. Jahrg.

Jos. Šimek, Die Religionsverhältnisse und Erzdechanten in Kuttenberg zur Zeit Ferdinands I. (Poměry náboženské a arcikanové v Kutné Hoře v době Ferdinanda I.) ČMKČ Heft 2 und 3, S. 225—236, 358—365.

Aus unserem Zion. (Z našeho Siona.) Kal. »Orloj«, S. 103—107. Gemeinden H. C. [Libitz, Hořitz, Wüst-Rybna] mit Illustrationen.

Lobositz (Böhmen). SGAB, 15. Jahrg., Nr. 12.

Obersedlitz-Krammel. Ebd. S. 65f.

K. Adámek, Aus der Kulturgeschichte der königl. Stadt Polička. (Z kulturních dějin královského věnného města Poličky.) ČMKČ Heft 1—4, S. 87—94, 270—274, 290—398, 499—508.

Fr. Koželuha, Paměti o věcech náboženských v Prostějově od r. 1620 až na naši dobu. (Geschichte der Kirchenangelegenheiten in Proßnitz vom Jahre 1620 bis zu unserer Zeit.) 31 S. Progr. der Landesrealschule Proßnitz.

Drei Blätter aus der Chronik von St. Salvator in Böhmen. SGAB, 16. Jahrg., S. 28f.

M. Grolig, Zur Geschichte des Protestantismus im Schönhengster Lande. »Jahrbuch« 26, 110—141.

Seestadtl. SGAB, 15. Jahrg., S. 87.

J. L. L[ukášek], Stramberg. Kal. »Hus«, S. 100ff.

Türmitz. Ebd. S. 76.

K. Weil, Die Einweihung der Christuskirche in Turn. »Die christliche Welt«, 46, 1096 f.

F. Schenner, Quellen zur Geschichte Znaims im Reformationszeitalter (Fortsetzung). ZVGM Sch., S. 162—165, 424—458. [Die Schule zu St. Nikolai. Die Prozessionskleinodien. Der Kalenderstreit.]

F. M. Rendtorff, Das deutsche Volkstum in Böhmen. Kiel, Corder. 18 S.

H. Rauchberg, Die Entwicklung der nationalen Minderheiten in Böhmen 1880—1900. »Deutsche Erde«, 4. Jahrg., S. 9—12.

Fr. A. Slavík, Religion und Nationalität. (Náboženství a národnost.) »Osvěta«, Jahrg. XXXIV.

Die evang. Diaspora in Südböhmen. SGAB, 16. Jahrg., S. 18 f.

Aus den Beiträgen zur Biographie erfahren wir u. a., daß die Schrift Luthers wider die Bauern auch 1546 böhmisch herausgegeben wurde. Desgleichen die Schrift des Nik. Herman aus Joachimsthal: »Ain Mandat Jhesu Christi usw.«, böhmisch 1590. Eine andere Notiz bezieht sich auf den sogenannten »Schwanengesang«, in welchem der böhmische Lehrer Kopecký den Auszug der böhmischen Emigranten aus Groß-Hennersdorf nach Berlin, wohin sie 1732 kamen, schildert. Die deutsche Übersetzung dieses historischen Liedes hat seinerzeit Flajšhans in Petersburg gefunden. Das böhmische Original blieb ihm unbekannt. Dasselbe fand Skalský in der Musealbibliothek in Prag und gibt Nachricht davon.

Die Fortsetzung von Zíbrts Bibliographie (1576—1590. Nr. 5209—10051) nötigt uns wieder die Klage ab über die verwickelte Anlage, noch dringender aber die Bewunderung über den hier aufgespeicherten Reichtum.

Vieles, was Zíbrt schon jetzt bringt, dürfte mit größerem Rechte in die Abteilungen hineinpassen, welche die »Bibliographie« bringen wird und worauf Zíbrt (S. 273) mit Rücksicht auf die Beurteilungen der früheren Teile des Buches ganz besonders hinweist: III. »Kirchengeschichte«; dann VI: »Die Reformation«. VII. »Die böhmischen Brüder«, wo die vielen Einzelnheiten untergebracht werden sollen. Der vorliegende Teil enthält besonders für die Protestanten wertvolles Material. Dasselbe bezieht sich auf die Regierung Ludwig I. (Buch XVIII), Ferdinand I. (Buch XIX), Maximilian II. (Buch XX) und die ersten Jahre der Regierung Rudolf II. (Buch XXI). Besonders hervorzuheben sind die Religionstraktate, von welchen sich (Nr. 5277—342) auf die Zeit Luthers beziehen. Dann der zweite Artikel im XIX. Buche: Die Religionsverhältnisse. Nicht nur Luther, sondern auch Mathesius, Herman, J. Agricola, Bruschius, Melanchthon, Kalvin, Hubmaier und die Wiedertäufer, Schwenckfeld und dessen Anhänger. Dann die Zusammenstellung der Konfessionen: 1. Die Literatur im allgemeinen; 2. Konfession (Brüder) von 1507; 3. von 1524; 4. von 1532; 5. von 1535; 6. von 1535 in ihren Revisionen von 1564 und 1572; 7. Die böhmische Konfession; 8. die Augsburgische Konfession; 9. und 10. Konfessionen der Sekten (Habrowaniten und Nikolaiten); 11. katholische Konfessionen. Die Konfessionen sind nach den Ausgaben in der böhmischen, lateinischen, deutschen und polnischen Sprache angeführt. Sehr wünschenswert wäre die Veröffentlichung von Angaben, wo die einzelnen Ausgaben der Konfessionen zu finden sind, nebst den Signaturen. In den wichtigen Jahren 1547—1564 fesselt die Brüderunität und ihre zwei hervorragenden Männer: Augusta und Blahoslav; aber auch die gegenreformatorischen Bestrebungen, die sich ja an den Namen »Jesuiten« knüpfen. Dann die Bücher XX und XXI über die Zeit Maximilian II. und Rudolf II. Groß ist auch der Reichtum von Schriften, welche das wirtschaftliche und kulturelle Leben betreffen.

Von den mehr als 1700 Seiten der zwei Bände Bachmanns ist über die Hälfte den Hussiten gewidmet. In den kirchenpolitischen

Erörterungen wurde die Literatur ziemlich sachgemäß herangezogen. Über Vorzüge und Mängel vgl. »Liter.-Zentralblatt«, 1906, 10, 344.

Adámek bringt zum Abdruck die von Pelzel ohne Rücksicht auf die Zensur geschriebene »Böhmische Chronik unter der Regierung des Kaisers und Königs in Böhmen Josephus II«, welche bis jetzt nur handschriftlich vorhanden war. Adámek hat die »Chronik« nicht wörtlich wiedergegeben. Als Grund gibt er an, daß einige Stellen zu scharf sind.

Šimák sucht aus den bisher publizierten Immatrikulationsakten der deutschen Universitäten festzustellen, welche Studenten aus Böhmen, Mähren und Schlesien dort vom 15. bis 18. Jahrhundert studiert haben. Die kurze Einleitung weist auf die Beziehungen Böhmens zu Deutschland nach Luthers Auftreten hin und auf die Einflüsse, welche dadurch in Böhmen selbst in kultureller, religiöser und politischer Hinsicht ausgeübt wurden. Den Anfang der Zusammenstellung hat seinerzeit (»Böhm. Mus.-Zeitschr.«, 1897) Menčík mit Wittenberg gemacht. Šimák gibt Auszüge aus den Matriken von Straßburg (aus Böhmen 91, Mährer 13, Schlesier 5), Heidelberg (Böhmen 115, Mährer, darunter Comenius, 40, Schlesier 11), Köln a. Rh. (Böhmen 2), Erfurt (Zahl unsicher), Tübingen (Böhmen 5), Rostock (Böhmen 45, Mährer 6, Schlesier 10), Gießen (Böhmen 15, Schlesier 1?). Den einzelnen Universitäten sind Erklärungen vorangeschickt, die sich auf die Gründung derselben, ihre Matriken usw. beziehen. Selbstverständlich kann bei manchen Studenten nur vermutungsweise ihre Abkunft angegeben werden.

Hoffmann hat die Archive Sachsens und Italiens durchforscht, um das Leben des Schöpfers der modernen Mineralogie, Geologie und Geognosie zu erhellen, der hier zu nennen ist als Freund von Mathesius und als Quelle zu dessen Sarepta-Postille.

Bruchmann bietet eine Ergänzung zu Wolkan (»Jahrb.« 20 [1899], 221); »das meiste davon tändelt in Epigrammen oder verliert sich in Spielerei, die höchstens als Zeichen der Zeit bemerkenswert ist«.

Hauck widmet sich dem letzten Jahrzehnte der »Winterkönigin«. Das Mitgefühl mit ihren unsäglichen Leiden wird sehr abgeschwächt durch das getrübte Verhältnis der Kinder zu dieser

Mutter, der ihre Hunde und Affen und tausendfacher Tand des Lebens näher standen als jene, sowie durch den maßlosen Haß, der sie gegen Cromwell erfüllte, und noch mehr durch das Behagen an der grauenhaften Bestrafung der Gegner Karl I., ihres Bruders.

Nejedlý fand in der Stadtbibliothek zu Breslau eine vollständige Messe, komponiert von dem böhmischen Herrn Christoph Harant, einem früheren Katholiken, der auch Anteil an dem böhmischen Aufstande genommen und 1621 in Prag hingerichtet wurde. Die Messe ist ein Kompromiß der katholischen Form mit der lutherischen Lehre.

Řezníček schildert in der Fortsetzung der Biographie des Königgrätzer Bischofs (vgl. »Jahrbuch« 26 [1905], S. 223) die Visitation desselben auf dem gefährlichen Boden von Leitomischl; wir erfahren, wie er Katholiken und Akatholiken den Sinn des Toleranzpatentes erklärt. Řezníček bringt zum Abdruck ein Schreiben des Bischofs in dessen Eigenschaft als kaiserlicher Kommissär an das Leitomischler Oberamt, durch welches die Gesinnung desselben ungemein scharf zu seinen Gunsten charakterisiert wird. Zum Schlusse wird über die böhmischen Schwärmer (Deisten) gehandelt und eine ausführliche Schilderung Hays von diesen Leuten gegeben. Auch in diesem Teile der Darstellung ist Řezníčeks Urteil über Hay im allgemeinen ein ungünstiges. Wir können in dasselbe nicht einstimmen. Doch wird der Schluß der Arbeit, der noch ziemlich lange ausstehen soll, abgewartet werden müssen, um ein endgültiges Urteil über die Arbeit zu fällen.

Seit dem Anbruche der Toleranzzeit haben die böhmischen Deisten die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt, der Regierung bereiteten sie große Schwierigkeiten. Man wollte ihrer, sofern sie Männer waren, durch Heranziehung zum Militärdienst los werden. Später sollten sie durch Leibesstrafen zur Raison gebracht werden. Über die böhmischen Deisten besteht schon eine reiche Literatur. Zíbrt führt sie auch an. Auch Svátek hat in seinen »Kulturbildern« und Trautenberger in »Halte was du hast« und im »Jahrbuch« (XXI. Jahrg.) über sie geschrieben. Zíbrt bringt zehn Urkunden (in deutscher Sprache, also Originale), aus den Jahren 1783 und 1784 zum Abdruck, welche die Behandlung der Deisten in Österreich betreffen. Das zehnte Stück ist für die Beurteilung der

Deisten von der größten Bedeutung: es enthält ein Examen, welches ein protestantischer Pastor, vielleicht in Iglau, mit ihnen angestellt hat. Das elfte Stück bildet die Zusammentragung der Hofdekrete aus Jaksch, »Gesetzlexikon«, die sich auf die Deisten beziehen. Ausführlich will über sie Řezníček in seiner Arbeit über den Bischof Hay (ČMKČ) handeln. »Halte was du hast« hat ein Gespräch des böhmischen lutherischen Superintendenten Láho mit Josef II. gebracht, das sich auf die Deisten bezog. War vielleicht Láho jener Pastor, der sie in Iglau (?) examiniert hat? Kreuzberg, wo Láho wohnte, ist von Iglau nicht weit entfernt.

Palmovs Buch ist nach Bidlos Referat (ČČH. VII, H. 2) eigentlich nur die Einleitung zu einem großen Werke, welches die religiöse bzw. theologische Entwicklung der Unität bis zu ihren Beziehungen zu den anderen protestantischen Kirchen ausführlich darstellen soll. Der erste Band enthält die Inhaltsangabe der wichtigsten Quellen, Konfessionen, Katechismen, Dekrete und weist auf die bezügliche Literatur hin. Im zweiten Bande werden die besprochenen Konfessionsschriften abgedruckt. Bidlo weist mit Recht darauf hin, daß Palmov eine Aufgabe zu lösen unternommen hat, die des Schweißes der Edlen wert ist. Hätte Palmov seinem Buche nicht eine »Einleitung« vorangestellt, die eine ganz besondere Tendenz verfolgt, könnte dasselbe als eine objektiv gehaltene Einführung in das Studium der brüderischen Glaubenslehre angesehen werden. Aber in jener Einleitung vertritt Palmov, wenn auch in vorsichtiger Formulierung, die Ansicht, daß die böhmische Reformationsbewegung in Beziehung zum morgenländischen »Cyrillo-Methodiusmus« stehe und von da aus beeinflußt werde. Bidlo bezeichnet schon nach Golls Beispiel mit Recht diese Ansicht als unerweisbar.

Schmidt befaßt sich mit einem schwierigen literar-kritischen Problem der Brüderliteratur: mit der sogenannten Brüdergeschichte des Blahoslav. Eine jetzt im Besitze der Prager Universitätsbibliothek befindliche Handschrift bzw. deren erster Teil (der andere befindet sich in Raudnitz) ist unter Gindelys und Šafaříks Einfluß Blahoslav als Autor zugesprochen worden. Dagegen sprach sich Goll aus. Seine Gründe sind als überzeugend zu bezeichnen. Die Lösung der Frage, welche Schrift eigentlich als Blahoslavs Brüdergeschichte zu bezeichnen wäre, versuchte seinerzeit Jastrebow

aus Petersburg. Er verfiel (1902) auf eine jetzt im Besitze des böhmischen Museums befindliche Schrift, die er für die gesuchte Brüdergeschichte von Blahoslav hält. Schm. befaßt sich mit dieser Behauptung in einer äußerst sorgfältigen Untersuchung. Er zieht in sie auch das Totenbuch der Brüderunität (herausgegeben von Fiedler) hinein und stellt dessen Verhältnis zu der »Historia fratrum« in der Prager Universitätsbibliothek sicher, indem er die Abhängigkeit der letzteren vom ersteren ablehnt. Beide haben eventuell die gleiche Quelle. Schm. spricht sich schließlich gegen die Annahme aus, die »Historia fratrum« sei mit Blahoslavs Brüdergeschichte zu identifizieren. Nach Schm. enthalte die von Jastrebow gefundene Schrift (»Über den Ursprung der Unität«) nur einen Teil der Brüdergeschichte von Blahoslav. Allerdings ist die Beziehung zwischen der »Historia« und dem »Ursprung« nicht zu leugnen. In der richtigen Bestimmung des Verhältnisses dieser beiden Schriften dürfte auch die Lösung der Frage nach der Brüdergeschichte des Blahoslav zu suchen sein.

Skopec hat in der Prager Kapitularbibliothek einen Sammelband von Handschriften gefunden, welcher den Titel hat: »Reden und Lieder der Waldenserbrüder«. Den Inhalt bilden Schriften verschiedenster Tendenz aus der Zeit des letzten Viertels des 16. Jahrhunderts (1602). Die meisten stammen aus der Brüderunität, einige sind utraquistischer und lutherischer Herkunft. Es sind im ganzen 16 Stücke, deren Charakteristik in der Überschrift enthalten ist: I. »Regiment oder Regel der ersten apostolischen Kirche und der treuen Diener in ihr, hier gesammelt, damit die jetzigen Prediger zusehen, wie weit sie vom Wege Gottes abgewichen sind.« (»Brüder« gegen Katholiken, Utraquisten und die die anderen Protestanten.) II. »Unterschied zwischen den utraquistischen Priestern und den Brüdern. Skopec möchte den Autor dieses polemischen Traktates im Br. Blahoslav oder Kalef sehen. Skalský hat gezeigt (ČMKČ 1906, H. 2), daß der Autor ein anderer Bruder (Albin) ist. III. »Apologie der Gültigkeit der Brüderweihen.« Polemisch. Autor: Br. Kalef. IV. »Konfekte für die Gesundheit der Seele.« Erbaulich. V. »Predigt auf den Tag der Bekehrung Pauli.« Scheint nach einer lateinischen Vorlage im Jahre 1592 gearbeitet zu sein. VI. »Es werden Pflichten für einen jungen Priester, worauf er angenommen werden soll, beschrieben.« Interessant, utraquistisch

oder protestantisch. Gehört in die Kategorie der K O O. VII. »Lied.« Brüderisch, besingt die Schönheit des Frühlings in 40 Strophen. VIII. »Versus memoriales, bezüglich der evangelischen Perikopen.« Brüderisch. IX. »Carmina auf das Cancionale.« Ein Loblied der Bruderlieder. Gerichtet gegen Sturm, den Gegner derselben. X. Die Predigt »Valedicti«. Eine Abschiedspredigt. Nr. XI gehört in das Kapitel des Streites zwischen Brüdern und Lutheranern in Ungarisch-Brod und enthält den Protest des Brüderpriesters Joh. Adlef gegen das Schreiben des Dechanten Paul Kyrmezer: »Acta concordiae«. XII. Ein Spottlied — in Spottliedern kannten sich die Brüder gut aus — desselben Brüderpriesters gegen denselben Kyrmezer (beigegeben die Melodie). Das Lied hat »nur« 45 Strophen und ist bezeichnend für die Zeit seiner Entstehung. XIII. Ein Liedchen vom Weltende des Priesters Joh. Papoušek-Hradecký, ein Machwerk, welches in Nr. XIV unbarmherzig heruntergerissen wird. XV und XVI Lieder des Priesters Mathias Herbert. Es liegt auf der Hand, daß Nr. I, II, III, VI, XI und XII zu den wichtigsten der Sammlung gehören.

Glücklich führt uns in die bewegte Regierungszeit Rudolf II. In den Verhandlungen wegen der Thronerbfolge tritt auch der Prager Erzbischof hervor. Er beklagt sich, daß der Kaiser zu viel »Pikharten« und »Kalviner« in den böhmischen Ämtern leide. Schon lange vorher heben die Bestrebungen der katholischen Kirche an, die höchsten Ämter in Böhmen in ihre Hände zu bekommen. Ihre Bestrebungen hatten Erfolg. Nun kehrt man sich gegen die Brüderunität, die man des Kalvinismus beschuldigt. Man hetzt den Kaiser gegen sie. Das Resultat war das Mandat gegen die Brüder vom 2. September 1602. Da es in Böhmen nur eine offiziell anerkannte evangelische Partei gab, konnte es auch gegen die übrigen Protestanten verwendet werden. Das Mandat spielt in den nachfolgenden Jahren eine große Rolle. G. stellt sie dar auf Grund von Quellen, aus welchen er Gindely in seinen »Böhmischen Brüdern« in manchem ergänzt. Wohltuend ist die Objektivität, mit welcher Glücklich von den damaligen Religionsverhältnissen in Böhmen spricht. Die Abhandlung ist eigentlich die Einleitung oder der Kommentar zu einer Reihe von beigegebenen Urkunden, die sich auf das Mandat von 1602 und dessen Durchführung beziehen.

Kvačala geht von zwei wichtigen literarischen Arbeiten über den Dominikaner Campanella (Catalanos und Gerinis) aus, um dessen Einfluß auf Comenius festzustellen. Er gibt nach den beiden Arbeiten die Gedanken Campanellas wieder, um zu dem Ergebnisse zu gelangen, daß die Schriften Campanellas indirekt (durch Andreä) und direkt Comenius beeinflußten. Aber ob auch die »civitas solis« von Campanella auf die Pädagogik des Comenius abgefärbt habe, bleibe dahingestellt.

Urheber der von Slavik zum Abdrucke gebrachten Instruktion ist Joh. Jos. von Wrtba, der Oberstburggraf von Böhmen. In den 28 Artikeln wird dem Magistrate aufgetragen, die katholische Religion hochzuhalten und mit gutem Beispiele voranzugehen. Die Instruktion ist zugleich ein Beleg für den Kryptoprotestantismus in Beneschau. Wird ja dem Magistrate aufgetragen, auf verbotene Bücher und Sendlinge, die sie verkaufen, ein wachsames Auge zu haben; solche Bücher seien unter den Beneschauern Nachbarn, ja sogar unter den Gemeinderäten der Stadt verbreitet.

G. F(ischer) stellt nach Gradls »Reformation des Egerlandes« die Kirchengeschichte einzelner Dörfer dieses Gebietes, das ja 1560—1628 evangelisch war, zusammen.

Clemen bespricht die Elbogener Kirchenordnung, vergleicht sie mit den Reformen in Wittenberg, beleuchtet die im Auftrage des Prager Domkapitels ergangene Entgegnung des Administrators Dr. Zack und die Rechtfertigung durch W. Rappolt.

—i— gibt zunächst eine gedrängte Übersicht der politischen Geschichte, um dann, etwas weitschweifig, die religiösen und kirchlichen Verhältnisse zu beleuchten. Die Gegend von Hotzendorf war (Fulnek!) dicht von »Brüdern« besetzt. Auch Hotzendorf hatte schon 1588 einen Brüderpriester. Der 30jährige Krieg hat auch dort mit der evangelischen Kirche aufgeräumt. Aber die Traditionen der Brüderkirche lebten in der Gegend fort. Aus Senftenberg kam ja Christ. David nach Herrnhut. Geheime Protestanten hielten in Hotzendorf ihre Versammlungen in einer Scheune ab. Gleich 1782 entstand hier eine evangelisch-lutherische Kirchengemeinde. Leider ist die Geschichte von 1782 nur mit wenigen Worten gegeben. Freilich wird eine ausführlichere Darstellung in Aussicht gestellt. Hotzendorf erhielt auch dadurch Bedeutung, daß es Geburtsort

des böhmischen Historikers Palacký wurde. Sein Vater Georg war dort evangelischer Lehrer. Ein Druckfehler gibt die Entstehung der evangelischen Schule im Jahre 1771 anstatt 1781 an.

Snopek veröffentlicht den Wortlaut der KO. aus Kunstadt-Meseritsch auf Grund von Abschriften, die er in der erzbischöflichen Registratur in Kremsier gefunden hat. Mit Recht sagt er in der Einleitung, die er der KO. voranstellt, daß diese nichts Unbekanntes ist. Gindely sowohl (»Böhmische Brüder«) als auch Winter (»Das kirchliche Leben«) haben auf sie aufmerksam gemacht. Leider sagt Sn. nicht, woher sie jene KO. kannten: nämlich aus dem 14. Folianten des sogenannten Brüderarchives. Von daher hat auch Winter sein Urteil über sie. Dieses Urteil ist aber aus dem Munde der Brüder genommen, die über Bestrebungen der anderen evangelischen Denominationen, sich eine Organisation zu geben, nicht immer freundlich und gerecht geurteilt haben. Der Wert der Publikation von Sn. liegt nicht so in der vorangestellten Einleitung, die lehnt sich zu sehr an Winter an und ist nicht erschöpfend, sondern in dem Abdrucke der KO. selbst. Sie hat den Charakter der damaligen KOO. des zum Luthertum hinneigenden Utraquismus und bestätigt an mancher Stelle die Zerfahrenheit, die in der erwähnten Kirche herrschte. Die KO. kam auf Grund der Übereinstimmung einzelner Herrschaftsbesitzer (unterschrieben sind sieben) und einer Reihe von Priestern (zehn Unterschriften) zustande. Infolgedessen zerfällt die KO. in zwei Teile: Im ersten (7 Artikel) wird gesagt, was die Geistlichen für sich wünschen, im zweiten, wozu sie sich den Kollatoren gegenüber verpflichten (8 Artikel). Der letzte Artikel handelt von der kirchlichen Bücherzensur. Die KO. wurde auch ins Lateinische und Deutsche übersetzt und als »Formula concordiae« 1581 in Frankfurt a. O. gedruckt.

Šimek lenkt die Aufmerksamkeit auf die Religionsverhältnisse der böhmischen Stadt Kuttenberg in der Zeit von 1520 bis 1580. Kuttenberg war ja schon damals eine der wichtigsten Städte Böhmens, und mit Recht sagt Š., daß sich die Religionsverhältnisse des ganzen Landes in jenen von Kuttenberg spiegelten. Auf die Bedeutung Kuttenbergs in kirchlicher Hinsicht weist schon der Umstand hin, daß es dort ein eigenes utraquistisches Konsistorium gab, neben dem Prager, an welches vom Kuttenberger der »Zug«

ging, das einzige in Böhmen. Š. hat seinen Stoff in der Weise geordnet, daß er die einzelnen Erzdechanten, die zugleich Vorsitzende des Konsistoriums waren, in chronologischer Reihenfolge behandelt. Die Religionsverhältnisse in Kuttenberg zeigen sich als höchst traurig. Ganz besonders lagen sich die Priester in den Haaren und gaben den Gemeindegliedern Ärgernis. Oft mußte die weltliche Macht eingreifen und Ordnung schaffen. Kuttenberg war ein Tummelplatz verschiedener Denominationen und Sekten, die sich gegenseitig befehdeten. In späterer Zeit scheint der Kuttenberger Protestantismus einen starken Stich in den Kalvinismus erhalten zu haben. Die anfangs des 16. Jahrhunderts entstandene Agende ist hinsichtlich der Lehre ausgesprochen reformiert und ihr Schöpfer, der Erzdechant Wenzel Stephan, stand im Geruche des Kalvinismus.

Adámek beendet seine Studie aus Poličkas Kulturgeschichte (vgl. »Jahrbuch« 26 [1905], S. 220). Auch in dem Schlusse der Abhandlung werden die religiösen und kirchlichen Verhältnisse der Stadt ausgiebig berücksichtigt. Nach kurzen Schilderungen der Bauernunruhen, die auch Poličkas Umgebung ergriffen haben und lediglich auf soziale Beweggründe zurückgeführt werden müssen, geht A. über zur Darstellung der Tätigkeit der Religionskommissäre und Missionäre. Besonderer Beachtung wert ist das Vorgehen gegen die Prädikanten und Emigranten, welche von Polička aus eifrig unterstützt wurden. Unter diesen befand sich auch der bekannte, auch schriftstellerisch tätige Schlerka. Der Fortschritt der Gegenreformation wird durch eine Reihe von Daten erläutert. Die Tätigkeit der Missionäre wird auf Grund von Quellenberichten gewürdigt. A. greift bis in die Toleranzzeit hinein und gibt bezüglich der Evangelischen Daten, die allerdings zu überprüfen wären. Auf den anderen Teil der Abhandlung ist hier nicht einzugehen, weil er lediglich die katholische Kirche und das Schulwesen in Polička betrifft.

Nach L(ukášek)s Übersicht ist in Stramberg durch die Herren von Kravař das Hussitentum, durch die Herren von Zierotin das Brüdertum gefördert worden. Noch 1766 gab es in Stramberg geheime Protestanten. In der Toleranzzeit haben sich dort 300 Seelen zur evangelischen Kirche angemeldet. Das Bethaus der Filialgemeinde Stramberg ist 1904 eingeweiht worden.

Rendtorffs Ergebnis lautet: Das deutsche Volk in Böhmen ein uralter Kulturträger bewundernswerter Art, heute ein hart bedrängtes Häuflein, aber kein verlorener Posten wie die Deutschen Siebenbürgens, keine sterbende Welt wie die Deutschen Ungarns, sondern ein Vorposten in gedeckter Stellung, im Rücken geschirmt von der gesamten Wehrmacht des deutschen Volkstums, vorwärts aber auf ein großes Ziel gerichtet.

Freilich hängt alles davon ab, daß es zur rechten Stunde erkennt, welche unerschöpfliche Fülle nationalen Lebens das Deutschtum in seinem Protestantismus hat.

Galizien.[1]

E. v. Zernicki-Szeliga, Geschichte des polnischen Adels. Nebst einem Anhange: Vasallenliste des 1772 Preußen huldigenden polnischen Adels in Westpreußen. (IV, 84 und 55 S.) Hamburg, H. Grand. Mk. 6.

A. Brückner, Rożnowiercy polscy. — Szkice obyczajowe i literackie. — Serja I. — Nakłedem Księgarni nenkowej — Warszawa. (Die Dissidenten in Polen. — Skizzen zur Kultur- und Literaturgeschichte — I. Serie — Warschau. 280 S.

H. Dalton, Miszellen zur Geschichte der evangelischen Kirche in Rußland, nebst Lasciana, neue Folge. Berlin, Reuther & Reichard. VIII, 472 S. Mk. 12.

400jähriges Rej-Jubiläum:

A. Brückner, Nikotej Rej, Krakau.

Z wielen Mikonaja Reja. Ksiega jubilenszowa 1505—1905. (Aus der Zeit des N. R. Ein Jubiläumsbuch.) Warschau. 328 und 114 S. Groß 8⁰.

G. Polivka, Nikol. Rej aus Naglowitz (Mikul. Rej z Nagłovic). ČČH, Heft 3—4, S. 312—324, 390—402.

Kalendarz-dla ewangelików ne vok (Evangelischer Kalender). Warschau. (Sprawa Tornika v 1724 [Die Angelegenheit von Thorn vom Jahre 1724]; Biographien; Protokoll der Posener Synode von 1569.)

H. Fritsche, Über die Stellung des Pastors zum Kirchenvorstande (1845). »Jahrbuch« 26, S. 153—159.

[1]) Die Nachrichten aus der polnischen Literatur verdanke ich Herrn Vikar Michejda in Skotschau.

O. Ernst, Parafi a evangelicko-augsburska w Przasnysza (Der A. C.-Pfarrsprengel in Przasnyß). Zwiastum ewangelicsny. Warschau.

Die evangelischen Gemeinden Galiziens und der Bukowina im Jahre 1904. »Evangelisches Gemeindeblatt für Galizien und die Bukowina«, Nr. 1 und 2.

Die Auswanderung aus Galizien und der Bukowina. »Evangelisches Gemeindeblatt für Galizien«, Biala, Nr. 8, 9 und 12.

»Strohfeuer, für einen kurzen Augenblick zu ungeheuren Dimensionen entflammt, das ist die polnische Reformation, die von den ersten Tagen an krank war an einem fürchterlichen Mangel von Leuten und Mitteln.« Sie wurde »das Bekenntnis der szlachta, eine Kaprize der hohen Herren, ein Teil der goldenen Freiheit«. So charakterisiert Brückner den polnischen Protestantismus. »Umsomehr,« sagt er, »muß man die einzelnen unter dem Adel und der Geistlichkeit hervorragenden Personen achten, für welche der Protestantismus nicht Sache des Ehrgeizes und der Mode, sondern Sache der tiefsten Überzeugung war, auf deren Altar sie ohne Zögern alles niederlegten, Hab und Gut, den Namen und sogar das Vaterland; welche die reichen Gaben des Geistes und des Herzens demütig und vertrauensvoll dem Herrn und seiner heiligen Sache opferten.« Ohne Parteilichkeit schildert er den Lebensgang der hervorragendsten Männer.

Diese erste Serie, entstanden auf Grund von Artikeln, die der Verfasser in den Jahren 1896—98 in der Warschauer wissenschaftlichen Zeitung »Ateneum« herausgegeben hat, enthält folgende Abschnitte: I. Jan Łaski (Lasco); II. Martin Krowicki; III. und IV. Die Arianer; V. Martin Czechowic.

Daltons neuer Band enthält: Ansprache Laskis an König Siegismund 1530; Denkschrift gegen Hosius; Gutachten in Angelegenheit der französisch-reformierten Gemeinde Frankfurt a. M.; sechs Briefe Laskis, endlich eine Doppellanze für Laski, eine heftige Polemik gegen Kruske (vgl. »Jahrbuch« 23, S. 237, 26, S. 225) und Kawerau (ebd. 21, S. 253), die in Daltons Lichtbild von Laski einige Schatten setzten, eine Polemik, in der D. nur teilweise mit Glück seinen Standpunkt zu behaupten sucht.

Nach Theol. Lit. Bl. (1906, 20, S. 233—237) und Deutsche Lit. Zeit. (1905, 33, S. 2018—2022) dürfte Kawerau darin Recht

behalten, daß der vielbesprochene Eid Laskis nicht 1526, sondern 1542 anzusetzen ist, ohne daß man eben deshalb von einem Falscheide reden dürfte, insofern L. sich damals noch sehr wohl zur echt katholischen Kirchenlehre bekennen konnte und seine Verheiratung nicht verheimlicht hat.

Über Brückners »Rej« berichtet die »Nowa reforma« Nr. 177, ddo. 3. Juli 1906: »Das Buch ist eine Synthese nicht nur der ganzen den Autor des Zwierciedło (Spiegel) betreffenden kritischen Literatur, sondern, was wichtiger, eine Synthese des langjährigen Studiums Prof. Brückners über das Schrifttum des 15. und 16. Jahrhunderts. Eine Biographie ist darin nicht enthalten, dagegen legt der Verfasser auf die Charakterisierung des Geisteslebens Rejs Nachdruck, sowie auf eine kritische Analyse seiner vornehmsten Werke und auf dessen Bedeutung und Stellung, die er in der religiös-politischen Bewegung seiner Zeit eingenommen hat.

Das »Jubiläumsbuch« enthält im ersten Teile eine Reihe von Artikeln über Rej:

a) »Mikołaj Rej jako pisarz« von Bronisław Chlebowski (M. R. als Schriftsteller.) Der Verfasser nennt die Literatur zur Zeit Rejs »den ersten durch M. R. und eine ganze Reihe seiner durch die reformatorische Bewegung getriebenen Zeitgenossen veranlaßten, in eigener Sprache dargestellten Ausdruck der polnischen Seele«. Die Lebendigkeit der Sprache, die anschauliche Schilderung des zeitgenössischen Treibens wird hervorgehoben, auch der evangelisch-reformatorische Inhalt der Schriften Rejs wird nicht verkannt.

b) Es folgt eine Abhandlung von H. M. über »Rejowie z Nagłowic (Die Familie Rej von Nagłowice), welche das Geburtsdatum des M. Rej auf den 4. Februar 1505 festsetzt und eine genealogische Karte seiner Familie bringt.

c) Ein Artikel über die Postille des M. R. von Josef Kallenbach u. a.

Im zweiten Teile des Sammelwerkes ist eine ganze Reihe von neuen auf die Biographie Rejs und die Reformation in Polen sich beziehenden Aktenstücken veröffentlicht (viele von ihnen von Krakau datiert).

Polívka zeigt, daß Rey zu den Begründern und Säulen der älteren polnischen Literatur gehört. Dieser Mann mit dem

warmen religiösen Empfinden wird für die Reformation gewonnen und stellt seine publizistische Tätigkeit in ihren Dienst. Trotz seiner mangelhaften Bildung schafft er hervorragende Werke. Er ist der Verfasser einer der bekanntesten polnischen Postillen, die noch vor kurzem (vom Superintendenten Haase) herausgegeben wurde. Auch Bullingers Apokalypse bearbeitet er in seiner Muttersprache. Seine Hauptkraft entwickelt er als Moralist, als welcher er das Epigramm in die polnische Literatur einführt. Allerdings bleibt er selbst hinter den geschilderten Idealen zurück. Wir sind Polívka dankbar, daß er dem Leserkreise der historischen Zeitschrilt Reys Gestalt auf eine so instruktive Weise vor die Augen gestellt hat.

(Venedig.

G. Frank, Das Toleranzpatent in Venedig. »Jahrbuch« 26, S. 160—164.)

XIII.

Bericht des Zentralvorstandes über die Vereinsjahre 1904 und 1905.

Der von dem Kassier der Gesellschaft, Herrn Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Ritter v. Sääf, schriftlich erstattete Bericht über die Verwaltung des Vermögens für die vergangenen Vereinsjahre 1904 und 1905 wird hiemit veröffentlicht.

I. Einnahmen.

A.	Saldo vom Jahre 1903		3742 K 62 h
B.	Eingegangene Mitgliederbeiträge:		
	Rückstände bis einschließlich 1903	273 K — h	
	Mitgliederbeiträge pro 1904:		
	45 Beiträge à 10 K	450 » — »	
	96 » » 6 »	576 » — »	
	6 » zusammen . . .	51 » 77 »	
	Mitgliederbeiträge für 1905:		
	42 Beiträge zu 10 K	420 » — »	
	84 » » 6 »	504 » — »	
	3 » zusammen . . .	25 » 80 »	
	3 für 1906 und 1 für 1907 .	34 » — »	2334 » 57 »
C.	Für den Verkauf des »Jahrbuches«:		
	Im Buchhandel	180 K 48 h	
	Ansonsten	26 » — »	206 » 48 »
D.	Verkauf der Jubiläums-Medaillen		187 » 75 »
E.	An Zinsen:		
	Von der allgemeinen Depositenbank:		
	Buch Nr. 21.047	82 K 70 h	
	» » 91.535 neu	95 » 53 »	
	Von der k. k. Postsparkassa . .	7 » 56 »	185 » 79 »
	Summe der Einnahmen . .		6657 K 21 h

II. Ausgaben.

A. Druckkosten und Versendungsspesen der Hefte des »Jahrbuches«		
Jahrgang 1904 (Jubiläumsjahrbuch)		2361 K — h
» 1905		990 » 92 »
B. Kosten der Jubiläums-Medaille		471 » — »
C. Honorare an die Mitarbeiter am »Jahrbuch«:		
für 1904	347 K — h	
» 1905	292 » — »	639 » — »
D. Verschiedene:		
a) Schreibgeschäfte und Aufbewahrung des Mobiliars, des Archives und der Bibliothek pro 1904		120 » — »
b) Für das Einkassieren der Mitgliederbeiträge für 1904 und 1905		88 » — »
c) Für Kanzleiauslagen, Gebührenäquivalent, Porti, Stempel, Postsparkassagebühren usw.		72 » 36 »
Summe der Ausgaben . .		4742 K 28 h

Stellt man den Gesamteinnahmen von	6657 K 21 h
gegenüber die Gesamtausgaben mit	4742 » 28 »
so ergibt sich mit Ende Dezember 1905 ein Rest von	1914 K 93 h

Das Vermögen besteht:

Aus den Einlagebüchern der Allgemeinen Depositenbank Nr. 21.047 mit	1409 K 87 h
» 91.535 neu mit	451 » 15 »
aus dem Postsparkassakonto mit	112 » 38 »
	1973 K 40 h
Hievon ab Guthaben des Rechnungslegers . . .	58 » 47 »
daher Vermögen am 31. Dezember 1905	1914 K 93 h

Wien, den 10. März 1906.

XIV.

Personenregister.[1])

[1]) Nicht wiederholt ist die Liste S. 121 f.

XV.

Ortsregister.[1])

[1]) Nicht wiederholt ist die Liste S. 121 f.

Druck von W. Hamburger, Wien VI. — 06 2746

Der **Zentralvorstand der »Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich«** besteht aus folgenden Herren:

Dr. Ch. Alphonse Witz-Oberlin,
k. k. Oberkirchenrat, Pfarrer der Wiener reform. Gemeinde.
Vorsitzender.

Dr. Theodor Haase,
Mährisch-schlesischer Superintendent und Pfarrer in Teschen, Mitglied des Herrenhauses.
I. Stellvertreter.

Dr. Georg Loesche,
o. ö. Professor an der k. k. evang.-theol. Fakultät, Regierungsrat.
II. Stellvertreter.
Herausgeber des Jahrbuches.

Dr. Carl Ritter von Sääf,
Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.
Kassier.

H. Georg Fritsche,
Galizischer Superintendent und Pfarrer in Biala.

Rud. Höfken von Hattingsheim,
k. k. Regierungsrat zu Wien,
Herausgeber des »Archivs für Brakteatenkunde«.

Dr. J. Friedrich Koch,
Konsenior und Pfarrer in Gmunden.

Dr. Carl Reissenberger,
k. k. Staats-Oberrealschul-Direktor i. R. in Graz.

Dr. G. Seidler,
o. ö. Professor an der Universität in Wien.

Dr. Gustav Adolf Skalský,
o. ö. Professor an der k. k. evang.-theol. Fakultät.

Marcus Stein,
k. u. k. Hofbuchhändler.
Firma: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien
(Julius Klinkhardt & Co.).

Dr. Paul von Zimmermann,
Pfarrer A. C. und Privatdozent in Wien.

Ehrenmitglieder.

Dr. phil. u. theol. G. Bossert, Pfarrer in Nabern bei Kirchheim u. T. (Württemberg).

Dr. J. A. Kvačala, o. ö. Professor an der Universität in Jurjew-Dorpat.

Dr. Joh. Loserth, o. ö. Professor an der Universität in Graz, Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Wien, k. k. Hofrat.

Joh. Scheuffler, Pastor emer. in Klotzsche bei Dresden.





